This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

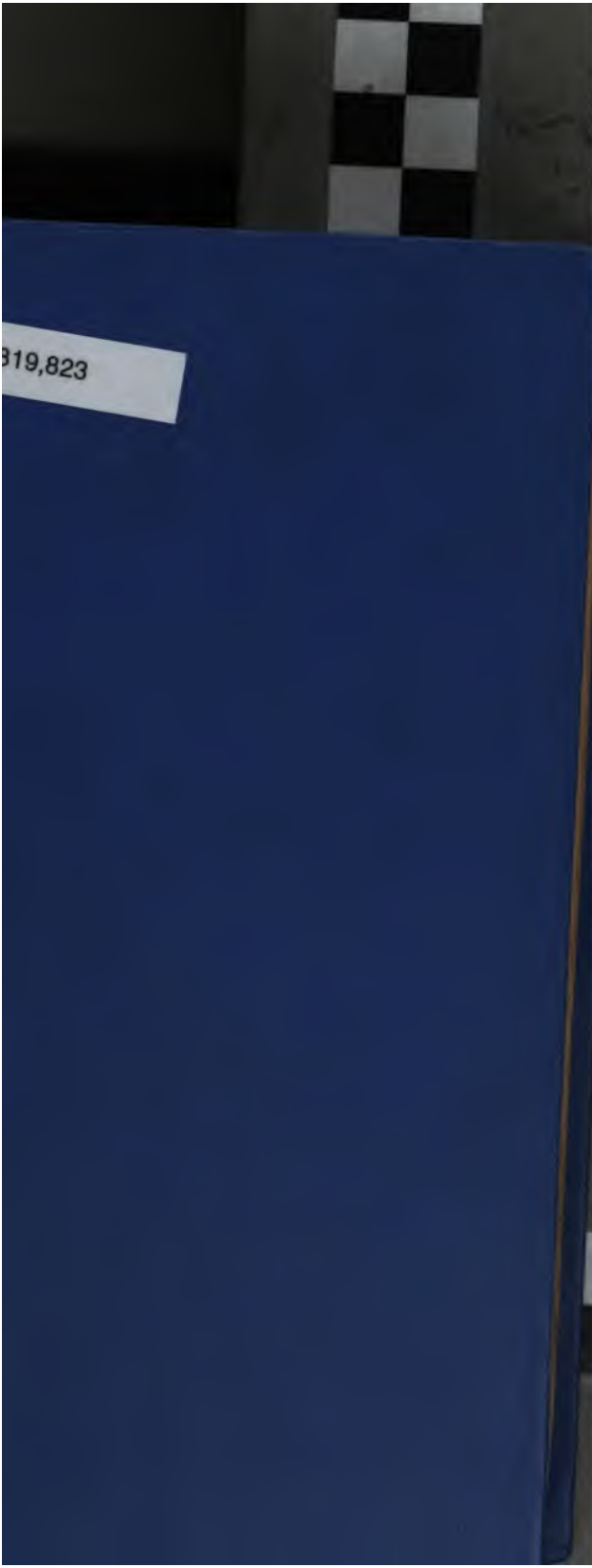
319,823

FROM THE LIBRARY
OF
PROFESSOR HENRY S. FRIEZE.

Presented to the University of Michigan by Mrs. Frieze and her daughters, July, 1890.

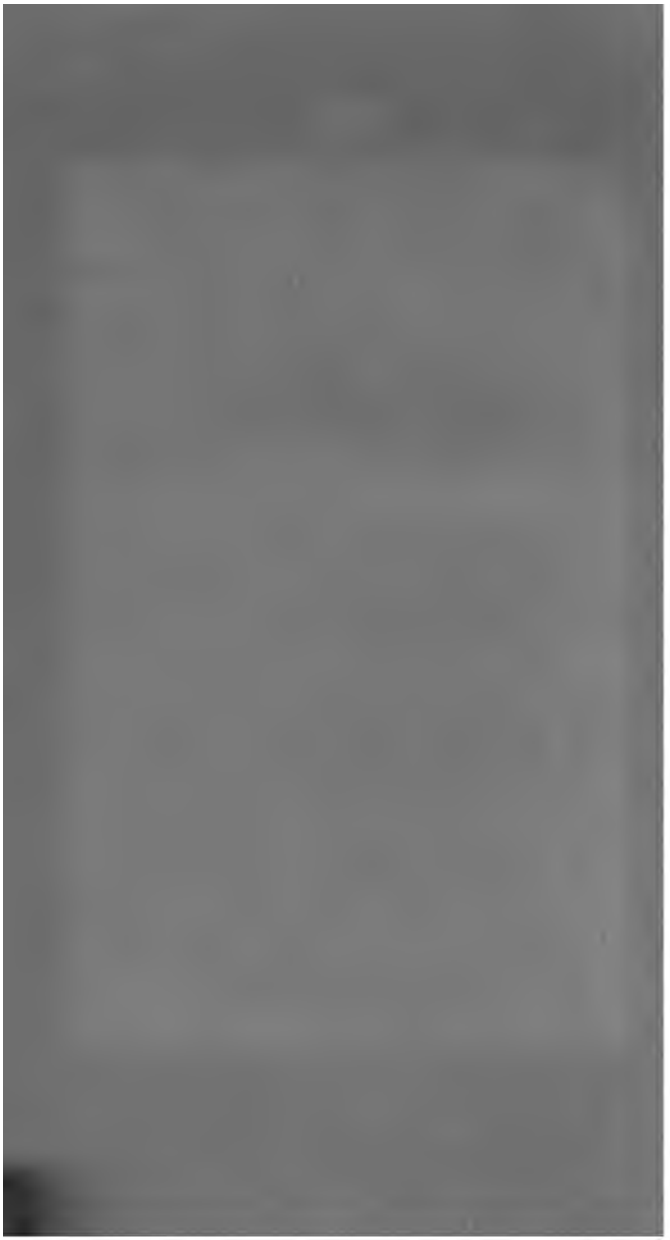

BR
477
.B74

Die Zeichen der Zeit.

Erſtes Bändchen.

Die

Zeichen der Zeit.

Briefe an Freunde

über

die Gewiſſensfreiheit und das Recht der chriſtlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,

Königlich Preußiſchem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philoſophie und der Theologie.

Erſtes Bändchen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1855.

Der Verfaſſer behält ſich das Recht einer engliſchen und franzöſiſchen Ueberſetzung vor.

Gift of H.S. Frieze

Erſtes Zehend.

Briefe an Ernſt Moritz Arndt

über

den chriſtlichen Vereinsgeiſt und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Erſte Abtheilung:
Erſter bis ſiebenter Brief.

Zum fünfundzwanzigsten September 1855,

dem

dritten Jahrhundertstage

des

Augsburger Religionsfriedens.

E PUR SI MUOVE.

Inhalt des ersten Bändchens.

Erſter Brief.

Vom 1. Juni 1855. Seite

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung 1

Zweiter Brief.

Vom 4. Juni 1855.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfeſtes: Biſchof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutſche Volk und die Angelſachſen 51

Dritter Brief.

Vom 5. Juni 1855.

Die Feier des Jubelfeſtes: Bonifacius, ſeine Vorgänger und Nachfolger 73

Vierter Brief.

Vom 24. Juni 1855.

Die Tiarenpredigt des Biſchofs von Straßburg, und das Manifeſt der deutſchen Biſchofsverſammlung in Würzburg, im Herbſte 1848 113

Fünfter Brief.

Vom 25. Juni 1855.

Der badiſche Kirchenſtreit in den Jahren 1853 und 1854, und bis auf den heutigen Tag 149

Sechster Brief.

Vom 26. Juni 1855.

Seite

Der Streit der staatlichen Gesetzgebungen mit dem kanonischen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen 189

Siebenter Brief.

Vom 29. Juni 1855.

Der Streit der Priesterschaft mit den Gewissen und die jüngsten Verfolgungen 211

Belege.

Zum fünften Briefe.

A. Kirchenrechtlich-geschichtliche Darstellung des badischen Kirchenstreits, bis zum Juni 1854 259

B. Vorschlag des Herrn Prof. Warnkönig zum Entwurf eines Gesetzes über die äußern Verhältnisse der Kirche in der oberrheinischen Kirchenprovinz 288

Zum siebenten Briefe.

A. Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana 292

B. Die Verfolgung des Johannes Evangelista Borczynski, gewesenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag 297

C. Die neueste österreichische Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse 311

D. Bericht über die neueste Verfolgung der protestantischen Väter in Frankreich 314

Erſter Brief.

Die Zeichen der Zeit: Vereinsgeiſt und Hierarchie, Gewiſſensfreiheit und Verfolgung.

Charlottenberg bei Heidelberg,
am 1. Juni 1855.

Mein theurer und verehrter Freund!

Was bedeuten die Zeichen der Zeit? Iſt's Ebbe oder Flut? Gehen wir in Deutſchland und in Europa rückwärts oder vorwärts? Wer wird ſiegen, Kirche oder Staat? Geiſtlichkeit oder Nation? Pfaffenthum oder Volksthum?

So haben Tauſende und Millionen gefragt ſeit dem Ende des vorigen und ſeit dem Anfange des laufenden Jahrhunderts: ſchwerlich aber iſt dieſes Fragen je allgemeiner und ängſtlicher geweſen, als ſeit 1848: außer ſeit 1851. Jedermann fühlt, daß äußerſte Gegenſätze, ja, ſcheinbar wenigſtens, höchſte Principien, ſich ſchroff gegenüberſtehen; daß entſcheidende Kämpfe heranziehen; daß etwas Neues ſich geſtalten werde. Was aber am Ende zu bleiben beſtimmt, oder ob überhaupt das Ende, wo

nicht der Welt, ſo doch der Geſittung und der geſellſchaftlichen Zuſtände Europas gekommen ſei, darüber ſind die Meinungen allenthalben getheilt. Die Furcht der Einen iſt die Hoffnung der Andern: Eigennutz und Leidenſchaft treten nicht allein kühn hervor, ſondern tragen frech die Zeichen des Hohen und Heiligen an der Stirn. Das Unglaubliche ſcheint in der einen oder andern Form allen Parteien und Völkern glaublich, ja das Unmögliche wahrſcheinlich; wenig oder nichts Beſtehendes wird für ſicher gehalten, weder Macht noch Glaube. Wo nun die freie Aeußerung der Gedanken geſtattet iſt, und der Volksgeiſt ſeine Organe findet, da treten jene Gegenſätze, jene Zweifel, jene Bangigkeit klar hervor. Wo aber dieſe Freiheit der Aeußerung nicht beſteht, oder der Volksgeiſt das Schriftthum noch nicht durchdrungen hat, da herrſcht eine gewiſſe Dumpfheit, welche Manchen nur ein Zeichen der Abſpannung und der Verſöhnung ſcheint; Andern dagegen das unheimlichſte Zeichen der Zeit, inſofern Niemand weiß, was davon Lebens- oder Todeszeichen, was Gleichgültigkeit oder Verzweiflung, was Ermattung oder was thatkräftiger und nur zeitweiſe verhaltener Unmuth ſein möge. Neue Enttäuſchungen haben alte Lügen nicht beglaubigt. Vertrauen

wird gefordert, aber nicht gegeben: Gläubigkeit wird gepredigt, aber ihre Prediger finden keinen Glauben, selbst wo sie und ihre Predigt es verdienen. Dazu kommt, daß die Mistrauischen keineswegs alle Ungläubige sind, noch seltener Leichtfertige, und daß die Ausschließlichen wol hier und da die Einflußreichsten, aber nirgends die Mehrheit sind im Volke, noch an der Spitze der Wissenschaft stehen. Die trostlose Weltansicht Südeuropas, welche sich in den unsterblichen Gesängen und Betrachtungen des edlen Leopardi ausspricht, scheint in Deutschland einziehen zu wollen: sollten die Ursachen etwa dieselben sein?

Bis jetzt jedoch finden wir einen festen Glauben an die sittliche Weltordnung allenthalben, wo freie Rede und freie Bewegung der Geister noch nicht erstickt ist. Doch ebenso gewiß finden wir auch bei ihnen, obwol in verschiedenem Grade vorherrschend, ein unklares Gefühl des Unbehaglichen, und ein dunkles Grübeln über die Zeichen der Zeit und deren Bedeutung, welches alle Thatkraft zu gemeinsamem Wirken gerade bei den Bessern lähmt. Denn als Verständniß jener Zeichen können wir doch die Meinungen derjenigen nicht gelten lassen, welche entweder an gar keine Weltordnung

glauben, oder nur im Stande ſind, ſie vom Mittelpunkte ihrer eignen, perſönlichen oder Standesbelänge zu betrachten. Jene, welche überhaupt jegliche Weltordnung leugnen, ſehen in den Erſcheinungen nur das Ungefähr, nur die Folgen zufälliger Perſönlichkeiten oder Ereigniſſe. Dieſe aber, welche an das über alles Menſchliche Erhabene, wahrhaft Sittliche und göttlich Wahre in den Erſcheinungen nicht glauben, beurtheilen Alles, was geſchieht oder geſchehen wird, nach ihrem Eigennutze und ihren ſelbſtſüchtigen Wünſchen. Die Einen ſind die theoretiſchen Gottesleugner, die Andern die praktiſchen. Der Zuſtand iſt allerdings demjenigen ſehr ähnlich, in welchem das Cäſarenthum in das römiſche Weltreich trat; aber es gibt eben jetzt kein römiſches Weltreich, und das iſt doch nur der verzeihlichſte Irrthum und die geringſte Sünde des ſeichten und heuchleriſchen franzöſiſchen Schwätzers Romieur, welcher vor drei Jahren mit ſeinem „Zeitalter der Cäſaren" manchen „Frommen" ſo ſehr gefiel durch den Hintergrund des Gemäldes — die Hierarchie!

Es iſt kein Zweifel, daß dieſe beiden Arten von Ungläubigen mit jenen unklaren Menſchen auch jetzt in vielen Ländern die große Mehrheit bilden, obwol in verſchiedenem Verhältniſſe. Von unſerm

Vaterlande nun dürfen wir doch wol noch rühmen, daß dieſe troſtloſe Weltanſicht die große Maſſe des Volkes und die Wiſſenſchaft entweder gar nicht oder nur ausnahmsweiſe durch Verſtimmung ergriffen hat. Das deutſche Volk iſt gläubiger an die ſittliche Weltordnung als irgend ein anderes mir bekanntes. Unſere namhaften Männer der Wiſſenſchaft und des Glaubens ſehen auch heute noch in den Thatſachen des menſchlichen Bewußtſeins, wie in denen der vor uns liegenden Weltgeſchichte, die Beſtätigung jenes Glaubens der Menſchheit an eine ſittliche Weltordnung, und in den Ausſprüchen des Evangeliums die Lehre aller ernſten und beſonnenen Weltbetrachtung.

Das vorherrſchende Gefühl der europäiſchen Menſchheit iſt jedoch allenthalben, und nicht blos auf dem Feſtlande, entſchieden ein unbehagliches. Es iſt daher auch nicht zu verwundern, daß Manche verſuchen, dieſes Gefühl aus ihrer Anſicht der nächſten, nähern oder fernern Vergangenheit zu erklären, noch Mehre ſich beſtreben, es auszubeuten für ihre Zwecke. So begegnen wir denn faſt täglich einer neuen Redensart, welche den Zuſtand der Welt und der Gemüther aus einer alten oder neuen Formel zu erklären verſpricht; Schelme, welche ſie

anpreiſen, Gimpel, die ihnen glauben, und noch viel mehr Schälke, die ihnen zu glauben vorgeben. Die Mormonen unter den Sekten und die Rohmer unter den Caglioſtros ſind nicht ſo ganz vereinzelte Erſcheinungen. Es iſt daher auch kein Wunder, daß wir die Täuſchungen und die Sophiſtik der Reſtaurationszeit in verſtärktem Chorus und mit geſteigerter Frechheit wieder das Haupt erheben ſehen. Wie kindlich erſcheinen die Täuſchungen von de Bonald und Le Maiſtre, von Görres und Friedrich Schlegel, gegen die Männer des Univers und des Tablet und manche Hirtenbriefe! Wie harmlos und nur pedantiſch ſtellt ſich ſelbſt die Sophiſtik von Adam Müller und von Haller gegen die Leichtigkeit, womit ihre Nachfolger und Geiſtesgenoſſen in der Kreuzzeitung oder in den Hiſtoriſch-politiſchen Blättern eine Unwahrheit als Thatſache, eine Paradoxe als Wahrheit predigen! Und wie geſellt ſich zu ihnen der Chor der ſtaatsrechtlichen Helfershelfer, welche Nothwendigkeit zur Tugend, Zwang zu Recht machen, und der unheilige Eifer namhafter Kanzelredner, welche Deſpotismus als Geſetzlichkeit, Knechtung als Freiheit darſtellen, vor allem aber die göttliche Vernunft als gottlos verhöhnen und das Gewiſſen des Einzelnen als Empörer mishandeln! Sind

das nicht Zeichen „der letzten Zeit"? Und was iſt bei allem ſcheinbaren Erfolge die wahre Wirkung? Die große Maſſe der Geſellſchaft verſchließt ſich nur umſomehr allen Myſtagogieen als Myſtificationen und verſagt ſich allen religiöſen Erregungsmitteln als Galvaniſirungsverſuchen der Polizei. Es geht nun einmal kein Menſch in die Kirche aus Polizeizwang. Und können die Ausſchließlichen glauben, daß das Volk in ihre Kirche kommen werde, da ſie offen geſtehen, die große Maſſe der Städter und der Gebildeten müſſe als Ungläubige davon ausgeſchloſſen oder aufgegeben werden? Dieſe Verſtimmung hat auch ihren Theil an der krankhaften politiſchen Spannung oder Abſpannung der Welt. Für die meiſten Politiker, wie für die Maſſen, hängt ſeit bald einem Jahre Alles in der Schwebe mit Sebaſtopol. Das Geſchick dieſer Stadt iſt den Einen das verhängnißvolle Troja, welches genommen werden muß; den Andern das ſchickſalsvolle Palladium, an deſſen Rettung die Zukunft der Welt hängt und die Erhaltung des conſervativen Elements im Vaterlande. Dieſelben Politiker und Maſſen vergeſſen inzwiſchen die Wirklichkeit um ſich her, und überſehen, oder verachten gar die Gelegenheit zu erſprießlichem, ruhigem, ſtetigem, nachhaltigem, wenn auch nicht

glänzendem und aufregendem Wirken und Handeln. Die orientaliſche Frage ſoll unſere Zukunft entſcheiden. Die Wahlen werden ſich danach beſtimmen. Wir ſehen dem Kampfe zu, die Alten ſchmollen und die Jünglinge — rauchen Cigarren! Die Hände in den Schoos legen gilt für Weisheit, und iſt vielleicht Entſagung. Die großen Maſſen ſchweigen. Aber zu keiner Zeit dürfte jener Grundſatz der Juriſten: „Wer ſchweigt, ſcheint zuzuſtimmen", weniger Anwendung leiden auf den Zuſtand der Gemüther.

Das kann doch kein geſunder Glaube an die ſittliche Weltordnung heißen, alſo auch kein geſunder chriſtlicher Glaube!

Wir Beide nun, mein theuerſter Freund, haben zu aller Zeit es mit denjenigen gehalten, welche feſt an eine ſittliche Weltordnung glauben und chriſtlich zu reden meinen, wenn ſie die Ueberzeugung ausſprechen, daß die Weltordnung ſowol als die Geiſtesfreiheit des Evangeliums auch von den Weiſen aller Zeiten und Völker erkannt und von der Weltgeſchichte wie vom Gewiſſen bezeugt werde.

Sie, mein verehrter Freund, der bald neunzigjährige Seher unſeres Volkes, haben uns Sechzigern, eben wie dem jüngern Geſchlechte — dem

dritten, welches Ihren heiligen Gesängen von Glauben und von Freiheit, von Vaterland und von Menschheit lauscht — vom Anfange des Jahrhunderts an mit der Fackel des Worts und des Lebens vorgeleuchtet auf dieser Bahn christlicher und wahrhaft deutscher Weltansicht. Die großen Männer, an deren Hand Brandis und ich und viele andere, theils schon Abgeschiedene, theils noch hier [Weilende, ins Leben und in die Wirklichkeit traten, ich meine vor allen Niebuhr und Schleiermacher, sind mit dem Beginne der großen Stürme von uns genommen. Wir selbst aber haben doch auch schon unsere vierzigjährige Pilgerschaft durch das beobachtende und thätige Leben hinter uns, und wir haben diese Wanderjahre nicht blos daheim unter Büchern und Gelehrten, sondern unter mancherlei Völkern, in wechselnden Thätigkeiten zugebracht. Und das dürfen wir wol von uns und unsern Alters- und Geistesgenossen sagen, daß wir der empfangenen Lehre und der Weihe von 1813 nicht unwürdig zu leben uns bemüht, auch nie und nirgends deutsche Gesinnung verleugnet oder an der Zukunft unsers Volkes, oder gar der Menschheit verzweifelt haben. Die erste Liebe ist nicht erloschen: Gott sei gedankt, Keiner von uns hat an

dieſem Glauben Schiffbruch gelitten. Umſomehr erfreuen wir uns Alle Ihrer wunderbaren Jugendfriſche und Ihres Muthes; aber wir preiſen Sie noch viel mehr glücklich wegen jener Abweſenheit aller Bitterkeit über ausgeſtandenes Unrecht und getäuſchte Hoffnungen, welche in Ihrem Leben wie in Ihren Schriften vorherrſcht. Sie haben in dieſer Geſinnung den höchſten Preis, das wahrhaft göttliche Kleinod einer chriſtlichen Geſinnung und wirklicher Weltweisheit aus dem Kampfe dieſes Lebens davongetragen. Sie hätten auch wol den Uebermüthigen unſerer letzten fünf Jahre, wie früher in Ihrem „Nothgedrungenen Berichte" dem dummdreiſten und frechen Ankläger von 1846 mit Goethe's Prometheus ſagen können:

Mußt mir meine Erde
Doch laſſen ſtehn,
Und meine Hütte, die du nicht gebaut,
Und meinen Herd,
Um deſſen Glut
Du mich beneideſt .....
Wähnteſt du etwa,
Ich ſollte das Leben haſſen,
In Wüſten fliehen,
Weil nicht alle
Blütenträume reiften?

Aber Sie haben die Titanennatur nicht allein bekämpft, ſondern Sie haben in Ihrer Bruſt immer Töne der Liebe Gottes und der Brüder gefunden. Sie ſangen in der ſchwülen Zeit von 1845, welche uns Alle drückte:

Komm Gott, komm Gott vom Himmel,
Und ſieh in Gnaden drein,
Durchleuchte das Gewimmel
Der Nacht mit Sonnenſchein;
Entwirre die Verwirrung,
Die ohne Licht und Rath
Stets tiefer in Verirrung
Verfahren hat den Pfad.

Und als im Jahre 1851 viele edle und tapfere Angeln und Heſſen ſich eine neue Heimat, ein ehrenvolles Grab jenſeits des Weltmeeres ſuchen mußten, da brach zwar der tiefe Schmerz aus in das Lied:

O mein Deutſchland, will dein Jammer —

Aber wie lautet der Schluß des Liedes?

Still, es rufet, du ſollſt beten,
Chriſt, ſollſt lieben, glauben, hoffen!
Sperrt ſich eng die deutſche Welt auch,
Ewig ſteht der Himmel offen!
Drum laß Alles durcheinander
Fallen, ſtürzen, krachen, brechen:

Droben, glaube, waltet Einer,
Der wird letztes Urtheil ſprechen.

Und Sie haben auch ſeitdem das gläubige und freudige Vertrauen nicht verloren. Wo ſpricht dieſes friſcher und jugendlicher, als in dem jüngſten Liede der „Fahnenweihe" vom November vorigen Jahres, welches von Ihrer eignen theuern Hand mir vorliegt? Sie, der Friedrich den Großen und viele ſeiner Helden geſehen, ſangen in Ihrem fünfundachtzigſten Jahre, als Sie die Fahne des bonner Veteranenvereins feſtnagelten:

Das meint nicht Treue feſtzunageln,
Die muß durch Gott geſeſtet ſein,
Daß, wenn die Schlachtenwetter hageln
Und Blei und Eiſen niederſpei'n,
Die Fahne fliege als ein Zeichen,
Der Ehre Pfand, der Treue Pfand,
Daß in dem Kampf kein Mann will weichen
Für König, Gott und Vaterland.
. . . . . .
Und nun das höchſte Hoch der Alten!
Zum Himmel ſteige das Gebet!
Wir wollen feſte Treue halten,
Wie dieſe Fahne vor uns weht!
Und muß ſie einſt im Felde fliegen
Den ſtolzen Preußenadlerflug,
So bleibe: Fallen oder Siegen!
Der Veteranen Ehrenſpruch.

Ueber die Politik des Tages und die Stellung unſeres Vaterlandes zu dem großen Kampfe des Oſtens und Weſtens haben wir uns ſchriftlich oder mündlich wenig unterhalten. Wir haben uns einander gewähren laſſen, in vollem Einverſtändniſſe über die Hauptſache. Es war alſo ganz begreiflich, daß ſich mein Gemüth gerade zu Ihnen hingezogen fühlte, als ich am Ende des erſten Jahres meiner Einkehr ins Vaterland mich umſchaute, überlegend, ob es wol an der Zeit ſein dürfte, mich über die Zeichen der Gegenwart mit Freunden und Gleichgeſinnten vor der Gemeinde zu beſprechen. Denn Sie ſind ja unſer älteſter und wahrſter Zeichendeuter, und die Zeichen der Zeit und die wahren und falſchen Zeichendeuter ſind ein nie verſiegender Quell Ihrer Betrachtung in Geſprächen wie in Briefen. Unter allen Lebenden der „redenden Menſchen" dieſer Zeit iſt es Niemandem mehr als Ihnen eine lebendige Ueberzeugung, eine ſelbſtgewiſſe Thatſache, daß der Glaube an eine ewige Liebe, als den Grund der Weltordnung, die Quelle aller Weisheit wie aller wahren Frömmigkeit und Gottſeligkeit ſei. Es ſteht uns Beiden auch feſt, daß die höchſten ſtreitigen Fragen der Gegenwart und insbeſondere die, ob es mit unſern Zuſtänden zu einer verjüngenden

Neugeſtaltung gehe oder zum Untergange und zum Tode, nur nach den ewigen Geſetzen jener Weltordnung zur Entſcheidung gelangen werden.

Was aber dieſe Geſetze ſeien, kann nicht ſtreitig heißen unter Denen, welche im Lichte jenes Glaubens dem Gange der menſchlichen Dinge mit Moſes und den Propheten und mit Solon und Herodot nachgeforſcht haben. Wir können ſie vielleicht am einfachſten in folgender Weiſe zuſammenfaſſen. Alles Menſchliche geht in zwiefacher Weiſe unter. Einmal wenn das beſondere Lebensprincip, welches in ihm iſt, abſtirbt, weil es ſich überlebt hat, und weil eine höhere Entwickelung von der göttlichen Weltordnung gefordert wird. Dann aber auch, wenn die Träger deſſelben über das Maß des Menſchlichen hinausgehen, was gar oft mit jenem innern Tode zuſammenfällt. „Wen Gott verderben will, den verblendet er zuvor", ſagt ein weiſer alter Spruch; und das hausbackene deutſche Sprichwort: „Hochmuth kommt vor dem Falle", ſpricht das Geheimniß der alten Tragödie aus. Denn alles Menſchliche iſt bedingt; auch die göttliche Wahrheit, auf beſtimmte menſchliche Verhältniſſe angewandt, iſt nur wahr in ihrer Bedingtheit, in ihren Schran-

ken: der Menſch aber, vermöge ſeiner Selbſtſucht, ſtrebt zum Unbedingten.

Die erſte Art des Todes iſt dem natürlichen Tode des Einzelnen zu vergleichen, die zweite dem Selbſtmorde, und überhaupt dem Wahnſinne. Es iſt dieſer zweite, perſönlich verſchuldete Tod, welchem die tragiſche Auffaſſung der Geſchichte entſtammt, und welche den Zauber der Dichtungen von Aeſchylus und Sophokles, von Shakeſpeare und von Goethe bildet. Auch die größte und herrlichſte menſchliche Kraft und Macht verfällt, als nur bedingte, dem Geſchick, und geht unter, wenn ſie unbedingt werden will und als eine ſolche denkt und handelt. Jenes natürliche Streben unbedingter Ausdehnung und Erweiterung hat alſo ſeinen Grund nicht im göttlichen Geſchicke der Menſchheit an ſich, ſondern in der Täuſchung der ſelbſtiſchen Natur, welche das Ich zum Mittelpunkte machen will. Die ſittliche Weltordnung verlangt aber von jedem Menſchen und von jeder menſchlichen Ordnung, daß dieſe Selbſtſucht überwunden werde und ſich freiwillig unterordne dem göttlichen Ganzen. Dadurch entſteht ein Kampf, welcher das Spiel der Weltgeſchichte in Bewegung ſetzt. Denn indem das natürliche Selbſt das eigne, beſonderheitliche Da-

ſein zum Mittelpunkte macht, verſucht es thörichterweiſe dasjenige zum Selbſtzwecke zu machen, was ſein wahres Daſein nur in der Gemäßheit mit der geſammten Weltordnung hat. So arbeitet denn alle ſelbſtſüchtige Kraft nothwendig, ſoweit an ihr liegt, für ihr Gegentheil: die Anarchie für den Despotismus, die Zügelloſigkeit für die Knechtung; inſofern die ſittliche Kraft von Menſchen und Völkern das doppelgeſtaltige Böſe überwindet, thut ſich eben die göttliche Weltordnung, Gott ſelbſt, kund.

Offenbar wird bei unſerm Volke, und überhaupt in der Chriſtenheit, nicht um den Grundſatz geſtritten: ja alle Menſchen, die bei Sinnen ſind, nehmen ihn an, obwol ſie ihn verſchieden ausdrücken und ſich dabei leicht verwirren und täuſchen. Auch in der Anwendung auf lang verſchollene Perſönlichkeiten und Zuſtände iſt das Urtheil des Beſonnenen und Unterrichteten ſelten ein grundverſchiedenes.

Aber der Streit iſt um die Anwendung auf uns ſelbſt und auf die Zuſtände, mit welchen wir in perſönlicher Beziehung ſtehen. Hier verwirrt den Sinn eben gar zu leicht die einwohnende Selbſtſucht des eignen Daſeins, ſei es die des perſönlichen, welche groß, oder die des genoſſenſchaftlichen

und nationalen, welche oft nur noch größer und rücksichtsloser ist.

Und doch liegt die Möglichkeit alles Verständnisses der Parteien, und aller Versöhnung des Streites der Gegenwart, in der gegenseitigen Anerkennung und in der Selbstbeschränkung.

Es hat mir nun immer geschienen, der sicherste Weg zu einer solchen Verständigung und Versöhnung sei zuvörderst die bewußte und praktische Anerkennung jenes Grundsatzes; dann aber eine Spiegelung in etwas Gegenständlichem. Dieses wird sich aber weder in abstrakten Beweisführungen darstellen lassen, noch in geschichtlichen Einzelheiten, sondern in der vor uns liegenden Weltgeschichte, deren Mittelpunkt die Bibel und insbesondere das Evangelium ist. Wer zu dieser weltgeschichtlichen Betrachtung sich zu erheben vermag in diesem Lichte, der gelangt, je nach seinem Bedürfnisse, zu einer Höhe, von welcher er in Freiheit herabsehen kann auf den Kampf und Widerstreit im Wirklichen.

Dieses ist die einzige Art der Prophetie, zu welcher unser Zeitalter einen klaren Beruf hat.

Folgt nun daraus nicht nothwendig, theuerster Freund, daß wir die Deutung der Zeichen der Zeit,

in einem gegebenen wirklichen Falle, nur auf dieſe Weiſe zu finden vermögen werden, und dann auch vielleicht hoffen dürfen, Andere zu bewegen, denſelben Weg mit uns zu gehen, um zu unſerm Ziele, der Weltkunde, zu gelangen?

An die Gegenwart, an die unmittelbare, an unſere, müſſen wir gehn. Ins Herz der Wirklichkeit müſſen wir zu bringen ſuchen. Den Zeichen müſſen wir ins Angeſicht ſchauen, welche jetzt Beachtung und Deutung fordern, an unſerm Himmel ſtehen. Von unſerm Geſichtskreis müſſen wir ſie anſchauen, ſo nämlich, daß wir die Beobachtung immer auf den wahren Mittelpunkt, den göttlichen, zurückführen. Und da glaube ich nun gerade auf Ihre Zuſtimmung insbeſondere hoffen zu dürfen, wenn ich Ihnen vorſchlage, uns diesmal aller Politik des Tages zu enthalten und aller confeſſionellen Theologie uns zu entäußern. Allerdings müſſen alle bedeutenden Zeichen der Zeit eine Bedeutung haben für unſere politiſchen Zuſtände, ſowol für die des deutſchen Vaterlandes, als die der europäiſchen Menſchheit überhaupt, welche untereinander ſo nahe zuſammenhängen. Gewiß werden ſie auch nicht ohne Wirkung bleiben auf die theologiſchen Syſteme, nach welchen die Chriſtenheit nun etwa anderthalbtauſend Jahre

ihre Gemeinſchaften ſich hat bilden oder abgrenzen wollen oder müſſen. Aber gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke und bei den Erſcheinungen, die wir beleuchten, ja zum Theil vielleicht zum erſtenmale im Zuſammenhange zu erörtern haben werden, liegt doch augenſcheinlich die Gefahr gar zu nahe, daß wir uns aus dem heitern Himmel der Betrachtung in das dunkle Gewölk der politiſchen und religiöſen Leidenſchaften verlieren, und ſtatt zu Licht und Frieden zu gelangen, vielmehr Verwirrung und Streit nur vermehren möchten. Alſo keine Politik und keine Theologie in dieſen Blättern! Und ebenſo wenig irgend welche gelehrte Streitpunkte oder gar Bitterkeiten! Allerdings müſſen wir das Kind beim rechten Namen nennen, und das kann nicht Jedermann gefallen. Auch gehört zur Wahrheit, daß wir gerechten Unwillen nicht verbergen, ſondern ihn nur in Schranken halten durch das Gefühl, daß der Triumph der Lüge und Gemeinheit nur ein kurzer ſein kann, und daß Uebermuth vor dem Falle kommt. Am allerwenigſten, denke ich, ſollte es uns ſchwer werden, Bitterkeit und Leidenſchaftlichkeit fern zu halten von unſern Betrachtungen, wo wir dergleichen uns gegenüber finden. Wir predigen Duldſamkeit:

welcher Widerſpruch, wollten wir unduldſam ſein! Nein, duldſam wollen wir ſein gegen die Unduldſamen und unduldſam nur gegen die Unduldſamkeit. Perſönliche, gehäſſige Rückſichten haben uns Beiden, gottlob! immer fern gelegen. Wir haben es ja überhaupt nicht mit den wechſelnden Perſönlichkeiten zu thun, auch nicht mit den religiöſen und politiſchen Ueberzeugungen oder Syſtemen, welche die Welt jetzt theilen. Wir erkennen ſie ſämmtlich als chriſtlich an, und als berechtigt da zu ſein, ſoweit ſie Glauben finden. Ja, wir wollen auf dem theologiſchen Gebiete den Theologen, die es verlangen, gern zugeben bei dieſer unſerer Betrachtung, daß ſie nach ihrem Syſteme Recht haben. Wir kennen jedoch kein theologiſches Syſtem der Chriſten, welches, an ſich, nothwendig zur Unduldſamkeit und zur Verfolgung führte, ſolange es nur in ſeinen Schranken bleibt. Von den beiden hochſtehenden Männern, gegen deren Behauptungen ich mich werde beſonders ſcharf äußern müſſen, iſt mir der Eine perſönlich ganz unbekannt, und meine Atung vor ſeinem perſönlichen Charakter iſt aufrichtig, wie die vor ſeinem Amte ſich von ſelbſt verſteht. Der Andere aber iſt mir viele Jahre befreundet geweſen und ich habe nie an der Redlich-

keit ſeines religiöſen Eifers gezweifelt, auch wo er mit einer neuen Zuthat erſchien, die mir unbegreiflich war. Wenn ich nun bisweilen ihnen gegenüber die gerade deutſche Art mit dem Tone vertauſchen ſollte, welchen man bei Sokrates den ironiſchen nennt, ſo iſt dieſes nur die Milderung eines tiefgefühlten Unwillens über die Sache, und gerechtfertigt durch meinen aufrichtigen Glauben, daß es dem Gegner perſönlich ebenſo gut Ernſt ſei mit dem Suchen nach gegenſtändlicher Wahrheit, wie mir. Und wahrlich Jeder ſoll mich immer aufrichtig bereit finden, die Wahrheit von ihm zu lernen.

Laſſen Sie mich Ihnen alſo ganz einfach und ſchlicht erzählen, wie es gekommen, daß ich zu dieſen Erörterungen überhaupt mich aufgefordert gefunden habe.

Indem ich bei meiner Einkehr ins deutſche Vaterland im Sommer des vorigen Jahres die Anſchauungen und Eindrücke, welche ich in ſeinen Gauen und Landſchaften empfangen, mit demjenigen verglich, was mir während eines vierzehnjährigen Aufenthalts in England über die Zuſtände unſerer Zeit verſtändlich und klar geworden war, traten mir ſogleich zwei Erſcheinungen als allgemeine und bedeutende Zeichen der Zeit entgegen. Ich meine die

naturwüchſige Kraft des Vereinsgeiſtes, oder wie es im Literaten-Deutſch heißt, des Aſſociationsgeiſtes, und die offenbar ſehr geſteigerte Macht der Geiſtlichkeit oder Hierarchie. Beide hatte ich ſchon lange ins Auge gefaßt, und ihre Erſcheinungen, namentlich in England, mir verſtändlich zu machen geſucht. Der Vereinsgeiſt, um von ihm zuerſt zu reden, iſt ja in England ſeit lange heimiſch, und es gibt unter den neuen Denkmälern und öffentlichen Werken in und um London und im britiſchen Reiche überhaupt, kaum etwas Großes, in die Augen Fallendes, welches nicht in jenem Geiſte ſeine Wurzel hätte. Aus einem Vereine von Kaufleuten und Kapitaliſten iſt in weniger als einem Jahrhunderte das britiſche Reich in Indien, das größte der Welt, erwachſen. Der amerikaniſche Freiſtaat iſt größtentheils aus freien Gemeinden und andern engliſchen Vereinen hervorgegangen, und die Zukunft einer canadiſchen Union, welche ſchon in die Gegenwart blickt, wird auch durch dieſen Vereinsgeiſt in die Weltgeſchichte eintreten. Was Anderes als der Vereinsgeiſt, hat in zwei Jahrzehenden die Rieſenwerke der Eiſenbahnen ins Leben gerufen, welche die Geſammtheit aller frühern fürſtlichen und ſtaatlichen Anlagen im Wege- und Ka-

nalbau weit hinter ſich laſſen, und deren Anlegung mehr Kapital erfordert hat, als die Einnahmen aller Staaten der Welt betragen? Was hat in demſelben Zeitraume England mehr neue Kirchen, Kapellen und Gemeinden aller chriſtlichen Bekenntniſſe gegeben, als Regierungen und Geiſtlichkeit in den letzten vierhundert Jahren zuſammengenommen gegründet haben?

Alſo iſt dieſer Vereinsgeiſt wol ein Erzeugniß der neueſten Zeit, ein Kind dieſes Jahrhunderts, oder höchſtens der letzten achtzig Jahre? ein Sprößling der neueſten Gewerbthätigkeit? oder dabei auch wol eine Errungenſchaft der Philoſophie des vorigen Jahrhunderts und der ſogenannten „modernen Civiliſation"? England beweiſt das Gegentheil. Hier finden wir ſchon im ſiebzehnten Jahrhunderte freie Gemeinden ſich bilden. Als „die Unabhängigen" (Congregationaliſten, Independenten) entwickeln ſie ſich, wie einſt das Chriſtenthum ſelbſt, unter der Verfolgung zweier feindlicher Staatskirchen. Aus dieſen Gemeinden ſind die noch vorhandenen Baptiſten hervorgegangen, welche ſelbſt gebildete deutſche Theologen noch in unſern Tagen mit den münſterſchen Wiedertäufern in Verbindung ſetzen. Sie ſind ja, der Verfaſſung nach, wie Je-

der weiß, Independenten, welche die Taufhandlung, wie die älteſten Chriſten, durch Eintauchung vollziehen. Sie wenden ſie nur bei Solchen an, welche perſönlichen Glauben an Chriſtus als den Erlöſer bekennen und ſich zu deſſen Uebung öffentlich verpflichten. Auch ſie erhoben ſich als freie gläubige Vereine, unter Verfolgungen, und ſetzten ſich nicht allein in England und Schottland feſt, ſondern bildeten in den Vereinigten Staaten viele Tauſende von Gemeinden, meiſtens aus den Independenten. Dieſe Gemeinden ſind unabhängig voneinander, aber ſie haben untereinander, wie die Congregationaliſten, freie Verbindungen, und umfaſſen in den Vereinigten Staaten jetzt über fünf Millionen Chriſten, Weiße und Schwarze. Die Lebensfähigkeit dieſer Gemeindechriſten zeigt ſich in den Miſſionen: beide Arten haben zuerſt ganze Stämme bekehrt und zum bürgerlichen Leben herangebildet, während die Jeſuitenmiſſionen in Paraguay ein zur Selbſtregierung ganz unfähiges Volk erzogen, welches nur am Gängelbande gehen konnte. So die Independenten in Tahiti, gegen welche die franzöſiſchen Miſſionen die Bajonnete und den Branntwein als Gegenwirkung anwendeten. So die Baptiſten auf den Sandwichsinſeln: der von den Miſſionen gegründete

Staat bildet eine eigne Kirche, welche ihre Miſſionen ausſendet in die oceaniſchen Inſeln. Alles dieſes iſt in 60 Jahren geſchehen. Während dieſer Zeit, ja ſeit 250 Jahren, haben die Staatskirchen von England und von Schottland ſich nur wenig, die deutſchen und holländiſchen Reformirten noch weniger ausgebreitet, und die Lutheraner gar keine Fähigkeit gezeigt ſich auszubreiten. Hierher gehören die freien Vereine für Hülfspfarrer und Schriftleſer und die für die innere Miſſion der Stadt London. Hierher überhaupt alle wirkſamen Miſſionsvereine im Lande und außer dem Lande, und ebenſo alle Bibelvereine. Alle dieſe haben erſt innerhalb der letzten 60 Jahre ſich gebildet, und jetzt entſenden ſie viele Tauſende Evangeliſten und Apoſtel über den Erdkreis, und erziehen ebenſo viele aus den Bekehrten der verſchiedenartigſten Eingeborenen Aſiens, Afrikas und Amerikas, als Grundſtamm für künftige Stämme und Völker. Der jüngſte dieſer freien Vereine, den wir in den letzten Jahren unter unſern Augen erwachſen geſehen, ich meine den Verein der freien ſchottiſchen Kirche, hat in einem einzigen Jahrzehend, neben einer höchſt achtbaren, aber etwas erſtarrten Landeskirche, die Thätigkeit aller Staatskirchen der Welt überboten.

Aber vielleicht iſt dieſer Geiſt der freien Vereine das ausſchließliche Eigenthum des angelſächſiſch-engliſchen Stammes? Dagegen ſpricht die Thätigkeit der Vereine, welche ich in den letzten zwölf Monaten im Vaterlande und in Frankreich zu beobachten Gelegenheit hatte, gar zu laut. Trotz der Wunden, welche Communismus und Socialismus der bürgerlichen Geſellſchaft geſchlagen, und trotz großer Auflöſung und troſtloſer Vereinzelung, trotz vielfacher Beſchränkungen, welchen alle Vereine ſeit 1851 unterworfen worden, fand ich Vereine allenthalben ſich bilden und gedeihen. Nicht allein begegnete ich ihnen auf dem Felde gewerblicher Thätigkeit, ſondern auch ganz beſonders auf dem gemeinheitlichen und kirchlichen. Armenvereine, Krankenvereine, Jünglingsvereine, Handwerkervereine waren allenthalben und mit Segen thätig, trotz der Unbemitteltheit und aller Ungunſt der Zeit, unter welcher ſie entſtanden waren.

Einer der jüngſten dieſer Vereine, der Guſtav-Adolfs-Verein für die Unterſtützung armer evangeliſcher Gemeinden, beſonders der unter katholiſchen Bevölkerungen vereinzelt, und oft gedrückt, lebenden, zeigt die Allgemeinheit und Nachhaltigkeit dieſes Vereinsgeiſtes, wenn man bedenkt, daß in we-

nigen, höchſt ungünſtigen und ſchweren Jahren eine halbe Million Thaler von ihm geſammelt und mit großer Gewiſſenhaftigkeit vertheilt worden iſt.

Ueberſchauen wir nun dieſe religiöſen Vereine als ein Ganzes von Erſcheinungen, ſo finden wir, daß ſie ſämmtlich von zwei entgegengeſetzten Richtungen ausgegangen ſind. Staatliche Vereine waren gar keine unter ihnen. Die meiſten waren freie Vereine proteſtantiſcher Laien, in England und Schottland alle, in Deutſchland bei weitem die meiſten und wirkſamſten. Ihnen gegenüber findet man früher (ſeit Karl X. beſonders) faſt nur in Frankreich, ſeit 1840 aber auch vielfach in Deutſchland, katholiſche Laienvereine. Sie ſind für gewiſſe gute Werke, meiſtens der Barmherzigkeit oder zur Förderung kirchlicher Zwecke geſtiftet, wie Verbreitung kirchlicher Bücher (nicht der Schrift). Dahin gehören die Pius-Vereine, Borromäus-Vereine, und jetzt ſind Bonifacius-Vereine dazu gekommen. Vor allem aber der Lyoner Verein für die Verbreitung des Chriſtenthums. Dieſe katholiſchen Vereine unterſcheiden ſich im Allgemeinen von den proteſtantiſchen durch einen bedeutenden Zug. Die Laien ſind dabei nur als die Geldſteuernden betheiligt, während die proteſtantiſchen Vereine, von Laien größtentheils ge-

ſtiftet, und von Ausſchüſſen verwaltet werden, deren Mehrzahl Laien ſind. Alle organiſchen Geſetze werden in ihnen, ganz nach Verfaſſung und Brauch der alten Chriſtengemeinde, von öffentlichen Verſammlungen beſchloſſen, und die Oeffentlichkeit iſt ihr Lebensprincip. Die Propaganda von Lyon veröffentlicht allerdings kurze Jahresberichte; allein dabei hat es auch ſein Bewenden. Wie ſehr haben dagegen die evangeliſchen Miſſionen in das ganze Leben der Gemeinde eingegriffen! Sie bringen nicht allein jährlich gegen 30 Millionen Thaler, ſondern auch Millionen Menſchen zuſammen. Wo bleibt dagegen die neulich für Deutſchland vorgeſchlagene Vereinigung von 40,000 Prieſtern mit 40,000 Thalern? Faſt über den ganzen Erdkreis werden wöchentliche Miſſionsſtunden gehalten: Mittheilungen wie in den Verſammlungen der älteſten Chriſten vom Glauben, Thun und Leiden der Brüder mit Geſang und auch wol mit einer begeiſterten Anſprache.

Der urſprüngliche Bildungstrieb alſo kommt von den Evangeliſchen, iſt ein gemeindliches Gefühl der Kirche, welche in gliedlicher Gemeinſchaft über den Erdboden verbreitet iſt und Eine Sprache ſpricht, gerade weil jede Zunge ihre eigne redet. Die Jeſuiten haben ſich dieſer Idee zu bemächtigen geſucht,

indem ſie ihr altes Affiliationsſyſtem danach ausgebildet und erneut. Alſo dort Gemeinden mit ihren Predigern, und die Bibel. Hier Jeſuitengenoſſenſchaften erziehender Geiſtlichen mit den von hülfreichen Laien dargereichten Mitteln, kirchliche Andachtsbücher und Betübungen. So viel von jenem kritiſchen Zeichen der Zeit an dieſer Stelle.

Aber ebenſo unverkennbar iſt auch auf dem Feſtlande wie in England das zweite Zeichen der Zeit. Ich meine die ſteigende Macht der Geiſtlichkeit als regierender Kaſte, oder der Hierarchie: und zwar vornehmlich, obwol keineswegs ausſchließlich, der römiſchen. Auch hier wirkt die Verſchiedenheit des ganzen nationalen und ſtaatlichen Lebens unverkennbar auf die beſondere Ausbildung ein: allein die Erſcheinung bleibt dieſelbe. Nichts iſt verſchiedener als der engliſche Puſeyismus und der deutſche Lutheranismus. Jener ruht auf einem von der Staatsgewalt und Polizei unabhängigen und ſelbſtändigen Epiſkopate und ſteht in einer Wechſelwirkung mit vielen nationalen Thätigkeiten. Der Lutheranismus aber iſt das Kind einer Conſiſtorialbeamtenkirche. Die lutheraniſchen Paſtore, von welchen dieſe hierarchiſche Richtung ausgeht, zeigen ſich, mit wenigen Ausnahmen, gar nicht be-

rührt weder von den gemeindlichen Elementen, welche Deutſchland den Reformirten verdankt, noch von jenen wiederbelebenden Bewegungen der chriſtlichen Welt in den letzten ſechzig Jahren. Mit beiden Lebenselementen ſtellen ſie ſich in Gegenſatz, als „die Amtswürde" beeinträchtigend, oder gar mit der liberalen Peſt behaftet und von liberaler Geſinnung angeſteckt. Was aber die Deutſchland eigenthümliche wiſſenſchaftliche Richtung betrifft, ſowol die philoſophiſche als die kritiſch-philologiſche, der ſie Alles verdanken, was ſie etwa gelernt haben, ſo ſtellen ſie ſich in geraden Gegenſatz wider dieſelben, und pochen auf ein theologiſches Syſtem, welches von den großen Ideen der reformatoriſchen Bekenntniſſe ebenſo entfernt iſt, als von dem Geiſte des erſten und genialſten aller Reformatoren, deſſen Namen ſie misbrauchen. Weit hinausgehend über den Standpunkt des genialen Steffens, ja ſelbſt des noch beſonnenern Harleß, klagen ſie ihre Lehrer, die großen Männer unſrer Univerſitäten an, daß ſie ſich von dem gemeindlichen Leben fern gehalten und das praktiſche Leben der kritiſchen Wiſſenſchaft geopfert: gänzlich vergeſſend, daß ein Hauptgrund des Krankens unſeres chriſtlichen Lebens eben das iſt, wovon jene Männer uns

befreit haben. Die unbeſtreitbaren Errungenſchaften der Forſchung verwerfen ſie als ungläubig, ſchimpfen als gottlos was im Weſentlichen aus tiefem ſittlich religiöſen Ernſte hervorgegangen iſt. So ſchneiden ſie, ſoviel an ihnen iſt, dieſem gemeindlichen Leben die Wurzel ab, ſei es durch die hierarchiſchen Anſprüche „des Amtes", wodurch ſie zu einer katholiſirenden Idee der Kirche gelangen, ſei es durch den knechtiſchen Beamtenſinn, den ſie allenthalben an den Tag legen, wo das gemeindliche Element ihnen entgegentritt. Wenn ſie nicht mit dem Schwerte verfolgen, wie ihre Vorgänger, ſo ſcheint dies mehr am Mangel an Macht als an gutem Willen zu liegen. Dieſen guten Willen zeigen ſie wenigſtens, wo ſie können, wie wir bald unten ſehen werden.

Von allen dieſen hierarchiſchen Beſtrebungen werde ich, verehrter Freund, ſpäterhin ſo viel zu ſagen haben, und die Thatſache ſelbſt iſt ſo offenkundig, daß ich mich hier enthalten kann, mehr ins Einzelne zu gehen. Genug iſt geſagt, zur Rechtfertigung und Erklärung meiner allgemeinen Behauptung, daß das hierarchiſche Element jetzt durch die ganze Welt geht. Die Anſprüche auf göttliches Recht des geiſtlichen Amtes über die Gewiſſen, und

ſoweit als möglich über die ganze geiſtige Bildung der Menſchen, ſind allenthalben dieſelben, und der Gegenſatz dieſer Erſcheinung zu den Zuſtänden im Anfang des Jahrhunderts war bei oberflächlicher Betrachtung nicht allein auffallend, ſondern unbegreiflich.

Woher denn ſtammen dieſe Erſcheinungen? Sie müſſen doch wol tief in der ganzen geſchichtlichen Entwickelung der europäiſchen Menſchheit liegen. Wie könnten ſie ſonſt gleichzeitig, unter ſo verſchiedenen Bedingungen des gemeinſamen Volkslebens ſich zeigen und ſo großen Erfolg haben?

Sollten ſie in gemeinſchaftlichen Mängeln der frühern Zuſtände liegen? Sollten ſie nur die einſeitige und leidenſchaftliche Kundgebung einer organiſchen Bildungskraft der Zukunft ſein? Deutet das Hervortreten der Vereinsthätigkeit auf eine künftige allgemeine Republik hin? auf die überwältigende Herrſchaft der Demokratie? oder auf ein Univerſalreich, den Untergang der conſtitutionellen Monarchie und das Hervortreten eines neuen Cäſarenreichs, eine Imperatorenherrſchaft mit Prätorianern und Kundſchaftern unter neuen Namen?

Ebenſo bei dem andern Zeichen. Geht das Wiederaufleben der Hierarchie auf eine Herſtellung

der Kirchenbildungen des ſechszehnten oder ſiebzehnten Jahrhunderts hin? oder auf die allgemeine Herrſchaft der römiſchen Kirche, über den Trümmern des Gallikanismus wie des Germanismus, des Anglikanismus wie des Lutherthums und Calvinismus?

Und was denn weiter, im Weſten und im Oſten Europas?

Aber zunächſt und vor allem, um uns nicht von dem ſichern Boden der Gegenwart zu entfernen, hängen etwa jene beiden Erſcheinungen zuſammen, ſei es unter ſich ſelbſt oder in ihren tiefſten Wurzeln? oder ſind ſie vielleicht ſich gerade entgegengeſetzt und ihrem innerſten Weſen nach ſich widerſtreitend, ſodaß wer das Eine will, das Andere aufgeben muß?

Vielleicht (dachte ich bei mir ſelbſt) gewinnen wir vorläufig hierüber einiges Licht, wenn wir zwei andere Zeichen der Zeit ins Auge faſſen:

das immer ſteigende Verlangen der Völker nach Gewiſſensfreiheit, und

die immer ſteigende Kundgebung des Verlangens der Geiſtlichkeit nach Unterdrückung der Gewiſſensfreiheit und nach Verfolgung Andersdenkender.

Das Streben nach Gewiſſensfreiheit erſcheint in

der Geſchichte der letzten Jahrhunderte, und insbeſondere der letzten achtzig Jahre als Vorbild und Bedingung geſetzlicher Freiheit überhaupt, je nach Entwickelung der ſtaatlichen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe. So war es ja gerade auch bei der erſten Ausbreitung des Chriſtenthums. Die Neugeſtaltung der politiſchen Geſellſchaft war vorgebildet in der Kirche und ging von ihr aus. Es wäre leicht, auszuführen, weshalb und wodurch Gewiſſensfreiheit wirklich die Bedingung des ruhigen Beſitzes und rechten Gebrauchs aller andern Freiheiten iſt. Keine entſteht ohne ſie, alle fließen bei naturgemäßer Entwickelung aus ihr. So zuerſt die wiſſenſchaftliche Freiheit. Galilei's Geſchichte genügt zu zeigen, wie nahe ſie an die religiöſe grenzt: die Geſchichte der Nationen, welche Gewiſſensfreiheit genoſſen, beweiſt, welchen glücklichern Gebrauch ſie von der wiſſenſchaftlichen Freiheit gemacht, die der Gewiſſensfreiheit folgte, als diejenigen Völker, welchen dieſe erſte aller Freiheiten mangelte, und die frei ſein wollten ohne Gewiſſen, und Rechte haben, ohne das Pflichtgefühl im eignen Buſen zu tragen. Dieſes erſcheint noch anſchaulicher und bedeutſamer in den Verhältniſſen der politiſchen Freiheit zu der religiöſen.

Die Urſache dieſer Erſcheinungen iſt aber auch nicht ſchwer zu erkennen. Denn wenn alle Freiheit des Einzelnen nur inſofern heilſame Wirkungen hervorbringen kann, als ſie gewiſſenhaft aufgefaßt und gebraucht wird: wenn Gewiſſenhaftigkeit, und alſo wahre Sittlichkeit nur da ſein kann, wo das Heiligſte im Gewiſſen, der Glaube an das Göttliche und der Wille, ihm zu dienen, durch Fernhaltung jedes Zwanges geachtet wird; ſo muß der rechte Gebrauch jeder andern Freiheit doch wol in dieſer Grundfreiheit liegen. Wie es ſich nun mit der politiſchen Freiheit überhaupt verhält, ſo auch insbeſondere mit der Freiheit der Meinungsäußerung, oder demjenigen, was man Rede- und Preßfreiheit nennt, und endlich auch mit dem Vereinsrechte auf dem gewerblichen Gebiete. Hier wird eifrig und rührig angeſtrebt Gewerbefreiheit ſtatt geſchloſſener Zünfte, Handelsfreiheit ſtatt hemmender Verbote. Wie dort, ſo verkündigten die Gegner des Vereins auch hier die Auflöſung der Bande der Geſellſchaft und den Untergang aller beſtehenden Ordnung. Die Erfahrung aber hat in allen Gebieten das Gegentheil ergeben: und der tiefſte Grund iſt allenthalben, daß keine Entfaltung in der Menſchheit derjenigen gleich iſt, welche das göttliche Recht

ſittlicher und geſetzlicher Freiheit im Einzelnen wie in der Geſellſchaft feſthält. Mit andern Worten: die Bürgſchaft für die Freiheiten der Völker liegt nicht in Verſtandesbegriffen und in der auf ſie gegründeten Aufklärung, ſondern in der ſittlichen Grundlage und ſittlichen Bildung: dieſe aber ruht, wie wir geſehen, auf der Gewiſſensfreiheit, ſo wie ſie von den Menſchen erkannt und verlangt wird.

Wer aber will leugnen, daß ſie das Verlangen aller chriſtlichen Völker ſei, proteſtantiſcher wie katholiſcher, und daß wir ſie ſeit der Reformation allmälig mehr und mehr aus den Schlacken mittelalterlicher Unterdrückung und Verwirrung geläutert emporſteigen ſehen?

Alſo aus dem Fanatismus des Volkes, oder wie man den irregeleiteten religiöſen Sinn der Nationen nennen will, kann die zweite Erſcheinung nicht erklärt werden, nämlich die Unduldſamkeit und religiöſe Verfolgung. Beide ſind zuſammen zu nennen, denn alle religiöſe Verfolgung, inſofern ſie nicht blos die Maske politiſcher Gewaltthätigkeit iſt, kommt aus Unduldſamkeit, und alle Unduldſamkeit führt nothwendig zu Verfolgung, ſowie religiöſer Ernſt ſich in dem Einzelnen regt.

Die religiöſe Verfolgung iſt uralt, eben wie

das Verlangen nach religiöſer Freiheit. Aber wie die Menge hier und da glaubt, und wie Manche ihr jetzt wieder glauben machen möchten, daß die Männer der franzöſiſchen Revolution die Gewiſſensfreiheit zuerſt gefordert und feſtgeſtellt, nämlich aus Unglauben und um der Gottloſigkeit willen; ſo denken auch Manche, die Unduldſamkeit und Verfolgungsſucht, welche wir ſie nicht allein entſchuldigen, ſondern auch vertheidigen, wo nicht gar als Beweis der Glaubensinnigkeit rühmen hören, und (was noch ärger) die wir in unſern Tagen ſie üben ſehen, ſei eine Erſcheinung der letzten Jahre und das Werk Weniger. Die Erſcheinung iſt ſeit bald dreißig Jahren einheimiſch und hat ſich ſeit bald vierzig Jahren unverkennbar in den Gemüthern vorbereitet.

Kommt ſie von der Hierarchie, oder von den Regierungen oder von den Völkern? Die Erſcheinung iſt beim erſten Anblick die räthſelhafteſte des Jahrhunderts.

Sooft die Völker im Großen und Ganzen politiſche Freiheit angeſtrebt und erlangt, haben ſie die Gewiſſensfreiheit als Grundſatz nicht vergeſſen, noch weniger Verfolgung gefordert. Wenn auch die Spanier nicht die napoleoniſche Toleranz haben wollten,

ſchen Ländern hat ſich eine ebenſo heftige als grauſame Verfolgung erhoben gegen die Baptiſtengemeinden, welche unter dem Schutze kurzer Religionsfreiheit angefangen hatten ſich zu bilden.

Ja, was noch auffallender iſt, ſelbſt unter freiſinnigen chriſtlichen Männern in Deutſchland ſind Grundſätze wider die Religionsfreiheit laut geworden, welche eher für das ſiebzehnte Jahrhundert paſſen als für das neunzehnte. Woher dieſes Zurückbleiben der Deutſchen im Chor der Menſchheit?

Gegen die Juden ausſchließlich zu ſein, rühmen ſich bei uns Führer freiſinniger politiſcher Parteien.

Die Verfolgungsſucht iſt alſo nicht das vereinzelte Beſtreben fanatiſcher oder herrſchſüchtiger Perſönlichkeiten, ſie hat Wurzeln in der Geſellſchaft und deren Zuſtänden. Sie kann auch nicht als die Richtung einer einzigen Kirche, oder eines einzigen Volkes bezeichnet werden. Iſt ſie eine Tochter der erſtarkten Macht der Hierarchie? oder iſt ſie eine Folge der kirchlichen Richtung überhaupt? oder eine Wirkung des rückſchlägigen Abſolutismus, als ſolches? oder hat ſie noch tiefere Gründe in dem Gefühle der innern Haltloſigkeit der beſtehenden kirchlichen und ſtaatlichen Gemeinſchaften?

Da haben Sie, verehrter Freund, eine kurze Andeutung der Gedanken und Betrachtungen, welche mir durch Kopf und Seele gingen, als ich im vorigen Sommer nach ſo langer Abweſenheit endlich das Glück hatte, mich im deutſchen Vaterlande niederzulaſſen. Soll ich Ihnen nun ſagen, wie ſeltſam es mir dabei in den letzten vierzehn Tagen erging? Wie ich alle dieſe merkwürdigen und ernſten, nahen und fernen Erſcheinungen an mir vorübergehen ließ, und mit meinen früheren Beobachtungen und Lebenserfahrungen zu verknüpfen ſuchte, drang in meine Ohren, aus nächſter Nähe, von Fulda und von Mainz, die Ankündigung der elfhundertjährigen Jubelfeier des Märtyrertodes von Bonifacius. Dieſer angelſächſiſche Winfrid heißt ziemlich allgemein der Apoſtel der Deutſchen, und ſein Name iſt nicht leicht irgend einem gebildeten Deutſchen fremd. Als ich daher vernahm, daß Freiherr von Ketteler, Biſchof von Mainz und Nachfolger jenes Apoſtels, in einem Hirtenbrief dazu eingeladen, und dabei in feierlichem Tone, wie ein zweiter Bonifacius, ganz Deutſchland ins Gewiſſen geredet, dachte ich bei mir ſelber: Welches Glück für dich jetzt in Deutſchland zu leben! Du erlebſt ja jetzt erſt, bis ins Kleinſte, Alles was dein Volk

durchlebt, und wenn jener Biſchof wirklich ein ſo heiliger und frommer Mann iſt, ſo iſt ja auch dieſem jetzt näher zu ſein ein Glück. Wer wollte nicht gerne das letzte Wort jener Kirche hören bei einem Prälaten, den Viele als einen Heiligen, Alle als einen Mann großer Kraft darſtellen, und dem alſo auch eine hohe Erkenntniß beiwohnen muß von dem, worüber er, wie ich vernehme, uns zu belehren Gelegenheit nimmt! Dieſer hochgeſtellte und chriſtliche Mann (dachte ich mir) wird ja wol bei dem Apoſtel der Deutſchen auch des deutſchen Volkes nicht vergeſſen. Ja er wird, recht dankbar ſich fühlend der Ehre und des Glückes einem ſo großen Volke anzugehören, von ihm mit ehrfürchtiger Liebe reden, und, angeſichts der drohenden Gefahren vom Oſten oder vom Weſten, mehr als je ſich der Pflicht und des Vorzugs bewußt werden, alle Deutſchen zu gegenſeitiger Liebe und zur Abwehr jedes fremden Einfluſſes zu ermahnen. Er wird darin gewiß ſeinem großen Vorbilde, dem gelehrten und geiſtreichen Cardinal Wiſeman nicht nachſtehen wollen, der bei ſo großem Eifer für ſeine Kirche, doch immer, nicht etwa nur mit Anſtand, ſondern mit warmer Liebe und begeiſterter Bewunderung vom engliſchen Volke ſpricht, obwol bei dieſem die

Reformation ſoviel mehr in Fleiſch und Blut gegangen iſt als bei den Deutſchen. Wenn alſo Biſchof von Ketteler auch in jener Anſprache ſeinen Heiligen und Amtsvorgänger höher ſtellt, als wir Andere es vermögen, ſo wollen wir dieſes ihm doch nicht zum Nachtheile anrechnen. Es iſt bei ſolcher Veranlaſſung gar zu natürlich: hat es doch Leo auch ohne Veranlaſſung gethan. Dann hat der Biſchof von Mainz ja auch gewiß etwas Neues von dem Helden des Feſtes zu verkündigen, und da ſeine Beredſamkeit ſo ſehr gerühmt wird, ſo werden wir endlich einmal wieder an die ſchönen Tage erinnert, wo Sailer nicht blos durch ſeine Milde, ſondern auch durch den Zauber apoſtoliſcher Rede uns an ſich zog. Und dazu wird ſich bei ihm gewiß das warme vaterländiſche Gefühl und die edle Menſchlichkeit eines Weſſenberg geſellen.

Mit dieſen Gedanken ging ich daran mir jenen Hirtenbrief und anderes, was jener ausgezeichnete Biſchof geſchrieben, zu verſchaffen, und mit aller Aufmerkſamkeit in den beiden letzten Wochen zu leſen.

Was nun ſoll ich Ihnen davon ſagen, mein verehrter Freund? Jedenfalls doch die Wahrheit.

So muß ich Ihnen von vornherein geſtehen, daß ich allerdings dieſen Hirtenbrief höchſt beachtenswerth und bedeutend gefunden, jedoch, daß ich es Ihnen mit gleichem Freimuthe bekenne, in einem gar wenig erfreulichen und beruhigenden Sinne.

Gerade in denſelben Tagen der letzten Wochen traf mein Ohr, ganz unerwartet und durch höchſt achtbare und zuverläſſige Nachrichten, der Jammer zweier wegen ihres Glaubens in den Kerker geworfener Glaubensbrüder. O! dachte ich, dieſes paßt doch eigentlich ſchlecht zu der Bonifaciusfeier, an welche du dich ſo gern anſchließen möchteſt. Wenn doch nur einer von den Hütern Zions jetzt aufträte! wenn einer jener hohen und beredten Männer, welche als die Säulen der evangeliſchen Kirche daſtehen, jetzt das Wort nähme für die ſo ſchwer bedrohte Gewiſſensfreiheit der Evangeliſchen! insbeſondere einer der Männer, welche in der größten proteſtantiſchen Kirche des Feſtlandes, mit der Durchführung und Befeſtigung der Union, mit der Vorbereitung der Landeskirche zur Selbſtändigkeit und Selbſtregierung betraut ſind! Jetzt wäre der Augenblick, das Unſittliche und Unvernünftige alles Religionsdruckes, insbeſondere gegen Mitchriſten darzuſtellen, und wer wäre mehr dazu berufen, als

einer jener Männer? Sie würden sich unser Aller Dank verdienen, wenn sie mit der ihnen beiwohnenden, wenn sie mit evangelischer und apostolischer Freiheit und philosophischer Klarheit des Geistes, vor allen Regierungen und Völkern den Abscheu aussprächen, welchen dergleichen uns erregt, und ihnen das Heil zeigten, welches für Staat und Kirche in der vollen Religionsfreiheit verborgen liegt.

Und siehe, am 29. vorigen Monats finde ich auf meinem Lesetische Stahl's im Drucke erschienene Rede, welche wirklich gerade eine Rede über christliche Toleranz heißt. Ich erschrak über die Entdeckung, daß der berühmte Mann diese Rede bereits am 29. März in Berlin vor dem Hofe und einer großen und glänzenden Versammlung und in einem Vereine gehalten, der zur Auszeichnung der evangelische heißt.

Was du dir gewünscht (sagte ich zu mir selbst), ist also wirklich geschehen, und du hast in diesen zwei Monaten nur nichts davon gewußt, weil du die „Evangelische Kirchenzeitung" nicht regelmäßig liesest, und keiner deiner christlichen Freunde dich auf diese große Erscheinung aufmerksam gemacht hat! Aber als ich die Rede nun mit großer Wißbegierde las, wußte ich gar nicht recht, was ich

von mir oder von dem großen Staatsredner und Parteiführer denken ſollte. Entweder hatte ich in England ganz verlernt, was Toleranz und Religionsfreiheit, und was daheim Proteſtantismus und proteſtantiſche Kirche und Union heißt; und dann hatte ich bei meinem vorgerückten Alter wenig Hoffnung es noch zu lernen, und mußte nun meine Abweſenheit von Deutſchland, und von Berlin insbeſondere, ſo theuer bezahlen, und wo nicht in troſtloſem Unglauben, doch in betrübender und beſchämender Unkenntniß zu ſterben fürchten. Oder ich mußte zu einer kaum minder ſchmerzlichen Ueberzeugung gelangen. Sollte wirklich einer der erſten Kirchen- und Staatsrechtslehrer Deutſchlands, ein ſo berühmter philoſophiſcher Schriftſteller und bewunderter politiſcher Redner, der nicht allein Mitglied des Herrenhauſes iſt, ſondern auch des Oberkirchenraths und einer der Lenker des Kirchentages, endlich ein Mann ernſten, chriſtlichen Wandels, von dem du ſelbſt früher ſoviel für Kirche und Staat erwartet hatteſt, ſo ganz und gar die Stellung des Proteſtantismus, alſo ſeine eigene, in der Geſchichte, Gegenwart und Zukunft, vergeſſen haben! Denn das konnte ich mir nicht verhehlen, daß wenn die von ihm gepredigten Grundſätze der To-

leranz und Gewiſſensfreiheit die richtigen wären, uns gar keine Möglichkeit gelaſſen ſein würde, die Urheber jener Verfolgungen unſerer Brüder zu tadeln, und ihr Thun als Intoleranz und Verfolgung zu rügen und anzugreifen.

Den Beweis von Beidem nun will ich Ihnen nicht ſchuldig bleiben, ſoweit es die große Aufgabe mit ſich bringt, welche ich mir vorgeſetzt, nämlich die Wahrheit zu ſuchen über die Gewiſſensfreiheit der Einzelnen und die Rechte der Gemeinde auf dem kirchlichen Gebiete, und insbeſondere ob jene Freiheit und das Recht denn wirklich etwas ſo Böſes und Thörichtes ſeien, wie es uns jetzt mit ſolchem Eifer der Bekehrung und ſolcher Sorge für unſer ewiges Heil gepredigt wird.

Sie kennen alſo nun im Allgemeinen ganz das Gefühl, in welches mich das Leſen jener beiden Anſprachen verſetzte. Wenn jener Hirtenbrief mir nach allen Seiten verhängnißvoll vorkam, ſo ſchien mir der Vortrag des berliner Ober-Kirchenraths eher eine Rede über lutheriſche Intoleranz heißen zu ſollen als über chriſtliche Toleranz.

Damit aber wiſſen Sie auch, verehrter Freund, in welcher Verlegenheit, oder vielmehr in welcher Angſt meines Herzens ich mich im Geiſte zu Ihnen ge-

wandt, und mich entſchloſſen Sie zu bitten, mit Ihnen dieſe wichtige und gemeinſame Angelegenheit beſprechen zu dürfen. Und zwar bei Gelegenheit des bevorſtehenden Erinnerungstages.

Unſere deutſche, chriſtliche und menſchliche Feier des Jubelfeſtes ſei die ernſte Betrachtung jener beiden Zeichen der Zeit. Bonifacius ſei unſer Ausgangspunkt, die Weltgeſchichte unſere Führerin, die Erkenntniß der Löſung der Verwickelungen der Gegenwart auf dem Gebiete der beſtehenden geſellſchaftlichen Zuſtände ſei unſer Ziel.

Jede würdige Feier muß ihre Vorfeier haben. Und ſo lade ich Sie alſo zunächſt ein, am Vorabend des großen Jahrhundertstags, als am 4. dieſes Monats zu verſuchen, welche Weihe wir in jenem Hirtenbriefe finden und uns aneignen möchten zu einer würdigen Feier des merkwürdigen Ereigniſſes.

Unterdeſſen leben Sie wohl, und bereiten ſich auch Ihrerſeits zu jener Feier vor, wie es Ihnen gerade gemüthlich iſt!

Zweiter Brief.

Die Vorfeier des Winfrid-Jubelfeſtes: Biſchof von Ketteler's Hirtenbrief, das deutſche Volk und die Angelſachſen.

Charlottenberg, am 4. Juni 1855,
Vorabend des Bonifacius-Jubiläums.

Verehrter Freund!

Der Vorabend des Jubelfeſtes iſt gekommen. Wie es ſich für eine einleitende Vorfeier paßt, wollen wir ſie mit einer ganz kurzen Betrachtung begehen.

Der Text derſelben wird jener unmittelbar nach der Rückkehr vom Grabe des Apoſtelfürſten geſchriebene Brief ſein, durch welchen der Freiherr von Ketteler die Jahrhundertfeier des Todes ſeines großen Vorgängers feierlich angeſagt und ſeine Gläubigen dazu eingeladen hat.

Er liegt vor mir unter folgendem Titel:
„Hirtenbrief des Hochwürdigſten Herrn, Wilhelm Emmanuel, Biſchof des heiligen Stuhles von Mainz, an die Geiſtlichkeit und die Gläubigen ſeines Kirchenſprengels bei Gelegenheit der Säcu-

larfeier des heiligen Erzbiſchofs und Märtyrers Bonifacius."

Dieſer Hirtenbrief iſt hierauf einer mainzer Flugſchrift einverleibt, welche bald nachher erſchien und von dort aus auch in unſrer Gegend vielfach verbreitet worden.

Der Herr Biſchof iſt alſo durch dieſe feierliche Anſprache ins Gebiet der Oeffentlichkeit getreten, und wir haben das Recht, um nicht zu ſagen die Verpflichtung, ihn wie jedes andere ſchriftſtelleriſche Werk zu prüfen und zu beurtheilen.

Der Biſchof hebt die Verkündigung des Feſtes an mit einer gedrängten Darſtellung des wunderbargroßen Wirkens unſers Apoſtels, welchem Gott, wie der Biſchof ſagt, ſeinen Beruf nicht unmittelbar durch eine innere Offenbarung zeigte, ſondern durch das ſichtbare Oberhaupt der Kirche, den Papſt. Dadurch nun (fährt er fort), „daß die perſönliche Stellung des heiligen Bonifacius durch die Erhebung des Bisthums Mainz zur Primatialkirche bleibend auf dieſen Stuhl übertragen war, war auch für die Fortdauer dieſer Einheit geſorgt, und die deutſchen Volksſtämme waren nunmehr vorbereitet, die erhabene Aufgabe zu erfüllen, welche Gott ihnen in der Weltgeſchichte angewieſen hatte."

Hieran anſchließend führt er den Gedanken aus, daß ohne den Einfluß und die Stiftungen des Bonifacius die Karolinger „ſich wol nicht zu der Idee einer chriſtlichen Staats- und Weltordnung erhoben haben würden", ja daß es ohne ſie kein deutſches Volk, vielleicht nicht einmal eine gemeinſame deutſche Sprache geben dürfte. Dann aber fährt er fort (und hier muß ich ſeine eigenen Worte vollſtändig geben): „Als daher ſpäter dieſe geiſtige Grundlage wieder geſtört und das geiſtige Band zerriſſen wurde, durch welches der heilige Bonifacius die deutſchen Völker verbunden hatte, da war es aus mit der deutſchen Einheit und der Größe des deutſchen Volkes. Wie das Judenvolk ſeinen Beruf auf Erden verloren hat, als es den Meſſias kreuzigte, ſo hat das deutſche Volk ſeinen hohen Beruf für das Reich Gottes verloren, als es die Einheit im Glauben zerriß, welche der heilige Bonifacius gegründet hatte. Seitdem hat Deutſchland faſt nur mehr dazu beigetragen, das Reich Chriſti auf Erden zu zerſtören und eine heidniſche Weltanſchauung hervorzurufen. Seitdem iſt mit dem alten Glauben auch die alte Treue mehr und mehr geſchwunden, und alle Schlöſſer und Riegel, alle Zuchthäuſer und Zwangsanſtalten, alle Controlen

und Polizeien vermögen uns nicht das Gewiſſen zu erſetzen. Seitdem gehen die deutſchen Herzen und die deutſchen Gedanken immer weiter auseinander, und wir ſind vielleicht eben jetzt mitten in einer Entwickelung begriffen, die das Verſchwinden des deutſchen Volkes als eines einigen Volkes vorbereitet und eine Mauer unter uns aufführt, die ebenſo feſt iſt, als jene, die uns ſchon von andern deutſchen Volksſtämmen trennt. Seitdem leiden aber auch die Zweige, welche an dem alten Stamme geblieben ſind; — denn, wenn an einem großen Baume ein mächtiger Zweig abbricht, ſo fängt der ganze Baum an zu trauern, und es währt lange, bis er ſeine frühere Kraft wieder erhält und bis ein neuer Zweig den alten erſetzt. Das iſt eben die Verblendung. Man wirft der katholiſchen Kirche ſo viele Sünden ihrer Glieder, ſo viele traurige Erſcheinungen auch in katholiſchen Ländern vor, ohne zu bedenken, daß ſie großentheils Folgen jener unſeligen Trennung ſind. Je edler das Glied iſt, deſto tiefer erſchüttert es den Körper, wenn es anfängt, ſeinen Dienſt zu verſagen. Je höher der Beruf des deutſchen Volkes für die Entwickelung der chriſtlichen Weltordnung war, deſto gründlicher und dauernder mußte dieſe ganze Weltordnung erſchüttert

werden, als jenes Glied ſeinen Dienſt verſagte, deſto länger wird es dauern, bis ein neuer Zweig den abgefallenen Zweig erſetzen und den Beruf erfüllen kann, den das deutſche Volk von ſich gewieſen hat."

Wahrlich das ſind gewichtige Worte! Geſprochen bei einer ſo feierlichen Gelegenheit von einem ſo hochgeſtellten und, wie allgemein geſagt wird, ſo thatkräftigen und aſcetiſch frommen Manne, einem der einflußreichſten deutſchen Prälaten, nehmen ſie eine doppelt ernſte Erwägung in Anſpruch.

Das deutſche Volk wird angeklagt, ſeinen Beruf für das Reich Gottes verſcherzt zu haben durch die Reformation, wie das jüdiſche ſeinen Beruf als Volk Gottes verlor, da es den Meſſias kreuzigte.

Als thatſächlicher Beweis, daß dieſe Ausdeutung der Weltgeſchichte die eines wahren Propheten ſei, berufen Gottes Stimme in der Weltgeſchichte und ſeine ewigen Gerichte zu verkünden, wird Dreierlei angeführt. Erſtlich daß Deutſchland ſeitdem faſt nur noch zerſtörend und als Mutter einer heidniſchen Weltanſchauung wirkſam geweſen ſei. Dann aber, zweitens, das Verſchwinden alter deutſcher Treue, ja des Gewiſſens ſelbſt, deſſen Verluſt alle polizeiliche Strafen und Zuchthäuſer nicht erſetzen können.

Wie jenes die prophetiſche Ausdeutung der Geſchichte, ſo iſt dieſes alſo die prophetiſche Signatur der Gegenwart.

Aber auch die Verkündung der Zukunft fehlt nicht. Der Untergang des deutſchen Volkes wird dadurch herbeigeführt werden, und es werden vielleicht die einzelnen, von Bonifacius und den Karolingern, durch ſo geiſtige Bande geeinigten Stämme, welche noch gemeinſame Sprache und Bildung beſitzen, bald ebenſo weit voneinander getrennt werden, als es jetzt die Schweiz und Holland, oder auch die britiſchen Angelſachſen ſind.

Das iſt aber noch nicht genug. Das deutſche Volk iſt auch durch ſeinen Meſſiasmord ſchuld an dem unleugbaren Verfalle und den Sünden der in der katholiſchen Einheit gebliebenen Nationen.

Wenn tauſend Stimmen in Italien und Spanien ſchreien über den elenden Zuſtand dieſer einſt ſo blühenden Länder und ſo mächtigen Nationen; wenn tauſend Seufzer ſich erheben, dieſſeits und jenſeits der Pyrenäen, über den Verfall der Religion und Sittlichkeit; wenn (nach den neueſten amtlichen Veröffentlichungen, die gerade jetzt ganz Europa mit Entſetzen erfüllen) die Kerker des Kirchenſtaats, in einem alles bisher unter Chriſten und

Türken Gehörte überſteigenden Maße, ſich mit den gräßlichſten und ſcheußlichſten Verbrechern füllen — 21 Vatermörder unter andern — wer anders iſt daran ſchuld als wir, das deutſche Volk? Die unglücklichen Völker und Regierungen leiden an den Folgen unſerer gottloſen That vor dreihundert Jahren.

Sollen wir, verehrter Freund, zu ſolcher unerhörten Rede ſchweigen?

Bonifacius ſchon gehört der Weltgeſchichte an, und jeder Deutſche hat insbeſondere das Recht zu ſehen, daß jenem merkwürdigen und ſeltenen Manne, und ſeinem Werke volles Recht widerfahre. Die Ehre unſeres Volkes aber iſt ein Heiligthum, um welches zu kämpfen, ſoweit es die Wahrheit zuläßt, eine heilige Pflicht erſcheint. Und nun eine ſolche Anklage! bei ſolcher Veranlaſſung! in einer ſolchen Lage des Vaterlandes und der Welt!

Die Zukunft iſt Gottes: aber die Zeichen der Zeit deutet das Gewiſſen, und über Alles erkennt ſchließlich die wahrheitſuchende Menſchheit. Einen mehr ſichern Weg aber für einen gewiſſenhaft Suchenden kann es doch nicht geben, als jene Erſcheinungen im Spiegel der Weltgeſchichte anzuſchauen und im Lichte des Evangeliums zu betrachten. Da können wir nun dem, ſo Böſes und nach

meiner Ueberzeugung ſo Unwahres, weiſſagenden Biſchofe ſchon innerhalb des dem Bonifacius zunächſtſtehenden Stammes ein ganz anderes Gemälde aufweiſen, deſſen Wirklichkeit aller Welt vorliegt. Aber ganz Deutſchland ſtellt, wenn auch wahrlich keinen geringen, doch nur einen Theil der großen Geſchicke dar, welche ſich um uns bewegen. Die gebildete herrſchende Welt iſt Eine Familie, die vielfach zerriſſene, und in ihren Gliedern vielfach auf- oder abſteigende, Hausgenoſſenſchaft Chriſti. Ihre Anfänge und ihr Ziel ſind doch weſentlich dieſelben, obwol ſie verſchiedene Wege gegangen ſind, und noch gehen. Was uns die Geſchicke der europäiſchen Menſchheit im Großen und Ganzen dieſſeits und jenſeits des Weltmeeres anzeigen, wird alſo auch wol auf uns anwendbar ſein. Wir werden uns demnach, ſobald die Tage der gegenwärtigen Feier vorüber ſind, zu einer allgemeinern weltgeſchichtlichen Betrachtung zu erheben, und einen freiern Blick zu gewinnen ſuchen. Dabei werden wir ſo viel als möglich vermeiden, die noch blutenden Wunden des Vaterlandes aufzureißen, und uns mehr außerhalb und in alter Vergangenheit umſchauen, wenn wir Böſes und Gefahrvolles zu kennzeichnen und zu deuten haben.

Aber jene unerhörten Worte des feſtladenden Prälaten können wir doch hier nicht unbeachtet laſſen. Sie ſind zwar zunächſt an die Gläubigen ſeines Sprengels gerichtet. Wenn er aus dieſen nun ſolche ruchloſe Menſchen machen will, ſo können wir ihm den Beruf dazu nicht abſprechen. Wir werden allerdings uns darüber ſehr betrüben, aber doch weder Pflicht noch Beruf fühlen uns zwiſchen Hirt und Heerde zu ſtellen. Allein offenbar ſind die katholiſchen Bewohner ſeines Sprengels, und überhaupt unſere katholiſchen Brüder, im Geiſte des Biſchofs, bei jenen entſetzlichen Vorwürfen nicht gemeint. Sie ſind ihm offenbar die von dem Meſſiasmorde ihrer proteſtantiſchen Landsleute Mitleidenden. Dieſe harten Worte ſind alſo, was die Schuld betrifft, ausſchließlich, was die Strafe, vorzugsweiſe, gegen uns Proteſtanten gerichtet. Der Biſchof (da er ein ſo höflicher und milder Mann iſt) hat uns nur die nackte Wahrheit nicht ſo gerade ins Geſicht ſagen wollen. Gott kann die unſchuldigen Nachkommen doch unmöglich unſertwegen noch härter ſtrafen als die Sünder und Verbrecher ſelbſt. Das würde ja aller göttlichen und menſchlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufen. Unſere Auslegung iſt alſo nothwendig die richtige,

Es gibt nun wol Wenige, selbst unter der Geistlichkeit des hochwürdigen Prälaten, welche im Ernste glauben, das deutsche Volk sei ein verworfenes, seine Weltanschauung sei eine unchristliche und ungöttliche, gegenüber derjenigen, welche in Frankreich, Spanien und Italien herrscht, seine Bedeutung in der Weltgeschichte seit 1517 sei nichts als eine gottlose. Wir wollen also der rhetorischen Form und der Aufregung des großen klerikalen Festes, welchem er in Rom beiwohnte, volle Rechnung tragen. Die Redensarten sind arg: mögen sie durchgehen als bischöfliche Redensarten!

Wenn der Prälat aber gerade heraus sagt, das deutsche Volk habe das Gewissen verloren, so zwingt uns das eigene Gewissen, welches vor allen Dingen gebietet wahr zu sein, ihm mit christlicher Freiheit zu antworten, daß wir dieses Wort tief bedauern seinetwegen. Es möchte uns eher eines rohen Junkers und eines übermüthigen Priesters würdig scheinen, als eines so hochgebildeten deutschen Mannes und eines christlichen Bischofs. Ja es möchte uns zu sehr an die ernsten Worte unsers Herrn, von der Sünde gegen den heiligen Geist mahnen, die nicht vergeben werden soll (Matth. XII. 31. 32. Marc. III. 29. Luc. XII. 10), als daß wir ohne

Grauen dabei verweilen könnten; wir dürfen nur hoffen, der Biſchof habe nicht gewußt was er ſagt.

Wer ſeiner eigenen Nation, der großen Gemeinde, die ihn geboren und erzogen hat, das Gewiſſen abſpricht, bannt ſie aus aller Theilhaftigkeit am Geiſte Gottes, inſofern ſie nicht denkt wie er über kirchliche Dinge. Und dieſes thut ein deutſcher Prälat — an einem deutſchen Jubelfeſte — am Vorabend einer großen Verſammlung von Biſchöfen, mit dem Blicke auf drei Jahrhunderte. In dieſen drei Jahrhunderten nun hat (nach dem Urtheile wenigſtens derer, welche ihr Gewiſſen und ihre Augen nicht unter der Peterskuppel in der Gruft des Apoſtels gelaſſen haben) deutſcher Geiſt, deutſche Aufrichtigkeit, deutſche Treue und deutſcher Gedanke die Welt mehr als einmal erleuchtet und gerettet. Empfand denn aber der deutſche Biſchof nicht einen Schauder, als er dieſem ſeinem Volke, ſeiner Heimat, ſeiner Mutter, Gewiſſen und Ehre abſprach? als er das Wort „Meſſiasmord" mit ihm in Verbindung brachte, uneingedenk, daß es noch einen Meſſias zu morden gäbe, den Leib Chriſti in der Welt, die Gemeinde und das Gewiſſen derer die in ihr leben? Wol wandelt

dieſer Meſſias, wie einſt jene göttliche Perſönlichkeit ſelbſt, über die Erde in Knechtsgeſtalt, und nirgends mehr als in unſerm zerriſſenen Vaterlande. Aber eben weil Niemand den Geiſt in der Menſchheit ſchmähen kann, ohne Gott zu ſchmähen oder zu verleugnen, ſoll man von den Kindern derſelben Mutter mit Liebe, von dem Ganzen aber mit Ehrfurcht reden. Und wir wollen es wiederholen, insbeſondere von einer ſolchen Mutter und einem ſolchen Volke, und in einer ſolchen Lage des Vaterlandes und der Welt.

Gern nun möchten wir zur Linderung unſers Urtheils und unſers Schmerzes eine Entſchuldigung in der patriotiſchen Beſorgniß des Biſchofs über unſere Zukunft finden, dem Auslande gegenüber. Allein auch dieſes können wir ehrlich nicht, und alſo müſſen wir es unterlaſſen. Denn nur zu bald wird unſere Betrachtung uns auf eine merkwürdige und rein juriſtiſch-politiſche Schrift deſſelben Prälaten führen, worin er gerade die beiden gewaltigen Nachbarn Deutſchlands, Frankreich und Rußland aufruft, einzugreifen in unſere kirchlichen Wirren, nämlich als Garanten des Weſtphäliſchen Friedens von 1648 und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes von 1803.

Wir überlaſſen alſo den Freiherrn ſeiner Ehre, den Biſchof ſeinem Gewiſſen, und den Patrioten ſeiner deutſchen Geſinnung: ich weiß nicht, ob ich hinzufügen darf, den Unterthanen ſeinem Eide, denn es heißt, er habe dieſen nie geleiſtet. Eine tröſtlichere Vorfeier, und will's Gott, eine mehr würdige und chriſtliche Weihe als jenen Brief wollen wir uns ſuchen in der freien Himmelsluft von Gottes eigener Weltgeſchichte, indem wir die Geſchicke des Volksſtamms betrachten, aus welchem Winfrid hervorging.

Ueberſchauen wir dieſe Entwickelung des menſchlichen Geiſtes und der chriſtlichen Völker in jenen elf Jahrhunderten im Großen und Ganzen, ſo ſpringt die Thatſache in die Augen, daß der angelſächſiſche Stamm dabei am meiſten ſchaffend und fortbildend thätig geweſen iſt, und zwar in ſtetig fortſchreitender weltgeſchichtlicher Steigerung. Dieſes haben zuerſt die Weſtfrieſen ſelbſt, als freie Holländer kundgethan. Haben ſie auch zu Anfange bisweilen noch in ihren eigenen Einrichtungen Reſte des Geiſtes der religiöſen Unduldſamkeit gezeigt, vergeſſend daß ſie gegen die Unduldſamkeit Spaniens ſich erhoben und gekämpft hatten; ſo iſt doch dieſes bei ihnen etwas immer mehr vor der Wirkung des oberſten

Grundſatzes der Freiheit Verſchwindendes, und wir ſehen ſie ſchon im ſiebzehnten Jahrhundert als die erſten in Europa, welche die Duldung als Grundſatz des chriſtlichen Staates verkündigen und handhaben.

So ſühnten ſie würdig, vor Gott und Menſchen jene blutige That, in welcher ſie übrigens ohne Zweifel mehr Abwehr eindringlicher Störung durch unberechtigte Fremde, als ein Verbrechen gegen religiöſe Duldung ſahen.

Ihre großen Brüder in England und jenſeits des atlantiſchen Oceans haben aber dieſer Sühne zuerſt die weltgeſchichtliche Weihe gegeben, indem ſie grundgeſetzlich dem Staate Recht und Macht zu Eingriffen in die Gewiſſensfreiheit abſchnitten, und ſo das feierlichſte Bekenntniß ausſprachen, daß gegenſeitige Duldung der wahre, vor Gott und Menſchen allein gültige Beweis chriſtlichen Glaubens ſei. Hier begegnen wir auffallenden Zeitverhältniſſen und ſeltſamen Geichzeitigkeiten.

Die blutige That heidniſcher Intoleranz, deren Jahrestag wir heute gedenken, gehört in die Mitte des achten chriſtlichen Jahrhunderts. Acht Jahrhunderte ſpäter waren es die Angelſachſen Englands, welche der grauſamen Unduldſamkeit und Verfol-

gungsſucht Spaniens ein Ziel ſetzten; und man muß geſtehen, daß jene frieſiſche Unduldſamkeit ein Kinderſpiel war gegen die ſpaniſche Bekehrungsweiſe und die finſtern Schrecken der ſpaniſchen Inquiſition. Und ohne alle Frage war dieſe Inquiſition mit ihren Foltern und Scheiterhaufen aus dem Kirchenthume des Bonifacius erwachſen. Lange ehe Torquemada gegen Ende des 15. Jahrhunderts ſie als Großinquiſitor vollſtändig in Spanien einführte, war ſie von Rom aus gegen die Albigenſer angewandt, und Papſt Paul IV. feierte das achthundertjährige Gedenkfeſt des Bonifacius mit der allgemeinen Einführung jenes furchtbaren Gerichtshofes. War Deutſchland damals weniger gottesfürchtig als Spanien mit ſeiner ſtarren Ausſchließlichkeit, weil es in jenem Jahre 1555 den Augsburger Religionsfrieden ſchloß? Wäre dieſer Friede ſelbſt weniger oder mehr chriſtlich und ſegensreich geweſen, hätte er mehr Freiheit gegeben? Und iſt Spanien im Jahre 1855 chriſtlicher, geſitteter, glücklicher als Deutſchland, in welchem, nach dem Ausdrucke der Curie „die Ketzereien ungeſtraft wüthen"?

Es war dreiunddreißig Jahre ſpäter, im Sommer des Jahres 1588, daß die engliſchen Angelſachſen die geiſtige und politiſche Freiheit Europas

und die Ehre des Chriſtenthums retteten, indem ſie Spaniens prahleriſche Rieſenflotte von ihren Küſten zurückſchlugen, und den hartgedrückten Weſtfrieſen einen ſiegreichen Kampf und die Befreiung vom ſpaniſchen Joche möglich machten.

Gerade ein Jahrhundert ſpäter, im Jahre 1688, erhoben dieſelben Angelſachſen die religiöſe Duldung zum Grundgeſetze Englands, indem ſie durch die Ausſchließung der ihres Eides und der Geſchichte ihres Volkes vergeſſenen Stuarts, der hierarchiſchen Herrſchaft ein Ziel ſetzten. Es war ein großer Fürſt der freien Weſtfrieſen, welcher die von den Holländern bereits mit Erfolg durchgekämpfte religiöſe Freiheit auf engliſchem Boden einbürgerte.

Aber ſchon während der Kämpfe mit den Stuarts hatten engliſche Männer des Geiſtes, ſie ſelbſt Märtyrer religiöſer Unduldſamkeit, als Pilgerväter und Apoſtel, jenſeits des Weltmeeres den Grund zu dem großen Weltreiche gelegt, welches vor nun vollen achtzig Jahren bei Erklärung ſeiner Unabhängigkeit den Grundſatz religiöſer Freiheit — nicht mehr Duldung — ausſprach.

Was das deutſche Vaterland betrifft, ſo will ich hier nicht unterſuchen, ob das proteſtantiſche oder

das katholiſche Deutſchland mehr gewonnen hat durch die von den Reformatoren geforderte und grundſätzlich ausgeſprochene religiöſe Duldung. Darin ſtimmen alle deutſchen Herzen überein, daß wir Alle von der Unduldſamkeit gelitten haben, und nicht blos politiſch, durch die Hemmung der freien und großen Entwickelung Deutſchlands, ſondern auch religiös. Es wird von allen Völkern dem deutſchen am wenigſten die Anſicht aufgedrängt werden können, daß eines einzelnen Menſchen, oder einer Gemeinde, oder eines Landes religiöſe Ueberzeugung mit Gewalt umgewandelt werden dürfe, noch auch mit wahrem Segen könne. Das iſt ein Glaubensſatz, wo irgend ein deutſches Herz ſchlägt. Auch werden die Deutſchen, bei ihrem natürlichen Glauben an die Menſchheit und an eine ſittliche Weltordnung, nie diejenigen Denker oder Geſetzgeber geringſchätzen, oder gar als gottloſe ſchmähen oder ohne Entrüſtung ſchmähen hören, welche in dieſem und im vergangenen Jahrhunderte für Gewiſſensfreiheit und Duldung gearbeitet haben. Am wenigſten wird das deutſche Volk ſich ſelbſt für tadelnswerth oder gar ſtrafwürdig erkennen, weil es aufrichtig tolerante Geſinnungen hat, denn es iſt von Natur das innerlichſt religiöſe, und gerade deshalb das-

jenige, welches die Stimme des Gewiſſens in Glaubensſachen am meiſten ehrt. Es iſt germaniſcher Geiſt, der im thatkräftigen Skandinavien wie in Holland und in der Schweiz waltet. Es iſt dieſer Geiſt, welcher in den romaniſchen, in den keltiſchen und ſlaviſchen Bevölkerungen und Staaten als das vorwärts ſtrebende und menſchheitliche Element ſich kund gibt, und zwar niemals ſtärker als ſeit jener großen Bewegung der Geiſter im ſechszehnten Jahrhunderte, und nirgends ſchöpferiſcher und erhaltender als in den von ihr berührten Stämmen.

Wie ſollte er auch in der großen Heimat dieſes Geiſtes, in Deutſchland, trotz aller politiſchen Nachtheile und ſchweren Geſchicke gänzlich erloſchen ſein? Aber alle Völker der Erde wiſſen und ſagen das Gegentheil.

Die betrübende und ängſtliche Frage iſt nur, wie der Nachfolger des Bonifacius zu einer ſo traurigen und unhaltbaren Weltanſicht gelangt, und derſelben ſo ſicher geworden ſei, daß er das Zerrbild ſeines Hohlſpiegels mit ſolcher Feierlichkeit und Salbung gerade jetzt ſeinem Volke und der Welt vorzuhalten ſich gedrungen fühlte? Gab es denn wirklich keine andere Art uns, oder auch nur ſeine

gläubige Heerde, von ſeinem apoſtoliſchen Glauben und von ſeiner biſchöflichen Weisheit zu überzeugen?

Vielleicht führt uns der nothwendige Gegenſtand der Betrachtung am morgenden Feſttage, Bonifacius und ſein Werk, der Erklärung dieſes Phänomenes näher.

Wir werden Bonifacius und ſein Werk in den geſchichtlichen Rahmen ſetzen, wie es ihm ſelbſt ebenſowol als unſrer Betrachtung gebührt, nämlich in den weltgeſchichtlichen: alſo zwiſchen ſeine Vorgänger, die früheren Verkündiger und Apoſtel des Chriſtenglaubens bei den deutſchen Stämmen, und ſeine biſchöflichen Nachfolger. Dieſe Betrachtung wird uns dann alsbald zu den Männern und in die Wirren der Gegenwart führen.

Das Geſagte aber genüge für unſre Vorfeier der elfhundertjährigen Erinnerung.

Dritter Brief.

Die Feier des Jubelfeſtes: Bonifacius, ſeine Vorgänger und Nachfolger.

Charlottenberg, am 5. Juni 1855,
am Tage des Jubelfeſtes von Bonifacius.

Heut alſo, mein theuerſter Freund, wird das Jubelfeſt des Märtyrertodes Winfrid's, genannt Bonifacius, gefeiert. Es ſind gerade elfhundert Kalenderjahre verfloſſen, ſeitdem, unmittelbar nach dem Pfingſtfeſte des Jahres 755, die Frieſen den angelſächſiſchen Sendboten und Legaten Roms beim Eintritt in ihr Land erſchlugen. Schwerlich iſt eines der frühern Jahrhundertfeſte mit einer ſolchen Zurüſtung und in einer ſo glänzenden Verſammlung von Prälaten angekündigt worden. Der Ruf zur Jubelfeier ſchallt durchs ganze Land; ein päbſtlicher Legat, mehre fremde Biſchöfe und eine große Anzahl von Geiſtlichen verſammeln ſich in Fulda und in Mainz, feierliche Umgänge und eine vierzehntägige Feier werden angeſagt und Flugſchriften für das Volk werden ausgegeben.

Dem ernſten Beobachter der Angelegenheiten des deutſchen Volkes und der gegenwärtigen Kriſe der Menſchheit treten bei dem Nachdenken über Wirken und Tod des Bonifacius und über dieſe Jubelfeier unwillkürlich zwei große, weltgeſchichtliche Betrachtungen entgegen. Der Gegenſtand der einen iſt das Unchriſtliche und Unmenſchliche aller religiöſen Unduldſamkeit und Verfolgung. Die andere Betrachtung geht auf die Tragweite des Kirchenthums oder der hierarchiſchen Anſprüche, gegenüber den Einzelnen, den Völkern, dem Staate, der Menſchheit. Sie ſehen, theurer Freund, da ſind wir gleich in der Mitte jener Zeiten, die wir zu Anfang an uns vorüberziehen ließen, und in der nächſten Gegenwart!

Die Handlung der Weſtfrieſen war ein Ausbruch von Rohheit gegen eindringende Fremde; aber ſie iſt und bleibt doch ein Mord aus Unduldſamkeit und Religionshaß. Allerdings trat der römiſche Legat und Erzbiſchof von Mainz ſeine Miſſionsreiſe mit einem ungewöhnlich zahlreichen und nicht unbewaffneten Gefolge an: es werden 52 genannt, die mit ihm auf dem Platze blieben, und denen er gewehrt hatte, ihn und ſich zu vertheidigen. Es gab augenſcheinlich im Lande eine mäch-

tige, chriſtliche Partei, mit welcher er in Verbindung ſtand: dieſelbe, welche ſeinen Mord bald nachher blutig rächte. Sie war es, die er erwartete, in Zelten, welche er am Grenzfluſſe von Oſt- und Weſtfriesland bei Dokkum in Holland aufgeſchlagen hatte. Es ſollten dann am Sonntage nach Pfingſten noch die Neubekehrten die Firmelung empfangen, um darauf mit ihm ins jenſeitige Land einzuziehen. Noch war jedoch, ſoviel wir wiſſen, keine gewaltſame Handlung von ihm oder den Seinigen im Lande vorgenommen worden. Seine Gewalt und Macht waren jedenfalls geiſtiger Natur. Nur mit geiſtigen und geſetzlichen Waffen konnte und durfte er bekämpft werden. Die heidniſche Partei ſah ihn aber als Verächter ihrer Götter und Feind ihrer Landesſitte an, und beſchloß, ſeinem Eintritt ins Land zuvorzukommen. So ward er von jener Schar überfallen, und ließ ſich ohne Widerſtand mit ſeinem Gefolge erſchlagen, das Evangelienbuch mit den Händen über ſeinem Haupte haltend.

Bonifacius heißt der Apoſtel der Deutſchen. Allein was die beſonnene geſchichtliche Forſchung Neander's und Rettberg's klarer ins Licht geſtellt hat, als bis dahin geſchehen war, iſt daſſelbe, was

Ketteler von Mainz und Leo von Halle, und Beider Jünger und Anhänger, als das Siegel ſeines Strebens und ſeiner Wirkſamkeit rühmend hervorheben. Bonifacius war nicht ſowol Prediger des Evangeliums als des Kirchenthums: er wirkte vorzugsweiſe, wo das Chriſtenthum bereits beſtand; er iſt nicht ſowol der Apoſtel der Deutſchen zu nennen, als der Sendbote Roms, welches ihn mit außerordentlicher Gewalt ausrüſtete. Das iſt den Einen ein Mangel und ein Vorwurf, den Andern der höchſte Vorzug: die Thatſache ſelbſt iſt unbeſtritten.

Wir wollen nun zuerſt die Geſchichte befragen, wie es ſich mit dieſem Kirchenthume des Bonifacius verhalte.

Ich glaube, daß Niemand von unſerm Standpunkte, nämlich von dem der geſchichtlichen Thatſachen, ein gemäßigteres Urtheil über Bonifacius ausſprechen kann, als Neander es in ſeiner Kirchengeſchichte, und ausführlicher in ſeinen Kirchlichen Denkwürdigkeiten gethan hat. In dieſem letztern Werke ſagt er, in dem Aufſatze über Bonifacius (III, 259), Folgendes:

Was die Wirkſamkeit des Bonifacius trübte, war dies, daß ihm nicht in ihrem ganzen Umfange bekannt war die

Freiheit der Kinder Gottes, welche ſind abgeſtorben mit Chriſto den Satzungen der Welt, deren Leben, nicht mehr angehörend dieſer Welt, verborgen mit Chriſto in Gott, angehörend dem Himmel, auch daher nicht gefangen genommen werden darf mit Satzungen dieſer Welt. Er kannte zwar den Grund des innern Chriſtenthums, und hatte dieſen in ſeinem innern Leben: er hatte hier mehr, da ſein Begriffsvermögen mit dem ihn beſeelenden Chriſtenthum noch nicht gleichmäßig entwickelt war. Aber mit dieſem innern Chriſtenthum verband er noch ein gewiſſes Feſthalten an äußerlichen Dingen, welches demſelben fremdartig iſt. Er baute zwar auf dem Grunde der Chriſtus iſt, und darum mußte ſein Werk als ein göttliches beſtehen und durch göttliche Kraft in den folgenden Jahrhunderten ſich entwickeln; aber er hatte auf dieſem Grunde nicht reines Gold gebaut, ſondern auch Holz, Heu und Stoppeln. Und hier muß zu ſeiner Entſchuldigung geſagt werden, daß er nicht Urheber dieſer Vermiſchung war, ſondern daß er ſie in ſeiner Zeit vorfand.

Neander und Rettberg ſcheinen mir Bonifacius und ſein Werk am unparteilichſten behandelt zu haben, und ergänzen ſich gegenſeitig. Während Rettberg in ſeiner aktenmäßigen Geſchichte der Verbreitung des Chriſtenthums in Deutſchland die äußere Geſchichte des thätigen und energiſchen Mannes und ſeiner Stiftungen mit weiſer Kritik beleuchtet, zugleich auch ungerechte Anſchuldigungen und Verdächtigungen des Charakters deſſelben mit gleichem Ernſte und Scharfſinn widerlegt und für

immer beſeitigt, geht Neander mehr in die theologiſch-apoſtoliſche Wirkſamkeit des Bonifacius ein. Er hebt das menſchlich und chriſtlich Achtungswerthe und Ehrwürdige im Charakter des Bonifacius mit Liebe hervor, wie nicht leicht ein Geſchichtsſchreiber vor ihm. Er kann zwar aus den Briefen und Berichten des Bonifacius kaum einen einzigen Satz chriſtlicher Weisheit für das geiſtliche Leben des Menſchen anführen, noch irgend einen Spruch, der das tiefere Verſtändniß des Evangeliums in Beziehung auf das Verhältniß der Seele zu Gott und Chriſtus beurkundete. Allenthalben in ſeinen Schriften, wie in ſeinem Leben und Wirken, iſt das Vorherrſchende ein entſchiedener Glaube an das Recht hierarchiſcher Beherrſchung der Gewiſſen und Völker, und eine mehr jüdiſche als chriſtliche Aengſtlichkeit hinſichtlich des Aeußerlichen. Neander freut ſich umſomehr, daneben hinweiſen zu können auf die Beiſpiele chriſtlichen Freimuths und innern ſittlichen Ernſtes, welche Bonifacius in ſeiner Wirkſamkeit gegeben.

Wir mögen jetzt lächeln über ſeine Anfrage in Rom: ob ſeine Bekehrten Pferdefleiſch eſſen dürften (welches letztere ſie offenbar thaten), und ob, wie und in welcher Zubereitung ſie rohen Speck ge-

nießen möchten, wobei Roms Entſcheidung gegen Pferdefleiſch, und Empfehlung des Schinkens gewiß zweckmäßig war. Aber Winfrid war nicht ſo ängſtlich und rathlos, wo es ſich in ſeinem Wirkungskreiſe um Sittlichkeit und Wahrheit handelte. Er verhehlt dem Papſte nicht, daß die von Rom zurückgekehrten Pilger ſich für manchen Verſtoß gegen Sittlichkeit und chriſtliche Zucht auf das beriefen, was ſie in Rom ſelbſt und in der Nachbarſchaft geſehen, insbeſondere in der Neujahrsnacht, und er empfiehlt dem heiligen Vater dringend, dergleichen Reſte heidniſcher Gräuel in ſeinem Sprengel abzuſtellen, damit jenes Aergerniß gehoben werde. Die Methode ſeiner Bekehrung zeigt allerdings vorherrſchend politiſche Klugheit, große Thatkraft und einen auf unbedingte Brechung des nationalen Widerſtandes hingehenden Eifer. Aber er rügt doch mit Freimuth die Raubſucht der römiſchen Curie, welche ſich die erzbiſchöflichen Pallien ſo theuer bezahlen ließ, daß Manche ſie ſich deshalb verbaten, obwol ſie auch vielleicht die Metropolitanwürde nicht zu Lehn nehmen wollten. Er hört nicht auf, über dieſen Gegenſtand zu klagen, als der Papſt ihm Stillſchweigen über einen ſo ärgerlichen Punkt auferlegt. Als Zacharias, Gregor's III. Nachfolger,

bei ſeinem Aufenthalte in jenen Gegenden Chrodegang zum Biſchof von Metz geweiht, tadelt er ihn, obwol ſelbſt des Papſtes Legat, für dieſes unrechtmäßige Eingreifen in die Rechte des Metropoliten Chrodegang's, des Erzbiſchofs von Trier. Es bedarf der Vermittelung Pipin's, um dieſen Streit beizulegen. Endlich hat Rettberg es ſehr wahrſcheinlich gemacht, daß Bonifacius keineswegs, wie Schmidt behauptet, die Entthronung der Merovinger betrieben; er hatte vielmehr dem Papſte, zu deſſen Aerger, Vorſtellungen dagegen gemacht.

Aber Einen Makel kann man von ſeinem Charakter nicht abwaſchen — die religiöſe Verfolgung und hierarchiſche Ausſchließlichkeit. Es iſt unleugbar, daß Bonifacius ſich ſeiner theologiſchen Gegner und Mitwerber auf dem Gebiete der chriſtlichen Miſſion, und namentlich eines offenbar ſehr ausgezeichneten britiſchen Sendboten und Biſchofs, durch Hülfe der weltlichen Macht entledigte. Bonifacius hat den Clemens ſo wirkſam beſeitigt, daß er ſpurlos verſchwindet. Aber im Großen und Ganzen war des Bonifacius Bekehrungsmethode doch eine geiſtliche, und wirklich golden gegen das maſſenhafte Taufen und die Gewaltthätigkeit, mit welcher dreißig Jahre ſpäter Karl der Große das

Werk der Bekehrung bei unſern ſächſiſchen Vorfahren betrieb. Leo will Karl zwar durch die „Menſchenopfer" der Sachſen rechtfertigen, das heißt damit, daß ſie einzelne Gefangene opferten, ſtatt daß Karl der Große viertauſend derſelben auf einmal niederhauen ließ. Allein dieſe Darſtellung gehört zum dramatiſchen Romane, welcher die Bekehrung der Deutſchen von Gregor's Spaziergange „auf dem römiſchen Forum" ausgehen läßt, vermittelſt Englands, deſſen Sproß, Winfrid, „uns zeugte", und das geſchichtliche Deutſchland machte. Selbſt die Geſchichte dieſes Metropolitanſitzes, des Sprengels von Mainz, offenbart wunderbare, mehr als patriarchaliſche Zeugungskraft durch jene erbliche Staatsweisheit der Kurfürſten von Mainz, welche als Erzkanzler des heiligen römiſchen Reichs Deutſchland mit ihrem Rathe ſo ſehr beglückten und verherrlichten. Die geſchichtliche Kritik kann von ſolchen Romanen nur eine pathologiſche Kenntniß nehmen, eben wie von ähnlichen Romanen deſſelben geiſtreichen Gelehrten in der alten Geſchichte. Man kann aber allerdings wol hoffen, daß dergleichen Paradoxen nicht ſehr ernſt gemeint ſind, ſondern daß der Verfaſſer nur verſucht, ſeine Zuhörer und Leſer zum Beſten zu haben.

Umgekehrt ſagt die Geſchichte, daß es vor Bonifacius, mit welchem Leo die Geſchichte Deutſchlands beginnt, über Hermann mit Stillſchweigen weggehend, gar nicht ſo troſtlos mit der Predigt des Chriſtenthums ausſah. Wir hatten allerdings kein kräftiges Kirchenthum, aber doch ein geiſtiges und freies Chriſtenthum. Wenn Neander ſagt, daß Bonifacius die Vermiſchung des Aeußerlichen mit dem Innerlichen, der chriſtlichen Geſinnung mit dem Kirchenthume, bereits in ſeiner Zeit vorfand; ſo ſtimmen wir über dieſen Punkt vielmehr ſeinen jetzigen geiſtlichen Lobrednern bei, welche eben wie Leo, der proteſtantiſche (?) Lobredner der Hierarchie, in jenem von Neander bedauerten Umſtande den höchſten Ruhm und das größte Verdienſt des Märtyrers ſehen.

Wir ſagen mit ihnen: Bonifacius iſt nicht der Apoſtel des Chriſtenthums, ſondern des Kirchenthums unter den Deutſchen geweſen, nämlich des römiſch-hierarchiſchen. Roms Sendbote war Bonifacius, und Roms oberbiſchöfliche Macht predigte er, mit Beſeitigung der Andersdenkenden. Ob dieſes aber ein ſo großer Segen war, wie Herr Leo uns glauben machen will, das bleibt doch immer ſehr fraglich.

Ein Blick auf ſeine Vorgänger in Deutſchland wird uns darüber vielleicht etwas Licht geben.

Das Chriſtenthum iſt uralt bei uns, und kam unſern Vätern zuerſt von Oſten, ſo gut wie den Römern. Kleinaſien war die Wiege; ſpäter wurde Byzanz unſer Leitſtern, nicht Rom. Ein großer und edler deutſcher Stamm, die Gothen, hatte bereits das Chriſtenthum willig in ſich aufgenommen, als die gute Hälfte der großen Geſchlechter und der Reichen und Gebildeten Roms noch faſt ohne Ausnahme im Heidenthume lebten, nach des gleichzeitigen Prudentius unverdächtigem Zeugniſſe.

Der Biſchof Theophilus, welcher dem Nicäniſchen Concile beiwohnte, „aus der Metropole der Gothen", am linken untern Donauufer, in der öſtlichen Walachei, mag wol mehr Miſſionar als Volksbiſchof geweſen ſein. Die Gothen waren wie Commodian (trotz Krafft's ſcheinbarer Einſprache [2]) doch ſchon im dritten Jahrhunderte vorſchauend geſagt, dem Chriſtenthume nicht feindlich, nach Geſinnung und Sitte. Ulfila, der im Gothenlande geborene Sohn eines katholiſchen Geiſtlichen aus Kappadocien, welcher als Gefangener von den Gothen weggeführt war, der jüngere Zeitgenoſſe des Athanaſius, iſt der erſte und größte Apoſtel der Deutſchen. Dreißig

Jahre alt ward er Biſchof (348), eine Würde, deren Inhaber die Gothen Presbytern oder Aelteſten nannten, nach älteſter, und auch anderweitig als kleinaſiatiſch noch in jener Zeit nachweisbarer Sitte. Damit ſein Volk nun das Wort Gottes an die Menſchheit leſen könnte, erfand dieſer große Apoſtel das gothiſche Alphabet (großentheils aus dem Griechiſchen entlehnt, mit Benutzung des Lateiniſchen und der Runen) und überſetzte die ganze Bibel (mit Ausnahme der Bücher der Könige) aus dem Griechiſchen in die herrliche, der Urſprache nächſte und durchaus ebenbürtige Sprache, gegen 370, alſo vor faſt vollen funfzehnhundert Jahren. Allerdings erklärte er ſich für die Synode von Ariminum, und alſo mit dem Patriarchen von Konſtantinopel und Valens gegen Athanaſius. Aber gewiß nicht dieſem zu Gefallen, ſondern aus der Ueberzeugung, welche er ſeinem Volke ausſprach, und welche dieſes mit vollem Glauben annahm. Sein merkwürdiges Wort war: „der Streit für das athanaſiſche Dogma berühre die Religion nicht weſentlich; ſondern ſei eine Sache des Ehrgeizes der Biſchöfe.“ Sein vor wenigen Jahren in einer faſt gleichzeitigen Handſchrift, von Waitz gefundenes theologiſches Glaubensbekenntniß iſt weder arianiſch noch atha-

naſiſch. [a]) Ulfila beharrt darin bei dem Beſchluſſe des Concils von Konſtantinopel vom Jahre 360, welches den Beſchluß der Synode von Rimini mit dem Zuſatze beſtätigte, man ſolle das von beiden Parteien angewendete Wort „Uſia" (Weſen) bei theologiſcher Behandlung der göttlichen Natur in Gott und in Chriſtus, nicht gebrauchen, weil es ſo wenig bibliſch ſei als „Hypoſtaſis" (Perſon). Ulfila bringt dann auch ſeine eigene Theorie bei. Ich ſehe darin nicht ſowol den Einfluß der wirklichen oder vermeintlichen gothiſchen Mythologie, wie Krafft thut, ſondern eine mehr durch des Vaters kleinaſiatiſche Theologie und durch Ennodius geweckte Speculation. Sie iſt weſentlich monotheiſtiſch im Princip, oder monarchianiſch; es würde jedoch einem theologiſchen Gegner nicht ſchwer werden, ihm den Tritheismus oder die Annahme dreier Götter nachzuweiſen. Wir wollen lieber darauf merken, daß er ſein Syſtem keineswegs als Glaubensregel geltend machen will, ſondern nur als theologiſche Schulanſicht vorbringt, wie die ältern Kirchenlehrer die ihrigen vorzutragen pflegten.

Die Gothen folgten ſeiner Anſicht und erklärten ſich gegen Athanaſius. Was den Arianismus der Gothen und aller deutſcher Stämme, mit ein-

ziger Ausnahme der Franken, betrifft, so hat ein scharfsinniger und grundgelehrter Geschichtsschreiber, Gieseler, sehr richtig bemerkt, daß er gewiß weniger aus Begeisterung für die arianische Formel zu erklären sein dürfte, als weil sich die Deutschen geneigt fühlten, auch in theologischen Streitigkeiten die Wahrheit nicht bei den Römern zu suchen. [4]) Sie meinten wol, daß was diejenigen verkündigten und annahmen, welche sie im wirklichen Leben als Lügner und Betrüger kannten und verabscheuten, unmöglich das Richtige sein könne. So hielten sie sich also an diejenigen Bischöfe, welche sich gegen Athanasius erklärten und eine Zeitlang die Mehrheit bildeten.

Wie dem auch sei, wir verdanken jedenfalls jenem gothischen, von der griechischen Kirche angeregten Christenthume die älteste europäische Bibelübersetzung in die Volkssprache, und zwar eine musterhafte, eine unvergängliche Zierde unserer Sprache und unsers Volkes. Die lateinische des Hieronymus ist die Uebersetzung in eine untergehende Sprache; sie ist außerdem um ein halbes Jahrhundert jünger: die frühere lateinische (Itala) ist älter, aber in Afrika entstanden; die Annahme, daß sie dem Ulfila bekannt gewesen, wie

Einige jetzt vermuthen wollen, entbehrt durchaus aller Begründung. Ulfila's Ueberſetzung hat Fehler und Misverſtändniſſe; ſie ſind ſämmtlich aus der ihm vorliegenden griechiſchen Urſchrift zu erklären. Aus dieſem Chriſtenthume iſt denn auch, neben andern großen Charakteren, der am meiſten patriotiſch deutſchgeſinnte und edelſte unſerer chriſtlichen Helden hervorgegangen — der einzige gute Herrſcher und wahre Wohlthäter Italiens in dieſen böſen Jahrhunderten — Theoderich, der ältere Dietrich von Bern unſerer Nibelungenſage. Die Aſche des Königs ward zwar bald nach ſeinem Tode als die eines fluchwürdigen Ketzers aus dem Rieſenſteine herausgeworfen, und auf Betrieb der rechtgläubigen Geiſtlichkeit in alle Winde zerſtreut; allein auch das leere Mauſoleum iſt ein redendes Denkmal, und des Helden Ruhm lebt im Liede und im geſegneten Andenken des Volks.

Ebenſo wenig aber, als wir uns Ulfila's und Theoderich's ſchämen, dürfen wir, mit Leo und Biſchof Ketteler, der durchaus orthodoxen britiſchen Apoſtel Deutſchlands und ihrer Schüler und Nachfolger vergeſſen. Sie haben uns zwar, ſo wenig als Bonifacius, eine vaterländiſche Bibel gegeben. Sie haben ebenſo wenig als dieſer, uns einen volks-

thümlichen Staat gebildet. Aber ſie brachten und predigten doch einen entſchieden freiern und geiſtreichern Glauben, und ihr Chriſtenthum ſchloß ſich, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, viel enger an das der alten Kirche. Leider beſitzen wir wenig Geſchichtliches über die Perſönlichkeiten derjenigen unter jenen britiſchen Sendboten, welche uns zunächſt angehen: Kilian und Fridolin. Aber wir kennen die Schule, der ſie zugehören, und dieſe iſt die Columban's und ſeines Schülers Gallus, von welchen wir mehr wiſſen. Dieſe waren auch unſere Apoſtel, jener der Burgunder in den Vogeſen, dieſer der Schweizer. Beide predigten mit großem Erfolg das Evangelium in deutſcher Sprache, 150 und 100 Jahre vor Winfrid. Columban aber war einer der Nachfolger des begeiſterten Apoſtels Irlands, Patricius. In ihm und dieſer ganzen britiſchen Schule weht jener freie Geiſt der ſüdfranzöſiſchen keltiſchen Chriſtenheit, als deren Patriarch Irenäus von Lyon daſteht; er ſelbſt, der Jünger Polykarp's von Smyrna, Nachfolger johanneiſcher Sitte, und bei den Streitigkeiten über die Oſterfeier Vertheidiger der Freiheiten der einzelnen Chriſtengemeinde gegenüber Rom.

Wie Irenäus, bekämpfte auch Columban, und

zwar Gregor dem Großen gegenüber, den Anſpruch der römiſchen Biſchöfe, Entſcheidungen für die ganze Chriſtenheit zu geben. Feſthaltend wie Irenäus an einer ältern Sitte, hinſichtlich der Feier des Oſterfeſtes, ſagt er, in Beziehung darauf (Neander, Denkw., III, 222):

Auch der römiſche Biſchof Victor hat das einſt geſagt, aber keiner der orientaliſchen Biſchöfe hat ſein Hirngeſpinnſt angenommen. Welch eine leichtfertige und rohe Entſcheidung! Denn ſie ruht auf keinem Zeugniſſe der heiligen Schrift.

Alſo die Schrift iſt ihm die höchſte Glaubensnorm, und die Freiheit der einzelnen Kirchen der erſte Grundſatz ſeiner katholiſchen Weisheit.

Ja ſelbſt zu des Bonifacius Zeit, und ſpäter, fehlte es nicht an würdigen Vertretern dieſer freieren britiſchen Schule, welche einſt im angelſächſiſchen England dem römiſchen Sendlinge, dem Mönche Auguſtinus, entgegengetreten war, in der Perſon des Abtes vom Kloſter Bangor. Wir kennen den von Bonifacius ſo hart angeklagten britiſchen Biſchof Clemens, welcher ebenfalls in Deutſchland das Evangelium predigte, nur durch die harten und offenbar leidenſchaftlichen Beſchuldigungen des eifrigen Gegners. Es kommen jedoch, gerade nach die-

ſer Darſtellung des Bonifacius ſelbſt, die Beſchuldigungen thatſächlich nur auf Folgendes zurück.

Erſtlich Clemens habe als Biſchof in der Ehe gelebt und zwei Söhne erzeugt. Die Prieſterehe war bekanntlich in der britiſchen Kirche, ja auch lange nachher noch in der angelſächſiſchen, durch Geſetz und Sitte geſtattet; daß ſich früh Verbote der zweiten Ehe finden (nach der bekannten Stelle im erſten Briefe an Timotheus III, 2), beweiſt gerade für die Unanſtößigkeit der einmaligen. Es iſt alſo nicht ganz billig, wenn Bonifacius dieſes Verhältniß einen Ehebruch nennt (d. h. Hurerei), denn das war es weder für Clemens noch für ſeine Kirche, ſo wenig als für die alte Chriſtenheit.

Zweitens, er halte die Ehe mit der Schwägerin nicht für göttlich verboten: was die Anſicht vieler alten Väter iſt und offenbar die moſaiſchen Gebote für ſich hat, ja jetzt auch vom Papſte nicht mehr als dem göttlichen Rechte zuwiderlaufend betrachtet wird.

Endlich nahm Clemens an, nach des Bonifacius Angabe, Chriſtus habe bei ſeiner Höllenfahrt auch den Heiden die beſeligende Botſchaft des Heiles verkünden und alſo ſie erlöſen können: eine philoſophiſch-theologiſche Auslegung jener dunkeln Stelle im erſten

Briefe des Petrus, über welche die alte Kirche nicht mehr wußte als wir, und über welche ſich bei den Kirchenvätern bekanntlich die verſchiedenſten Anſichten finden. Es war aber gerade jene Anſicht über dieſen Punkt, welche an des Clemens großem Namensgenoſſen von Alexandrien und an den alten alexandriniſchen Kirchenlehrern eine nicht geringe Stütze fand. Neander meint[5]), Clemens der Brite ſei vielleicht ſoweit gegangen, in Abrede zu ſtellen, daß alle ſpätere Heiden nothwendig ewig verdammt wären, obwol ihnen Chriſtus nie gepredigt worden. Mag aber Clemens ſogar (wie Neander vermuthet) eine allgemeine Wiederbringung der Geiſter für möglich gehalten haben, wie manche Kirchenlehrer vor ihm glaubten, und wie auch ohne allen Zweifel ein Jahrhundert ſpäter der große Brite, Johann Scotus Erigena, that; ſo würde dieſes in den Augen der britiſchen Kirche, deren Biſchof er war, ſo wenig ein Verbrechen oder eine Ketzerei geweſen ſein, wie in denen der älteren Kirche. Auch mit der Rechtmäßigkeit der britiſchen Biſchofsweihe mag Bonifacius nicht zufrieden geweſen ſein, denn die Aebte der altbritiſchen Klöſter, welche ſo viele jener Sendboten ausſandten, weihten die Biſchöfe, ohne ſelbſt Biſchöfe zu ſein. Aber Clemens würde ſich

und ſeine Kirche darüber ebenſo gut vertheidigt haben, wie Patricius, Columban und Gallus, wenn man ihn gehört hätte.

Was wir wiſſen, iſt, daß er ungehört verdammt wurde auf des Bonifacius Anklage in Rom. Jedenfalls alſo iſt Neander's vergleichendes Urtheil ſehr billig, wenn er ſagt: [6])

An chriſtlicher Erkenntniß war Clemens wahrſcheinlich dem Bonifacius überlegen, und wieviel konnte er wirken, wenn er mit dieſer freien Einſicht den Geiſt der Liebe und der Weisheit verband, wenn er auf dem Grunde, daß allein die aus ſich ſelbſt erklärte heilige Schrift Erkenntnißquelle des Chriſtenthums ſei, gleich die deutſche Kirche gründete: wie noch ganz andere Früchte hätte das Chriſtenthum, ſogleich in ſeiner Reinheit aufgefaßt, tragen müſſen.

In allem Dieſem nun ſtimmen wir Neander's Urtheil vollſtändig bei.

Allein der Unterſchied zwiſchen Bonifacius und ſeinen Vorgängern, und überhaupt zwiſchen dem Kirchenthume, welches er predigte, und dem Chriſtenthume der frühern Kirche, deren Verfall und Trümmer er vorfand, bewegt ſich nicht blos, wie man nach Neander's Darſtellung glauben könnte, auf dem Gebiete theologiſcher Beſtimmungen. Es war nicht allein ein Unterſchied und ein Streit auf dem Felde des Gedankens; es handelte ſich auch

um die wirkliche Welt und ihre Regierung oder Beherrſchung.

Der Streit der Hierarchie auf dem Gebiete der Herrſchaft iſt immer derſelbe, und nimmt nur verſchiedene Formen an, je nach der verſchiedenen Stellung des Einzelnen zu Gemeinde und Staat, und nach der Stellung dieſer beiden zueinander und zur Geiſtlichkeit.

Die Hauptpunkte, welche wir hier ins Auge zu faſſen haben, ſind die Wahl oder Ernennung der Biſchöfe und die Geſetzgebung über die Berührungspunkte zwiſchen Staat und Kirche. Dieſe aber ſind beſonders drei, nämlich Ehe und Erziehung, oder Haus und Schule; dann Erziehung und Zucht der Geiſtlichkeit und des Volks; endlich Verwaltung des Gemeindevermögens.

Wir werden die Stellung des Bonifacius zu dieſen Punkten der Reihe nach ins Auge faſſen.

Bis zum Anfange jenes Jahrhunderts waren die Biſchöfe im Morgen- und Abendlande noch immer, der Regel nach, von „Volk und Pfarrgeiſtlichkeit" (a clero et populo) gewählt, wie es die kanoniſchen Verordnungen der weſtlichen Kirche noch jetzt vorſchreiben. Auf dieſe Wahl folgte die Anerkennung der Metropolitankirche, wo eine ſolche

beſtand, oder die der benachbarten Biſchöfe. Die Entſtehung geiſtlicher Genoſſenſchaften konnte bei Ausſendung von Glaubensboten zur Ernennung von Biſchöfen in den Heidenlanden durch den Abt des ſendenden Kloſters führen, der ſelbſt nicht Biſchof war. Und dieſe Form finden wir bei den britiſchen Sendboten.

Sowie ſich chriſtliche Verbände mit Beſitz und chriſtliche Regierungen bildeten, trat die Anerkennung des Staates hinzu. Aber im Frankenreiche hatten die Fürſten, welche das Epiſkopat ſich bereits als Macht gegenüberſtehend fanden, einen größern Einfluß auf die Biſchofswahlen in Anſpruch genommen, und die Anſprüche gingen auch wol geradezu auf Ernennung der Biſchöfe. [7])

Solange nämlich die Biſchöfe aus der römiſch-keltiſchen Bevölkerung hervorgingen, erhielt ſich jene kanoniſche Form, und die galliſchen Synoden kämpften tapfer für das alte Recht und die alte Freiheit. Aber wie Franken in die Geiſtlichkeit eintraten und bedeutende Güter in den Beſitz der Kirche kamen, wurde das Verhältniß des königlichen Dienſtgefolges angewendet auf die Biſchöfe: der König verlieh das Bisthum wie beim weltlichen Adel das Lehnsgut. Die Synode von Orleans, 549, ſtellt feſt,

daß die Wahl mit Einstimmung der Könige geschehe: aber das Wahlrecht selbst wahren alle Synoden dieses Jahrhunderts. Doch im Jahre 614 spricht die Verordnung Clotar's II. das königliche Recht aus, erledigte Bisthümer zu besetzen. Bei der Entsittlichung des fränkischen Königthums und Adels öffnete dieser Anspruch aller Unwürdigkeit und Simonie Thür und Riegel. Dasselbe Unrecht reißt ein bei den Herzögen der benachbarten Stämme. Das Beispiel der fränkischen Könige war ansteckend.

So fand Bonifacius den Stand der Sachen unter Karl Martell. Er erhob Beschwerde über den Misbrauch. Er sah mit Recht in jenen Ernennungen eine Verletzung des alten Herkommens und Rechts. Aber wessen?

Nach dem Zeugnisse der Schrift und der ältesten Kirchengeschichte handelte es sich um die Herstellung des Rechts der Gemeinde, eben wie der Pfarrgeistlichkeit, welche in dieser Gemeinde stand. Das war aber gar nicht, was Bonifacius wollte. Er besetzte vielmehr die erledigten Stühle selbst als päpstlicher Legat. Karlmann antwortete auf dieses Verfahren durch reine Wiederholung dieser Ernennungen, mit Einschluß der päpstlichen Ernennung des Bonifacius selbst zum Erzbischofe. Karl der

Große ging unbedenklich auf dieſem Wege fort. Erſt unter Ludwig dem Frommen (817) ward wieder freie Wahl, als zu Recht beſtehend, anerkannt. Aber nun ſind die Kapitel an die Stelle der Pfarrgeiſtlichkeit getreten, und die Gemeinde, als höchſter Träger des kirchlichen Rechts, iſt verſchwunden. Es mußte Bonifacius leicht ſein, die Anſprüche der Fürſten als eine Uſurpation zu erkennen und darzuſtellen, und die gewaltthätigen Handlungen, welche bei ihrer Geltendmachung dieſer Anſprüche vorfielen, als ein Unrecht aufzuzeigen. Aber er faßte dieſes keineswegs als ein Unrecht an der Gemeinde auf, das heißt an dem chriſtlichen Volke, ſondern als ein Unrecht an der Kirche, das heißt an der regierenden Geiſtlichkeit. Dieſe aber hat ihre Spitze im Metropoliten: nur bei Streitigkeiten in dieſem Kreiſe entſcheidet der römiſche Biſchof, als des Petrus Nachfolger, von welchem er ſein Erzbisthum in einem fremden Lande zu Lehn genommen hatte.

Sowie in geiſtlichen und geiſtigen Dingen Abſolutismus gegen Abſolutismus ſteht, behält am Ende, bei allen edlen Völkern, der geiſtliche Abſolutismus immer einen Vorzug vor dem weltlichen. Die weltliche Regierung erſcheint ihnen ſchon über-

mächtig ohne dieſe Verbindung, und der Geiſtlichkeit gegenüber mehr noch als rohe Gewalt. Das chriſtliche Volk, ſagt noch vor hundert Jahren Sterne, in einer ſeiner Predigten, iſt der wahre Iſaſchar, „welcher zwiſchen zwei Laſten geht“: es wird zu arg geſchunden, wenn das Gewicht nur auf einer Seite liegt. Dieſes natürliche Volksgefühl zeigte ſich auch hier. Es gelingt Bonifacius, die geiſtlichen Synoden, die Biſchöfe und die Metropoliten, und alſo zuletzt den Papſt, zu Erben der chriſtlichen Gemeindefreiheiten zu machen, ſtatt Pipin's und der übrigen Fürſten, welche ſich in deren Beſitze befanden, oder zu demſelben zu gelangen ſuchten. Auch bei dieſem Syſteme blieb jedoch das chriſtliche Volk als biſchöfliche Gemeinde rechtlos, und die große chriſtliche Gemeinde, der Staat, wurde machtlos und zuletzt auch rechtlos, der Geiſtlichkeit gegenüber. Natürlich ward die Stellung der Pfarrgeiſtlichen viel unfreier unter der biſchöflichen Macht; aber die Freiheit des geiſtigen Elements wurde doch behauptet gegenüber der weltlichen Gewalt, welche ebenſo raubſüchtig als roh war.

Das ſcheint uns das Weltgeſchichtliche der That des Bonifacius zu ſein. In ſeiner hierarchiſchen Grundannahme liegen die Decretalen und alle Er-

dichtungen und Fälſchungen des Rechts der weſtlichen Kirche, welche damit verbunden ſind. Aus jener Grundlage gingen hervor die Kämpfe der Päpſte mit den Kaiſern über das Recht von Belehnung, Einſetzung, Beſtätigung, und zuletzt die Anſprüche der Biſchöfe auf ein kanoniſches Recht, welches den Staat wie die Gemeinde verneint.

Herr Profeſſor Leo ſagt, wie wir bereits oben angedeutet, Bonifacius habe die deutſche Nation gezeugt, und ſein Grab ſolle uns heiliger ſein als den Iſraeliten die Gräber der Patriarchen.[8]) Derſelbe geiſtreiche Mann ſagt uns auch, „daß die Karolinger, durch die Art ihrer Thronbeſteigung, ſich dem Sittengeſetze der chriſtlichen Kirche auch als Könige untergeordnet", und daß „dieſe Thronbeſteigung den Grundſatz, man müſſe Gott mehr gehorchen als den Menſchen, als Fundament angenommen", weshalb Herr Leo ſich auch ſehr gegen „die beſchränkten proteſtantiſchen Theologen" ereifert, welche Bonifacius von Umtrieben bei dieſer „wichtigſten politiſchen That ſeiner Zeit" reinwaſchen wollen. „Sie vergeſſen", ſagt er, „daß in Chriſti Namen ſich beugen ſollen alle Knie, und ſie ſehen die Knechtsgeſtalt nicht mehr für einen Nothſtand, ſondern für eine Glorie an."[9]) So lehrt der erleuchtete Poli-

tiker und Profeſſor der Geſchichte an einer proteſtantiſchen Univerſität, welche ganz beſonders von künftigen proteſtantiſchen Theologen beſucht wird! So ſehr wir uns dieſer Lehrfreiheit erfreuen, ſo wenig können wir Herrn Leo beiſtimmen. Die Gemeinde ſtirbt doch ſo wenig aus, als die ſittliche Weltordnung und die geſchichtliche Wahrheit — und der gemeine Menſchenverſtand und das Gewiſſen.

Es war nicht blos ein Streit zwiſchen Fürſt und Papſt, den Bonifacius zu einer der Hierarchie günſtigen Entſcheidung brachte. Es war der Rock Chriſti, welchen die Machthaber als Beute ſich ſtreitig machten und zuletzt unter ſich vertheilten. Der Streit um die Ernennung und Einſetzung der Biſchöfe wurde ein Streit um Zepter und Tiare, welchen das abſolute Kaiſerthum mit dem abſoluten Papſtthum führte.

Die germaniſche Königsgewalt hatte, wie Rettberg ſich ſehr treffend ausdrückt[11]), die Stellung des Biſchofs nach Art des Dienſtgefolges aufgefaßt. Rom gegenüber anerkannte man im Frankenreiche, zu des Bonifacius Zeit, wol das Recht, welches die Beſchlüſſe von Sardika und einige kaiſerliche Verfügungen aus den letzten Zeiten des Reiches dem Papſte für dieſen Streit der Chriſtenheit zu-

erkannt hatten, und welches allein auch noch Gregor der Große für dieſen ſeinen Patriarchenſprengel (nicht alſo z. B. gegen Mailand) in Anſpruch nahm. Dieſes Vorrecht geht auf das Wachen über die allgemeinen Kirchengeſetze und auf das Recht der höchſten Entſcheidung bei Berufung der Metropoliten auf dieſelbe bei ſtreitigen Fällen. Gregors Vorgänger, Pelagius, weigerte ſich nicht, dem Könige Childebert, auf deſſen Verlangen, eine Nachweiſung ſeiner Orthodoxie und ſeiner Annahme des Beſchluſſes von Chalcedon zu geben. Pelagius verſtand ſich dazu: Childebert war ein mächtiger König, obwol nicht ſein Landesherr; er that es, wie er ſich ausdrückt, „weil die heilige Schrift uns vorſchreibt, den Königen unterthan zu ſein.“ Ueber jene Grenzen hinaus findet ſich keine geſchichtliche Kunde des Einmiſchens Roms. Keiner der Allemannenapoſtel, Fridolin, Columban, Gallus, holten eine Vollmacht von Rom ein, für ihr Sendbotenwerk: ebenſo wenig Emmeran der Apoſtel der Baiern. Die Erzählung, daß Kilian, der Apoſtel Thüringens, ſich von Rom habe ſenden laſſen, iſt eine handgreifliche Erdichtung. Es waren angelſächſiſche Bekehrer, Willibord und Bonifaz, welche in der erſten Hälfte des achten Jahrhunderts ſich von

Rom mit apoſtoliſcher Gewalt ausrüſten ließen; Bonifaz ſchwor zuerſt dem Papſte den Vaſalleneid, welchen die Suffraganbiſchöfe der römiſchen Kirche ihm leiſteten. Doch auch dem Bonifacius fiel es nicht ein, das Metropolitanverhältniß zu ſchwächen oder zu beſeitigen, wie der oben ſchon erwähnte merkwürdige Zug aus ſeinem Leben beweiſt.

Was aber die kirchliche Geſetzgebung im Frankenreiche betrifft, ſo bemächtigten ſich die Könige des alten Rechts der kirchlichen Gemeinde, den rein biſchöflichen Synoden gegenüber, mit offenbarer Zuſtimmung der fränkiſchen Großen und des Volkes.[12]) Das erſte große auſtraſiſche Concil von 742, das ſogenannte Concilium Germanicum, welches die biſchöfliche Gewalt im Sinne des neuern Kirchenrechtes feſtſetzte, war keine biſchöfliche Synode, ſondern eine vom Könige berufene Frühlings-Reichsverſammlung, eine Berathung der Großen und Mächtigen (optimates), wovon die Biſchöfe ein Theil waren. Hier wurden die Vorſchläge der Biſchöfe gehört, mit Veränderungen angenommen und vom Könige als Erlaß oder Reichsverordnung veröffentlicht. Die biſchöflichen Ernennungen durch Bonifaz wurden gar nicht erwähnt. Karlmann nimmt die Ernennung vor, als wenn gar nichts geſchehen

wäre. Ebenſo erſcheinen die Verordnungen über geiſtliche Zucht und Ehe als Staatsbeſchlüſſe.

Ueber dieſes Verfahren drückte Zacharias ſeine dankbare Freude aus. Ebenſo wird in den drei folgenden Synoden verfahren: dem leſtiniſchen (743 im Hennegau gehalten), dem neuſtriſchen (in Soiſſons von 744) und dem Geſammt-Concil von 745. Pipin folgte Karlmann's Beiſpiel. Die ökumeniſchen Concilbeſchlüſſe werden anerkannt; neue Verordnungen gehen vom Könige aus, nach den Berathungen im Reichsrathe.

Alles, was dieſem geſchichtlichen Thatbeſtande zu widerſprechen ſchien, hat ſich der unbefangenen Kritik als ſpätere Erdichtung und Fälſchung, oder als Misverſtändniß ausgewieſen. Die Echtheit der Urkunden über alle jene vier fränkiſchen Concilien iſt aber durch die berühmteſten franzöſiſchen und deutſchen Kritiker über alle Zweifel erhoben, und jeder kann ſie jetzt im dritten Bande des deutſchen Urkundenbuchs von Pertz (des wehmüthig großen Nationalwerkes der Monumente Germaniens) nachleſen.

Die Form des Verſtändniſſes zwiſchen den Biſchöfen und dem Staate über das Beſtehen der Kirche und des Staates war alſo auf nichts weniger

gegründet, als auf eine außer und über dem Staate liegende „Selbſtändigkeit" des Epiſkopats. Der Staat vertrat die Gemeinde, welche durch die überwiegende Macht der Gefolgſchaft ebenſowol, wie durch die ganz analoge des Epiſkopats zurückgedrängt war. Es waren Franken, welche beriethen, und der Franken König beſchloß und verkündigte, was im Lande Recht ſein ſollte, nachdem das katholiſche Chriſtenthum in das nationale Leben aufgenommen war. Die Form war roh, wie die Zeit, allein ſie war die rechte in Bezug auf die Stellung des Staats zur Hierarchie. Sie iſt vom weltgeſchichtlichen Standpunkte, was bei veränderter und freierer Ausbildung beider, des kirchlichen und ſtaatlichen Elements, die Aufſtellung des engliſchen Parlaments im ſiebzehnten Jahrhunderte in kirchlichen Angelegenheiten war. Aber ihre unmittelbare geſchichtliche Ausbildung iſt die gallikaniſche Kirche, nicht allein, wie die Erklärung der franzöſiſchen Geiſtlichkeit von 1682 ſie feſtſtellt, ſondern vielmehr ganz wie Napoleon ſie, beim Abſchluſſe des Concordats von 1801 durch die organiſchen Artikel mit den veränderten Weltverhältniſſen in Einklang zu bringen anfing. Wären die Weltereigniſſe anders gefallen, ſo würde das Concordat von Fontainebleau dieſes Werk vollendet und die Metropolitanverfaſſung ſo hergeſtellt

haben, wie ſie weſentlich im achten Jahrhunderte im Frankenreiche beſtand. Aber allerdings war die frühe Geſtaltung freier. Das Mittelalter gelangte weder in der kirchlichen noch in der ſtaatlichen Politik zu einer feſten Form der Freiheit: der Knoten ward geſchürzt, ehe die germaniſchen Stämme auf den Schauplatz der Weltgeſchichte traten. Die Miſſionsanſtalt der britiſchen und iriſchen Klöſter war auch weder das Urſprüngliche noch das Endgültige. Die chriſtliche Gemeinde konnte nicht durch Mönche und ihre Biſchöfe erſetzt werden. Dieſe Regierungsform fiel, wie die Richterherrſchaft bei den Juden, durch ihre Untüchtigkeit. Aber die Gemeinde wurde noch weniger dargeſtellt durch den mittelalterlichen Epiſkopalismus und Metropolitanismus. Der Knoten blieb ungelöſt oder ward durch den Abſolutismus zerhauen. Wo die Reformatoren nicht einen neuen Spielraum für die Entwickelung eröffnet hatten, drängten doch allmälig die Bildung und die ſocialen Verhältniſſe der europäiſchen Menſchheit zu einem neuen Verſuche, nicht mehr der Löſung, aber doch der Ausgleichung. Es kam nun darauf an, bis zu welchem Punkte der noch fließenden Entwickelung man zurückgehen wollte. Die gallikaniſch-napoleoniſche Anſicht der Entwickelung des Verhältniſſes

der Biſchofsgewalt zu dem Metropolitanſyſtem, und dieſes zu dem päpſtlichen, hat, der ultramontanen Anſicht gegenüber, auf dem hiſtoriſch-rechtlichen Gebiete einen vollkommenen Sieg erfochten — nämlich bei den Geſchichtsforſchern und einem, jetzt kleinen, Theile der franzöſiſchen und ſüddeutſchen Geiſtlichkeit. Das Bewußtſein der Rechtsfrage aber lebt nicht mehr im franzöſiſchen Volke, und was die dynaſtiſche Stellung betrifft, ſo ſteht es in Frage, ob die napoleoniſche Auffaſſung vom jetzigen Kaiſer werde feſtgehalten werden können. Wird es ein Grund dafür oder dagegen ſein, daß die joſephiniſche von dem öſterreichiſchen Kaiſerhauſe nach zähem Widerſtande aufgegeben iſt? Wir werden das vielleicht noch erleben.

Faßt man dieſen Streit in der edelſten Weiſe auf, ſo handelt es ſich dabei um eine Dictatur. Dieſe ſtaatliche Dictatur hat zum Gegenſtande den Schutz, theils der Pfarrgeiſtlichkeit, gegenüber dem Episkopat (deſſen Gewalt über Pfarrer nach dem franzöſiſchen Rechte, in Frankreich und auf dem deutſchen linken Rheinufer, jetzt auch in Oeſterreich kanoniſch unbeſchränkt iſt), theils der Laien, als Unterthanen, gegenüber der Geiſtlichkeit.

Denn, geſchichtlich betrachtet, war das Recht

der kirchlichen Gemeinde ebenſo wenig ein geſetzliches Recht der Staatsgewalt, als das Recht des Episkopats. Blicken wir noch einmal auf das Geſchichtliche zurück. Die Geſetzgebung gehörte der Gemeinde, eben wie die Biſchofswahl; die Regierung dem Rathe der Aelteſten und ſchon ſehr früh den Biſchöfen an der Spitze dieſes Presbyteriums.

Dieſes iſt Urſprung und Stellung des freien Episkopats. Die Gemeinde hatte, bei dieſer Stellung, immer noch die höchſte Stimme bei der Geſetzgebung, d. h. es konnte nichts außerhalb ihr beſchloſſen werden; bei der Wahl der Biſchöfe trat ſie neben und mit der Pfarrgeiſtlichkeit auf.

Als die Völker chriſtlich wurden, und die Gemeinden alſo einem chriſtlichen Staatenverbande angehörten, und nun die Fürſtengewalt ſich ausbildete und verſtärkte, geſtaltete ſich die Staatsregierung als nationale Dictatur, der römiſchen Geiſtlichkeit und dem Papſte gegenüber. Man beſchloß auf Landtagen, an welchen die Biſchöfe Theil nahmen, auch über die Verhältniſſe der Geiſtlichkeit und traf allgemeine Anordnungen hinſichtlich Ehe, Schule und dergleichen, was früher der einzelnen Kirchengemeinde zugeſtanden hatte.

Fürſt und Biſchöfe, und in höchſter Spitze Kai-

ſer und Papſt, theilten ſich in das Erbe der Gemeinde. Die Gemeinde ſelbſt hörte mehr und mehr auf, ſelbſtändige Trägerin wie des Glaubens und des Chriſtenthums, ſo auch der Rechte der Chriſtenheit zu ſein.

Sowie die Reformation den ſelbſtändigen chriſtlichen Staat geboren hatte, verſuchte der ſtaatliche Abſolutismus, der in Philipp II. und in Ludwig XIV. ſeine Spitze erreichte, das Nationale dem Kanoniſchen gegenüber als gleichberechtigt aufzuſtellen. Das ſtaatliche Geſetz der Fürſten erſchien nun in allen Berührungen des Kirchlichen mit dem Beſitze und mit dem Rechtsgebiete überhaupt, als oberſte Norm für die Nation.

So entſtanden die Streitigkeiten zwiſchen Staat und Kirche im neuern Sinne des Wortes. Es waren Streitigkeiten um den Antheil nicht blos an der Beſetzung geiſtlicher Stellen, ſondern auch bei den drei großen Punkten: der Ehe, der Erziehung und der Verwaltung des gemeindlichen Vermögens.

Die Fürſten glaubten eine Zeitlang durch ſogenannte Concordate, oder Einvernehmen mit Rom, dieſe Conflicte zu beſeitigen: es fanden ſich aber immer ſo unüberwindliche Unvereinbarkeiten vor, daß man entweder dieſe Concordate geradezu ver-

letzte, um Herr im eigenen Lande zu sein, oder (was würdiger war), wie Joseph II. und Napoleon der Große, durch organische Artikel und bürgerliche Gesetzbücher dasjenige als Staatsrecht feststellte, was man brauchte und doch nicht von Rom erlangen konnte.

Ueberschauen wir also diese ganze elfhundertjährige Entwickelung bis zu ihrem gegenwärtigen Stande im Großen und Ganzen, so ergibt sich zuletzt, daß, wenn das Mittelalter keine Lösung der streitenden Gegensätze fand, die absolute Königs- oder Kaisersgewalt sie ebenso wenig gefunden hat. Absolutismus gegen Absolutismus gestellt, zieht die weltliche Gewalt zuletzt den kürzern und das, soweit der Streit der beiden Gewalten geht, von Gottes- und Rechtswegen.

Man kann nun einmal, nach den ewigen Gesetzen der Weltordnung, keinen Wein ernten vom Dornbusch, noch die Früchte der Freiheit vom Baume des Despotismus pflücken, wie jetzt nicht allein manche Regierungen glauben, sondern auch manche Völker wol aus Unmuth versuchen möchten.

Es kommen jetzt Gegenströmungen: die tiefern Regungen des sittlichen und religiösen Bewußtseins machen sich geltend bei Einzelnen und bei Völkern,

und der Untergang der Laienſchaft als Gemeinde fängt an, ebenſo unbequem zu werden als der Untergang des Metropolitanrechts.

Doch darüber ſpäter, von einem freiern Standpunkt. Jetzt wird uns zunächſt obliegen, den bereits angedeuteten drei großen Streitpunkten ſchärfer ins Auge zu ſchauen. Dazu wollen wir aber erſt den Schluß der achttägigen Feier des Jubelfeſtes abwarten, und den Ausgang der daran in Mainz bis zum 21. dieſes Monats ſich anknüpfenden Umzüge und Verſammlungen. Leben Sie wohl unterdeſſen!

Anmerkungen.

1) Rettberg, I, 412.

2) Krafft, Die Kirchengeſchichte des germaniſchen Volks, Bd. 1, Abth. 1 (1854), S. 3.

3) Waitz, Ueber das Leben und die Lehre des Ulfila (1852).

4) Gieſeler, Kirchengeſchichte, II, 1.

5) Neander a. a. O., S. 264 f. Anm.

6) S. 263.

7) Man ſehe über das Folgende die Nachweiſung der Quellen bei Rettberg, II, 604 ff.

8) Gieſeler, I, 2. S. 196.

9) Leo, Vorleſungen über deutſche Geſchichte, I, 488.

10) Ebendaſ. S. 481; vergl. 474 Anm.

11) Rettberg, Geſchichte, II, 582 ff. Gieſeler, I, 2. S. 196.

12) Rettberg, I, 352 ff.

Vierter Brief.

Die Tiarenpredigt des Bischofs von Straßburg und das Manifest der deutschen Bischofsversammlung in Würzburg, im Herbste 1848.

Charlottenberg, am 24. Juni 1855,
am Feste Johannes des Täufers.

Verehrter Freund!

Das Jubelfest ist verklungen und seine Nachfeier hat in Umzügen und Predigten geendigt. Eine Theilnahme des deutschen Volkes hat sich auch nicht im geringsten verspüren lassen, sowenig in Fulda als in Mainz, trotz des Jubiläums-Ablasses, selbst nicht seitens der Bevölkerung jener Städte. Die protestantische Feier am Sonntage scheint nicht einmal zu einer bedeutenden Predigt begeistert zu haben. Nichts Neues von Sebastopol, nur von Hannover.

Umsomehr kann man also immerhin zu Manchem lächeln, was uns in den letzten Tagen theils die begeisterten Koryphäen der Partei selbst, aus ihren Heiligthümern zurufen, theils die öffentlichen Blätter melden oder verrathen. Aber es ist doch für den politischen und philosophischen Beobachter

und den nachdenklichen Vaterlandsfreund, Katholiken oder Proteſtanten, der Mühe werth, auf das Eine oder Andere aufmerkſam zu machen, was uns namentlich gegen den Schluß des Jubelfeſtes von jener Seite geſagt wird.

Ich weiß nicht, und es kommt auch gar nicht darauf an, ob Doctor Räß, der Biſchof von Straßburg, ſelbſt deutſchen Stammes, einer der Prälaten war, denen Herr von Dalwigk, der großherzoglich heſſiſche Staatsminiſter, in voriger Woche im Namen ſeines proteſtantiſchen Landesherrn das große Feſtmahl gab, wobei er ſeinen hohen geiſtlichen Gäſten, er ſelbſt ein Proteſtant, ſo viel Freundliches und Zutrauliches über die von ihnen geäußerten erleuchteten Geſinnungen zu ſagen für gut und ſchicklich gefunden hat.

Kurz (ſo wird uns von öffentlichen Blättern berichtet) der Biſchof von Straßburg predigte am 21. dieſes Monats, alſo vor drei Tagen, im Dome von Mainz, und rühmte dabei nach Kräften den Helden des Tages, und ſeinen und des Bonifacius Herrn, den Papſt. Alles dieſes iſt ganz in der Ordnung. Ueber den Schluß der Predigt aber wird der „Neuen Preußiſchen Zeitung" Folgendes aus Mainz gemeldet:

Am Schluſſe der Predigt forderte der Biſchof die Gläubigen auf, aus Dankbarkeit gegen den heiligen Bonifacius für die baldige Bekehrung der Engländer zum rechten Glauben und zum Stuhle Petri zu beten, denn dieſelben tränken ſeit drei Jahrhunderten aus einer Quelle, deren Waſſer nicht in das ewige Leben fließe. Dann wandte der Redner ſich mit einer Apoſtrophe an die Königin von England ſelbſt, und forderte ſie in feierlicher Weiſe auf: die Tiara, welche mit Unrecht auf ihrem Haupte ſitze, Demjenigen zurückzugeben, dem ſie rechtmäßig zuſtehe, dem Papſte in Rom.

Der Biſchof von Straßburg vermag in dem ganzen Streite nichts zu ſehen, als Kaiſer und Papſt. Die Königin von England übt gewiſſe Rechte aus, auf welche der Papſt Anſpruch macht, ſie ſoll dieſe dem Papſte zurückgeben. Dann iſt der Streit geſchlichtet: die Verſchiedenheit der Bekenntniſſe hört auf und damit auch das Elend der Welt. Von Deutſchland iſt hier nicht die Rede: wir wiſſen alſo nicht, ob er uns aufgegeben hat, wie der Biſchof von Mainz, oder ob er uns, wie Le Maiſtre, für geſichert hält. Kurz, es handelt ſich um Papſt und Gegenpapſt.

Von Volk und Geſchichte iſt ja bei Vielen ſeit 1851 nicht mehr die Rede. Das Gewiſſen des Einzelnen und das Recht der chriſtlichen Gemeinden und Synoden bedeutet bei ihnen, und ſo bei dieſem Biſchofe, ebenſo wenig als die ſeligen

gallikaniſchen Freiheiten. Dieſes iſt bezeichnend. Aber nicht weniger die unwiſſende oder falſche Darſtellung des wirklichen Sachverhältniſſes. Die Königin Victoria übt das Ernennungsrecht der Biſchöfe, in der Form einer Scheinwahl, nach vertraulicher Befragung des Erzbiſchofs, und ſicherlich würde ſich dieſer durch ſein Veto die Schrecken des Prämunire von Heinrich VIII. ſo wenig zuziehen als das Kapitel durch eine wohlbegründete Weigerung. Karl Martell und Pipin übten daſſelbe Recht ohne Wahl, als Erben der Gemeinde. Die Uebung eines ſolchen Rechtes alſo iſt noch nicht päpſtlich. Die Königin ſpricht aber kein Dogma aus und keinen Bann. Allerdings macht ſie mit ihrem Parlamente (worin die Geiſtlichkeit durch die Biſchöfe vertreten iſt) Geſetze über kirchliche Anordnungen, wie jene Könige ohne Parlament und öffentliche Meinung thaten. Allein was ſie thut, das thut ſie kraft des verfaſſungsmäßigen Rechtes ihrer Krone, wie die katholiſchen Dynaſtieen es ohne Verfaſſung thun und immer gethan haben, wenn ſie gekonnt.

Alſo ſie hat keine Tiara, folglich kann ſie auch keine dem Papſte zurückgeben. Aber wie geſagt, auch hinſichtlich des Bonifacius ſteht der Ausdruck des Herrn Biſchofs nicht mit der Geſchichte und

den Thatſachen im Einklang. Die päpſtlichen Tiararechte der Panegyriker des Bonifacius kannte ſelbſt Bonifacius noch nicht, außer inſofern er ſie bekämpfte.

Doch im Eifer iſt Wahrheit, und in jeder Begeiſterung thut ſich irgend eine Wahrheit kund. Als Probeſtück der Anſchauung, welche man hierarchiſcherſeits von den Weltverhältniſſen hat, und als Maßſtab biſchöflicher Geſchichtskunde nehmen wir von jener Aeußerung Kunde, da ihr nicht widerſprochen iſt.

Der Geiſt, welcher ſich darin offenbart, iſt wirklich nicht der des Evangeliums. Er ſieht vielmehr ſehr ähnlich dem des Religionshaſſes, welcher Europa ſchon ſo lange mit Blute getränkt hat, dem Geiſte der Verfolgung und des Gewiſſensdruckes, welchen das Unbedingte jener Ausſprüche nothwendig mit ſich bringt, und deſſen jüngſte Früchte wir bald zu betrachten haben werden.

Jener Geiſt iſt auch nicht der Geiſt des großen Vorläufers Chriſti, deſſen Erinnerung heut die Chriſtenheit feiert. Johannes der Täufer ſah in ſehr ſchlimmen und wirklich verzweifelten Zeiten die Rettung des Volks Gottes und der Menſchheit nicht in der allgemeinen Anerkennung der hohenprieſterlichen Gewalt, deren Sendboten und Anhänger,

Prieſter und Leviten, vor ihm ſtanden. Hier iſt ſeine kurze Predigt zu dem zuſammengelaufenen Volke:

„Ihr Otterngezüchte, wer hat euch gewieſen dem zukünftigen Zorn zu entrinnen? So bringt nun rechtſchaffene Früchte der Buße, und fangt mir nicht an zu ſagen, wir haben Abraham zum Vater. Denn ich ſage euch, Gott kann dem Abraham aus dieſen Steinen Kinder erwecken. Ja es iſt ſchon die Art den Bäumen an die Wurzel gelegt, welcher Baum nicht gute Früchte bringet, wird abgehauen und ins Feuer geworfen.“ (Luc. III, 7. 9. Vgl. Matth. III, 7—10.)

Dieſes alſo ſei unſer heutiger Textſpruch für eine andere Tiarenpredigt als die des Biſchofs von Straßburg.

Da er nämlich die Tiare ſo ſehr hervorhebt, ſo wollen wir doch die wirklichen Ausſprüche der Tiarengewalt etwas näher betrachten, und vor allem ihrem Urſprunge ins Auge ſehn.

Das Unauflösliche der Verwickelungen des Staates, des katholiſchen wie des proteſtantiſchen, mit der Hierarchie, und das Unverſöhnliche des Streites zwiſchen beiden, ſolange dieſe Hierarchie ihr unbedingtes Recht geltend macht bei den drei

großen Grundlagen des Staates: Ehe, Erziehung und Vermögen, liegt in der eigenthümlichen Natur des Rechtes der weſtlichen Geiſtlichkeit.

Kaum waren im Metropolitanſyſtem des Bonifacius die alten Rechte der chriſtlichen Gemeinde beſeitigt, ſo wurde bekanntlich auch die Staatsgewalt unter Ludwig dem Frommen, Karl's des Großen ſchwachem und frömmelndem Sohne, zur Anerkennung des oberſten Rechtes der Kirche gebracht. Das war das Werk eines Jahrhunderts. Als dieſes gegen Mitte des neunten Jahrhunderts vollbracht war, ſah ſich das römiſche Papſtthum, als Univerſalerbe des Römerreiches und aller Freiheiten und Rechte der chriſtlichen Gemeinde, nach einer geſetzlichen Baſis um. Da es dieſe nun in den alten Kanonen- und Decretalen-Sammlungen nicht vorfand, ſo nahm es eine für ihn erfundene. Die lächerliche Erdichtung der Schenkung Roms durch Konſtantin an Sylveſter iſt aus Bonifacius Zeit oder noch etwas älter und päpſtlichen Urſprungs. Sie forderte noch allgemeinen Glauben, als nach ſechs Jahrhunderten Laurentius Valla den erſten geſchichtlichen Gebrauch von jener Anwendung des Gewiſſens auf Urkunden machte, welche man Kritik nennt. Ihr Zweck war einfach, dem Papſte ein

Eigenthum in Rom zu geben. Schwieriger war es jedoch mit der rechtlichen Begründung der Weltherrschaft vermittelst der Geltendmachung des obersten Episkopats. Die Grundlage des Christenthums ist eine rein historische; die Trägerin des Rechtes in seiner Gemeinschaft ist die Ecclesia, d. h. die Gemeinde mit ihren Gliedern und innern Selbständigkeit. Die Vorschriften (Kanones) der alten Christenheit setzen sie voraus. So waren die alten Urkunden in schreiendem Widerspruche mit den Ansprüchen jener Hierarchie, welche Bonifacius und die Karolinger in Deutschland und Frankreich gepflanzt und eingebürgert hatten. Man mußte sich ein neues Recht erfinden lassen. Daß nun die Decretalen Isidor's eine absichtliche Verfälschung und Erdichtung sind, wurde schon von Luther und Calvin behauptet, und von den Männern der Magdeburger Kirchengeschichte geradeso gut nachgewiesen, als die Bewegung der Erde von Galilei, d. h. hinlänglich für Jeden, der freien Wahrheitssinn hat. Auch haben die Romantiker des Kirchenrechts mit allen ihren Künsten diese Thatsache seit van Espen in Deutschland nicht in Abrede stellen können.

Es ist merkwürdig genug, daß das Erzstift Mainz dabei ganz besonders sich betheiligte. Es

war ein Nachfolger des Bonifacius (Otgar), welcher sie einige achtzig Jahre nach dessen Tode (gegen 833) schmieden und dann durch Benedictus Levita mit gefälschten Capitularien vermengen ließ. Da haben wir also als Lügenstifter dasselbe Erzstift, auf welchem, nach des Halleschen Professors Orakelspruch, ein solcher Segen erblicher Weisheit ruhte, daß wir seine Kurfürsten-Reichskanzler bis zum Ende des heiligen römischen Reiches Deutschland vorzugsweise mit weisen Rathschlägen beglücken und seinem glorreichen Ende zuführen sehen.

Es ist so wenig wahr, was einige berühmte katholische Forscher in unserer Zeit haben glaubhaft machen wollen, daß diese kolossalste aller geschichtlichen Betrügereien (die Erdichtung der Mormonen gibt sich ja selbst als Roman) in dem alten Kirchenrechte ihre Grundlage finde, als die Behauptung haltbar ist, daß diese Sammlung allmälig gleichsam von selbst durch arglosen Glauben entstanden sei — nach der bekannten romantischen Annahme von dem dichtenden Volksgeiste und der generatio aequivoca in der Geschichte; oder daß die Decretalensammlung aus der Verfälschung einiger wirklich alten und echten Ueberlieferungen hervorgegangen. Es erscheint mir als eine große Demüthigung des

deutſchen Geiſtes und der deutſchen Wiſſenſchaft, daß ernſten Forſchern ſolche Ausflüchte nöthig ſcheinen, um ihre Lehrbücher vor dem römiſchen Inder der verbotenen Bücher oder vor dem Tadel unwiſſender franzöſiſcher Biſchöfe und ſchlauer jeſuitiſcher Kapläne zu ſchützen. Durch den Zuſtand der Welt und die Stimmung der verwirrten Gemüther war allerdings der Grundgedanke nahe gelegt; das erklärt aber nicht den unſchuldigen Urſprung, ſondern den Erfolg des Betrugs. Jene Lüge iſt vielmehr, wie Minerva aus Jupiter's Haupte, bewußt und fertig aus dem hierarchiſchen Haupte hervorgeſprungen, und hat ſich von Mainz aus wie ein großer Giftbaum über die weſtliche Chriſtenheit ausgebreitet. Die natürliche Poeſie des Abſolutismus und des Aberglaubens iſt der unfromme fromme Betrug. Wie früh und wo zuerſt das Bewußtſein des Betrugs übergegangen ſei in gläubige Betrogenheit, und wer mehr gewirkt, Rom oder Mainz, ſei es für die Erdichtung, ſei es für deren Verbreitung und Geltendmachung, das bleibe hier dahingeſtellt. Aber ein Theil mindeſtens des Betrugs haftet auf Mainz, und der ganze Betrug konnte Rom nicht unbekannt ſein, als es ihn annahm. Bonifacius hatte die Kanonſammlung des Dionyſius in ſeinen Händen

und keine andere. Welche Capitulare erlaſſen waren, wußte jeder Biſchof im fränkiſchen Reiche: Niemand beſſer als die Erzbiſchöfe von Mainz und die dort ſehr früh zum Vorſcheine kommenden Chorherren, von denen unſere Domkapitel ſtammen. Dort konnte man alſo leichter betrügen, ſowie umgekehrt ſchwerer betrogen werden als irgendwo — Rom ausgenommen.

Jeder neue Schritt der Forſchung beſtätigt die Richtigkeit der geſchichtlichen Anſchauung der Reformatoren auch auf dieſem Gebiete der alten Kirchengeſchichte. Sie ſahen im Großen und Ganzen, was echt oder unecht ſei, und ihre Nachfolger vollendeten den Beweis, während die Gegner alles Unechte mit ſachwalteriſchem Scharfſinne vertheidigten. Dieſe, auf allen Punkten geſchlagen, fangen an zu thun, als ob man das immer geglaubt, was man immer beſtritten, oder als ob das nichts bedeute, wofür man als für göttliches Recht und heilige Wahrheit gefochten. Allein jeder Fortſchritt der Forſchung macht dieſe Ausflüchte unhaltbarer. Waſſerſchleben hat den Anfangspunkt des Betrugs nachgewieſen, oder wenigſtens uns näher auf die Spur geführt. Außerdem hat die Entdeckung des Hauptwerks Hippolyt's von Portus zur Herſtellung des älteſten Textes der ſo-

genannten Apoſtoliſchen Kanones geführt, welche noch jetzt die heilige Grundlage des geiſtlichen Rechtes der weſtlichen wie der morgenländiſchen Geiſtlichkeit bilden, und zur Herſtellung der Urkunden der Kirche von Antiochien und der von Alexandrien, alſo der gelehrteſten und angeſehenſten Kirchen der drei erſten Jahrhunderte möglich gemacht. Wir ſind dadurch auch in Stand geſetzt, die ſogenannten Apoſtoliſchen Conſtitutionen auf ihre frühere Geſtalt zurückzuführen. Ich gebe Ihnen hier nur eine Andeutung der unabweisbaren Ergebniſſe einer von mir anderwärts geführten Forſchung[1]). Hiernach iſt unſere jetzige den Apoſteln in den Mund gelegte Sammlung der älteſten Sitten, Gebräuche und Anordnungen der apoſtoliſchen Gemeinde in acht Büchern ein ſchwacher Verſuch der byzantiniſchen Kirche, das zu thun für die Biſchofs- und Metropolitengewalt, was die römiſche Kirche vier Jahrhunderte ſpäter für die oberherrliche Gewalt des Papſtthums that. Einfache Ordnungen und Gebräuche der angeſehenſten Kirchen, welche ſich nicht auf Verfügungen beſonderer Biſchöfe oder Gemeinden zurückführen ließen, waren bereits im zweiten Jahrhunderte als apoſtoliſch zuſammen-

geſtellt. Dieſe nun wurden im vierten und fünften Jahrhunderte durch Einfälſchung zu einer Urkunde der biſchöflichen Hierarchie umgewandelt. Aber die Decretalen thaten dieſes Alles für den Weſten in einem viel größern Maßſtabe, und, auf gut Römiſch, nicht mit theologiſchen Lehrſätzen und frommen Ermahnungen, ſondern in reiner Rechtsform, als Geſetz für richterliche Entſcheidung. Jener frühere ſchriftſtelleriſche Betrug ging aus derſelben Schule hervor, wenn nicht von demſelben Manne, welchem wir die Verfälſchung der ignatianiſchen Briefe verdanken: der Betrug der weſtlichen Kirche war das bewußte Werk jenes bonifaciſchen Erzſtifts von der erblichen Weisheit: für Rom ausgedacht ward er jedenfalls von Rom beglaubigt.

Verzeihen Sie, theurer Freund, dieſe anſcheinend gelehrte Abſchweifung. Die Sache hat keineswegs nur einen geſchichtlichen Belang, ſondern iſt von der größten Wichtigkeit für unſere Tage. Es iſt das Recht der Decretalen, welches die Nachfolger und Lobredner des Bonifacius jetzt vorbringen, als das göttliche Recht des Epiſkopats.

Was denn iſt vom weltgeſchichtlichen Standpunkte das Eigenthümliche dieſes neugebackenen Decretalen-

rechtes? Daß es unbedingte Rechte ausſpricht, ſowol dem Einzelnen als der Gemeinde und dem Staate gegenüber. Dieſe biſchöflichen (und alſo zuletzt päpſtlichen) Rechte ſind rein despotiſch, nicht blos gegenüber der Pfarrgeiſtlichkeit, ſondern auch gegen die Laien und den Staat ſelbſt und zwar im Sinne einer Univerſalmonarchie. Urſprünglich nur zur Zucht und Anweiſung der Geiſtlichen beſtimmt, wurde das kanoniſche Recht allmälig das oberherrliche Recht einer unbedingt regierenden und vom Papſt unbedingt regierten geiſtlichen Körperſchaft. Und nach dieſem Rechte wird regiert, nicht nach den Apoſtoliſchen Kanones. Nach jenem Rechte iſt der Kirche gegenüber nicht allein die Laienſchaft kirchlich rechtlos, ſondern auch der Staat in allen Berührungspunkten. Die Laienſchaft aber iſt nicht mehr oder weniger als das ganze gemeindlich geordnete chriſtliche Volk; der Staat iſt die chriſtliche Obrigkeit und Regierung; die Berührungspunkte aber der Geiſtlichkeit mit dem Einzelnen und mit dem Staate laufen in jenen drei großen Grundſäulen der menſchlichen Geſellſchaft zuſammen, nämlich Ehe, Erziehung und Vermögen, ohne welche der moderne Staat nur eine Polizeianſtalt mit Kaſernen, Kramläden und Wirthshäuſern ſein würde,

höchſtens noch mit Muſeen und Galerien, wie er es wirklich hier und da iſt oder werden ſoll.

Das letzte Wort jenes Betruges und des darauf gegründeten Rechtsſyſtems iſt aber gerade, was, nach der Meldung der öffentlichen Blätter, der Biſchof von Straßburg in der Tiarenpredigt geſagt haben ſoll. Sie kennen, verehrter Freund, jene anmaßenden und verhängnißſchweren Worte, welche ich mehr als einmal in nächſter Nähe gehört habe: ich meine die Worte, mit welchen der Decan des Cardinalcollegiums dem Papſte die Tiara aufſetzt:

„Nimm die dreifache Krone und wiſſe, daß du biſt König der Könige und Herr der Herrſchenden und Stellvertreter unſers Herrn Jeſu Chriſti auf Erden!"

Kein Anſpruch iſt je nackter und unbedingter hervorgetreten, um nicht zu ſagen entſetzlicher, gotteslästerlicher. Die Macht ſolcher Anſprüche in den Gemüthern der Menſchen und Völker liegt aber darin, daß was dort geſagt wird, bei Anerkennung des Göttlichen als des allein Unbedingten, ebenſo wahr iſt von der Menſchheit und von jeder chriſtlich geordneten Gemeinde (Ecclesia), wie es falſch iſt, wenn der Biſchof von Rom oder irgend Jemand ſich die Stellung der Gemeinde, oder der gläu-

bigen Menſchheit aneignen will, um ſie, Gottes eigenes, freies Kind, zu knechten.

Iſt das nicht wirklich eine wahrhaft apokalyptiſche Umwandlung? Was einſt die frei außer dem Staate ſtehende Chriſtengemeinde, mit ihren Aelteſten und mit ihrem Biſchofe ſich als innere Gewiſſensordnung bildete, und was in ihrem Schooſe als freies Gewiſſensrecht galt, das macht die hierarchiſch geordnete Geiſtlichkeit, nach dieſem Geſetzbuche, für ſich als „Kirche" geltend gegenüber dem chriſtlichen Volke und ſeiner Regierung, alſo gegen die geſammte geſittete Welt, und zwar als göttliches Recht, dem nicht Folge zu leiſten gottlos ſein würde. Der Einzelne iſt geſchaffen, dieſem Rechte zu gehorchen, bei Gefahr ſeiner Seligkeit, der Staat iſt verpflichtet, es auszuführen, bei Gefahr ſeines Friedens, ja Beſtehens. Der weltliche Arm wird angerufen als Diener der Geiſtlichkeit: ſo wie er aber ſein Recht und das ſeines Volkes geltend macht, wenn auch für rein kirchliche Zwecke, ſo iſt der Bannſtrahl bereit, ihn zu lähmen — nämlich ſofern eine Hoffnung da iſt, der Strahl werde zünden. Am Schüren fehlt es niemals.

Bedenkt man nun den gegenwärtigen geſellſchaftlichen Zuſtand der Welt, ſo ſollte man meinen, jedem

Beſonnenen und Wohlmeinenden müßte die gänzliche Beſeitigung der Anſprüche eines ſolchen, noch dazu auf Erdichtungen und ſchnödem und ſelbſtſüchtigem Betruge beruhenden Rechtes als das Beſte erſcheinen für Alle; oder die Geiſtlichkeit ſelbſt müßte es wenigſtens als das Wünſchenswertheſte für ſich anſehen, daß der Staat ſolche Anſprüche praktiſch beſchränke. Das war auch wirklich in den beiden verfloſſenen Jahrhunderten und noch zu Anfang des laufenden, die herrſchende Anſicht der erleuchtetſten und frömmſten ſowol als der wahrhaft patriotiſchen katholiſchen Biſchöfe und anderer Geiſtlichen dieſer Kirche. Aber dieſe Gemäßigten, ſoweit ſie ſich nicht „bekehrt" oder durch die Grobheit des Beamtenthums in die Rückläufigkeit haben treiben laſſen, vor welcher kein Prieſter ſicher iſt, heißen jetzt ungläubige Sklavenſeelen. Dieſelben, welche Sailer als einen ſentimentalen Schwachkopf verachten, ſchmähen nicht allein Febronius, ſondern auch Weſſenberg, als Verräther, Unwiſſende, Verblendete, Fürſtenſklaven.

Gerade zum wahren Vortheile jener Hierarchie erfolgten jene geſetzlichen Beſchränkungen in allen katholiſchen Reichen und Staaten, oder beſtanden wenigſtens in Ruhe bis zum Jahre 1850.

Allein das iſt durchaus nicht die Anſicht des geiſtreichen und beredten Prälaten, welcher ſeine Gläubigen zur Jubelfeier einladet und uns zur Buße ermahnt für den Mord des Meſſias, d. h. eben jener Hierarchie, welche in ihm noch ſo kräftige und ſtandesmäßige Lebenszeichen von ſich gibt.

Wie vorher, ſo wollen wir den Biſchof auch hier ſelbſt hören.

Biſchof Ketteler ſagte uns in ſeinem vorjährigen Büchlein:

„Das Recht und der Rechtsſchutz der katholiſchen Kirche in Deutſchland, mit beſonderer Rückſicht auf die Forderungen des oberrheiniſchen Episkopats und den gegenwärtigen kirchlichen Conflict",

über die Anſprüche der Biſchöfe dem Staate gegenüber Folgendes (S. 40 f.):

„Alle Forderungen der Biſchöfe laſſen ſich auf vier zurückführen.

„Sie verlangen erſtens das Recht, ihre Prieſter zu erziehen und frei anzuſtellen, und über Prieſter und Laien die kirchliche Disciplin zu üben.

„Zweitens, katholiſche Schulen zu beſitzen und zu errichten.

„Drittens, das religiöse Leben zu leiten, namentlich auch die zu dessen Pflege dienenden Institute und Genossenschaften zu errichten und zu besitzen.

„Viertens, das der katholischen Kirche gehörige, durch den westphälischen Frieden und im Reichsdeputations-Hauptschluß ausdrücklich garantirte Vermögen auch selbst verwalten zu dürfen."

Diese vier Punkte sind kurz und bündig, und werden hier ohne alle Vorrede ganz ruhig ausgesprochen. Sie erinnern fast an die Redensart der alten Janitscharen, wenn sie einen Christen beim Schopfe faßten, um ihm den Kopf abzuschneiden: Halt still, es thut nicht weh! Unschuldig wie sie sich geben, wiegen sie sehr schwer und schneiden sehr tief in das Leben der Völker wie der Staaten ein. Um ihre ganze Tragweite zu erkennen und uns zugleich auf das Gebiet des Thatsächlichen und der Gegenwart zu stellen, wollen wir zuerst die Erläuterung dieser Punkte suchen in dem ausführlichern Manifeste der im September, October und November des verhängnißvollen Jahres 1848 in Würzburg versammelten oder vertretenen deutschen Cardinäle, Bischöfe und „Apostolischen Vicare." Die so unbefangen sich gebende, so beruhigend lautende, kurze Darstellung des Bischofs

von Mainz von 1855 ſtützt ſich offenbar auf dieſe bisher, wie mir ſcheint, nicht ſo wie ſie es verdient, beachtete Urkunde. Sie iſt weſentlich wiederholt von den bairiſchen und öſterreichiſchen Biſchöfen und nimmt eine weit über Deutſchland hinausgehende Bedeutung in Anſpruch. An jenem erſten dieſer Manifeſte nun nahm Biſchof Ketteler's Vorgänger Theil, und er ſelbſt iſt einer der ausgezeichnetſten und thätigſten Männer unter den dort vertretenen Biſchöfen Deutſchlands.

Jenes merkwürdige „Vorconcil der katholiſchen Kirche in Deutſchland" beſtand aus einem Cardinal-Erzbiſchofe von Köln, fünf Erzbiſchöfen und achtzehn Biſchöfen. Die ſechs Erzbiſchöfe ſind:

Salzburg — Olmütz (Oeſterreich);
Bamberg — München-Freiſing (Baiern);
Freiburg (Großherzogthum Baden);
Köln (Preußen).

Biſchöfe unterzeichneten ſich, perſönlich oder durch beglaubigte geiſtliche Vertreter, folgende achtzehn:

Briren (Oeſterreich);
Augsburg — Paſſau — Würzburg — Regensburg — Speier — Eichſtätt (Baiern);
Culm — Ermland — Breslau — Paderborn — Münſter — Trier (Preußen);

Hildesheim — Osnabrück (Hannover);
Rottenburg (Würtemberg);
Limburg (Naſſau und Frankfurt);
Mainz (Darmſtadt).

Hierzu kommt noch der „Apoſtoliſche Vicar im Königreiche Sachſen, Biſchof von Corycus.“ Er iſt der Nachfolger des Mannes, welcher ſich anmaßte, den Titel eines Biſchofs von Meißen zu führen.

Das Manifeſt dieſer Biſchöfe, „Denkſchrift“ genannt, iſt vom 11. November, vom Martinstage, erlaſſen und an Regierungen und Völker gerichtet; der allgemeine Erlaß an die Geiſtlichkeit und der Hirtenbrief erſchienen gleichzeitig, mit denſelben Unterſchriften.

Es waren damals in ganz Deutſchland zwei große Rechte verkündigt:

Freiheit der Vereinigung (Aſſociation) und Selbſtändigkeit jeder Religionsgeſellſchaft im Ordnen ihrer Angelegenheiten.

Dieſe nun nehmen die Biſchöfe im nützlichen Sinne für ſich an. Die zugleich ausgeſprochene

Trennung der Kirche vom Staate

erklären ſie geſchehen laſſen zu wollen, ohne ſie zu

fürchten oder zu wünſchen. Unterdeſſen machen ſie folgende Vorbehalte und Erklärungen:

1. Die Concordate bieten manche Hemmungen für das kirchliche Leben; ſie erwarten vom heutigen Staate die Abänderung derſelben im Sinne der Freiheit der Kirche.
2. Alle nicht ausdrücklich concordatsmäßigen Beſchränkungen der biſchöflichen Gewalt weiſen ſie von vornherein ab.
3. Das göttliche Recht der Lehre und Erziehung der Menſchheit, worin die Kirche zu allen Zeiten das Herrlichſte geleiſtet. Bei Erläuterung dieſes Punktes heißt es wörtlich:

„Dies Anrecht an die Menſchheit kann die Kirche nimmer aufgeben, ohne ſich ſelbſt aufzugeben; — und es iſt nur eine naturnothwendige Folge dieſes ihres Rechtes, daß ſie alle zur Ausübung deſſelben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und Erziehen beſtimmten Individuen oder Corporationen ſowol als die Lehrbücher frei zu wählen und zu beſtimmen, — daß ſie insbeſondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten ihres großen Erziehungswerkes, ſowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction, oder, wo es nöthig, Beſeitigung, gänzlich und

vollkommen freie Hand haben; — und daß ebenſo die Beſtimmung darüber, welche Vereine und Corporationen etwa hierfür zu erhalten oder zu errichten und welche nicht mehr nützlich oder zuläſſig ſind, der Kirche zuſtehen muß, ſoll anders dieſelbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Geſetzlichkeit bedingenden Sitte in dem Vollgenuſſe der ihr zuſtändigen Freiheit gedacht werden können."

Die Uebung dieſer Freiheit wird dann näher folgendermaßen beſtimmt:

„Unbeſchränkte Freiheit der Lehre und des Unterrichts, ſowie die Errichtung und Leitung eigner Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten im ausgedehnteſten Sinne nimmt ſie als dasjenige Mittel in Anſpruch, ohne welches ſie ihre göttliche Sendung wahrhaft und in vollem Umfange zu erfüllen außer Stande ſein würde, und ſie muß jede einengende Maßregel auf dieſem Gebiete als nicht vereinbar mit den gerechten Anſprüchen der Katholiken deutſcher Nation anſehen."

Hier bemerken Sie, verehrter Freund, zweierlei:

Erſtlich, nichts kann dem Epiſkopat genügen, als unbeſchränkte Freiheit des Unterrichts und der Errichtung eigner Erziehungsanſtalten. Sie wollen

alſo auch in öffentlichen Schulen ihre unbedingten Rechte geltend machen; natürlich nehmen ſie dabei (wie wir ſie auch bald ausdrücklich werden ſagen hören) die Mittel des Staats in Anſpruch. Sie haben alſo unbeſchränkte Rechte; alle Uebrigen und der Staat ſelbſt in dieſer Beziehung nur unbedingte Pflichten. Sie wollen die unbedingte Freiheit, die Sachen einzurichten, wie ſie in ihrem Buche ſtehen — und zwar von Gottes und Rechts wegen.

Zweitens, jede damit nicht ſtimmende Maßregel (und es gibt bis jetzt kein Staatsrecht in der Welt, welches damit ſtimmt, nicht einmal das der Vereinigten Staaten), iſt eine Rechtsverletzung der Nation, ſoweit ſie katholiſch iſt. Alle Staaten, welche in den öffentlichen Anſtalten den Religionsunterricht nicht ausſchließen, gewähren bei gemiſchten Schulen den Biſchöfen jetzt die Freiheiten, welche die Biſchöfe nie gegeben, auch jetzt nicht gewähren oder gewähren laſſen, wo ſie die alleinigen Herren ſind, oder den leitenden Einfluß haben.

Dieſe unbedingten Anſprüche ſind geſchichtlich die Anſprüche einer geiſtlichen Körperſchaft. Sie nennen dieſelbe die Anſprüche der Kirche und wollen ihre Sache als die des katholiſchen Volkes darſtellen. So auch die in Würzburg verſammelten

deutſchen Biſchöfe. In dieſem deutſchen Volke ſelbſt aber, dem leidenden Mitgliede der Kirchengemeinſchaft, als ſolcher, nach ihrer Verfaſſung, waren gerade damals viele volksmäßige und entſchiedene Stimmen laut geworden gegen eine ſolche Einheitserklärung ſeiner Rechte und der Anſprüche des Epiſkopats.

Indem die verſammelten Biſchöfe nun von den allgemeinen Schulen auf die beſtehenden oder zu errichtenden Anſtalten für Erziehung und Bildung der Geiſtlichkeit übergehen, machen ſie gleich von vornherein das unbeſchränkte Recht geltend, beide Arten von Anſtalten nicht allein unbeſchränkt zu leiten, ſondern auch

das Vermögen derſelben zu verwalten.

Sie wollen und müſſen jenes Recht üben vermöge ihrer göttlichen Sendung. Bekanntlich genießen ſie es in allen deutſchen Staaten, wo es biſchöfliche Seminarien der katholiſchen Kirche gibt, und ganz beſonders in Preußen und in Baden. Aber das Manifeſt geht aufs Abſolute, Unbedingte ein, wie alles ſogenannte göttliche Recht. Es heißt:

„Die Biſchöfe erklären, daß ſowol die Mitbetheiligung des Staats an den Prüfungen der in den geiſtlichen Stand Tretenden zur Aufnahme

in die Seminarien, als auch deſſen Mitwirkung zu Pfarr- und Concursprüfungen eine weſentliche Beſchränkung der kirchlichen Freiheit und eine Beeinträchtigung der biſchöflichen Rechte enthalte."

Nur ausnahmsweiſe (z. B. nicht in Preußen) nahm bisher der Staat in Deutſchland eine Mitbetheiligung an den Prüfungen in Anſpruch, welche vorgeſchriebenerweiſe bei den Pfarrconcurſen ſtattfinden. Aber allenthalben entlaſſen die Biſchöfe die Candidaten als Prieſter oder nicht, wie ſie es für Recht halten, nachdem ſie dieſelben durch die von ihnen ernannten Lehrer unter ihrer ausſchließlichen Leitung hatten bilden laſſen. Auf dieſen Punkt werden wir beim badiſchen Kirchenſtreit zurückkommen. Aber das iſt nicht der Hauptpunkt. Können die Biſchöfe in ihre Seminarien Knaben oder ganz Ungebildete oder Fremde aufnehmen, oder nur ſolche, welche ſich auf den Gymnaſien und Univerſitäten gebildet haben? Ja, mein Freund, es iſt auf die Beſeitigung der Univerſitäten abgeſehen, an deren Stelle man die biſchöflichen Seminare ſetzen will, und auf die der Gymnaſien, an deren Stelle die ſogenannten kleinen Seminare, oder die Knabenſeminare treten ſollen,

um den großen die zugerichteten Zöglinge abliefern zu können. [2])

Solange Gymnaſien und Univerſitäten beſtehen, wird der Staat ſich natürlich nicht die Prüfung der Reife der Eintretenden nehmen laſſen können, ohne ſich ſelbſt aufzugeben, und damit ſeine Pflichten gegen den Einzelnen, der als Menſch und Bürger geboren wird, und der als ſolcher gebildet werden muß — und will. Wer dieſe Bildung im Vaterlande gewonnen und nachweiſt, kann dann (etwa im 18ten oder 20ſten Jahre) ſich beſtimmen, Prieſter zu werden. Daneben aber hat auf allen Gymnaſien oder Lyceen die katholiſche Geiſtlichkeit das freie Recht des religiöſen Unterrichts während der dafür ausgeſetzten Stunden. Endlich aber auf den Univerſitäten, wo es eine katholiſche Facultät gibt, beſtehen für diejenigen, welche ſich für den geiſtlichen Stand vorbereiten wollen, katholiſche Convikte, oder Anſtalten zur Zuſammenwohnung mit abgeſonderter Beaufſichtigung und Leitung unter einem geiſtlichen Director.

Das Verlangen einer gewiſſen Freiheit zur Errichtung von Privatſchulen, welche für das Gymnaſium vorbereiten, iſt ein billiges und allgemeines. Es iſt ihm allenthalben, wo Verfaſſungen beſtehen,

ſeit 1840 wenigſtens, Rechnung getragen. Aber bei aller Freiheit zur Errichtung von Privatſchulen, wird der Staat doch nie das Recht und die Pflicht aufopfern dürfen, ein gewiſſes Maß der Bildung feſtzuſetzen, welches erreicht werden muß. Eine ſolche Mitbetheiligung nun läuft nach dem Manifeſte ebenſo ſehr gegen das göttliche Recht des Epiſkopats, als eine ſtaatliche Erziehung überhaupt dem kanoniſchen Rechte unbekannt iſt.

Nach derſelben Anſicht wird die Regierung auch keine Körperſchaften und keine körperſchaftlichen Rechte im Staate dulden, als diejenigen, welche ſie anerkannt hat. Dagegen aber erhebt ſich wiederum das Manifeſt, und zwar wieder im Namen der Freiheit. Es ſagt:

„Die verſammelten Erzbiſchöfe und Biſchöfe nehmen für die geiſtlichen Vereine von Männern und Frauen das gleiche Maß der Freiheit der Aſſociation in Anſpruch, welches die Verfaſſung des Staats allen Staatsbürgern gewährt."

Dieſes heißt, wie die ſeit 1850 gemachten Anſprüche beweiſen, praktiſch ſo viel: auch wenn die übrigen Staatsbürger keine ſolche Freiheit der Aſſociation genießen, beanſpruchen die Biſchöfe das

Ihrige, und zwar ohne alle Beſchränkung. Das Unbedingte bleibt unbedingt.

Alles dieſes bezieht ſich, wie Biſchof Ketteler's drei erſte Punkte, auf die Erziehung. Nun aber gelangt das Manifeſt zu dem praktiſchen Hauptpunkte, dem Kirchenvermögen, dem Gegenſtande des vierten Ketteler'ſchen Punktes. Was iſt Kirchenvermögen? Wer iſt Träger des Eigenthumsrechts? wer Verwalter? Kirchenvermögen (ſagt das Manifeſt) iſt das Stiftungsvermögen: einiges Rechtsſubject iſt die Eine katholiſche Kirche; unbeſchränkter Verwalter iſt der Biſchof. Hier ſind die Worte:

„Endlich hat die Kirche das Recht, alles katholiſche Kirchen- und Stiftungsvermögen als ihr durch rechtmäßige Titel wohlerworbenes Eigenthum gleich jedem Bürger oder bürgerlichen Vereine gegen gewaltſamen Eingriff geſchützt zu ſehen und daſſelbe frei und ſelbſtändig zu verwalten und zu verwenden. Es iſt dieſes überall nur zu den Zwecken der Kirche in oft viele Jahrhunderte hinaufreichenden Stiftungsurkunden beſtimmte Vermögen Eigenthum der Einen, als einiges Rechtsſubject zu erkennenden katholiſchen Kirchengeſellſchaft und muß ſich darum, ſollen Recht und Gerechtigkeit den Fürſten und Völkern Deutſchlands annoch

heilig und kein leerer Schall ſein, allerwege des gleichen Rechtsſchutzes zu erfreuen haben, wie jedes andere Geſellſchaftsvermögen, deſſen Unantaſtbarkeit überall geſichert erſcheint, wo öffentliche und bürgerliche Ordnung eine Wahrheit iſt."

Den Beweis und die rechtliche Ausführung bleiben die verſammelten Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſchuldig. Biſchof Ketteler will in ſeinem ſtreitbaren Büchlein ihn nachliefern.

Der bekannte „Abſchluß" des alten deutſchen Reiches von 1803 gibt, ſagt der Biſchof, dem Episkopate dieſes Recht. Wir würden nun auch wol die Auflöſung des Deutſchen Reiches im J. 1805 und die ſeitdem gemachten Rechte, beſchworenen Verfaſſungen und getroffenen Anordnungen zu berückſichtigen für billig finden; allein wir wollen doch den vom Biſchof ſelbſt angezogenen Artikel des „Reichsdeputations-Hauptſchluſſes" (§. 62) anführen:

> Jeder Religion ſoll der Beſitz und ungeſtörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds, nach der Vorſchrift des weſtphäliſchen Friedens, geſichert werden.

Ich leſe hier nichts vom göttlichen Rechte des Episkopats: „jede Religion" heißt, rechtlich, jede

Religionsgesellschaft." Wol aber sagt dieselbe Urkunde (§§. 34 und 61):

Alle Domkapitel sollen den Domänen der Bischöfe einverleibt werden, und mit den Bisthümern auf die Fürsten übergehen, denen diese angewiesen werden: alle Regalien, Domkapitelbesitzungen sollen dem neuen Landesherrn zufallen.

Sollen wir nun den Kaiser von Oesterreich zum Einschreiten in Baden und Preußen auffordern, wie die in Köln erscheinende Deutsche Volkshalle öffentlich thut? und was nach den öffentlichen Blättern geschäftige umherziehende Personen, welche die Unverschämtheit haben, als österreichische Agenten gelten zu wollen, in jenen beiden Ländern gemüthlich vorschlagen? Nein, wir wollen diese Vögel böser Anzeichen und diese Apostel der Finsterniß der allgemeinen Verachtung überlassen, welche sie beim Volke, bei Katholiken wie Protestanten genießen, und dem gerechten Unwillen der Regierungen.

Oder sollen wir, bei der Unhaltbarkeit dieses Rechtsgrundes nach des Deutschen Reiches Auflösung in 1805, auf den Westphälischen Frieden von 1648 zurückgehen, und mit Bischof Ketteler und dem juristischen Kämpen der Partei, Freiherrn von Linde, die Garanten oder Gewährleister jenes Frie-

densſchluſſes auffordern, den Streit zu ſchlichten und ſo die Franzoſen und Ruſſen zugleich in das arme Vaterland rufen? Nein! aber wir wollen Kenntniß nehmen von dieſen entſetzlichen Worten.

Die Schlußworte des Manifeſtes reden nicht allein „von dem Vollgenuſſe wahrer Freiheit", ſondern auch von dem deutſchen Charakter, „deſſen Treue ſprichwörtlich iſt." Wir überlaſſen es dem Biſchof Ketteler, zu ſagen, wenn er ſich darüber ſollte äußern wollen, ob ſich hierin eine Verſchiedenheit der Anſicht kundgibt, oder nur der Zeitverhältniſſe? Glaubte man etwa 1848 höflicher ſein zu müſſen als 1855? Oder hat die beſonnene Haltung der katholiſchen Bevölkerung im Kirchenſtreit der letzten Jahre nicht alle Erwartungen erfüllt, welche man auf jenes Gewiſſen ſetzt? Und ſind die Deutſchen erſt dadurch reif geworden, als Meſſiasmörder gebrandmarkt, und auf dem Grabe des Bonifacius von einem übermüthigen Prieſter geſchlachtet zu werden?

Wir haben jenen badiſchen Kirchenſtreit ſchon oben den praktiſchen Commentar jener Manifeſte der Biſchöfe genannt, wir müſſen nun dieſes merkwürdige Ereigniß näher beleuchten. Das ſei Gegenſtand des nächſten Briefes.

Anmerkungen.

1) Hippolytus und ſeine Zeit. IV. Band 1852. Vergleiche meine Analecta Ante Nicaena, Vol. II. Reliquiae Canonicae. Lond. 1854.

2) Die Verſchiedenheit der deutſchen und der franzöſiſchen (und aller romaniſchen) Einrichtungen in dieſer Beziehung iſt ſehr klar dargeſtellt in der lichtvollen geſchichtlich-rechtlichen Auseinanderſetzung, welche Herr Profeſſor Warnkönig im vorigen Sommer über den badiſchen Kirchenſtreit herausgegeben hat und auf welche ich ſchon hier verweiſe, eben wie auf die bekannten Werke Dupin's und Gaudry's, und die Abhandlung von Laboulaye in Wolowski's Zeitſchrift.

Fünfter Brief.

Der badiſche Kirchenſtreit in den Jahren 1853 und 1854 und bis auf den heutigen Tag.

Charlottenberg, am 25. Juni 1855.

Verehrter Freund!

Gewiß iſt es Ihnen nicht entgangen, bei Erwägung jenes höchſt merkwürdigen Manifeſtes des Vorconcils der deutſchen Biſchöfe in Würzburg im Herbſte des verhängnißvollen Jahres 1848, wie ſich darin der feſte Entſchluß ausſpricht, die erſte Gelegenheit zu benutzen, um die dort beſchloſſenen und feierlich ausgeſprochenen Grundſätze zur Ausführung zu bringen.

Dazu eignete ſich Baden allerdings, dem Anſcheine nach, ganz vorzüglich. Es iſt ein kleiner, vielen Strömungen ausgeſetzter, vielgeprüfter Staat. Von ſeinen beinahe anderthalb Millionen Einwohnern ſind nicht viel weniger als zwei Drittel (900,000) Katholiken. Der größere Theil, das Breisgau mit der Hauptſtadt Freiburg, kam erſt 1805 von Oeſterreich an Baden, und dadurch, wie ſchon früher durch die dieſſeitigen ſpeieriſchen Lande,

eine faſt ganz katholiſche Bevölkerung. Der ſüdlichſte Theil hatte dem Fürſtbiſchof von Conſtanz gehört. Von hier aus hatte ſich durch die unermüdlichen Bemühungen und die fromme Weisheit eines der ausgezeichnetſten deutſchen Prälaten zu Anfang des Jahrhunderts eine höhere Bildung der Geiſtlichkeit, mit religiöſem Ernſte gepaart, feſtgeſetzt. Es wurden Reformen eingeführt, der Gottesdienſt ward, ſoweit es thunlich, in der deutſchen Sprache gehalten, die Volkserziehung gefördert. Die Geiſtlichkeit ſtrebte offenbar nach höherer Bildung, und zwar in einem entſchieden ſittlichen Sinne und mit ebenſo chriſtlicher als patriotiſcher Liebe für die ſittlich-religiöſe Erziehung des Volks. Mit der Rückkehr des Papſtes nach Rom ward dieſe Richtung, und der edle Bisthumsverweſer perſönlich, den heftigſten Angriffen ausgeſetzt. Da die in Wien vorgebrachten Vorſchläge von einer katholiſchen Nationalkirche und einer gemeinſamen Stellung derſelben zu Rom, keinen Anklang gefunden hatten und auch Preußen ſeinen eigenen Weg ging, ſo vereinigten ſich die ſüddeutſchen Regierungen zu einer gemeinſamen Verhandlung mit Rom, behufs der Bildung einer oberrheiniſchen Kirchenprovinz, deren Metropolitan der Erzbiſchof von Freiburg ſein ſollte.

Die vereinigten Regierungen waren: Würtemberg für Rottenburg, Kurheſſen für Fulda, Darmſtadt für Mainz, Naſſau und Frankfurt für Limburg. Ihre Verhandlungen führten bereits im Jahre 1821 zu einem Abkommen mit Rom, welches 1827 vom Papſte durch eine zweite Bulle verkündigt und durch entſprechende Verordnungen ſeitens der fünf dabei betheiligten Regierungen bekannt gemacht wurde. Die Ausführung gab aber, wie gewöhnlich, zu Einſprüchen und Reibungen Anlaß. Die Regierungen hatten nämlich jene päpſtlichen Erlaſſe mit den gewöhnlichen Vorbehalten veröffentlicht und durch die Verordnung vom 30. Januar 1830 die Ausführung geregelt, und zwar ganz nach dem Vorgange Napoleon's beim Concordate von 1801. Gegen dieſe Ausführung nun legte der Papſt im Jahre 1830 Proteſt ein: gerade wie ſein Vorgänger gegen die organiſchen Artikel Napoleon's proteſtirt hatte. Trotz dieſer Schwierigkeiten blühte die neu gegründete Kirchenprovinz auf, unter dem Schutze der von den Fürſten gegebenen bürgerlichen Verfaſſungen und mit Hülfe der von ihnen gewiſſenhaft zurückgelegten Erſparungen aus den geiſtlichen Einkünften. Die Gemeinden genoſſen dankbar den Vortheil der öffentlichen Stiftungen, und die Geiſtlichkeit hob

ſich mehr und mehr in Bildung und Anſehen. Der Erzbiſchof lebte in Frieden mit der freiburger Univerſität, welche Kaiſer Joſeph II. in eine der deutſchen Bildung und Wiſſenſchaft entſprechende organiſche Verbindung mit den Seminarien gebracht hatte.

Es widerſpricht durchaus dem deutſchen Volksgeiſte, daß Kinder und Knaben, die weder ſich noch das Leben kennen, von vornherein von der Welt abgeſondert und zu Prieſtern vorgebildet und erzogen oder vielmehr abgerichtet werden ſollen. Die Knaben können allerdings wieder austreten: allein, zugeſtutzt wie ſie ſind, was wollen ſie in der Welt anfangen? Wer außerdem gibt den Unbemittelten (und das iſt die Mehrzahl) das Geld, um das Verſäumte nachzuholen? Auf Schutz gegen ein ſolches willkürliches und unnatürliches Verfahren haben aber ſolche Kinder und Knaben, nach deutſcher Weltanſchauung und nach deutſchem Sittlichkeitsgefühle, ein doppeltes Recht: einmal als Bürger, und dann ein noch höheres als Menſchen, ein wahrhaft und unmittelbar göttliches.

Bei dieſer Einrichtung hat es der katholiſchen Kirche, wenigſtens ſolange die neue ultramontane Schilderhebung nicht die Jugend abſchreckte, im Allgemeinen nicht an Dienern des Altars gefehlt. Die

aus den großen biſchöflichen Seminaren hervorgehende Pfarrgeiſtlichkeit war eine ganz andere als die, welche wir in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal ſehen: die mittlern und höhern Stände waren darin vertreten, und die Bildung und Stellung der katholiſchen Geiſtlichkeit und Gelehrſamkeit kam der des proteſtantiſchen Deutſchlands gleich oder nahe.

Die Biſchöfe der oberrheiniſchen Kirchenprovinz waren aber bis zu jenem Zeitpunkte auch ihrerſeits mit dieſer Einrichtung und mit den übrigen Hauptpunkten zufrieden geweſen. Die Regierung in Baden hatte bei dem ſpäterhin laut werdenden Verlangen der Biſchöfe, und den Klagen über den immer ſteigenden Mangel an jungen Geiſtlichen, ihre Einwilligung zu einer vermittelnden Einrichtung gegeben. Man hatte ſich ſogar bereit gezeigt, ſchon auf den Lyceen diejenigen katholiſchen Schüler, welche erklärten, ſich für den geiſtlichen Stand vorbereiten zu wollen, unter biſchöfliche Beaufſichtigung zu ſtellen und in ein abgeſondertes Zuſammenleben treten zu laſſen.

So kam das Jahr 1848 heran, mit ſeiner allgemeinen Aufregung und mit ſeinem blutigen republikaniſchen Aufſtande in Baden, der insbeſondere

in jenen Landſchaften ſtark war. — Im dritten Jahre nach dem Würzburger Manifeſte, im Jahre 1851, reichten ſämmtliche fünf Biſchöfe den Regierungen eine Denkſchrift ein, in welcher ſie „die Freiheit der Kirche" im Sinne des Manifeſtes verlangten. Die Regierungen antworteten darauf durch eine allgemeine Verfügung vom 1. März 1853: jede der einzelnen Regierungen fügte derſelben noch beſondere Erklärungen für ihren Biſchof hinzu, durch Erlaſſe vom 2. bis 5. März. Hiermit beginnt der Streit. Ueber dieſe beiden entſcheidenden Schritte und deren ernſte Folgen bis zum Sommer 1854 verweiſe ich Sie auf die ſtreng geſchichtliche, lichtvolle Darſtellung eines der erſten katholiſchen Rechtslehrer Deutſchlands und Europas, welche in den Beilagen abgedruckt iſt. Ich glaube mich, als Proteſtant, beſſer der eigenen Darſtellung des Thatſächlichen in einer ſo warm und hitzig beſprochenen und noch nicht erledigten Angelegenheit zu enthalten. Aber nachdem ich nun faſt Alles geleſen, was von beiden Seiten über dieſen Streit erſchienen iſt [1]), finde ich, außer jener Auseinanderſetzung, nichts, was als eine bündige, zuſammenhängende, ſtaatsrechtlich geſchichtliche Behandlung genannt und vorgelegt werden könnte. Eine ſehr geſchickte Dar-

ſtellung in der Deutſchen Vierteljahrsſchrift von 1854 iſt ſehr ausführlich, einſeitig, und ausgeſprochen vom Parteiſtandpunkte geſchrieben.

Aus jener rein geſchichtlich-kirchenrechtlichen Auseinanderſetzung nun ſcheint uns im Allgemeinen unwiderſprechlich hervorzugehen, daß die Regierungen keinen Hauptpunkt feſthielten, der nicht weſentlich von Frankreich, ja auch von Baiern, und bis 1850 ſogar von Oeſterreich, den Biſchöfen gegenüber beanſprucht und feſtgehalten wäre; keinen, der nicht bei Ausführung der Uebereinkunft mit Rom innerhalb der Vorbehalte des Oberhoheitsrechtes der Regierungen läge. Indem ich mich alſo, hinſichtlich des Einzelnen, auf dieſe Auseinanderſetzung des Thatſächlichen beziehe, will ich mir nur einige Bemerkungen erlauben über diejenigen Punkte, welche mit unſerer Aufgabe in nächſter Beziehung ſtehen, und dann das Geſchichtliche weiter fortführen, wo jene Darſtellung abbricht, alſo vom Juni 1854 an.

Die Regierung ſetzt für die Handhabung ihrer ſchützenden Grundſätze den Anſprüchen und Eingriffen des Epiſkopats ein ſehr eingreifendes Beamtenſyſtem entgegen.

Hierbei, ich geſtehe es, iſt mir die Wahrheit

der politiſchen Anſicht ſchmerzlich vor die Augen getreten, zu der wir uns beide bekennen: ich meine, daß die Centraliſation mit Bildung des Volkes zu wahrer Freiheit unvereinbar iſt und die Staatsgewalt am Ende mehr ſchwächt als ſtärkt. Ich rede von dem Syſteme des gewöhnlichen feſtländiſchen Beamtenthums. Es iſt dieſes eine bis ins Kleinſte gehende Bevormundung des Volkes im Namen des Staats, welche durchaus keine ſelbſtändige Sphäre neben ſich anerkennt und insbeſondere alle gemeindliche Selbſtändigkeit ausſchließt. Ein ſolches Beamtenthum, welches die Fiscalität des alten Abſolutismus verſtärkt durch einen bis zur Polizei herabſteigenden Mechanismus, wie ihn erſt Napoleon eingeführt hat, iſt nun überhaupt nirgends unpaſſender und gefährlicher als in kirchlichen Verhältniſſen und in allen Beziehungen mit der Geiſtlichkeit. Sobald ſich ein religiös-kirchlicher Geiſt regt, zieht die Regierung den Kürzern. So hat ſich denn auch bei manchen beamtlichen Formen, auf welchen die ohne Geſetzeskraft erlaſſene Miniſterialerklärung von 1853 beſtand, nicht allein die Schwierigkeit, ſondern geradezu die Unmöglichkeit der Ausführung herausgeſtellt, noch öfter die Nutzloſigkeit.

Die rechtliche Begründung dieſer Verordnung iſt

nicht zu beſtreiten, ebenſo wenig, daß ſie ein Fortſchritt ſei zur Anbahnung eines freiern Syſtems, verglichen mit der Verordnung von 1830. Die Frage iſt nur, ob man nun nicht alsbald hätte ſuchen ſollen zu einem beſtimmten Geſetze zu gelangen, auf dem Wege der conſtitutionellen Monarchie und im Sinne der größtmöglichſten Freiheit. Ein conſtitutioneller Staat, mit einer proteſtantiſchen Dynaſtie, kann die ſtaatsrechtlichen Formen des 18. Jahrhunderts in unſern Tagen nicht mehr durchführen, ohne in eine falſche Stellung zu gerathen. Was einſt eine ſchützende Bevormundung ſchien oder auch wirklich war, wird jetzt als drückende Fiscalität empfunden. Ohne Zweifel, die Forderungen der Biſchöfe ſind maßlos, und bleiben unzuläſſig, denn das hierarchiſche Kirchenrecht, von welchem allein ſie dabei ausgehen, iſt ein unbedingtes. Die Biſchöfe wollen die grundſätzliche Unbedingtheit ihrer Kirche jetzt zur Wirklichkeit bringen, und zwar von Gottes- und Rechtswegen. Wenn aber nun die Regierungen ihrerſeits ihnen gleich abſolutiſtiſche Verwaltungsgrundſätze aus dem Staatsrechte des Despotismus entgegenſtellen, ſo begeben ſie ſich auf das Gebiet der Biſchöfe ſelbſt, nämlich das der Unbedingtheit, und damit auf das der Un-

duldſamkeit, der Knechtung — kurz auf das ihnen und der Gegenwart feindliche Gebiet.

Das unbedingte kanoniſche Recht der römiſchen Kirche ſetzt entweder gar kein Verhältniß zum Staate voraus, oder einen unterwürfigen, oder einen despotiſchen, unchriſtlichen, feindlichen. Die einzige chriſtliche Wehr dagegen iſt geſetzliches Recht und Freiheit für Alle, als bürgerliches oder Staatsrecht und ſtaatliche Freiheit.

Der tiefere Grund des Streites liegt, wie wir oben geſehen haben, in einer alten Sünde, in einem Unrechte, welches auf beiden Gewalten laſtet: ich meine die Unterdrückung des chriſtlichen Gemeinderechts. Der Untergang der chriſtlichen Gemeinde in der katholiſchen Kirche des 8. Jahrhunderts iſt der Grund der innern Schwäche der Hierarchie des neunzehnten; und der Untergang der bürgerlichen Gemeinde im abſolutiſtiſch gewordenen Feudal-Polizeiſtaate iſt die Schwäche der Monarchie unſerer Tage, gegenüber derſelben Hierarchie.

Das Beamtenthum der Fürſten ſollte im despotiſchen Staate dieſe Gemeinde erſetzen und ihre Rechte „im Namen des Staates" ausüben; das war die Auskunft des vorigen Jahrhunderts: gut, wenn nothwendig, als Dictatur, — verderblich, mit wirk-

lichem Unrecht belaſtet und alſo mit dem Keime des Todes, wenn als bleibendes Recht gedacht und behandelt. Und nun — in unſerer Zeit! bei der gegenwärtigen Lage der Dinge in Europa!

Es fragt ſich alſo, ob das gegenwärtige conſtitutionelle Syſtem bei dem wirklichen Zuſtande der Geſellſchaft eine Löſung darbietet.

Die höchſten Gewalten der römiſch-katholiſchen Kirche haben erklärt, daß ſie ihre Unbedingtheit nur der zwingenden Gewalt opfern, nicht anders als gezwungen nachgeben wollen, thatſächlich, nicht grundſätzlich. Sie haben auch nicht undeutlich die Abſicht kundgegeben, ſobald ſie und wo ſie glauben es durchſetzen zu können, zur Selbſthülfe zu greifen und es zum Kriege zu treiben.

Die feſtländiſchen Liberalen haben ſich auch allmälig losgemacht von der Thorheit ihrer Vorgänger, als wenn den Eingriffen und Uebergriffen der Geiſtlichkeit mit Erfolg könne entgegengetreten werden mit dem despotiſchen, polizeilichen und fiscaliſchen Syſtem Joſephs II. und Napoleons des Großen. Die guten Leute hatten ſich vom alten Lamennais und andern Ultramontanen weismachen laſſen, der Knoten könne gelöſt werden durch das wohlfeile Zauberwort: Trennung der Kirche vom Staate.

Dabei hat jedoch noch keiner dieſer weiſen Männer mit Erfolg verſucht zu zeigen, wie man zu einer ſolchen allerdings den Knoten zerhauenden Trennung gelangen möge, hinſichtlich einiger Lebenspunkte. Einmal hinſichtlich der Ehe und der öffentlichen Erziehung, wobei der Staat nothwendig mit den kirchlichen Gemeinſchaften zuſammenſtößt, dann aber hinſichtlich der Verwaltung des katholiſchen Kirchenvermögens, wo dieſes nicht anerkanntes Gemeindevermögen iſt. Das katholiſche Kirchenvermögen kann im Großherzogthume in ſeinem ganzen Betrage auf nicht weniger als beinahe 60 Millionen Gulden (125 Mill. Francs) angeſchlagen werden, wenn man die Grundſtöcke zuſammenrechnet mit den jährlichen Einkünften, und dieſe zum fünfundzwanzigfachen Betrage kapitaliſirt. Es verlohnt der Mühe, dieſes Vermögen näher in ſeinen Beſtandtheilen zu betrachten.

Wir haben da vier verſchiedene Arten:

1) Stock für Domkapitel, Seminar und die Münſterpfarrei; das Domkapitel verwaltet ihn, der katholiſche Oberkirchenrath hat die Prüfung der Rechnungen.

2) Allgemeiner Kirchenſtock, gebildet aus aufgehobenen geiſtlichen Stiftungen und den Ge-

fällen erledigter Pfarreien (Intercalarfonds, in kirchenrechtlicher Beamtensprache). Das Stammvermögen beträgt 800,000 Gulden; die laufenden Einkünfte und Ausgaben steigen von 120,000 auf 130,000 Gulden. Dieser bedeutende Zweig ist von einer fürsorglichen Regierung gebildet und erhalten, und wird nach allgemeinem Zeugnisse mit höchster Gewissenhaftigkeit vom katholischen Oberkirchenrath verwaltet.

3) Orts- und Bezirksstöcke, für kirchliche, auch Schul- und Armenzwecke, der fraglichen Oertlichkeiten. Die Verwaltung ist in den Händen von Ortsstiftungsvorständen, unter dem Vorsitze des Pfarrers. Der Oberkirchenrath übt nur die Aufsicht. Der Kapitalbetrag wird auf circa 20 Millionen berechnet. Die Verfassung stellt dieses ganze Vermögen unter den Schutz der Gesetze: die Gerichte des Landes können also gegen jeden Misbrauch angerufen werden. Der Oberkirchenrath besteht nur aus katholischen Mitgliedern, geistlichen und weltlichen. Es ist noch nie eine Klage über schlechte Verwaltung oder Ungerechtigkeit, geschweige über Veruntreuung vorgekommen. [2])

4) Das Pfarrvermögen. Dieser bedeutendste Zweig, Stammvermögen und kapitalisirte Einkünfte,

zuſammen etwa 20 Millionen Gulden, wird von dem Pfarrer ſelbſt verwaltet; ihm ſteht auch die Verwendung zu. Biſchof und Regierung führen die Aufſicht über die Erhaltung des Grundſtocks.

Alles dieſes nun beanſprucht die biſchöfliche Behörde allein zu verwalten und zu beaufſichtigen, mit Ausſchluß des Staates; dabei werden die Anſprüche auf Zuſchüſſe vom Staate nicht aufgegeben: es iſt ja doch Alles nur Abſchlagszahlung auf das eingezogene Kirchenvermögen! Alſo ganz anders als in Frankreich und Belgien, wo dergleichen reines Staatsverbrechen heißen würde, was es auch, ſtreng genommen, iſt. Dort hatte der Staat lange ſchon das Kirchenvermögen eingezogen, und die Kirche iſt zufrieden mit den ſpärlichen Sätzen, welche er zahlt. Alſo auch nach den Grundſätzen der größten chriſtlichen Billigkeit und der freiſinnigſten conſtitutionellen Behandlung konnte jenem Anſinnen nicht willfahrt werden. Ebenſo iſt's mit der Erziehung. Das Monopol der Staatserziehung und Bildung taugt allerdings ebenſo wenig als das der Geiſtlichkeit: das Princip der Freiheit iſt auch hier noch neu auf dem Boden napoleoniſcher Centraliſation. Auf beiden Gebieten kann dieſes Princip der Freiheit nicht durch bloße Amtsthätigkeit gehandhabt werden,

ſondern durch Heranziehung der katholiſchen Gemeindethätigkeit, wie Weſſenberg neulich wieder angerathen.

Die Regierung ſteht mit ihrem Verfahren offenbar auf dem Rechtsboden. Sie ſtellt den unbedingten Forderungen der Biſchöfe das Recht der beſtehenden Landesgeſetze und deren Billigkeit entgegen.

Es kann jedoch ſchwerlich auf die Länge dabei geblieben werden. Ein Punkt iſt ſogleich klar. Der Staat kann die Staatsaufſicht nicht mehr in der Form ſelbſtverwaltender Bevormundung halten. Noch weniger kann man die Sitte des 18. Jahrhunderts als Recht anſprechen und zur Ausführung bringen, wo ein Handeln, eine thätige Betheiligung der Geiſtlichkeit gefordert wird. Die weltliche Macht kann des Prieſters Hand zurückhalten, aber ſie kann ihn nicht zwingen, ſie aufzulegen. Sie hat das Recht, eine unzuläſſige Entſcheidung des biſchöflichen Gerichtes als ungültig zu brechen: aber ſie hat deshalb noch nicht das Recht, es nach ihren Anſichten umzuwandeln, ſich ſelbſt die einſeitige Entſcheidung beilegend. Kaum eine imperatoriſche Gewalt vermöchte das in einer ſo ernſten Zeit, wo noch außerdem, unter der einen oder andern Form, die kirchliche Richtung ſich geltend macht in den Völkern.

Aber vor allem, es iſt nicht recht. Es geht nicht, einem (wenn auch noch ſo einſeitigen) Rechte nur politiſche Erwägung des allgemeinen Staatswohls entgegenzuſtellen.

Aus dieſen Gründen muß ich es bereits einen bedauerlichen Misgriff und einen entſchiedenen Anachronismus nennen, daß die Regierung im Jahre 1852 von dem Erzbiſchof forderte, er ſolle zur Todtenfeier des Großherzogs ein Seelenamt halten laſſen, wie es ſeine Vorgänger bei ähnlichen Vorfällen unweigerlich gethan hatten. Die Weigerung war allerdings ſchroff; ſie war ferner gegen die Sitte einer freiſinnigern Zeit. Aber jene Zeit war auch wirklich eine confeſſionell gleichgültige, ja zum Theil eine ſittlich-religiös gleichgültige Zeit: jedenfalls hat man jetzt mit andern geiſtigen Elementen zu rechnen, nicht blos in der ultramontanen Partei, auch nicht blos in der Geiſtlichkeit, ſondern auch im Volke. Zuläſſige Formen für den Ausdruck der Landestrauer und die Anhänglichkeit beim Tode des Fürſten bot auch die katholiſche Kirche dar. Aber es ſcheint uns endlich auch der wahren Würde der Regierung eines proteſtantiſchen Fürſten wenig angemeſſen zu ſein, um das kirchliche Gebet einer ſolchen Hierarchie zu bitten.

In gleicher Weiſe nun erſcheint es mir als ein Widerſpruch, wenn der Staat ſich zu einer thätigen Mitwirkung bei Handlungen der Geiſtlichen auf ihrem Rechtsgebiete verpflichtet oder berechtigt glaubt. Und ſo muß ich es bedenklich finden, wenn es in jenem Erlaſſe der Regierung an den Biſchof im J. 1853 heißt: „Cenſuren" (Strafen, welche der Biſchof über Geiſtliche verhängt) „bedürfen der Staatsgenehmigung nur dann, wenn zu ihrer Vollſtreckung die Hülfe des Staats erforderlich iſt."

Eine conſtitutionelle Regierung, und beſonders eine proteſtantiſche, ſollte ſich nie dazu hergeben, ſich zur Vollſtreckerin kirchlicher Cenſuren zu machen. Jede Regierung muß das Recht haben (und das that die badiſche wie die franzöſiſche), Allen, den Geiſtlichen, wie den Laien, welche ſich über Verletzung ihrer bürgerlichen Freiheit oder Vermögensrechte durch Misbrauch geiſtlicher Gewalt beklagen, Schutz zu gewähren. Je mehr ſie dabei nur die allgemeinen geſetzlichen Verfügungen anwendet und Alles den ordentlichen Gerichten (ſtatt des Staatsrathes in Frankreich) überläßt, deſto ſicherer iſt ſie, auf dem rechten Wege zu wandeln. Aber von Staatsgenehmigung muß dann nicht die Rede ſein, ſondern nur von der Entſcheidung über die

rechtlichen Folgen eines einseitig aufgekündigten Vertrags, wie der zwischen dem Bischof und dem Pfarrer in Beziehung auf die Temporalien.

Alles Andere sind Misgriffe, Einseitigkeiten des modernen festländischen Staats. Aber auf der Seite der Bischöfe finden wir nicht allein leidenden Widerstand: es wird thätlicher Widerstand, ja Aufstand gepredigt. Ganz unverkennbar griff der Erzbischof zur Selbsthülfe, und kündigte der Regierung offenen Krieg an, wenn er im Einverständnisse mit den vier Bischöfen seiner Provinz unterm 12. April erklärte:

„Daß er von nun an den Staatsgesetzen, sofern sie die Kirche beträfen und ihren Dogmen widersprächen, entgegentreten werde."

Er handelte auch danach, wie jene Auseinandersetzung des Weitern nachweist. Vier Predigten in jeder Gemeinde wurden vorgeschrieben, um das Unrecht dem Volke deutlich zu machen: eine Verfügung, die in Frankreich und jedem andern katholischen Staate zu peinlicher Bestrafung durch die gewöhnlichen Gerichte geführt haben würde. [3])

Der Erzbischof besetzte Pfarrpfründen mit Uebergehung des von der Regierung bisher geübten Rechtes der Mitwirkung. Als nun die Regierung

ihrerſeits Pfarrer einſetzte in Stellen, deren Beſetzungsrecht ſie anſprach und bis dahin ungeſtört geübt hatte, verhängte der Erzbiſchof den großen Bann gegen die Mitglieder des katholiſchen Oberkirchenrathes, Laien und Staatsbeamte, welche hierbei einfach ihre Schuldigkeit gethan hatten. Aber das eben iſt nach der ultramontanen Auslegung des kanoniſchen Rechts immer ein Verbrechen, welches von der chriſtlichen Gemeinſchaft ausſchließt. „Man ſoll Gott mehr gehorchen als den Menſchen" heißt in jenem Rechte bekanntlich: Wie es auch mit Gottes Stimme, dem perſönlichen Gewiſſen, ſtehe, man ſoll der geiſtlichen Behörde unbedingt gehorchen, gegenüber der weltlichen, und das wird befohlen bei Strafe der Ausſchließung von den Heilsmitteln der Kirche, alſo, nach Kräften, von der Seligkeit.

Die Regierung antwortete jedoch nicht, wie ſie hätte thun können, durch Sperrung der Einkünfte des Erzbiſchofs, ſondern ſtellte die Ausführung der Verordnung vom 7. November 1853 unter die Aufſicht des Stadtdirectors von Freiburg, welchen der Erzbiſchof nun in den Bann that. Ihrerſeits hieß die Regierung einige Pfarrgeiſtliche, welche ſich auf die Seite des Erzbiſchofs ſtellten, wegen ungeſetz-

licher Handlungen, die ſie im Amte vorgenommen, verhaften und mit Geldſtrafen belegen. Unterdeſſen hatte die Regierung erklärt, daß ſie Verhandlungen mit dem Nuntius in Wien anknüpfen würde. Aber ſchon im December 1853 erklärte der Papſt in einer Allocution, daß der Erzbiſchof in ſeinem vollen Rechte ſei, und gab dieſem bald darnach ſeine höchſte Billigung zu erkennen. Um nun unmittelbare Unterhandlungen mit Rom anknüpfen zu können, nahm die Regierung die Verordnung vom 7. November 1853 zurück. Dagegen ward der Bann gegen den Oberkirchenrath und gegen den Stadtdirector nicht zurückgenommen; was allerdings mit Rückſicht darauf, daß ſie nur ihre Amtspflicht ausgeübt hatten, ohne perſönlich feindliches Auftreten, von jedem Andern geſchehen wäre. Einem Biſchof aber, welcher das unbedingte kanoniſche Recht über Gottes Wort und Billigkeit ſtellt, erſcheint das ganz anders. Es heißt, daß er Verzeihung hoffen ließ, wenn die getroffenen Männer ſich reumüthig melden würden. Wie konnten ſie das thun, da ſie bei der Ausführung der Geſetze bereits erklärt, wie ſie nur als Beamten ihre Pflicht gethan, eine perſönliche Verletzung ihrer Pflichten gegen Religion und geiſtliche Gewalt ihnen aber nicht einmal vorgeworfen war?

Alles dieſes wäre jedoch ſchwerlich vorgefallen, wenn die Regierung ganz ruhig auf dem Gebiete ihres ſtaatlichen und conſtitutionellen Rechtes vorgeſchritten wäre und durch die Kammern mit dem Lande ſich verſtändigt hätte.

Indem ſie mit Rom unterhandelte, begab ſie ſich von vornherein auf ein Gebiet, wo ſie nur verlieren konnte, und indem ſie Verzicht leiſtete auf die Durchführung gerichtlicher Unterſuchung der von den Geſetzen vorgeſehenen Uebergriffe, ließ ſie ſich die einzige Waffe aus der Hand nehmen, vor welcher die Hierarchie ſich fürchtet. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die von jener geiſtlichen Strafe getroffenen Beamten und Pfarrer den gerichtlichen Schutz der Staatsgewalt erwarten konnten.

Iſt es daher zu verwundern, wenn ſich auf allen Seiten die Dinge nun ungünſtiger für die Regierung geſtalteten? Der gepredigte Aufſtand fand nicht ſtatt, aber die entſchiedene anti-hierarchiſche Stimmung in den Kammern und im Lande mußte erkalten, als die Regierung ihr und der Bürger Recht nicht auf dem geſetzlichem Wege kräftig verfolgte. Die Stimmung für die Aufrechthaltung der Landesgeſetze und der Majeſtät des ſtaatlichen Rechtes hatte ſich bei Eröffnung des Streites ganz unzweifelhaft aus-

geſprochen. Als im Januar 1854 der Prinz Regent bei Eröffnung der Kammern mit Würde und Zutrauen über dieſe Angelegenheit zu ihnen und dem durch ſie vertretenen Volke ſprach, gab die begeiſterte Erwiderung, welche darauf erfolgte, den glänzendſten Beweis, daß Katholiken wie Proteſtanten vor allem die Achtung vor dem Geſetze des Landes aufrecht erhalten wiſſen wollten. Auch war es nur eine geringe Zahl von Pfarrgeiſtlichen, welche den erſten ungeſetzlichen Forderungen des Erzbiſchofs Folge zu leiſten ſich geneigt zeigte. Sie ſetzten den Verkehr mit den Regierungsbehörden fort, und die Verwaltung des Stiftungsvermögens litt keine Unterbrechung. Aber wurden ſie nicht gewiſſermaßen jetzt von der Regierung im Stiche gelaſſen und der geiſtlichen Rache des Erzbiſchofs preisgegeben?

Man könnte vielleicht denken, der Erzbiſchof habe nun ein milderes Verfahren ſeinerſeits angekündigt. Allein ſeine Handlungsweiſe rechtfertigte dieſe Erwartung durchaus nicht. Eine Gemeinſamkeit der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten zeigte ſich ſchwieriger als im frühern Stadium des Streites. Der Erzbiſchof unterwarf alle Pfarrer, welche ſich nachgiebig gegen die Regierung erzeigt hatten, einer geiſtlichen Zurechtweiſung (Cenſur), und verbot am 14. Mai

in einem Hirtenbriefe den Kirchengemeinderäthen (welche bei der Verwaltung der örtlichen katholiſchen Stiftungen unter gemeinſamer Leitung des Staates und des Erzbiſchofs betheiligt ſind) die geſetzlich vorgeſchriebene Rechnung an die Staatsbehörden abzulegen.

Der Erzbiſchof rief jetzt ſogar offen die einzelnen katholiſchen Gemeinden zum Selbſtſchutze auf, alſo zum thätigen Widerſtande und Aufſtande gegen die Geſetze des Landes. Es heißt in ſeinem Erlaße in Betreff der von ihm beſetzten Pfarren:

„den Gemeinden wird anheimgegeben den ihnen rechtmäßig von der Curie beſtellten Pfarrer durch zweckdienliche Mittel zu beſchützen und in ſeiner Pfarrei zu ſichern.“

Der Funke zündete nicht: nur in einigen Landgemeinden war es nöthig, einige Compagnien von Soldaten kurze Zeit einzuquartiren; die große Mehrheit, ſelbſt der Landbewohner blieb ruhig, und der Regierung treu. Die Antwort der Stadt Freiburg auf die Excommunication ihres Vorſtandes war ſeine Erwählung zum Ehrenbürger beim ordnungsmäßigen Abgange. Aber an gutem Willen ſeitens des Erzbiſchofs hatte es doch nicht gefehlt, den

Staat aus den Fugen zu heben, bis den hierarchiſchen Anſprüchen genügt ſei.

Das Eingehen auf Verhandlungen mit Rom war alſo von Anfang an ein Fehler und ein Unglück für die Regierung. Der Papſt hatte ja ſchon ſeit 1830, und dann wiederholt ſpäter, die Biſchöfe aufgefordert, den Weg einzuſchlagen, über den die Regierung ſich beklagen mußte. Wie konnte er ihnen alſo Unrecht geben, nachdem ſie ſo offen auf dem ihnen angegebenen Wege fortgeſchritten waren?

Die Regierung lenkte nun endlich in den Weg des gewöhnlichen ſtaatlichen Rechtes ein. Sie leitete die Criminalunterſuchung ein gegen den Erzbiſchof, und ließ ihn am 19. Mai wegen Misbrauch ſeines Amtes zur Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung verhaften. Der Erzbiſchof duldete auf dieſe Weiſe einige Tage Haft in ſeinem Palaſte, nämlich während des Verhörs, wie die Geſetze es vorſchreiben. Sowie die Unterſuchung eingeleitet war, fiel dieſe Haushaft weg, und der Erzbiſchof hatte vollkommen freie Verbindung mit aller Welt. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß während jener kurzen Haft dem Erzbiſchofe die größte Achtung, und alle ſeiner hohen Würde und ſeinem Alter ſchuldige Rückſicht bewieſen wurde. Dieſes hinderte jedoch

nicht, daß auf die Kunde ſeiner Verhaftung viele Fromme zu ihm ſtrömten, um ſich nach Gemäßheit der allgemeinen Gerichtsordnung zurückweiſen zu laſſen. Sie erhoben natürlich nun das Geſchrei der Verfolgung und des Märtyrerthums. Die öffentliche Preſſe Badens und Deutſchlands, in welcher alles auf dieſe Angelegenheit Bezügliche von beiden Seiten verzeichnet und beſprochen wurde, iſt die beſte Widerlegung dieſer Uebertreibungen und Lügen.

Ohne allen Zweifel würden die Geſchworenen das Recht des Landes aufrecht erhalten haben. Als geſetzliche Einleitung eines ſolchen Verfahrens war die Verhaftung des Erzbiſchofs eine nicht allein vollkommen gerechtfertigte, ja eine nothwendige, von der Achtung für die Geſetze gebotene Handlung. Gerade ebenſo war die Verhaftung des Erzbiſchofs von Köln im Jahre 1837 vollkommen gerechtfertigt bei der Vorausſetzung, daß die Regierung (wenn Rom ablehnen ſollte, den Erzbiſchof zur Ruhe zu bringen) den Erzbiſchof vor ſeine geſetzlichen Richter geſtellt hätte. Von dieſer Vorausſetzung aber (damit ich es hier einmal vorläufig ausſpreche) gingen diejenigen aus, welche zu der Verhaftung gerathen hatten; dieſes würden die Akten aufs unwiderſprechlichſte aller Welt beweiſen, wenn ſie bekannt wären.

Die badiſche Regierung war alſo vollkommen auf dem richtigen Wege, als ſie den Erzbiſchof, nach der Gerichtsordnung verhaften und verhören ließ.

Statt aber das gerichtliche Verfahren wirklich eintreten zu laſſen, nahm ſie im September ein am 25. Auguſt von Rom gemachtes vermittelndes Anerbieten an, und verkündigte das getroffene Abkommen am 14. October, worauf der Erzbiſchof daſſelbe ſeiner Geiſtlichkeit am 18. November eröffnete.

Nach dem Texte des Erlaſſes der Regierung vom 14. October, wird alſo zuvörderſt das Verfahren gegen den Erzbiſchof niedergeſchlagen „da durch die erfolgte Vereinbarung über Verwaltung des Local-Kirchenvermögens die Veranlaſſung zur gerichtlichen Unterſuchung wegfällt.“ Zweitens wird die Freilaſſung derjenigen Geiſtlichen oder Laien verordnet, welche wegen Vollziehung einer Anordnung des Erzbiſchofs in Beziehung „auf das Diöceſanregiment oder Kirchenvermögensverwaltung“ eingeſperrt ſeien; die wegen derartiger Handlungen allenfalls noch anhängigen Unterſuchungen werden niedergeſchlagen. Drittens wird für die Pfarrverwaltung dadurch geſorgt werden, daß der Erzbiſchof „taugliche Geiſtliche zu Pfarrverweſern beſtimmt, welchen die Regierung,

die bisher üblichen Taggelder (anderthalb Gulden des Tages) nach Zurücklegung des Reſtes der Pfarreinkünfte wird ausfolgen laſſen." Die Beſetzung der Pfarren unterbleibt alſo bis zur endgültigen Einigung zwiſchen der Regierung und dem Erzbiſchofe. Hierauf folgt als vierte Beſtimmung die Mittheilung, daß es mit der Verwaltung der Local-Kirchengüter ebenſo wieder gehalten werden ſoll wie vor dem Streite. Dieſes alſo ſchließt die Zurücknahme der erzbiſchöflichen Verbote hinſichtlich der Verwaltung ein. Dagegen nun werden ſchließlich, fünftens, die dagegen gerichteten Miniſterialverordnungen (vom 18. April und 18. Mai) ſeitens der großherzoglichen Regierung aufgehoben werden.

Es läßt ſich nicht leugnen, daß in dieſem vorläufigen Abkommen die Curie nur in Einem Punkte nachgibt, nämlich hinſichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens, welche der Erzbiſchof durch ſein Verbot des Verkehrs der verwaltenden Beamten mit der Regierung zum Stillſtand gebracht hatte. Rückſichtlich des Kirchenregiments hält Rom die Schritte des Erzbiſchofs aufrecht, einſchließlich der Excommunication des Oberkirchenrathes. Die Regierung gibt in beiden ſtreitigen Punkten nach. Sie hebt das rechtliche Verfahren auf gegen den Erzbiſchof

und die Pfarrer, nicht allein bezüglich auf dieſen Streit, ſondern auch in Beziehung auf das Kirchenregiment, und beſtätigt die ungeſetzlichen Ernennungen des Erzbiſchofs. Sie hält nur feſt, daß dieſe vom Erzbiſchof ernannten Perſonen als Pfarrverweſer angeſehen werden ſollten, und ihnen alſo nur ein Theil des Pfarreinkommens ausgezahlt werde. Hieran ſchien die Ausführung zuerſt ganz ſcheitern zu wollen. Die Gebannten wollten nicht um Verzeihung dafür einkommen, daß ſie ihre Pflicht gethan. Deshalb konnte die Geiſtlichkeit nicht mit ihnen in den geſchäftlichen Verkehr eintreten, der zur Führung der Verwaltung nothwendig war. Nach einigen Bedenken ermächtigte der Erzbiſchof die Pfarrer (durch ein Rundſchreiben im Februar d. J.), in Stiftungsſachen mit dem Oberkirchenrathe in Verbindung zu treten, im Uebrigen ſich jedoch alles Verkehrs mit ihm zu enthalten. So ſteht die Sache noch jetzt.

Was wäre nun wol geſchehen, wenn die Regierung einfach den conſtitutionellen Gang befolgt hätte?

Allerdings würde ſich bei Erledigung des Streites auf dem gerichtlichen Wege nur noch mehr die Nothwendigkeit eines klaren, redlichen, freiſinnigen

Geſetzes über die Verhältniſſe des Staates zur Kirche ergeben haben, welches an die Stelle der Verordnungen von 1830 und vom März 1853 zu treten hätte.

Es ſcheint alſo der Regierung nichts übrig zu bleiben, als zu thun, was, im Januar 1854 geſchehen, vielem Unheil vorgebeugt haben würde. Ich meine die Vorlage eines Geſetzes an die Stände, wodurch die beſtehenden Verordnungen im Sinne der wahren geſetzlichen und conſtitutionellen Freiheit ausgelegt und wo es nöthig, nach dem gegenwärtigen Zuſtande abgeändert wären. Sie wird auf dieſe Weiſe Böſes mit Gutem vergelten, und der Hierarchie mit dem Chriſtenthume entgegentreten, und den Anſprüchen des kanoniſchen Rechtes die Majeſtät des ſtaatlichen Rechtes und der bürgerlichen Freiheit entgegenhalten.

Das vorzulegende Geſetz wird ſich theils an die in Frankreich und Belgien, theils an die in Preußen beſtehende Ordnung anſchließen können, mit Berückſichtigung jedoch der Verſchiedenheiten in der Geſetzgebung des Landes, und in der mit Rom ſchon beſtehenden Vereinbarung. Jedenfalls würde das Geſetz ſo freiſinnig als möglich ſein und eine Strafclauſel enthalten müſſen.

Je billiger ein Geſetz, deſto ſicherer iſt ſeine Ausführung gegen Jedermann, auch gegen Erzbiſchöfe. Es tritt dann in der öffentlichen Meinung das Rechtsgefühl ein, welches ſich vor einiger Zeit in den merkwürdigen Worten des ſardiniſchen Offiziers ausſprach, der den Erzbiſchof von Turin zu bewachen hatte. Als dieſer ihm bemerkte, die Ausführuug des Befehls der Regierung müſſe ihm doch ſehr ſchwer werden, antwortete er einfach: „Nicht im geringſten; denn wir ſtehen Alle unter der Majeſtät des Geſetzes, welches Sie verletzt haben.“ Ein ſolches Gefühl der Heiligkeit des vaterländiſchen Rechtes macht kleinere Regierungen und Staaten mächtiger als manche große.

Herr Warnkönig hat ſeinem neulichen Aufſatze in Schletters Jahrbüchern den Entwurf eines entſprechenden Geſetzes für die oberrheiniſche Kirchenprovinz beigefügt, welcher von einem ſo erfahrenen und angeſehenen Manne gewiß Beachtung verdient. Ich werde ihn deswegen auch in den Beilagen geben (B) und finde mich im Ganzen mit demſelben einverſtanden.

Der 7. Artikel ſpricht von der Ausführung eines Urtheils der geiſtlichen Behörde. Dieſes möchte vielleicht eine genauere Beſtimmung im Sinne des

oben Geſagten verdienen. Was aber den öffentlichen Unterricht betrifft, ſo zeigt die Erfahrung Frankreichs und Belgiens, daß man den Biſchöfen die Gymnaſien oder Lyceen in die Hände gibt, wenn man es von ihrem Gutdünken abhängen läßt, ob katholiſcher Religionsunterricht ſtattfinden ſoll oder nicht. Die Regierung muß ſich auf jeden Fall das Recht wahren, den Lehrer für den Religionsunterricht aus den approbirten Geiſtlichen zu wählen. Einer grundſätzlichen Verweigerung der Sendung würde ſie das Zurückhalten der biſchöflichen Einkünfte entgegen ſetzen, wie es immer anerkanntes Recht war. Mit dem übrigen Unterrichte ſollten die Biſchöfe gar nichts zu thun haben.

Wenn ich dieſe meine Ueberzeugung hier ausſpreche, ſo weiß ich, daß eine ſo erleuchtete Regierung wie die badiſche, auch in meinen Ausſtellungen keinen Mangel an Achtung ſehen wird, ſondern nur die Aufrichtigkeit eines theilnehmenden Beobachters. Ich trage ihrer ſchwierigen Lage volle Rechnung. Ich erkenne ganz an, wie ſehr das leidenſchaftliche und ungeſetzliche Auftreten des Erzbiſchofs und ſeiner Anhänger ein Nachgeben auf dem Wege der innern ſtändiſchen Geſetzgebung erſchwerte. Ich verkenne endlich auch nicht die natürliche Rückſicht

auf die diplomatiſchen Vorſtellungen, von welchen man geredet hat, gegen ein offenes conſtitutionelles Vorgehen mit den Ständen, und auf den dringenden Rath von einflußreicher Seite zu Verhandlungen mit Rom.

Umſomehr halte ich es aber auch für meine Pflicht mich für das vollkommene Recht der Regierung zu erklären, indem ſie die miſſionirenden Jeſuiten ausweiſen ließ, da ſie keiner geſetzlichen Anerkennung im Staate genießen.

Die Frage von der geſetzlichen Anerkennung der öffentlichen Wirkſamkeit der Jeſuiten im Lande iſt eine freie Frage der Politik, deren volle Erwägung hier unterbleiben kann. Aber das iſt nicht fraglich, daß eine ſolche Wirkſamkeit, um geſetzlich zu ſein, einen ausdrücklichen geſetzlichen Beſchluß und Erlaß erfordert. Denn was in aller Form, und zwar auf Verlangen des Papſtes, abgeſchafft worden, kann unmöglich ohne eine ſolche geſetzliche Verfügung, ſelbſt auf Verlangen des Papſtes, wieder geſetzliches Beſtehen beanſpruchen. Auch haben ſie früher in katholiſchen Staaten eine ſolche Anerkennung gefordert. Doch dem ſei wie ihm wolle, in Baden hatten die Jeſuiten kein Recht Miſſionen zu halten, noch die Landesbiſchöfe

es ihnen zu erlauben, und die Regierung bediente ſich ihres Rechtes, umſomehr in einer ſo ſchwierigen Lage.

Die Erziehungsanſtalten der Jeſuiten können entweder angeſehen werden als die von Privatperſonen, und dann dürfen ſie da, wo allgemeine Religionsfreiheit beſteht, nicht ausgeſchloſſen werden von den Rechten, welche man den Privatſchulen überhaupt eingeräumt hat; vorausgeſetzt natürlich, daß ſie ſich derſelben ſtaatlichen Beaufſichtigung unterwerfen, wie alle andern. Dieſes alſo würden Schulen von einzelnen Jeſuiten ſein. Schulen der Geſellſchaft aber ſetzen (eben wie, meiner Anſicht nach, Jeſuitenmiſſionen) die ausdrückliche Zulaſſung des Ordens durch ein Geſetz voraus. So iſt's auch in Frankreich unter den Bourbonen gehalten worden.

Wenn es ſich aber um die Anerkennung der Jeſuiten als einer Geſellſchaft mit körperſchaftlichen Rechten handelt, ſo darf man nicht überſehen, daß dieſe Geſellſchaft ſich von allen Orden der katholiſchen Kirche durch ihren oberſten Grundſatz unterſcheidet. Sie iſt eine völkererziehende, prieſterliche Miſſionsanſtalt und eine geheime Geſellſchaft. Jedes Mitglied verpflichtet ſich, zu jeder Zeit dem von Rom erfolgenden Spruche des Papſtes Folge zu leiſten, deſſen

unbedingte Macht zu erhalten der ausgeſprochene Grundſatz des Ordens iſt. Laboulaye's Ausſpruch über dieſen Punkt in den Artikeln von der Geſchichte des Dogmas der unbefleckten Empfängniß iſt ohne Gegenrede geblieben und iſt unwiderleglich.

Alle Staaten, in welchen die Jeſuiten die Herrſchaft gehabt, verbannen ſie, ſobald ſie können; ſo jetzt wieder Spanien und Sardinien: in den übrigen katholiſchen Landen ſind ſie der Gegenſtand einer ſehr allgemeinen Ungunſt bei Ordens- und Weltgeiſtlichen. Ihr Eindringen und Feſtſetzen in Preußen und Hohenzollern kann der badiſchen Regierung ſchwerlich ein Beweggrund ſein, ihren ſichern Rechtsboden zu verlaſſen. Die katholiſche Pfarrgeiſtlichkeit würde ſo wenig als die Bevölkerung dafür ſtimmen: aber jene kann eingeſchüchtert werden.

Nach dem bisher Geſagten befindet ſich der badiſche Kirchenſtreit in dieſem Augenblicke noch in der unentſchiedenen Stellung wie im Sommer vorigen Jahres. Das Ergebniß der in Rom gepflogenen und jetzt geſchloſſenen Unterhandlungen iſt noch nicht bekannt geworden. Genug jedoch hat ſich in der bisherigen Entwickelung gezeigt, um in der Handlungsweiſe des Erzbiſchofs den feſten Entſchluß der Biſchöfe zu erkennen, ihre ſo lange in ſcheinbarem

Schlummer gelegenen Ansprüche oberherrlicher und unbedingter Gewalt in allen Berührungspunkten zwischen Staat und Hierarchie aufrecht zu halten, und zu versuchen, dieselben gegen eine nur durch ihr Recht und den gesetzlichen Sinn der aufgeklärten und patriotischen Bevölkerung starke Regierung durchzusetzen. Die badische Regierung ist in diesem Streite die Vorkämpferin nicht blos aller protestantischen Regierungen Deutschlands, sondern überhaupt aller Staaten, welche nicht entschlossen sind, ihre Selbständigkeit und die Rechte der Staatsbürger dem kanonischen Rechte zum Opfer zu bringen.

Das Ende, welches wir voraussehen, wird allen Regierungen und der Geistlichkeit im Lande selbst ersprießlich sein.

Was dagegen die Hierarchen erwarten, wird uns wol am besten der Sachwalter in dem schon oben erwähnten ausführlichen Aufsatze der Cotta'schen Vierteljahrsschrift vom vorigen Jahre sagen. Nachdem er berichtet, daß 240 Bischöfe, und unter ihnen alle 85 französische, dem Erzbischofe von Freiburg ihre Theilnahme und ihre volle Zustimmung glückwünschend ausgesprochen, zieht er daraus folgende tragisch-komische Folgerung:

„Alle dieſe erkannten alſo die Anſprüche des Episkopats als kanoniſch begründet; der Papſt als oberſter Richter des Metropoliten hat für ihn entſchieden, der Spruch iſt wirklich ein ökumeniſcher geworden; für die Mitpaciscenten oder Garanten des Weſtphäliſchen Friedens und des Reichsdeputations-Hauptſchluſſes liegt dadurch völkerrechtlich eine Verletzung der Verträge vor, die ſie zu wahren verpflichtet ſind. Was könnte dieſe Mächte abhalten, ihr Recht zu gebrauchen, den Frieden herbeizuführen?"

Offenbar nur der orientaliſche Krieg! Sobald dieſer vorbei iſt, müſſen alſo Franzoſen und Ruſſen in Deutſchland einfallen, falls die badiſche Regierung nicht nachgibt oder der Kaiſer von Oeſterreich nicht ſeine Pflicht thut.

Wir nehmen Urkunde von dieſen patriotiſchen Anſichten und Winken, um nicht zu ſagen Ein- oder Ausflüſterungen.

Für die geſchichtliche Bedeutung des Streites der Hierarchie mit dem Staate bleibt uns aber nur noch Eins übrig. Wir müſſen die drei großen Punkte des fortdauernden Widerſtreites im Zuſammenhange näher ins Auge faſſen.

Behufs dieſer Betrachtung lade ich Sie, theurer Freund, auf meinen nächſten Brief ein, der nicht lange auf ſich warten laſſen ſoll.

Anmerkungen.

1) Eine vollſtändige und durchaus geſchichtliche Ueberſicht von einigen und dreißig hierher gehörigen, namhaften Schriften findet ſich von der Hand des im Briefe genannten Hrn. Prof. Warnkonig in Schletter's Jahrbüchern der deutſchen Rechtswiſſenſchaft, 1. Bd., 3. Heft (Juli 1855), S. 238—249, mit kurzgefaßter geſchichtlicher Darſtellung und dem kurzen Entwurfe eines Geſetzes, welches er zur Erledigung der Angelegenheit ſelbſt von der Regierung ihren Kammern vorgelegt zu ſehen wünſcht. Andere im Text erwähnte Thatſachen ſind aus einer höchſt achtbaren Antwort auf Hirſchers Flugſchrift: „Zur Orientirung über den derzeitigen Kirchenſtreit" genommen, nachdem ich über die Zuverläſſigkeit derſelben mir urkundliche Gewißheit verſchafft hatte. Der Titel dieſer Antwort iſt: „Das Reich Gottes und Staat und Kirche" (Jena 1854).

2) Warnkönig „Ueber den Conflict des Epiſkopats ꝛc." (November 1853), verglichen mit der ſehr lehrreichen und gerechten Schrift: „Auch zur Antwort über den derzeitigen Kirchenſtreit" (Februar 1854). In dieſer kurzen Schrift werden die zahlreichen Irrthümer und Misverſtändniſſe des Domherrn Hirſcher nachgewieſen. Sie wurde (von Warnkönig, in der literariſchen Ueberſicht in Schletters Jahrbüchern)

einem ausgezeichneten katholiſchen Beamten in Carlsruhe zugeſchrieben. Auch die Angaben des Aufſatzes in der Cotta'ſchen Vierteljahrsſchrift von 1854 (welcher Herrn von Linden zugeſchrieben wird) ſtimmen hiermit überein.

3) Code pénal, Art. 201—203. Siehe E. Laboulaye's Auseinanderſetzung in Wolowski's juriſtiſcher Zeitſchrift, welche in der Beilage A angeführt wird.

Sechster Brief.

Der Streit der ſtaatlichen Geſetzgebungen mit dem kanoniſchen Rechte Roms über Ehe, Erziehung und Vermögen.

Charlottenberg, am 26. Juni 1855.

Wahrlich, mein verehrter Freund, nach Dem, was wir in den beiden letzten Briefen zu erörtern und zu berichten gehabt, ist's bitterer Ernst mit der Erhebung des absoluten Kirchenthums wider den Staat. Das ist aber ein Streit nicht blos im Allgemeinen wider die Hoheit und Majestät der bürgerlichen Gesetzgebung, sondern auch wider die eigentlichen Lebenspunkte alles nationalen Wesens. Denn das unbedingte Recht der Hierarchie ist, wie wir gesehen, nicht allein als solches durch diese seine Unbedingtheit unvereinbar mit der Gesetzlichkeit des selbständigen Staates, sondern steht auch den Forderungen der Zeit auf dem geistigen Gebiete mit gleicher Unversöhnlichkeit feindlich gegenüber. Dieses gilt von der Volksbildung, welche doch mit den staatlichen Verhältnissen nicht im Widerspruch

ſtehen, noch einer fremden Leitung überlaſſen werden kann; ebenſo von der freien Forſchung auf dem Gebiete der Geſchichte. Die Naturwiſſenſchaften ſind endlich faſt allenthalben freigegeben: aber Philologie und Hiſtorie und alle freie Philoſophie der Geiſter und der Entwickelung unſers Geſchlechtes findet mehr als je in unſern Tagen Hinderniſſe im kanoniſchen Recht und Widerſtand bei der auf daſſelbe geſtützten Hierarchie.

Ich wiederhole es: Dieſes gilt meiner Ueberzeugung nach von einem katholiſchen Staate ebenſowol als von einem proteſtantiſchen, und iſt ohne alle Rückſicht auf irgend ein beſonderes chriſtliches Bekenntniß geſagt.

Es handelt ſich hier zunächſt einfach um das Recht. Es handelt ſich um die äußerſten Folgerungen jenes Kirchenthums, welches Bonifacius pflanzte, aber mit Mäßigung und Bedingtheit übte und üben mußte. Es handelt ſich aber eben deshalb grundſätzlich um das Beſtehen des Rechtes aller europäiſchen Staaten, der katholiſchen wie der proteſtantiſchen, und um die Zukunft der europäiſchen Bildung. Ja, es iſt keine Uebertreibung, ſondern einfacher, ungeſchminkter Ausdruck thatſächlicher Wahrheit: es handelt ſich menſchlicherweiſe

um die Gesittung und Freiheit der Welt, soweit das westliche Europa eine Stimme dabei hat. Denn die Wissenschaft und Bildung, welche unser Jahrhundert so hoch stellt, ist doch ganz entschieden nicht das Werk jener Hierarchie: sie ist jetzt ihren Händen entgangen, wie früher ihrer Verfolgung. Wir werden uns vorerst auf das Verhältniß zum Staate beschränken, und mit Beseitigung aller confessionellen Rücksichten zunächst jene drei großen Punkte der Berührung und des Streites ins Auge fassen: nicht blos die beiden, welche das Würzburger Manifest der Bischöfe in den Vordergrund stellt, Erziehung und Kirchenvermögen; sondern wir setzen voran den dritten, dessen Durchkämpfung die Bischöfe dem Papst überlassen. Ich meine die Ehe.

Nach der Ansicht der absoluten hierarchischen oder ultramontanen Partei ist es reine Gottlosigkeit des Staates, wenn er die Gültigkeit der Ehe in ihren rechtlichen Folgen, also die Rechtmäßigkeit der Kinder und das Vermögens- und Erbrecht (d. h. die Stetigkeit des ganzen Staatslebens) abhängig machen will von einem Gelöbniß oder einer Erklärung der Brautleute vor staatlichen Behörden und dem Eintragen ihrer ehelichen Verbindung in staatliche Register.

Das gebildete Bewußtſein der Völker erhebt ſich mit lauter Stimme ſeit drei Jahrhunderten dagegen. Und wahrlich man ſollte denken, der Staat wäre eher ein gottloſer, wenn er ſich nicht um jene Grundſäule ſeines ganzen Beſtehens bekümmerte. Seine Chriſtlichkeit beſteht ja eben in ſeiner wahrhaft chriſtlichen Stellung zum Gewiſſen des Einzelnen, indem er es ihm überläßt, ſich des Segens derjenigen religiöſen Gemeinſchaft theilhaftig zu machen, welcher er zugehört. Bereits früh hatten die freien Niederländer dieſes durch eine ſogenannte bürgerliche Trauung zu erreichen geſucht, für Alle, die nicht zum reformirten Bekenntniß gehörten.

Zu dieſem Ziele ſtrebte nun offenbar auch das von Friedrich dem Großen vorbereitete preußiſche Landrecht zu gelangen. Die preußiſchen Geſetzgeber und das allgemeine Bewußtſein der Zeit waren aber damals noch von dem kirchenrechtlich-geſchichtlichen Irrthume der Reformatoren befangen, als wenn die geiſtliche Handlung nach altchriſtlichem Rechte und Brauche die Schließung der Ehe machte, ſtatt ſie zu ſegnen: während doch die römiſchen Rechtslehrer zugeben, daß das Myſterium, oder, wie die weſtliche Kirche ſich ausdrückt, das Sacra-

ment, nach altkirchlicher Anſchauung und nach altkirchlichem Rechte, nicht in der Einſegnung liege, ſondern vielmehr in Vollziehung der gelobten Ehe ſelbſt. Aus dieſem Irrthume vorzüglich floß die Beſtimmung des preußiſchen Geſetzbuches, daß die kirchliche Trauung erforderlich ſei zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe.

Das von Joſeph II. angeregte öſterreichiſche Geſetzbuch war über dieſen Punkt weniger befangen. Es ſtellte die prieſterliche Einſegnung in den Hintergrund, ohne jedoch geradezu und offen die bürgerliche Ehe wieder einzuſetzen in ihr altes Recht.

Dieſes folgerichtig durchgeführt zu haben, iſt das unſterbliche Verdienſt Napoleon's des Großen und der ausgezeichneten Rechtsgelehrten und Staatsmänner, die er um ſich verſammelt hatte. Der größte engliſche Staatsmann unſerer Zeit, Peel, bahnte der Einführung dieſer weiſen Einrichtung in England den Weg, mit Rückſicht auf die eigenthümlichen Verhältniſſe des Landes und die beſtehende Sitte, wonach nur die Trauung in der biſchöflichen Kirche eine Ehe gültig machte. Peel hob dieſen Druck für alle proteſtantiſchen Diſſenters auf, und richtete bürgerliche Trauregiſter ein, die von bürgerlichen Beamten geführt werden. Die biſchöfliche Geiſt-

lichkeit kann fortdauernd alle Ehen einſegnen und hält ihre eigenen Bücher, ſo jedoch, daß jede von ihr eingeſegnete Ehe unmittelbar nach der geiſtlichen Handlung eingetragen werde in derſelben Form wie jede andere, und zwar doppelt, einmal für das Kirchenbuch und dann zur vierteljährigen Mittheilung an das allgemeine Regiſter.

Der 19. Artikel der preußiſchen Verfaſſung ſtellt die Einführung der bürgerlichen Ehe durch ein beſonderes Geſetz in Ausſicht.

Die Berechtigung der bürgerlichen Ehe wird gewöhnlich nur auf die Rechte und Pflichten des Staates begründet; dieſe Berechtigung genügt auch vollkommen für die rechtliche Sphäre. Allein es iſt Zeit, der jetzt wieder keck ausgeſprochenen Behauptung einer größern Chriſtlichkeit der kirchlichen Zwangseinſegnung die heuchleriſche Maske vom Geſicht zu reißen, oder wenigſtens den Unverſtand dieſer Behauptung nackt aufzuzeigen.

Die bürgerliche Ehe empfiehlt ſich gerade umgekehrt vom chriſtlichen Standpunkte. Sie iſt die einzige, welche dem Chriſtenthume vollkommen entſpricht, und alſo vorzugsweiſe förderlich für das höchſte Gut der Völker und des Staates, nämlich die Religion, inſofern ſie den Zwang beſeitigt

und einer religiöſen Handlung den Charakter der Freiheit gibt, oder vielmehr wiedergibt. Das Chriſtenthum kann ja doch in den Gemüthern nur inſofern geſinnungskräftig wirkſam ſein, als die religiöſen Handlungen der Einzelnen von allem Zwange befreit ſind. Die im Staate zum vollen Bewußtſein ihres göttlichen Berufs gelangte bürgerliche Geſellſchaft, duldet keinen rechtlichen Zwang als den des Landesgeſetzes, deſſen Schutz dem Staate allein obliegt. Die zum Bewußtſein ihrer Innerlichkeit und perſönlichen Verwirklichung gelangte chriſtliche Religion kann aber in ihrem Gebiete, dem des Gewiſſens, auch keinen Zwang dulden; noch weniger wünſcht oder verlangt ſie ihn. Das allgemeine chriſtliche Gewiſſen der Menſchheit hat längſt entſchieden, daß nur auf der Freiheit der religiöſen Handlung der wahre Segen ruht.

Dieſes Bewußtſein hat ſeine thatſächliche Bewährung in unſerer Zeit gefunden: nicht allein in Frankreich, ſondern auch in den Rheinlanden: was Süßkind dagegen in Beziehung auf Belgien vorgebracht und die Rückſchlägler ihm gern nachſchwätzen, beruht auf der eigenthümlichen Stellung dieſes faſt nur katholiſchen Landes zu der die politiſche Herrſchaft anſtrebenden Geiſtlichkeit. Die Heiligkeit einer

religiöſen Weihe hat in jenen Landen nicht abgenommen: ſie hat vielmehr zugenommen wo ſie beſtand, ſie iſt aufgeblüht da wo ſie abgeſtorben war. Die Erfahrung Englands und der Vereinigten Staaten führt zu demſelben Ergebniß, wie Jeder weiß, der die Zuſtände dieſer Länder kennt. Die Katholiken vor dem Zwange zu ſchützen war auch der Zweck des preußiſchen Landrechts, wenn es katholiſchen Brautleuten die evangeliſche Trauung ſichert, wo ihr kein Grund der Sittlichkeit und des allgemeinen Rechtes entgegenſteht. Aber das Mittel iſt ungeeignet, und die ganze Forderung der kirchlichen Trauung beruht auf einem Irrthum. Die nun (wie es ſcheint) beſeitigte Joſephiniſche Geſetzgebung, obwol auch dieſe ſich noch unklar ausdrückt über die nur religiöſe Bedeutung der kirchlichen Trauung, zeigte ſchon einen Fortſchritt zum richtigen Wege, den endlich Napoleon eingeſchlagen. Beide deutſche Geſetzbücher verdienen inſofern Anerkennung und Lob, im Belange des Chriſtenthums wie der bürgerlichen Freiheit. Rom hatte 1801 unter Napoleon eingeſehen, daß dieſem Syſteme die allgemeinen kanoniſchen Beſtimmungen und der Gebrauch der ältern Kirche nicht im Wege ſtehen: allein es will dieſes nicht mehr begreifen ſeit 1850. Weshalb? Die

ultramontane Partei, welche ihr Haupt zugleich mit der Reſtauration in Frankreich erhob, und nach dem Tode Pius VII. im Jahre 1823 zu herrſchendem Einfluß in Rom gelangte, ſieht in ihrer Leidenſchaftlichkeit und Blindheit die Rettung der Kirche in der Herſtellung jedes mittelalterlichen Unverſtandes oder Misverſtandes. Aber die Hierarchie überhaupt haßt in der bürgerlichen Ehe das Mittel, wodurch der Staat ſich und die Gewiſſen dem Zwange der Geiſtlichkeit entzieht. Es handelt ſich darum, dieſes zu thun. Zu dieſer Einſicht iſt es die höchſte Zeit, daß ſich auch die juriſtiſche Wiſſenſchaft in Deutſchland erhebe. Noch aber finden ſich offenbar Vorurtheile gegen die bürgerliche Ehe auf dieſem Gebiete bei einigen Häuptern der ſogenannten hiſtoriſchen (oder vielmehr römiſch-romantiſchen) Rechtsſchule. Was die lutheraniſchen Theologen endlich gegen die bürgerliche Ehe vorbringen, liefert nur einen neuen Beweis für die gänzliche Unfähigkeit dieſes Standes, ſich in klaren Rechtsbegriffen zu bewegen und die Wirklichkeit der Dinge zu verſtehen. Auf dem geſchichtlichen Gebiete geſchlagen und vom politiſchen Standpunkte gedrängt, ziehen ſie ſich auf das religiöſe Volksgefühl zurück.

Ueber dieſen Punkt beſteht alſo im gegenwär-

tigen Augenblicke zwiſchen dem Papſt und der ſardiniſchen Regierung ein offener Krieg, unter welchem der eigentliche Kampf ſich verſteckt. Dies iſt der Kampf über die Duldung, und über das Vermögen und die Aufhebung von Klöſtern zum Beſten der Pfarrgeiſtlichen. Man wird verſuchen, dieſem Kampfe durch Hervorheben des Punktes der Trauung eine religiöſe Farbe zu geben, ohne zu bedenken, daß das Beiſpiel des benachbarten Frankreichs und Belgiens die Anfeindung Lügen ſtraft.

Alſo auch hier ein Streit, der nur mit dem Aufgeben unbedingter Anſprüche enden kann; und das Unbedingte iſt hier unbeſtreitbar auf der Seite der Hierarchie.

Der zweite Punkt iſt die Erziehung. Auch hierüber war man vor der jetzigen geiſtlichen Schilderhebung zu einer praktiſchen Verſtändigung gelangt. Hinſichtlich der Bildung der Geiſtlichkeit hatte ganz Deutſchland, Preußen an der Spitze, das Syſtem Joſephs II. angenommen: prieſterliche Erziehung erſt nach allgemeiner nationaler Schulbildung, Univerſität vor biſchöflichem Seminar. Preußen hatte insbeſondere, mit größter Achtung der biſchöflichen Rechte bei Anſtellung der theologiſchen Lehrer an den Hochſchulen, dieſes Syſtem durchgeführt. Rom

kannte dieſes Syſtem vor und während der Unterhandlung, und hatte nichts dagegen einzuwenden. In der That war in den Augen der Hierarchie ſein größtes Verbrechen, daß ſich gegen ſeine Anordnungen nichts einwenden ließ, ſolange man noch nicht mit der Unbedingtheit der geiſtlichen Anforderungen hervortreten wollte oder konnte. Die großen Prieſterſeminare der Biſchöfe nach der Vorſchrift des Tridentiniſchen Concils — die einzigen in Deutſchland angenommenen Verfügungen über die biſchöflichen Seminare — öffneten ſich dem Jüngling, nachdem er unter geiſtlicher Aufſicht durch die Univerſitätsbildung hindurchgegangen, und ſo national und menſchlich vorgebildet war. In ſeinem Seminare waltete der Biſchof allein. Dieſe Stellung zu den Univerſitäten ward von der Geiſtlichkeit nicht allein nicht angefochten, ſondern von ihrer großen Mehrheit, ſowie von der katholiſchen Bevölkerung geſegnet. Die Regierung hatte in der That dabei nur den Rath frommer katholiſcher Biſchöfe und Räthe befolgt. Ihre Stiftungen hatten den geiſtlichen Stand aus Unwiſſenheit und Misachtung zu gelehrter Bildung und entſprechender allgemeiner Achtung gehoben. Der erſte Erzbiſchof des hergeſtellten Erzſtifts Cöln hatte

aus der franzöſiſchen Zeit ein Seminar vorgefunden, in welchem die größere Hälfte der Schüler den Text der lateiniſchen Meſſe kaum nothdürftig leſen, geſchweige denn erklären konnte. Jetzt wetteifern die katholiſchen Zöglinge der Univerſität und des Seminars erfolgreich mit den proteſtantiſchen Mitbewerbern bei wiſſenſchaftlichen Preisaufgaben und andern gelehrten Arbeiten. Ebenſo ſtand es hinſichtlich der Volkserziehung. Die Reformen des Volksunterichts und die Anlage von Schullehrer-Seminaren, durch den edlen und frommen geiſtlichen Fürſten Egon von Fürſtenberg, und das in Preußen durchgeführte Syſtem ſind aus demſelben Geiſte hervorgegangen. Sie haben dieſelbe Methode und Einrichtung, daſſelbe Ziel. Weshalb ſoll denn jetzt auf einmal Alles dieſes gottlos ſein, die Kirche drücken, die biſchöflichen Rechte kränken, das katholiſche Volk verderben? Ganz einfach, weil die ultramontane Partei ſich ſeit 1850 ſtark genug glaubt, Staaten und Völker zu beherrſchen, wenn ſie ſich nur der Geiſtlichkeit wie des Volks bemächtigen kann oder — weil ſie verzweifelt, ſonſt die Völker noch länger regieren zu können. Ihre Blindheit oder ihr Abſolutismus dabei iſt ſo groß, daß ſie nicht einmal einſieht, wie ſie dadurch gerade die katho-

liſchen Regierungen am meiſten gefährdet, die katholiſchen Staaten untergräbt und die katholiſchen Bevölkerungen mehr und mehr herabdrückt in der allgemeinen Geltung, und zuletzt erbittern und zur Verzweiflung treiben wird.

Ich übergehe hier die klerikale Partei in Belgien, die etwas unvorſichtig auf die „katholiſche Geſinnung" des Volkes pocht, und auf den Antheil, den ſie bei der Erhebung der Nation zur Selbſtändigkeit genommen. Sie vergißt, daß ſie ihre Freiheit unter dem Banner der allgemeinen Freiheit gewonnen hat. Bei der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staate hinſichtlich ihrer Verwaltung (denn ſie bezieht von ihm die Mittel ihres Beſtehens) findet die Regierung ſteigende Unterſtützung im Lande gegen die ausſchließlichen Anſprüche der Geiſtlichkeit auf die Nationalerziehung; ganz beſonders ſeitens der leitenden Mehrheit der Nation, namentlich in den altberühmten Städten des Landes.

Wie in Frankreich (deſſen Geſetzgebung, einſchließlich des organiſchen Artikels des Geſetzes vom 10. Germinal des Jahres X der Republik, in Belgien herrſcht) ſuchen die Biſchöfe jetzt der Regierung Verlegenheiten zu bereiten, oder Unduld-

ſamkeit zu erkaufen, durch die den Biſchöfen zuſtehende Beſtellung eines Geiſtlichen für Religionsunterricht der Lyceen. Es iſt aber klar, daß dieſes Zwangsmittel, wie jedes andere, ſich verbrauchen muß. Unterdeſſen iſt die Erfahrung des erſten Vierteljahrhunderts dieſes Staates durchaus zu Gunſten der freien Univerſität von Brüſſel und der nationalen Lyceen, gegenüber der katholiſchen Univerſität von Löwen und den biſchöflichen Seminaren. Dieſe haben ſich kaum über die entſprechenden Provinzial-Anſtalten Frankreichs erhoben, während die nationale Univerſität ſich immer mehr auf die Höhe der Zeit erhebt, und ſelbſt im Gebiete der Philoſophie des Geiſtes und der Philologie mit den erſten Univerſitäten Europas wetteifert.

In Frankreich ſelbſt, einſt dem Vaterlande der philologiſchen Bildung und lange noch dem Sitze der Gelehrſamkeit der katholiſchen Geiſtlichkeit ſelbſt, ſieht es noch betrübter aus. Die ultramontanen Biſchöfe haben ſich der Barbarei nicht geſchämt, die klaſſiſchen Studien verbannen zu wollen, als eine dem Heidenthum dargebrachte Huldigung. Allerdings iſt es bereits ſo weit gekommen, daß die ältere franzöſiſche Geiſtlichkeit kaum einen des Lateiniſchen gelehrt kundigen Geiſtlichen ins Feld

ſtellen kann, im Griechiſchen aber auch nicht einen! Ein edlerer Geiſt ſcheint im jüngern Geſchlechte zu erwachen, und der iſt noch nicht ultramontan. Es iſt dagegen dieſe, die ultramontane Partei, welche der franzöſiſchen Regierung ſo viele Schwierigkeiten bereitet in der gerechten und billigen Ausführung der Napoleoniſchen Geſetzgebung. Sie verkauft der Regierung und ihren Präfecten die Mitwirkung zu den Erziehungsanſtalten des Staates für die unbillige, oft geradezu ungeſetzliche Ausſchließung der Proteſtanten und die Schließung ihrer Kirchen. Sie ſteckt hinter der Anfeindung des geheiligten, von Ludwig XIV. ſelbſt verbürgten, von Napoleon I. feierlich anerkannten Eigenthums der proteſtantiſchen Kirche in Straßburg, des Thomasſtiftes: eine Angelegenheit, deren gerechte und freiſinnige Entſcheidung England ſowol als Deutſchland vom Kaiſer mit Vertrauen, aber doch ängſtlich erwarten. Wie es aber mit dem Einfluſſe dieſer Partei auf die Volksbildung ſteht, beweiſt, was im vorigen Jahre in einer bedeutenden Stadt des alten Burgunderlandes vorfiel. Die Stadtbehörden ſahen ſich zur Cholerazeit gezwungen, den ſechs oder ſieben dort anſäſſigen, wohlhabenden, proteſtantiſchen Familien anzurathen, aufs Land zu ziehen, während

der Seuche, weil der Pöbel aufgereizt worden ſei (derſelbe, welcher 1848 über und über roth war), ſie in der nächſten Nacht in ihren Häuſern zu verbrennen, als ein angenehmes Opfer für die heilige Jungfrau, welche die Stadt mit der Plage heimſuche wegen der Anweſenheit jener Ketzer.

So viel von der Erziehung.

Der dritte Punkt iſt die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Auch hier iſt es leicht nachzuweiſen, daß ein unlösbarer Widerſtreit beſteht zwiſchen den Forderungen der ultramontanen Partei, den Nothwendigkeiten der Geſellſchaft und den Rechten des Staates. Keine ſtaatliche Ordnung kann auf dieſem Gebiete weniger jenen unbedingten Forderungen der Herrſchaft nachgeben, als der chriſtliche Staat unſerer Zeit — der Staat, welcher von Revolution und Blutvergießen zu geordneter, geſetzlicher Freiheit und Bildung aufſtrebt und von Armuth und Finanzzerrüttung zu Wohlſtand und Macht ſich erheben will; alſo mit andern Worten, der feſtländiſche Staat des 19. Jahrhunderts, inſofern er im Jahre des Heils 1855 noch lebensfähig iſt. Die Biſchöfe ſind nach jener Partei die alleinigen Träger und Verwalter des Kirchenvermögens. So ſagt der Erz-

biſchof von Freiburg, ſo Biſchof Ketteler von Mainz, ſo ihr juriſtiſcher Kämpe, Frhr. von Linde, der Vertreter der Hoheit des Fürſtenthums Lichtenſtein im Deutſchen Bunde! Preußen wird die hinſichtlich der Dotation gegebenen Verſprechen und Zuſagen ausführen, aber es kann die Biſchöfe und Kapitel nicht als Eigenthümer anerkennen. Es wäre ebenſowol Unrecht gegen die katholiſchen Laien (d. h. die ganze katholiſche Bevölkerung, außer den Prieſtern) wie Selbſtmord des Staates als ſolchen. Das hat das katholiſche Belgien ebenſo wenig gethan, als Frankreich. Das kann Baden ſo wenig zugeben, als der Staat New-York dem Biſchof Hughes erlauben wird, einziger Verwalter eines Vermögens von fünf Millionen Dollars zu ſein. Man wird auf Verwaltung durch Laienausſchüſſe dringen, welche, unter der Leitung der Biſchöfe, mit den Pfarrern die Stiftungsgelder verwalten und öffentliche Rechenſchaft ablegen. Auf dem Feſtlande, und in Deutſchland insbeſondere, werden dieſe freiern Formen ſich auch ihren Weg zu bahnen haben. Man wird von Beamten-Bevormundung allmälig zur Verwaltung durch katholiſche Körperſchaften fortſchreiten.

Wir haben von der Freiheit geredet. Freiheit

verlangten auch die 1848 in Würzburg verſammelten Biſchöfe: Freiheit redet Biſchof Ketteler — aber nur Freiheit für ſich, für die Kirche, d. h. für die unter Roms Herrſchaft ſtehende Körperſchaft der Biſchöfe. Sie forderten das Vereinsrecht, als Alle es forderten oder beſaßen; ſie wollen es ausüben, wenn es allen Andern genommen oder beſchränkt iſt.

Belgien und Sardinien halten ſich gegen den Sturm und gegen das Getriebe dieſer Partei nur durch ihre geſetzliche politiſche Freiheit: denn die conſtitutionelle Monarchie hat ſich in dem letzten Vierteljahrhundert ebenſo kräftig bei dieſem Widerſtreit und Zuſammenſtoß erwieſen, als die abſolute ihre Schwäche dabei offenbart hat.

Belgien und Sardinien blühen auf und entwickeln täglich neue Energie und Lebenskraft, während in Spanien Alles auf dem Spiele ſteht, weil eine unſittliche und blödſinnige Dynaſtie in den letzten Jahren den maßloſen rückläufigen Forderungen jener Partei Gehör gegeben hat. Der offene Kampf ſteht vor der Thür.

Wohin nun geht die Strömung? Iſt die hierarchiſche Woge im Andrang oder im Weichen? Iſt das europäiſche Recht mit ſeiner Unbedingtheit

das letzte Wort des Jahrhunderts, oder die Gesetzlichkeit mit ihren Freiheiten, deren allein sichere Grundlage Gewissensfreiheit heißt? Freiheit des Gewissens! Aber gerade mit dem Gewissen und seiner Freiheit wird seitens der Hierarchie der leidenschaftlichste und grausamste Streit geführt. Diesen Streit und die Zeichen der Zeit in den letzten Verfolgungen unserer Tage näher zu betrachten, ist die Aufgabe meines nächsten Briefes.

Es drängt mich jedoch aufzutauchen aus der Beengung mittelalterlicher Zustände; und so soll die Betrachtung des tiefern Grundes der religiösen Verfolgungen in der Menschenbrust und ihrer Erscheinungen in der Weltgeschichte mit den ihr entgegenwirkenden edlern Kräften, die Einleitung zu dem betrübenden Gemälde unserer Zeit selbst bilden.

Diesen bittern Kelch müssen wir noch leeren, ehe wir uns zu einem freien weltgeschichtlichen Ueberblicke erheben, um von dem so gewonnenen Standpunkte auf die Verwickelungen herabzublicken, deren Lösung wir anstreben. Von da aus dürfen wir denn auch wol hoffen zur Lösung jener großen Frage über die Zeichen der Zeit zu gelangen, und mit unbefangenem Blicke einzutreten in die Beleuchtung der kirchlichen Zustände in unserer eigenen

Gemeinde, auf welche wir im Eingange hingedeutet haben.

Ein großer und heiliger Gedenktag rückt heran, um uns Licht und Troſt mitzugeben auf den ſchweren Weg, den wir im nächſtfolgenden Briefe zu betreten haben.

Siebenter Brief.

Der Streit der Prieſterſchaft mit den Gewiſſen und die jüngſten Verfolgungen.

Charlottenberg, am 29. Juni 1855,
am Peters- und Paulstage.

Die kirchliche Feier des Jubelfeſtes in Mainz, mein verehrter Freund, iſt bereits ſeit mehr als einer Woche beſchloſſen, ſoviel wir haben vernehmen können, ohne eine beſonders merkbare Theilnahme der Bevölkerungen. Wir aber wollen die feſtliche Betrachtung fortſetzen, welche wir mit der Weihe jener ernſten Bußpredigt des Täufers an ſeinem Gedenktage begonnen haben. Erheben wir uns an dem heutigen feierlichen Gedenktage der beiden großen Apoſtel zu apoſtoliſchem Lichte. Von der Höhe der bibliſchen Kunde über die Lehre und das Wirken der beiden Apoſtelfürſten wollen wir frei und freudig auf den urſprünglichen Gegenſtand unſerer Betrachtung und auf jenes Zeitalter des völlig gegliederten Kirchenthums des achten Jahrhunderts zurückſchauen und dann an unſer ernſtes Tagewerk gehen und auf den Jammer der Gegenwart blicken.

So laſſen Sie uns denn zuvörderſt Weihe und apoſtoliſche Begeiſterung ſchöpfen für dieſe weltgeſchichtliche Betrachtung aus dem Mittelpunkte des urchriſtlichen Bewußtſeins der beiden großen Apoſtel des Herrn.

Indem ich mir nun das Bild jener beiden geſegneten Verkündiger des Evangeliums unſerer Aufgabe gegenüber vergegenwärtige, ſehe ich Männer des Geiſtes, von reinſter Menſchenliebe getrieben, die verfolgt wurden bis zum Tode, und nicht verfolgten, die nicht einmal ihre Feinde ſchalten und verfluchten. Ich ſehe vor mir Apoſtel und Jünger, die ihren eigenen nicht geringen Widerſtreit bei der erſten Bildung der Gemeinden und dann die Gegenſätze ihrer Parteien ſiegreich durch Liebe und Geduld überwanden. In den Worten des Geiſtes und der Liebe, welche ſie uns zurückließen, werden wir auch gewiß die beſte Löſung für unſere Aufgabe finden. Ja ihre Ausſprüche wollen wir zum Leitſterne mitnehmen auf den Weg ernſter und zum Theile ſchmerzlicher Beſprechung!

Das erſte Wort des Petrus ſei denn dieſes:

„Reichet dar in eurem Glauben Tugend, und in der Tugend Beſcheidenheit, und in der Beſcheidenheit Mäßigkeit,

und in der Mäßigkeit Geduld, und in der Geduld Gottſeligkeit, und in der Gottſeligkeit brüderliche Liebe, **und in der brüderlichen Liebe allgemeine Liebe.**" (2. Petri I, 5—7.)

Das zweite ſei das Wort, wodurch der Apoſtel den großen Ausſpruch des alten Bundes auf das Volk Gottes und auf alle Chriſten anwendet:

„Ihr ſeid das auserwählte Geſchlecht, das königliche Prieſterthum, das heilige Volk, das Volk des Heiligthums, daß ihr verkündigen ſollt die Tugenden Deß, der euch berufen hat von der Finſterniß zu ſeinem wunderbaren Lichte." (1. Petri II, 9.)

Von Paulus aber genügt uns das Eine Wort (2. Kor. III, 17):

„Wo der Geiſt des Herrn iſt, da iſt Freiheit."

Solcher Weihe und ſolcher Leitſterne bedürfen wir allerdings bei der dornigen Betrachtung, zu der wir uns rüſten müſſen. Denn es gilt, das Ungöttliche und Unſittliche der religiöſen Verfolgung aufzuzeigen, ſeine jetzt wieder friſch auftauchenden Greuel zu enthüllen und uns auf einen Punkt

zu führen, wo wir hoffen dürfen, die einfache und unfehlbare Löſung der jetzigen Verwickelung zu ſchauen.

Beginnen wir alſo mit Bonifacius als dem Ausgangspunkte und erſten Gegenſtande.

Bonifacius fiel als Opfer religiöſer Verfolgung: angenommen, daß der Ueberfall heidniſcher Frieſen aus Religionshaß hervorging, wie es den Anſchein hat. Aber Bonifacius ſelbſt übte Verfolgung gegen Clemens, und überlieferte ihn dem weltlichen Arme Pipin's, und dem Kerker, in welchem er verſchollen iſt. Aldebert, der andere theologiſche Gegner des Bonifacius, entſprang aus der Haft und ward von Hirten erſchlagen gefunden.

Starb Clemens im Kerker? Die Geſchichte weiß nur, daß er vom Schauplatz verſchwindet.

Bonifacius gründetete ein hierarchiſches Syſtem, aus welchem mehr Verfolgung hervorgegangen iſt, als aus irgend einem andern: möglicherweiſe nur, weil es das mächtigſte geweſen; die Thatſache iſt unbeſtreitbar.

Aber auch proteſtantiſche Hierarchen haben verfolgt im Bunde mit der Staatsgewalt. So die Lutheraner die Reformirten; ſo die Anglikaner die Puritaner. Unter Cromwell hat ein puritaniſches Parlament einige Jahre es den Hierarchen nachgemacht,

aber nicht gleichgethan; die Hinrichtung Servet's im freien Genf unter Calvin ſteht als ganz vereinzelter Fall da; nur die lutheraniſchen Geiſtlichen haben einen Anſpruch auf Ebenbürtigkeit, wenn wir ihre beſchränkte Macht in billige Erwägung ziehn.

Die Hierarchen verdammen religiöſe Verfolgung im Allgemeinen; die ihrige iſt nur eine Ausnahme, weil ſie ja Recht haben, die Andern Unrecht. Sie waſchen ihre Hände von allem Blut. Sie ſelbſt verurtheilen nicht zum Tode; aber die Geſetzgebung, kraft welcher der Staat es thut, iſt, die von ihnen geforderte, gebilligte, erwirkte; ſodaß nur ihre Linke nicht weiß, was ihre Rechte thut. Der Papſt verordnet nicht die Bluthochzeit, er räth vielleicht gar nicht dazu; aber er feiert ihr Gelingen durch Feſt und Denkmünze, und Gemäldeſchmuck im fürſtlichen Vorzimmer. Boſſuet findet es ganz in der Ordnung, daß man die Albigenſer (und die Waldenſer mit ihnen) verbrannte, und ſieht nichts als Gerechtigkeit in dem Syſtem Ludwig's XIV. gegen die Hugenotten, mit ſeinen Dragonaden und Galeeren. Und Boſſuet war ein frommer, hochgebildeter Biſchof, der beredte Vertheidiger der Rechte ſeiner Kirche.

Iſt Religion denn wirklich Verfolgung? Ver-

folgung wirklich Religion? Iſt der Eifer der Inquiſitoren wirklich eine natürliche Folge der Aufrichtigkeit ihres Glaubens, des Ernſtes ihrer Geſinnung? Alſo das Chriſtenthum die Religion der Verfolgung, des Chriſtenglaubens Gewähr die Unduldſamkeit?

Nicht allein die Urkunden des Chriſtenthums, ſondern alle edeln menſchlichen Herzen aller Völker und Zungen rufen mit tauſendfacher Stimme: Nein, und ewig Nein!

Die Löſung des ſeltſamſten aller Räthſel liegt auch hier zunächſt in der Menſchenbruſt und in ihrem göttlichen Spiegel, der Weltgeſchichte, für Jeden, welcher an eine ſittliche Weltordnung glaubt.

Laſſen Sie uns denn, verehrter Freund, ehe wir von unſerer Zeit, von dieſen unſern Tagen, unſerm deutſchen Vaterlande, zu reden haben, eine kleine weltgeſchichtliche Rundſchau halten. Wir werden dann leicht erkennen, daß in jeder beſtehenden Religion und in jeder Religionsgenoſſenſchaft, vermöge des ſelbſtſüchtigen Naturprincips im Menſchen, das Princip der Unduldſamkeit liegt. Die göttliche That der Befreiung von der Selbſtſucht ſoll aber gerade von dieſem Naturprincipe befreien. Daß eine Religion es thut, iſt die ſicherſte Gewähr

ihrer Göttlichkeit; daß ein Staat die Gewiſſensfreiheit, das heißt das Recht der freien religiöſen Genoſſenſchaft, unter dem Geſetze anerkennt, iſt ebenſo gewiß ein Beweis, daß er ein chriſtlicher Staat ſei, als die Verfolgung, der Druck, der Zwang in religiöſen Angelegenheiten ein Beweis vom Gegentheile heißen muß.

Es iſt begreiflich, daß die natürliche Selbſtſucht ſich vorzugsweiſe auf das religiöſe Gebiet wirft. Jede Genoſſenſchaft im Staate, jede Körperſchaft, trägt in ſich den Keim einer Verſuchung zu verſtärkter Selbſtſucht. Das Mitglied einer ſolchen Geſellſchaft kann gar leicht ſcheinen, oder auch ſich ſelbſt einbilden, aufopfernd und unſelbſtiſch zu handeln, während es nur verſtärkter Selbſtſucht fröhnt, indem es die Genoſſenſchaft als Selbſtzweck anſieht, ſtatt als Mittel. Aber dieſe Gefahr iſt beſonders groß auf dem religiöſen Gebiete.

Die Religion iſt das göttlichſte Symbol der Einheit, wie des Haushalts, ſo des Stammes, des Volkes, des Staates, um den es ſich handelt. Es iſt unſer Gott, den wir vertheidigen oder rächen, wenn wir gegen Andersgeſinnte eifern. Das Göttliche ſich aneignen, iſt aber die eigentliche That aller Selbſtſucht, der wahre Fall des Menſchen,

welcher das Gute und Wahre beherrſchen, nicht ihm dienen will in Freiheit.

Dieſe Gefahr wächſt mit dem ſteigenden nationalen Selbſtbewußtſein des Ganzen und der damit verbundenen Geſittung.

Jemehr die Religion ins Gemüth aufgenommen und mit dem Sittengeſetze der Welt und dem Gewiſſen für weſentlich einhaftig gefaßt wird, deſto mehr verbindet ſich die Idee der Reinheit und Gottſeligkeit mit unſerm Glauben, das Gefühl der Unreinheit und Gottloſigkeit mit dem der Andersdenkenden. Sie ſind Feinde, denn ſie ſind Gottesverächter, d. h. Verächter unſeres Gottes. Warum ſollten ſie ihn ſonſt nicht mit uns verehren?

So nennt der natürliche Menſch die andersredenden Nachbarn, die „Stummen", im Gegenſatze der „Redenden", „Vernünftigen"; er ſchilt ſie Barbaren, gegenüber den Einſichtigen, Menſchlichen.

Daher kommt es denn auch wol, daß wir die weltgeſchichtlichen Völker mit ihrem geiſtigen, menſchheitlichen Gottesbewußtſein, wenn ſie ihrem natürlichen Hange nachgehen, unduldſamer und verfolgungsſüchtiger finden, als die auf niedrigen Stufen ſtehenden Stämme.

Die Aegypter mit ihren feindlichen Ortsgotthei-

ten, von Landſchaft zu Landſchaft, würden ſich gegenſeitig vertilgt und ein nationales Gemeinweſen unmöglich gemacht haben, wenn nicht die uralte Oriſis-Union dem ſtarren Naturprincipe jenes zerſplitterten Gottesbewußtſeins die fanatiſche, verwildernde Spitze abgebrochen hätte. Das Erſchlagen einer Katze ſetzte noch zu Hadrian's Zeiten die ganze Stadt Bubaſtis in Aufruhr gegen die Beſatzung; denn es war unſere heilige Katze, welche der römiſche Soldat getödtet hatte. Der Glaube an die Göttin Pakht, deren Symbol die Katze war, konnte ſich ja nicht anders bewähren, als durch die Rache an dem Mörder, der ſich vielleicht nur eines läſtigen alten Katers hatte entledigen wollen. Es war nicht eines jener Symbole der in der Natur waltenden Kräfte, ſondern die ſymboliſche Darſtellung des Bewußtſeins jenes ewigen Verhältniſſes der Menſchenſeele zur Weltſeele, zu dem gütig waltenden Gotte der Lebenden und Todten, welche aus dem Oſirisdienſte das Band des Friedens und der Einheit machte, und ihm die Kraft verlieh, jene niedere Selbſtſucht zu überwinden.

Phönizier und Syrer wären im Teufelsdienſte des kinderfreſſenden Molochs untergegangen, ohne ein ähnliches Centralbewußtſein. Aber dieſes Be-

wußtſein iſt weder etwas Neues noch etwas Gemachtes. Abraham fand es vor, nicht nur in ſich, ſondern auch in frommer Ueberlieferung der Urzeit. Mit wahrer weil ſittlicher Gottbegeiſterung machte er das Heiligthum ſeiner Bruſt zum Heiligthume ſeines Haushaltes, der im Laufe des Jahrhunderts ein durch jenes befreiende Gottesbewußtſein geſondertes Volk wurde. Kaum aber war dieſe Gotteserkenntniß Nationalreligion der Juden geworden, ſo thaten dieſe eben, als wenn der Gott Himmels und der Erden nur ihr Gott wäre. Was würde aus ihnen geworden ſein ohne fortdauernde Angriffe der Außenwelt, und ohne die dadurch geweckten Propheten, welche das Geiſtige, Menſchheitliche der Jehovahreligion hervorhoben über den Formalismus des Tempeldienſtes und auf die Liebe hinwieſen, als des Geſetzes Erfüllung? Und doch war die letzte weltgeſchichtliche That der Juden vor ihrem Todeskampfe gegen die Römer ein Mord aus Unduldſamkeit: ihr folgte eine fanatiſche Religionsverfolgung der Jünger des gerichtlich Gemordeten. Muhammed endlich ward aus einem als Gottesleugner Verfolgten ein verfolgender Religionsſtifter.

Die ariſchen Stämme erſcheinen früh hocherleuchtet, aber ausſchließlich und verfolgend, Meder und

Inder wie Babylonier und Aſſyrer. Ihre Kriege waren nachweislich oft Religionskriege; ſo ſchon die des Gründers der zweiten babyloniſchen Dynaſtie, des baktriſchen Königs Zoroaſter im 23. Jahrhundert vor Chriſtus.

Das geiſtreichſte Volk der Welt, die Hellenen, und die Athener an der Spitze, konnten ſich keine Religion denken ohne Verfolgung. Das atheniſche Volk duldete eitle Schwätzer und Sophiſten, aber es verſtieß Anaxagoras und verurtheilte Sokrates zum Tode als Gottesleugner.

Das vereinende menſchheitliche Princip der helleniſchen Religion lag theils in den Myſterien, theils in den heiligen Nationalfeſten der Hellenen, wo die Nationalreligion ſich als Union darſtellte, theils endlich in dem philoſophiſchen Gottesbewußtſein ihrer Denker und Bürger. Alles dieſes waren Elemente gegen den ſelbſtſüchtigen Eifer der Verfolgung, und verbreiteten den Geiſt einer edeln Duldung und menſchlichen Geſittung.

Die Römer waren und blieben für die Außenwelt ein verfolgungsſüchtiges Volk, trotz der Union, welche in Roms Anfängen auch auf dem religiöſen Gebiete ſtattgefunden hatte. Aber ſie zeigten dieſen Geiſt weniger. Anfangs fanden ſie bei ihrer Ausbrei-

tung nur Verwandtes um ſich her, und vor allem veredelndes, geiſtiges Hellenenthum. Als ſie in die ungriechiſche Welt eintraten, waren ſie theils zu abergläubiſch fromm, um ſich die fremden Götter ohne Noth zu Feinden machen zu wollen, theils bereits zu praktiſch, um ſich die Ausbreitung römiſchen Rechtes und römiſcher Sitte, und den Beſitz und Genuß reicher Länder durch Religionsſtreitigkeiten zu verderben; auch war unterdeſſen der ſtarre Volksſinn mit dem Volksglauben gebrochen durch die helleniſche Philoſophie. Im Innern der Römerſtadt, wie ſpäter des Römerreichs, wurde urſprünglich kein fremder Glaube geduldet; ſpäter erhielten die ohne Bilder und Tempel anbetenden Juden, welche mit nützlicher Betriebſamkeit im Reiche ſich verbreitet hatten, und zuletzt auch ägyptiſche Feiern, geſetzliche Duldung. Geſetz aber war und blieb Unduldſamkeit gegen alles der nationalen Religion grundſätzlich Widerſtrebende. Nachdem die Nationalreligion ſchon Jahrhunderte lang in Unglauben untergegangen und dann vom Chriſtenthum faſt verdrängt war, forderte Roms ſtolzer Senat, unter dem allerchriſtlichſten Theodoſius, daß chriſtliche Senatoren beim Eintreten in den Saal einige Weihrauchkörner nehmen und auf den Altar der

Vesta streuen sollten: denn die Vesta war ja das Symbol unseres Weltreichs!

Die alten germanischen Stämme hatten ein dem hellenischen ebenbürtiges, sinniges Gottesbewußtsein; ihre Gottheiten waren menschliche Götter und edle, hochsinnige, aufopfernde und gemüthliche Heroen; der Dienst war unblutiger als der Dienst der Kelten und selbst der Italer. Die Stammtheilung brach auch hier wie bei den Hellenen die Beschränktheit der örtlichen abergläubischen Dienste und Bräuche. Ueber diesen aber hielten sie streng, und es ist merkwürdig, daß wir gerade von dem Stamme der Friesen einen Zug derselben Härte und Rohheit finden, welcher Bonifacius als Opfer fiel. Die Tödtung eines Thieres zum Mahle auf der heiligen Insel Helgoland, wo alles Lebende eine Freistätte haben sollte, hätte kurz vor Bonifaz einem christlichen Sendboten bald das Leben gekostet, obwol die That nicht zum Hohn, sondern aus Unwissenheit begangen zu sein scheint.

Aber ein Verbot des Predigens des Evangeliums, wenn dabei die Landessitte nicht verhöhnt wurde, finden wir nirgends.

Die Germanen wurden Christen, und sie verfolgten ärger als ihre heidnischen Vorfahren. Wo-

her denn kam ihnen bei doch fortſchreitender Geſittung dieſer Geiſt der Verfolgung?

Wir müſſen dieſe ſeltſame Erſcheinung näher betrachten.

Das Chriſtenthum des Evangeliums und der Apoſtel konnte jenen Geiſt nicht geweckt oder genährt haben. Es kannte noch nicht die Lehre, daß Verfolgung die gottgefällige Bewährung des Glaubens ſei. Das Evangelium konnte ein innerlich ſo mildes und gemüthliches Volk, ein Volk gerade durch dieſe Gemüthlichkeit „von allen andern verſchieden, nur ſich ſelbſt gleich", wie Tacitus ſagt, wahrlich nicht zu einem verfolgenden machen, ſo wenig zu des Bonifacius Zeiten wie vier Jahrhunderte früher zu denen des Ulfila. Und mit welcher Innerlichkeit die ſächſiſchen Stämme namentlich das Evangelium in ihr treues Herz aufnahmen, als feſten perſönlichen Glauben an den Heiland, bezeugt nichts rührender als die ſächſiſche Evangeliengeſchichte des Heliand. Sie iſt aus der Zeit unmittelbar nach den blutigen Bekehrungsmethoden des fränkiſchen Karl's [1]): ſie muß aus dieſem Stamme hervorgegangen ſein und hat in ihm Wurzel geſchlagen.

Das deutſche Volk las damals die Bibel, oder wenigſtens die evangeliſche Geſchichte. Nicht durch

dieſe Geſchichten wahrlich konnte der Wahn in ein ſolches Volk gepflanzt werden, daß die Worte des Heilandes:

„Dabei wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger ſeid, ſo ihr Liebe untereinander habt" (Joh. XIII, 35) —

nur auf die theologiſchen Glaubensgenoſſen, Arianer oder Katholiken, britiſch oder römiſch Bekehrte und Bekehrende gehe.

Nicht aus dem Glauben ans Evangelium konnte die Anſicht fließen, als wenn Anwendung von Feuer und Schwert gegen Andersdenkende von demjenigen geboten ſei, welcher die Söhne des Zebedäus ſchalt, als ſie Feuer vom Himmel gegen die unfreundlichen Samaritaner herabgerufen wünſchten, und der ſie bedräuete und ſprach:

„Wiſſet ihr nicht, welches Geiſtes Kinder ihr ſeid?" (Luc. IX, 55) —

nämlich des Teufels, der Macht des vom göttlichen Lichte abgewandten böſen Geiſtes der Finſterniß, welcher da iſt die Selbſtſucht.

Die Bibel lehrte ſie nicht, daß weltliche Gewalt und Zwangsmittel, im Namen des Geſetzes, welches gegen die Miſſethäter das Schwert führt, der gar im Namen der Gewalt über das Gewiſ-

ſen der Gemeinde, den Verkündigern und Verwaltern der frohen Botſchaft verliehen ſei von demjenigen, welcher ſeinen Jüngern ſagte:

„Ihr wiſſet, daß die weltlichen Fürſten herrſchen und die Großen haben Gewalt. So ſoll es nicht ſein unter euch, ſondern ſo Jemand will unter euch groß ſein, der ſei euer Diener, und wer da will unter euch der Vornehmſte ſein, der ſei euer Knecht" (Matth. XX, 25—27).

Die evangeliſche Geſchichte lehrt auch nicht, daß die Gottſeligkeit, der rettende Glaube, in Aeußerlichkeiten ſtehe, und daß Chriſtus ihnen gebiete, die in Gebräuchen abweichenden Chriſten auszuſchließen und feindlich zu verfolgen, während er den Phariſäern auf die Frage: Wann kommt das Reich Gottes? antwortete:

„Das Reich Gottes kommt nicht mit äußerlichen Geberden, man wird auch nicht ſagen: ſiehe hier, oder ſiehe, da iſt es. Denn ſehet, das Reich Gottes iſt inwendig in euch" (Luc. XVII, 20. 21).

Der, welcher auf Garizim ſchauend, und im Geiſte auf den zum Verderben reifenden Tempel Jeruſalems, die Anbetung Gottes in Geiſt und Wahr-

heit als das Bleibende verkündigte (Joh. IV, 21—24), konnte ihnen nicht das Himmelreich in einer heiligen Stätte ſehen laſſen, über welche ſie mit den Beſitzern Jahrhunderte lang blutige Kämpfe führten.

Die pauliniſchen Briefe waren auch früh den bekehrten Germanen bekannt. Mit ihrem angeſtammten Sinne für das Geiſtige konnten ſie ſchwerlich eine Gewähr für theologiſche Verdammung finden bei dem großen Apoſtel der Heiden, der da von ſich wie von Andern ſagt:

„Warum ſollte ich meine Freiheit laſſen richten von eines Andern Gewiſſen?" (1. Kor. X, 29) —

und der ſich ſelbſt dem Urtheile dieſer korinthiſchen Gemeinde unterwarf, indem er ſagt, auf das Wort und Gebot Chriſtus' ſich berufend:

„Richtet ihr, was ich ſage" (1. Kor. X, 15).

Es bleibt alſo doch, da jene Thatſachen der Verfolgung bei ihnen, wie bei allen romaniſchen Völkern ſich finden, nichts übrig, als anzunehmen, daß es die Unduldſamkeit der Theologen geweſen, welche das Chriſtenthum ausſchließlich und das deutſche Volk verfolgend gemacht hat. Im Evangelium fand es nichts dafür, wol aber Alles dagegen.

Die Germanen erhielten unter Bonifacius von der lehrenden und regierenden Prieſterſchaft ein ganz fertiges theologiſches Syſtem, welches byzantiniſche und römiſche Biſchöfe und Schulmänner in den letzten vier Jahrhunderten allmälig gemacht hatten. Der große Apoſtel der Heiden, deſſen Tag wir heute begehen, hatte ihnen aber auch die Warnung hinterlaſſen vor Lehrern, welche nicht bleiben bei den heilſamen Worten unſers Herrn Jeſu Chriſti, und von dieſen geſagt:

„Schulgezänke ſolcher Menſchen, die zerrüttete Sinne haben und der Wahrheit beraubet ſind, die da meinen, Gottſeligkeit ſei ein Gewerbe" (1. Tim. VI, 3—5).

Aber doch, wie geſagt, wir finden Verfolgung ſehr früh geübt, von allen deutſchen Stämmen, und zwar im Namen des Herrn, zur Ehre Gottes!

Es wäre ganz unbillig, dieſe Entartung dem beſondern Syſtem der römiſchen Kirche zuzuſchreiben; es iſt die Folge des Syſtems jedes unbedingten Kirchenthums als ſolchen.

Thaten die lutheraniſchen Kirchenthümler anders? Kaum waren Luther und Melanchthon todt, ſo

ward des letztern Schwiegerſohn, ein frommer und friedfertiger Prediger, welcher Frieden mit den Calviniſten als Brüdern predigte, ins Gefängniß geworfen, nicht lange nachher ein Anderer hingerichtet als Miſſethäter, mit einem eigens „Hüt dich Calviniſt" gezeichneten Schwerte. Und dieſes geſchah in der Wiege der Reformation ſelbſt, welche die Freiheit des Evangeliums gepredigt und mit Zeugniß vor Gott und Menſchen und mit reichem Märtyrerblute beſiegelt hatte!

O daß die jetzt auftauchenden Nachfolger jener lutheraniſchen Eiferer in Mecklenburg und Preußen wallfahrteten nach Dresden und dort das blutige Schwert anſähen, mit welchem Crell hingerichtet wurde, und ſeine bruderblutdürſtende Inſchrift recht anſähen! O daß ſie dann in ſich gingen und ſich ſchämten, wenn ſie Schlüſſelgewalt fordern, um den unter ihren Händen abgeſtorbenen Glauben wieder zu erwecken und die zerſtreuten Gemeinden zu ſammeln unter neuer Botmäßigkeit! daß ſie einſähen, wie bei dieſem Fanatismus ſie ihren Unglauben zur Schau tragen, indem ſie die Polizeigewalt anrufen gegen den armſeligen Baptiſtenprediger!

Mit Bonifacius insbeſondere aber treten in Deutſchland, wie im ganzen weſtlichen Europa,

zwei weltgeſchichtliche Kräfte auf: eine geſchloſſene Hierarchie mit Zurückdrängen der Gemeinde und Verſchlingen ihrer angeſtammten Rechte, und eine ſtrenge Unduldſamkeit gegen theologiſch Andersdenkende.

Unter Unduldſamkeit (daß wir es wiederholen) verſtehen wir nicht das Beſtehen auf ihrer Lehre, als der einzig wahren, denn das laſſen wir allen Theologen, die es verlangen, ſondern das Geltendmachen derſelben auf dem Rechtsgebiete, mit Gewalt und Verfolgung und Strafen und Mord.

Mit dem unbedingten Kirchenthume tritt nothwendig Verfolgung ein. Es verneint das Gewiſſensrecht der Einzelnen und der Gemeinde, Denkfreiheit, und, was daſſelbe iſt, Lehr- und Redefreiheit über die höchſten Gegenſtände des menſchlichen Forſchens und Nachdenkens.

Dieſes Prieſterthum und Kirchenthum verneint gleicherweiſe den Staat, denn es will ihn zum Mittel machen, die Satzungen des Kirchenthums mit dem Schwerte der Gerechtigkeit zu vertheidigen und zu rächen, oder ihm das Strafrecht zu überlaſſen, und es fordert dieſe Knechtung als göttliches Recht, welchem zu widerſtehen gottlos wäre.

Es verneint endlich aber das Göttlichſte auf Erden, das Gewiſſen des Einzelnen und der Menſchheit: es brandmarkt als Frevel die Kundgebung des Gewiſſens der Menſchheit, die öffentliche Meinung, und ſucht das geſchichtliche Urtheil des Geiſtes, und die Bibel ſelbſt, durch Verbot oder Vernichtung zu beſeitigen.

Daſſelbe Prieſterthum weiſt auf die Verfolgung des Bonifacius durch eine heidniſche Bande hin, als ein Vorbild der Verfolgungen, welche deſſen Nachfolger jetzt erleiden, wenn der Staat ihr unbedingtes Recht zu herrſchen und zu verwalten, und ihre maßloſen Anſprüche nicht anerkennen will. Als gäbe es keine Verfolgung als diejenige, über welche Biſchöfe ſich beklagen, wenn man ihnen die Geſetze des Staates vorhält, unter welchen ihre Vorgänger ruhig gelebt! Als wenn es je eine ſo blutige Verfolgung gegeben, als die, welche Biſchöfe und Theologen, kraft jenes göttlichen Rechtes geübt! Ach, und ſie haben ſie nicht blos mit Kerker und Scheiterhaufen gegen einzelne Denker und Fromme geübt, ſondern mit jenem ſtillen Morden des Geiſtes, welches in wenigen Jahrhunderten die edelſten Nationen zu geiſtiger Verdumpfung oder zu wilder Verzweiflung geführt hat!

Nach langen blutigen Kämpfen hatte Gewalt der Umſtände, theils durch Friedensſchlüſſe, theils durch abſolute Fürſtenmacht, theils durch das geſetzliche Recht des freien Staates, das Werk der Geſittung geheiligt, die religiöſe Duldung. Dieſes Kind des verfolgten Glaubens und eines ſtill wirkenden, menſchenfreundlichen, geheim-offenen Bundes zur gegenſeitigen Duldung verſchiedener chriſtlicher Bekenntniſſe, hatte eine willige Gemeinſamkeit des Lebens mit edeln Früchten der Geſittung hervorgebracht. Eine große katholiſche Nation hatte die volle Gewiſſensfreiheit mit denſelben Worten verkündigt, wie die Männer der Freiheit jenſeits des Meeres. Zwei große katholiſche Herrſcher hatten ausgeſprochen und ausgeführt, daß die Religion geehrt und wirkſam ſein könne und ſolle ohne Verfolgung.

Da erhebt ſich plötzlich in unſern Tagen wie aus dem Abgrunde der Dämon hierarchiſcher Verfolgung — nicht in Einer Kirche, ſondern faſt in allen, aber doch beſonders in der des Bonifacius, und verkündigt Gewiſſensdruck als Beweis des Glaubens, gegenüber der Duldung, dem Kinde des Verderbens, welche der Unglaube dem Volke gepredigt habe.

Ich will nicht alte Wunden aufreißen, aber ich will meine Stimme erheben, damit man die noch blutenden heile und nicht neue, tödtlichere ſchlage.

Ich will Thatſachen erwähnen, welche den Befürchtungen von Millionen entgegen kommen, und Religionskriege und allgemeinen Untergang in nahe Ausſicht ſtellen. Es iſt die Luft, wenngleich nicht die Weltzeit von 1617.

Ja, das Syſtem, welches verblendete und unwiſſende Hierarchen, unkundig der Zeichen der Zeit und unbekümmert um Völker und Staaten, bewußt oder unbewußt, predigen und üben, muß zu Religionskriegen führen, und wird manche Throne umſtürzen oder tief erſchüttern, welche ſich ihm hingeben, wenn ihm nicht jetzt, im letzten Augenblicke Einhalt gethan wird.

Nicht daß die Völker unduldſam oder verfolgungsſüchtig wären! Es gibt kein Volk in Europa, welchem man dieſes in ſeinen leitenden Kräften und nach ſeinem Geiſte nachſagen könnte. Das ſpaniſche Volk verlangt nicht nach der Inquiſition und nach Autodafes; und der Fanatismus der Altruſſen iſt naturwüchſig nicht gegen die Kirche des Abendlandes gerichtet, ſondern gegen die Staatskirche Peter's des Großen und gegen die militäriſche

Synode, welche an die Stelle des Patriarchen getreten ist.

Nicht auch, daß die absoluten Herrscher Europas und ihre Fürstenhäuser verfolgungssüchtig und grausam wären.

Das war nicht einmal, in seiner Persönlichkeit, jener geistig sehr beschränkte, aber fast über alles menschliche Maß mächtige und strenge Herrscher, welcher so plötzlich vor seinen Richter gefordert ist. Unter den sechzigtausend Protestanten und zwei Millionen unirter Glieder der morgenländischen Kirchen, welche im letzten Jahrzehende durch Vorspiegelungen und Gewaltthätigkeiten, und die unwürdigen Verführungen seiner Popen und Beamten und Schergen zur russischen Kirche herübergeführt wurden, klagen ihn gewiß Myriaden und Myriaden vor ihrem Gewissen und vor Gottes Throne an ob unerhörten Frevels. Die Leiden und Seufzer der Priorin von Minsk haben einen Widerhall in der ganzen Welt gefunden, und sind auch gewiß im Lande selbst durch alle Kerker und Pein und Marter nicht erstickt. Alle jedoch, welche den Kaiser Nikolaus persönlich kannten, stimmen darin überein, daß er selbst solche grausame Befehle nicht gegeben, und ihre blutige Ausführung durch geist-

liche und weltliche Obern zum Theil gar nicht geahnet habe. Sein mildgesinnter Nachfolger aber, der Zögling des hochsinnigen und edeln Generals von Mörder, und des wahrhaft menschlich gebildeten und frommen Dichters Jukowski, ist gewiß der Letzte, von welchem man zu befürchten hätte, daß er in solche bluttriefende Fußstapfen der letzten Regierung werde treten wollen.

Und doch! — das grausame Verfahren gegen die Ehegatten Madiai zeigte, wohin der Grundsatz führt, die Freundschaft oder Unterstützung Roms und der ultramontanen Partei um jeden Preis zu erlangen, und den vermeintlichen Frieden Gottes das heißt den Frieden mit der Geistlichkeit, auf Kosten, wo nicht eigenen Gewissens, doch der Gesetze des Landes und der Freiheit der Gewissen zu erkaufen.

Wer läßt nicht dem persönlichen Charakter des Nachkommens jenes menschlichen und aufgeklärten Großherzogs Leopold von Toscana alle Gerechtigkeit widerfahren? Wer kennt nicht die Milde und Menschlichkeit, welche Italienern wie Fremden den Aufenthalt in jenem ewig denkwürdigen, hochgebildeten Lande so angenehm und erfreulich machte? Und doch — wer entsetzte sich nicht vor den nack-

ten, unverhüllten, unableugbaren Thatſachen einer grauſamen perſönlichen Verfolgung jenes ganz harmloſen Paares, welches durch reinſten Lebenswandel und ſtrenge Geſetzlichkeit in niederm Berufe ausgezeichnet, und allem politiſchen Treiben fremd, in ſchwerem Leiden durch Märtyrergeiſt und Geduld die Reinheit ſeines Glaubens bewährt hat? Die Ehegatten Madiai waren ſo wenig das erſte als das letzte Opfer ultramontaner Grauſamkeit. Aber das Verfahren gegen ſie war die erſte zur Oeffentlichkeit gelangte Frucht der neuen Vereinbarungen mit Rom, und der Zuſagen, welche dieſes ausgepreßt hatte, zur Sühnung joſephiniſcher Freiſinnigkeit und als Dankbarkeit gegen den Papſt für die Befreiung aus der Sturmflut von 1848 — durch öſterreichiſche Bajonette.

Kaum nun ſind die Klagetöne Europas über ſolche Grauſamkeiten verhallt, ſo kommt uns die Kunde von einer noch größern Härte aus demſelben Lande, aus derſelben Stadt zu. Die Aktenſtücke darüber will ich am Schluſſe dieſer Schreiben zuſammenſtellen. Die dort niedergelegten Thatſachen ſind theils amtlich und urkundlich, theils innerlich verbürgt und unwiderſprochen. Sie bedürfen keiner Erläuterung. Keine gerichtliche Form

beobachtet; keine Vertheidigung zugelaſſen; nicht einmal ein Zeugenverhör angeſtellt. Es iſt nicht mehr das Rechtsverfahren, dem wir bei den Madiai eine Italien ehrende Vertheidigung verdanken. Es iſt eine Inquiſition, nur von Weltlichen — nicht von förmlich verfahrenden Richtern, ſondern von Verwaltungs-Beamten. Die Polizei braucht keine Foltern, denn ſie hat keine Formen zu beobachten. Es erfolgt harte Entſcheidung „auf Verwaltungswegen". Ein ſehr geachteter Familienvater wird, kaum ergriffen, an einem Sonntag Morgen (25. März) gleichſam zur Ehre des Feſtes der Verkündigung der Himmelsgnade, in Ketten abgeführt zu einem Jahr Zuchthaus! Weshalb? weil er auf ſeinem Stübchen mit Frau und Kind im Stillen die Bibel geleſen, ja gebetet, vielleicht einem Hausgenoſſen vertraulich von ſolchem ſtrafbaren Beginnen geredet hatte! Wir bedauern, daß der Proceß Galilei's neuerdings auch eine deutſche Entſchuldigung gefunden hat, mit Wiederholung des ganzen ſeichten Geſchwätzes von leidenſchaftlicher Hartnäckigkeit des großen Mannes; aber was iſt jenes Verfahren gegen den Proceß Galilei's! Ein polizeiliches Standrecht mitten im gebildeten und friedlichen Florenz!

Wollte Gott, dieſer Fall ſtände vereinzelt da — oder wenigſtens wir hätten keinen Beweis der Unduldſamkeit und religiöſen Verfolgung im deutſchen Vaterlande zu beklagen bei dieſer Jubelfeier!

Aber die Noth der Zeit und die Liebe zur geſchichtlichen Wahrheit und das Vertrauen auf die Selbſtändigkeit und Gerechtigkeit eines großen deutſchen Fürſten, zwingt mich, ein ebenfalls ganz neues, noch empörenderes Beiſpiel von jenem Geiſte zu erwähnen, und aufmerkſam zu machen auf die Folgen jenes unſeligen Nachgebens der Regierungen an die maßloſen Anſprüche der römiſchen Geiſtlichkeit, welches weder der Freiheit des Geiſtes noch der Würde der Regierungen gemäß iſt.

Die grauſame Behandlung eines zur evangeliſchen Kirche übergetretenen Katholiken in Böhmen iſt bereits von inländiſchen und ausländiſchen Blättern zur Sprache gebracht.

Ein ehemaliger Laienbruder des Ordens der barmherzigen Brüder in Prag, Johannes Evangeliſta Borczynski, zwanzig Jahre der Arzt der Anſtalt, hatte nach dem Landesgeſetze ſich zum Uebertritte in Gegenwart zweier Zeugen vor der katholiſchen Behörde gemeldet. Er war dann ſchleunigſt über die Grenze nach Preußen gegangen,

da ihm nicht verhehlt ward, man werde einen solchen Schritt, ungeachtet der bestehenden Landesgesetze, in Oesterreich nie zulassen, sondern vielmehr ihn selbst in den Kerker werfen. Er kam zurück mit den ordnungsmäßigen Zeugnissen und Urkunden über seine gesetzmäßige Aufnahme in die evangelische Kirche. Den Gesetzen des Kaiserstaates vertrauend, kehrte er am 29. März dieses Jahres in aller Stille nach seinem Geburtsorte Proßnitz in Mähren zurück, wo er ruhig im Vaterhause lebte. Und nun lesen Sie in den Aktenstücken die Geschichte der grausamen Behandlung dieses Mannes, der doch nicht aufgehört hatte, Unterthanenrechte zu haben, da er als Unterthan vom Staate verhaftet wurde.

Das Verfahren seiner ehemaligen geistlichen Obern erinnert an die beglaubigten Erzählungen der geflüchteten litthauischen Nonne, welche vor zehn Jahren ganz Europa mit Entsetzen erfüllten.

Die Einzelheiten sind zu empörend, um hier wiederholt zu werden. Ich kann verbürgen, daß die hier gegebenen Thatsachen die größte Glaubwürdigkeit besitzen; zum Theil sind sie ja urkundlich. Ich will nur bemerken, daß ich mir vorbehalten muß, noch mehr davon mitzutheilen, wenn ich in der Folge dieser Sendschreiben etwa

Borczynski's erfolgten Tod zu melden Gelegenheit haben ſollte. Die ganze Welt würde das Ihrige denken, und der Argwohn, daß die Ordensobern des mishandelten Mannes Ausſagen über ſie oder ſich gefürchtet, würde in der Geſchichte unauslöſchlich bleiben.

In der allen Chriſten heiligen Leidenswoche bittet er um Erlaubniß, wo nicht das Abendmahl mit den Glaubensgenoſſen zu feiern, doch wenigſtens geiſtlichen Beſuch empfangen zu dürfen. Die Antwort iſt verhöhnend und grauſam: er wolle alſo Buße thun; dazu ſolle ihm Gelegenheit gegeben werden bei Waſſer und Brod, mit dreitägigem Faſten. Darauf wird er in ein dunkles Gefängniß geworfen, und dann in die Moderluft eines Verließes gelegt. Iſt das Beweis chriſtlicher Liebe? oder geiſtlicher Menſchlichkeit? ſieht es nicht aus wie Prieſterrache und eine Bewährung des römiſchen Sprichwortes: „Ein Prieſter verzeiht nie?" Viele Wochen und Monate ſind ſeitdem vergangen: man hat ſich herabgelaſſen, einige Worte der Vertheidigung in ergebene deutſche Blätter zu werfen — Kein Wort, daß man ihm ein anderes Gefängniß gegeben! daß man jene Härte der göttlichen Verſöhnungswoche gemildert, welche ihn unfehlbar töd-

ten muß, wenn ſie ihn nicht vielmehr ſeinen in Verthierung untergegangenen Nachbarn gleich macht. Iſt ja doch ein anderer Genoſſe dieſes Kloſters, der Mönch Zazule, bereits 22 Jahre eingeſperrt, und wird als Blödſinniger behandelt, weil er Neigung zum Proteſtantismus hat blicken laſſen.

Aber ich verſehe mich mit Ihnen, mein verehrter Freund, eines Beſſern. Ich lebe des feſten Glaubens, der mächtige Fürſt des deutſchen Oeſterreichs, der jugendliche und ritterliche Kaiſer, werde, wenn noch rechtzeitig in Kenntniß geſetzt, dergleichen nicht billigen, ſondern ihm Einhalt thun mit ſeiner Macht. Das Mitgefühl der Chriſtenheit kann einem chriſtlichen und deutſchen Herzen kein Grund ſein, die Milde zurück zu halten. So fühlt und denkt man nicht dieſſeits der Alpen. Ehrerbietiges Ausſprechen der Theilnahme und des Abſcheues iſt kein Verbrechen vor einem deutſchen Herzen. Der Kaiſer wird zeigen, daß er Herr im Lande, daß er Kaiſer iſt, und ein deutſcher und wahrhaft chriſtlicher Herr. Er wird auch nicht zugeben, daß man etwaigen Concordatsverpflichtungen eine rückwirkende Kraft im Kaiſerſtaate ertheile. Ich ſage etwaigen; denn wir kennen das Concordat noch nicht. Wir wiſſen noch weniger, mit welchen Vor-

behalten es wird veröffentlicht werden. Die ganze Welt weiß, was Rom und das Episkopat jetzt fordern; aber das ganze deutsche Volk weiß, und alle wahren Staatsmänner wissen, daß man es doch nie in Deutschland dahin bringen wird, daß der deutsche Geist und das deutsche Gewissen unterdrückt werde in einer Zeit, wo man bei Finanzangelegenheiten freies Versprechen, selbst freien Tadel zuläßt. Ja selbst dahin würde man es nicht mehr bringen, was unter Ferdinand dem Zweiten noch möglich war, daß man, wie seit 1826 in Rußland, jedem Zucken des zertretenen Gewissens mit Kerker und Marter antworte, daß man der ruhigen Darlegung von Staatssachen, wo es sich um allgemeine Gewissensfragen und das Heiligthum religiöser Ueberzeugung handelt, durch Handlungen der rohen Gewalt den Mund verstopfe. Nicht allein Deutschland, nein die ganze gebildete christliche Welt ist in heiliger Verschwörung gegen die Rückkehr zu solchem Verfahren. Wenn diese öffentliche Meinung der Welt, welche Gewissensfreiheit wünscht, und rechtliche Duldung fordert, auch nichts hätte, das ihr zur Seite stände als die ihr einwohnende ewige Wahrheit des Menschengefühles; so kann sie nicht lange verachtet werden außer von übellaunigen So-

phiſten oder verzweifelten Abenteurern. Ja ſie iſt dann erſt recht allmächtig, ihren wirklichen oder ſcheinbaren Verächtern gegenüber, wenn ſie ſich an das Rechtsgefühl und die perſönliche Ehre der Fürſten wendet. Die Zuſagen, mit welchen der jetzt regierende Kaiſer von Oeſterreich die Verfaſſung aufhob, leben in Seiner Bruſt, im Heiligthum Seines Gewiſſens, und ſie ſchließen die Wiederkehr ſolcher Härten und Grauſamkeiten aus, was auch immer von jenſeits der Alpen kommt. Dem Borczynski wird gewiß geholfen, ſo wie der Kaiſer es erfährt, trotzdem daß er Laienbruder war.

Das iſt auch meine Ueberzeugung hinſichtlich ähnlicher Fälle, welche in den letzten Jahren aus verſchiedenen Theilen der öſterreichiſchen Monarchie gemeldet und zum Theil durch die öffentlichen Blätter zur Sprache gebracht und, ſoviel ich weiß, unwiderſprochen geblieben ſind. Jener Fall prieſterlicher Verfolgung in Oeſterreich ſteht nicht vereinzelt da. Ohne das Eine oder Andere hier anzuführen, was für die Betheiligten gefährlich ſein könnte, will ich nur folgende Thatſache aus Ungarn mit den Worten der (unwiderſprochenen) Meldung eines von namhaften, angeſehenen und allgemein geachteten Männern herausgegebenen öffentlichen Blattes an-

führen. Die Proteſtantiſche Kirchenzeitung in Berlin meldete zu Anfang dieſes Jahres, wie die ſeitdem verewigte milde und fromme Erzherzogin Palatin ihren evangeliſchen Glaubensgenoſſen in Peſth einige Bibeln geſchenkt, denen eine Bibelgeſellſchaft noch einige andere als Geſchenk für dürftige Jünglinge und Jungfrauen bei ihrer Einſegnung und Einführung in die Gemeinde hinzugefügt hatte. Da erſcheint die Polizei: ſie verlangt vom Pfarrer die Auslieferung, und wenige Tage nachher eine Quittung über 54 Kreuzer, als Ertrag des Papierbreies, zu welchem jene Bibeln zerſtampft worden waren. Gottes Wort, auch nach katholiſcher Lehre der Evangeliſchen einzige Glaubensquelle, armen Gemeindegliedern zugedachte fromme Gabe einer Fürſtin des Kaiſerhauſes, wie ein Läſterbuch aufgeſpäht und zerſtampft! Ohne Zweifel machte irgend eine polizeiliche Form dergleichen möglich; deſto ſchlimmer! Der Berichterſtatter in Ungarn fügt nichts hinzu als dieſe Worte: „Dieſe Quittung ſagt viel," Ja ſie ſagt viel! Denn wenn das Alles ſchon vor dem Concordate und der Verdrängung jener von ſo vielen Millionen während dreier Geſchlechter geſegneten Joſephiniſchen Geſetzgebung durch eine Rom zufrieden-

ſtellende neue Ordnung geſchieht — was wird nachher geſchehen können! geſchehen müſſen!

Noch ärgerlicher wo möglich als das Geſchehene iſt was zur Aufklärung oder Vertheidigung deſſelben vorgebracht wird, ſeitdem die Preſſe, auch die franzöſiſche, jene Fälle (die Augsburger Allgemeine Zeitung wenigſtens den erſten) mit anerkennenswerther, edler Freimüthigkeit zur Sprache gebracht hat.

Man hatte dem Pfarrer des florentiniſchen Kirchſpiels, Barati, Schuld gegeben, er habe, vielleicht ſogar mit Verletzung des Beichtgeheimniſſes, das Verbrechen des Cecchetti bei der Regierung angezeigt. Er vertheidigt ſich dagegen mit folgenden Worten:

„Um mich über das den Cecchetti widerfahrene Unglück zu rechtfertigen, iſt es nöthig, daß alle Welt wiſſe, wie der Pfarrer, gegenüber der Regierung, verpflichtet iſt, jährlich einen Beſtand der Seelen in ſeiner Parochie anzufertigen. Da nun dieſer Cecchetti ſeit vier Jahren darin wohnte, ohne jemals gemeldet zu ſein, war ich genöthigt, die Polizei davon zu unterrichten. Wenn die Gensdarmen die Familie Cecchetti aufgeſucht und

daſelbſt die Bibel des Diodati gefunden haben, ſo bin ich daran nicht ſchuld."

Die Polizei will jährlich den Beſtand der Seelen kennen, ob der Bürger in die Meſſe und zum Abendmahle geht. Wozu Inquiſition, wenn man Polizei hat! Aber der Pfarrer verdient Achtung: es verdient dankbare Anerkennung, daß er als Prieſter ſich gerechtfertigt hat.

Anders ſteht es bis jetzt mit den Vertheidigern des Verfahrens gegen Borczynski. Die Deutſche Volkshalle, das Organ der Ultramontanen im preußiſchen Rheinlande, bringt in ihrem vorgeſtrigen Blatte (vom 19. Juni, Nummer 137) Folgendes vor. Das Verbrechen des Laienbruders Borczynski gegen ſeinen Orden ſei gleichzuſtellen dem Bruche des Ehegelöbniſſes durch den Gatten, oder des Fahneneides durch den Soldaten. Es wird dann noch des weitem ausgeführt, wie das Verbrechen gegen den Orden ſogar noch ſchlimmer ſei, als das des eidbrüchigen Ausreißers oder Verräthers im Heere. Denn welches Gelübde (fragt ſie) iſt heiliger, jenes oder dieſes?

Alſo ein unbeſcholtener, ſelbſt von ſeinen Quälern geachteter Mann, welcher Gebrauch macht von der geſetzlichen Befugniß zur evangeliſchen Kirche über-

zugehen, die doch den Laienbruder einſchließt, ja Jeden, der nicht bürgerlich todt erklärt iſt — welcher von dieſer geſetzlichen Freiheit Gebrauch macht, mit möglichſter Beachtung des Landrechts und ohne Lärmen und Aufſehn — und welchem man nur vorwirft, daß er, dem Worte des Kaiſers vertrauend und ſeinem guten Gewiſſen, in die Heimat ſtill zurückkehrte — dieſer Mann iſt ebenſowol dem peinlichen Rechte verfallen, von Rechts wegen, als die überwieſene Ehebrecherin: ja er ſollte noch härter beſtraft werden, als der landesverrätheriſche Soldat, welcher den Fahneneid gebrochen. Er, der ärztliche Laienbruder, hat dem Orden die Treue gebrochen, und das um ſeines Privat-Gewiſſens willen; gegen die Satzungen des Ordens, welcher ihn wieder hat auffangen laſſen durch die Polizei, gegen die Befehle ſeiner ehemaligen Obern, denen er fürs Leben zu eigen gehört, gilt kein Menſchen- und Bürgerrecht, kein Schutz des Staates! Das geiſtliche Recht iſt über dem Staat; es iſt ja unbedingt!

Des Staates Würde, des Fürſten Ehre, ja ſeine Seligkeit ſtehen darin, „daß er die Kirche ſchütze" in dieſen Anſprüchen. Bald wird er es ja auch feierlich dem Papſte gelobt haben! Schon der Schatten des heranziehenden Concordats bringt

dem Gottesverächter die Strafe — des Verrathes Strafe iſt aber Tod.

Durch ſolche Vertheidigung, welche beſſer für die Männer des Univers paßte, glauben die Herausgeber jenes Blattes dem Kaiſer von Oeſterreich ohne Zweifel einen Dienſt zu thun. Aehnliche Freunde durchziehen nach den öffentlichen Blättern das Rheinland und haben die Unverſchämtheit, ſich zu gebahren, als wären ſie Agenten Oeſterreichs, Wühler zu großem und heiligem Zwecke im kritiſchen Augenblicke.

Welche Schmähung des kaiſerlichen Namens! Welches ehrende Vertrauen zu dem geſnnden Sinn und dem edlen Rechtsgefühl der Rheinländer, daß die preußiſche Regierung dergleichen Vögel der Finſterniß frei umherfliegen läßt.

Das, verehrter Freund, ſei unſere erſte Toleranzpredigt zur Nachfeier des elfhundertjährigen Jubiläums des Bonifacius im neunzehnten Jahrhunderte, und in ſeiner zweiten Hälfte. Suchen Sie ſich daran zu erbauen und leben Sie wohl.

Erſte Nachſchrift vom 6. Auguſt.

Der jüngſte Stand der Verfolgung in Toskana und Oeſtreich.

Wir erfahren ſo eben durch die öffentlichen Blätter, daß es den Vorſtellungen des engliſchen und des franzöſiſchen Geſandten in Florenz gelungen iſt, die Umwandlung der noch übrigen acht Monate Gefängnißſtrafe des Cecchetti in Verbannung zu erlangen. Gewiß fühlt jeder Chriſt und Freund der Menſchheit ſich dankbar gegen jene Regierungen und ihre Vertreter, und erkennt die Milde an, welche in der Entſcheidung des Landesherrn liegt. Dieſes Gefühl theilen wir Beide ſicherlich in vollem Maße. Aber wir können doch darüber zwei entſcheidende Thatſachen nicht vergeſſen. Erſtlich daß die landesherrliche Milde nur in der Begnadigung zum „beweinenswerthen Vorrechte der Verbannung" beſteht: zweites daß das Geſetz, für ihn und vielleicht für hundert gläubige Bibelgenoſſen daſſelbe bleibt. Wenn bei ſeiner Rückkehr Cecchetti nach redlich vollbrachtem Tagewerke, die Bibel mit ſeinen Kindern leſen und dieſes Verbrechen, wenn befragt, nicht in Abrede ſtellen will, werden ihm

wieder die Ketten angelegt und er wird wieder ins Miſſethätergewand des Zuchthauſes geſteckt. Unterdeſſen können ſich die Kerker des Landes füllen mit gleichgeſinnten Märtyrern, ohne daß ein Menſch davon etwas erfährt. Alle Freiheit der Preſſe hat im Lande längſt aufgehört; wer ſteht armen Verfolgten in Landſtädten und abgelegenen Orten bei? So ward Euſebio Maſſei, ein ehrſamer Bäckersmann aus Pontedera bei Piſa, am 24. October vorigen Jahres, gerade wie Cecchetti, auf einfachem Polizeiwege gefangen geſetzt und zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Das meldete die Allgemeine Kirchenzeitung vom 13. Februar 1855 in einem Schreiben aus Florenz vom 20. December vorigen Jahres. Des Mannes Verbrechen beſtand darin, daß er unterſucht hatte, ob (wie die katholiſchen Prieſter ſagten) Diodati's Ueberſetzung des Neuen Teſtaments ein verſtümmeltes Buch ſei. Zu dieſem Zwecke verglich er ſie mit der Ueberſetzung des florentiniſchen Erzbiſchofs Martini, und fand natürlich, daß Diodati eine treue und vollſtändige Ueberſetzung gegeben. Man muß nun wiſſen, daß der Text der Martiniſchen Bibel den Unbemittelten unzugänglich iſt, indem die einzige nicht verbotene Ausgabe (mit lateiniſchem

Text und Noten) gegen 70 Franken koſtet; außerdem iſt in neueſter Zeit Alles gethan, um die Laien vom Leſen auch dieſer Ausgabe abzuhalten.

Weiter konnte dem Maſſei nichts vorgeworfen werden, außer daß er, als die Cholera in Pontedera wüthete, geäußert habe, die Reinigung und Reinhaltung von Straße und Haus dürfte wirkſamer ſein, als die Anbetung des „heiligen Kreuzes von Pontedera" und die Anrufung dieſes wunderthätigen Holzes in der Stunde der Noth.

Auf dieſe Inzichten hin wurde Maſſei vor den Polizeirath gebracht, und von demſelben „für Abfall in Religionsſachen (per defezione in materia religiosa) verurtheilt, nach dem blutigen Geſetze vom 25. April 1851 und vom 14. November 1852.

Wer will glauben, daß dieſer Fall vereinzelt daſtehe?

Alſo hier iſt in der Sache nichts geändert. Die Verfolgung Schwedens und Mecklenburgs iſt die Barmherzigkeit Toskanas — Verbannung. So rächt ſich Rom für ſeine geiſtige Ohnmacht auf dem Gebiete der Freiheit und des Rechtes, dem Evangelium gegenüber.

Ueber Borczynski iſt uns ſeitdem nur die Kunde neuen Jammers zugekommen. Sein Bruder Ubal-

dus ist von Prag nach Görtz versetzt, das heißt, er ist beseitigt. Wir werden nichts weiter von ihm hören.

Wir erfahren jetzt zugleich, daß dieser Mann auch im vorigen Jahre 17 Wochen im Gefängniß gesessen, weil er dem Papste seine im Orden gemachten Erfahrungen mitgetheilt, mit Bitte um Entlassung aus demselben [2]). Jetzt wird er gestraft für die Theilnahme am Schicksale des Bruders.

Die Beilagen geben das letzte Schreiben des eingekerkerten Evangelista, vom 25. Juni. Es trägt die Unterschrift: „Im Kerker der Barmherzigen."

Unsere Hoffnung steht auf dem barmherzigen Gott! Demnächst aber auf der Gerechtigkeit und Milde des kaiserlichen Landesherrn.

Zweite Nachſchrift vom 25. Auguſt.

Die jüngſte Verfolgung in Frankreich.

Das Journal des Débats bringt uns die Kunde von der jüngſten und ärgſten Verfolgung, und ſie kommt aus Frankreich! Ein angeſehener Familienvater wird vorgeladen, ſich gegen den Beſchluß eines Familienrathes zu verantworten, welcher ihn ſeines heiligſten Rechtes, des Rechtes der väterlichen Gewalt, beraubt, weil er Proteſtant ſei; und das auf Grund des bürgerlichen Geſetzbuches Napoleon's, deſſen oberſter Grundſatz iſt, daß das Geſetz von dem religiöſen Bekenntniſſe des Mitgliedes einer anerkannten Religionsgeſellſchaft keine Kenntniß nimmt. Des Mannes unmündige Kinder ſollen ihm weggenommen werden, weil er ſie in der proteſtantiſchen Religion erziehen läßt, zu welcher er übergetreten iſt.

Ich gebe in den Belegen ſowol die feierliche Zuſage des Kaiſers von Oeſtreich bei Aufhebung der Verfaſſung, als den aktenmäßigen Bericht über die Verfolgung in Frankreich.

Anmerkungen.

1) Dies iſt ſchon hervorgehoben durch Rettberg I, 247—252. Will denn Niemand Schmeller's Werk der Leſewelt zugänglich machen?

2) Frankfurter Journal, zweite Beilage zu Nr. 169, 17. Juli 1855. Es wird dabei hinſichtlich des Bruders verwieſen auf die Zeitſchrift: „Wahrer Proteſtant", Bd. IV, S. 13 ff.

Belege.

Zum fünften Briefe.

A.

Kirchenrechtlich geſchichtliche Darſtellung des badiſchen Kirchenſtreits, bis zum Juni 1854.

Aus: „Exposé historique et raisonné du conflit entre l'Episcopat et les gouvernements des territoires composant la province ecclésiastique du Haut-Rhin en Allemagne; par *M. L. A. Warnkœnig*, Professeur de droit ecclésiastique à l'université de Tubingen, membre correspondant de l'Institut de France, des Académies royales de Belgique et de Munich etc. Bruxelles, Paris, Leipzig 1854." (Erſchienen im Juli.)

I.

Demandes des évêques.

L'épiscopat demande une réforme radicale de l'ordre des choses existant, et réclame la restitution complète de tous les droits qu'il prétend lui appartenir, selon la constitution de l'Église catholique, la législation canonique ou les conventions conclues avec le Pape.

Il demande en particulier:

1. Que la collation de tous les bénéfices ecclésiastiques et la nomination à toute fonction ou emploi dans le sein de l'Église appartiennent à l'évêque, hormis le cas, où un autre, que ce soit le souverain ou un simple particulier, ait acquis le droit de patronage d'après les lois canoniques. Il ne reconnaît pas ce droit au souverain comme tel, et ne considère pas la sécularisation des biens des corporations réligieuses, qui avaient autrefois le droit de désigner les curés dans les paroisses incorporées, comme un titre qui ait pu donner au souverain le droit de patronage. Il veut que ses nominations soient valables sans être agréées ou confirmées par le chef de l'État, et qu'il suffise qu'un curé soit nommé par l'évêque, pour qu'il soit reconnu et maintenu dans toutes les prérogatives inhérentes à sa charge et à sa dignité.

2. En conséquence de ce principe, que l'évêque peut seul conférer les bénéfices et dignités ecclésiastiques, et conformément aux dispositions du concile de Trente, l'épiscopat veut, que non-seulement le souverain ne jouisse pas du droit de faire l'examen des candidats à recevoir aux séminaires, ou celui du concours dit paroissial, mais encore qu'il soit exclu de toute participation aux examens, qu'il ne puisse s'y faire représenter par des délégués, et qu'il n'ait surtout pas la faculté, que les gouvernements ont encore réclamée en mars 1853, d'émettre un vote sur la capacité des candidats examinés.

3. Les évêques réclament, pour les mêmes raisons, la direction immédiate des écoles et pensionnats ecclésiastiques, et l'établissement de séminaires

d'après les préceptes du concile de Trente; ils veulent que les professeurs en théologie aux universités ne puissent être nommés que sur leur avis, et qu'ils soient, ainsi que leur enseignement, soumis à leur surveillance immédiate. Ils veulent en outre pouvoir seuls conférer le titre clérical ou de sustentation, et disposer à cet effet des fonds qui y sont affectés, ou même conférer les ordres, sans qu'il y ait besoin d'une pareille sustentation.

4. Ce que l'épiscopat réclame encore, c'est l'abolition complète et entière du droit de *placet*, et du recours comme d'abus, ou de l'appel contre ses décisions aux autorités civiles, sauf le cas où il y aurait usurpation de fonctions civiles de la part du clergé. Il réclame en outre le libre exercice de la juridiction ecclésiastique, tant civile que pénale, *secundum canones adhuc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam,* et il exige du gouvernement l'exécution parée de ses jugements, par conséquent aussi le droit de déposer, suspendre et déplacer les prêtres sur jugement, sans que l'autorité civile ait à s'assurer de la régularité de la procédure.

5. Les évêques réclament ensuite une pleine et entière liberté du culte, même à l'égard des actes non réputés nécessaires au salut, et par conséquent le droit d'ordonner des missions, des processions, des pélerinages solennels, d'établir des confréries, des congrégations et des couvents et ordres monastiques sans autorisation préalable du gouvernement.

6. Ils prétendent non-seulement à la direction exclusive de l'instruction religieuse dans les écoles primaires, colléges ou lycées, ainsi qu'au droit d'y nommer les professeurs, mais encore à celui de sur-

veiller et même de diriger l'enseignement profane, de faire renvoyer les professeurs, quand ils ne jouissent plus de leur confiance; ils demandent enfin l'abolition des écoles mixtes, c'est-à-dire de celles qui sont destinées à l'instruction simultanée d'enfants de différentes confessions, afin que ceux de la religion catholique soient exclusivement instruits dans des écoles catholiques.

7. L'épiscopat veut de plus avoir plein pouvoir de prononcer l'excommunication tant majeure que mineure contre tout prêtre et laïque, qui a encouru cette peine.

8. Il réclame enfin l'exclusion et la libre administration de tous les biens ecclésiastiques, sans le contrôle exercé jusqu'à cette heure par l'État, par conséquent l'abolition des règlements d'administration établis par le gouvernement. C'est surtout du fonds ecclésiastique général que les évêques veulentpouvoir disposer sans autorisation quelconque du pouvoir civil et conformément à ce qui est prescrit par le droit canon.

Dans leurs mémoires il n'est pas question des mariages mixtes: l'épiscopat ayant depuis nombre d'années mis les ordonnances du saint-siége à cet égard en vigueur, et considérant la législation civile en tous les points où elle leur est contraire, comme nulle, il n'a pas jugé nécessaire d'en demander l'abrogation.

Si l'on compare le système gouvernemental exposé ci-dessus avec les exigences de l'épiscopat, on doit se convaincre aisément qu'ils reposent sur des manières de voir si différentes, qu'il existe entre eux une antinomie absolue. D'après les principes du

gouvernement, l'Église ne peut réclamer de l'État d'autres droits que ceux qu'il veut bien lui accorder; la plupart de ces droits ne lui semblent qu'une simple concession de sa part, et il croit pouvoir lui en refuser des plus importants, tel que celui de conférer les bénéfices ecclésiastiques, d'examiner les candidats en théologie et les aspirants aux places de curé, et d'administrer le fonds central ecclésiastique; tandis que les évêques de leur côté revendiquent tous ces droits comme leur appartenant exclusivement, ou tout au moins comme des prérogatives, que l'État ne peut faire dépendre de conditions dictées par lui-même, et dont il ne peut circonscrire l'exercice dans certaines limites; ils déclarent même la plupart de ces droits tellement inhérents à la dignité et aux fonctions épiscopales, qu'ils ne se croient pas autorisés à y renoncer ou à permettre que le pouvoir civil s'en mêle. Bref, c'est le système ultramontain le plus absolu et le plus franchement prononcé, que l'épiscopat du Haut-Rhin veut voir mettre en pratique, peu lui importe que l'État le reconnaisse ou non. C'est pour cela que l'archevêque de Fribourg a cru pouvoir se mettre de sa propre autorité et par voie de fait en possession d'une partie de ces droits, tandis que les gouvernements craignent d'abdiquer une partie de leur souveraineté en laissant s'introduire un tel ordre de choses.

Les gouvernements avaient modifié, en partie dans une ordonnance rédigée en commun, en partie dans une déclaration ministérielle du 2 au 5 mars 1853, l'ordonnance du 30 janvier 1830. Mais cela ne suffisait pas pour répondre à toutes les demandes de l'épiscopat; un grand nombre de ces demandes

avaient été rejetées, et les principes de l'ancienne ordonnance maintenus; aussi les évêques déclarèrent-ils ne pas être satisfaits par les concessions qu'ils venaient d'obtenir. Nous allons énumérer les plus essentiels des changements qui avaient été décrétés:

a. Les bulles ou brefs du Pape, les ordonnances générales des évêques et d'autres autorités ecclésiastiques, ainsi que les décrets des synodes, n'ont besoin du *placet*, pour être publiés et exécutés, que lorsqu'ils imposent des obligations qui ne sont pas du ressort de l'Église, ou qui se rapportent aux affaires publiques ou civiles. Quant aux autres, qui ont un caractère purement spirituel, il suffit qu'ils soient portés à la connaissance du gouvernement.

b. Il est libre à tout le monde de communiquer avec Rome, sans toutefois qu'il soit porté préjudice à l'ordre hiérarchique des autorités ecclésiastiques.

c. Les études théologiques doivent se faire à une faculté de théologie faisant partie des universités gouvernementales.

d. Les candidats en théologie ne sont admis à recevoir les ordres sacrés, ou à jouir du titre clérical, qu'après avoir subi avec succès l'examen d'une commission épiscopale, assistée d'un commissaire du gouvernement; ce dernier est muni d'un droit de *veto* suspensif et doit en référer au conseil des cultes, qui décide alors en dernière instance sur l'admission du candidat ajourné.

e. On accorde aux évêques et à l'archevêque de Fribourg le droit de nommer librement aux places de curé, qui deviennent vacantes aux mois de juillet et de décembre.

f. L'évêque a le droit de surveiller immédiate-

ment les établissements d'instruction publique des prêtres futurs; les professeurs et les chefs ou régents des pensionnats qui y sont annexés ne peuvent être nommés sans son consentement.

g. L'évêque nomme les doyens ruraux; mais ils ne peuvent entrer en fonction qu'après avoir été confirmés par le gouvernement.

h. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit de prononcer, contre les prêtres en faute, les peines usitées; si cependant leurs sentences doivent produire des effets civils, tels que la perte du bénéfice, etc., il faut qu'elles aient été rendues par un tribunal bien organisé et assisté d'un jurisconsulte laïque; il faut que la condamnation se fasse par suite d'une procédure conforme aux lois, et que le condamné ait pu en appeler à l'autorité civile; s'il n'use pas de ce droit, ou si l'autorité civile déclare qu'il n'y a pas lieu à cassation, les condamnations seront mises à exécution à l'aide du bras séculier.

i. Les gouvernements reconnaissent aux évêques le droit d'excommunier; mais l'excommunication ne peut avoir nul effet civil; elle donne lieu à un recours comme d'abus, lorsqu'elle est prononcée pour des faits étrangers à la religion.

Les réformes refusées par les gouvernements concernent entre autres l'érection des petits séminaires prescrite par le concile de Trente, mais qui n'existent pas en Allemagne et sont rendus superflus par les écoles secondaires et les pensionnats existants; ensuite les missions, pèlerinages solennels, ainsi que l'érection de couvents sans autorisation préalable de l'État; la surveillance et le contrôle de l'enseignement profane par l'évêque, ou celle des

professeurs en théologie nommés par le gouvernement aux universités de l'État. Enfin la législation existante à l'égard des biens ecclésiastiques et des fondations est maintenue, et les gouvernements déclarent vouloir continuer à faire administrer le fonds central ecclésiastique créé par eux, quoique alimenté par les revenus des bénéfices vacants; il doit suffire aux évêques d'avoir le droit de consentir à l'emploi de ce fonds, etc. Ils terminent en promettant aux évêques que toutes les fois qu'ils réclameront quelque amélioration du bien-être général de l'Église, ils s'empresseront de satisfaire à leurs désirs, pourvu qu'ils soient compatibles avec l'ordre social moderne et les lois de l'État.

II.

Actes d'opposition insurrectionnelle de l'épiscopat contre les gouvernements et procédés de ces derniers.

Les évêques ne tardèrent pas de donner suite à leurs menaces, de se mettre en possession des droits que les gouvernements ne cessaient de leur contester. Ils choisirent deux voies pour parvenir à ce but. Ils refusèrent d'abord leur participation aux actes d'administration ecclésiastique, qui selon les ordonnances en vigueur devaient se faire de commun accord, ou ils ne donnèrent pas suite aux ordres du gouvernement, qu'ils envisageaient comme contraires à leurs droits. Cette espèce de *résistance passive* avait déjà commencé à partir du mouvement révolutionnaire de mars 1848. L'évêque de Rottenbourg avait alors refusé de prendre part à la nomination

des doyens ruraux, et d'envoyer un commissaire aux examens à subir à Stuttgardt par les prêtres aspirants aux places de curé. Bientôt après l'épiscopat tout entier alla plus loin; il refusa l'institution canonique aux curés nommés par le chef de l'État, comme tel, et ne reconnut plus comme obligatoires les ordres du conseil des cultes, qui lui semblaient empiéter sur les prérogatives ou la juridiction épiscopale.

Enfin l'archevêque de Fribourg et plus tard l'évêque de Limbourg passèrent de la désobéissance passive à des actes de résistance active [1]).

Ils nommèrent, en vertu de leur pouvoir pontifical, des curés aux paroisses vacantes. L'archevêque se donna un fondé de pouvoir avec le droit de le représenter au sein du chapitre, sans même en faire part au gouvernement; il ne rechercha plus d'autorisation pour publier ses décrets, ou pour exécuter des actes de juridiction quelconque. Il fit faire les examens de réception au séminaire en son nom et refusa d'y admettre un commissaire civil; en un mot il se mit au-dessus des ordonnances légalement sanctionnées du gouvernement, que lui et ses prédécesseurs avaient pourtant respectées et exécutées jusqu'alors. Enfin il entra en correspondance, le 5 août 1853, avec les membres tant laïques qu'ecclésiastiques du conseil du culte catholique à Carlsruhe, pour les engager à se démettre de leurs places, comme les obligeant à des fonctions incompatibles avec les devoirs d'un chrétien catholique. Aucun d'eux n'ayant

1) Un écrit apologétique de l'archevêque, publié à Mayence, présente tous ces actes comme n'impliquant qu'une résistance passive. Ceci est par trop naïf.

déféré à sa demande, il lança contre eux une sentence d'excommunication, qu'il leur fit signifier à chacun personnellement, le 20 octobre 1853. C'est ainsi que la rupture avec le gouvernement fut consommée et la guerre déclarée.

Le gouvernement de Bade se vit contraint d'user de représailles, pour maintenir l'ordre légal en vigueur, et pour faire respecter sa propre autorité. Il choisit d'abord à cet effet le moyen le moins dur; au lieu de faire instruire un procès criminel contre l'archevêque ou de le faire arrêter, il le mit en *tutelle;* une ordonnance du 7 novembre 1853 défendit de publier ou d'exécuter tout acte émané de lui, sans le visa d'un commissaire spécial, nommé par le prince régent en la personne du premier magistrat du baillage de Fribourg; l'archevêque l'excommunia tout aussitôt, ce qui du reste ne l'empêcha pas d'exercer ses pénibles fonctions. L'archevêque fit publier solennellement toutes ses excommunications, et chargea les curés de Fribourg et de Carlsruhe d'en lire les décrets au prône, ce qu'ils firent faire par leurs vicaires. Il est cependant à remarquer que le chapitre archiépiscopal déclara sollennellement partager en tous points la manière de voir de son chef.

Le gouvernement répondit à ces nouvelles démonstrations en prononçant contre leurs agents des peines d'amende et d'emprisonnement [1]). Le grand vicaire de l'archevêque fut successivemeut condamné à plusieurs milliers de francs d'amende. Tous ceux qui avaient exécuté les ordres de l'archevêque non

1) Tous les magistrats, à l'exception d'un fort petit nombre, s'empressèrent de poursuivre les ecclésiastiques en défaut; ceux qui s'y refusèrent furent destitués.

contre-signés du commissaire spécial, furent menacés de ces peines; les doyens et curés fidèles à l'ordre légal, au contraire, furent assurés de la protection du gouvernement. L'archevêque essaya de justifier sa conduite dans plusieurs proclamations, soit secrètement imprimées, soit publiées à l'étranger. A la fin il ordonna (toujours sans l'autorisation du commissaire spécial) à tous les curés d'exposer, dans quatre sermons, sa position envers l'État, la violation des droits de la sainte Église, et le but de son procédé extraordinaire. Le clergé se trouva dans un fort grand embarras; la majeure partie exécuta, bon gré mal gré, les ordres de l'archevêque; les récalcitrants furent suspendus ou démis de leurs fonctions, et quelques-uns furent même frappés de l'excommunication. Dans un grand nombre d'endroits les conseils communaux sollicitèrent l'archevêque de retirer l'ordre des quatre sermons, ou bien ils s'abstinrent d'y assister, et quelques fois même toute la paroisse avec eux. L'archevêque fut inexorable et déclara constamment qu'il persisterait dans la ligne de conduite qu'il s'était tracée, jusqu'à ce que justice lui fût rendue. D'un autre côté des prédicateurs trop ardents furent traduits devant les tribunaux.

Le spectacle de cette lutte à outrance, sans pareille en Allemagne, produisit encore l'étonnement le plus général, et les feuilles cléricales de tous les pays s'en occupèrent sans cesse. On y présenta la religion et l'Église catholique comme cruellement persécutées; on y attaqua le gouvernement badois avec un tel acharnement, que plusieurs rédacteurs de journaux étrangers furent cités devant les tribunaux et condamnés par contumace. En revanche, on

tâcha de gagner par des insinuations douces et flatteuses le prince régent de Bade et les autres souverains intéressés à cette grande affaire; on les engagea à abandonner le système suivi jusqu'à ce jour, à embrasser, en se séparant des conseillers de la couronne, la cause sacrée de l'Église, qu'on chercha à leur présenter comme leur propre cause; on leur fit voir dans l'alliance de l'autel et du trône la plus forte garantie de la stabilité et le gage du triomphe le plus certain sur la démocratie, que l'on dépeignit comme l'ennemi commun.

Des souscriptions furent ouvertes en Bavière, dans les provinces rhénanes et dans d'autres parties de l'Allemagne catholique, de même qu'en France et ailleurs en pays étrangers, pour indemniser les prêtres martyrs de l'Église.

Une quantité d'adresses de condoléance et de félicitation des évêques et du clergé catholique de presque tous les pays, ainsi qu'un bref du Pape, arrivèrent à Fribourg pour soutenir le courage du prélat qu'on prétend être persécuté. On feignit même de voir, dans cette affaire, une guerre du protestantisme contre l'Église catholique, quoique les protestants, sauf un fort petit nombre, soient restés spectateurs muets de cette lutte qui, à leurs yeux, ne sert pas à glorifier l'Église. Il est vrai que parmi les journaux qui prennent le parti des gouvernements, il en est plusieurs dont les rédacteurs sont protestants; mais la grande majorité des catholiques, appartenant à la classe élevée, est du même parti. Quant à la masse de la population catholique, elle reste indifférente à ce conflit; elle est assez éclairée pour voir que la religion catholique n'a rien souffert et n'a rien

à souffrir, attendu *que l'ordre de choses que l'épiscopat fait passer aujourd'hui pour une tyrannie a subsisté paisiblement depuis un demi-siècle, sans qu'on s'en soit jamais plaint ouvertement.*

Presque tout le monde ne voit dans le conflit qu'une affaire personnelle des évêques, qui aspirent à étendre leur pouvoir. Il y a même un grand nombre de personnes qui craignent qu'une victoire de l'épiscopat ne soit nuisible à la liberté des consciences.

Le gouvernement badois entama d'abord des négociations avec le nonce du Pape à Vienne, pour faire cesser le conflit à l'aide d'un arrangement avec le Pape. Il est à remarquer qu'à l'exception de l'évêque de Limbourg, pour le duché de Nassau et la ville de Francfort, les chefs des autres diocèses n'ont pas suivi l'exemple de leur métropolitain; celui de la Hesse électorale s'est en quelque sorte retiré de la coalition, se livrant à l'espoir de terminer les différends par son influence sur M. Hassenpflug, premier ministre de ce pays. L'évêque de Rottenbourg s'est adressé au roi de Wurtemberg en personne. On arrêta d'abord une espèce d'armistice, et l'on conclut, au mois de janvier passé, un compromis, qui fut rédigé en projet de convention, et que l'évêque transmit au Pape. Rien de positif n'a transpiré sur les clauses de cet arrangement, ni sur les négociations de l'ambassadeur badois à Vienne. Les chefs les plus ardents du parti clérical ont manifesté cependant un certain mécontentement d'une issue pacifique de la grande lutte.

C'est au milieu de cette agitation toujours croissante et alimentée par des écrits fugitifs, des pamphlets anonymes et des feuilles volantes pleines

d'invectives, qu'eut lieu l'ouverture des chambres du grand-duché de Bade. L'attention publique était généralement dirigée sur le passage du discours du trône où il devait être fait mention du conflit ecclésiastique. Le prince-régent le fit avec autant de dignité que de tact et de réserve. Il y exprimait ses sincères regrets de ce que le vœu de l'archevêque, de voir son pouvoir plus étendu qu'il ne l'était conformément aux lois et aux ordonnances en vigueur, avait fait naître une espèce de scission entre l'épiscopat et le gouvernement, malgré l'attachement que lui, feu son père et son aïeul, avaient toujours témoigné à leurs sujets catholiques et malgré leur respect pour cette religion et leur zèle pour leur Église; que c'était contre son gré qu'il avait dû prendre des mesures sévères pour l'honneur de l'État et l'autorité des lois; mais qu'il espérait que tout serait terminé par un arrangement, etc.

Dans leurs réponses ou adresses du 22 janvier 1854, les deux chambres exprimèrent au prince-régent leur sympathie la plus franche relativement à cette affaire. La seconde chambre surtout, composée en majeure partie de catholiques, s'exprima, en cette occasion, d'une manière remarquable; elle dit : «Nous regrettons d'autant plus profondément les complications fâcheuses qu'a fait naître le procédé extraordinaire du siége archiépiscopal, si opposé à la base fondamentale de notre organisation gouvernementale, que les mesures qu'a dû prendre Votre Altesse Royale pour garantir contre toute atteinte les prérogatives de la couronne, ont provoqué, de la part de l'autorité ecclésiastique, des actes ultérieurs qui auraient facilement pu troubler

le repos public et occasionner de graves désordres, si vos fidèles sujets avaient été moins attachés à leurs devoirs qu'ils ne le sont. Quelles que soient les erreurs répandues à l'étranger sur ces affaires, que l'on connaît si peu sous leur vrai jour, votre peuple a prouvé, par sa tenue et par la ferme confiance qu'il a en Votre Altesse, qu'il est persuadé que la sainte cause de sa religion n'est exposée à nul danger. Le souvenir des bienfaits dont l'Église catholique a été comblée depuis les temps de votre illustre aïeul Charles-Frédéric jusqu'à nos jours, et l'assurance de Votre Altesse que la foi catholique n'est pas moins chère à votre cœur que votre propre croyance, le fortifient encore en cette conviction. Nous, les représentants de la nation de toutes les parties du Grand-Duché, nous croyons qu'il est de notre devoir d'en donner l'assurance au pied du trône et de rendre ce témoignage public, que l'amour de vos sujets et leur conviction intime que vous rendez à tous la même et impartiale justice, et que vous avez pour tous une même et égale bienveillance, n'a nulle part dans tout le pays subi la moindre altération par suite de ces différends. Vos fidèles députés espèrent avec confiance qu'on arrivera à un arrangement avec l'autorité ecclésiastique, qui ne porte aucune atteinte à la dignité et aux droits de la couronne.»

Conformément à la déclaration faite aux chambres, le prince-régent résolut l'envoi d'un négociateur auprès de Sa Sainteté à l'effet de terminer ce grand conflit à l'amiable.

Il fit choix du comte de Leiningen, connu par son dévouement à l'Église, et lui adjoignit un jeune

secrétaire qui avait assisté aux conférences des envoyés des gouvernements réunis, tenues, comme nous l'avons dit plus haut, à Carlsruhe. Pour lui préparer un bon accueil à Rome, le prince révoqua l'ordonnance du 7 novembre 1853.

Le gouvernement badois espérait avec raison que l'archiépiscopat respecterait le *status quo* jusqu'à la décision du Pape; mais il en fut autrement. Les mesures d'agression reprirent leur cours; l'archevêque ne se contenta pas seulement de nommer les curés de sa propre autorité, mais il défendit encore aux ecclésiastiques les examens en matière de religion, aussi longtemps qu'ils auraient lieu en présence des commissaires gouvernementaux, et décréta l'établissement d'un pensionnat pour les théologiens à Fribourg, dans un bâtiment appartenant à l'Etat; de plus il fit fermer les églises, dont les curés nommés par lui n'avaient pas été reconnus par le gouvernement. Cet acte hostile n'empêcha pas ce dernier d'user de modération; ne voulant pas priver les communes catholiques de l'exercice de leur culte, il permit aux curés nommés par l'archevêque d'exercer leurs fonctions en qualité de vicaires. Toutefois cette condescendance ne satisfit pas le pontife, qui s'engagea de plus en plus dans la voie de l'arbitraire. Il ordonna aux administrateurs des fabriques des églises de mettre ses curés en possession des revenus attachés à leur place. Comme ceux-ci ne voulurent pas s'y prêter, et que lui-même ne reconnaissait plus le conseil du culte catholique comme légalement existant, il émit, pour ne pas laisser ses employés sans traitement, le 5 mai 1854, une ordonnance par laquelle il enjoignit à tous les conseils

de fabrique de ne plus reconnaître d'autre autorité supérieure que la sienne; il en destitua les membres récalcitrants et prescrivit aux curés, en leur qualité de présidents de ces conseils, de se mettre en possession des obligations, hypothèques et autres documents relatifs à l'administration financière de la paroisse.

Cette dernière mesure occasionna les plus grands troubles dans l'administration locale des fonds ecclésiastiques : un petit nombre de ses membres se soumit aux ordres de l'épiscopat; un plus grand se démit de ses fonctions, la plupart résista aux ordres archiépiscopaux. Le gouvernement de son côté s'opposa énergiquement à leur exécution, et les autorités civiles se virent obligées, dans plusieurs endroits, de faire arrêter les curés. L'Odenwald, où les populations empêchèrent violemment l'arrestation des prêtres, fut le théâtre de plusieurs émeutes; le gouvernement, pour faire respecter son autorité, se vit obligé de recourir à la force militaire.

Sur ces entrefaites, l'autorité judiciaire, voyant, dans les décrets épiscopaux du 5 mai, un abus de pouvoir manifeste et une violation patente de la loi, puisqu'ils contenaient l'ordre formel de ne plus lui obéir, se mit en mesure de déployer son action. Le juge d'instruction du tribunal de Fribourg se rendit auprès de l'archevêque, et lorsque ce dernier refusa de répondre aux questions qui lui étaient adressées, il le mit aux arrêts dans son palais.

Le pontife protesta contre cet acte judiciaire, fit interdire le son des cloches et les messes solennelles, et adressa, le 20 mai, à la cour de justice une réclamation contre la procédure commencée à sa charge,

prétendant qu'en matières ecclésiastiques, il n'avait d'autre juge que le Pape.

Il se soumit néanmoins plus tard à l'interrogatoire du juge d'instruction et fut remis peu de jours après en liberté. L'enquête fut bientôt terminée et la cour criminelle de Fribourg s'occupe en ce moment d'examiner la cause pour rendre le jugement définitif. — De la part de l'archevêché, l'interdit fut en même temps levé.

III.

Conclusion.

Il y a désaccord complet dans les rapports mutuels de la société politique et religieuse. La voie la plus convenable et la plus sûre pour rétablir la bonne harmonie sans préjudice pour l'État et pour l'Église, est sans contredit celle de la convention, dont l'acceptation doit cependant en dernier ressort appartenir à l'État, vu qu'il s'agit *d'affaires extérieures de la vie sociale*, et que, pour nous servir des paroles de M. Laboulaye [1]), «l'État est le maître du territoire et le représentant de tous ceux qui l'habitent;» son intérêt c'est l'intérêt général, contre lequel ne peuvent prévaloir des intérêts particuliers, quelle qu'en soit la nature. Si l'Église se croit lésée, elle a, comme toutes les autres sociétés reçues, le droit d'agir par *voies légales;* elle peut écrire, pétitionner, s'adresser à l'opinion publique, aux grands pouvoirs de la société; mais si l'État

1) *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 468. (Siehe Anm. zur letzten Seite dieses Auszuges.)

persiste dans une mesure que l'Église considère comme oppressive, elle n'a que le moyen de se soumettre ou, ce qu'elle ne fera pas, de quitter le territoire. « Quand on vous persécute dans un pays, fuyez dans un autre,» a dit son divin fondateur (saint Matthieu, X, 23). Il n'a pas permis ni compté la résistance et la rébellion au nombre des moyens, par lesquels les fidèles peuvent faire triompher ce qu'ils croient être la vérité.

L'État fera donc au pouvoir ecclésiastique les propositions les plus favorables; il lui offrira une sphère d'action et de liberté aussi large que possible, mais compatible avec la base et l'organisation de la société politique; il n'abdiquera en rien sa souveraineté. Si les chefs de l'Église, fût-ce même le Pape, refusent d'agréer ces propositions, qui sont à considérer comme les dernières concessions que l'État puisse faire, il les *octroiera* comme la charte politique de l'Église. C'est ainsi que tous les États de la chrétienté ont agi depuis Constantin le Grand jusqu'à nos jours. Les souverains ont tous déterminé les droits de l'Église et de l'épiscopat en particulier, soit par des arrangements appelés concordats, conventions ou autrement, soit par des lois sanctionnées en vertu de leur souveraineté. Les décrets du concile de Bâle n'ont reçu force de loi en France, que par la pragmatique sanction du roi Charles VII après l'assemblée de Bourges en 1438, tandis qu'en Allemagne ils ont été reçus par suite d'un concordat avec le Pape Eugène IV.

En 1801-1802, la France choisit une double voie pour rétablir l'Église catholique, celle du concordat, qui n'eut de valeur qu'après avoir été adopté

comme loi nationale, et celle de la législation, qui donna lieu aux articles organiques du 18 germinal an x; ce sont ces articles qui, sauf quelques changements, qui y furent faits plus tard, régissent encore la France, malgré toutes les réclamations ultramontaines adressées aux divers gouvernements, qui s'y sont succédé depuis. Toutes les constitutions de la France, même celle de 1848, établissent quelques principes fondamentaux sur les rapports de l'Église avec l'État. C'est ce qu'ont fait aussi les constitutions des divers États de la confédération germanique depuis 1818. La liberté dont jouit l'Église en Belgique n'existe, comme il a été dit plus haut, qu'en vertu de la Constitution de ce pays; et la législation de Joseph II n'a cessé d'être en vigueur en Autriche, qu'autant qu'elle a été abrogée par les concessions du gouvernement autrichien faites en 1850.

Le *règlement* de toutes ces affaires devant émaner, pour avoir force obligatoire, du pouvoir législatif, il faut pour cela, dans les États constitutionnels, le concours du souverain et des chambres, à moins que ces dernières ne confient ce soin à la sagesse personnelle du prince et de son ministère responsable. Dans le siècle où nous vivons et après les débats qui viennent d'avoir lieu par suite du conflit lui-même, il n'y a plus d'oppression à craindre pour l'Église de la part de l'État.

Si l'on veut terminer les différends par un arrangement, il n'est pas nécessaire que tous les points litigieux y soient décidés; cela ne se peut même pas à l'égard de ceux sur lesquels l'Église, à cause du dogme, et l'État, à cause des principes fondamentaux de la constitution, ne peuvent transiger.

L'État doit les régler en vertu de sa souveraineté, et si l'Église ne croit pas pouvoir les confirmer, elle s'y soumettra par nécessité; car c'est elle qui est dans l'Etat et non l'État dans l'Église, comme l'a déjà dit saint Optat au quatrième siècle de l'ère chrétienne. Les évêques peuvent tranquilliser leur conscience, si, après avoir essayé de faire triompher le plus possible le principe du catholicisme, ils n'y ont pu entièrement réussir.

Les points à régler d'un commun accord nous semblent être ceux qui concernent :

1. La *nomination aux places de curé et autres fonctions ayant un caractère public.* Si l'Église catholique était une société privée, l'État n'aurait nul intérêt à la nomination de ses chefs; mais les curés et chanoines des églises cathédrales sont reconnus fonctionnaires publics et traités comme tels par l'État; ils sont investis de droits que l'État lui-même et tout le corps politique doivent respecter aussi bien que ceux de l'évêque; ils sont, comme fonctionnaires, inamovibles même de la part de l'évêque; les curés ont un pouvoir extérieur, à la vérité fort restreint, mais toujours assez important dans l'État, et sont, en outre, officiers de l'état civil; les chanoines sont membres du conseil administratif de l'Église et du tribunal ecclésiastique, qui juge les causes matrimoniales, etc. Comment peut-on prétendre que l'État doive se laisser imposer des fonctionnaires ou magistrats qui, quoiqu'ils représentent, en premier lieu, le pouvoir ecclésiastique, font néanmoins partie de la hiérarchie civile? Il ne peut être indifférent à l'État que tel ou tel prêtre soit curé en tel ou tel endroit; ses relations journalières avec les

autorités civiles sont si fréquentes et exigent une telle entente réciproque, qu'on ne peut en faire dépendre l'existence d'un pouvoir qui serait au-dessus de celui de l'État. C'est donc une disposition fort sage du 19e article organique du concordat français, que «les évêques nommeront et institueront les curés; néanmoins ils ne publieront leur nomination et ne donneront l'institution canonique qu'après que cette nomination aura été agréée par le premier consul, etc.» Cette disposition avait été consentie d'avance par l'art. 10 du concordat, et le pape Pie VII a lui-même déclaré, dans l'*Exposizione dei sentimenti*, «qu'on pouvait accorder, sans difficulté, aux princes protestants, le droit de rayer de la liste des candidats les personnes qui ne leur seraient point agréables.» Nous pensons donc que ce premier des points litigieux pourrait être décidé avec d'autant plus de facilité, que les gouvernements réunis sont tous convaincus, à l'heure présente, que le droit de nommer à une place ou dignité ecclésiastique n'émane point de leur souveraineté.

2. Ce premier différend terminé, un deuxième, qui s'y rattache, s'arrangerait tout aussi aisément; c'est celui qui concerne *les examens*. Il est évident que l'examen des candidats à la prêtrise, à leur entrée aux séminaires, et de ceux qui aspirent à des places de curé, est une attribution de l'évêque; car c'est lui qui donne les ordres cléricaux et l'institution canonique; c'est donc à lui de faire constater la capacité et le mérite de ceux qui veulent les recevoir. Mais l'État étant, de son côté, intéressé à ce qu'il y ait de bons prêtres, et le souverain devant connaître le mérite des curés, qu'il a le droit d'agréer, il faut

aussi lui accorder le droit de s'en convaincre et d'envoyer aux examens un commissaire qui, sans avoir de voix délibérative quant à la réception des candidats, sera mis à même de juger de leur mérite et d'en faire rapport à son souverain. Ce serait un acte d'insubordination, si l'évêque ou son jury d'examen voulait s'opposer à admettre un tel commissaire. On ne peut pas exiger du souverain qu'il ait une confiance absolue dans les décisions de personnes qui lui sont tout à fait étrangères.

3. L'évêque a, en vertu de sa juridiction ecclésiastique, le droit de punir tous ses fonctionnaires et même de les suspendre ou de les destituer; mais quand ceux-ci perdent avec leurs places leurs moyens d'existence, les sentences du tribunal ecclésiastique prennent le caractère d'un acte de droit civil. Il se peut aussi que les condamnés ne se soumettent pas de bon gré aux sentences portées contre eux et refusent, par exemple, de se démettre de leur place ou de quitter le presbytère; l'évêque n'ayant pas de forces matérielles dont il puisse disposer, il faut bien que l'État prête son assistance à l'exécution de ces ordres; mais il doit avoir, à cet effet, aussi le droit de se convaincre que la sentence, qu'il est requis d'exécuter, est fondée en droit. L'autorité civile doit s'assurer que la condamnation de l'accusé repose sur une loi pénale, que l'ordre régulier de la procédure a été observé et que le fait de la culpabilité de l'accusé est constaté; elle s'abstiendra de tout examen de questions dogmatiques auxquelles le procès peut avoir donné lieu.

C'est une prétention exorbitante de l'épiscopat du Haut-Rhin de vouloir que les fonctionnaires de

l'État n'aient qu'à exécuter les ordres de l'évêque, dès qu'ils leur sont insinués. Deux archevêques de Paris ont émis un avis tout à fait opposé à cette étrange théorie, savoir Mgr Affre, dans son livre sur l'appel comme d'abus, et Mgr Sibour, dans son remarquable ouvrage : *Institutions diocésaines.* Ce dernier s'exprime, dans l'art. 124 de ses statuts d'officialité, de la manière suivante : «Lorsque le titre (d'un prêtre condamné par son tribunal) sera appuyé sur une ordonnance royale (c'est-à-dire si sa nomination est agréée par le chef de l'État), l'administration diocésaine fera ses diligences auprès du gouvernement pour faire révoquer cette ordonnance.» «Dans le cas de recours d'un curé, dont la nomination n'est pas révocable, l'autorité, dit Mgr Affre, se bornera à s'assurer que les règles essentielles des jugements aient été observées, c'est-à-dire que le coupable ait été entendu, ou, s'il ne l'a pas été, que la culpabilité ait été constatée sur des écrits émanés de lui, ou par des témoins.» Telle est aussi la jurisprudence du conseil d'État, dont les évêques n'ont pas à se plaindre.

C'est ici encore que la législation française peut servir de modèle à l'Allemagne, pour aplanir ce différend, sur lequel on n'a pas encore pu s'entendre jusqu'aujourd'hui.

4. Un quatrième point à régler d'un commun accord, c'est la direction et la surveillance des établissements destinés à l'instruction du clergé. Les gouvernements sont, en vertu des stipulations de 1803, tenus d'en fournir les fonds et, par conséquent, en droit de s'assurer de leur emploi. On peut, à cet égard, suivre deux systèmes différents, dont

on peut appeler l'un le système français, et l'autre le système allemand. D'après le premier, ces établissements sont purement ecclésiastiques, comme les petits et les grands séminaires organisés selon les préceptes du concile de Trente; l'évêque en nomme les directeurs, professeurs et régents sur l'avis des autorités civiles, qui ont le droit de surveiller ces écoles et pensionnats [1]). D'après le système allemand, ceux qui veulent devenir prêtres font leurs études dites *humanités* aux colléges, gymnases ou lycées de l'État, et leurs études en théologie aux facultés universitaires; les professeurs en sont nommés par le gouvernement, sur l'avis des autorités ecclésiastiques, qui ont en outre sur ces établissements un droit de surveillance plus ou moins restreint. Cette surveillance a été jusqu'à cette heure déterminée par le gouvernement tout seul et d'une manière peu étendue [2]). Il suffira donc pour le mo-

1) *Voy.* VUILLEFROY, *Traité de l'administration du culte catholique.*

2) Der bisherige gesetzliche Thatbestand wird vom Verfasser an einer frühern Stelle seiner Auseinandersetzung (p. 60 f.) folgendermassen dargestellt: «Les candidats à la prêtrise doivent avoir fait des études à une faculté de théologie catholique, soit du pays, soit d'une autre université allemande; ils ne sont reçus aux séminaires, qu'après avoir passé un examen devant une commission mixte, c'est-à-dire tant gouvernementale qu'épiscopale; cette commission se compose ordinairement des professeurs en théologie et des professeurs du droit canon, sous la présidence d'un commissaire du gouvernement et d'un autre commissaire nommé par l'évêque ou l'archevêque. Dès leur réception au séminaire, ils doivent jouir de ce qu'on appelle le *titre clérical* ou de sustentation, indispensable pour recevoir les ordres; ce titre

ment d'étendre un peu plus ce pouvoir de l'évêque. Le principe de la liberté de l'enseignement se trouve-t-il en vigueur dans le pays, il faudra en outre, dans ce cas, permettre à l'évêque d'établir des écoles particulières ou de faire donner des cours de théologie à son séminaire, mais tout cela à ses propres frais et en égard aux conditions prescrites en général pour ériger des établissements d'instruction

ne consiste pas comme en France, d'aprés les articles organiques, dans la possession d'un revenu propre de 300 francs, mais dans une rente de 300 à 400 florins assignée par le souverain sur le fonds ecclésiastique à celui qui, à défaut de cette allocation, se trouverait sans sa faute hors d'état d'exercer ses fonctions.

Le séjour au séminaire n'est ordinairement que d'une année; il est destiné à l'étude de la liturgie et à l'initiation des candidats à leur saint ministère.

Il n'y a point des petits séminaires; les études dites humanités se font, pour ceux qui se vouent à la prêtrise, soit aux colléges ou lycées ordinaires, soit aux écoles ecclésiastiques secondaires fondées et dirigées par le gouvernement; ces dernières ont des pensionnats, et leurs professeurs et régents sont nommés sur l'avis donné par les évêques de leur capacité et moralité. Aux universités de Fribourg et de Tubingen il y a des pensionnats fort bien organisés et dirigés par des ecclésiastiques que le gouvernement choisit aprés s'être concerté avec l'évêque; on compte toujours dans ces pensionnats de 120 à 150 élèves en théologie, qui y sont pour la plupart nourris, habillés, et pourvus du nécessaire aux frais de l'État; les sommes destinées à ces dépenses sont portées au budget de l'État; de même que les subsides des pensionnats attachés aux écoles secondaires, et ceux qui s'appliquent à l'instruction des élèves reçus au séminaire; sous ce rapport c'est comme en France, où le gouvernement a doté de bourses les séminaires et les écoles ecclésiastiques secondaires.»

privés, sauf aussi le droit de surveillance que les lois y accordent au pouvoir civil. Tout cela se pratique déjà maintenant dans l'un ou l'autre des États de la province du Haut-Rhin, les gouvernements s'étant déclarés disposés à faire en cela tout ce que l'épiscopat désirait, mais avec la réserve que les études en théologie se fassent, comme cela a toujours été usité en Allemagne, aux universités. C'est contre cette dernière restriction que les évêques ont principalement toujours protesté.

5. Un dernier point à régler par un compromis entre les deux pouvoirs, concerne l'administration des biens ecclésiastiques et l'emploi de leurs revenus. Il règne à cet égard une grande confusion dans les idées. Les gouvernements, en vertu de leur droit de curatelle sur toutes les personnes incapables de régir leurs affaires de fortune, tels que les mineurs, les prodigues, les corporations et autres, se sont chargés de diriger l'administration de tous les biens ecclésiastiques, en respectant néanmoins la volonté des fondateurs. L'épiscopat, de son côté, réclame le droit de surveillance et de contrôle administratif sur tous ces biens, ainsi que l'administration libre et *sans contrôle* des caisses centrales créées par les gouvernements pour les intérêts généraux de l'Église catholique de leurs pays, la législation canonique ayant, de même que le droit romain, attribué l'administration de cette sorte de biens à l'évêque.

Mais il est évident que c'est la question de la propriété de ces biens qui doit décider de leur administration. Il se peut qu'ils appartiennent à une corporation, par exemple, à une commune, à l'État, ou à l'institution elle-même, si elle jouit des droits

de personne civile; il se peut aussi qu'ils appartiennent à une société de particuliers ou même à un seul individu; ce n'est *que leur destination, qui donne à ces biens le caractère ecclésiastique.* L'administration en appartient de droit à celui qui en est le propriétaire; donc, si c'est une corporation, elle sera soumise à la surveillance des autorités civiles.

Les gouvernements ayant créé les caisses centrales du culte catholique, non pas pour l'évêché, mais pour la population catholique de leurs États, ils les ont fait administer par des employés nommés par eux, et ont déterminé l'emploi des fonds, de manière cependant qu'il ne se fasse point sans le consentement de l'autorité ecclésiastique, et en lui permettant le contrôle des recettes annuelles. Si l'on veut cependant respecter le droit canon, en ce qu'il a de réellement applicable dans cette circonstance, il faudra à l'avenir confier cette administration à une commission mixte, vu que la source principale de ces fonds consiste dans les revenus de bénéfices vacants qui, selon les principes du droit ecclésiastique en vigueur, ne peuvent recevoir d'autre destination sans le consentement des deux autorités.

Dans le cas où l'épiscopat ne pourrait ou ne voudrait pas s'arranger sur ces points de contestation avec les gouvernements, ceux-ci seraient dans la nécessité et par là même en droit de trancher le conflit existant par une loi, que l'épiscopat devra après tout respecter, s'il ne veut pas se rendre coupable d'actions criminelles. Il sera obligé d'agir de même à l'égard des autres articles qui forment l'objet de ses griefs. Ceux-ci sont de nature à être réglés exclusivement par l'État, vu qu'il ne s'y agit

que d'actions extérieures de l'autorité ecclésiastique, et non essentielles pour le salut, telles que des processions en dehors de l'Église, de l'érection de couvents, etc. Ces affaires sont de deux espèces; les unes sont à régler par des lois *préventives*, les autres par des lois *répressives*. Certains actes, tels que ceux que nous venons de nommer, ne doivent, à cause des inconvénients qui peuvent en résulter, être permis qu'avec l'autorisation préalable des autorités civiles; d'autres, qui seraient de véritables abus de pouvoir, ne doivent pas être tolérés du tout, par exemple, la censure des lois et des ordonnances du gouvernement du haut de la chaire; l'interdiction des écoles publiques par l'évêque, à moins qu'on n'ait pas fait droit à ses plaintes bien motivées; l'excommunication de fonctionnaires publics, pour avoir exécuté les lois et les ordres légaux du gouvernement, etc. M. Laboulaye, dans un intéressant article, écrit à l'occasion de la lutte remarquable qui éclata en 1845 en France sur le maintien du Manuel du droit ecclésiastique de M. Dupin, a donné beaucoup de détails sur ces divers cas, tous également prévus par la législation française [1]). Quelques-uns de ces actes coupables sont traités fort sévèrement dans le Code pénal de 1810, art. 199-207; la législation pénale de l'Allemagne est bien moins rigoureuse, et cependant l'épiscopat s'en est plaint fort amèrement. Les sermons, par exemple, que l'archevêque de Fri-

1) Ed. Laboulaye (Membre de l'Institut, professeur au Collége de France): *De l'Église catholique et de l'État*, dans la *Revue de législation et de jurisprudence* de M. Wolowski, année 1845, t. I, p. 446.

bourg a ordonné de faire, auraient été défendus en France en vertu de l'art. 199 du Code pénal; dans le grand-duché de Bade on n'a poursuivi que les prêtres qui s'y étaient permis des invectives et des calomnies contre le gouvernement.

B.

Vorſchlag des Hrn. Prof. Warnkönig zum Entwurfe eines Geſetzes über die äußern Verhältniſſe der Kirche in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz. *)

Art. I.

Die freie Ausübung des Kirchenregiments wird dem Biſchof und ſeinem Domcapitel gewährleiſtet. In wie weit zum Vollzug ſeiner der Regierung zur Kenntnißnahme mitzutheilenden Verfügungen die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig iſt, unterliegen ſie der Genehmigung des Landesherrn.

*) In Schletter's Jahrbüchern der deutſchen Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung, Bd. 1, Heft 3 (Erlangen 1855), S. 249, Anm.

Art. II.

Keine öffentliche Gewalt kann von einem vom Bischof oder von einem Bisthumsverweser zu einer Kirchenpfründe ernannten Geistlichen im Lande ausgeübt werden, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Landesherrn.

Art. III.

Sowol den Aufnahmsprüfungen in das Priesterseminar, als den sogenannten Concurs- oder Anstellungsprüfungen ordinirter Geistlichen wohnt ein landesherrlicher Commissär bei, der seine Beurtheilung der Fähigkeit und Würdigkeit der Geprüften der Staatsregierung mitzutheilen hat.

Art. IV.

Der aus Staatsgeldern oder einem allgemeinen Kirchenfonds zu verabreichende Tischtitel wird nur dem vom landesherrlichen Commissär für würdig befundenen Geprüften gewährleistet.

Art. V.

Die vermittelst Staatsgeldern errichteten Convikte oder Unterrichtsanstalten für künftige Theologen, sowie die Facultäten der Theologie stehen sowol unter Aufsicht des Staates als der des Bischofs. Ohne des letztern Zustimmung soll kein Lehrer oder Regens an denselben ernannt werden.

Art. VI.

Die aus Intercalargefällen oder andern Geldern gebildeten katholischen Kirchenfonds sind eigene, mit corporativer Eigenschaft versehene Stiftungen der katholischen Religionsverwandten im Lande und werden durch eine zur Hälfte vom Landesherrn, zur Hälfte vom Bischof ernannte Behörde verwaltet und deren Einkünfte nicht ohne Zustimmung des Bischofs verwendet. Die Verwaltung aller Localkirchenfonds, sowie von Stiftungen, stehen unter der Obervormundschaft der Regierung.

Art. VII.

Ist zum Vollzug eines gegen einen Geistlichen erlassenen Straferkenntnisses die Mitwirkung der Staatsgewalt nöthig, so ist das Urtheil der hierzu beorderten Staatsbehörde nebst den Akten des Verfahrens mitzutheilen: welche nur, wenn sie dasselbe geprüft und in formeller (processualischer) Beziehung rechtgültig befunden hat, sich bei dessen Vollziehung zu betheiligen, im entgegengesetzten Falle es aber zu cassiren hat.

Art. VIII.

Der religiöse Unterricht an den Volks- und andern Schulen steht unter der ausschließlichen Leitung des Bischofs; am profanen Unterricht haben er oder seine Geistlichkeit nur den Antheil, welchen die Regierung ihnen durch besondere Verfügungen zugesteht.

Art. IX.

Jeder Auflehnungsact des Biſchofs oder eines ſonſtigen Geiſtlichen gegen die Staatsgeſetze oder landesherrliche Verordnungen, ſowie biſchöfliche Verfügungen, die zum Zwecke haben, Staatsbeamte kirchlich zu nöthigen, ihr Amt niederzulegen oder ihre Amtspflichten nicht zu erfüllen, werden mit einer Gefängnißſtrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und im Wiederholungsfalle mit der doppelten Strafe belegt.

Zum ſiebenten Briefe.

Aktenſtücke und Berichte über die jüngſten Verfolgungen.

A.

Die Verurtheilung des Domenico Cecchetti im März 1855 in Toscana. *)

I.

Gedrängte Darſtellung der Thatſache.

Am letzten Sonntag des Monats März 1855 wurde in Florenz ein braver und allgemein geachteter Mann, Domenico Cecchetti mit Namen, um 4½ Uhr Morgens

*) Journal des Débats vom 28. Mai d. J., nach den „Christian Times", welche die Erzählung von ihrem Correſpondenten in Florenz vom 30. März gibt. Vgl. Augsb. Allg. Zeitung vom 1. Juni und vom 5. Juni, von Florenz. Christian Times vom 10. Mai gab zuerſt den Text des Urtheilsſpruches der Verwaltungsbehörde, und am 15. Mai die Nachricht von dem Auftritt des Sohnes mit dem Vater im Gefängniß.

verhaftet, und ohne daß man ihm die Zeit ließ, seinen, aus vier Knaben bestehenden Kindern Lebewohl zu sagen, in das Gefängniß vom Bargello gebracht. Dort ward er ohne Proceß und Zeugenverhör durch den Präfecturrath zu einem Jahr Gefängniß im Strafhause von Imbrogiano nahe bei Monte Lupo verurtheilt. Am Montag um 7½ Uhr Morgens wurde er in Ketten auf der Eisenbahn von Livorno, von zwei Gendarmen begleitet, dahin abgeführt. Das ihm zur Last gelegte Verbrechen ist, daß er im Besitze einer Bibel, in der Diodatischen Uebersetzung, und zweier neuer Testamente gefunden wurde und daß er beim Verhör durch den Kanzler der Legation von St. Maria Novella erklärte: Christus für das einzige Oberhaupt der Kirche zu halten. Der 43 Jahr alte Domenico Cecchetti war in der Tabaksfabrik der H. H. Emanuel Fenzi und Comp. beschäftigt, woselbst auch seine beiden ältesten Knaben arbeiten. Er galt für einen der besten Arbeiter und wurde wie seine vier Kinder, wovon das älteste 16, das jüngste 6 Jahre zählt, die ihre Mutter seit lange verloren haben, als Muster eines moralischen Lebenswandels von der ganzen Nachbarschaft bezeichnet. Dem Lehrling eines Weinschenkers von Borgo la Noce, der im gleichen Hause und im gleichen Stockwerk in der Taddea-Straße mit Cecchetti wohnte, gefielen die gute Aufführung der Knaben und die freundlichen und traulichen Manieren ihres Vaters. Er erfuhr in Folge seiner Gespräche mit den Kin-

dern, daß der Vater mit denſelben und ſeinen Verwandten die Bibel zu leſen pflegte. In einer Unterredung mit ſeinem Principal äußerte er ſich unglücklicherweiſe über dieſe Verhältniſſe und geſtand, daß er glaube, daß die Bibel unmöglich ein zu verbietendes Buch ſein könne, weil es ſo ſchöne Früchte trage. Der Weinſchenk erzählte das ſeinem Beichtvater zu San Lorenzo in der Beichte, der ihm darauf die Abſolution verweigerte. Betrübt darüber begegnete er am folgenden Morgen dem Pater Baratti, erſtem Vicar von St. Lorenzo, einem der erbittertſten Feinde der Proteſtanten in Toscana, dem er daſſelbe beichtete und der ihn abſolvirte. Der Abbé Baratti gab aber ſofort darauf Cecchetti bei der Behörde an. Es wurde deshalb eines Abends gegen 9 Uhr eine Hausſuchung bei ihm veranſtaltet, da man ihn für einen Propagandiſten des Proteſtantismus hielt und man ihn auf der That ergreifen wollte. Man fand aber Niemand als einen Stubennachbar bei ihm, die Bibel und die zwei neuen Teſtamente. Die weitern Folgen ſind nach einem Verhör, worin Cecchetti ſein Eigenthumsrecht auf die Bibel eingeſtand, die oben erwähnten geweſen.

II.

Urtheil des florentiner Präfecturrathes.

Sonntag, den 25. März 1855.

Gemäß den Protokollen gegen beſagten Cecchetti wegen unregelmäßiger Aufführung in Religionsſachen;

in Betracht, daß am Abend des 16. Dec. 1854 die öffentliche Macht bei Gelegenheit einer Hausſuchung in der Wohnung Cecchetti's den Beklagten in Geſellſchaft zweier ſeiner Söhne und Ciolli's an einem kleinen Tiſche ſitzend gefunden hat, daß auf dieſem zwei Diodatiſche Bibelüberſetzungen, eine geſchloſſen und eine offen lagen, daß eine dritte ſich in dem Schubfach des beſagten Tiſches fand — in Erwägung, daß der Beſitz dieſer und gewiſſer anderer Bücher, obgleich von den richterlichen Behörden für kein Vergehen und nicht zu einer Klage berechtigend erklärt, doch die Verwaltungsbehörde über gewiſſe, auch ſonſt vollkommen beglaubigte Thatſachen aufgeklärt hat; in Erwägung, daß die von der Regierung befohlenen Nachforſchungen zahlreiche Beweiſe gegen Cecchetti zu Tage gefördert haben, der übrigens ſelbſt eingeſteht, daß er kirchlichen Grundſätzen huldigt, die vollſtändig im Widerſpruch mit denen der katholiſchen Kirche ſind — Grundſätzen die mit den calviniſtiſchen identiſch ſind; in Erwägung, daß die Aufführung Cecchetti's noch viel tadelnswerther iſt, da er nicht anſteht ſeine religiöſen Anſichten Andern zu bekennen, daß er ferner nach ſeinem eigenen Bekenntniß keinerlei Maßregeln getroffen hat, um ſeinem 17 Jahr alten, älteſten Sohn zu Erfüllung der von der katholiſchen Religion und dem katholiſchen Ritus vorgeſchriebenen Ceremonien zu veranlaſſen, daß er im Gegentheil dem älteſten und jüngſten ſeiner Knaben ein Exemplar der Bibel ge-

geben, und daß er die ausgesprochene Absicht gehabt, sobald er die Mittel habe, auch jedem seiner andern beiden Söhne eine Bibel zu kaufen; in Erwägung, daß gleichzeitig aus den angestellten Nachforschungen hervorgeht, daß an gewissen Tagen man Grund zu dem Glauben hat, Cecchetti hätte diese Versammlungen zum Zweck der Verbreitung seiner anti-katholischen Ideen gehalten; in Erwägung, daß Cecchetti selbst gestanden, daß während er die Bibel lese, was eine seiner täglichen Gewohnheiten sei, außer den Mitgliedern seiner Familie auch Fremde gegenwärtig seien, und daß er es für seine Pflicht hielte, Jeden, der ihn darum anginge, über religiöse Gegenstände aufzuklären; in Betracht, daß bei dieser Lage der Dinge es nothwendig erscheint, den Bemühungen Cecchetti's der katholischen Religion zu schaden ein Ziel zu setzen, und daß die Regierung verpflichtet ist dafür zu sorgen daß das Uebel nicht zunimmt — verurtheilt aus diesen Gründen der Präfecturrath, gemäß dem Gesetze vom 16. November 1852, den Domenico Cecchetti zu einem Jahr Gefängniß, welches er im Besserungshaus abzubüßen hat.

III.

Die Scene im Gefängniß.

Sonntag den 13. Mai 1855.

Der älteste Sohn des Unglücklichen hat Erlaubniß erhalten, am Sonntag (13. Mai) seinen Vater

im Gefängniß zu beſuchen. Da er von dem Züchtlingskleid deſſelben tief betroffen wurde, tröſtete ihn der Vater und ermahnte ihn der Lehre, in welcher er ihn erzogen, treu zu bleiben. Der dabei gegenwärtige Inſpector des Gefängniſſes, der vergebliche Verſuche gemacht hatte, Cecchetti zu der Ausübung der Ceremonie des katholiſchen Cultus zu bewegen, verbot barſch die Fortſetzung des Geſprächs.

B.

Die Verfolgung des Johannes Evangeliſta Borczynski, geweſenen Laienbruders des Ordens der Barmherzigen Brüder in Prag.

I.

Zuſammenhängende Darſtellung des Vorganges nach authentiſchen Quellen.

(Verfaßt in Breslau, 29. Mai 1855.)

Die „Zeit“ in der Nummer vom 13. d. M. und ſpäter mehre andere Zeitungen haben bereits über einen Vorfall aus Böhmen berichtet, der in unſerer Provinz das größte Aufſehen macht. Es iſt die Ver-

folgung des böhmiſchen Mönchs Johann Evangeliſta Borczynski wegen ſeines Uebertritts zur evangeliſchen Kirche, eine Verfolgung, welche die des Madiai'ſchen Ehepaares und die des Cecchetti an Gehäßigkeit bei weitem übertrifft, weil letztere gegen das formelle Geſetz wenigſtens angeblich gefehlt hatten, Borczynski aber unter dem Schutze eines gültigen Landesgeſetzes gehandelt hat, und ſeine Verfolger das Geſetz verletzen. — Borczynski, Magiſter der Chirurgie und Geburtshülfe, war Barmherziger Bruder und proviſoriſcher Oberarzt in dem prager Convent des Barmherzigen-Brüder-Ordens. Siebzehn Jahre lang hatte er dem Orden angehört und volle Gelegenheit gehabt das Unweſen in demſelben kennen zu lernen. Seine Wahrnehmungen drängten ihm die Unhaltbarkeit der Lehre von der Werkheiligkeit auf und in den Lectionen aus der Heiligen Schrift, die er in ſeinem Brevier las, fand er vollkommene Beſtätigung ſeiner Zweifel. So wurde er evangeliſch ohne irgend eine Anregung von außen, ja ohne daß er die Heilige Schrift hätte leſen können, deren Gebrauch ihm unterſagt war. Er faßte den Entſchluß, förmlich aus der römiſchen Kirche auszutreten, als eine in jüngſter Zeit erfolgte Reform des Ordens, die gänzlich auf das äußerliche Werk ging, ihm die Ueberzeugung gab, daß von der römiſchen Kirche kein Heil zu erwarten ſei. Der Uebertritt aus der römiſchen zur evangeliſchen Kirche iſt in Oeſterreich noch immer geſetzlich geſtattet.

Er iſt nur an die Bedingung geknüpft, daß der Austretende ſich vor zwei Zeugen bei ſeinem bisherigen Parochus zum Uebertritt meldet und der in die evangeliſche Kirche ihn aufnehmende Geiſtliche über die Aufnahme ein Atteſt ausſtellt. Nie iſt für Welt- und Kloſtergeiſtliche dieſe geſetzliche Erlaubniß modificirt oder aufgehoben worden. Borczynski handelte alſo nur dem Geſetze gemäß, wenn er übertrat. Nichtsdeſtoweniger fand er in Böhmen keinen evangeliſchen Geiſtlichen, der den Muth gehabt hätte ihn aufzunehmen, da man die Anwendung einer ſtrafrechtlichen Vorſchrift fürchtete, welche auf ungeſetzliches Proſelytenmachen Gefangnißſtrafe bis vier Jahre ſetzt. Borczynski mußte alſo in Preußen übertreten. Bei Gelegenheit einer Verſetzung im Ordenshaus zu Teſchen vollzog er die geſetzlich vorgeſchriebene Meldung bei dem römiſchen Parochus, zeigte ſeinen beabſichtigten Uebertritt dem Kloſtervorſtand in Prag und Ordensprovinzial in Wien an und wanderte nach Preußen. Am 17. Januar 1855 erklärte er in der evangeliſchen Pfarrkirche St. Petri und Andreä zu Petershain bei Niesky vor ſeinem Landsmann, dem gleichfalls bekehrten Pfarrer Nowotzky, ſeinen Uebertritt zum evangeliſchen Bekenntniß durch den Genuß des heiligen Abendmahls in beiderlei Geſtalt, und erhielt darüber das geſetzlich vorgeſchriebene Atteſt.

Borczynski war ſchon vorher gewarnt worden, er möge nicht nach Oeſterreich zurückkehren, aber in der

Reinheit ſeines Gewiſſens und im Vertrauen auf die Gerechtigkeit ſeiner Regierung hörte er nicht auf die Warnung.

Es war aber ſchon von dem Moment ſeiner Erklärung vor dem römiſchen Parochus an, auf ihn gefahndet worden, und er mußte im Verſteck in Mähren leben, bis er Ende Februar, verrathen durch Polizeiagenten und Gendarmen aufgehoben, und in ſein ehemaliges Convent in Prag transportirt wurde. Der weltliche Arm hatte zwar nicht aus eigener Bewegung gehandelt, ſondern auf Requiſition der geiſtlichen Behörden; er hatte ſich aber nicht geweigert einen Mann als Verbrecher zu behandeln, der nichts gethan hatte als was durch die Landesgeſetze geſtattet war. In dem prager Convent befindet ſich Borczynski gegenwärtig in ſtrenger Haft und ohne Hoffnung je befreit zu werden, wenn er nicht dem Evangelium abſchwört, oder die K. K. Regierung ihn gegen ſeine Verfolger in Schutz nimmt. Wie aber kann man auf ſeine Befreiung hoffen, wenn man erfährt, daß in demſelben Convente ein anderer zum evangeliſche Bekenntniß bekehrter Prieſter, Joachim Zazule, ſeit nunmehr Zwanzig Jahren gefangen ſitzt und weil er nicht hat widerrufen wollen, als Wahnſinniger behandelt wird.

Wie ſtreng auch die Haft Borczynski's iſt, ſo iſt's doch kein Geheimniß geblieben wie gegen ihn verfahren worden. Wenn es nicht auf andere Weiſe an das

Tageslicht käme, ſo würde es durch den Mund der triumphirenden Mönche bekannt werden. Sogleich nach ſeiner Ablieferung im Convente zu Prag ward er in einſamen Kerker gebracht (neben den Zellen der Wahnſinnigen) und durch den Conviſitator des Ordens, Canonicus Dittrich, verhört, der nachdem er ſich vergeblich bemüht, dem Borczynski die Größe ſeines Verbrechens begreiflich zu machen (er ſtellte ihm vor, daß ſein Verbrechen größer ſei, als wenn er dem Kloſter mit 10,000 Florin Silber durchgegangen ſei), ihn völlig iſolirte, ihn alle, ſelbſt die mediciniſchen Bücher nahm und jede beſſere Koſt entzog, darauf aber die Sache dem Primas von Ungarn, Cardinal Leitowsky zu Gran, als apoſtoliſchem Viſitator vortrug. Ehe deſſen Entſcheidung eintraf, hatte ſich aber ſchon Borczynski's Lage weſentlich verſchlimmert. Er hatte in der Oſterwoche den Canonicus Dittrich um Erlaubniß gebeten, bei einem evangeliſchen Geiſtlichen communiciren zu dürfen; zur Strafe wurde er in einen andern, ganz dunkeln, doppelt verſchloſſenen Kerker neben den Zellen von zwei Wahnſinnigen, gegenüber von den Kloſterkloaken gebracht und ward auf Waſſer und Brod geſetzt. Die Entſcheidung des Cardinal Leitowsky aber lautete: Sehr ſtrenge Haft nebſt Buß- und Faſttagen; letztere Montag, Mittwoch, Freitag bei Waſſer und Brod; dazu Anwendung eines aſcetiſchen Prieſters. Der Erfolg ſei ihm anzuzeigen. — So iſt auch ſeither gegen Borczynski verfahren worden,

nur ist der ascetische Priester nach zweimaligem, vergeblichem Besuch nicht wiedergekommen. Wer den armen Gefangenen gekannt hat, schildert ihn als einen treuen, gewissenhaften Mann, und tüchtigen Arzt, der aber einem Theile der Ordensbrüder schon längst ein Dorn im Auge gewesen, weil er sich der Kranken angenommen und der Veruntreuungen im Convente zu steuern gesucht hatte. Die Furcht, daß er in der Freiheit seine Erfahrungen über die Wirthschaft im Convente öffentlich machen werde, scheint auch ein Hauptgrund der Verfolgung zu sein. Die redlichen Leute im Kloster bedauern ihn, aber sie sind ohnmächtig. So achtet die römische Geistlichkeit die K. K. Gesetze!

II.

Mündlicher Bericht des Gefangenen
vom 8. April 1855.

Wie die Charwoche herannahte, fühlte ich mich als evangelischer Christ verpflichtet, meine Andacht, soweit es überhaupt einem Gefangenen erlaubt ist, in der evangelischen Kirche zu verrichten. Ich ersuchte daher am 3. des Monats den Prior, als er zu mir kam, daß mir erlaubt werden möge, die evangelische Kirche augsburger Confession an bestimmten Tagen besuchen zu können, oder mir wenigstens den Besuch eines Geistlichen von der genannten Kirche zu gestatten. Darauf sagte mir der Prior, daß ich mich brief-

lich an den Canonicus Dittrich wenden möge, was ich auch that, wie folgt, Wort für Wort:

Reverendissime Domine, Domine Canonice!

Da mir als schon wirklichem Mitglied der evangelischen Kirche augsburger Confession die heilige Pflicht obliegt, in der nun im Laufe stehenden heil. Charwoche den vorgeschriebenen kirchlichen Glaubens- und Andachtsübungen beizuwohnen und meine Seele durch den Genuß des heiligen Abendmahls zum ewigen Leben zu stärken, so bitte ich hiermit ehrfurchtsvoll, Ew. Hochwürden und Gnaden wollen geruhen, mir entweder den persönlichen Besuch der hiesigen evangelischen Kirche augsb. Confession wenigstens einstweilen auf Gründonnerstag, Charfreitag, Ostersonntag und Ostermontag gütigst zu bewilligen, oder aber im Unmöglichkeitsfalle dieses zu erlauben, einen von den Geistlichen der eben genannten Kirche um seinen geistlichen Besuch meiner Person brieflich mittelst eines mir anzuweisenden Extraboten ansprechen zu dürfen, damit meine dermalige Klosterhaft nicht die Ursache zu meiner Beraubung der nothwendigen Gottesgnaden bilde. Meine diesfällige dringende Bitte wiederholend, zeichne ich mich in tiefster Ehrfurcht und Ergebenheit,

Ew. Hochwürden und Gnaden

Johann Evang. Borczynski,
gewesenes Mitglied des Ordens der Barmherzigen Brüder.

Am 4. dieſes Monats kam der Ordensbruder Beda Fickerle mit der Antwort ſammt dem Prior in mein Zimmer; ſie beſtand in folgenden Worten, welche in ironiſchem Tone zu mir geſprochen wurden: Der Canonicus läßt ſagen, daß es ihn freut, daß ich Buße thun wolle, und man möge mich auf Waſſer und Brod herabſetzen, mir ein anderes Zimmer geben, das mehr dunkel iſt, die Thür nebſt dem gewöhnlichen Schloſſe noch mit einem Hängeſchloß verſehen, kurz wie den roheſten Verbrecher behandeln, — weil er auch ſagte, daß mein Uebertritt ein größeres Verbrechen ſei, als wenn ich dem Orden mit 10,000 Gulden Silber durchgegangen wäre. Auch ſagte der Domherr, daß, wenn ich glaube Proteſtant zu ſein, ich nicht provociren ſolle. So nahm ich mir vor, in der Zukunft von nichts mehr zu ſprechen. Ich hoffe aber, daß mein Verlangen nach dem Worte meiner evangeliſchen Kirche und ihrem heiligen Sacramente jeder Chriſt billigen muß, und wird ſolches auch dem gemeinſten Verbrecher geſtattet; aber ich wurde dafür ſogar noch geſtraft, und das noch mit dem Bemerken: bis der Primas von Ungarn das Weitere über mich verfügt haben würde. Ich frage, hat der Primas von Ungarn über einen evangeliſchen Chriſten auch noch zu verfügen? und einen ſolchen noch mehr zu ſtrafen, womit mir immer noch gedroht wird? Sie fragen, ob ich mit dem hier bereits 20 Jahre gefangen gehaltenen Prieſter Pater Joachim Zazule zuſammenwohne? Nicht

einmal ſprechen dürfen wir miteinander, weil hier ſeine proteſtantiſchen Anſichten allgemein bekannt ſind. Zu mir darf Niemand, nicht einmal mein leiblicher Bruder. Meine einzige Geſellſchaft iſt Gott und die dunkeln Wände, die mich umgeben.

Schreiben des *** vom 9. April.

Der Gefangene wird jetzt härter behandelt denn zuvor, aus Urſache daß er den Canonicus Dittrich erſucht hat, es möchte ihm erlaubt werden, in der Charwoche und in den Oſterfeiertagen in der evangeliſchen Gemeinde das Wort Gottes zu hören und ſeine öſterliche Andacht zu verrichten. Sollte es mit ihm lange dauern, ſo muß er unterliegen ſchon wegen der unreinen und verpeſteten Luft, in welcher er leben muß. Daran ſoll aber noch nicht genug ſein. Nach den Feiertagen ſoll er in ein noch ſchlechteres Local wandern, als er jetzt beſitzt. Man hat ſich dabei verlauten laſſen, ihn eher ſo mishandeln zu laſſen, daß er umkommen muß, als daß man ihn entlaſſen ſollte. Das Local, das er jetzt beziehen ſoll, iſt ſehr unrein und voll der garſtigſten Ausdünſtung. Er hat neben ſich zwei blöde Narren, die in ihrem Zimmer bewußtlos in ihrem eigenen Unrath vergehen. Dieſe armen Menſchen ſind unter das unvernünftige Thier herabgeſunken, aber freilich ſehr zu bedauern. Vor der Thüre des Lochs, in welches er kommen ſoll, ſind zwei

Schritte die Kloaken, welche den ganzen Tag offen ſind; ſo ſoll er zu Grunde gehen.

Vom Gefangenen ſelbſt.

Prag, den 25. April.

Jede Stunde iſt mir in meinem gräßlichen Kerker zur Ewigkeit, und bereits 9 Wochen ſitze ich ganz müßig in meiner Haft ohne alle Beſchäftigung, außer Gebet und Beſchäftigung mit Gott: Vom Primas von Ungarn iſt allerdings die Entſcheidung über mein Loos bald genug angekommen. Dieſe lautete: „Sehr ſtrenge Verhaftung nebſt Buße und Faſttagen; letztere Montag, Mittwoch und Freitag bei Waſſer und Brod. Dazu ein ascetiſcher Prieſter. Der Erfolg davon ſoll ihm übermittelt werden.“ Dieſe Mittel wurden für das Zweckmäßigſte erachtet, mich wieder zu bekehren. Das Amt des ascetiſchen Prieſters wurde dem Karmeliter-Pater Ambroſius Käs übertragen, und da dieſer ſelbes ablehnte, ſo bekam es der Kreuzherr Pater Hawranek, welcher den 23. April mich zum erſten mal beſuchte. Ich ſagte ihm gleich im Anfange, er möchte es nicht ungütig nehmen, daß ich ihm ein-für allemal ſage, daß alle ſeine Mühe und Zeitverwendung umſonſt ſei und daß ich mich lieber zu Tode wolle quälen laſſen, als daß ich zurücktreten ſollte, daß ich ihm bei etwaigen weitern Beſuchen keine Antwort geben wolle u. ſ. w. Er ſagte diesmal nichts, wird aber wiederkommen. Kaum war er weg, kam

wieder der Pfarrer vom heil. Geiſte, ging aber auch unverrichteter Sache davon und wird wahrſcheinlich nicht mehr wiederkommen. Es iſt nicht genug an meinen Kerkerleiden, ich müſſe noch ſo gemartert werden. Möge ſich der treue Gott meiner erbarmen und mich bald erlöſen!

Ich muß auch erwähnen, daß ich dieſen Brief in der Nacht ſchreibe und zwar mit der größten Gefahr, und ich werde kaum noch etwas ſchreiben können. Denn meinen zwei Freunden und Dienern wurde ebenfalls mit Einſperren gedroht, ſobald ſie das Geringſte von mir befördern ſollten. Die Hausleute werden beim Eingehen und Ausgehen ins Kloſter unterſucht, und wird allen mit Verluſt des Dienſtes gedroht, wenn ſie etwas von mir wegtragen oder mir zubringen ſollten. Aus dieſem werden Ew. erſehen, daß es unter ſolchen Umſtänden kaum möglich ſein wird, Ihnen wieder etwas zu ſchreiben. Führet mich der Heiland Chriſtus Jeſus heraus, wie er auch den Petrus herausgeführt aus dem Kerker, ſo werden Sie Alles umſtändlich erfahren. Täglich beim Erwachen denke ich, ob heute etwa der allerglücklichſte Tag für mich angebrochen ſei, an dem Gott ſeinen Engel ſenden und mich aus meinem Kerker herausführen dürfte. O mit welcher Sehnſucht ſehe ich dieſem Tage entgegen, der ſoll mir ewig denkwürdig ſein. Im Falle alſo, daß durch längere Zeit kein Brief von uns kommen ſollte, wollen Ew. ſich erinnern, was ge-

ſchehen ſei, und für meine Befreiung gütigſt weiter arbeiten.

Aus einem Briefe des * vom 20. Mai 1855.**

Es bewährt ſich auch hier das Sprüchwort, daß man in der Noth von ſeinem beſten Freunde verlaſſen werde. Selbſt Diejenigen, die ſich über den Uebertritt freuten und dafür waren, ſagen jetzt, er möge lieber zurücktreten, woran aber bei ſeiner felſenfeſten Ueberzeugung nicht gedacht werden kann. Geplagt wird er ſtark. Die Obern ſagen: „Wenn das ein Anderer wäre, der ſich in dem Orden ungebührlich betragen hätte, ſo würden ſie ſich um ſolchen gar nicht bekümmern; aber das ſei bei dem Johann Borczynski nicht der Fall. Sie können alſo die Sache nicht ſo vorübergehen laſſen.“ — Dieſes hat der Kloſterprior am 20. April ſeinem Vater geſagt, der nach Prag gekommen war, um ſich auf die erhaltenen Nachrichten von fremden Menſchen ſelbſt zu überzeugen, wie ſehr ſein Sohn mishandelt wird. Der Vater hat ſich Alles weinend anſehen müſſen, da er ſeinen Sohn unter Narren eingeſperrt fand. O wie ſchmerzhaft mußte es für einen Vater ſein, ſein eigenes Kind bei vollkommenem Verſtande unter Narren eingeſperrt zu finden! Am andern Tage wollte der Prior den Vater zum Domherrn Dittrich führen, damit dieſer ihn bereden möchte, daß der Bruder Alles widerrufen ſollte. Aber der achtzigjährige Greis wollte davon nichts

wiſſen und iſt denſelben Tag in ſeine Heimat abgereiſt.

Das waren die letzten Nachrichten und ſeitdem weiß man nichts mehr von dem treuen Bekenner und Gefangenen.

*** d. 20. Mai 1855.

Nachtrag vom Juli 1855.

(Frankfurter Journal vom 17. Juli, 2. Beilage.)

Auszug aus einem Schreiben des Gefangenen „im Kerker der Barmherzigen".

Prag, am 25. Juni 1855.

Meine Leiden wollen kein Ende nehmen, wiewol ich bereits vier Monate im Ordensgefängniß verhaftet ſchmachte. Den 10. Juni kam abermals der Pater Hawranek mit dem Prior zu mir; beide machten mir die bitterſten Vorwürfe, daß ich die alleinſeligmachende Kirche verlaſſen und mich zu der „ſchlechten Partei" gewendet habe, um Hülfe zu ſuchen! — Den 20. d. M. kam ein Polizeibeamter mit dem Prior zu mir, beſah ſich mein Zimmer und ging davon, ohne eine Frage an mich geſtellt zu haben. Den 24. kam der Prior zu mir, und ich erſuchte ihn zu wiederholten malen, man möge mir erlauben, daß ich mir mediciniſche Explicationen abſchreiben dürfe, damit ich mich nicht ganz

vernachläſſige. Der Prior antwortete kurz weg, daß mir das nicht erlaubt werden könne, und das umſo=weniger, weil in den Zeitungen mehre ſcandalöſe Sachen über den Orden gekommen ſeien. Das gefällt ihnen nicht, aber einen Unſchuldigen bis zum Tode quälen und dann ſagen: „Unſer allmächtiger Gott hat ihn geſtraft", das iſt recht, und daß ſie dieſe Ab=ſicht mit mir haben, kann ich nach der Behandlung ſchließen und behaupten, die ſie gegen mich anwenden. Ich darf mir nicht einmal von meinen nöthigſten Kleidungsſtücken, wenn ſie zerriſſen ſind, etwas aus=beſſern laſſen, bevor ich nicht um die „gnädige Erlaub=niß" angeſucht habe, wiewol ich mir das ſelbſt zahle, und dann geht es durch mehre Hände.

Ich bin ſchon in Folge meiner Behandlung einige=mal unwohl geweſen, und muß immer wieder auf neue Qualen gefaßt ſein, hoffe aber und bete zu Gott, daß er meine Feinde in ihrer Abſicht zu Schanden mache.

Joh. Ev. Borczynski.

C.

Die neueste österreichische Gesetzgebung über kirchliche Verhältnisse.

I.

Kaiserliches Patent vom 31. December 1851.

Indem der Kaiser von Oesterreich durch diesen offenen Brief die Verfassungsurkunde vom 4. März 1849, als die Einheit der Monarchie gefährdend, aufhebt, und ebenso die sogenannten Grundrechte, als unpraktisch und unausführbar, erklärt er zugleich, als für alle Kronländer gültig, Folgendes:

„Wir erklären jedoch ausdrücklich, daß wir jede in diesen Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben."

II.

Provisorische Verfügungen über die kirchlichen Verhältnisse, vom 30. Januar 1849, welche vor der aufgehobenen Verfassung erlassen wurden.

1. Die bisher unter der Bezeichnung akatholisch begriffenen protestantischen Confessionsverwandten in Oesterreich sind künftig in amtlicher Beziehung mit dem Namen: Evangelische der augsburger oder Evangelische der helvetischen Confession zu bezeichnen.

2. Der Uebertritt von einem christlichen Bekenntnisse zu einem andern steht Jedermann frei, der das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, nur ist Folgendes zu beobachten: Derjenige der überzutreten wünscht, ist gehalten, diese seine Absicht vor dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu welcher er bisher gehörte, in Gegenwart zweier selbst gewählten Zeugen zu eröffnen, und vier Wochen nach dieser Eröffnung abermals vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde, in Gegenwart derselben oder zweier andern, ebenfalls selbstgewählter Zeugen die Erklärung abzugeben, daß er bei seiner Absicht beharre. Ueber jede dieser Erklärungen ist der Seelsorger verpflichtet, dem den Uebertritt Beabsichtigenden ein Zeugniß auszustellen. Sollte dasselbe aus was immer für einer Ursache verweigert werden, so sind die Zeugen berechtigt, es auszustellen. Diese

beiden Zeugnisse hat der Uebertretende dem Seelsorger der Kirchengemeinde, zu der er übertritt, vorzuweisen, wodurch der Act des Uebertrittes vollkommen abgeschlossen ist. Alle andere bisherigen Vorschriften bezüglich des Uebertrittes werden außer Wirksamkeit gesetzt.

3. Die Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher werden von den Seelsorgern evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Kirchengemeinden über die von ihnen vorgenommenen kirchlichen Acte ebenso geführt und aus denselben von ihnen Auszüge unter ihrer Fertigung mit derselben Rechtswirksamkeit gemacht, wie dieses bei den katholischen Seelsorgern der Fall ist.

4. Stolgebühren und andere Giebigkeiten an Geld und Naturalien für kirchliche Amtshandlungen von Seite evangelisch-augsburgischer oder evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an die katholischen Geistlichen sind, insofern sie nicht für Amtshandlungen gefordert werden, welche der katholische Seelsorger wirklich verrichtet, und insofern sie nicht dingliche, auf dem Realbesitze haftende Abgaben sind, aufgehoben. Dasselbe gilt von den an den Meßner (Küster) zu entrichtenden Abgaben.

5. Die an manchen Orten üblichen Abgaben evangelisch-augsburgischer und evangelisch-helvetischer Confessionsverwandten an katholische Schullehrer haben dort, wo dieselben ihre eigenen Schulen haben und

ihre Kinder nicht in katholiſche Schulen ſchicken, aufzuhören.

6. Bei Ehen zwiſchen nicht katholiſchen chriſtlichen Religionsgenoſſen hat das Aufgebot nur in den gottesdienſtlichen Verſammlungen der Brautleute, bei Ehen zwiſchen katholiſchen und nicht katholiſchen Religionsgenoſſen in der Kirche eines jeden derſelben zu geſchehen, und es wird diesfalls der §. 71 des bürgerlichen Geſetzbuches außer Wirkſamkeit erklärt.

D.

Bericht über die neueſte Verfolgung der proteſtantiſchen Väter in Frankreich.

Ein ſehr achtbarer dienſtthuender Offizier im franzöſiſchen Heere, Hr. Hauptmann G., wurde laut Beſchluß eines Familienrathes für unwerth erklärt, die rechtmäßige Vormundſchaft ſeiner zwei unmündigen Kinder von 6 und 8 Jahren länger zu führen. Derſelbe Rath beſchloß gleichfalls, die Kinder der Sorge des Vaters zu entziehen, um ſie der eines andern Vormundes anzuvertrauen.

Der Vater weigerte ſich, dieſen Gewaltmaßregeln Folge zu leiſten. Um ihn zu zwingen, ſich der Ge-

walt über die Kinder zu begeben, lud der Familienrath den Hauptmann G. vor das Civilgericht der Stadt Orleans, dem Sitze der Vormundschaft. Hier ist das Aktenstück dieser gerichtlichen Ladung wörtlich:

„Laut Artikel 444 des Codex Napoléon und in Anbetracht, daß nach dem Wortausdrucke dieses Artikels Diejenigen von der Vormundschaft ausgeschlossen bleiben und in Ausübung derselben absetzbar sind, deren Führung Untreue oder Unfähigkeit bezeugt:

„In Anbetracht des Wortes Führung, das ebensowol auf das moralische als auch auf das materielle Interesse der Mündel Bezug hat, sodaß also Unfähigkeit von Seiten des Vormundes eintritt, wenn derselbe die Erziehung der Kinder weder leiten noch bewachen kann, oder wenn er sie so leitet, daß dem moralischen Interesse derselben ein Nachtheil erwächst, daß diese Umstände sich im vorliegenden Falle vorfinden:

„In Anbetracht, daß Hr. Hauptmann G., nachdem er bisher seine Kinder in der katholischen Kirche auferzog, nunmehr in der That beabsichtigt, ihrer religiösen Erziehung eine andere Richtung nach den Grundsätzen der protestantischen Confession zu geben:

„In Anbetracht, daß die verstorbene Mutter der minderjährigen Kinder sich zur katholischen Religion bekannte, welche auch die der ganzen Familie ist, und daß der Religionswechsel, welchen Herr G. beabsichtigt, das Andenken an die Mutter entehren und die Kinder von ihrer Familie absondern werde, und über-

dies daß hier ein Eingriff in das Gewiſſen der Kinder ſtatthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründet, ꝛc. ꝛc.“

Der Familienrath, der dieſen Beſchluß faßte, fand am 4. Auguſt ſtatt; der Vater iſt ſchon auf den 27. vorgeladen. Um dieſe Haft zu begründen, heißt es in der Vorladung: „es ſei dringend für das Wohl der Kinder die gerichtliche Beſtätigung zu erhalten, damit dieſelben ſo ſchnell als möglich der neuen religiöſen Richtung entzogen werden, welche man bereits angefangen habe, denſelben zu geben.“

Der Thatbeſtand iſt dieſer:

Es ſind vier Jahre, daß die erſte Frau des Hauptmanns G., die Mutter der in Frage ſtehenden Kinder, geſtorben iſt, nach einem fünfjährigen ehelichen Verhältniſſe. Es ſind fünf Jahre, daß Hr. G. von einem elſäſſiſchen Pfarrer ein Neues Teſtament und die erſten Eindrücke empfing, welche ihn ſpäter, d. i. vor drei Jahren, beſtimmten, ſich von der römiſch-katholiſchen Kirche loszuſagen, um ſich der evangeliſchen Kirche anzuſchließen. Seine beiden Kinder waren demnach zu jener Zeit, das eine fünf, das andere drei Jahre alt. Hiernach muß man den Werth jener Behauptung des Familienraths beurtheilen, „daß hier ein Eingriff in das Gewiſſen der Kinder ſtatthabe, was einen Misbrauch väterlicher Gewalt begründe“.

Der Vater handelt nach ſeinem Rechte, aus Gewiſſensgründen. Er iſt nicht mehr Mitglied der römiſchen Kirche, ſondern Bekenner der evangeliſchen Lehre der augsburger Confeſſion; er hat als ſolcher vor acht Monaten eine zweite Ehe eingegangen mit einer frommen, achtbaren Frau.

Nach dieſem Bekenntniſſe lebt er in ſeinem Hauſe mit den ihm von Gott gegebenen unmündigen Kindern und ſorgt für deren Erziehung nach dem Rechte, wie es der Staat ihm zuerkennt. Aber weil er dieſes thut, weil er handelt wie jeder gewiſſenhafte Hausvater, ſoll dieſer Vater von Rechtswegen als ein Untreuer oder rechtloſer Wahnſinniger ſeiner väterlichen Rechte verluſtig und ſelbſt für unwerth erklärt werden, ſeine Kinder zu erziehen.

Dies iſt der vorliegende Fall. — Wie weit iſt's von da bis zum Morde von Jean Calas? Der Angriff auf den Hauptmann G. trifft alle Familienväter Frankreichs.

Der berühmte Rechtsgelehrte Herr Bethmont, Vorſteher des Advocatenvereins, hat es übernommen, die Vertheidigung des Vaters zu führen. Da ihn aber ſein Geſundheitszuſtand nöthigte, ins Bad zu reiſen, ſo hat er um einen Aufſchub gebeten, der ihm auch gewährt worden iſt. Nach den Herbſtferien wird alſo dieſer Fall zur Verhandlung kommen. Alle Familienväter, die ernſtlich bedacht ſind, ihre Pflichten und Rechte zu wahren, was auch immer ihre religiöſen

Anſichten ſein mögen, alle evangeliſchen Gläubigen Frankreichs ganz beſonders, harren in ängſtlicher Spannung auf den Ausgang der Verhandlungen, welche eine allgemeine Bewegung unter ihnen hervorgerufen haben. Sie vertrauen der Gerechtigkeit der Gerichtshöfe; aber ſie erkennen auch klar, bis wohin die Abſichten einer gewiſſen Anzahl der Gegner ihrer Kirche gehen.

Die erſte Frage, welche ſich bei einem ſolchen, ſeit 1789 und ſeit Napoleon für unmöglich gehaltenen Hervortreten deſſelben Geiſtes, welcher zur Bartholemäusnacht führte, aufwirft, iſt dieſe:

„Wird irgend ein Gerichtshof in Frankreich ſich für competent erklären, in eine ſolche Erörterung einzugehen?“

(Man vergleiche über dieſen unerhörten Angriff den Artikel des Herrn Sylveſtre de Sacy im Journal des Débats.)

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Zeichen der Zeit.

Zweites Bändchen.

Die

Zeichen der Zeit.

Briefe an Freunde

über

die Gewiſſensfreiheit und das Recht der chriſtlichen Gemeinde.

Von

Christian Carl Josias Bunsen,

Königlich Preußiſchem Wirklichen Geheimen Rathe, Doctor der Philoſophie und der Theologie.

Zweite Auflage.

Zweites Bändchen.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1856.

Erſtes Zehend.

Briefe an Ernſt Moritz Arndt

über

den chriſtlichen Vereinsgeiſt und die kirchliche Richtung der Gegenwart.

Zweite Abtheilung:

Achter bis zehnter Brief.

Zum funfzehnten October 1855

und

zum Ewigen Frieden.

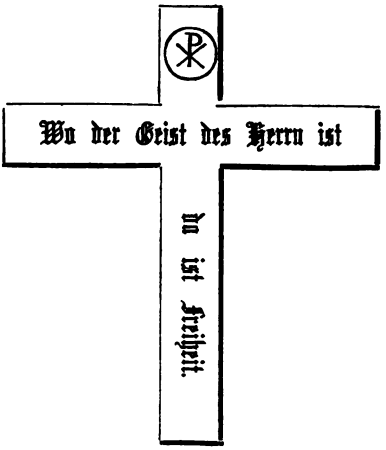

IN HOC SIGNO VINCES.

Inhalt des zweiten Bändchens.

Achter Brief.

Vom 25. Juli 1855. Seite

Weltgeschichtlicher Rückblick und Lösung der Verwickelungen vom Standpunkte des wahrhaft christlichen Staats 1

Neunter Brief.

Vom 24. August 1855.

Bedenken über die Stahl'sche Lehre von der Toleranz, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts . . . 75

Zehnter Brief.

Vom 28. August 1855.

Bedenken über Stahl's Lehre von der Kirche und der Union, vom Standpunkte des Rechts, der Religionsfreiheit und der freien Forschung: Schluß der allgemeinen Betrachtung der Zeichen der Zeit 125

Schluß.

Vom 29. September 1855.

Die Bedeutung der beiden Zeichen der Zeit 261

Belege.

Zum achten Briefe.

Die kirchliche Magna Charta Preußens oder die Artikel der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 über die kirchlichen Angelegenheiten 291

Zum neunten Briefe.

Seite

Auszug aus den Verhandlungen des in Berlin im September 1853 gehaltenen evangelischen Kirchentags . . 294

Zum zehnten Briefe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Union.

A. Cabinetsordre vom 27. September 1817 300

B. Allerhöchste Cabinetsordre, das Wesen und den Zweck der Union und Agende betreffend, vom 28. Februar 1834 303

C. Cabinetsordre vom 6. März 1852 306

D. Cabinetsordre vom 12. Juli 1853 310

Anhang.

I. Cabinetsschreiben an die Pastoren der Wittenberger Conferenz, vom 11. October 1853 315

II. Evangelischer Consensus, wie er von der preußischen Generalsynode von 1846 vereinbart worden 319

Achter Brief.

Weltgeschichtlicher Rückblick und Lösung der Verwickelungen vom Standpunkte des wahrhaft christlichen Staats.

Charlottenberg, am 25. Juli 1855,
am Jakobustage.

Verehrter Freund!

Ein seltsames Bild geschichtlicher Zustände entrollte sich vor unsern Augen bei den am Tage von Petrus und Paulus zu Ende geführten Betrachtungen über das Verhältniß der Hierarchie zum Staate, zur Gemeinde und zum Gewissen. Unsere Betrachtung begann mit Bonifacius, und sie endigte bei seinem jetzt lebenden Nachfolger und dessen Nachbarn. Wir fingen an mit Verfolgung und hörten auf mit Verfolgung — aber die Verfolgten waren die Verfolger geworden.

So sind wir denn auf den Punkt gelangt, von welchem wir nach der zu Anfang besprochenen Methode unsern Gesichtskreis zu einem weltgeschichtlichen

erweitern müſſen, um zu ſehen, ob wir nicht auf dem Grunde der uns vorliegenden Thatſachen und im Lichte einfacher Wahrheit, von jenem Standpunkte aus, zu einer praktiſchen Löſung der von uns aufgezeigten Verwickelungen gelangen, und dadurch dem Verſtändniſſe der Zeichen der Zeit näher kommen können.

Auch hier nehmen wir die Weihe unſerer Betrachtung von der uns vorliegenden apoſtoliſchen Erinnerung des Tages.

Wenn wir bei dem Namen Jakobus mit Einigen an den Bruder des Herrn, an den nachherigen Vorſtand der jüdiſch-chriſtlichen Gemeinde in Jeruſalem denken, ſo können wir ja nichts Beſſeres finden, als zwei Sprüche des frommen Mannes, die uns auf unſerm Wege wol oft in den Sinn kommen dürften: „Es iſt ein einiger Geſetzgeber, der kann ſelig machen und verdammen. Wer biſt du, der du einen Andern verurtheileſt?“ (IV, 12.) „Es wird ein unbarmherziges Gericht über Den ergehen, der nicht Barmherzigkeit gethan hat: die Barmherzigkeit rühmet ſich aber wider das Gericht.“ (II, 13.)

Als Weihe aber von dem Jünger Jakobus, des

Johannes Bruder, wollen wir uns, in Ermangelung eines überlieferten Wortes von ihm ſelbſt, den ſchönen Spruch des gottbeſeligten Bruders mit auf den Weg nehmen, nämlich das Schlußwort ſeines erſten Briefes, wodurch er die Gläubigen vor allen Abgöttern warnt, alſo überhaupt vor allem Unbedingten, was nicht Gott iſt: „Kindlein, hütet euch vor den Abgöttern — Amen!“

Blicken wir zuerſt auf das Ganze jener geſchichtlichen Entwickelung zurück. Bonifacius ſtirbt, ein Opfer (wie es ſcheint) religiöſer Verfolgung, weil er das Evangelium der Liebe Gottes in Chriſtus und des in Gott freien Geiſtes predigen will. Bonifacius ſelbſt hatte aber den Mitapoſtel deſſelben Evangeliums wegen ſeines Glaubens verfolgt. Eine andere katholiſche Genoſſenſchaft hatte ihn geſandt. Bonifacius hatte über ihn als Geiſtlichen keine Gerichtsbarkeit; als Chriſt durfte er den weltlichen Arm nicht gegen ihn anrufen. Er that es, auf Leben und Tod, obwol keine weltliche Anklage auf ihm laſtete. Er ſchmäht ihn als Ketzer und Unreinen, weil Clemens, der Brite, an demjenigen Syſteme der Lehre und der Verfaſſung feſthält, welches ſeine Gemeinde überkommen. Er ſchmäht in ihm die ganze britiſche Kirche, Patricius an der Spitze

welche eine ältere chriſtliche Anſchauung und theologiſche Erkenntniß feſtgehalten hatte. Die Nachfolger des Bonifacius, Herrn des Kampfplatzes, verfahren aber noch viel heftiger, ſobald ſie zur Gewalt gelangen; und im Laufe der Jahrhunderte finden ſie für ihren Feuereifer keinen entſprechendern Ausdruck, als den Scheiterhaufen. Dominicus wird ein Heiliger, weil er die Albigenſer mit einiger Schonung zu verbrennen räth. Achthundert Jahre ſpäter ſehen wir dieſe Geiſtlichkeit die weltliche Gewalt aufrufen, ja die Majeſtät des deutſchen Reichs auffordern, deutſche Gemeinden zu verfolgen, weil ſie Gewiſſensfreiheit verlangen, und deutſche Fürſten mit ſpaniſchen Truppen zu bekriegen, weil ſie dieſe Freiheit gewähren. Und Solches geſchieht, obwol jene Gemeinden und Fürſten ſich auf den Grund der Bibel ſtellen, und die Lehre vom perſönlichen Glauben an Chriſtus als den Heiland der Menſchen predigen; obwol ſie ſich zu den Symbolen der allgemeinen Kirche von Gott und der Erlöſung bekennen, und obwol ſie ſich aller Gewaltthat und Verfolgung enthalten.

Aber die Lehre des Evangeliums behauptet ſich im Reiche gegen die Verfolgung, und die evangeliſche Gemeinde wird frei nach blutigem Kampfe.

Und, ſiehe! nur ein Geſchlecht ſpäter ſehen wir über dieſe evangeliſche Gemeinde Theologen herrſchen, welche ihre eigenen Brüder zur Ehre Gottes und Chriſti verfolgen, in Kerker werfen und mit dem Schwerte der peinlichen Gerechtigkeit hinrichten laſſen, weil ſie verdächtig gefunden ſind — welches Verbrechens? Daß ſie auf eine Annäherung an die reformirte Lehre Calvin's hinarbeiteten, das heißt eine von Melanchthon nicht abgewieſene Philoſophie des gemeinſamen evangeliſchen Glaubens nicht als ketzeriſch verdammt zu ſehen wünſchten.

Wiederum zwei Geſchlechter ſpäter finden wir beide Gemeinſchaften, die nach Luther und die nach Calvin benannte, in einen dreißigjährigen Krieg verwickelt mit dem alten Kirchenthume, welches den evangeliſchen Glauben im Bunde mit Spanien und dem Papſte auszurotten entſchloſſen iſt. In dieſem Kampfe (dem grauſamſten und blutigſten der Weltgeſchichte, ſelbſt die Bundeskriege des alten Italiens nicht ausgenommen) ſehen wir Deutſchland ſich langſam verbluten. Das Vaterland der Reformation verliert ſeine Stelle als Weltmacht, ja es wird faſt eine Wüſte und kommt bis an den Rand der Barbarei, faſt ebenſo ſehr durch die Zankſucht und Pfäfferei der lutheraniſchen Theologen als durch die

Anſtrengungen des Papſtes und der Jeſuiten und ihrer Fürſtenhäuſer.

Aber, ſiehe! gleichzeitig ſehen wir in Holland und England den evangeliſchen Glauben ſiegreich die Freiheit gewinnen und ſich über das Weltmeer verbreiten.

Jetzt endlich, in unſern Tagen, erblicken wir evangeliſche Völker, in ſtetigem Fortſchreiten, an der Spitze der Weltgeſchichte. Wir ſehen ihre Bürger ohne alle ſtaatliche Unterſtützung, ja ohne alle Betheiligung der Staatskirche Englands, das Wort Gottes in allen Sprachen verkünden, und chriſtliche Geſittung unter den Völkern des Erdbodens verbreiten: verwilderte Stämme zu ſelbſtändiger Bildung von Staaten und ſich ſelbſt regierenden Völkern erziehend, und edle Lebensfunken erweckend in ſcheinbar abgeſtorbenen Nationen.

Aber gleichzeitig auch, nach kaum beendetem Kampfe gegen einen übermüthigen Welteroberer, tritt das Prieſterthum, nach tiefer Demüthigung, wieder als Weltmacht auf und macht bald ſeine alten Anſprüche mit erneuerter Heftigkeit und verſtärkter Strenge geltend. Zuerſt das katholiſche. Es ſtützt ſich nirgends auf die Völker, über welche es herrſcht, wol aber mehr und mehr auf die Regierun-

gen und die Gewaltigen, und auf eine angriffsweiſe verfahrende, erziehende kirchliche Geſellſchaft, welche zu dieſem Zwecke vom Papſte wieder hergeſtellt war. Es fordert und übt als ſein eigenes und göttliches Recht allenthalben Unduldſamkeit und Verfolgung, wo man es gewähren läßt. Es fordert ſie als Bedingung ſeines Beſtehens, und macht ſie geltend als Bewährung ſeines ausſchließlichen Beſitzes der Wahrheit. Denn dieſe Wahrheit des theologiſchen Syſtems und der göttlichen Zucht bedingt (nach ihnen) die Ausſchließlichkeit, und der aufrichtige Glaube an daſſelbe verlangt im Nothfalle geſetzliche Verfolgung und Ausrottung mit Feuer und Schwert. Unduldſamkeit aber macht dieſes Kirchenthum zur allgemeinen Glaubenspflicht. Es will die Rechte und Freiheiten der katholiſchen Bevölkerung retten, ſichern, vertheidigen, und nirgends iſt es gehaßter, als in ausſchließlich katholiſchen Ländern. Faſt alle katholiſchen Fürſtenhäuſer aber ſchließen ſich an dieſe hierarchiſche Macht an, ſtützen das päpſtliche Kirchenthum und ſchließen Vereinbarungen mit ihm. Aber eben deswegen müſſen ſie die Ausführung dieſer Concordate an Verwahrungen und Beſchränkungen knüpfen, welche auf Leugnung der unbedingten Anſprüche Roms beruhen: und dieſe

Beſchränkungen werden Landesgeſetze. Rom verwahrt ſich ſeinerſeits wieder gegen dieſelben; die Bevölkerungen ſind jedoch vollſtändig mit ihnen einverſtanden. Nirgends zeigt ſich in dieſen katholiſchen Ländern ein bedeutender nationaler Widerſtand gegen die Beſeitigung ſolcher Vereinbarungen; faſt in allen ſehen wir ſie umgekehrt unter dem Jubel der Nationen zuſammenſtürzen. Daſſelbe Kirchenthum fordert Eingriffe in die geſetzlich beſtehende (vielleicht erſt kurz vorher mit ſchweren Eiden von den Fürſten beſchworene) Freiheit der Einzelnen, ja gegen die Selbſtändigkeit der Staatsregierung ſelbſt. Es ſchmäht Duldung als das Kind des Unglaubens und der Gleichgültigkeit, gegen welche es im Namen Gottes und des Evangeliums ankämpft. Es erklärt die Forderung von Gewiſſensfreiheit für eine Ausgeburt gottloſer, ſtaatsumwälzender Ideen; Rede- und Preßfreiheit, unter deren Schutze alle jetzt beſtehende Wiſſenſchaft aufgeblüht iſt, ſind ihm „Ausflüſſe des Geiſtes des Verderbens", und die Verbreitung der heiligen Schrift, auf welcher das Kirchenthum ſelbſt ruhen will, iſt das größte aller Verbrechen. Die Preſſen ſchließen, die Kerker öffnen ſich. Die Luft der Welt klingt wieder von Seufzern und vom Geſtöhn unſchuldig Verfolgter; Bayonnete umringen den Altar und ſchützen

den Thron des unbedingten geiſtlichen Herrn der Chriſtenheit. Unterdeſſen ſehen Fürſtenhäuſer eine ſtützende Macht im Kirchenthume, und übergeben ihm in einem bisher nicht gekannten Grade das Heiligthum des Hauſes, die Ehe, und das Heiligthum der Geſellſchaft, die Volkserziehung und Bildung.

Aber nicht geringer ſind die Strömungen und Gegenſtrömungen auf dem kirchlichen Gebiete der byzantiniſchen (griechiſchen und ruſſiſchen) Kirche und in den proteſtantiſchen Kirchengemeinſchaften. Dort auch erhebt ſich der hierarchiſche Sinn, wo er kann, gegen alle Duldung, wie gegen alle Erziehung des Volks und der Geiſtlichkeit, die nicht von ihm ausgeht; und was die Geiſtlichkeit ſelbſt für die Bildung beider thut, iſt unendlich geringer als was in der katholiſchen Kirche geſchieht. Im ruſſiſchen Reiche ſelbſt hängt alle Bewegung von einer unbeſchränkten Gewalt ab, welche Kaiſer und Papſt zugleich iſt. Die von ihr regierte Geiſtlichkeit ſchreitet nach den härteſten Kirchengeſetzen der Welt ein gegen Geiſtliche, und bringt dieſe Geſetze gegen Alle zur Ausführung nach den grauſamſten Verordnungen alter ſlaviſcher Barbarei; allenfalls mit Ausnahme derjenigen, welche ſich durch Beſtechungen der obern Behörden loskaufen können.

Was hat die reichen Altgläubigen in Moskau in dieſem Jahre gerettet, als ihre Schätze? In ſolcher Weiſe wird die rein klerikaliſche Strömung geſchwächt, aber zugleich imperatoriſch gefärbt und durch eine beſtechliche Verwaltung beſudelt. Wie tief blutig jene Färbung unter Nikolaus geweſen, haben wir früher bejammert. Die Gegenſtrömung iſt nicht allein der Haß der Welt (ich meine der Völker), ſondern im Innern ſelbſt der wilde, bis zum Wahnſinn geſteigerte Haß der Altgläubigen gegen die Staatskirche Peter's des Großen. Die Wirkung des Syſtems auf die Geiſtlichkeit während jener ſchickſalsvollen Regierung iſt der Untergang der freiern Richtung geweſen, welche unter Alexander ſich der ältern Kirche und dadurch der Bibel und der Reformation annäherte. Dieſe Richtung ſteht in einer hohen geſchichtlichen Perſönlichkeit vor uns, in Platon, dem Erzbiſchofe von Moskau, deſſen Aeußerungen über die anglikaniſche Lehre und über Bingham's Darſtellung der alten Kirche den Grafen Le Maiſtre (in ſeinem Buche „Du Pape") in ſo großen Schrecken und ſchwere Beſorgniß verſetzten. Die Wirkung aufs Volk endlich iſt das Sinken und der Verfall der unter Alexander's mildem Scepter aufgeblühten Bildungs-

anſtalten für das Volk. Das Miniſterium des öffentlichen Unterrichts heißt zum Spotte das Miniſterium zur öffentlichen Verhinderung des Unterrichts. Alexander I. begünſtigte und förderte Druck und Einführung der ſlaviſchen Bibel in Haus und Schule, wie denn überhaupt bis jetzt die Geiſtlichkeit der morgenländiſchen Kirche, wo ſie nicht vom kaiſerlichen Papſte beherrſcht wird, die Schrift überall dem Volke gelaſſen und Segen geerntet hatte. Einige engliſche Menſchenfreunde haben ſich nämlich das Märchen aufbinden laſſen, daß die jährliche Gabe der großen Bibelgeſellſchaft (4000 Pf. St. glaube ich) doch jetzt wieder, aus beſonderer Huld, dürfe zum Drucke von Bibeln verwandt werden. Allein die Summe iſt einfach den proteſtantiſchen Oſtſeeprovinzen zugewieſen, in welchen die griechiſche Kirche nur das vertragswidrige Recht eines Eroberers hat. Hinſichtlich der Schulen las man neulich von der Verdreifachung ihrer Anzahl (4000 ſtatt 1400 im ganzen Reiche) unter der Regierung des Kaiſers Nikolaus. Statt 71,000 Zöglingen zählt man jetzt deren auf 207,000. Das iſt allerdings richtig, allein man darf dabei nicht überſehen, daß die neuen Schulen entweder rein militäriſche oder ganz auf militäriſchen Fuß eingerich-

tete verkrüppelte Anſtalten ſind, und daß jener Kaiſer Alles gethan hat, um den Kreis der Gymnaſialbildung viel enger zu ziehen. Nur die höhern Claſſen haben Zutritt. Die Bibel iſt allenthalben verdrängt; nicht eine einzige ſlavoniſche Bibel iſt, wie geſagt, ſeit 1826 bis auf den heutigen Tag gedruckt in dem ganzen ungeheuern Reiche, und in einer Kirche, welche die Bibel nie dem Volke entzogen. Keine fremde Miſſion ſelbſt unter den Muhammedanern iſt erlaubt; die ruſſiſche Staatskirche aber hat bisher nicht einmal bei Heiden ohne die Hülfe der Bayonnete und der Trinkſtube bedeutende Erfolge gehabt. Selbſt die friedliche Miſſion der Herrnhuter unter den Tartaren ward verjagt.

Daſſelbe Syſtem der Unterdrückung der Bibel und jeglicher Volksbildung geht nun durch alle byzantiniſchen Kirchen des Morgenlandes durch, und zwar vermittelſt des ruſſiſchen Einfluſſes auf die Biſchöfe. Dieſe ſind ſeine Werkzeuge, und die Erhaltung ihrer despotiſchen Macht iſt der eigentliche Gegenſtand des vielgerühmten chriſtlichen Schutzes. Derſelbe Druck laſtet auf der nationalen armeniſchen Kirche, welche, wie alle unabhängige Gemeinſchaften des Morgenlandes, edle Lebenskeime offenbart und gerade in Etſchmiadzin ſich zum Evangelium neigt. Es

iſt mit großer Wahrheit geſagt, daß dieſe Zuſtände im türkiſchen Reiche, insbeſondere das Bisthum Jeruſalem und die von ihm ausgehenden Schulen und Wirkungen, ſowie die wunderbaren Fortſchritte der bis nach Perſien vorgedrungenen, Geſittung und Wohlſtand gründenden amerikaniſchen Miſſionen nicht ohne Gewicht geweſen bei dem ſo vorzeitig begonnenen Hervortreten der Eroberungspläne. Auch hören wir, daß dieſe Miſſionen durch ruſſiſchen Einfluß aus der Umgegend des See Urumiah und dem perſiſchen Kurdiſtan vertrieben worden ſeien.

Anders geſtalten ſich die Dinge in dem zu geſetzlicher Freiheit ſich emporringenden Griechenvolke, welches, trotz der tiefen Spuren langer Knechtſchaft und vieler ungünſtiger Umſtände, doch eine unzerſtörbare Lebenskraft zeigt. Die prieſterliche, von Rußland angeſtachelte Partei der Orthodoxen ſah ungern das Losreißen Griechenlands vom Patriarchen Konſtantinopels, der Spielpuppe zweier Despoten und dem Opfer eines Syſtems allgemeiner Beſtechung und Käuflichkeit. Dieſe Partei erkannte, daß eine hierarchiſche Beherrſchung des helleniſchen Geiſtes ohne ruſſiſche Cäſaropapie in Griechenland nicht möglich ſein würde. Sie verſuchte daher, ſoviel an ihr lag, das vom Weſten

kommende Licht und die aufblühende Freiheit des Geiſtes abzuwehren. Die bürgerliche Freiheit und der edle Volksſinn erhielten aber die Möglichkeit ruhiger wiſſenſchaftlicher Bewegung und national-frommer Fortbildung. Daß Griechenland nicht einer materialiſtiſchen Philoſophie verfallen iſt, das zu beweiſen genügt (um das Neueſte zu nennen) ſchon die edle und fromme Todtenrede Kotzias' in Athen zu Ehren ſeines großen Lehrers Schelling, welche mir ſoeben in die Hände kommt; überhaupt aber ſpricht dafür der Zuſtand der griechiſchen Geiſtlichkeit und ihre Stellung zur Wiſſenſchaft und zur Schule, wobei das Verhältniß zu dem frommen amerikaniſchen Miſſionar Hill und ſeiner edlen Gattin eine beſondere Erwähnung verlangt.

Nehmen wir alſo dieſen Spiegel der morgenländiſchen Kirche vor uns, ſo ſehen wir auch hier die Verfolgung und Unduldſamkeit triumphirend nur durch despotiſche Gewalt; die Duldung und Freiheit des Gewiſſens aber ihr ſiegreich entgegenwirkend, mit Geiſt und ſittlichem Ernſte wie im Glauben, trotz aller Ungunſt der Gegenwart.

Was die proteſtantiſchen Kirchen betrifft, ſo erſcheint der Puſeyismus in der biſchöflichen Kirche Englands und den Vereinigten Staaten nur als

matter Abdruck der hierarchiſchen Beſtrebungen Roms, ſeines Vorbildes; ihm aber gegenüber thut ſich ein entſchiedenes nationales und puritaniſches Widerſtreben kund, und ein allgemeines Verlangen nach größerer evangeliſcher Freiheit. Aber das ſei zum Lobe beider und noch viel mehr zum Ruhme des engliſchen Volks geſagt,' dieſe ſeine hochkirchlichen Geiſtlichen, ſofern ſie nicht zum Romanismus übergegangen, können nicht Feinde der bürgerlichen Freiheit genannt werden, ſo wenig als ihre theologiſchen Gegner, die Evangeliſchen dem Cäſaropapismus geneigt ſind. Nach manchen Schwankungen, gehen viele bedeutende Männer beider Parteien auf eine Aufnahme der Laien in die Kirchenregierung ein, nach dem Vorbilde der Reform der biſchöflichen Kirche in den Vereinigten Staaten. Aber die klerikaliſche Partei zeigt hier ganz die Blindheit des angeſtammten Abſolutismus. Sie will, wie der in dieſem Monate gefaßte Beſchluß der Mehrheit der Convocation beweiſt, den Laien die Freiheit verleihen („octroyiren"), ohne zu ahnen, daß dieſe ihr ein ſolches Recht nie zugeſtehen können. Die Folge des Feſthaltens der vermeintlichen Regierungsrechte der Geiſtlichkeit iſt die Abneigung der Nation, ſich an ihren Vorſchlägen zu betheiligen.

Dieſe prieſterlich geſinnte Partei verlangt von der Krone die Befugniß, eine verbeſſerte Verfaſſung entwerfen und vorſchlagen zu dürfen. Dazu iſt ſie ſo wenig berechtigt, als die alten franzöſiſchen Parlamente es zum Entwerfen einer freien Verfaſſung geweſen ſein würden. Ebenſo wenig ſteht ihr das Recht der Annahme, alſo ein Veto zu. Auch würde die Nation eine von ihnen ausfließende Verfaſſung nie anders als mit großem Mistrauen anſehen, nachdem einige der leitenden Biſchöfe offen erklärt haben, es verſtehe ſich von ſelbſt, daß ſie ſich alles auf die Lehre Bezügliche (wozu alſo auch die Reform der Liturgie gehört) vorbehalten müſſen, da ihnen allein die göttliche Sendung dafür anvertraut ſei. Ohne Zweifel glauben ſie, daß ihnen der Geiſt dazu bei der Weihe gegeben ſei.

Die Gegenſtrömung iſt bisher mehr abwehrend geweſen. Das gemeine Recht ſchützt den Laien und den Pfarrer. Der Biſchof kann dieſen kanoniſch abſetzen, jenen ausſchließen von der Kirchengemeingemeinſchaft; aber der Betheiligte kann Erſatz fordern für den dadurch erlittenen Schaden. So hat der Bann ganz aufgehört, und der Pfarrer iſt ſo geſichert, daß man zu einem bürgerlichen Verfahren ſchreiten wird, nach gemeinem Rechte, vor Geſchwo-

renen, um die kirchliche Zucht aufrechtzuhalten. Die Frage iſt nun, ob es noch möglich ſei, dieſe verneinende Stellung herüberzuziehen in eine bejahende. Zu dem Zwecke könnte eine aus geiſtlichen und weltlichen Gliedern gemiſchte königliche Commiſſion niedergeſetzt werden, um eine die Laien einſchließende Verfaſſung zu entwerfen und zur Annahme vorzulegen. Daß, wenn dieſes nicht geſchieht, die volle Trennung der Kirche vom Staate eintreten wird, und zwar durch eine puritaniſche Volksbewegung, ſehen ſchon Viele ein. Wenige jedoch auf der kirchlichen Seite ſcheinen klar zu ſein über die Art, wie dieſes mit Erfolg verhindert oder mit Segen eingeleitet werden könnte. Kommt die Zeit, ſo wird das Problem nach den vorliegenden Umſtänden durch den öffentlichen Geiſt des evangeliſchen Volks ohne krampfhafte Bewegungen gelöſt werden, und zwar in chriſtlichem Sinne.

Das Fieber des Puſeyismus aber, welches ſich der jüngern Hälfte der Geiſtlichkeit und eines Theils der Jugend auf den Univerſitäten, ſowie des weiblichen Geſchlechts in den höhern Ständen bemächtigt hatte, iſt im Abziehen. Die Wirklichkeit des Lebens treibt es fort. Der ſchwere Kampf gegen Rußland, mit ſeinem religiös-menſchlichen

Ernſte, mit ſeinen Lehren und Mahnungen, und mit den glänzenden Beiſpielen auch nichtkirchlicher Hingebung (wie bei der heldenmüthigen jungen und hochgebildeten Florence Nightingale) hat die Tüchtigen aus dem Traume geweckt. Die mittelalterlichen Spiegelungen verſchwinden vor ſolcher Wirklichkeit, wie der Nebel vor der Sonne. So heilte die Wirklichkeit unter Pitt durch den militäriſch-nationalen Geiſt vom Fieber des Jakobinismus; ſo bewahrte ſie im Frühjahr 1848 durch den breiten Bürgerſinn vor den Tollheiten des Communismus und Socialismus; ſo wird die Wirklichkeit auch hier von der kindiſchen Pfäfferei des Puſeyismus befreien.

Alles, was in England rettend auftritt: der Gemeinſinn, das Gefühl der geſetzlichen bürgerlichen Freiheit, als eines geſicherten Kleinods und Lebenselements, die Ueberzeugung, daß nur volle Gewiſſensfreiheit chriſtlich iſt, jeder Druck Verfolgung, jede Verfolgung unchriſtlich, endlich der Glaube, daß in dieſer unbedingten Religions-Freiheit die Rettung auch wirklich gegeben wird, alles Dieſes fehlt der entſprechenden klerikaliſchen Strömung in Deutſchland. Dieſe hat ſich als Lutheranismus zur Erbin einerſeits des gemüthlichen, wenngleich einſeitigen Pietismus der drei erſten

Jahrzehende dieſes Jahrhunderts gemacht, andererſeits wie zum Organe der abſoluten Fürſtengewalt und der Privilegien des feudalen Adels, ſo vor allem der Strafgeſetze für die äußerliche kirchliche Zucht des 16. und 17. Jahrhunderts. Eine doppelte Polizeiregierung iſt das Ideal dieſer Partei, welche dadurch nicht allein ſich ſelbſt ins Verderben zieht, ſondern auch droht, den Proteſtantismus und den eigenen Staat den Jeſuiten zu überliefern. Daß dieſe Richtung ſeit 1850 in Mecklenburg herrſche, mit aller alten Unduldſamkeit der lutheraniſchen Geiſtlichkeit, iſt rein politiſch. Im Volke iſt nichts davon, ſo wenig als in Pommern und Brandenburg; was ſo ſcheint, iſt künſtlich erregt von Pfarrern oder Laienpfaffen.

Unterdeſſen bewährt ſich die dem Calvinismus entſprungene freie Gemeinde- und Synodalverfaſſung unter dem Segen der Union in Rheinland und Weſtfalen durch ruhige Fortentwickelung. Dasſelbe zeigt ſich in Holland und in der Schweiz. Nach manchen Kämpfen, dort mit der Staatsgewalt, hier mit einer ungläubigen Volkspartei, ſiegt jene Richtung der Freiheit, deren Apoſtel und Märtyrer der edle Vinet war. In Freiheit werden ſich die

Gegenſätze löſen, da, wo ſie noch nicht gelöſt ſind. So in Genf namentlich. Die alte evangeliſche Bürgerſchaft, die Stadt Calvin's wird ſiegreich aus Kampf und Spaltung hervorgehen; im Waadtlande aber iſt ein beſſerer Zuſtand bereits eingetreten und feſt gegründet.

In Schweden hat das Kirchenthum ſich freier erhalten von der Staatsgewalt als in den andern lutheriſchen Kirchen, aber es iſt ſtehen geblieben auf der erſten Stufe; es iſt ohne geiſtiges Leben und befleckt mit Polizeizwang, den es ſelbſt zu üben das traurige Recht hat. Was Wunder, daß in dem ſkandinaviſchen Volke Schwedens das wiedererwachte geiſtliche Leben in Zuckungen ausſchlägt und in Schwärmerei auszuarten droht! Was Wunder, daß bei einer ſolchen Kirche die Bauernkammer die ſtärkſte Burg der Unduldſamkeit iſt, welche die Verbannung und Verfolgung als Landesgeſetz feſthält! Aber die Zeit kann nicht fern ſein, wo das Schwedenvolk, die Geiſtlichkeit an der Spitze, dieſe Erbſchaft derſelben Hierarchie verſchmähen wird, deren Joch abzuwehren, es Jahrhunderte hindurch ſein Herzblut in edler Hingebung und mit chriſtlichem Glaubensmuthe vergoſſen hat. Die bürger-

liche Freiheit iſt auch hier auf dem Wege die kirchliche zu fordern und zu erringen.

Faſſen wir dieſe Bilder zuſammen, ſo können wir bei vielen Verſchiedenheiten doch die innere Gleichartigkeit nicht verkennen. Alle Erſcheinungen in Aſien und Europa laſſen ſich auf ſechs einfache Sätze zurückführen:

I. Der Abſolutismus des Staats hat den Abſolutismus der Hierarchie geſtärkt, mehr noch durch deſſen Bekämpfung als durch deſſen Begünſtigung; er hat ſich im Kampfe unkräftig gezeigt, wenigſtens auf die Länge.

II. Der Proteſtantismus hat ſich nirgends kräftig und volksbildend entwickelt und erwieſen, als wo aus der kirchlichen Reformation die bürgerliche Freiheit ſich als folgerichtige Anwendung entwickelte. Dieſe Verwirklichung und Kraftbeweiſung iſt nur durch die reformirten Gemeinſchaften erfolgt, und zwar mit weltgeſchichtlicher Macht; nie und nirgends durch die lutheraniſchen.

III. Die bürgerliche Freiheit hat ſich noch nirgends lebenskräftig gezeigt, als wo ſie auf Selbſtregierung in den untern Sphären des gemeinſamen Lebens beruht; und dieſe iſt nirgends möglich geworden, als bei Gewiſſensfreiheit. Die

Freiheit ruht auf der Gemeinde, dieſe aber wurzelt nur in der perſönlichen religiöſen Selbſtbeſtimmung.

IV. Die Hierarchie verlangt die Gewiſſensfreiheit nur für ſich, und bekämpft ſie inſtinctmäßig ſich gegenüber.

V. Die Religionsfreiheit hat noch nirgends zur politiſchen Umwälzung geführt, wol aber ihre Unterdrückung.

VI. Unduldſamkeit und Verfolgung haben weder Regierungen noch Völkern Segen gebracht; der größte Fluch aber ſind ſie für proteſtantiſche Regierungen, weil ſie einen innern Widerſpruch einſchließen.

Alſo die Gemeinde iſt die Wurzel, der Fruchtboden iſt die Gewiſſensfreiheit, die treibende göttliche Kraft aber iſt die religiöſe Selbſtbeſtimmung, das Gefühl der ſittlichen Verantwortlichkeit.

Jene Wurzel, welche Bonifacius ſchon abgeſchwächt vorfand und noch viel mehr beſchnitt und nach Kräften abgrub, ſchien abgeſtorben, als die Welt zwiſchen Kaiſer und Papſt, oder Papſt und Kaiſer getheilt war. Sie ward auch in proteſtantiſchen Ländern vergeſſen, wo das Loſungswort nur Fürſt oder Geiſtlichkeit hieß. Aber ſiehe, plötzlich

regt ſie ſich in allen Ländern, und treibt neues, friſches Leben hervor, nicht in ſelbſtvernichtenden Kämpfen, noch auch als vereinzeltes Daſein. Die Menſchheit fühlt, daß etwas Neues in die Wirklichkeit geboren werden will. Dieſe Wurzel des chriſtlichen Vereinslebens, die Chriſtengemeinde, heißt mit einem von der Geiſtlichkeit angeeigneten und dadurch misverſtändlich gewordenen Ausdrucke: Kirche. Sie iſt das chriſtliche Volk als eine geordnete und gegliederte Gemeinſchaft mit ihren Aelteſten und Dienern. Die Gemeinde war da vor chriſtlicher Kaiſer- und Papſtmacht und wird beide überleben. Alles, was die Geiſtlichen des Bonifacius von der Kirche ſagen, iſt vollkommen wahr von der Gemeinde. Sie wird allenthalben geboren, und keimt, wo ein gläubiger Haushalt beſteht; und ſie hat keine Grenzen als das Erdreich. Ihr Glaube baut Völker und Staaten, aber ſie hat kein Vaterland als den Himmel, das heißt das vollendete Reich des Geiſtes. Sie kennt auf geiſtlichem Gebiete keinen Vater (Papa) als Gott, keinen Meiſter und Herrn als Chriſtus, kein Rechtsbuch als die Bibel, kein oberſtes Gericht als das Gewiſſen der Menſchheit, welche auf jenem Geſetzbuche ihrer

Wiedergeburt ſich zu chriſtlich geordneten Gemeinden erbaut.

Dieſe gläubige Chriſtengemeinde iſt's, welche im Lager des Kirchenthums ungläubig und gottlos, und im Lager des weltlichen Abſolutismus eine Rotte Schwärmgeiſter heißt. Weshalb? weil ſie Duldung, weil ſie Gewiſſensfreiheit verlangt, und weil Gewiſſensfreiheit in der menſchlichen Geſellſchaft nicht bleibend beſtehen kann ohne bürgerliche Freiheit.

Bei voller Gewiſſensfreiheit erſcheint die freie Chriſtengemeinde allein ſiegreich und erhaltend in der Weltgeſchichte. Weltgeſtaltend ſchreitet ſie voran in majeſtätiſcher Ruhe, während das ſie als teufliſch verdammende, unbedingte Prieſterthum die Völker und Staaten nicht retten kann, wol aber ſie tiefer und tiefer herabzieht. Allerdings macht ſich in unſern Tagen durch den größten Theil des weſtlichen Feſtlandes, und ſelbſt durch unſer Vaterland, je in der einen oder andern Form allenthalben, allmälig mehr und mehr ein wieder auflebendes Kirchenthum geltend. Die von ihm gewonnenen Ungläubigen werden leicht Abergläubiſche; ja viele bedeutende Geiſter und mächtige Regierungen werden zweifelhaft, ob dieſes Kirchenthum doch nicht vielleicht wieder zur Weltherrſchaft zu gelangen beſtimmt ſei?

Kann es auch nicht die Menſchheit wiedergebären und den zerrütteten Finanzen aufhelfen, ſo kann es doch (denken Manche) vielleicht die blutenden Wunden der Gegenwart verbinden, die Regierungen ſtärken, die Nationen zur Ruhe bringen.

Der unbefangene Beobachter der menſchlichen Dinge wird dieſen Kampf der Principien nicht verkennen, wie ſehr man ihn auch verhüllen wolle. Das vernünftige Gewiſſen, welches man den gemeinen Menſchenverſtand zu nennen pflegt, und ſeine allgemeinſte Aeußerung, die öffentliche Meinung, ſind nun einmal unwiderruflich auf die wirklichen Zuſtände der bürgerlichen Geſellſchaft gerichtet und werden täglich mündiger. Dieſe beiden aber werden es ſich nie ausreden laſſen, daß es ſich hierbei um Sein oder Nichtſein handle für die Gegenwart, und um die Herrſchaft der Zukunft. Es geht ein Gefühl der letzten Dinge durch die Menſchheit faſt wie vor neunzehn Jahrhunderten. Der Janustempel war geſchloſſen; Auguſtus regierte ohne Widerſtreit; das Volk zog ſich ermattet zurück vom Schauplatze. Aber erſcheint wahrer Friede, wirkliche Ruhe? Geht Rom zur unbeſtrittenen Weltherrſchaft über oder zum Untergange? Da kam eine Stimme aus Judäa — und wo blieb Hoheprieſterherrſchaft und Cäſarenreich?

Ebbe oder Flut? Vorwärts oder zurück? Empor oder zum Abgrunde? Das ist in jeder bewegten Zeit großer Ereigniſſe, großer Erinnerungen und großer Erwartungen die Streitfrage.

Wir wiſſen nun, welche göttliche Macht urſprünglich in der Gemeinde ruht, nämlich die des freien Gewiſſens. Darin liegt des Kirchenthums Macht und Schwäche. Der Reſt des Gemeindlichen erhält es, trotz ſeiner in die Augen ſpringenden Gebrechen; der Mangel des freien, ſelbſtverantwortlichen Gewiſſens drückt es herunter.

Wurzelte das Kirchenthum ſo tief in den Gemüthern der katholiſchen Völker, wie Manche glauben, weshalb kann es nur durch unmögliche Concordate und unausführbare Bevorzugungen beſtehen? Weshalb ſich nur halten durch die Macht der Bayonnete und die Beſeitigung aller geſchichtlichen Wiſſenſchaft und die Unterdrückung aller freien Rede und Schrift? Weshalb muß man den edelſten katholiſchen Bevölkerungen alle Beſchäftigung mit Geiſtlichem, ja mehr oder weniger mit Geiſtigem überhaupt, abſchneiden oder verkümmern, damit ſie nicht hingeriſſen werden „vom Geiſte des Taumels“?

Wie in der Natur, ſo nimmt in der Geſchichte eine Kraft nur da ihren Platz, wo ſie eine Leere

findet, wo ſie keiner Kraft begegnet, welche ihr ebenbürtig wäre. Alles ſtirbt nur aus Mangel an innerer Lebenskraft, und Alles geht nur unter durch ſich ſelbſt, nämlich durch ſein eigenes ſelbſtſüchtiges Princip, welches die Bedingungen ſeines Daſeins in frevelndem Uebermuthe verkennt oder ſich in Blödſinnigkeit verzehrt.

Es gibt nichts, was da wäre und beſtände als Selbſtzweck, um ſein ſelbſt willen, ſondern alles Einzelne lebt in Beziehung auf das Ganze; aber das Ganze ſteht nur in der freien Hingebung des Einzelnen für das Gemeinſame.

Weshalb konnte der Polizeiſtaat des 18. Jahrhunderts ſich nicht halten? Weil er grundſätzlich auf dynaſtiſcher und Standesſelbſtſucht ruhte. Weshalb nicht die Republik, die aus dem Sturze der Throne in den katholiſchen Ländern hervorging? Weil ſie nur eine andere Form derſelben Selbſtſucht und Misachtung der Rechte Anderer war! Weshalb ging die Toleranz und Religionsfreiheit unter, welche die Männer der Philoſophie und der Revolution predigten? Weil ſie des tiefern Grundes aller Freiheit entbehrte, wie dieſe Philoſophen ſelbſt, nämlich die des ſittlichen Ernſtes und

der wahren Achtung vor der Menſchheit, deren Freiheit von ihr verkündigt ward!

Weshalb ging das Metropolitanſyſtem der gallikaniſchen Kirche und des Bonifacius unter im Kampfe mit dem Abſolutismus des Papſtthums? Weil es ſelbſt ſich erhoben hatte auf Koſten der Chriſtengemeinde! Es fiel durch das Princip, welches ihm eine Zeitlang die Macht gegeben.

Weshalb verſchwand das freiere Syſtem der britiſchen Kirche vor dem Epiſcopalſyſtem des Bonifacius? Weil es die Bedürfniſſe der Gemeinde, und alſo der Menſchheit, nicht mehr befriedigte, weil es ſeinen weltgeſchichtlichen Beruf nicht mehr erfüllen konnte. Die Macht ſiegt über die Ohnmacht; iſt ſie aber ſelbſtſüchtig, ſo ſiegt ſie nur, um noch ärger unterzugehen.

Weshalb ſtand die Reformation in Deutſchland ſtill, nachdem ſie in allen ſeinen Gauen faſt herrſchend geworden war? Weil die Theologen und Mächtigen, welche die proteſtantiſchen Völker leiteten, ihren hohen Beruf nicht verſtanden oder frevelnd verkannten, weil ſie das göttliche Eigenthum der Gemeinde für ſich ausbeuteten, weil ſie ihr wahres Princip verleugneten.

Was brachte die mittelalterliche und katholiſirende Romantik in Schwung? Die Leerheit und

Schlechtigkeit des 18. Jahrhunderts. Was verdarb und ſtürzte dieſe Romantik? Daß ſie die Zukunft in der Vergangenheit ſuchte, daß ſie der Gemeinde vergaß, ihrer Mutter, und des freien Geiſtes, ihres Vaters; ſie ging unter, weil ſie die Wirklichkeit gering achtete und in ihren Träumen ſchwelgte, wo nicht perſönlichem Eigennutze fröhnte.

Was gab dem Puſeyismus ſeine Kraft im proteſtantiſchen England? Die Geiſtloſigkeit des Evangelicalismus, die Einſeitigkeit des Methodismus und die Ohnmacht der Weisheit des ungläubigen 18. Jahrhunderts. Was hat den Puſeyismus in die Arme und zu den Füßen Roms geworfen? Das Buhlen mit einem ſelbſtſüchtigen hierarchiſchen Princip auf dem Boden des Proteſtantismus, mit bewußter Lüge.

Was hat dem durch ſeine Intoleranz und Verſtockung anrüchig gewordenen Lutheranismus auf einmal eine ſolche Kraft in der Geiſtlichkeit gegeben, daß die lutheraniſchen Paſtoren ſich auflehnen gegen ihre akademiſchen Lehrer? Daß viele von dieſen das Leben und die Wirklichkeit vergeſſen oder vernachläſſigt, auch wol die arme Gemeinde verachtet und ſich und ihre Wiſſenſchaft als Selbſtzweck angebetet, ſtatt der Gemeinde des Herrn zu dienen, als dieſe

ſehnſüchtig aufblickte zu Denen, welche die Schlüſſel der Erkenntniß hielten.

Was hat die evangeliſche Union in Preußen erſchüttert und ihre feſte Begründung gehemmt? Nicht blos, daß man hier und da mit dem ſtrengen Rechte gegen die Lutheraner verfuhr; nein, überhaupt, daß das dictatoriſche Kirchenregiment die Formen verloren hatte, durch die Gemeinde und mit ihren Synoden Das zu ſchaffen, was allein ihr frommen konnte: daß man ein Haus gebaut hatte, ohne lebendigen Grund zu ſuchen, einen Baum gepflanzt, ohne ſeinen Wurzeln und Aeſten Spielraum zu geben.

Es iſt Ein ewiges Weltgeſetz in Allen — ein Geſetz der Liebe, aber auch der allmächtigen Kraft, welches in allen dieſen Erſcheinungen waltet. Aber es gibt Zeiten, wo dieſes göttliche Geſetz ſein Recht lauter fordert als ſonſt; wo der Geiſt Gottes ſichtbarer und hörbarer als ſonſt durch die Reihen der Menſchen einherſchreitet. Das ſind die Zeiten, wo es zur Herſtellung oder zum Verderben geht.

Unſere Zeit iſt eine ſolche; in unſerm Vaterlande insbeſondere.

Laſſen wir hinter uns alles Politiſche; reden wir hier nicht von der Trennung der Kirche vom Staate als dem vermeintlichen Zauberworte, wel-

ches Alles geben ſoll, was wir verlangen! Es ſcheint allerdings mancherlei darauf hinzugehen, und ſicherlich wird es dazu kommen, wenn die jetzigen Zuſtände die Menſchheit nicht befriedigen, wenn ſie ſtatt zur allmäligen Löſung, zur ſtärkern Verwickelung führen.

Eins aber iſt jetzt noth, dringend noth: Gewiſſensfreiheit! das heißt, die Freiheit des Göttlichen im Einzelnen und in der Gemeinde; Anerkennung, daß Gewiſſensdruck Auflehnen gegen Gott iſt. Nicht mehr ſtolze Duldung des Irrthums, ſondern gleiche Berechtigung im Gebiete des Gewiſſens muß gegeben werden. Die ſchützenden Formen des Rechts, welche jeder chriſtlichen Gemeinſchaft Raum geben, die ſich als eine religiöſe ausweiſt, halten zugleich am wirkſamſten jenen Socialismus und jene politiſche Wühlerei ab, die hier und da die gemeindlich-kirchliche Maske annehmen. Nur unter dieſem Banner iſt es möglich, allem Unbedingten zu widerſtehen, das ſeine Herrſchaft geltend machen will im Gebiete des Geiſtes mit Rechtszwang des Staats und der Kirche. Nur dem Staate der Freiheit ſteht es an, Gewaltthätigkeit zu verdammen; nur ihm gelingt es, Duldung zu gründen, wo ſie fehlt, ſie zu verwandeln in Freiheit, wo ſie beſteht,

in Glauben zu vollenden, was in Glauben begonnen, wenn auch von Philoſophen fortgeführt worden.

Der Menſch kann nicht leben, ohne Lebensluft zu athmen; die Gemeinde des mit der Sittlichkeit Einen und ſittlich wirkſamen Chriſtenthums kann nicht leben ohne die Gottesluft der Gewiſſensfreiheit. Alle verlangen dieſe Freiheit, und mit Recht; aber Niemand ſoll die Göttliche für ſich, für ſeine ſelbſtſüchtigen Zwecke verlangen. Jedermann ſoll ſeiner Freiheit ſich würdig machen, indem er die des Nächſten achtet und die Allmacht des „königlichen Geſetzes der Freiheit" aufrichtig anerkennt.

Von innen heraus muß das Beſſere kommen, und die Regierungen, welche es wollen, müſſen mit dem guten Beiſpiele vorangehen. Der Stern, den ſie angebetet, die Macht, vor der ſie ſich gebeugt, erliſcht, wie die Sonne der Gewiſſensfreiheit aufgeht, jenes göttlichen Lichtes Ausfluß, das in Chriſtus erſchienen. Der Weg des Unbedingten und Maßloſen, welchen die geiſtliche Macht eingeſchlagen, treibt thatſächlich und naturgemäß zu immer größern Verwickelungen, ſowol mit dem Staate, als mit den Einzelnen. Die Verwickelungen führen zu immer lauterm Widerſtande, dieſer zu immer härterm Drucke; von da bis zur Verzweiflung und zum

Vernichtungskampfe iſt's nicht weit. Die Welt iſt nicht mehr dieſelbe, welche ſie beim Ausbruche der großen franzöſiſchen Umwälzung war. Damals hatte der ſelbſtſüchtige Abſolutismus und härteſte Gewiſſenszwang, von Spanien und Rom aus, die Menſchheit zum Unglauben der Verzweiflung oder zum bittern Spotte eines Rabelais gebracht. Deshalb war das Chriſtenthum todt in den Völkern. Es lebte in Einzelnen wol als Gedanke, aber nicht als Wille, der das Leben und die Welt neugeſtaltet. An ſittlichem Muthe und Ernſte fehlte es, und der Kampf begann auf dem vergifteten Boden des Unglaubens und der Entſittlichung, welchen die Jeſuiten und deren Helfershelfer bereitet hatten. Er konnte zuerſt nur giftige Pilze tragen, und er trug ſie; aber Edles ſproßte mit auf und ſchöpfte Lebenskraft in Freiheit. Jetzt iſt's ganz anders. Die europäiſche Menſchheit ſehnt ſich nach dem Evangelium und ſeinem Frieden, aber auch nach ſeinem Lichte und ſeiner Freiheit. „Mehr Licht!" war (wie ein geiſtreicher Freund 1838, bald nach des unſterblichen Dichters Tode, geſagt) Goethe's letztes Wort; „Mehr Finſterniß!" das erſte Wort der hergeſtellten Geiſtlichkeit. Die Romantik verſprach goldene Zukunft; edle Gemüther ſchwelgten in der Poeſie einer untergegan-

genen Zeit, und vergötterten deren Mängel und Thorheiten, während ſie mit Verachtung auf den nüchternen Verſtand (und auch wol „auf die gemeine Sittlichkeit") des 18. Jahrhunderts herabſahen. Sophiſtiſche Geſchichtſchreiber wuſchen alle blutigen Männer der Gewalt und Verfolgung rein, und verdächtigten die Helden der freien Menſchheit. Sophiſtiſche Staatskünſtler lehrten, daß Tyrannei Freiheit ſei, Selbſtſucht die wahre Staatsweisheit der Fürſten, und der Staat nur ein Bündel von perſönlichen und Sonderbelängen. Andere wollten uns glauben machen (und machten wirklich an höhern und höchſten Stellen glauben), die neue Volkswirthſchaft führe zur Auflöſung des Staats, und ſei ebenſo falſch, als gottlos; geſchloſſene Zünfte, Bevorzugungen und ausſchließende Verbote ſeien die Grundſäulen des Wohlſtandes und würden die zerrüttete Staatswirthſchaft wieder herſtellen. Adam Müller ſtützte die Dreifelderwirthſchaft auf die Dreieinigkeit. Myſtagogen bewieſen, daß die wahre Geſchichte aller Wiſſenſchaft und Kunſt, eben wie der Religion, myſtiſch ſei, ein Geheimniß für die Vernunft, und wahr durch den Widerſpruch mit ihr. Nach dieſer Anſicht wäre nichts ſo unvernünftig, als die Vernunft, aber es gäbe doch eine Wiſſenſchaft des Unbegreif-

lichen für den an den Papſt Gläubigen, und dieſe würde, von den Flügeln des Mittelalters getragen, in wenigen Jahren alle ſtolze Weisheit der letzten Jahrhunderte Lügen ſtrafen und frevelnden Irrthums überführen. Die Geſchichte wurde Legende. Nichts mehr war gewiß, als das Unvernünftige; daß die Erde um die Sonne wandle, hieß bei proteſtantiſchen Heuchlern oder Schwachköpfen höchſt zweifelhaft, während in Frankreich leuchtende Kreuze am Himmel, und vom Himmel gefallene Briefe der Jungfrau Maria Glauben forderten — und fanden.

Was iſt aus allen dieſen Vorſpiegelungen geworden? Das Parthenon iſt doch in ſeiner Glorie geblieben neben den gothiſchen Münſtern, und ſteht als weltgeſchichtliches Vorbild über ihnen; und die Uebertreibungen der Mittelalterlichen werden ebenſo verlacht, wie die des Antikiſchen. Die Prophezeiungen in der Wiſſenſchaft haben ſich ebenſo ſehr als Täuſchungen erwieſen, wie die in der Politik. Wer ſind die Geſchichtsforſcher, welche noch deutſche Geſchichte nach Friedrich Schlegel ſchreiben? oder Staatswirthſchaft nach Adam Müller? oder Staatsrecht nach Haller? oder alte Religionsgeſchichte nach Görres? oder chriſtliche nach Stolberg? oder bibliſche Kritik nach Hengſtenberg? Es gibt ihrer wol-

aber keinen einzigen namhaften, keinen, der Sitz und Stimme hätte in der freien Wiſſenſchaft. Ein Blatt wie „L'Univers" kann ſich nur auf dem Felde des Unglaubens und der religiöſen Gleichgültigkeit halten.

Und wo ſind Die geblieben, welche die Völker bekehren wollten ohne die Bibel? und gehorſam machen ohne Willen? und gelehrt ohne geiſtige Freiheit? Kommen die Regierungen, welche die Jeſuiten wieder hergeſtellt haben oder wenigſtens begünſtigen, zu den Profeſſoren der Geſellſchaft, wenn ſie die abgeſtorbene Wiſſenſchaft in ihren Ländern wieder beleben, gelehrte Bildung neu züchten wollen?

Keine Kraft ohne Freiheit! das iſt die Lehre aller neuern und neueſten Geſchichte für die Regierungen! Keine Freiheit ohne Maß, und alſo ohne den ſittlichen Ernſt und die Liebe des Evangeliums, welche allein das Maß geben! das iſt die Lehre für die Völker.

Die Maßloſigkeit des demokratiſchen Elements in den deutſchen Volksbewegungen hat für Manche eine Wahrheit verhüllt, welche 1848 unbeſtritten und unverkennbar war, nämlich daß jene rückläufige Flut in der Ideenwelt, die mit 1821 begann, im ſtarken und zunehmenden Zurückweichen iſt; alſo

auch die politisch-kirchliche. Aber die volle Ebbe wird sich um so mächtiger zeigen, je unerwarteter sie kommt.

Dieses ist meine vollste Ueberzeugung, und auch die Ihrige, verehrter Freund. Aber auch wer sie nicht theilt, sollte doch deshalb mit uns einig sein in dem Punkte der Gewissensfreiheit.

Wo hat die Gewissensfreiheit zur Revolution geführt? Wo Gewissensdruck zur Beruhigung der Völker und dauernden Herstellung der Regierungen?

Das Sittliche und Vernünftige der Gewissensfreiheit und der religiösen Duldung zu beweisen, ist bei Solchen, die mit guter Treue und mit Besonnenheit an die Betrachtung gehen, ebenso unnöthig, als für Die, welche von Nichts hören wollen, was ihren Vorurtheilen oder (was das Schlimmste) ihren persönlichen und Standesbelängen zuwider ist. Wer eine Kirche haben will, muß eine Gemeinde bauen; aber die Bausteine dazu sind die freien Gewissen der gläubigen Einzelnen. Auf persönlicher Frömmigkeit ruht der ganze Bau, und also auf Achtung des freien Gewissens und auf Glauben an den freien Geist. Wer die Stimme des Herrn und seiner Jünger nicht hören will, noch die seines eigenen Gewissens, den verweisen wir auf den

älteſten und auf den jüngſten Märtyrer der Religionsfreiheit, auf Barclay und Vinet. Iſt er ſpeculativer Philoſoph, auch auf Kant, Fichte und Hegel, oder auch auf ihre ſcheinbaren Gegner, Rosmini und Gioberti, deren Aſche in Frieden ruhe und deren Andenken im Segen lebe! Wie dem Evangelium, ſo iſt der neuen deutſchen Philoſophie der Staat die höchſte Verwirklichung der ſittlichen Idee, und hat die Religion ihre göttliche Wurzel in der ſittlichen, alſo freien, nicht gezwungenen Ueberzeugung. Iſt er endlich Geſchichtsforſcher oder Geſchichtskundiger, ſo leſe er die Denkſchriften der Zeit während der letzten dreihundert Jahre, als lebendige Thatſachen und Zeugniſſe für Das, was religiöſe Freiheit und was religiöſer Druck aus den Völkern macht.

Und nachdem ich dieſes offene Bekenntniß abgelegt (oder, eigentlich, von neuem abgelegt, denn ich hatte nie ein anderes, als das der Freiheit), will ich getroſten Muthes und geraden Weges ins Herz der Wirklichkeit gehen.

Wir fanden in unſerer frühern Betrachtung, in welchen unlösbaren Widerſtreit der Abſolutismus im Staate mit dem der Kirche gerathen war, und wir wurden durch die Geſchichte ſelbſt dahin geführt, daß das Verſchwinden des chriſtlichen Volks, als

der geordneten Chriſtengemeinde, und der geiſtigen Freiheit als der Lebensluft des Glaubens, wol die tiefſten Gründe dieſer Unlösbarkeit ſein dürften.

Iſt unſere Anſicht die richtige, ſo muß der Weg der Rettung klar, das Wort der Löſung leicht ſein in allen chriſtlichen Staaten, möge die gänzliche Trennung der Regierungsgewalt von der Kirchengemeinde vollzogen ſein oder nicht. Ich meine natürlich in der Feſtſtellung der Grundſätze; die Allgemeinheit unſerer gegenwärtigen Aufgabe ſchließt von ſelbſt das Eingehen auf die Einzelheiten in der Anwendung der leitenden Grundſätze aus.

Der erſte Widerſtreit fand ſich bei der Ehe, und hier ſind es insbeſondere drei Punkte, welche die Geſetzgeber in Verlegenheit bringen:

das Verhältniß des Staats zur Schließung der Ehe;

das Verhältniß zur Auflöſung der Ehe;

das Verhältniß zu den gemiſchten Ehen als ſolchen.

Ueber das Verhältniß des Staats zur Schließung der Ehe iſt die Löſung grundſätzlich gefunden durch Napoleon; Peel's Anwendung iſt eine inſulariſche, und beruht auf ganz eigenthümlichen geſchichtlichen Verhältniſſen. Die biſchöfliche Kirche

allein führt ihre Regiſter ſtaatsgültig fort und kann Jeden trauen: Katholiken und Diſſenter ſind an eine ſehr formloſe Erklärung des Brautpaares vor dem bürgerlichen Regiſterführer gewieſen. Mehre Staaten der amerikaniſchen Union ſind weiter gegangen; allein hier iſt gänzliche Trennung von Staat und Kirche. Ebenſo hat England keine weltliche Geſetzgebung hinſichtlich der Auflöſung der Ehe. Seine Gerichte erkennen nur nach dem kanoniſchen Rechte der Päpſte, welches gar keine Scheidung kennt, vielmehr die Parteien ſchwören läßt, daß ſie ſich nicht ſcheiden laſſen wollen. Aber ſeit Karl's II. Zeit iſt allmälig (für die Reichen) die Sitte eingetreten, ſich bei Ehebruch (eigentlich nur der Frau) an das Oberhaus zu wenden, um eine Eheſcheidung durch geſetzlichen Beſchluß, Privilegium im alten Sinne, zu erlangen. Eine dergeſtalt mit innerm Widerſpruch behaftete Geſetzgebung iſt am wenigſten gemacht, den Mangel einer bürgerlichen Geſetzgebung zu erſetzen, und die bereits vorbereitete Einführung gerichtlicher Eheſcheidung nach den Vorſchriften des Evangeliums wird die Vorläuferin einer weitern Ausbildung der bürgerlichen Geſetzgebung ſein.

Napoleon's Geſetzgebung ſelbſt iſt muſterhaft für

die Anerkennung der Unabhängigkeit der religiöſen Geſetzgebung von der bürgerlichen: der Staat kann nur auflöſen, was er geſchloſſen, die bürgerliche Ehe; die Kirche hat auf ihrem Gebiete, dem des Gewiſſens und der Sitte, ihr Recht zu üben, ſei es auch durch Ausſchließen aus ihrer Gemeinſchaft nach ihren Geſetzen. Durch dieſen Grundſatz trat Napoleon nicht allein in die Fußſtapfen Solon's und der Zwölf Tafeln, ſondern auch Abraham's und Moſes', und des Rechts der alten chriſtlichen Kirche. Er hob einen Uebergriff des geiſtlichen Rechts auf, begangen während einer mittelalterlichen Verpuppung des Chriſtenthums.

Auch darin hat dieſes Geſetzbuch einen großen Vorzug vor dem Preußiſchen Landrecht, welches die prieſterliche Einſegnung zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe macht, und doch dieſe kirchliche Ehe ſcheidet ohne Rückſicht auf irgend ein kirchliches Recht und ohne allen ſittlichen Ernſt.

Man darf jedoch dabei nicht vergeſſen, daß dieſe ſittliche Schlaffheit in der Praxis des deutſchen Rechts vor dem Landrechte beſtand. Man war zwar noch nicht bis zu dem Hohne der Ehe gelangt, welcher das Vorrecht Polens und Venedigs hieß, bei der Schließung einen Scheinzwang eintreten zu laſ-

ſen, welcher die Nichtigkeit begründete. Aber durch ſträfliche Verabredung (Colluſion) der Parteien wurde z. B. im proteſtantiſchen Sachſen jede Ehe nach Belieben geſchieden, unter dem Namen von Scheidung aus Ehebruch oder aus böslicher Verlaſſung. Dieſes Verderben war ſo groß, daß man die Erleichterung einer ehrlichen Scheidung weniger unſittlich fand, als die durch Meineid und Lügen.

Bei einer ſolchen Geſetzgebung war es eine große Folgewidrigkeit, eine Misachtung des Evangeliums, ein Hohn der Gemeinde, eine unerhörte Härte gegen bedenkliche Geiſtliche, daß das Geſetz von ihnen verlangt, ſie ſollen eine wider alles chriſtliche Recht aufgelöſte Ehe als nicht beſtehend betrachten, und ſo eine neue Ehe einſegnen, die nach unleugbarer evangeliſcher Vorſchrift nur geſetzliche Unzucht iſt. Aber die Löſung liegt nur in der bürgerlichen Ehe.

Ebenſo folgewidrig iſt aber die vom franzöſiſchen (nicht im belgiſchen) Gerichtsgebrauche feſtgeſtellte Rechtloſigkeit eines ausgetretenen katholiſchen Geiſtlichen, der eine Ehe eingehen will. Aber die Aufhebung der Eheſcheidung (Geſetz vom 8. März 1816), welche die Reſtauration einführte, zerſtörte die ganze Geſetzgebung; für die Proteſtanten iſt ſie außerdem ein ſchnöder Gewiſſensdruck.

Die Reſtauration legte damit auch nicht nur eine Nachgiebigkeit gegen Rom an den Tag, ſondern beurkundete auch, daß die Bourbons weniger Glauben an die Lebenskraft der katholiſchen Kirche hatten als Napoleon. Sie glaubten ſo wenig als die päpſtliche Geiſtlichkeit, daß die Kirche ſich würde halten können gegen die Wirkung des ſtaatlichen Geſetzes. Hätte ſittlicher Ernſt zu der Aenderung getrieben, ſo würden ſie die Eheſcheidungsgründe des Geſetzbuches zurückgeführt haben auf ein ſtrenges Maß; die Aufhebung des ganz unſittlichen Grundes der gegenſeitigen Einwilligung, welcher eine Verſuchung zu leichtſinniger Eingehung der Ehe iſt, und dieſe ſelbſt zum Concubinat herabwürdigt, hätte allgemeinen Anklang gefunden. Auch daß man den Proteſtanten nicht ein Rechtsmittel gab gegen die Wirkung dieſes für ſie gewiſſenswidrigen Geſetzes, kam aus dieſem Unglauben; man fürchtete, eine ſolche Ausnahme würde Tauſende dem Proteſtantismus zuführen. Die Erfahrung Belgiens und der Rheinlande, welche jene bourboniſch-päpſtliche Verunſtaltung des Napoleon'ſchen Rechts nicht kennen, zeugt für die Kraft des freien Gewiſſens.

Nach dem Gewiſſen aller chriſtlichen Völker

ſcheidet nur der Tod die Ehe. Allein die Mehrheit der chriſtlichen Völker im Morgen- und Abendlande findet auch jetzt noch, mit dem Evangelium und der alten Kirche, daß dieſer Tod eintritt, für das Ehebündniß, wenn die Frau das ihr anvertraute Heiligthum der Vaterſchaft verräth; und nur dieſes Verbrechen heißt bei den alten Chriſten, wie bei den Juden, Ehebruch. Dem iſt aber gleich, wenn der Mann den angelobten Schutz nicht hält, die Treue bricht als Mann und Hausherr, durch böslige Verlaſſung. Die natürliche Folge davon kann in beiden Fällen nur der volle bürgerliche Tod ſein, alſo mit Beerbung bei lebendigem Leibe und Unfähigkeit eine rechtmäßige neue Verbindung einzugehen und rechtmäßige Kinder zu zeugen. Den Großen und Reichen iſt dieſes chriſtliche Joch zu ſchwer geworden, und ſo haben ſie, nach der im Laufe der Jahrhunderte eingetretenen Erniedrigung oder Vernichtung der Gemeinde, der bürgerlichen wie der kirchlichen, ſich dieſen Folgerungen zu entziehen geſucht durch unſittliche juriſtiſche Kniffe und rechtliche Ungerechtigkeiten.

Dieſes iſt die klare evangeliſch-apoſtoliſche Lehre, welche ich lange erkannt und bekannt habe, im Gegenſatze insbeſondere einer mit den unheiligen

Händen des Polizeizwanges das Ehegeſetz anfaſſenden Richtung; vielleicht werde ich auch bald eine Veranlaſſung haben, mit einer Entwickelung derſelben vor die Gemeinde zu treten.

Die Löſung von dieſem Standpunkte iſt ſehr einfach.

Der Staat kann entweder ſich mit dieſer evangeliſchen Anſicht vereinigen — und das wird wahrſcheinlich in England jetzt geſchehen —, oder er kann, nach dem Vorgange der preußiſchen und der franzöſiſchen Geſetzgebung ſein Band einer etwas weitern Löſung preisgeben. Hinſichtlich dieſer Scheidungsgründe für die Auflöſung der bürgerlichen Ehe behauptete bisher das Napoleon'ſche Geſetzbuch offenbar einen höhern ſittlichen Standpunkt als der des preußiſchen iſt. Ich muß hier wiederholen, daß dieſer Standpunkt des Landrechts gewiſſermaßen nur eine Einſchränkung der Unſittlichkeit, Schamloſigkeit und Gottloſigkeit war, welcher die höhern Stände vor der großen franzöſiſchen Revolution ſich hingegeben hatten. Ihre unſittlichen Scheidungsgründe fanden in den mittlern und untern Schichten weder Billigung noch Nachahmung, bis das Gift von oben her in ſie eindrang. Auch das franzöſiſche Geſetzbuch iſt mit dem Makel der Scheidung auf wechſelſeitige Ein-

willigung behaftet; aber es findet dieſe Scheidung, welche die Ehe zum Concubinate macht, doch nur unter ſehr erſchwerenden Umſtänden ſtatt. Der Regierungsentwurf, welcher im vorigen Jahre den Kammern vorgelegt wurde, ſetzt das Landrecht umgekehrt über das franzöſiſche, und es iſt nur zu bedauern, daß er ſowol als der ſtrengere Stahl'ſche Gegenvorſchlag an dem Fluche des Polizeizwanges leidet. Der Staat hat kein Recht eine Anklage zu erheben, die der beleidigte Ehegatte ſelbſt nicht erhebt. Niemand wird irgend etwas Segensreiches erwarten von polizeilichem Eheſchutz und Strafrecht, der z. B. im geiſtlichen Muſterſtaate Roms geſehen hat, wie leicht dabei zur größten Ungerechtigkeit Heuchelei getrieben wird. Die Sünden der Kleinen werden heimgeſucht, die oft weit größern der Hohen und Höchſten bleiben ungeahndet.

Wir wenden uns zu den bisherigen Verſuchen, die ſtaatliche Ehe mit der kirchlichen in freundliches Verhalten zu ſtellen.

Gänzlich unvereinbar mit dem Hauptzwecke der bürgerlichen Ehe Napoleon's iſt die von Rom vorgeſchlagene und hier und da eingeführte Anordnung, welche auch der jüngere Thierſch empfiehlt, nämlich die bürgerliche Trauung nach der kirch-

lichen zu ſetzen, ſtatt ihr vorhergehen zu laſſen. Es tritt alsdann der Zwang der Einſegnung, den es zu beſeitigen gilt, wieder ein, und der Staat übernimmt Pflichten ohne Rechte. Ebenſo verhält es ſich mit dem Vorſchlage der Mehrheit des ſardiniſchen Senats, die bürgerliche Trauung nur für die Nicht-Katholiken gelten zu laſſen.

Was die Einbürgerung des Verfahrens in Deutſchland betrifft, ſo hat man Verſchiedenes verſucht. Einige wollen die bürgerliche Ehe nur im Nothfall eintreten laſſen, alſo bei Verweigerung der Einſegnung. Nichts iſt unwürdiger und unwirkſamer. Indem der Staat die bürgerliche Trauung als eine nur im Nothfalle rechtlich begründete anerkennt, ſetzt er ſeine Handlung ſelbſt herab, und die Kirche hat dabei doch das Recht, ſich über einen Eingriff zu beklagen. In Baden (wo das bürgerliche Geſetzbuch Napoleon's als Landesgeſetz gilt) ſtellt die bürgerliche Behörde auf Grund der Ehepakten nur eine Urkunde aus, daß der Trauung nichts weiter im Wege ſtehe. Dieſes heißt die Handlung des Staats zu einer polizeilichen Erlaubniß herabwürdigen.

Auch das kann ich nicht zweckmäßig finden, daß der Geiſtliche in Baden zugleich den Civilbeamten

darſtelle, indem er in der Sakriſtei die betreffenden Artikel den Brautleuten vorlieſt. Der Geiſtliche kennt in der Kirche kein Geſetzbuch als die Bibel, keine ſittliche Ermahnung als die religiöſe: er ſpricht nicht Recht, ſondern Gewiſſen. Auch wird dieſer Uebelſtand ſehr allgemein empfunden.

Weshalb denn gibt ſelbſt ein ſo umſichtiger und geiſtreicher Beurtheiler, wie der Verfaſſer einer lehrreichen Erörterung „über die Civilehe in ihrem Verhältniß zur Kirche" in der „Deutſchen Vierteljahrſchrift" von 1850, doch dem Vorurtheile nach, daß die Einführung der bürgerlichen Ehe das religiöſe Gefühl, namentlich des evangeliſchen Volks verletze? Offenbar beſonders deswegen, weil er keinen Glauben an die „Gemeinde" hat, die hier wider ihren Willen unſichtbar geworden. Er ſieht immer nur den Polizei- und Beamtenſtaat mit deſſen Anſtalt, welche „Kirche" genannt wird. Von dieſem Standpunkte hat er vollkommen Recht, wenn er ſagt, das z. B. in Württemberg bewahrte Hinzuziehen der kirchlichen Behörden bei allen Verhandlungen über die Ehe habe ſich als gänzlich unwirkſam gezeigt.

Der Untergang des Gemeindebegriffs überhaupt iſt der faule Punkt im Napoleon'ſchen Eherechte.

Der Maire, das heißt der Dorfſchulze oder Bürgermeiſter, iſt doch in den meiſten Fällen nicht der würdige Vertreter der Majeſtät des bürgerlichen Gemeinweſens, welchen wir Staat nennen. Die Heiligkeit der Kirche wird bei einer ſolchen Handlung auch im geringſten Geiſtlichen dargeſtellt; die Majeſtät des Staats nicht in ſeinen niedern Beamten.

Das Vorleſen der Ermahnung des Geſetzbuchs iſt an ſich eine feierliche Handlung, als die Stimme des Staats, welcher dadurch ſich unter das göttliche Geſetz ſtellt. Er bekennt dadurch, daß er die Ehe vorgefunden hat und aus ihr erwachſen iſt, und ſeine Ermahnung zum ernſten Betrachten des Vorhabens iſt ſeine Huldigung, ſeine Anerkennung des über allen menſchlichen Anordnungen ſtehenden göttlichen Rechts, welches im Gewiſſen lebt, und der ewigen, ſittlichen Weltordnung, welche ſich darin offenbart.

Aber damit auch eine Anerkennung der Gemeinde. So ward auch bei den engliſchen Angelſachſen die Vorhalle (porch) des geiſtlichen Gemeindehauſes für die feierliche Verlobung (in Niederdeutſchland Winkop, Weibkauf) gebraucht. Jenes einzig herrliche Gelöbniß, welches jetzt einen Theil der kirchlichen Trauung in der engliſchen Kirche bildet, iſt

naturwüchſig und ſtammt aus Deutſchland; Tacitus ſchon kennt und bewundert es.

Man laſſe alſo die bürgerliche Trauung nur in den einigermaßen bedeutenden Städten ſtattfinden; Schulze oder Bürgermeiſter der Heimat, mit einigen andern Vertretern der Bauern- oder Bürgerſchaft, ſeien dabei als Zeugen gegenwärtig. Niemand wird Mühe oder Koſten eines ſolchen Brautzuges ſcheuen.

Was die gemiſchten Ehen betrifft, ſo verſtand man darunter in der guten alten Zeit des Lutherthums vor allem die Ehe mit den Reformirten. Ein guter Mann in einem der neueſten Blätter der darmſtädter „Allgemeinen Kirchenzeitung" (vom 7. Juli) entſetzt ſich über den verlegenen Fanatismus eines in Kleinlichkeit und pfarrlichem Dünkel ſich breitmachenden lutheraniſchen Pfarrers in Baiern, welcher (offenbar mit einem Seitenblicke auf die Gegenwart) als „Kirchenſchmuck" die Bekehrungsurkunde einer Calviniſtin des 17. Jahrhunderts aus dem Staube der Kirchenbücher hervorholt, worin dieſe ſich zur lutheraniſchen Abendmahlslehre bequemt, und darauf erſt die Gattin deſſelben lutheraniſchen Pfarrers wird. Der Berichterſtatter würde in Carpzov eine Stelle finden, worin es heißt: „Die

Ehe (eines rechtgläubigen Lutheraners) mit einer Katholikin, iſt zwar nicht mit der Schmach behaftet, welche einer Ehe mit einer Calviniſtin anklebt, jedoch immer ſehr bedauerlich und unrecht.“ Das geſchah in der Zeit des Dreißigjährigen Kriegs!

Dergleichen Jammer holt die unbeſonnene Pfaffenpartei wieder hervor, um evangeliſche Gläubigkeit, oder vielmehr confeſſionelle Starrheit zu erwecken!

Wir nennen gemiſchte Ehen die zwiſchen Proteſtanten und Katholiken. Es wird allgemein anerkannt, daß hierbei als Schutzmittel gegen hierarchiſchen Druck, um des innern Friedens willen, eine gewiſſe Betheiligung des Staats unentbehrlich ſei. Die Grundſätze der preußiſchen Geſetzgebung ſcheinen der Billigkeit und Gerechtigkeit am meiſten zu entſprechen. Sie kommen auf zwei Punkte zurück:

Keiner ſoll einen Zwang ausüben, der Staat nicht, aber auch die Geiſtlichkeit nicht; Vater und Mutter allein entſcheiden.

Abkommen der Brautleute begründen kein Klag- oder Beſchwerderecht gegen den Vater, der als Haupt der Familie angeſehen wird.

Der Staat fordert vom katholiſchen Geiſtlichen nicht eine Handlung, die er nach dem Rechte ſeiner Kirche nicht verrichten darf; aber er verbietet

ihm eine geſetzwidrige Handlung zu begehen durch Forderung eines Verſprechens der Brautleute hinſichtlich der zu erwartenden Kinder.

Die dabei noch übrigbleibenden Schwierigkeiten verſchwinden durch die Einführung der bürgerlichen Ehe, aber auch nur dadurch.

Hinſichtlich der Ehe zwiſchen Chriſten und Juden ſcheint mir die Anwendung eines gerechten und weiſen] Grundſatzes des Preußiſchen Landrechts das Rathſamſte zu ſein. Der Grundſatz lautet: „Ein Chriſt kann mit ſolchen Perſonen keine Heirath ſchließen, welche nach den Grundſätzen ihrer Religion ſich den chriſtlichen Ehegeſetzen zu unterwerfen gehindert ſind.“ Dieſer Satz rechtfertigt jedoch offenbar die daraus in der Praxis feſtgeſtellte Ausſchließung der Ehe zwiſchen Chriſten und Juden nur inſofern, als die jüdiſche Gemeinde im Staate ſich nicht aller moſaiſch-talmudiſchen Vorbehalte begibt und das Brautpaar zur chriſtlichen Einſegnung ſich nicht bereit erklärt, welche das jetzige Recht fordert.

Was nun den zweiten Streitpunkt zwiſchen Staat und Hierarchie betrifft, die Erziehung, ſo iſt die Volkserziehung noch viel mehr die heiligſte Pflicht, als das heiligſte Recht des Staats. Aber hierbei

ſind verſchiedene Syſteme denkbar. Es kann dabei (wie in den meiſten Staaten der amerikaniſchen Union, jedoch mit Beibehaltung einer Auswahl der heiligen Schrift) der poſitive Religionsunterricht von den öffentlichen Volksſchulen ausgeſchloſſen werden, als den Religionslehrern der verſchiedenen Bekenntniſſe zuſtehend. Oder es wird der Religionsunterricht einen Theil des Schulunterrichts bilden, ſo jedoch, daß die Minderheit nicht genöthigt iſt, daran theilzunehmen; ſo wird es in Preußen bei den Volksſchulen gehalten. Bei Gymnaſien gehört der Lehrkörper faſt immer nur Einem Bekenntniſſe an. Oder es haben endlich verſchiedene Bekenntniſſe auf Staats- oder Gemeindekoſten verſchiedene Erziehungsanſtalten. Keine dieſer Formen iſt unbedingt unzuläſſig; welche die beſte ſei, das iſt eine Frage, welche verſchieden gelöſt werden wird in verſchiedenen Staaten und ſelbſt in verſchiedenen Theilen und Landſchaften deſſelben Staats.

Aber Eins muß bei allen zuläſſigen Formen feſtgehalten werden: daß die Gewiſſensfreiheit nicht verletzt werde. Dieſes ſoll geſchehen von Gewiſſens wegen, und als eine der wahren Gewähren der Chriſtlichkeit des Staats darſtellend.

Der Vorwurf der Gottloſigkeit, welchen man noch oft dem erſten dieſer Syſteme macht, das Ueberlaſſen des Religionsunterrichts an die Religionslehrer, iſt ebenſo ungerecht an ſich als ohne Beſtätigung durch die Geſchichte. Daß eine ſolche Abſonderung immer nur mit zarter und weiſer Rückſicht auf das beſtehende religiöſe Gefühl des Volks und mit ſittlichem Ernſte dürfe gemacht werden, folgt ſchon aus dem eben ausgeſprochenen oberſten Grundſatze.

Dieſes Alles wollen wir, mein verehrter Freund, in das Wort zuſammenfaſſen: daß der Staat im Glauben handle — ja im Glauben an Gott, Chriſtus und Menſchheit!

Natürlich darf, nach unſerm oberſten Grundſatze der Freiheit, neben den Staatsſchulen den beſtehenden religiöſen Bekenntniſſen das Recht der Errichtung beſonderer religiöſer Schulen für die Jugend ihrer Angehörigen auf ihre Koſten nicht verwehrt oder verkümmert werden.

Aber der Staat ſoll Alles thun, daß ſeine Schulen die beſten ſeien. Daß jetzt gebildete Proteſtanten in den Vereinigten Staaten ihre Knaben und Jünglinge in die Jeſuitenſchulen ſchicken, welche jährlich 4000 junge Leute entlaſſen, iſt die Folge davon, daß

die Staatsſchulen jenſeit des Elementarunterrichts ihre Schuldigkeit nicht thun. Nur Boſton mit ſeinem New-Cambridge macht eine ehrenvolle Ausnahme. Das einſt ſo berühmte Columbia-College iſt in Verfall. Bei dem gegenwärtigen Erwachen des urſprünglich gegen den Auswurf Europas und beſonders gegen die Roheit der Irländer gerichteten Nationalgefühls, in welchem die Bewegung des Knownothingbundes wurzelt, wird ohne Zweifel dieſe ſchwache Seite der übrigens ſo bewunderungswürdigen nationalen Entwickelung nicht unbeachtet bleiben. Die Ablockungen vom aufopfernden Dienſte der Wiſſenſchaft und von dem noch aufopferndern Berufe der Erziehung ſind in jenem Reiche mehr und mächtiger als irgendwo. Allein es hat bis jetzt, Dank dem ſittlich-religiöſen Ernſte der Puritaner, welcher die geſundeſte und kräftigſte Wurzel jener rieſigen Macht iſt, noch nie an einer entſprechenden ſittlichen Kraft gefehlt, einem erkannten Bedürfniſſe abzuhelfen; und die geſellſchaftlichen Verhältniſſe bieten dort, auf der andern Seite, auch eigenthümliche Vortheile dar. Aber das ſteht feſt: gegen eine Centralkraft, wie die der Jeſuiten iſt, können vereinzelte individuelle Beſtrebungen ſo wenig aufkommen als

ſtaatliche Schulen, welche den Religionsunterricht ganz ausſchließen.

Das Verlangen der katholiſchen Biſchöfe in der Union, und namentlich des Biſchofs Hughes in New-York, daß der Staat einen verhältnißmäßigen Theil der Erziehungsgelder für die Volksſchulen, den Biſchöfen oder Jeſuiten für ihre katholiſchen Schulen überweiſen ſolle, war unbillig, und hat jenem politiſchen Bunde die jetzige angreifende Richtung gegeben.

Wo nun der Staat und die Kirche nicht gänzlich getrennt ſind, wird dem Staate auch das Oberaufſichtsrecht über alle Privatſchulen inſofern nicht abgeſprochen noch erlaſſen werden können, als er ein gewiſſes Maß der Bildung vorzuſchreiben hat, welchem in jeder ſolchen Privatanſtalt Genüge geleiſtet werden muß. Er muß alſo die Lehrer prüfen und bei den Prüfungen der Schüler vertreten ſein.

Hinſichtlich der Bildung der Geiſtlichkeit haben ſich drei Regeln am beſten bewährt, als die billigſten und wirkſamſten:

I. Der Staat enthalte ſich aller Betheiligung bei der rein geiſtlichen Prieſterbildung.

II. Aber er laſſe dieſe erſt eintreten nach der

nationalen Vorbildung in den Gymnasien und auf der Universität.

III. Auf der Universität endlich gebe der Staat den Bischöfen nicht die Anstellung der theologischen Professoren, aber ein motivirtes Veto.

Auch hierin ist Preußen allen andern Staaten in Weisheit und in Billigkeit vorangegangen.

Von unserm Standpunkte voller Gewissensfreiheit und wirklicher Selbständigkeit wie des Staats so der Gemeinde kann nur eine solche Stellung als die richtige, nur die dadurch bezweckte Lösung als die wahre erkannt werden.

Wir kommen nun zum letzten, aber auch zum empfindlichsten Punkte des Streits. Der Punkt des Vermögens und des Besitzes hat sich immer in der Geschichte als der gefährlichste erwiesen bei dem Widerstreite des Beamtenthums und des Priesterthums. Aber auch er bietet, bei redlicher Durchführung jener vollkommenen Freiheit und Gesetzlichkeit unter den obwaltenden Umständen keine unüberwindlichen Schwierigkeiten.

Ich glaube hier, als allgemein von den Lehrern des Rechts anerkannt, den Grundsatz aufstellen zu dürfen, daß das Kirchenvermögen heilig ist, aber nicht wie Privatvermögen, ohne Rücksicht auf den

Gebrauch, welcher davon gemacht wird. Der zeitige Beſitzer hat kein Verfügungsrecht darüber, er hat den Genuß, und zwar unter gewiſſen Bedingungen und für einen öffentlichen Zweck. Wird der Zweck nicht erreicht, werden die Bedingungen nicht erfüllt, ſo hat der Staat nicht allein das Recht, ſondern auch die Verpflichtung, das Vermögen den Inhabern oder der Körperſchaft zu entziehen: jedoch, ſoviel als möglich, nur für die beſſere Erreichung deſſelben Zweckes und nicht zur Bereicherung des Fiscus. Dieſes iſt auch bei der Reformation im Großen und Ganzen geſchehen, ſo weit die Raubſucht von Fürſten oder von Adelskörperſchaften es geſtatten wollte, und nur auf dieſen und ähnlichen Einziehungen geiſtlicher Güter ruht ein Segen. Natürlich konnte es ſo nicht gehalten werden, wo, wie kurz vor der Auflöſung des Deutſchen Reichs, über Landſchaften und Staaten verfügt wurde, welche geiſtlichen Herren gehörten. Am redlichſten und edelſten haben ſich dabei in neuern Zeiten England und zuletzt Sardinien bewieſen. Bei der Beſchränkung der biſchöflichen Stellen und Capitel, und Verminderung der Einkünfte der erhaltenen, iſt in England jeder Pfennig zur Aufbeſſerung von Pfarrſtellen benutzt, de-

ren erbärmlicher Zuſtand einen ſchreienden Widerſpruch bildete mit den fürſtlichen Einkünften einiger Würdenträger. Ebenſo hat Sardinien bei der Aufhebung derjenigen Mönchs- und Nonnenklöſter, welche ſich nicht der Erziehung und Krankenpflege widmen, feierlichſt feſtgeſetzt, daß die dadurch gewonnenen Erſparniſſe den ſchlecht verſorgten Geiſtlichen zu Gute kommen ſollen. Hinſichtlich des ganzen Verfahrens der ſardiniſchen Regierung verweiſe ich Sie auf den erſchöpfenden Artikel im neueſten „Quarterly Review", welcher Gladſtone wol mit Recht zugeſchrieben wird.

Die Hauptfrage bei Abfindung mit dem kanoniſchen Rechte iſt jedoch die Stellung, welche der Staat zu nehmen hat gegen das Anſinnen der Ultramontanen, daß die Trägerin des Kirchenvermögens die Eine, allgemeine Kirche ſei. Denn wie wir oben geſehen, dieſes heißt mit andern Worten, die Biſchöfe und den Papſt als Eigenthümer alles nationalen Kirchenvermögens anerkennen. Die Kirchengeſchichte beweiſt, daß von dieſem Anſpruch, namentlich auch ſeitens des Papſtes, mehr als einmal Gebrauch gemacht worden.

Wir nun behaupten, daß die Gemeinde die all-

gemeine, höchſte wie niedrigſte Trägerin des Kirchenvermögens ſei.

Unſere Löſung der ſtreitigen Fragen wird ſich näher beſtimmen laſſen nach der Verſchiedenheit des Vermögens ſelbſt.

Träger des örtlichen Vermögens iſt weder Staat noch Kirche, in ihrer Allgemeinheit, noch die Kirchengemeinde, ſondern die örtliche Gemeinde: alſo weder der Papſt noch der Biſchof, noch auch allein der Pfarrer, ſondern die unter verſchiedenem Namen in der katholiſchen Kirche anerkannten Kirchenälteſten (Churchwardens) mit dem zeitigen Pfarrgeiſtlichen an der Spitze.

Ich glaube mit Weſſenberg, daß man dieſe Genoſſenſchaften heben könnte und müßte. Sonſt muß man auf einen katholiſchen Ausſchuß der Gemeinde zurückgehen, welche nach dem Rechte Preußens nur die Erbin der bürgerlichen iſt, nach dem franzöſiſchen Rechte aber die Inhaberin, außer bei beſondern Stiftungen und Körperſchaften.

Es kommt nun der Punkt, wo die Einkünfte aus einer Bewilligung des Staats fließen. Dabei wird nach unſern Grundſätzen zu unterſcheiden ſein, ob dieſe Bewilligung eine freie Gabe, oder anerkanntermaßen ein Erſatz für verlorenen Grundbeſitz

oder Gefälle ſei. Im zweiten Falle tritt die Gemeinde offenbar in ihre Rechte ein; der andere kann jedoch ein Aufſichts- und Patronatsverhältniß begründen. Das fiscaliſche Princip in ſeiner Unbedingtheit iſt ebenſo unzuläſſig und unhaltbar als das hierarchiſche.

Was endlich den dritten Theil des Kirchenvermögens betrifft, das Vermögen oder die Einkünfte der Biſchöfe, ihrer Capitel und Seminare, ſo ſind allerdings die Formen des Localbeſitzes oder des vollen Pfandrechts auf Grundbeſitz mit dem jetzigen Staatshaushalte nicht vereinbar. Deshalb wird denn auch die im preußiſchen Abkommen in Ausſicht geſtellte Uebergebung eines Pfandrechts auf Forſten (welche außerdem für die noch nicht getilgte Staatsſchuld verpfändet ſind) wol nie zu buchſtäblicher Ausführung kommen können. Allein die Form des Pfandrechts auf den Staat, welche ſchon Napoleon vorſchlug und die der Papſt annahm für die Kirche, nämlich das Eintragen einer ewigen Rente auf das große Schuldbuch, iſt eine vollkommen genügende — wenigſtens für Staaten, welche einen geordneten Staatshaushalt haben, wie Preußen immer gehabt hat und haben wird.

Was den Beſitz von liegendem Eigenthum betrifft, ſo ſtimmen alle neuern Staatsrechte darin

überein, daß ſie Vermächtniſſe zu Gunſten der todten Hand nicht wollen gelten laſſen, auch Vermächtniſſe an Geld für die Kirche an gewiſſe Bedingungen knüpfen.

Auch hier aber hat das Gefühl und die Sitte der conſtitutionellen Monarchie richtiger geleitet, als der Napoleon'ſche Cäſarismus oder der Abſolutismus des 18. Jahrhunderts. Das Recht, ſolche Vermächtniſſe zu beſtätigen, iſt, beſonders für proteſtantiſche Regierungen, ein todter Buchſtabe. Peel hat auch hier das Richtige gefunden, indem er alles Despotiſche vermeidend nur feſtſetzte:

Jede ſolche Schenkung iſt gültig, inſofern ſie nur ſechs Monate vor dem Tode gemacht worden (natürlich durch Notare und vor Zeugen).

Niemand kann ſich mit Anſtand darüber beklagen. Der Zweck iſt erreicht.

So ſind wir denn, glaube ich, mein verehrter Freund, von unſerm Standpunkte zu einer Löſung gelangt, welche kein kirchliches oder religiöſes Gefühl verletzt, keine Sitte ſtört, keinen Widerſtreit begründet, keine wirkliche Gefahr darbietet, vielmehr

eine ebenſo ſichere und ſegensreiche als nothwendige Entwickelung anbahnen zu können ſcheint. Allerdings haben wir auf unſerm Wege gefunden, daß Deutſchland, wie in der Toleranzfrage, ſo auch auf dieſem Gebiete, nicht auf allen Punkten an der Spitze der europäiſchen Bildung und Geſittung ſteht, ſondern hier und da in den letzten vierzig Jahren zurück geblieben iſt. Aber ſchon ſeit 1550, mehr noch ſeit 1650 iſt beſonders durch die Kleinlichkeit der Verhältniſſe, am meiſten aber durch die Beſchränktheit der lutheriſchen Theologenkirche, ein Stillſtand, wo nicht eine Verſumpfung eingetreten, mit einer Eingebildetheit, die ſich lächerlich oder beweinenswerth macht, ſobald ſie anſpruchsvoll an das Tageslicht der Oeffentlichkeit tritt.

Aber wir haben doch auch, namentlich in der ganz anders von der Weltgeſchichte ergriffenen reformirten deutſchen Kirche und in dem reformatoriſchen Eifer aufgeklärter Regierungen, allenthalben noch fruchtbare Lebenskeime gefunden, welche bei der unerſchöpflichen Geiſtigkeit und dem unzerſtörbaren wahrhaft religiöſen Sinne des deutſchen Volks die ſchönſte Gewähr für die Zukunft darbieten.

Was uns endlich als Preußen betrifft, ſo können

wir wol mit Dankbarkeit auf Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft blicken, ſo Vieles wir auch vermiſſen und beklagen mögen, ſo viele Befürchtungen und Beſorgniſſe auch laut werden, oder in den Gemüthern heimlich Wurzel faſſen.

Die Magna Charta unſerer Verfaſſung über unſere religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe, wie Artikel XII—XIX ſie enthalten und unſere Belege zu dieſem Briefe ſie auch Denen vor Augen ſtellen, welche ſie nicht kennen oder nicht ganz gegenwärtig haben möchten, iſt vollkommen genügend. Sie iſt unmisverſtändlich durch die begleitenden amtlichen Eröffnungen und die Verhandlungen, aus denen ſie hervorgegangen.

Daß an dieſem Palladium nicht gerüttelt und gedeutelt werde, dafür bürgt uns vor allem der fromme Rechtsſinn des Königs und die Geſinnung des Thronerben und ſeines Hauſes, ſowie der Nation. Man darf auch nicht vergeſſen, welche Gewähren und Einrichtungen Preußen ſchon vor dem 18. März 1848 beſaß.

Es muß aber allerdings dieſer Rechtsboden befeſtigt werden durch eine ihm entſprechende Verwirklichung.

Nach welchen Grundſätzen das hinſichtlich der

evangeliſchen Kirche geſchehen könne, um ſie durch die gegenwärtige königliche Dictatur zu der verfaſſungsmäßigen Selbſtändigkeit zu führen, und wie andererſeits die noch nicht ganz beſeitigten Anſtöße mit der römiſchen Hierarchie zu heben ſeien, das haben wir verſucht zu finden auf einem Wege, welchen man ſchwer als einen falſchen wird darſtellen können, und mit dem Blicke auf das Ziel friedlicher Verſtändigung und rechtlicher Auseinanderſetzung.

Den theologiſchen Streit der Religionsbekenntniſſe kann man getroſt der Wiſſenſchaft, dem Glauben und der Weltgeſchichte überlaſſen. Die Entfremdung der Bevölkerung nach den Bekenntniſſen hört auf mit den Reibungen, und zwar, bei einem ſolchen Verfahren, ohne ungläubige Gleichgültigkeit. Die Anhänglichkeit an den Staat wird eine allgemeine, auf dem Grunde gleichen Rechts und bei friedlichem Zuſammenwirken Aller für edle Zwecke. Steigender Wohlſtand, Wiſſenſchaft und Kunſt bilden die Sitte auch auf dieſem Gebiete menſchheitlich und national. Jedes Bekenntniß fühlt ſich geehrt in der Achtung vor dem Gewiſſen des Andern. Ein ſolcher Staat iſt wahrhaftig ein chriſtlicher, denn er iſt auf chriſtliche Liebe und auf Ehrfurcht vor der göttlichen Gerechtigkeit gegründet.

Wer ſich einem ſolchen Einverſtändniſſe widerſetzen wollte, gäbe zu erkennen, daß er ſeinen Glauben nicht für den wahren halte; denn die Wahrheit hat bei der Freiheit nichts zu verlieren oder zu fürchten. Der Menſch iſt kein gottloſes Thier, wie der Prinz von Broglie in ſeiner Kritik des Dupin'ſchen Kirchenrechts anzunehmen ſcheint, wenn er die Beſorgniß ausſpricht, die religiöſen Gemeinden könnten auf einmal revolutionäre Clubs werden. Der Staat hat das Recht der Anerkennung, und alſo bei betrügeriſchen und unſittlichen Sekten, wie die der Mormonen, der Ausſchließung; revolutionäre Chriſtenparteien hat es noch nie gegeben. Die Maske der Heuchler fällt ab, ſowie politiſche Freiheit beſteht. Man ſehe auf Ronge und Doviat! Wenn Uhlich's Amtsbruder Sachſe bei der Freien Gemeinde in Magdeburg darauf beſtanden hat, daß die Gemeinde ſich nicht einmal die „chriſtliche" nennen ſolle, weil dieſes ſchon eine der Freien Gemeinde läſtige und ihrer Stellung unwürdige Beſchränkung ſei: ſo hat er dadurch nur die Gerechtigkeit der Verfügung anerkannt, welche dergleichen Vereine nicht als religiöſe anerkennt, ſondern als politiſche beaufſichtigt.

Nur daß die Freiheit eine allgemeine ſei, ohne

Ausnahme! Keine Duldung, kein altmodiſcher paritätiſcher Staat, wo nur zwei Bekenntniſſe berechtigt ſind, das katholiſche und das proteſtantiſche, dieſes letzte bisweilen nur in ſeiner ihm aufgenöthigten Doppelheit! Daß man in Baiern die Evangeliſchen nur Religionsgeſellſchaft genannt wiſſen will, und nicht Kirche, iſt allerdings nicht freundlich gemeint; aber man kann der römiſch-katholiſchen Gemeinſchaft dieſen Namen ebenſo gut laſſen, als den „der Katholiken".

Dabei iſt auf allen Seiten viele Selbſtſucht zu überwinden, vor allem Vorurtheil, Haß, dann aber die dem Deutſchen der letzten zwei Jahrhunderte eigene Kleinlichkeit und Sonderſucht. Der Eine will die Baptiſten nicht, weil ſie Bekehrungen wirken; der Andere nicht die Juden, weil ſie Wucher treiben wie viele Chriſten, oder weil einige ihrer Vorfahren Jeſum gekreuzigt und dabei den Fluch auf ſich und ihre Kinder genommen, was offenbar durch den Druck ihrer Nachkommen chriſtlich bethätigt werden muß. Alles dieſes ſind nichts als Vorwände der Selbſtſucht oder Mangel an menſchlicher Bildung.

Ich lebe der feſten Ueberzeugung, daß im geſammten deutſchen Vaterlande die unendliche Mehrheit der katholiſchen und proteſtantiſchen Bevölke-

rung vollkommen miteinander einig und einverſtanden iſt über den Grundſatz der Gewiſſensfreiheit, und daß bei offener und ruhiger Erörterung die Lieblingsausnahmen verſchwinden werden wie der Nebel vor der Sonne.

Aber offenbar iſt es vorzugsweiſe der Beruf proteſtantiſcher Regierungen, Staatsmänner und Lehrer, alſo der leitenden Männer des freien deutſchen Schriftthums, dieſes Princip der Freiheit zu ſchützen und zu pflegen. Sie Alle ſtehen und fallen mit der Gemeinde und der Freiheit. Es handelt ſich nicht die Gemeinde zu gründen: ſie iſt da, naturwüchſig und lebendig, nicht blos lebensfähig; ja ſie iſt, durch einen erſtaunenswerthen innern Lebenstrieb, nach 1848 wie ſeit 1840, voll Sehnſucht und Begeiſterung. Es regt ſich in ihr eine Sehnſucht nach Geſtaltung und nach geordneter Thätigkeit; und dieſes Streben trägt an ſich den unmittelbaren Stempel der Gottheit. Denn es zeigt ſich als dienende Liebe, welcher alle Werke der Barmherzigkeit entſprießen. Es regt ſich als liebevolle Anerkennung des Schönen und Wahren und Guten in der Vergangenheit, nicht nur der engen Heimat, ſondern des geſammten geliebten deutſchen Vaterlandes, ja der Menſchheit. Es tritt auf, opfer-

willig, nicht opferfordernd. Aber es verlangt Freiheit für ſein Höchſtes, Achtung für ſein Heiligſtes. Es will keinen Polizeizwang, es verſchmäht die Krücke beamtlicher Bevormundung und peinlichen Schutzrechts, an welcher es erlahmt iſt, ebenſowol als die afterpatriarchaliſcher Bevormundung.

Dieſes der Chriſtengemeinde nicht vorzuenthalten, ſondern ihr zu geben, fördernd, helfend, erleuchtend, ermahnend — das iſt der Beruf der Proteſtanten vorzugsweiſe. Alles was der Proteſtantismus dem Zwange, der Gewalt, der Beſchränkung, der Unduldſamkeit entlehnen will, ſind nur Waffen, welche er der Hierarchie und der Verfolgung des evangeliſchen Glaubens in die Hände gibt. Wer jenem Berufe nicht im Glauben folgen kann, der iſt nicht berufen zur rettenden That.

Dieſes proteſtantiſche Bewußtſein iſt nie tiefer empfunden als in den letzten Jahren und Tagen.

Welch ein Befremden, welch ein Schmerz muß alſo den Freund des Evangeliums, des Vaterlandes, der Freiheit, der Menſchheit ergreifen, wenn eine nicht unbedeutende Anzahl, beſonders jüngerer lutheraniſcher Paſtoren und Prediger, in Gemeinſchaft mit politiſchen Parteien, und in mehr oder weniger offenbarem Bunde mit Abſolutismus und

Feudalismus, wenigſtens ihnen und den Jeſuiten in die Hände arbeitend, auf ganz entgegengeſetztem Wege einhergeht! Wenn ſie dem Proteſtantismus aufhelfen will durch Zwang, den Glauben herſtellen zu können wähnt durch Formeln des geiſtmordenden 17. Jahrhunderts? Wenn ſie das Verlangen nach Duldung und Freiheit verſchreit und ſchmäht als Revolution und Anarchie?

Ich ſchweige über unbedeutende Erſcheinungen, über knabenhafte, rohe, geiſtloſe Verſuche und Beſtrebungen dieſer Art, wie ſie in Mecklenburg, Heſſen und Lippe uns vorliegen.

Ich rede nicht von ohnmächtigen Pfarrerconferenzen oder Vereinen, wie der neulich unter Kahnis' Leitung in Leipzig abgehaltene, wo gegen die Rotten und Sektirer vom lutheraniſchen Standpunkt aus gewüthet worden. Hinter allen dieſem rückläufigen Treiben ſteht keine Gemeinde, kein Volk, und weder geiſtige Macht, noch, bisjetzt, ſtaatliche oder fürſtliche. Die Erſcheinung iſt nur lehrreich.

Aber ich ſehe ſchmerzlich in dieſen Reihen einen Mann, von dem ich und viele Andere ſich in frühern Jahren eines Beſſern verſahen, und der jetzt das anerkannte Organ der rückläufigen, aber mächtigen politiſchen und kirchlichen Partei geworden iſt.

Es muß mit großer Betrübniß erfüllen, wenn ein ſolcher Geiſt im größten proteſtantiſchen Staate des Feſtlandes, dem einzigen großen proteſtantiſchen Staate Deutſchlands, der Intoleranz und Unfreiheit das Wort redet — und das im Namen der Toleranz, im Namen Luther's und Chriſti!

Ich meine, verehrter Freund, Stahl's ſchon anfangs erwähnte Rede, die er am 29. März dieſes Jahres im Evangeliſchen Vereine Berlins, vor dem Hofe, und einer großen und angeſehenen Verſammlung nicht ohne augenblickliche Wirkung gehalten hat.

Dieſe Rede, welche den Titel führt: „Ueber chriſtliche Toleranz", welche aber in der That mehr als eine Rede zu Gunſten confeſſioneller Unduldſamkeit erſcheint, hat der beredte Verfaſſer für die ganze Leſewelt mit Noten abdrucken laſſen, nachdem ſie in dem kirchlichen Organe der Partei, der „Evangeliſchen Kirchenzeitung", mit denſelben Bemerkungen erſchienen und von dem politiſchen Organe deſſelben, der „Neuen Preußiſchen Zeitung", geprieſen war.

Mit der Prüfung dieſer Rede, für den Zweck unſerer Erörterung, denke ich unſere Beſprechung für dieſes mal zu beſchließen.

Neunter Brief.

Bedenken über die Stahl'sche Lehre von der Toleranz, vom Standpunkte der Geschichte und des Rechts.

Charlottenberg, am 24. Auguſt 1855,
am Bartholomäustage.

Es iſt ein ernſter Tag, mein theurer und verehrter Freund, an welchem wir die Stahl'ſche Lehre von der Toleranz zu betrachten haben. Es iſt der Tag der Bartholomäusnacht! Es iſt das Höllenfeſt der religiöſen Verfolgung, es ſind die Orgien der Dämonen! Denn welchen Antheil man dabei auch immer dem Haſſe politiſcher Parteien zuſchreiben mag, es iſt doch einmal nicht abzuleugnen, daß dieſe Parteien ſelbſt keinen andern Grund ihrer Entſtehung und keinen andern Hebel hatten, als den religiös-kirchlichen Fanatismus. Es war Religionshaß, welcher jener hölliſchen Furie, der Katharina Medici, wie Ranke noch neulich gezeigt, die Mittel gab, ihre Parteizwecke zu erreichen. Es war Religionshaß, welcher den von ihr beherrſchten König in den prieſterlich bearbeiteten rohen Volksmaſſen von Paris,

Lyon und anderwärts willige Henkersknechte finden ließ. Frankreich verlor im Admiral Coligni und in vielen ſeiner geiſtlichen und weltlichen Mitleidenden die höchſten Zierden und das edelſte Blut des Landes, und zugleich die ſtärkſte ſittliche Grundkraft für die weitere Entwickelung ſeiner geiſtigen und politiſchen Freiheit. Die Chriſtenheit büßte in ihnen einen großen Theil ihrer edelſten Zierden ein, und der chriſtliche Name ward gebrandmarkt auf ewige Zeiten, bis zu einſtiger, voller Sühnung.

Die Bartholomäusnacht und die Inquiſition ſind das letzte Wort jener Intoleranz, welcher Herr Stahl uns das Wort zu reden ſcheint, und deſſen Gegenrede in der conſtituirenden Verſammlung Frankreichs im Jahre 1789, bei Aufſtellung der vollen Gewiſſensfreiheit als Menſchenrecht, derſelbe Redner unmäßig geringſchätzt. Ja er ſchmäht die philoſophiſche Toleranz in demſelben Augenblicke, wo jene finſtern Mächte ſich wieder gegen ſeine eigenen Glaubensgenoſſen regen und zuſammenſcharen.

„Die Toleranz (damit hebt Herr Stahl an) iſt ein Kind des Unglaubens; die Forderung der Gewiſſensfreiheit, als Recht geſetzlicher Staaten und verfaſſungsmäßig regierter Völker, iſt ein Theil jenes Werks der Zerſtörung und Umwälzung, welche

die moderne Wiſſenſchaft bezeichnet und die Ruhe Europas bedroht."

Das Wort Toleranz hat im deutſchen Kirchenrechte vom Anfange an bis auf unſere Zeiten einen mehr traurigen als freudigen Klang, denn es bedeutet rechtlich eben nur, daß die im Rechte ſtehende ſtaatliche Kirchengemeinſchaft andere noch im Lande duldet. In der allgemeinen Sprache des Schriftthums aber verſteht der geſunde Menſchenverſtand aller europäiſchen Völker darunter das doch nicht ganz unbillige Verlangen, daß ein Menſch von der Obrigkeit oder einer obrigkeitlichen Kirche nicht verfolgt werden ſolle, wenn er, ohne die allgemeinen bürgerlichen Ordnungen zu verletzen, Gott auf ſeine Weiſe verehren wolle mit ſeinen Glaubensgenoſſen. Weſentlich iſt das offenbar nicht ſehr verſchieden von Dem, was vor 1100 Jahren Winfrid für ſeine etwas angriffsweiſe geführte Predigt von den heidniſchen Frieſen forderte, im Namen des Gottes der Chriſten, welchen ſie nicht kannten.

Nicht entfernt ſoviel, ſondern nur jenes Geringſte von obrigkeitlichem Schutze ſtatt Verfolgung war es, was Peter Bayle forderte, als er, angeregt durch die Religionsverfolgungen in Frankreich, gegen Ende des 17. Jahrhunderts ſein berühm-

tes Büchlein über die religiöſe Duldung ſchrieb. Man kann über das Alte Teſtament und deſſen Geſchichte viel ernſter und ganz anders denken, als Bayle. Wenn er aber in jenem Buche ſeine Vernunftgründe durch Sprüche und Geiſt der Bibel unterſtützt, ſo thut er dieſes nicht allein in ſehr ernſter Weiſe, ſondern, ich muß es geſtehen, oft mit einer viel beſſern Auslegung der Bibel, als wir ſie bei manchen Theologen und Kirchenrechtslehrern alter, neuer und neueſter Zeiten finden.

Daſſelbe wie Bayle verlangte Voltaire, als er bei Darlegung des Juſtizmordes in Toulouſe die entſetzlichen Folgen eines religiöſen Volkshaſſes und deſſen Einfluß auf einen ſonſt ehrenvollen Gerichtshof ebenſo wahrheitsliebend und muthig, als beredt zur Sprache brachte. Gewiß ſind Voltaire's Religionsſpötterei und ſeine Verunglimpfung der Perſon des göttlichen Stifters des Chriſtenthums der deutſchen Philoſophie ebenſo zuwider, als der ganzen Sinnesart unſers Volks. Allein jeder billige Mann ſoll ihn achten und ehren für die Vertheidigung von Calas, welche mehr Muth und Geſinnung erforderte, als manche ſalbungsvolle Rede unſerer Tage.

Viel ernſter und tiefer allerdings faßte unſer großer Leſſing die Sache auf, wenn er die berühmte

Erzählung des weſtlichen Mittelalters von den drei Ringen benutzte, um in ſeinem „Nathan der Weiſe" die Unvernünftigkeit und Gottloſigkeit religiöſer Unduldſamkeit anſchaulich zu machen. Es mögen die Verunglimpfungen, welche er und ſeine Freunde vom Paſtor Götze und ſeines Gleichen hatten erleiden müſſen, das Ihrige dazu beigetragen haben, ſeinen Abſcheu vor jenem „Pfaffengebeiß" (um mit Luther zu reden) zu verſtärken, welchem wir die Zerklüftung der evangeliſchen Kirche in Deutſchland und alles Elend des Dreißigjährigen Krieges ſo ſehr verdanken, als dem Papſte und den Jeſuiten. Allein ihn unter die Religionsſpötter und Verächter des Chriſtenthums zu ſetzen, iſt deshalb doch eine ſchreiende Ungerechtigkeit und ein Beweis bejammernswerther Einſeitigkeit. Daß das Chriſtenthum Leſſing perſönlich die Weltreligion war, und die Bibel die heilige Urkunde des göttlichen Planes für die Entwickelung der Menſchheit, hat er in ſeinem unſterblichen Büchlein: „Die Erziehung des Menſchengeſchlechts", klar genug ausgeſprochen.

Und nun unſere eigentlichen ſpeculativen Philoſophen! Es hat nicht leicht in der neuern Geſchichte einen heiligern und ernſtern ſittlichen Charakter gegeben als Kant, und Niemand wird

leugnen, daß dieſe ernſte ſittliche Geſinnung auf ſeine Nachfolger, Fichte, Schelling und Hegel übergegangen iſt. Alle dieſe haben, eben wie die beiden Heroen des volksthümlichen Schriftthums, jenes Princip der religiöſen Duldung als Recht der Gewiſſensfreiheit, alſo als Menſchenrecht, ebenſo beſtimmt im Namen der Vernunft, des Geiſtes und der Sittlichkeit, ja des Chriſtenthums gefordert, wie die Männer der erſten conſtituirenden Verſammlung in Frankreich. Sind ſie deshalb Feinde des Chriſtenthums? Iſt's denn unchriſtlich oder gefährlich für die wahre Religion, daß man ausführe, wie das Chriſtliche auch das Sittliche und Vernünftige ſei?

Allerdings ſcheint Herr Stahl dieſer Anſicht zu ſein.

„Iſt doch (ſagt er im Eingange ſeiner Rede) der innerſte Beweggrund jener Toleranz kein anderer als der Zweifel an der göttlichen Offenbarung und damit aller ſichern und bindenden religiöſen Wahrheit."

Als Beweis für dieſe unglaubliche Behauptung (denn ſo kommt ſie mir bei einem ſo gelehrten, weiſen und frommen Manne vor) führt der Redner Leſſing's Nathan an. Der abrahamiſch echtgläubige Nathan wird mit dem epikuräiſchen Weltmanne

und Heiden Pilatus gleichgeſtellt, und dann geſagt (ebendaſ.):

„Haben Nathan der Weiſe und Pilatus Recht, da ſie fragen: Was iſt Wahrheit? Oder hat Chriſtus Recht, da er ſagt: Ich bin die Wahrheit?"

Glänzend geſagt! Aber iſt's auch zutreffend und überhaupt wahr?

Wir werden uns doch wirklich, verehrter Freund, der Beantwortung dieſer Frage unterziehen müſſen, obwol es auch Ihnen nicht guter Geſchmack ſcheinen wird, daß der Redner die heilige Perſon Chriſti ſo unnöthigerweiſe einem Philoſophen gegenüberſtellt, deſſen Beweisführungen, wahr oder falſch, doch nicht mit einer theologiſchen Schwenkung beſeitigt werden können. Allerdings iſt's nicht gefahrlos, dieſem Redner viel von deutſcher Wiſſenſchaft zu reden. Die Wiſſenſchaft der Zeit (und wir haben keine andere, trotz Herrn Stahl's Büchern und Reden!) iſt gottlos, und wir können uns auch beide wol nicht zu der Höhe des Selbſtgefühls oder der Selbſtvernichtung erheben, um mit ihm zu ſagen, daß chriſtlicher Staatsmänner Segen der Fluch der öffentlichen Meinung ſei.

Ich muß hierbei nun gleich mit dem offenen Be-

kenntniſſe herausrücken, daß ich bisher im Wahne geſtanden, unſer Volk verlange Gewiſſensfreiheit um des Gewiſſens willen, und im Namen der Vernunft und des Chriſtenthums. So meint (dachte ich) der einfache Bürger und Bauer, ſo der ernſte Fromme und Weiſe unter unſern Gebildeten — Katholiken wie Proteſtanten. Das iſt aber ja nun ein Irrthum. Die Wiſſenſchaft iſt gottlos, das Verlangen nach Toleranz iſt vom Unglauben geboren. Wer hierüber nicht der Anſicht des Redners iſt, der muß ſich gefallen laſſen, ein Unchriſt zu heißen. Ueber die praktiſchen Folgen eines ſolchen Anathemas nun in Preußen beruhigt uns der Oberkirchenrath allerdings ſpäterhin bis auf einen gewiſſen Punkt, wie wir bald hören werden. Aber der Bann eines oberkirchenräthlichen Philoſophen und Profeſſors iſt immer keine Kleinigkeit. Doch was hilfts? Ich faſſe Muth, und ſehe die Worte an, worin er ſagt, was er von Dem denkt, was die gebildete Welt über dem Erdkreis Toleranz nennt. Dies ſind gerade die Worte, womit die ganze Rede beginnt:

„In der Epoche der Bildung, welche ſich ſelbſt als die der Aufklärung und Philoſophie bezeichnet, und welche ihre Herrſchaft noch mächtig in die Gegenwart hineinſtreckt, gilt als die Cardinaltugend

über alle Tugenden — die religiöſe Toleranz. Jeder Menſch ſoll ſeines Glaubens leben — Chriſt, Jude, Muhammedaner, Philoſoph —, aber er ſoll dem Glauben des Andern die gleiche Achtung zollen. Desgleichen ſoll der Staat alle Religionen als gleichberechtigt anerkennen. Ja ſogar von der aufgeklärten Kirche, als welche zu betrachten man dem Proteſtantismus die Ehre erweiſt, fordert man dieſe Toleranz, daß ſie jedweder Anſicht, der gläubigen wie der ungläubigen, daſſelbe Recht auf Lehrſtuhl und Kanzel einräume. Es komme vor Gott und Menſchen nicht auf den religiöſen Glauben, ſondern allein auf das rechtſchaffene Handeln an. Das Aeußerſte des Tadels trifft alſo die Excluſivität, d. i. daß eine religiöſe Ueberzeugung den Anſpruch auf ausſchließliche Wahrheit und Berechtigung macht."

Und nun wird der Gott des Alten Bundes und der Gott des Neuen Bundes angeführt, damit Niemand, wie doch nicht Bayle allein gethan, Toleranz in der Bibel ſuche. „Hat nicht Gott (ſagt Herr Stahl) dem Volke des Alten Bundes befohlen, jedwede andere Religion im Lande auszurotten? Hat der vornehmſte Prophet nicht die Baalspfaffen geſchlachtet? Ja endlich, ſpricht nicht Chriſtus die Verdammniß aus über Alle, die nicht an ihn

glauben? Ja, verkündet nicht der Apoſtel, wer anderes Evangelium lehrt, der ſei verdammt?"

Alſo wer jener Duldung das Wort redet, iſt ein Unchriſt, ja am Ende gar ein Gottesleugner, der wahre Atheiſt. Geſteinigt nun dürfen wir jedoch deshalb ſchwerlich werden, nach göttlichem Rechte, und zwar kraft tiefer theologiſcher Gründe gegen eine ſo natürliche Folgerung; aber das weiß unſer Redner ſicher, der Unglaube an die göttliche Offenbarung iſt unſer innerſter Beweggrund, wenn wir Leſſing oder Bayle beiſtimmen: und dieſes iſt doch ſehr ſchreckhaft.

Allerdings iſt es ein ſeltſames Ding, was er unter dieſer Toleranz verſteht. Es gehört zu ihr:

„daß der Menſch dem Glauben bei Andern die gleiche Achtung zollen ſoll" (nämlich dieſelbe, welche er für ſeinen eigenen Glauben fordert);

gleichzeitig aber auch das Verlangen:

„daß der Staat alle Religionen als gleichberechtigt anerkenne."

Ja, der proteſtantiſchen Kirche ſoll dieſe Toleranz die ſeltſame Anmuthung ſtellen:

„daß ſie jeder Anſicht, der gläubigen wie der ungläubigen, daſſelbe Recht auf Lehrſtuhl und Kanzel einräume."

Wirklich, wäre die Verſammlung nicht eine ſo ehrfurchtgebietende geweſen, ſo würde ich glauben, der Redner habe ſeine Zuhörer, wie nachher die Leſer, bei dieſem Anfange zum Beſten haben wollen.

Was, um der heiligen Vernunft und Wahrheit willen, hat der beſcheidene Wunſch als Menſch und Bürger eines gebildeten Volkes ſeines Glaubens zu leben, wenn er dadurch kein bürgerliches Recht kränkt, mit der Anſicht zu thun, die ich hier zum erſten male höre und leſe, es ſolle ein Menſch, der nicht an Gott und Chriſtus glaubt, daſſelbe Recht haben, vor der Gemeinde zu predigen, wie der gläubige Geiſtliche? Wer hat das jemals im Namen der Toleranz von der proteſtantiſchen Kirche hinſichtlich ihrer Prediger gefordert? Niemand. Ich geſtehe, darin den ſcharfſinnigen, philoſophiſchen Schriftſteller gar nicht wieder zu erkennen. Er kann doch unmöglich den Glauben an das Evangelium und die Heilslehre in Chriſtus gleichſtellen wollen mit den Syſtemen der lutheraniſchen Theologen, nach welchen die Calviniſten Molochs- oder Iſisdiener ſind? Denn wir ſind doch wol nicht die einzigen Glieder der unirten Landeskirche Preußens, welche Gott danken, daß wir die Freiheit haben, dieſes nicht für Chriſtenthum zu halten. Doch, wer weiß? Wir müſſen zuſehen.

Wir wollen ihm unſererſeits jedenfalls bekennen, daß, hätte auch die Toleranz keine Ahnen, als jene franzöſiſchen Philoſophen und die conſtituirende franzöſiſche Verſammlung, und höchſtens noch Männer wie Waſhington und Franklin und gewiſſe Ideologen und Dichter, welche ſo ziemlich Alles ausmachen, was Europa deutſche Philoſophie und Literatur nennt — wir uns dieſer Sippſchaft nicht ſchämen wollen, was auch immer die Folgen ſein mögen.

Wir wiſſen aber doch auch, daß Chriſtus für die Freiheit der Menſchen geſtorben iſt und nicht für ihre Knechtung. Wir wiſſen, daß ſeine Jünger und ihre Sendboten die verfolgungsſüchtige alte Welt nicht durch Verfolgung bekehrt haben, ſondern unter Verfolgung, und in dem Glauben, daß die Reiche der rohen Gewalt und despotiſchen Zwanges verwandelt werden ſollen in Reiche göttlicher Freiheit, wie es in der Offenbarung heißt. Wir wiſſen ferner auch, daß die begeiſterten Männer, welche die Chriſtenheit im 16. Jahrhunderte zu verjüngen unternahmen, auf Grund des göttlichen Wortes dieſe Duldung für ſich forderten, alſo nothwendig für Alle. Sie wären ja

ſonſt ſelbſt keine wahren evangeliſchen Chriſten geweſen: das heißt ſolche, die das Wort Gottes als die höchſte Richtſchnur annehmen, die gläubige Geſinnung als das Alleinſeligmachende erkennen, und die Kirche ſich als eine geſetzlich lebende Gemeinde vorſtellen, die da gelobt, brüderlich Gott in Chriſtus zu leben, und welche aller Obrigkeit (auch den Neronen) in bürgerlichen Dingen unterthan, Gott allein aber im Gewiſſen unterthan iſt. Haben jene Männer es hier und da vergeſſen, dieſe Duldung zu üben, ſo ſollen wir, meine ich, daran eben nur theils die natürlichen Folgen tauſendjähriger Knechtſchaft, theils jene despotiſche Selbſtſucht erkennen, die der Mächtige (ſei er Fürſt, oder Geiſtlicher, oder Volk) ſo ſchwer überwindet, und gegen die, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, die Völker nur eine freie Verfaſſung und chriſtliche Volksbildung ſchützen. Kurz und gut, wir ſchämen uns der uns vorgehaltenen Vorgänger nicht. Aber wundern müſſen wir uns über die Behauptung bei einem ſolchen Manne und in einer ſolchen Rede, daß die Ahnen des Verlangens nach Toleranz wirklich die franzöſiſchen Philoſophen und die Revolution geweſen. Dieſe Duldung iſt doch offenkundig lange

vorher von Männern des Glaubens in Chriſtus' Namen gefordert und gepredigt, und in großen chriſtlichen Gemeinden gepflanzt.

Wie konnte der gelehrte Mann vergeſſen, daß die ganze neuere Religionsgeſchichte ſich um dieſen Punkt gedreht hat ſeit der Reformation? daß die Niederlande ſich frei machten von der ſpaniſchen Tyrannei, nicht auf Grund der Erklärung der Menſchenrechte von 1789, ſondern auf Grund des Glaubens an das Evangelium und die Grundſätze der erſten Kirchenverbeſſerer über Glauben und Geiſt, über die göttliche Würde des Menſchen, die Heiligkeit des Ebenbildes Gottes? Sie forderten dieſelbe Toleranz, um Gott nach dem Evangelium anzubeten, welche die franzöſiſchen Philoſophen im Namen der Vernunft forderten. Iſt das ſo unvereinbar, daß das Eine Ehrfurcht gebietet, das Andere Abſcheu einflößt? Mir erſcheint es ganz anders. Es ſtellt ſich mir jene neue Ausdrucksweiſe als eine ganz naturgemäße dar. Als die Forderung jener blutig erkämpften und mordluſtig bekämpften Gewiſſensfreiheit, Fleiſch und Blut nicht mehr blos einzelner Denker, ſondern großer und edler chriſtlicher Nationen geworden war, warum ſollten Gewiſſen und

Vernunft ſie nicht im Namen der Menſchheit für ſich verlangen?

Aber die Forderung religiöſer Duldung iſt zuerſt und mit dem größten Erfolg gepredigt von den Männern und zum Theil Märtyrern des evangeliſchen Bekenntniſſes.

Die Reihe beginnt gegen Ende des 16. Jahrhunderts mit Robert Brown, dem geiſterfüllten und muthigen Prediger der Selbſtändigkeit der einzelnen Kirchen (d. h. nach evangeliſchem und apoſtoliſch-chriſtlichem Sprachgebrauche: Gemeinden) und des chriſtlichen Rechts der Chriſten zu freier Ausübung ihres Gottesdienſtes. Weswegen der Redner dieſen ehrwürdigen Vater der Independenten und der Toleranz hier wol hat verſchweigen wollen? Allerdings liebt Herr Stahl die Independenten nicht. Er ſucht ihnen im Verfolge der Rede nachzuweiſen, daß ihr Princip „in ſeiner Vollendung gedacht" die chriſtliche Gemeinſchaft ausſchließe und Alles nur in die „vereinzelte Seele" ſetze. Das wäre alſo, als wenn Jemand annimmt, daß die Erde, nach dem Princip der Centrifugalkraft „in ſeiner Vollendung gedacht" nothwendig in den weiten Raum fliegen müſſe. Die wahre Centripetalkraft, welche da iſt der gewiſſenhafte freie Glaube

an den Gott des Evangeliums, ſcheint mir wahrlich keiner chriſtlichen Gemeinſchaft weniger gefehlt zu haben, als jenen Congregationaliſten. Dieſe Chriſtengemeinſchaft hat ſich unter ſchwerem Drucke von Staat und Prieſterſchaft, und unter harten Verfolgungen, nun ſeit bald 300 Jahren erhalten, ja Staaten gegründet, und zählt heutzutage wol ſchon mehr Gemeinden, als alle Lutheraner des Erdbodens. Gründe genug, ſie nicht gering zu ſchätzen! Aber der größte Ruhm bleibt doch gewiß, daß ſie das Princip der Gewiſſensfreiheit (ich bitte um Entſchuldigung: der Toleranz) zuerſt gepredigt, und viel weniger verletzt haben als die Lutheraner, und als ihre eigenen Verfolger, die ſtarren Presbyterianer. Doch auch hier haben wir erleuchtete Vertheidiger der Religionsfreiheit aus jener Zeit aufzuweiſen, und an ihrer Spitze einen der größten chriſtlichen Dichter und Philoſophen, Milton.

Viel reiner allerdings ſtehen als Prediger und Märtyrer dieſer „Toleranz" die chriſtlichen und frommen Väter der Geſellſchaft der Freunde da: George Fox, der öffentlich darüber zu predigen begann im Jahre 1650, und ſeine beiden Schüler: Robert Barclay, der Verfaſſer der „Apologie" ſeiner

Genoſſenſchaft, und William Penn, der Vater und Apoſtel Pennſylvaniens. Ich weiß wol, daß der Name Quäker noch ſchlechter klingt in den Ohren unſers Oberkirchenraths und Redners, als die der Independenten und insbeſondere der Baptiſten, welche ihn zu heiligem Aerger reizen. Allein da ich nicht an ihn ſchreibe, noch an die Theologen und Politiker, deren Organ und Stolz unſer Redner iſt: ſo darf mich dieſer Umſtand nicht abhalten, die geſchichtliche Thatſache auszuſprechen, daß die Toleranz, welche die franzöſiſchen Philoſophen gepredigt, ebenſowol auf chriſtlichem Grund und Boden gewachſen iſt, zwei Jahrhunderte früher, als die bürgerliche, verfaſſungsmäßige Freiheit der Völker des neuen Europas. In dieſem neuen Europa jedoch leben wir, und zwar im Jahre des Heils Ein Tauſend Achthundert Fünfzig Fünf, und nicht im 17. Jahrhundert oder gar im päpſtlichen Mittelalter.

Hier ſind die Worte Robert Barclay's in ſeiner Apologie:

„Da Gott ſelbſt ſich die Gewalt und Herrſchaft über das Gewiſſen angenommen hat, Er, der allein es wahrhaft belehren und regieren kann, ſo iſt es aus dieſem Grunde unrechtmäßig für irgend Jemanden,

wer er auch ſei, kraft irgend eines Anſehens oder fürſtlicher Macht, welche er haben mag in dieſer Welt, den Gewiſſen Anderer Gewalt anzuthun. Deshalb ſind alles Tödten, Verbannen, Pfänden, Einſperren und ähnliche Strafen, welche über Menſchen verhängt werden, blos deswegen, weil ſie nach ihrem Gewiſſen Gott auf eigene Weiſe verehren und ihre religiöſen Meinungen anders ausſprechen, nichts als Werke Kain's des Mörders, und aller Wahrheit zuwider: natürlich in der Vorausſetzung, daß Niemand, unter Vorwand des Gewiſſens, ſeinen Nachbar an ſeinem Leben oder ſeinem Gute beſchädige, oder irgend Etwas thue, was die menſchliche Geſellſchaft zerſtört oder mit ihr unverträglich iſt. Denn in ſolchen Fällen iſt das Geſetz da für den Uebertreter, und das Recht hat ſeinen Lauf ohne Unterſchied der Perſon. Lucas IV, 55, 56; Matth. VII, 12, 13, 29; Tit. III, 10."

Von dieſem kräftigen Satze ausgehend, entwickelt Barclay das Chriſtliche der Duldung, welche die Freunde verlangten, und das Unchriſtliche des Verfahrens der Obrigkeit, welche ſie als Miſſethäter zu Dutzenden hängen und ſtäupen ließ. Er führt insbeſondere aus, daß, wenn Chriſtus (Matth. X, 16) den Jüngern gebietet, wie Lämmer unter Wöl-

ſen zu ſein, es nicht als Eigenthümlichkeit und Vorzug einer chriſtlichen Obrigkeit vor einer heidniſchen angeſehen werden könne, die Lämmer zu freſſen. Deshalb (fährt er fort) fuhr der Herr die Kinder Zebedäi an, weil ſie Feuer vom Himmel verlangten für Die, welche ſie mishandelt; deshalb ſprach er das Gleichniß von dem Unkraut, deſſen Vertilgung Gott ſich vorbehalten. Dieſes nun iſt entweder Heuchelei oder Ketzerei; was aber Ketzerei ſei, beurtheilt eine Obrigkeit ſo, die andere anders, und es kann deshalb ſchon nicht zu den Gegenſtänden gehören, von welchen Paulus (Röm. XIII) ſagt, daß die Obrigkeit das Schwert gegen die Uebelthäter zu führen habe. Ja er ſcheint zu glauben, der kühne Mann, daß dieſes ſich ſogar auf Das beziehe, was wir Polizei- oder Verwaltungsjuſtiz nennen; ja gegen dergleichen ganz beſonders geſchehe es gemäß einem unduldſamen Geſetze, oder ganz ungeſetzlich.

Alles dieſes nun (ſo ſchließt dieſes merkwürdige Hauptſtück der Apologie), was hier durch den klaren Buchſtaben des Evangeliums bewieſen worden, folgt auch mit gleicher Gewißheit aus der menſchlichen Vernunft. Alles körperliche Leiden, welches

ein Menſch dem andern anthun kann, vermag nicht, ſeine Ueberzeugung zu ändern, namentlich auf dem geiſtigen Gebiete; ſondern nur Vernunftgründe, verbunden mit der Kraft Gottes das Herz zu rühren, vermögen dieſes.

Danach nun, ſagt er, haben die Freunde gehandelt. „Sobald es ihnen klar wurde, daß ſie als Zeugen Gottes auftreten müßten, achteten ſie keines Widerſtandes oder anderer Widerwärtigkeit, ſondern ſie durchzogen das Land, wie der Herr ihnen eingab, und predigten und verbreiteten die Wahrheit auf Marktplätzen, auf Heerwegen und Straßen und in öffentlichen Gotteshäuſern, obwol täglich dafür geprügelt, ausgepeitſcht, geſchlagen, gebunden und gefangen geſetzt. Ihre gottesdienſtlichen Verſammlungen wurden bei offenen Thüren gehalten. Denn aller Gewalt ſetzten die Freunde ruhige Ausdauer entgegen, und kehrten friedlich wieder zu ihrem gottſeligen Werke. Riß man ihre Verſammlungshäuſer nieder, ſo verſammelten ſie ſich am folgenden Tag auf dem Schutte. Da man ſie nun doch nicht alle tödten konnte, ſie aber feſt zuſammenhielten, und ſelbſt dann nicht wichen, wenn der aufgeregte Pöbel Schaufeln ergriff, um ſie lebendig zu begraben

unter dem Schutte, ſo wurden die Verfolger endlich müde."

So ſprach Robert Barclay im Jahre 1675, alſo nach der Herſtellung der Stuarts und während der geſetzwidrigen und unchriſtlichen Verfolgung, welche mit dieſer Herſtellung eintrat und bis zum Jahre 1688 dauerte.

So ſprachen allerdings nicht die orthodoxen lutheraniſchen Geiſtlichen Deutſchlands im 17. und ſchon im 16. Jahrhundert, welche die eigenen proteſtantiſchen Brüder mordeten, in vieljähriges Gefängniß warfen, ja hinrichten ließen, und in den Opfern der Bartholomäusnacht keine Märtyrer, ſondern nur gezüchtigte Rebellen ſahen. Es iſt gerade dieſer „theologiſche Haß", von welchem befreit zu werden Melanchthon ſein Scheiden leicht machte; welchen Männer, wie Spener, und ebenſo die beſten und edelſten Männer der Wiſſenſchaft des angehenden 18. Jahrhunderts, von Leibnitz bis auf Thomaſius, bekämpften. Sie waren ebenſo ſehr beſtrebt, den in kleinlichen Verhältniſſen faſt untergegangenen deutſchen Geiſt von dieſem Fluche zu erlöſen, wie von dem Wahnſinne und dem Frevel der Hexenproceſſe. Von ihm nach Kräften die Völker befreit zu haben, iſt das unſterbliche Verdienſt

Friedrich's des Großen, wie Joseph's II., und Beider Räthe.

Sowie die Landeskirchen des protestantischen Deutschlands sich von jener Tyrannei der Theologenkirche erholten, traten die Männer des Geistes auf, welche im Namen des Christenthums sowol als in dem der Vernunft Gewissensfreiheit predigten.

Ebenso in England Coleridge, der in seinen Bemerkungen über englische Theologen, von Baxter, dem apostolischen Dulder und Bekenner redend, den großen Satz ausspricht: „Das Gewissen ist von Gott, und so ist seine Freiheit." Die Vertreter zweier verschiedenen Richtungen, Maurice und Erzbischof Whateley, führen, jeder auf seine Weise, die unbedingte Forderung der Gewissensfreiheit in ihrem „Reiche Christi" aus.

Gleichzeitig hat einer der tiefsten, edelsten und gläubigsten Christen, Vinet, der Bekenner und Märtyrer in der französischen Schweiz, für diese Wahrheit gelebt, gekämpft und geduldet, und es ist trotz aller Verfolgung doch bereits dort eine edle Frucht aus denselben Grundsätzen hervorgegangen, die ihn 1824 ins Gefängniß brachten. Er hat einen würdigen Nachfolger erhalten in dem berühmten Verfasser der Reformationsgeschichte, Merle

d'Aubigné. Es ſchmerzt mich, und gewiß auch Sie, theurer Freund, daß er bei der jüngſten Darlegung ſeiner Ueberzeugungen und Erfahrungen hinſichtlich der vollen Religionsfreiheit, als der einzigen Gewähr wider Druck und Verfolgung, ſich gegen beſchränkende Aeußerungen einiger unſerer verehrten gemeinſchaftlichen Freunde und Landsleute zu erklären Veranlaſſung gefunden hat. Ich kann natürlich mich bei dieſen bedauerlichen Meinungsverſchiedenheiten nur ganz auf die Seite von Merle d'Aubigné ſtellen, habe aber dabei kein Bedenken, das zuverſichtliche Vertrauen auszuſprechen, daß jene wahrhaft freiſinnigen und erleuchteten Männer, die zugleich vom höchſten Wohlwollen erfüllt ſind, bei weiterer Entwickelung der Gegenſätze, ſich nicht auf der Seite unſerer Gegner, ſondern auf der unſerigen und der aller Freunde der geſichertſten Religionsfreiheit — ich muß hinzuſetzen, der Verfaſſung — und gewiß im vorderſten Gliede finden laſſen werden. Aber hinſichtlich des Herrn Oberkirchenraths Stahl darf ich mich durchaus nicht der Hoffnung hingeben, daß er irgend etwas geben werde auf die genannten Männer. Es läßt ſich nicht leugnen, verehrter Freund — unter ihnen allen iſt kein einziger lutheraniſcher

Theologe! Es ist nicht meine Schuld. Der Umstand ist auch mir sehr aufgefallen. Die Nachfolger Luther's, die Confessionalisten und Fanatiker des 17. und des 18. Jahrhunderts haben sich auf dem Felde der Wissenschaft nicht halten können, und die Feder ist ihnen zum Zopf ausgewachsen. Aber sie sind ja gerade die Hüter der Mysterien bei unserm Redner! Sind also dem eifrigen Oberkirchenrathe auch jene frommen und gläubigen Männer nicht recht, weil sie keine Lutheraner waren, sondern nur Reformirte, so könnten wir uns doch vielleicht auf die übereinstimmenden Grundlehren unserer Reformatoren und auf das blutige Zeugniß unserer Märtyrer berufen. Ich meine, wir könnten ihn auch auf die Apostel und auf Christus selbst verweisen. Doch nein! das können wir doch entschieden nicht; wenigstens wenn Herr Stahl Recht hat in seinem zweiten Satze: „Das Christenthum ist die Religion der Intoleranz und sein Keim ist Exclusivität." Ja, das sagt wirklich unser Redner. Hören wir seine Worte:

„Ja, das Christenthum ist, entgegen der Toleranz der römischen Religion, entgegen der Toleranz der griechischen Philosophie, ja selbst entgegen dem Judenthume, das die Heiden ihren Irrthümern

überließ, als die Religion der Intoleranz in die Weltgeſchichte eingetreten. Sein Keim iſt die Excluſivität, ſeine Wirkungsart iſt die Aggreſſion gegen alle andern Religionen, die Propaganda unter allen Völkern. Und wie könnte dies auch anders ſein? Seiner eigenen göttlichen Wahrheit gewiß, wie könnte es duldſam ſein gegen den Irrthum, der Gott die Ehre und den Menſchen das Heil entzieht?"

Aber iſt dieſes vielleicht nur eine ſchön geſpitzte unſchuldige Redensart? Soll hier nicht blos der Gegenſatz von Heidenthum und Judenthum ſtark ausgekramt und neu gekennzeichnet werden?

Wirklich heißt es gleich auf der folgenden Seite: das Chriſtliche überbiete jedwede andere Denkart in der allgemeinen Grundlage aller Toleranz, in der Liebe, in der Demuth, in der Hochhaltung des Ebenbildes Gottes im Menſchen.

„Es frägt ſich nun", ſagt unſer Redner: „gewährt das Chriſtenthum eine Toleranz gegen Unglauben und falſche Lehre, die es gegen Sünde und Laſter nicht gewährt? Kann es z. B. gegen Rationalismus und Pantheismus in anderer Art tolerant ſein?"

Ja, antwortet der Kirchenrechtslehrer (S. 6):

„Das Chriſtenthum kennt nicht zweierlei Art

der Sünde, Sünde gegen den Glauben und Sünde gegen die Tugend; aber es kennt zweierlei Art der Zurechnung, Zurechnung nach der Natur, und Zurechnung nach der Gnade."

Wie ſchade, daß ich gelobt habe, in dieſen Briefen keine Theologie zu machen! Denn hier iſt offenbar etwas ſehr Tiefes geſagt. „Der Menſch iſt nicht Richter darüber (ſo ſchließt dieſe Stelle), ob die Sünde gegen den Glauben in einem entſchieden verkehrten Willen ihren Sinn habe."

Soll ich Ihnen, verehrter Freund, meine Schwäche bekennen? Dieſe ſcholaſtiſche Unterſcheidung macht mir doch Grauen. Sie erinnert mich ſo ganz an die Formeln der an uns gerichteten Bekehrungsbücher jener Kirche, welche unſere Väter mit dieſen Worten im Munde verbrannt hat, und jetzt unſere Brüder einſperrt und einſperren läßt; jener Hierarchie, die ſich entrüſtet zeigt, mit der Ausſchließung aus der Gemeinde Chriſti und mit Auflöſung der ſtaatlichen Ordnung droht, wenn eine katholiſche Regierung glaubt, ſie könne recht gut katholiſch ſein, ohne jene Verfolgungen zu üben oder zuzulaſſen.

Was kann nicht in jener Scholaſtik ſtecken?

In dieſer Beſorgniß beſtärkt mich allerdings, was bald darauf folgt (S. 7):

„Die chriſtliche Toleranz hat die göttliche Wahrheit zu ihrer Schranke; ſie läßt nicht von der Treue und dem Eifer für dieſelbe. Keine Toleranz konnte die Propheten des Alten Bundes, die Geſendeten des Neuen Bundes abhalten, den Cultus, welcher damals das Heiligthum der Völker war, als Götzendienſt zu verdammen. Keine Toleranz darf uns abhalten, die Weisheit und Wiſſenſchaft, welche gegenwärtig der Cultus der Völker ſind und deren innerſte Wurzel die Leugnung der Offenbarung Gottes und die Umwälzung ſeiner Ordnungen iſt, als Das, was ſie ſind, zu bezeichnen. Keine Toleranz darf die Kirche bewegen, ihre reine Lehre auf der Kanzel oder am Altare fälſchen zu laſſen, oder den Staat bewegen, ſeine chriſtlichen Inſtitutionen aufzugeben.“

Da kommt ſchon der Staat hinein, nämlich der chriſtliche, d. h. der im Namen Chriſti und zu Gottes Ehre verfolgende, welchen eine gewiſſe Partei deshalb den chriſtlichen nennt. So gerade hieß es in den Zeiten der Inquiſition, und ſo heißt es noch in den Ländern, wo ſie herrſcht. Die Kirche dürſtet nicht nach Blut, ſie übergibt nur die Sünder als Verbrecher dem Staate, damit dieſer als chriſtlicher Staat das „unblutige“ Urtheil der Kirche durch

Feuer und Schwert vollziehe, vermittelſt ſeiner „chriſtlichen Inſtitutionen".

Aber wie könnte Stahl, wie ein evangeliſcher Oberkirchenrath auch nur entfernt mit ſolchem Hinterhalte reden?

Ich weiß Ihnen darauf nicht zu antworten. Seltſam iſt's! Und die Clauſel, welche jetzt folgt, macht mich noch bedenklicher:

„Genug, daß jeder Menſch für ſeine Perſon ſeines Glaubens leben kann, unbeſchadet ſeines menſchlichen Rechts und ſeiner menſchlichen Ehre."

Es ſoll doch am Ende nicht, fragen Sie, verehrter Freund, alle Toleranz auf den Satz zurückkommen, daß der einzelne Menſch für ſeine Perſon denken und (ſoweit es die polizeiliche Fürſorge für Preſſe und Buchhandel zuläßt) ſogar ſchreiben dürfe, nur darf er nicht Gott hiernach verehren wollen mit Gleichgeſinnten, wozu doch jede religiöſe Ueberzeugung treibt?

Gewiß, mein lieber Freund! So meint er's. Wenn es „dem einzelnen Menſchen" nicht ums Schriftſtellern zu thun iſt, wol aber um eine, wenn auch noch ſo ſtille und verborgene, doch nach ſeinem Gewiſſen und dem Zeugniſſe der Bibel chriſtliche Gottesverehrung — dann? — Ja dann — muß er (in einem

chriſtlichen Staate, denn in der Türkei braucht er's nicht) erſt die Erlaubniß der Obrigkeit nachſuchen, und dieſe Obrigkeit wird ſich, falls ſie (wie die toscaniſche) wirklich eine chriſtliche iſt, gewiß hüten, eine ſolche Erlaubniß zu geben, wenn ſie irgend kann.

Stahl gibt ſelbſt einige Beiſpiele der Anwendung ſeines Satzes, und da leſen wir (S. 9) unter Anderm Folgendes:

„Chriſtliche Toleranz wehrt nicht den Lehrern, die da «im Namen Chriſti Teufel austreiben», das heißt, Unglaube und Sünde bekämpfen, auch wenn ſie nicht «mit uns» — wie der Jünger ſagt — das iſt mit der Kirche, gehen. Seien es Lehrer der Sekten, ſeien es Lehrer in der Kirche, welche bei der allgemeinen Verfinſterung einen Strahl aus der Fülle des Evangeliums bewahrt oder wieder gewonnen haben; im Namen Chriſti werden ſie Segen wirken, denn wir haben über ſie die Antwort: Wehret ihnen nicht, wer nicht wider uns iſt, der iſt für uns. So aber ſolche Lehrer aus ihrem Kampf gegen Unglauben und Sünde umkehren zum Kampfe gegen die Kirche ſelbſt, ſo ſie nicht dulden wollen, daß die ganze Sonne des Evangeliums in der Kirche leuchte, weil ſie nur einen Strahl derſelben eingeſogen haben und wieder

ausſenden, dann gilt für ſie der umgekehrte Ausſpruch des Herrn: Wer nicht mit uns iſt, der iſt wider uns; wer nicht mit ſammelt, der zerſtreuet."

Wir wollen nicht daran mäkeln, daß es heißt: Diejenigen, welche nicht mit der Kirche gehen (der päpſtlichen Kirche, oder der lutheraniſchen Kirche des chriſtlichen Staats), von denen gilt, daß ſie nicht mit den Apoſteln Chriſti gehen. Der argloſe Mann hat wol gar nicht an ſolche Folgerungen andrer Kirchen gedacht. Aber vielleicht berufen ſich jene Männer — wie unſere Väter wenigſtens thaten — gerade auf die Apoſtel, d. h. die Schrift? In ſolchem Falle befinden ſich allerdings in unſern Tagen z. B. Diejenigen, welche glauben und lehren, die Apoſtel hätten nicht unmündige Kinder getauft, ſondern ſolche, die ſie vorher unterrichtet, denen ſie Gottes Wort gepredigt. Wir Andern können nun mit gutem Gewiſſen unſere Kinder taufen laſſen, ja die Kindertaufe als feierliches Dankgelöbniß der Aeltern und heiliges Angebinde des Täuflings vertheidigen, und doch nicht zugeben, wie die Chriſtlichkeit des Staats erfordere, daß jene Baptiſten eingeſperrt und gepfändet werden könnten, ohne Verletzung unſerer Verfaſſung. In Preußen iſt allerdings durch ein großes königl-

liches Wort den durch Conſiſtorien und Prediger aufgereizten Behörden dergleichen ernſtlich verboten und hoffentlich gewehrt; wir wiſſen aber, daß andere deutſche Regierungen jene Grundſätze folgerichtig anwenden. Aber wir ſind wol eben nicht die wahren Gläubigen. Wenn alſo jene Ungenannten, ſeien ſie nun Baptiſten oder neue deutſche Gemeinden, die ſich auf die Schrift und das apoſtoliſche Glaubensbekenntniß gemeindlich gründen wollen, oder auch die armen Seelen, welche in ihrem Hauſe eine Bibel leſen und ſich dabei betreffen laſſen, — „wenn ſie (ſagt der Oberkirchenrath) nicht dulden wollen, daß die ganze Sonne des Evangeliums in der Kirche leuchte, weil ſie nur einen Strahl derſelben eingeſogen haben und wieder ausſenden, dann gilt für ſie der umgekehrte Ausſpruch des Herrn: Wer nicht mit uns iſt, der iſt wider uns, wer nicht mit ſammelt, der zerſtreut."

Nicht dulden wollen — ſie die Dulder! Die Fabel vom Wolf und Lamm. Und dann müſſen wir ja weiter mit dem Chriſten und dem Apoſtel unſerer Rede ausrufen: „Verdammniß! Anathema!"

Was die Pflichten des chriſtlichen Staats nun in ſolchen Fällen ſeien, das, wie uns bedünken will, iſt unmisverſtändlich und echt chriſtlich in dem Ar-

tikel XII unſerer Verfaſſung enthalten; jedenfalls glaubte ich in der Rede eines Oberkirchenraths und eines Reichsſyndicus in dem Herrenhauſe erwarten zu dürfen, er werde nichts ſagen, was damit in Widerſpruch ſtehe. Denn wie könnte er ſonſt mit ſeinem zarten theologiſchen Gewiſſen in Amt und Würden bleiben? Aber hören wir doch erſtlich die Worte jenes Artikels, die jeder Preuße auswendig wiſſen ſollte, jeder wenigſtens, der ſie beſchworen, und dann den Redner, der ſie vergeſſen zu haben ſcheint.

Verfaſſungsurkunde vom 31. Januar 1850, Art. XII. „Die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes, der Vereinigung zu Religionsgeſellſchaften und der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen.“

Des Redners Worte aber ſind folgende. Nachdem er ausgeführt, „wie der Einzelne den religiöſen Zuſtand des Nächſten pflegen ſoll, in der Treue gegen die göttliche Wahrheit“, fährt er alſo fort:

Dieſelbe Forderung, wie für den einzelnen Chriſten, hat die chriſtliche Toleranz auch für den Staat, das iſt für das Verhalten chriſtlicher Obrigkeit. Auch an die chriſtliche Obrigkeit ergeht vor allem das Gebot der Treue gegen die chriſtliche Wahrheit, deren Aufrechthaltung in der öffentlichen Lebensordnung — in Eherecht, Volkserziehung, Sittenzucht, Selbſtheiligung, Schutz und Anſehen der Kirche, chriſtlicher Beſtellung der obrigkeitlichen Aemter. Aber es ergeht an ſie nicht minder das Gebot der Duldung gegen den religiöſen Zuſtand der Einzelnen, daher die Gewährung der perſönlichen Religionsfreiheit und der bürgerlichen (privaten) Rechte bei jedwedem Religionsbekenntniſſe..... Etwas ganz Anderes als dieſe perſönliche Religionsfreiheit iſt nun freilich die Freiheit der religiöſen Vereinigung. Dieſe überſchreitet bereits die Grenzen der innern perſönlichen Entwickelung und tritt in das Gebiet der öffentlichen Lebensordnung. Das aber iſt die Aufgabe und Verantwortung der Obrigkeit: hier beſteht zugleich die Rückſicht auf öffentliches Aergerniß und öffentliche Verführung, und hat darum die Obrigkeit im beſtimmten Fall die richtige Ausgleichung je nach dem Inhalt der betreffenden Religion und je nach den Verhältniſſen des Landes zu treffen, und iſt keineswegs unbedingte und unbegrenzte Freiheit ſolcher Vereinigung eine Forderung aus der chriſtlichen Toleranz. Wie nun aber auch die Obrigkeit religiöſe Vereinigungen beſchränken und unterſagen mag, ſo darf ſie doch dieſelbe ebenſo wie den perſönlichen Abfall und aus demſelben Grunde — nicht zum Gegenſtande peinlicher Beſtrafung machen und nicht als ein Verbrechen gegen den wahren Glauben behandeln.

Das wußten wir ſchon aus jenen Böſes verkündenden Worten, die Stahl in der denkwürdigen

Sitzung des Kirchentages vom 21. Sept. 1853 in Berlin als Vorsitzender, von den Zwangsmitteln des christlichen Staats aussprach, im Gegensatze zu dem duldsamen Geiste aller andern Redner. Ich hoffe, Sie lesen den davon in den Belegen gegebenen Auszug. Hier aber in unserer Rede spricht er sich ohne Rückhalt aus. Auf jene Worte folgt noch zum Ueberfluß eine etwas jüdisch-scholastisch gefaßte Rechtfertigung dieser wahrhaft christlichen Toleranz gegen den Vorwurf, daß wir durch sie dem jüdischen Gesetze zuwiderhandeln. Ich höre Sie sagen, verehrter Freund, können wir uns dieses nicht schenken? Nein, wirklich nicht. „Allerdings (sagt der Redner im Wesentlichen) wurden Götzendiener nach dem Gesetze (5. Mos. 17, 5) gesteinigt; allein der Staat des Alten Bundes ist nicht das Vorbild der christlichen Staaten, sondern des zukünftigen Reiches Gottes." Da nun ohne Zweifel im Reiche Gottes keine Steinigung stattfinden wird, so ist diese Vorbildlichkeit nicht besonders einleuchtend. Deshalb setzt der Redner als Erläuterung hinzu: „denn im christlichen Staate ist das Reich der Gnade nicht offenbar, gleichwie im jüdischen Staate das Reich des Gesetzes

offenbar war." Dieſes müſſen wir doch zu verſtehen ſuchen; der Gegenſtand iſt wichtig und die Rede dunkel. Der Uneingeweihte könnte wol beim erſten Vernehmen, nicht ohne guten Schein, und ſicherlich ohne allen Frevel ausrufen: Welch ein Glück für uns, die wir nun einmal im chriſtlichen Staate der Wirklichkeit leben, daß in ihm das Reich der Gnade noch nicht offenbar geworden! Denn wer weiß, wer dann nicht, von Gott- und Rechtswegen eine irgendwie geſteigerte Steinigung zu erwarten hätte, wenn es mit dieſem Gegenſatze wirklich ſeine Richtigkeit hat? Wir nun wollen den Mann erſt beſſer zu verſtehen ſuchen, da er ja ein ſo berühmter Dialektiker iſt. Wenn das jüdiſche Geſetz von der Steinigung der Götzendiener ſein Gegenbild hat im zukünftigen Reiche Gottes, ſo müſſen wir wol zuerſt fragen, ob wir darunter das tauſendjährige Reich auf Erden zu verſtehen haben, in welchem Menſchen leben, oder ein jenſeitiges, in welchem es, nach des Herrn Wort, keine Ehen und keine Kinderzeugung gibt? Da ich nun nicht vermag, mit einer Vorbildlichkeit der bürgerlichen Geſetzgebung der Juden, für ein ſolches göttliches Leben des Geiſtes irgend einen einigermaßen verſtändlichen Begriff zu verbinden, auch der Lehrer uns

dabei gar nicht helfen will, ſo werde ich, da es ſich um menſchliche Logik handelt, das Erſte annehmen; es bleibt dem Redner natürlich unverwehrt, zu ſagen, er wolle vom Zweiten reden, was er dann wol beſſer gethan hätte, uns zu ſagen.

Was nun kann im tauſendjährigen Reiche das Gegenbild ſein von der Steinigung der Götzendiener? Wir wollen, um unnöthigen Schwierigkeiten zu entgehen, gern annehmen, daß in dieſem Gottesreiche Gott doch eigentlich nicht regiere; denn wenn dies der Fall wäre, was ſoll denn eine Strafe für die Götzendiener bedeuten? Sollen die Unſeligen etwa nur durch den Felſen des göttlichen Wortes zerſchmettert, d. h. bekehrt werden durch die geiſtigen Mittel der Ueberzeugung und die Alles überwindende, weil göttliche, Kraft der Liebe? Darin nun, daß dieſes eine des Reiches Gottes würdige Methode ſei, ſind wir mehr als einig mit dem Kirchen- und Staatsrechtslehrer des Reiches Gottes. In Gemeinſchaft mit vielen Millionen chriſtlicher Zeitgenoſſen und mit den ehrwürdigſten, frömmſten und weiſeſten Männern der Chriſtenheit aller Zeiten wünſchen und bitten und beten wir, daß dieſe Methode doch möchte auf dem kirchlichen Gebiete ohne Weiteres in dem chriſtlichen Staate

angewendet werden, ſtatt aller polizeilichen Strafen und Zwangsmaßregeln. Glaubten wir nicht bereits, daß das Gottesreich, Chriſti Worten gemäß, mit der Verkündigung der Heilsbotſchaft und der Bildung chriſtlicher Gemeinden begonnen habe, ſo würden wir einen neuen Beweis dafür in dieſer Vorbildlichkeit des Redners finden. Woher mag es kommen, möchten wir wol fragen, daß er den Wald vor lauter Bäumen nicht ſieht?

Allerdings Tieferes noch kann er im Sinne tragen. Iſt denn vielleicht die Steinigung vorbildlich für ſein Gottesreich, inſofern hier aller Götzendienſt wirklich vernichtet worden iſt, im jüdiſchen Staate dagegen, ſoweit das Geſetz zur Ausführung kam, nur die thätliche Aeußerung der ungöttlichen Geſinnung? Aber wo bleibt dann das ganze ſchöne Spiel des Gegenſatzes? Die Steinigung der Götzendiener nach moſaiſchem Geſetze berechtigt den chriſtlichen Staat nicht zu geſteigerter Beſtrafung des Abfalls vom Glauben, ſondern iſt ein Vorbild (denn ein ſolches muß jene Steinigung, nach ihm, jedenfalls ſein) des ſeligen Zuſtandes im Reiche Gottes, wo es gar keine Götzendiener gibt. Das ſagt entweder gar nichts, oder kleidet in anſpruchsvolle Worte,

innerlich angeſchaut, eine weder neue, noch beſtrittene Wahrheit.

So geſtaltet ſich mir die Sache, mein verehrter Freund. Sehen Sie nun zu, ob wir nicht noch einen andern Ausweg finden; denn ſonſt müßten wir wol ſagen, das Ganze ſei eine unlogiſche Spielerei, oder was die Franzoſen Gallimathias nennen, und die Engländer Unſinn.

Unterdeſſen kehre ich zurück zu unſerer Rede. Sie fährt alſo fort:

Auch beruht die Toleranz chriſtlicher Obrigkeit, ebenſo wie die Toleranz des einzelnen Chriſten, nicht auf Anerkennung des Rechtes des Menſchen zur Willkür im religiöſen Glauben, ſondern auf Tragung und Schonung gegen ſeinen beſtimmten religiöſen Zuſtand, alſo gegen ſein, wenngleich irriges religiöſes Gewiſſen. Darum, wo kein religiöſes Gewiſſen iſt und ſein kann, blos um der Freiheit willen, braucht der Staat keine Geſtattung auf religiöſem Gebiete zu geben. Es iſt keine Forderung chriſtlicher Toleranz, entſchieden atheiſtiſches materialiſtiſches Bekenntniß und vollends Erziehung der Kinder in demſelben freizugeben, denn es hat Niemand ein religiöſes Gewiſſen, für den Atheismus Zeugniß abzulegen und ihm ſeine Kinder zu widmen; gegen den nichtexiſtirenden Gott gibt es auch nicht eine vermeintliche Gebundenheit des religiöſen Gewiſſens. Es iſt wenigſtens keine unbedingte Forderung chriſtlicher Toleranz, deiſtiſche (d. i. die poſitive Offenbarung leugnende) Religionsvereinigungen allgemein zu geſtatten. Gegen den Gott, deſſen Exiſtenz man

aus der Vernunft folgert, von dem man aber ſelbſt eingeſteht, daß man nicht Mittheilung und Befehl über die Art ſeiner Verehrung von ihm empfangen, hat man kein religiöſes Gewiſſensgebot eines gemeinſamen Cultus. Aber auch hinſichtlich poſitiv gläubiger Confeſſionen und Sekten der Chriſtenheit geht über die Grenze der chriſtlichen Toleranz hinaus die förmlich rechtliche Verbürgung der Religionsübung und vollends ihre Aufnahme als öffentlicher Cultus im Staate. Solche höhere Gewährungen beruhen auf einer beſondern Anerkennung ihres innern Werthes nach chriſtlichem Maßſtabe, oder ihrer geſchichtlichen Berechtigung oder endlich ihrer providentiellen Bedeutung.

Daniel! Daniel! rufen wahrſcheinlich manche Glaubensgenoſſen des beredten Mannes, und vielleicht am erſten in Rom und in einer gewiſſen Geſellſchaft. Aber, ich geſtehe Ihnen, verehrter Freund, ich kann nicht einmal: Gamaliel! Gamaliel! rufen. Dieſer weiſe Rabbi bemerkte ſeinen oberkirchenräthlichen Amtsbrüdern vielmehr, ſie möchten die Galiläer, welche das neue Judenthum vom Galiläer predigten, nicht ſteinigen, wie ſie eben im Begriffe waren, zur Ehre Gottes zu thun. Denn (ſagt er, Apoſtelgeſch., V, 38):

„Iſt dieſer Rath oder dieſes Werk aus Menſchen, ſo wird es untergehen; iſt es aber aus Gott, ſo könnet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht

erfunden werdet als die wider Gott ſtreiten wollen."

Ich weiß nicht, ob Gamaliel es als eine richtige Anwendung ſeines erhabenen (weil vernunftgläubigen) Grundſatzes der Duldung anſah, daß die verſammelten Oberkirchenräthe auf dieſe Rede hin die Apoſtel „ſtäupeten". Aber inſofern das Verfahren als innerhalb der Zuchtpolizei liegend gedacht wird, könnte Herr Stahl es doch wol ebenſo gut empfehlen, wie ſeine politiſchen Anhänger in der Lehre vom chriſtlichen Staate den Stock predigen. Nur „peinliches Verfahren" will er ausgeſchloſſen wiſſen. Das that auch allerdings der Großherzog von Toscana vor zwei Jahren: er ließ die Madiais nur in Haft halten; Cecchetti iſt von einer bürgerlichen Verwaltungsbehörde, genauer von einem Polizeirathe, rein bürgerlich zu einem Jahre Zuchthaus verurtheilt.

Laſſen wir alſo Daniel und Gamaliel bei Seite, und ſuchen uns hier nur zur Klarheit zu verhelfen über das Weſen der Stahl'ſchen Toleranz des chriſtlichen (alſo des preußiſchen) Staats. Seine Worte verdienen allgemeine Beachtung: ſie ſind „ex cathedra" geſprochen, nur vielleicht ein wenig im Bewußtſein dieſer hohen Stellung, wo näm-

lich Einer redet und alle Andern ſchweigen. Was mich beunruhigt und in Erſtaunen ſetzt, iſt, daß er dabei entweder an die Verfaſſung gar nicht denkt, oder ſie als etwas Unchriſtliches anſieht, welches erſt aus der neuen jüdiſch-ſcholaſtiſch-pietiſtiſch-lutheraniſchen Weltanſchauung verbeſſert und anſtändig gemacht werden muß. Beides nun ſcheint mir ſchwer mit der Weisheit und der Redlichkeit vereinbar. Wenn nach ſolchen Theorien unſer Rechtszuſtand chriſtlich gemacht werden ſoll, ſo haben wir nicht allein gar keine Vertheidigung mehr gegen die Verfolgungen unſerer Glaubensbrüder, über die wir uns beſchweren, ſondern (daß ichs frei herausſage) ſoweit an ihm liegt, auch gar keine rechtliche Gewähr für das Beſtehen irgend einer Freiheit, weder der politiſchen, noch der religiöſen, noch der geiſtigen überhaupt. Was ſollten wir ſagen, mein theurer Freund, wenn wir einen dieſer Tage, nicht peinlich, ſondern blos polizeilich aufgegriffen würden, falls uns (was Gott verhüte!) die anti-gamalieliſche Toleranz des Alt-Lutheranismus in irgend einem von ihr beherrſchten Theile des Vaterlandes veranlaſſen ſollte, um lutheraniſchen Ausſchließlichkeiten und Verfluchungen zu entgehen, uns mit gleichgeſinnten Freunden zu einer rein religiöſen, gottesdienſtlichen Ver-

einigung, zum Beiſpiel nach einer mehr reformirten Form zu verbinden. Wir würden dieſes natürlich, mit Beobachtung aller beſtehenden Verordnungen, Verfügungen und chriſtlichen Inſtitutionen thun. Aber Gott hat uns mit Kindern und Kindeskindern geſegnet, und die würden uns nun ohne Weiteres weggenommen; denn es iſt die Pflicht des Stahl'ſchen chriſtlichen Staats zu verhüten, daß ſie nicht verführt werden. Puchta's Widerlegung dieſer despotiſchen Theorie hat ſeinen großen Freund nicht überzeugt; vielleicht thun es die Verfolgungen. Ich weiß nicht, was für Gewähren wir ſtellen möchten. Ja könnten wir mit geſchichtlichen Bekenntniſſen abkommen, ſo wäre ich gleich zur Unterzeichnung der Auguſtana bereit, wodurch mir ja das oberſte Anſehen der Bibel und die alle Dogmen der Staatskirchen beherrſchende Lehre vom rechtfertigenden Glauben mit freigegeben würde. Aber irgend ein „Quatenus", irgend eine beſchränkende Formel, welche dem dogmatiſchen Abſolutismus des byzantiniſch-römiſchen Dogmatismus die Spitze abbricht, wie eben die früher allgemein übliche „Inſofern die ſymboliſchen Bücher mit der heiligen Schrift übereinſtimmen", müßten wir uns doch wol ausbitten. Das Alles könnte

uns jedoch nichts helfen, wo eine recht lebendige Gläubigkeit der lutheraniſchen Regierung herrſchte, wie in Mecklenburg und andern Ländern der vorbildlichen Herſtellung des chriſtlichen Staates und des geiſtlichen Amtes, wo nicht des Reiches Gottes ſelbſt. Das hieße ja bei ſolchen Zionswächtern die göttliche Wahrheit „der Willkür des Einzelnen" preisgeben, oder Dem, was die Puſeyiten als „Privaturtheil" (private judgment) verſchreien. Dergleichen könnte vielleicht zuläſſig ſein bei allen andern Bekenntniſſen, aber natürlich nicht bei dem „unſerigen" — denn „wir wiſſen" ja, daß dieſes die Wahrheit iſt. Sollte uns Andern nun etwas Menſchliches begegnen, und die ſittliche Entrüſtung uns übernehmen, wenn wir dabei das zum chriſtlichen Predigen des Tags gehörige Schimpfen auf Rotten und Sekten auf uns angewandt ſähen — ſollten wir im Gefühle, daß der Menſch Gottes Ebenbild iſt, uns auf die allgemeinen Menſchenrechte berufen (Grundrechte ja nicht, denn die könnten ja in Pauſch und Bogen als hochverrätheriſch erklärt ſein), ſo würden wir ſogleich in die Kategorie der Deiſten und Atheiſten geſetzt. Höchſtens könnten wir bitten, es möge uns als lutheriſch Getauften noch als eine Gnade ver-

ſtattet werden, daß wir uns auf jene Rede berufen dürften. Denn nach ihr ſoll doch von „peinlichem" Verfahren abgeſehen werden. Allerdings hat dieſe Beſchränkung dem Redner, wie es ſcheint, eine gewiſſe Ueberwindung gekoſtet. Die Lehre von der ſchweren Verantwortung chriſtlicher Obrigkeiten, wenn ſie nicht chriſtliche Zucht halten, iſt ihm wie ein Meduſenhaupt in den Weg getreten. Denn er ertheilt am Schluß der Rede ſolchen Regierungen, die bei einer ſo weiten Ausdehnung der Toleranz für ihr Seelenheil fürchten ſollten, eine feierliche Abſolution, und verſichert ſie, daß ſie wegen ſolcher Milde doch am Jüngſten Tage nicht ſollen verdammt werden. Aber freilich, wenn dieſe zarten Gewiſſen denken ſollten, es ſei doch ſicherer, ſtreng den Glauben zu erhalten, ſo ſind wir im Gefängniß, oder haben höchſtens das „beneidenswerthe Vorrecht der Verbannung" zu hoffen.

Sehen Sie, theuerſter Freund, das Alles wäre zu befürchten — und wer weiß wie bald, wenn wir die Geſchichte des 16. und 17. Jahrhunderts uns vor die Augen ſtellen! Und doch, wenn wir alſo handelten, was hätten wir Anderes gethan, als was die Chriſten der apoſtoliſchen Zeit, auf welche ſich einige jener Partei ſo

gern und ſo unvorſichtig berufen, in den neroniſchen und deciſchen Verfolgungen thaten und ſagten, als ſie durch ihr Blut die Ehrfurcht vor dem Menſchen als Menſchen, nämlich als Gottes Ebenbild, im Namen des „Menſchenſohnes" herſtellten? Leider iſt die Liebe zur Verfolgung, oder die Ueberzeugung ihrer Unentbehrlichkeit auch unverkennbar in der etwas geſchrobenen Antwort, welche der ſcharfſinnige Oberkirchenrath auf dem Kirchentage von 1853 in Berlin auf die offene Frage der unwiſſenden Baptiſten gab, hinſichtlich der religiöſen Verfolgung. Er verwahrte ſich allerdings gegen die Annahme, als predige die Kirche Verfolgung. Aber er ſprach dabei ſoviel von den Rückſichten, welche der Staat auf den Schutz der Kirche zu nehmen habe, und wiederum von der Unmöglichkeit, daß die Kirche einen ſolchen Schutz verſchmähe, daß die armen engliſchen Baptiſten in ihrem Berichte ſagen mußten, ſie hätten aus ſeiner Rede durchaus keinen Troſt ſchöpfen können, denn ſie vermöchten darin nur eine verdeckte Vertheidigung irgend einer bevorſtehenden Verfolgung zu ſehen.

Blicke ich in die Wirklichkeit, die vor uns liegt, ſo weiß ich allerdings, eine ſolche Verfolgung iſt unmöglich unter unſerm Königshauſe, und war

es auch vor unſerer Verfaſſung, unter deſſen mildem und weiſem Scepter. Allein ich habe nur zeigen wollen, wohin (um mit Sokrates bei Plato zu reden) „die Rede uns zwingt zu gehen" — wohin jenes Syſtem, folgerichtig angewandt, führen muß. Und, ich darf nicht vergeſſen, Herr Stahl iſt nicht blos der größte Redner ſeiner Partei, ſondern anerkannt auch einer der gemäßigten Mitglieder derſelben. Er iſt ja ſelbſt ein Mann der Wiſſenſchaft und des Geiſtes, und Niemand hat ihm je Roheit und jenen angeborenen Haß gegen Geiſtesbildung zugeſchrieben, welche Andere zur Schau tragen. Ja er hat uns noch 1853, in den Vorträgen, welche er damals in demſelben evangeliſchen Vereine hielt, und namentlich in dem zweiten und im vierten Vortrage (dem beſten), ſo viel Evangeliſches und Chriſtliches geſagt (obwol bereits mit bedenklichen Lobpreiſungen des katholiſchen Epiſkopats und der apoſtoliſchen Continuität), daß wir vielleicht noch einmal etwas Beſſeres von ihm erwarten können. Aber um ſo heiligere Pflicht iſt es, dem Manne, welchen ſeine politiſche Partei vielleicht bald wie eine ausgepreßte Citrone wegwirft, mit chriſtlicher Freimüthigkeit zu bedenken zu geben: ob das Syſtem, welches er hier vertritt (durch politi-

ſche Einſeitigkeiten hinweggeriſſen von der beſſern Philoſophie), jetzt nicht bedenklicher ſei als je, da es alle Bedrückung des evangeliſchen Glaubens ſeitens katholiſcher Regentenhäuſer rechtfertige? Aber mir ſcheint es noch überdies ebenſo grundfalſch, als es unpreußiſch und unproteſtantiſch iſt: unchriſtlich, unbibliſch, und ich muß hinzufügen, nicht allein unphiloſophiſch, ſondern auch dem einfachen Gewiſſen und dem gemeinen geſunden Menſchenverſtande zuwiderlaufend. Was ſoll uns ſolche haarſplitterliche Unterſcheidung von Toleranz und „chriſtlicher" Toleranz, von Freiheit und von „Verbürgung der Freiheit", und gar von „perſönlicher Gewiſſensfreiheit" und „Freiheit der religiöſen Vereinigung"? Das iſt ja nicht mehr, als was die ſpaniſchen Miniſter und die portugieſiſche Verfaſſung bieten! Und das uns!

Und dieſe Bedenken werden uns noch verſtärkt, wenn wir mit der Rede fortſchreitend an die Prüfung der Lehre des Redners von der Kirche und der freien Forſchung und der damit bei ihm eng zuſammenhängenden Anſicht von der Union gehen. Das ſei der Schluß unſerer Beſprechung und der Gegenſtand des nächſten Briefs. Leben Sie unterdeſſen wohl!

Zehnter Brief.

Bedenken über Stahl's Lehre von der Kirche und der Union, vom Standpunkte des Rechts, der Religionsfreiheit und der freien Forſchung: Schluß der allgemeinen Betrachtung der Zeichen der Zeit.

Charlottenberg am 28. Auguſt 1855,
am 106. Geburtstage Goethe's.

Der Anfangstag unſerer Beſprechung war uns gegeben, mein verehrter Freund: wir fanden den Aufruf zur ernſten Betrachtung des elfhundertjährigen Märtyrertages des römiſchen Apoſtels der Deutſchen vor uns, und vermochten nicht ihm zu widerſtehen. Und ſo hat uns denn die Rede weiter und weiter geführt, bis wir, bei deren Schluſſe angekommen, dem Geburtstage Goethe's begegnen, welcher heut vor 106 Jahren das Lebenslicht erblickte. Ein Märtyrertag auch dieſer! Denn der Eingang ins Leben iſt der Eingang zum Leiden, und am ſicherſten für Alle, welche als „Bekenner" auftreten, wie jene Helden der Chriſtenheit mit ſchönem Namen bezeichnet werden. Und wol ein Bekenner! Und mehr als ein Bekenner! Wol auch

ein Prophet und ein Apoſtel, und zwar ein eben=ſo deutſcher als menſchheitlicher! Ja, das wollen wir frei ſagen, zum Trotz der boshaften Schmähungen, um nicht zu ſagen Läſterungen, der Hengſtenberg'ſchen Kirchenzeitung und anderer „chriſtlicher" Freunde des Redners, mit welchem wir es zu thun haben. Aber ich ſchmeichle mir doch eigentlich im Stillen, daß ein Mann des Geiſtes, wie Stahl es iſt, und der das Deutſchthum in Denken und Reden ſich ſo kunſtvoll angeeignet hat, trotz ſeiner Umgebungen und ſeiner Scholaſtik, ſich doch auch nicht ohne Ehrfurcht und Liebe dieſes unſers Heroen erinnert, und alſo, wenn unſere Worte ihm zu Geſicht kommen ſollten, ſich auch dieſes Tages erfreut und am Ende in die Loſung mit einſtimmt, welche ich den Sprü=chen Goethe's als Weihe für die heutige Beſprechung zu entnehmen gedenke. Und dazu, mein theurer Freund, habe ich auch einen beſondern Grund. Denn der Spruch, welchen ich Ihnen gleich vor=legen werde, will die Geſchichte der Offenbarung von Adam bis Chriſtus von der Vernunft als einen Weltſpiegel betrachtet wiſſen, wodurch er alſo doch offenbar nicht allein die göttliche Vernünftigkeit dieſer Offenbarung ausſpricht, ſondern auch der Vernunft die chriſtliche Gläubigkeit als höchſte Aufgabe ſetzt.

Unter „Weltſpiegel" nun hat der unſterbliche Heros Eponymus oder Namensheld dieſes Tages im Kalender der europäiſchen Menſchheit offenbar daſſelbe im Sinne, was der berühmte Oberkirchenrath wol unter der „Weltordnung" verſteht, wenngleich ein katholiſcher Schriftſteller die Stahl'ſche Theorie nur auf die römiſch-katholiſche Kirche anwendbar fand. Und ſo ſtänden wir denn mit Goethe und mit Stahl zugleich auf dem Boden einer und derſelben Weltanſicht, wenn wir die von uns gewählte Loſung des Tages gemeinſchaftlich betrachten.

Mit dieſer Loſung verhält es ſich nämlich folgendermaßen. Als Zelter ſeinem großen Freunde gegen Ende des Jahres 1816 den Gedanken mitgetheilt hatte, das herannahende Jubeljahr der Reformation mit einem geiſtlichen Oratorium zu begrüßen und zu weihen, und dafür ſich des Meiſters Zuſtimmung und hülfreichen Rath erbat, ſo lobte dieſer ihn wegen eines ſo edeln und zeitgemäßen Vorhabens, und zeichnete ihm kurz den Plan eines dem Händel'ſchen „Meſſias" nachzubildenden Oratoriums vor, welches man „Chriſtus in der Weltgeſchichte" nennen könnte. Durchdenkt man dieſen großartigen und wahrhaft begeiſterten Plan, ſo kann man ſich gar leicht erklären, daß er nicht

ausgeführt wurde von Dem, welcher ſich den Rath erbeten hatte; denn er war für des Mannes Schultern doch zu groß. Hätte aber der Tod uns den ewig jungen Genius nicht ſo frühzeitig weggenommen, den wir Beide von der Wiege an gekannt, und den ich mit aller dem Genius gebührenden Ehrfurcht früh begrüßt und immer geliebt zu haben mich rühme — wäre Felix Mendelsſohn nicht gerade geſtorben, wie er, bewußt den Sturm ahnend, der über unſer Vaterland auszubrechen im Begriffe war, ſich auf einige Jahre in die Einſamkeit Roms und in ſeine ewigen Erinnerungen zurückziehen wollte, um dort ſeinen „Chriſtus" auszuarbeiten, wie er ihn im Haupte trug (um mit Dante zu reden): ſo würde Goethe's Gedanke in einer nicht allein ſeiner, ſondern des göttlichen Gegenſtandes ſelbſt würdigen Weiſe bereits verwirklicht ſein. Doch Goethe's Vorſchlag ſteht nun einmal für alle Zeiten als ein großer chriſtlicher Gedanke da. Er leitet ihn mit folgender Betrachtung ein:

„Da der Hauptbegriff des Lutherthums ſehr würdig begründet iſt, ſo gibt er ſchönen Anlaß ſowol zu dichteriſcher als muſikaliſcher Behandlung. Dieſer Grund nun beruht auf dem entſchiedenen Gegenſatz von Geſetz und Evangelium, ſodann

auf der Vermittelung ſolcher Extreme. Setzt man nun, um auf einen höhern Standpunkt zu gelangen, anſtatt jener zwei Worte die Ausdrücke Nothwendigkeit und Freiheit, mit ihren Synonymen, mit ihrer Entfernung und Annäherung: ſo ſiehſt du deutlich, daß in dieſem Kreiſe Alles enthalten iſt, was den Menſchen intereſſiren kann.

„Und ſo erblickt denn Luther in dem Alten und Neuen Teſtament das Symbol des großen ſich immer wiederholenden Weltweſens. Dort das Geſetz, das nach Liebe ſtrebt, hier die Liebe, die gegen das Geſetz zurückſtrebt und es erfüllt, aber nicht aus eigener Macht und Gewalt, ſondern durch den Glauben an den allverkündigten und Alles bewirkenden Meſſias.

„Aus dieſem Wenigen überzeugt man ſich, wie das Lutherthum mit dem Papſtthum nie vereinigt werden kann, der reinen Vernunft aber nicht widerſtrebt, ſobald dieſe ſich entſchließt, die Bibel als Weltſpiegel zu betrachten, welches ihr eigentlich nicht ſchwer fallen ſollte."

Sie bemerken, theurer Freund, daß unſer unſterblicher Dichter hier, abſichtlich oder unabſichtlich, gewiſſermaßen eine authentiſche Auslegung und Erklärung gegeben hat über das bekannte Diſtichon

einer frühern Zeit („Die vier Jahreszeiten", 68) worin geſagt wird, daß ehemals das Lutherthum ruhige Bildung zurückgedrängt habe.

Nämlich er bezieht in unſerer Stelle Lutherthum auf Luther perſönlich, und auf den großen weltgeſchichtlichen Gedanken ſeiner That; in dem zornigen Diſtichon aber meint er was wir den Lutheranismus nennen. Er meint jene unſelige, ungeſchichtliche und unphiloſophiſche, und alſo doch auch wol ebenſo ſehr untheologiſche wie unevangeliſche, dogmatiſche Ausführung, in welche Luther, in der zweiten Hälfte ſeines Lebens einigermaßen ſelbſt ſchon, zu ſeiner und Melanchthon's Plage, hineingetrieben wurde, und welche dann die lutheraniſchen Scholaſtiker ausbildeten und als „Bekenntniß" geltend zu machen ſtrebten. In dieſem Sinne hat unſer großer Seher eine unbeſtreitbare Thatſache ausgeſprochen. Und er hat, eines Sehers würdig, prophetiſch geredet. Denn wie jene Theologen ihre höchſt zweifelhafte Scholaſtik unſern Vätern als Glaubensſätze und Grund der Glaubenstrennung aufbürden wollten, ſo preiſen uns jetzt wieder ihre Nachfolger alles Scholaſtiſche der theologiſchen Bekenntniſſe als „geoffenbarte Wahrheit".

Alſo dieſen Spruch wollen wir auch noch mit

auf den Weg nehmen, als Feſtweihe. Honni soit qui mal y pense! Und nun ans Werk!

Wahrlich ein ſchweres, und ein doppelt ſchweres! Denn wir haben zuerſt des Redners ſcholaſtiſche Lehre von der Kirche zu prüfen, und dann die damit ſo eng zuſammenhängende Anſicht des Oberkirchenraths über eine der brennendſten Fragen der Gegenwart, die Union und die unirte evangeliſche Landeskirche Preußens zu betrachten. In dieſes Feld der Wirklichkeit hinabzuſteigen, können wir nicht wagen, ehe wir verſucht haben, mit ihm zum Gipfelpunkte der ganzen Rede emporzuklimmen.

Gehoben vom Feſtgefühle des Tages beginnen wir alſo mit dem Schwerern. Denn es muß doch noch ſchwieriger ſein, mit einem ſo ſcharf formulirenden Dialektiker, der ſpeculativer Philoſoph, lutheraniſcher Theolog und conſervativer Kirchen- und Staatsrechtslehrer in Einer Perſon iſt, und hier aus allen dieſen ſeinen Gebieten zugleich auf uns einſtürmt, zu der ſchwindelnden Höhe ſeines Kirchenbegriffs emporzuſteigen, als mit gewöhnlichem Menſchenverſtande dasjenige zu prüfen, was er über unſere eigene Wirklichkeit vorträgt.

Aber es ſei gewagt! Wir dürfen uns nun einmal nicht fürchten, da wir ſo weit gelangt ſind,

und Sie begleiten mich gewiß auch auf dieſem dornigen Wege mit Ihrer gewohnten, ermuthigenden und begeiſternden Theilnahme.

Der Redner iſt es ſich bewußt, daß er mit ſeiner Lehre von der Kirche uns zum Gipfelpunkte ſeiner beredten Darſtellung führt. Denn im feierlichſten und gehobenſten Tone verkündigt er gleich vom Anfange dieſe Lehre.

Der deutſche Proteſtantismus (ſagt er S. 22) hat einen höhern Beruf als den, welchen der „Evangeliſche Bund" der Engländer anſtrebt. Sein Beruf iſt nicht das Bündniß der Sekten, ſondern die Einheit der Kirche, und dieſer Kirche Siegel iſt „ein öffentliches weltgeſchichtlich abgelegtes Bekenntniß", die Auguſtana. Merken wir es wohl, es kann hier nur vom unverbeſſerten, unveränderten Bekenntniß von 1530 die Rede ſein: Melanchthon's Milderung wurde ja nie öffentlich abgelegt, ſondern nur feierlich anerkannt. Wenn wir dieſes nun als Glaubensnorm annehmen, ohne Gehalt der Artikel zu unterſcheiden (was, wie wir bald ſehen werden, nach Herrn Stahl nicht angeht), ſo müſſen wir unſere reformirten Glaubensbrüder in der Abendmahlslehre verdammen. Dieſem Ausſpruche folgt dann des Redners Bekenntniß von der Kirche. Es

iſt die beredte Ausführung ſeiner Erklärung auf dem Kirchentage von 1853, wo er den Beſchluß der Mehrheit (als guter Juriſt) zwar nützlich annahm, aber durch Klauſeln zu erreichen ſuchte, was er im Vorſtande nicht hatte durchſetzen können. Trotz ſeiner Länge (und wie mir ſcheint, Breite) geben wir dieſes Bekenntniß ganz vollſtändig (S. 22—25):

Wir ſuchen nicht den Menſchen von der Kirche zu löſen, daß Jeder bis zur Altersreife möglichſt ohne beſtimmte Einflüſſe gleichſam tabula rasa bleibe, und dann in der einen Hand die Bibel, in der andern Hand das Verzeichniß der zwanzig evangeliſchen Kirchengemeinſchaften, ſich nun vermeintlich in völliger Freiheit entſcheide, welcher derſelben er angehöre. Vielmehr ſtreben wir den Menſchen der Kirche, die wir als die wahrhaftige erkannt haben, zu binden, ihn von Kindheit an durch die Kirche zu tragen durch Taufe, Jugendunterricht und Confirmation, durch den Einfluß und das Anſehen von Aeltern und Lehrern, durch den ganzen einigen öffentlichen Cultus. Unſere Schriftforſchung ſelbſt geht auf die Einheit der Kirche, denn das evangeliſche Princip der freien Forſchung, das zuerſt durch die deutſche Reformation verkündet wurde, verſtehen und üben wir nicht anders, als zugleich in der Gebundenheit durch die Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte und vor dem Zeugniß der beſonders erleuchteten Männer und Zeiten.

Damit ſuchen wir nicht, wie uns vorgeworfen wird, in halbkatholiſcher Auffaſſung das Reich Gottes in der äußern Inſtitution der Kirche ſtatt in dem Heil der einzelnen Seele. Wir leugnen nicht, daß die einzelne Seele das letzte Ziel und der höchſte Maßſtab iſt. Sondern wir leugnen nur,

daß die einzelne Seele, das iſt die Seele in ihrer Vereinzelung, der Sitz der göttlichen Mittheilungen und Gnadenerweiſungen ſei. Dieſes aber iſt die uns gegenüberſtehende Vorſtellung, und ſie iſt eben die Culmination des independentiſchen Princips. Nach dem Independentismus iſt die einzelne Gemeinde independent, ſouverain im Reiche Gottes, Sitz des heiligen Geiſtes. Nach dieſer Vorſtellung iſt in folgerichtiger Darſtellung des Princips die einzelne Seele independent, ſouverain im Reiche Gottes, Sitz des heiligen Geiſtes, und beginnt daher völlig neu aus ſich heraus die Bibel auszulegen und allenfalls ganz neue, bis jetzt unerhörte Dinge in ihr zu entdecken. Unſere Lehre iſt, daß der Seele nur in der Kirche die göttlichen Gnadenertheilungen verheißen ſind.. Die Kirche aber iſt nicht eine blos äußerliche Inſtitution, ſie iſt ein Reich des Wehens und Webens innerlicher geiſtiger Kräfte. Sie iſt ein Ineinanderwirken des innerlichen perſönlichen Glaubens der Menſchen und wieder der Geſtaltungen und Monumente, die der Glaube geſchaffen und die nun rückwärts den Hauch des Glaubens auf die Menſchen ausſtrömen; ein Durchdringen der Gnade, die Gott in ſeine Ordnungen gelegt, und der Gnade, die Er in der Seele wirkt; iſt der Schatz aller göttlichen Segnungen und aller menſchlichen Charismen und Leiſtungen, eine Handreichung der Heiligthümer von Geſchlecht zu Geſchlecht. Sie umſchließt daher das Verſtändniß des Wortes Gottes, wie es der Glaube der Chriſtenheit und eine tiefe gläubige theologiſche Wiſſenſchaft in der Kette der Jahrhunderte herausgebildet hat, und die ſchönen Gottesdienſte, welche andächtiger Sinn von der apoſtoliſchen Zeit her bis jetzt gegründet, und die Gemeinſchaft des geiſtlichen Amtes, und die chriſtliche Würdigung für alle Lebensverhältniſſe, für Haus-

ſtand, Staat, Kunſt, Wiſſenſchaft, und die chriſtlichen Sitten und Ordnungen des Volks, und über allem die Sacramente in ihrem rechten Gebrauch und rechten Verſtändniß. Das ſind Einrichtungen und Bande, die Gott durch die Chriſtenheit geſchlungen und an denen die Chriſtenheit ſelbſt durch alle Zeiträume hindurch mitgewirkt hat. Die Gemeinſchaft der Gläubigen innerhalb dieſer Einrichtungen und Bande, nicht außerhalb derſelben, — iſt die Kirche, iſt der myſtiſche Leib Chriſti, der Sitz der göttlichen Gnadeneinwirkungen, des Geiſtes, der in alle Wahrheit leitet. Die Kirche pflegen iſt darum nicht eine Veräußerlichung, nicht ein Raub an dem Bande der Seele zu Chriſtus, ſondern vielmehr auch deſſen eigene Pflege. Die Frucht des Reiches Gottes iſt der Seelen Seligkeit; aber das Erdreich, auf dem allein dieſe Frucht wächſt und gedeiht, iſt die Kirche. Man pflegt nicht die Pflanzen damit, daß man ſie aus ihren Beeten zieht, damit ſie nun unabhängig aus ſich ſelbſt wachſen ſollen. Nach dieſem ſeinem Beruf zur Kirche kann der deutſche Proteſtantismus keine ſolche Toleranz üben, durch die er der Kirche etwas vergibt.

Der deutſche Proteſtantismus kann nimmermehr die evangeliſchen Sekten anerkennen, er kann nur die beſtimmten Mitglieder ſolcher Sekten nach ihrer perſönlichen Stellung als Brüder in Chriſto anerkennen, nicht ſowol weil, als obſchon ſie der Sekte angehören. Seine Toleranz iſt auch hier nur, daß er über die Perſonen nicht richtet, nicht aber daß er — wie man vielleicht in Amerika nicht anders weiß — die Exiſtenz und Gründung von Sekten an ſich für etwas Schuldloſes erachtete; denn es ſteht geſchrieben: „Es ſollen nicht Rotten unter euch ſein!“ Er gönnt auch den Sekten gern die freie Uebung ihrer Religion, aber er kann ſich nicht

eben gedrungen fühlen, wie man ihm anſinnt, ihnen die eigene Kirche als Miſſionsgebiet zu ſichern. Auch folgt aus der Geſtattung der freien Religionsübung noch keineswegs die Ertheilung einer rechtlich verbürgten und obrigkeitlich autoriſirten kirchlichen Exiſtenz. Eine unbegrenzte ſogenannte Freiheit des Evangeliums, iſt für unſere Staaten, die noch eine Kirche pflegen, und deren chriſtliches Leben immer in der Kirche wurzelte, ſo wenig eine Forderung und ein Grundſatz, als die allgemeine „Freiheit der Religion". Was ſoll auch das Kennzeichen des Evangeliums ſein? Nehmen doch ſelbſt die freie Schriftforſchung und die Rechtfertigungslehre in dem geſammten kirchlichen Syſtem einer Sekte wieder einen ganz andern Charakter an! Und ſollte ihre Stellung zur Kirche dabei völlig gleichgültig ſein? Alle poſitive Conceſſionirung einer Sekte iſt darum mit Recht durch beſondere obrigkeitliche Prüfung bedingt, und haben die Staaten des deutſchen Proteſtantismus nicht Grund, mit ſolcher Conceſſionirung freigiebig zu ſein.

Da haben wir alſo des Redners Lehre von der Kirche und ihre unmittelbare Anwendung auf die Duldung und Gewiſſensfreiheit, deren Weſen wir ſo gern von ihm näher kennen lernen wollten.

Aber wir können weder die Lehre annehmen, noch die Folgerung.

In Einer Bemerkung allerdings ſtimmen wir dem Redner vollkommen bei.

Er ſagt, daß ſeiner Lehre mit Unrecht eine halbkatholiſche Auffaſſung des Begriffs der Kirche vorgeworfen werde.

Ich weiß nicht, wer das gethan; aber wer er auch sei, er hat Unrecht.

Herrn Stahl's Ansicht ist nicht halbkatholisch, sondern ganz katholisch, oder (damit keine Unklarheit bleibe) ganz papistisch. Wenn es einmal zu einer endgültigen Auseinandersetzung Herrn Stahl's mit der unirten Landeskirche Preußens, oder dieser mit ihm kommen sollte, so sagen wir ihm vorher, falls er bei jener Lehre beharrt, würde er weniger Schwierigkeit finden sie in München geltend zu machen, als in Erlangen. Wenigstens Höfling (der leider zu früh geschiedene!) hätte ihn schwerlich als lutherischen Bruder anerkannt.

Wenn seine Worte nicht dieses sagen, so sagen sie gar nichts.

Ohne Zweifel wer da leugnet, daß der einzelne Christ in der Gemeinde lebt, und in dieser Gemeinschaft und für sie zu leben berufen ist, der ist eben noch gar kein Christ.

Aber das sagt auch Niemand. Am wenigsten die Independenten, gegen welche der Redner eifert. Wie die alten Christen sehen sie jede örtliche Gemeinde, die sich gemeindlich gestaltet hat, als eine sich selbst verwaltende und andern Gemeinden nicht unterworfene an. Aber diese Gemeinde oder

Kirche iſt die Richterin darüber, ob eines ihrer Mitglieder im rechten Glauben ſteht und lehrt und lebt. Ja ein Theil der congregationaliſtiſch gegliederten Chriſten, die Baptiſten, erkennt Keinen als Glied ihrer Gemeinſchaft, der nicht der Gemeinde ſich als ein ſolcher Gläubiger bekannt und ausgewieſen. Niemanden weniger aber kann es einfallen die Gemeinde zu leugnen; und die Gemeinde iſt „die Kirche", nach dem Evangelium.

So thun auch nicht die Anti-Trinitarier oder Anti-Athanaſier, deren edelſter und erleuchtetſter Ausleger, Channing, jetzt ja auch in Deutſchland ſo wenig unbekannt iſt als in Frankreich.

Aber auch hinſichtlich der ſogenannten Freien Gemeinden und der Chriſtkatholiken des letzten Jahrzehends, ſofern ihre Führer ſich nicht als Schwätzer oder ſie ſelbſt ſich als verkappte politiſche Vereine ausgewieſen haben und als ſolche behandelt ſind, läßt ſich dieſes nicht ſagen.

Nun aber, auf der andern Seite, darin ſtimmen alle proteſtantiſchen Bekenntniſſe überein, und das Bewußtſein aller evangeliſchen Chriſten —, welches alſo in dieſer Beziehung jene „öffentliche Meinung" bildet, Herrn Stahl's ſegenbringenden Fluch — daß die Theilhaftigkeit an Chriſtus und an Gott in

Chriſtus bedingt ſei durch den Glauben, als eine perſönliche, gläubige Geſinnung, und daß der Geiſt Gottes dieſen Glauben im Herzen wecke, wie Chriſtus es vor ſeinem Leiden und Sterben und vor ſeinem Abſcheiden von der Erde verheißen hat.

Wer dieſes leugnet, der iſt — wenigſtens kein proteſtantiſcher Chriſt. Herr Stahl aber muß mir erlauben zu ſagen, daß jenes Bekenntniß es leugnet. Mir wenigſtens ſcheinen alle jene Redensarten von der Kirche entweder nur künſtliche Ausdrücke für jenen allbekannten, allgemeinen evangeliſchen Glauben aller proteſtantiſchen Gemeinden, oder, wo ſie ſich von dieſem entfernen, eine weſentliche Aufhebung und Leugnung deſſelben. Was ſollen die Worte:

„Wir leugnen nur, daß die einzelne Seele, das iſt die Seele in ihrer Vereinzelung, der Sitz der göttlichen Mittheilungen und Gnadenerweiſungen ſei.“

Das heißt, er leugnet entweder nichts, oder Alles. Entweder er leugnet nicht, daß der ſeligmachende Glaube perſönlich ſei, und wozu dann der Ausfall gegen die Independenten? Oder er leugnet das proteſtantiſche Grundprincip der Rechtfertigung, und wie paßt das für Einen, der im Oberkirchenrathe ſitzt?

Daſſelbe gilt von dem Satze:

„Unſere (der Stahlianer) Lehre iſt, daß der Seele nur in der Kirche die göttlichen Gnadenertheilungen verheißen ſind.“

Hier frage ich wieder: Was iſt die Kirche? Wenn die chriſtlich gegliederte Gemeinde, deren einfachſte offenbare Form die Familie darſtellt, ſo mag man jenen Ausdruck wol gebrauchen; aber dann ſagt man eben nur eine von Niemandem je beſtrittene Thatſache des natürlichen und bürgerlichen Lebens aus. Nimmt man aber die Kirche in dem Sinne der Kirchenrechtslehrer als die untrüglich lehrende theologiſch-prieſterliche Anſtalt und als Gegenſtand des Glaubens, ſo iſt man eben einfach Katholik im Sinne Roms. Und weiter leſen wir:

„Die Kirche iſt .... der Schatz aller geiſtlichen Segnungen und aller menſchlichen Charismen und Leiſtungen, eine Handreichung der Heiligthümer von Geſchlecht zu Geſchlecht. Sie umſchließt daher das Verſtändniß des Wortes Gottes .... und über allem die Sacramente in ihrem rechten Gebrauch und rechtem Verſtändniß.“

Allerdings heißt ihm die Gemeinſchaft der Gläubigen die Kirche, aber wie?

„Die Gemeinſchaft der Gläubigen inner-

halb dieſer Einrichtungen und Bande, nicht außerhalb derſelben (dieſe Worte ſind im Drucke der Rede hervorgehoben) iſt die Kirche, iſt der myſtiſche Leib Chriſti, der Sitz der göttlichen Gnadeneinwirkungen, des Geiſtes, der in alle Wahrheit leitet."

Extra ecclesiam nulla salus! Außerhalb jener geſchichtlichen Anſtalt mit ihrer Handreichung von Geſchlecht zu Geſchlecht (der Traditio der katholiſchen Kirchenrechtslehrer) iſt kein Heil. Nicht innerhalb jener Emporkömmlinge und Pilze, wie Independenten und andere jüngere Schößlinge der reformirten Schweſterkirche. Nein, in der geſchichtlichen, von Geſchlecht zu Geſchlecht die Myſterien fortpflanzenden, das Wunder des Altars bewahrenden Kirche. So ſagt die römiſche Geiſtlichkeit, und wir werden bald von unſerm Redner hören, mit welchem Bewußtſein und in welchem Beſitze „apoſtoliſcher Continuität". Aber noch viel kräftiger, ſalbungsvoller, amtswürdereicher, ſagt es Herr Stahl mit den nun folgenden Worten:

„Die Frucht des Reiches Gottes iſt der Seelen Seligkeit; aber das Erdreich, auf dem allein die Frucht wächſt und gedeiht, iſt die Kirche.

Und nun folgt jener glänzende Vergleich der gleichſam zwiſchen Kirche und Sekten herumgezogenen Chriſtenſeele mit den Pflanzen, den wir oben in ſeiner ganzen Schönheit gegeben. Näher angeſehen ſcheint mir der Vergleich doch eigentlich nicht ſehr paſſend für die Abſicht des Redners. Denn Pflanzen gedeihen wirklich oft weit beſſer, wenn ſie aus dem Beete ausgepflanzt ſind und unabhängig für ſich wachſen in freiem Lichte und genügendem Raume. Doch wer will über Worte ſtreiten, wenn er der jetzigen Leiden und Gefahren der Gemeinde Chriſti und des Vaterlandes gedenkt!

Arme Roſa Madiai! fandeſt du Troſt in dieſem Gedanken der Kirche?

Armer Evangeliſta Borczynski! gab dieſer Gedanke dir die Kraft zurückzukehren in das Kaiſerland, deſſen Geſetze du nicht verletzt hatteſt? oder als du in unfläthigen Moderverließ geworfen wurdeſt, weil du dich ſehnteſt in der heiligen Leidenswoche das Mahl des Herrn mit der Chriſtengemeinde zu feiern, welcher du dich, nach reiflicher Erwägung im Glauben, angeſchloſſen? Wird dieſer Gedanke deine Seele umſchweben, wenn ſie von ſolchem Elende und Hohne erlöſt, zu dem himmliſchen Vater zurückkehrt, falls die Kunde des

dir gethanen Unrechts nicht rechtzeitig vor die Ohren deines Kaiſers, eines deutſchen, die Gerechtigkeit liebenden Fürſten gelangen ſollte?

Armer Francesco Cecchetti! gab dieſes dir Muth die Märtyrerkette zu tragen und deinen Sohn zur Standhaftigkeit zu ermahnen, als er im Zuchthauſe weinend vor dir da ſtand, den chriſtlichen, frommen Vater im Sträflingsgewande erblickend?

Nein! in Gottes und aller Wahrheit Namen! Nein, und ewig Nein! Dergleichen Redensarten haben noch kein menſchliches Herz getröſtet, welchem das Heil in Chriſtus verkündigt wurde und aufging im Herzen als Keim göttlichen Lebens!

Und in einem ſolchen Augenblicke ſpiegelt der Redner ſich wohlgefällig in den Formeln theologiſcher Scholaſtik, und ruft aus, nachdem er den Glauben an dieſelben gleichgeſtellt mit dem ſeligmachenden Glauben an Gottes Wort, mit dem Glauben an den Allmächtigen und an das von und in Chriſtus verkündigte Heil:

„Verflucht ſei, wer davon ein Tittelchen aufgibt!“

Iſt denn dem Redner nicht das Erſte Gebot vor die Seele getreten? Das Gebot: „Du ſollſt keine

andern Götter haben neben mir" trifft nach protestantischer Lehre Den, welcher Menschensatzungen gleichsetzt mit Gottes Wort: also alle katholisirende Confessionalisten des Lutherthums.

Mancherlei außerdem in dieser beredten Ausführung gefällt mir nicht. Das „Nimmermehr" ist ein gefährliches Wort für arme Menschenkinder; und wer will das „Wir" von ihm aufnehmen? Thue es wer da wolle, wir Beiden thun es ebenso wenig, als unser evangelischer König es thun wird!

Die Umkehrung des evangelischen Begriffs der Kirche ist von sehr wichtigen Folgen für Stahl's Ansicht von der Freiheit der Schriftforschung und von der evangelischen Union. Diese Folgen sind von unmittelbarer Anwendung auf die Verhältnisse der Wissenschaft und Kirche in Preußen und in Deutschland.

Und dieses ist der letzte und dringendste Punkt unserer Betrachtung. Wir steigen von dem Gipfelpunkte der Scholastik des Redners hinab in die Wirklichkeit, in die brennende Wirklichkeit, in die Wirklichkeit unsers Vaterlandes. Hinfort handelt es sich von der christlichen Ordnung, in welcher wir und unsere Kinder und Enkel zu leben berufen sind.

Stahl's Lehre von der Kirche ist, als Verneinung des Protestantismus, eigentlich schon an sich die Verneinung der Union, und also der unirten Landeskirche Preußens. Denn wenn das Wesen und die Einheit der Kirche in der Einheit des ge-

ſchichtlichen Bekenntniſſes und der ſcholaſtiſchen Lehre beſteht, ſo kann eine Union zweier evangeliſchen Kirchen, welche eigene Bekenntnißſchriften haben, und in welchen eine Verſchiedenheit theologiſcher Lehrſyſteme bei einigen Punkten zur Ausbildung gekommen iſt, für den aufrichtigen Anhänger einer ſolchen Lehre nur eine That religiöſer Gleichgültigkeit ſein. Denn (wie Herr Stahl ſagt) wie kann man einen Unterſchied machen zwiſchen fundamentalen und nicht fundamentalen Lehrbeſtimmungen? Alles iſt fundamental in einem gut zuſammenhängenden Lehrſyſtem. Alſo iſt auch Das, was das proteſtantiſche Preußen bisher als Union gedacht und Union genannt, mindeſtens ein höchſt zweifelhaftes Ding. Man muß die Poſitivität des Calvinismus, ja ſelbſt, wenn möglich, des Katholicismus herbeirufen, vor allen Dingen aber den vollendeten Lutheranismus des 17. Jahrhunderts wieder auferwecken, um den Glauben zu retten, das heißt, um die Union der evangeliſchen Gemeinden zwiſchen den ſtarren Formen alter und neuer Scholaſtik zu erſticken.

Herr Stahl hatte dieſe Schlußfolgerung in der Rede ſelbſt zu ziehen nicht für gut befunden. Er hat in derſelben überhaupt die Frage der Union nur im Hintergrunde gehalten.

Seine Redlichkeit verdient alſo Anerkennung, daß er dieſem Mangel durch einige ausführliche Noten abhilft.

Er knüpft die erſte Note (S. 16—19) an eine, wie uns vorkommt, mehr ſentimentale als philoſophiſche Darſtellung eines in ſeiner Allgemeinheit durchaus unwahren Gedankens. Er meint, die deutſche Toleranz (das heißt die der Theologen, welche Spener zu Tode ärgerten) ſei von dem Pietismus ausgegangen. Spener habe nämlich dahin geführt, indem er die Frömmigkeit ins Innere, ins chriſtliche Leben, in die Liebe geſetzt, ohne deswegen aufzuhören ein guter Lutheraner zu ſein. Hieraus ergibt ſich denn für die Toleranz des deutſchen Proteſtantismus folgender Spruch, als die Signatur ſeines Weſens:

„Die Anerkennung der chriſtlichen Gemeinſchaft in den Abweichenden; aber in Treue gegen die Kirche" (S. 16).

Damit Sie, verehrter Freund, nicht im Dunkel bleiben über dieſen Orakelſpruch, ſo erlauben Sie mir, daß ich Sie aus jener Note vorerſt über einige Punkte aufkläre, welche Ihnen ſonſt dunkel bleiben könnten. Erſtlich, unter den „Abweichenden" (Heterodoxen oder Diſſentern?) wird ebenſowol

der römiſche Hierarchismus verſtanden, als diejenige Gemeinſchaft, welche wir Lutheraner ſonſt die reformirte Schweſterkirche nannten. Ja, die ſpäter gegebene Anerkennung der „providentiellen Bedeutung" der katholiſchen Kirche fließt dem Redner offenbar viel leichter aus ſeiner Theorie, als die des „Calvinismus". Merken Sie, zweitens, verehrter Freund, daß Toleranz, chriſtliche Toleranz, evangeliſche Toleranz, ihm die Toleranz einer theologiſchen Lehre gegen eine andere iſt; nicht die Toleranz der Obrigkeit, oder gar des aller Verfolgung entſagenden (alſo atheiſtiſchen) Staats, noch weniger der im Unterthanenverſtande befangenen Gemeinde, welche man das chriſtliche Volk heißt. Die Theologen beſtimmen in der Weltgeſchichte für die Völker was Toleranz und Geiſtes- und Gewiſſensfreiheit ſei. Arme Weltgeſchichte! noch ärmere Völker! So erklärt ſich aber die Weltordnung. Katholiſche Staaten dürfen keine Toleranz haben: die zum Bewußtſein ihrer Amtswürde erwachte Geiſtlichkeit, „das ökumeniſche Epiſkopat", wie der Vortrag von 1853 ausführt, hat den Kern des Chriſtenthums, die Ausſchließlichkeit, zum Loſungsworte. Deshalb auch hat die als Wahrheit zwiſchen zwei Abweichungen ſtehende lutheraniſche Theologie ſoviel weniger von dieſem Kerne

laſſen können, als die reformirte. Dieſe hat (nach dem Spruche unſers Propheten) nur den Beruf, „die Heiligung der Gemeinde zu wirken"; gewiß ein ſehr evangeliſcher Beruf, da das Evangelium keine Kirche kennt, als die Gemeinde. Daraus endlich auch erklärt ſich, daß des Redners Toleranz den Katholiken und den Reformirten gleichmäßig zugewandt iſt. Wir nun wollen nicht allein Duldung, ſondern Freiheit, für beide, und wir haben keinen „theologiſchen Haß" gegen die eine oder andere. Wir leben mit unſern katholiſchen Mitbürgern im ſchönſten Frieden; wir achten gegenſeitig unſers chriſtlichen Bruders Glauben und Gewiſſen. Wir haben keinen Gegner, als die verfolgenden Kirchlichen, ſeien es Papſt und Biſchöfe, welche die Toleranz als unchriſtlich verdammen und Religionsfreiheit als Revolution oder Atheismus verſchreien, oder ausſchließliche lutheraniſche Paſtoren und Profeſſoren. Aber eben deswegen iſt es uns auch einerlei, welchen Rock dieſer Hierarchismus trägt, und ob er in Rom oder Oxford, oder ob er in Berlin oder Halle ſich kundgibt. Die Wahrheit zu ſagen, ſo hat mir von allen dieſen Päpſten der römiſche Papſt immer der beſte geſchienen, und

von allen hierarchiſchen Syſtemen das römiſche das allein folgerichtige.

Der Redner ſpricht gemäßigt von Calixt, um einen deſto ſchärfern Seitenhieb auf Schleiermacher zu führen.

Calixt (der ältere) war ohne Zweifel ein ſehr ehrenwerther Mann, als er in dem Jammer des Dreißigjährigen Kriegs auf eine Union der Proteſtanten mit der katholiſchen Kirche hinging. Es war ihm dabei viel mehr Ernſt, als Leibnitz; aber eben deswegen muß ſein Unternehmen nur noch mehr ein verfehltes und durchaus unglückliches genannt werden, ſobald ins Auge gefaßt wird, daß es ſich bei einer ſolchen Union für die Völker und Staaten noch mehr um die Macht der Geiſtlichkeit handelt, als um ihre Dogmen. Daß Calixt damals die Unterſchiede der lutheraniſchen und reformirten Dogmatik faſt ebenſo ernſthaft behandelte, als die Gegenſätze, welche Lutheraner wie Reformirte von der römiſchen Hierarchie trennen, begreift ſich aus der Geſchichte jener entſetzlichen Zeit. Tholuck hat mit ſehr verdienſtlicher Sorgfalt alle jene Erbärmlichkeiten des Lutheranismus des 17. Jahrhunderts wieder ans Licht gezogen. Der gewiſſenhafte und geiſtreiche Geſchicht-

ſchreiber der Kirche, Haſe („Kirchengeſchichte", S. 527, ſiebente Auflage, 1854) hat nach Tholuck's Texten („Geiſt der lutheriſchen Theologen", S. 115, 169, 211) nur eine nackte geſchichtliche Thatſache berichtet, wenn er ſagt:

„Die reformirten Theologen waren immer geneigt zu brüderlicher Anerkennung, während lutheriſche Theologen lieber mit Papiſten Gemeinſchaft halten wollten, und die Hoffnung, daß auch Calviniſten ſelig werden könnten, für teufliſche Eingebung erklärten."

Aber daß uns ein Oberkirchenrath der unirten Landeskirche Preußens im Jahre 1855 ernſthaft eine ſolche Union oder Conföderation vorbringt, als gleichmäßig zwiſchen dreien zu vollziehen vom Lutheranismus, welcher ja die rechte Mitte hält zwiſchen Katholicismus und Calvinismus; daß beſagtes Mitglied des Oberkirchenraths in Schleiermacher's Darlegung des Verhältniſſes der beiden proteſtantiſchen Bekenntniſſe nichts ſehen kann als eine Verkrüppelung Calixt's, eine calixtiſche Religionsmengung (Synkretismus) ohne Calixt's Folgerichtigkeit; daß er am Schluſſe ſeiner Rede mit vieler Salbung auf dieſes Thema der gleichen Stellung der drei Kirchen zu der wahren, einigen Kirche der Zukunft zurück-

kommt — das geſtehe ich, verehrter Freund, iſt mehr als ich von Jemandem erwartet hätte, der die Stelle eines Oberkirchenraths im Jahre 1850 angenommen hat. Denn der mußte doch wiſſen, daß der Altlutheranismus, inſofern er ſich der Union widerſetzt, eine Sekte iſt in Preußen, nach den Geſetzen des Landes, und die unirte Kirche die Eine evangeliſche Landeskirche. Aber hier liegt der wunde Punkt.

Die Bekenntniß-Union iſt Herrn Stahl nur eine Ausnahme in Preußen; und von Toleranz (ſagt er) kann dabei nicht die Rede ſein. Denn Toleranz iſt nur zwiſchen beſtehenden Kirchengemeinſchaften; jene Union hebt dieſe Gemeinſchaften auf, tödtet ſie.

Hier ſind ſeine eigenen Worte (Note S. 16):

Die Union liegt auf einem ganz andern Gebiete als die Toleranz, und im Weſentlichen berühren ſich beide gar nicht. Denn die Union (ich meine darunter nur die Bekenntniß-Union, die auch in der preußiſchen Landeskirche nur die Ausnahme bildet) beſteht darin, daß die lutheriſche und die reformirte Kirche gegenſeitig ihre unterſcheidenden Dogmen ſelbſt aufgeben und ein neuer völlig gemeinſamer Lehrbegriff an dem Conſenſus ſich bilde. Dann aber kann, wie einleuchtet, von Toleranz, d. i. von Duldung anders Lehrender, nicht mehr die Rede ſein. Es iſt nur Eine Lehre. Lutheraner und Reformirte können nicht mehr tolerant gegen einander ſein, wenn ſie überhaupt nicht mehr exiſtiren.

Alles iſt hier verdreht. Die Union nimmt grundſätzlich keiner Gemeinde ihr Bekenntniß. Umgekehrt, ſie legt ihr zwei in den weſentlichen Punkten übereinſtimmende, und doch voneinander unabhängige Reihen von Bekenntniſſen und ſymboliſchen Büchern vor. Das Weſentliche der Bekenntniß-Union beſteht nicht darin, daß die lutheraniſchen und reformirten Theologen ihren unterſcheidenden Lehrtypus aufgeben, ſondern nur, daß ſie in dem Unterſcheidenden keinen Grund der gemeindlichen Trennung finden kann hinſichtlich Anbetung und Verfaſſung. Allerdings wird, wenn der Grundgedanke ein richtiger iſt, die Vollendung der Union die weitere poſitive Ausbildung des Gemeinſamen ſein. Führt der Geiſt Gottes die Gemeinde dahin, wer will es wehren? Der Papſt und Herr Stahl. Beide ſehen theologiſche Syſteme als „geoffenbarte Wahrheit der Kirche" an, als eine Wahrheit, in welcher natürlich alles fundamental iſt, auch die ſpitzfindigſte und zweifelhafteſte Scholaſtik der Theologen. Natürlich, laſſen wir dieſes zu, ſo iſt's mit der Union zu Ende. Des Königs Aufruf von 1817 macht ausdrücklich einen ſolchen Unterſchied. Was aber wollen die folgenden Worte (S. 25):

Der deutſche Proteſtantismus kann nicht an der Lehre der Kirche, die er als die wahrhaftig geoffenbarte erkannt

hat, fundamentale und nicht fundamentale (zur Seligkeit nicht wesentliche) Artikel unterscheiden. Darf sich der Mensch vermessen, im Gebiete der göttlichen Offenbarung eine Demarcationslinie zu ziehen, sodaß dasjenige, was diesseits liegt, von Gott gleichsam nur zum Luxus geoffenbart wäre? Für die einzelne Seele ist nichts fundamental, als blos der letzte glimmende Glaubensfunke, den nur Gott versteht und der sich in keinem Falle formuliren läßt. Für die Kirche ist alles fundamental, was zu dem ganzen untheilbaren, von Gott geoffenbarten Glauben gehört. Und Anathema sit! wer nur ein Tittelchen davon mit Bewußtsein aufgibt.

Was er als „Union" der „Bekenntniß-Union" entgegensetzt, ist theologische Verständigung der Lutheraner mit den Katholiken und Reformirten, auf Grund der Anerkennung der „besondern providentiellen Mission der drei großen Confessionen, in welche jetzt die Christenheit getrennt ist, als Eine untrennbare Oekonomie des Reiches Gottes, wonach denn auch die Trennung selbst, wenngleich an erster Stelle das Werk menschlicher Verirrung, Beschränktheit und Halsstarrigkeit, doch zugleich auch als Folge besonderer providentieller Mission erscheint." Hier möchte man fragen: Wer war denn der Verirrte, Beschränkte und Halsstarrige bei der Reformation? Doch wol nicht der Protestant? Wer, später, bei der Spaltung der Protestanten? Doch sicher nicht die Lutheraner? Aber das sind Kleinigkeiten: wo bleibt die Union?

Wer als Seitenſtück zu der Union der Lutheraner mit den Reformirten die Union mit dem Papſtthum aufſtellt, verhüllt ſchlecht, daß er die Union Friedrich Wilhelm's III. nicht will, oder daß er ſie nicht wollen kann. Er will ſie nicht, inſofern kein vernünftiger Menſch jetzt noch glaubt, daß Rom den Proteſtanten etwas Anderes als eine volle Unterwerfung bieten oder annehmen könne. Er kann ſie nicht wollen, indem er die Union der Evangeliſchen in Deutſchland untereinander auch nur entfernt in Eine Linie ſtellt mit einer Union des Proteſtantismus mit dem römiſchen Katholicismus.

Welche Kluft hat der Oberkirchenrath ſich eröffnet zwiſchen dem Evangelium und ſeiner Lehre! mag er ſein Syſtem Lutheranismus nennen oder (wie es beſſer hieße) unverdautes Papſtthum, wir können damit in unſerer unirten Landeskirche nichts anfangen. Aber wir wollen uns doch nicht ereifern, ſondern mit heiterer Ruhe leſen und erwägen, was nun folgt — den prächtigen Schlußtheil der Rede. Wer weiß, ob er uns zuletzt nicht eine günſtige Löſung bietet!

Ein prächtiger Schluß wahrlich iſt es, und ich nenne ihn aufrichtig einen beredten. Und ganz Unſchätzbares ſcheint er uns geben zu wollen. Wie es

einer wohlgeordneten Rede ziemt, iſt er der gehobenſte und alſo vielleicht auch der erhabenſte Theil, ein wahres und höchſtes Kunſtwerk. Gleich beim erſten Leſen habe ich mir geſagt: Welch eine blendend-wunderbare Rede! Iſt das Alles wahr, ſo hat man ſich ja nur darüber zu entſcheiden, was man mehr bewundern ſoll, ob die myſtagogiſche Erhabenheit des Sehers des Vergangenen, oder die Weisheit des Staatsmannes der Gegenwart, oder den erſtaunlichen Flug des Propheten der Zukunft. Schon der Standpunkt, welchen der Mann jetzt ganz offen als den ſeinigen ankündigt, erfüllte mich mit Staunen, und die Sicherheit, mit welcher er dieſen Standpunkt als den des deutſchen Proteſtantismus erkennt, noch mehr. Er ſteht (wie der Redner von dieſer Höhe herab von ſich ſelbſt ſagt) „an der Pforte des Mittelalters, von wo die Glaubensheere der Chriſtenheit nach entgegengeſetzten Weltgegenden auszogen, ſodaß ſie jetzt einander auch nicht einmal mehr ihre Sprache verſtehen: hier hat er ſeine Tafel aufgerichtet mit der Inſchrift der unbefangenen evangeliſchen Wahrheit.“

Allerdings ſtiegen mir nun doch auch wieder große Bedenken auf bei dieſer allesumfaſſenden, rückwärts und vorwärts gewandten prophetiſchen

Rundſchau. Gleich zu Anfang eben jene eigenthümliche Theilung der Welt, in welcher ebenſo wenig ein Platz zu ſein ſcheint für die ſeit 1550 ausgezogenen Glaubensheere, als in dem Liederſchatze ſeiner hymnologiſchen Freunde für Kirchengeſänge ſeit 1750. Nun findet ſich aber, wie wir oben geſehen, daß von allen proteſtantiſchen Glaubensheeren, welche ſeit der Spaltung der beiden evangeliſchen Bekenntniſſe in Deutſchland, alſo ſeit 300 Jahren, ausgezogen ſind in die Welt, unſer neuer weltvertheilender Jupiter keinen Raum hat gerade für Diejenigen, welche mit dem höchſten Glaubensmuthe, weil ohne alle ſtaatliche Unterſtützung, ausgezogen zu ſein ſcheinen, und die ſicherlich am wirkſamſten gekämpft haben und am weiteſten vorgedrungen ſind. Kein Platz für die armen Independenten, und Baptiſten! von kleinern Leuten, wie unſern theuren herrnhutiſchen Brüdern, gar nicht zu reden. Jene ſind nach der lehrreichen Anmerkung (S. 29), welche das Schweigen des Textes einigermaßen gut macht, eben nur „aus der allgemeinen radicalen Auffaſſung der Kirche" hervorgegangen: „ihr innerſtes Weſen iſt eine Ueberſtürzung des proteſtantiſchen Princips". Nämlich die guten Leute wußten von Haus aus gar wenig von

dem großen Segen der Lutheraner, dem Conſiſto-rialregimente; einen Oberkirchenrath aber kannten die Aermſten gewiß nicht einmal dem Namen nach. Gar nicht zu reden von ihrer Blindheit hinſichtlich „des Wunders des Altars". Nichts kannten ſie als ihre Bibel; daß ſie aus ihr die Verfaſſung der alten Chri-ſtenheit ſoviel beſſer herausahneten als der große Rechtslehrer ſie verſteht (denn das iſt jetzt nicht mehr zu leugnen), ſcheint kaum mit rechten Dingen zuzugehen. Daß ſie aber auf das alte Recht der Gemeinde ſoviel hielten, war eben ihr Fluch. Sie hatten beim Aus-zuge aus der Pforte Babels ſo wenig vom Autori-tätsglauben mitgenommen, daß ſie dem zerſtörendſten Radicalismus zum Raube wurden, wie Jedermann weiß, der Stahl's göttliche Weltordnung verſteht. Wir Andern, die wir außer der Bibel nichts als unſern Katechismus kennen, und höchſtens etwas Geſchichte, haben nun wol unſere Bedenken, das Alles zu glauben; aber die Zuverſicht des Lehrers muß uns doch einen großen Eindruck machen. Aller-dings kam mir und meinem beſchränkten Unions-verſtande das Eine ſchon etwas ſeltſam vor, daß nämlich der evangeliſche Oberkirchenrathsprophet ſei-nen Standpunkt nimmt an jener Pforte des Mittel-alters, von wo, wenn wir dem Führer folgen, eine

neue babyloniſche Sprachverwirrung wieder anfängt. Bis dahin alſo hatte man ſich verſtanden: man war vor 1517 in ſeliger Einheit alleinſeligmachender theologiſcher Sprache; die theologiſche Welt (die doch offenbar allein das Wort haben ſollte und auch hatte) redete nur Eine Sprache (und zwar, die Glückliche, die römiſche!): und ohne Zweifel verſtand alle Welt ſich ebenſo vortrefflich als es ihr vortrefflich erging in jener guten alten Zeit. Ich hatte nun gedacht, ein guter Proteſtant, wenn auch nicht ein lutheraniſcher Theologe der alten Schule, die wir oben ein wenig angeſehen, doch ſicherlich ein Mitglied des evangeliſchen Oberkirchenrathes Preußens, ſtellte ſich eben nicht an die Pforte des Mittelalters, ſondern klopfte demüthig und gläubig an die Thüre des Evangeliums und ginge an der Hand des Wortes Gottes durch die Weltgeſchichte, ſoweit ihm vorzudringen vergönnt iſt. Auch das gab mir bei aller Bewunderung einiges Bedenken, daß der Mann ſo feſthält an ſeiner Dreitheilung der Chriſtenwelt, während er doch Mitglied der höchſten Behörde der unirten evangeliſchen Landeskirche iſt, deren Zweck ſein ſoll, aus zwei derſelben eine zu machen, und nicht aus einer drei. Der Mann, dachte ich mir, hat vielleicht das

Geheimniß der künftigen Einheit im Reiche Gottes; allein das iſt ein leidiger Troſt für uns, wenn er jetzt unſere unirte Landeskirche auseinanderreißt, und das als Oberkirchenrath, gleichſam von Amtswegen.

Der freien Schriftforſchung aber geht's bei dieſer Anſicht von der Kirche nicht beſſer als der Union, und das iſt doch auch beſonders bei den Deutſchen ein ſehr bedenklicher Punkt. Gleich im erſten Abſatze jener langen Stelle heißt es:

> Unſere Schriftforſchung ſelbſt geht auf die Einheit der Kirche, denn das evangeliſche Princip der freien Schriftforſchung, das zuerſt durch die deutſche Reformation verkündet wurde, verſtehen und üben wir nicht anders als zugleich in der Gebundenheit durch die Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte und vor dem Zeugniß der beſonders erleuchteten Männer und Zeiten.

Die freie Schriftforſchung in der Kirche ſoll alſo „gebunden" ſein durch „Ehrfurcht". Nichts iſt billiger, nichts auch unbeſtrittener. Aber Ehrfurcht wovor? Doch wol vor allem, gegenſtändlich, Ehrfurcht gegenüber der Schrift als dem Worte Gottes, und (vom perſönlichen Standpunkte) gegenüber dem eigenen Gewiſſen des Forſchenden. Wir könnten dieſes vielleicht zuſammenfaſſend bezeichnen als Ehrfurcht vor der Wahrheit. Denn Wahrheit lehrt der Glaube uns in der Schrift ſuchen, und dieſes

können wir nicht anders als in Wahrheit; Göttliches wird von Göttlichem verstanden. Das Zeugniß erleuchteter Männer und Zeiten wird uns dabei nothwendig ehrwürdig sein, und „im Glauben der Jahrhunderte" werden wir uns ernstlich bemühen müssen, das rein Biblische als das bleibend Wahre zu entdecken, auch wo wir Misverständnissen und falschen Auslegungen begegnen. Auf diese Weise hat denn auch erst die neuere Schriftforschung jenen Jahrhunderten wahre Ehrfurcht bewiesen und ist zum Bewußtsein der wahren Einheit der Kirche gelangt. Aber nicht umgekehrt! Wenn wir in unserer Schriftforschung nicht auf die Wahrheit, sondern auf die Einheit der Kirche hingehen, wenn wir uns gebunden fühlen sollen durch den Glauben der Jahrhunderte und das Zeugniß der alten Väter, so sind wir von Anfang an auf einem falschen Wege, weil wir ja nicht die Wahrheit selbst suchen. Und hat der Redner je selbst in der Schrift geforscht, dann weiß er auch, daß wir mit den römischen Inquisitoren und mit Professor Hengstenberg aus „Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte" dahin gelangen können, daß wir Galilei verfolgen, die göttlichen Thatsachen und Gesetze der Weltordnung verleugnen und dabei gerade die Bibel erst recht verkehrt auslegen; ja, daß wir in

Gefahr gerathen, Schiffbruch zu leiden am Gewiſſen, das heißt, Gottes Stimme in uns zu tödten, und, ſoviel an uns iſt, in den Gemüthern der Jugend und der Gemeinde zu morden. Wer in der Schriftauslegung etwas Anderes ſucht als die Wahrheit, iſt ein Heuchler, und es iſt ein ſchweres und tiefes Wort Luther's: „Die Heuchler ſind im Gewiſſen verrückt.“ So iſt es mir denn in der That recht tröſtlich zu glauben, daß der Philoſoph, trotz der Zuverſichtlichkeit ſeiner Formel, niemals der Schriftforſchung aus der Quelle recht nahe gekommen ſei. In dieſer Anſicht beſtärkt mich noch beſonders die von der Kirche und für die Kirche zu übende Ehrfurcht „vor dem Zeugniß der beſonders erleuchteten Männer und Zeiten“. Denn ſo kann Niemand ſprechen, der ſelbſt in der Bibel geforſcht hat. Die Formel der Puſeyiten, die Bibel auszulegen, nach dem „was immer, was allenthalben, was von Allen geglaubt ſei“, ſagt nichts. Will der Redner aber uns insbeſondere von Ehrfurcht vor den Schrifterklärungen der Väter des evangeliſchen Glaubens reden, ſo ſteht doch bei dieſen, wie er ſelbſt anerkennt, das Princip der Freiheit über allen ihren Auslegungen. Und wie will der Redner Lu-

ther's Auftreten gegen „den Glauben der Jahrhunderte" rechtfertigen?

Ich hoffe, Herr Stahl glaubt noch an die Wissenschaft und will die Jugend nicht zu Heuchlern gebildet wissen, das heißt, er will nicht Unglauben säen rechts und links. Aber seine Formel von der kirchlichen Auslegung führt dahin mit Nothwendigkeit, und wird schon jetzt ausgebeutet für Parteizwecke, wenn wir offenkundigen Thatsachen nicht den Glauben versagen wollen. Wie wenn man bei Prüfungen und Anstellungen vorzugsweise das Confessionelle hervorhöbe, statt evangelischen Sinn und Tüchtigkeit? wenn man confessionalistische Professoren der evangelischen Theologie, und also auch der Exegese verlangte und erhielte? Wir kennen ja die lutheranischen Namen und Thaten auf diesem Felde, von Hengstenberg und seiner ärgerlichen Erklärung des Hohenliedes an bis auf Dietlein und Otto und die jüngern Eiferer für den reinen aramäischen Accent von Bileam's Eselin. Alles das würde doch „empfohlen" werden aus Ehrfurcht vor dem Glauben der Jahrhunderte.

Solche schwere Bedenken, mein verehrter Freund, traten beim Betrachten jenes wunderbaren Kunstwerkes zu den obigen Bedenken hinzu. So mußte

ich mich denn doch endlich zu der kritiſchen Vorfrage entſchließen:

Iſt denn auch die ganze Anſchauung wirklich Ernſt, und nicht etwa blos ein bedenkliches Spiel mit Worten? Und vor allem, kann ſie wahr ſein? Damit wir nun, mein verehrter Freund, dieſes mit rechtem Ernſt und in aller Billigkeit betrachten, und auf die eine oder andere Weiſe zu der Belehrung gelangen, deren wir ſo ſehr bedürfen, will ich damit beginnen, Ihnen dieſen Schlußtheil wörtlich vorzulegen, mit bloßer Auslaſſung einiger nicht hierher gehörigen Gelehrſamkeit von der ewigen Weltordnung, über welche ſich vielleicht bald eine paſſendere Gelegenheit finden wird etwas zu ſagen.

Alſo lautet der kunſtvolle Schlußtheil der Rede:

Um nur nach menſchlicher Einſicht davon zu reden:

Es hat die römiſch-katholiſche Kirche ihre beſondere Miſſion im Reiche Gottes. Trotz der Verdunkelung im Mittelpunkt der Heilslehre, trotz des Zugs von Geſetzlichkeit und Scholaſtik, der durch Dogma und Einrichtung geht, und was wir ſonſt noch an ihr rügen, vertritt ſie die erhabene Seite der geſchichtlichen Continuität, des ununterbrochenen Entwickelungsganges von der apoſtoliſchen Zeit her, und es iſt nicht zu ermeſſen, welchen ſchon ſichtbaren Segen und welchen noch verborgenen Samen das in ſich ſchließt. — Es hat die Reformation Calvin's neben der Luther's ihre Miſſion im Reiche Gottes. Das zwar, was die Reformirten an

ihr rühmen, die noch ſoviel ſchärfere Entgegenſetzung gegen die mittelalterliche Kirche, aus der größtentheils die abweichenden Lehren hervorgingen, können wir Lutheraner unmöglich als einen Vorzug zugeſtehen. Aber Calvin iſt die Ergänzung der Reformation nach der ſittlich kirchlichen Seite durch die Heiligung der Gemeinde, und durch die Auferbauung einer in ſich geſchloſſenen Welt chriſtlicher Ordnungen und chriſtlichen Lebens aus dem Innerſten des thätigen Glaubens der Gemeinde heraus. Eine tiefe Gottesfurcht und ihre unbeugſame Bewährung, ein energiſches lebensgeſtaltendes Chriſtenthum, das ſind die Segnungen, die von ſeinem Werke ausgingen und den Weſten Europas wie Amerika bis zu dieſer Stunde befruchten. Und ſollten wir vollends die Miſſion Luther's verkennen? vor allem die Einkehr in das tiefſte Geheimniß und die feſteſte Bürgſchaft der Erlöſung, in die Durchdringung des Göttlichen und Menſchlichen, des Geiſtlichen und Natürlichen in der Perſon Chriſti und in ſeinem Sacrament, dieſe Quelle des vollkommenen Troſtes, und der Innigkeit und der chriſtlichen Freiheit und des richtigen Maßes! — Ich ſpreche in dem allen lediglich die Thatſache aus. Können wir nun ſchon nach menſchlicher Einſicht eine ſolche beſondere Miſſion an jeder dieſer Confeſſionen erkennen, wie vielmehr dürfen wir ihre Zuſammengehörigkeit in einer uns unerforſchlichen göttlichen Oekonomie ahnen! —

Die Katholicität in dieſem Sinne iſt aber das letzte Siegel und der oberſte Maßſtab der Toleranz. Aus ihr folgt nicht blos die Anerkennung der Glieder der andern Confeſſionen als Kinder Gottes, ſondern die Anerkennung dieſer Confeſſionen ſelbſt als Sendboten Gottes. Und es wird die Anerkennung und Begünſtigung einer jeden Confeſſion ſich bemeſſen nach dem Grade des Irrthums, durch

welchen ſie dieſelbe verdunkelt. Die echte Toleranz beſteht aber hiernach nicht darin, daß die Confeſſionen gegeneinander compenſiren und ausgleichen, ſondern weit mehr darin, daß jede nur den Irrthum abthut und ſonſt gerade ihre eigene Miſſion mit der vollſten Energie pflegt und die der andern anerkennt und, ſoweit das möglich, ſich aneignet. Nicht ein gegenſeitiges Aufgeben, es ſei denn des Irrthums, ſondern ein gegenſeitiges Aufnehmen bis zur endlichen Gemeinſchaft iſt der wahrhafte Fortſchritt. — — — —

Zur Zeit der Erſcheinung des Herrn war zu Jeruſalem eine Sorte von Menſchen, wie Simeon und Hanna, die auf das Heil in Iſrael warteten. Sie waren treu dem Geſetz nicht minder als die Phariſäer, waren treu dem vorhandenen Glauben nach ſeiner vergänglichen wie nach ſeiner unvergänglichen Seite. Aber ihre Sehnſucht ging nach einem viel höhern Gut, und es war ihnen darum beſchieden, es zu ſchauen.

Alſo auch für uns. Die Erwartung des zukünftigen Heils in der Fülle ſeiner Wahrheit und Herrlichkeit, die hoch erhaben iſt über allen irdiſchen Kirchen, macht vorzugsweiſe tolerant. Aber ſie macht tolerant in der Treue gegen die göttliche Wahrheit, in der Treue gegen die Kirche.

Nun, mein verehrter Freund, wir freuen uns Beide gewiß aufrichtig darüber, daß der Redner endlich etwas gefunden hat, was ihn und ſeine Freunde tolerant machen kann. Wenn wir nur recht beruhigt ſein könnten über Einen Punkt: welche „Sorte" von Toleranz es ſei! Denn oben, wo uns der Laden geöffnet wurde, fanden wir Sorten, die

uns ſo wenig gefielen, daß wir ſie nicht umſonſt genommen, ſondern lieber viel Geld gegeben hätten ſie nicht zu haben. Wie vor achtzehnhundert Jahren in Jeruſalem, ſo gibt es auch jetzt nicht weit von Bethanien „eine Sorte von Menſchen", welche auf das Heil in Iſrael warten, ohne glauben zu wollen, daß es ſchon gekommen iſt, aber ohne Zuthat zu bleiben wünſcht. Sie wollen dem tauſendjährigen oder jenſeitigen Reiche Gottes alles Das vorbehalten wiſſen, was wir, arme Bibelchriſten und Laien der unirten Landeskirche, nicht allein für den chriſtlichen Staat der Gegenwart verlangen, ſondern was wir im Vertrauen auf Evangelium, Verfaſſung und Königswort ſchon meinen unſer eigen nennen zu dürfen mit der Sicherheit des Beſitzes jener Freiheit, nach welcher die arme europäiſche Chriſtenheit ſich unter manchem ſchweren Drucke der Zeit ſehnt und ſtreckt auf ihrem Bette der Schmerzen.

Und da kann uns nicht beſonderes Vertrauen der Umſtand einflößen, daß in der großen lutheraniſchen Weltvertheilung unter der Pforte des Mittelalters alle Liebe nur für die römiſche Kirche zu ſein ſcheint, für die Reformirten aber gar wenig, um nicht zu ſagen gar keine. Denn indem ich bedenke, was die Lutheraner, und nun gar erſt die Katholiken

voraus haben, nämlich jene die Centralwahrheit, dieſe aber „die Continuität des apoſtoliſchen Bewußtſeins", beide aber zuſammen ſoviel Segen, und die römiſche noch dazu ausdrücklich „ſoviel verborgenen Samen" im Blicke des Sehers der Weltordnung: ſo werde ich unwillkürlich an Bileam erinnert, wenn mit dürren Worten eingeräumt wird, der Segen der Reformirten ſei die Heiligung der Gemeinde. Ja wahrlich, zu fluchen kam er, wie Bileam, und er hat geſegnet! Ich wenigſtens meine, die Heiligung der Gemeinde heiße im Evangelium und in den apoſtoliſchen Briefen (und, wie der Redner gewiß weiß, auch im Alten Teſtamente) das eigentliche Ziel und der endliche Zweck des Rathſchluſſes der Liebe Gottes für die Menſchheit, und ſei das Anzuſtrebende für jede wahre Kirche. Und nun gar die myſteriöſen Andeutungen von der Annäherung an die katholiſche Kirche (welche weit über die ireniſchen Träume und Spiegelungen des jüngern Thierſch hinausgehen), und von der providentiellen Beſtimmung der römiſchen Hierarchie (denn das iſt die katholiſche Kirche als Regierung) in der Zukunft. Alles das angeſichts des badiſchen Kirchenſtreits an unſerer weſtlichen Seite, und des öſterreichiſchen Concordats an der öſtlichen, und der Jeſuiten-

noviziate in Preußen ſelbſt, und der Verfolgungen der Proteſtanten ſeitens derſelben Kirche des offenen und verborgenen Segens und der Continuität des apoſtoliſchen Bewußtſeins! Ueber das friedliche Verhältniß der deutſchen Katholiken und Proteſtanten, und überhaupt der katholiſchen und proteſtantiſchen Bevölkerung, kann ſich der Redner vollkommen beruhigen: wir leben ganz friedlich nebeneinander und miteinander, wenn man uns nur leben und gewähren läßt. Aber es handelt ſich nicht von den Katholiken, ſondern von der katholiſchen Kirche, das heißt, der römiſchen Hierarchie einerſeits, und von Chriſti evangeliſchem Volke mit oder ohne Oberkirchenrath andererſeits. Das möge er ſich für die Zukunft wenigſtens merken.

Allerdings alſo, verehrter Freund, bekümmert es mich ſehr, in der idealen Seherſchau über Vergangenheit und Zukunft ſo Vieles zu finden, was ich durchaus nicht verſtehen kann. Wie gern lernte ich die Wahrheit über ſo herrliche Dinge! Aber das muß ich nun einmal Alles zu tragen lernen; denn wenn ich auf den Jammer der Gegenwart blicke, auf die Beſorgniß ſo vieler treuen Chriſtenſeelen, auf die Verwirrung der Gewiſſen, auf die Gefahren des Landes, auf die kritiſche Lage der Welt, auf die

ganze verhängnißvolle Stellung der Gegenwart — da, mein verehrter Freund, erſcheint mir ſelbſt die ernſteſte Forſchung der Wahrheit über Vergangenes und Zukünftiges in den Hintergrund treten zu müſſen gegen die Liebe zu der Gemeinde, in welche wir geſetzt ſind, und für welche zu leben und zu ſterben unſer Beruf, mit welcher uns zu verſtändigen unſer Segen iſt.

Ich verlaſſe alſo von jetzt an für dieſes mal jenes allerdings herrliche und wahrhaft heilige Gebiet der wahren ſittlichen Weltordnung, an die wir und alle gute Deutſchen glauben und immer geglaubt haben, und wende mich zu der reinen Wirklichkeit, dieſer betrübten und doch, daß ich es frei bekenne, hoffnungsreichen und lebensvollen Gegenwart.

Da iſt ein Streitpunkt, den man um des wahren Friedens willen nicht ſcharf genug betonen, nicht ſtark genug hervorheben kann. Er läßt ſich etwa ſo ausſprechen:

Wer iſt im Beſitze des Rechts? Die Eine, unirte, evangeliſche Landeskirche Preußens (und nicht Preußens allein), oder die Sonder-Lutheraner? Haben wir wirklich Eine Kirche oder drei? Und wie verhält ſich das Verwaltungsſyſtem des Oberkirchenraths zu Stahl's Grundſätzen, wie er ſie

in dieſer Rede und anderwärts, insbeſondere auch amtlich ausgeſprochen?

Der Streitpunkt kann aber auch nach meiner Anſicht, für Die, welche es nicht misverſtehen wollen, einfacher und kürzer ſo ausgeſprochen werden:

Setzen wir als Ziel Bibelglauben und evangeliſches Leben, in Einer dieſen Glauben bekennenden und dieſes Leben übenden Landeskirche, oder ſcholaſtiſchen Bekenntnißglauben und kirchliche Formen in dreien?

Damit ſind wir denn ſogleich auf den Punkt gekommen, den ich zu Eingange dieſes Briefes andeutete, und eben wieder bezeichnete: in das Gebiet der Wirklichkeit und in die beſtehenden und werdenden geſetzlichen Zuſtände. Unſern Weg aber gehen wir gewiß am beſten an der Hand urkundlicher, geſchichtlicher Darſtellung der Thatſachen, nach welchen das Gewiſſen unſerer Geſchworenen, das heißt der leſenden Geſammtgemeinde, und insbeſondere unſerer deutſchen evangeliſchen Glaubensgenoſſen entſcheiden wird.

Wir wollen alſo zuerſt die geſetzlichen Beſtimmungen der Union nach unſerm, wenn auch beſchränktem, Chriſtenmenſchenverſtande, nacheinander betrachten. Zu dem Zwecke habe ich im Anhange

die vier einzigen Urkunden zuſammengeſtellt, wonach der Rechtspunkt entſchieden werden muß: nämlich zwei Erlaſſe des vorigen, zwei des jetzt regierenden Königs. Es ſind folgende:

A. 1817. Erklärung Friedrich Wilhelm's III. vom 27. September.

B. 1834. Cabinetserlaß vom 28. Februar.

C. 1852. „ „ 6. März.

D. 1853. „ „ 12. Juli.

Den geſetzlichen Urkunden habe ich noch einen eben veröffentlichten Beſcheid des Königs an einige wittenberger Paſtoren, vom 11. October 1853, und das Unionsbekenntniß der Generalſynode von 1846 beigefügt. Dieſes Bekenntniß hat zwar keine geſetzliche Kraft erlangt, aber trägt in ſich doch die große Kraft des Glaubens jener großen Verſammlung, und gewiß hat ein, leider! uns jüngſt durch den Tod entriſſener, ebenſo gläubiger als gelehrter und geiſtreicher Geiſtlicher und Theologe der engliſchen Kirche, Julius Hare, treffend von ihm geſagt: daß es das herrlichſte kirchliche Bekenntniß der Chriſtenheit ſei, welches je verfaßt worden.

Die geſetzlichen Beſtimmungen und Erklärungen gehen alſo bis October 1853. Jenſeit dieſer Epoche haben wir noch keine urkundliche Mittheilung über

das Verfahren der oberſten Verwaltungsbehörde. Die Ausführung des erſten königlichen Erlaſſes vom 6. März 1852 war es, welche eine ſo allgemeine Beſorgniß und ſo ernſte Bedenken im Lande erregte, daß der König ſich zum zweiten Erlaſſe bewogen fand; und es iſt eben nur dieſe Ausführung, welche wir nach jener geſchichtlichen Ueberſicht der geſetzlichen Beſtimmungen werden ins Auge zu faſſen haben.

Die Zehnzahl der Briefe iſt voll, und das Maß dieſes letzten Briefes droht überfließen zu wollen. Wir werden uns deshalb umſomehr nur an die Urkunden und die entſcheidenden Thatſachen der Ausführung der Union von 1817 bis 1852 halten. Das richtige Verſtändniß dieſer Hauptpunkte wird das allgemeine Urtheil der öffentlichen Meinung bedingen und die endgültige Durchführung der großen Unternehmung beherrſchen müſſen.

Wir beſitzen neben Nitzſch's „Urkundenbuch der Evangeliſchen Union", mit der apoſtoliſchen Vorrede (1853), ſeines würdigen Geiſtesbruders Julius Müller's gründliches Buch „Die evangeliſche Union, ihr Weſen und ihr göttliches Recht" (1854). Außerdem haben wir zwei höchſt achtungswerthe geſchichtliche Darſtellungen dieſer Epoche: einmal in Haſe's „Kirchengeſchichte" (7. Aufl., 1855) und in Deſſelben

„Die Evangeliſch-proteſtantiſche Kirche des deutſchen Reiches" (2. Aufl., 1852); dann in Gieſeler's eben erſchienenem nachgelaſſenen fünften Bande ſeiner „Kirchengeſchichte". Dazu kommt noch Schenkel's vortreffliches Buch: „Der Unionsberuf des evangeliſchen Proteſtantismus", welches ebenfalls im laufenden Jahre erſchien. Mit der Anſicht dieſer Männer finde ich mich in der Hauptſache in vollkommenem Einverſtändniſſe; jedoch iſt darin die Geſchichte der Union theils unvollſtändig, theils mit andern Gegenſtänden vermiſcht vorgetragen, und keinem jener Werke endlich ſind die Urkunden beigegeben, deren Kenntniß doch zur Bildung eines ſelbſtändigen Urtheils in der Gemeinde unerläßlich ſcheint. Außerdem ſind einige Angaben Gieſeler's in ſeiner Darſtellung des perſönlichen Antheils Friedrich Wilhelm's III. an jenem großen Werke weder vollſtändig noch ganz genau. Eylert's Darſtellung in ſeinem Buche über Friedrich Wilhelm III. iſt die eines geſchwätzigen und geiſtloſen alten Mannes, aber ſie iſt in den Hauptpunkten geſchichtlich wahr. Der König hat in ſeinem Büchlein „Luther" ſich einfach und ungeſchminkt ſelbſt dargeſtellt. Er war kein Schriftſteller, aber er war Chriſt und König, und als ſolchem iſt ihm

noch nicht die verdiente Anerkennung in der Geſchichte geworden.

Ich beginne alſo mit der geſchichtlichen Darſtellung des Entſtehens der Union, und knüpfe daran die Betrachtung der geſetzlichen Beſtimmungen und ihre Ausführung bis zum Erſcheinen des zweiten Cabinetserlaſſes des regierenden Königs.

Als nach harten Prüfungen und ſchweren Kämpfen Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1814 England und die engliſche Kirche ſah, kam ein Gedanke in ihm zur Reife, welcher wol ſchon ſeit 1808 in ſeiner Bruſt geſchlummert hatte. Er ſah dort zum erſten male die proteſtantiſche Kirche in würdiger Geſtalt, national und conſervativ, angeſehen und gemäßigt, gläubig und praktiſch freiſinnig. In der engliſchen Liturgie erkannte er einen wohlthuenden frommen Sinn, und ein wirkſames Mittel, dem Gebete im Gottesdienſte eine bedeutendere Stelle zu geben.

Die erſten Verfügungen behufs der Anbahnung einer Union und einer Unionsliturgie wurden im Palaſt von St.-James entworfen, aus eigenem, innerm Antriebe.

Bald, nachdem Congreß und Waterloo dazwiſchen

gekommen war, erſchien das Jahrhundertfeſt der Reformation 1817. Welch ein Erlebniß für einen Hohenzoller und König von Preußen! Das Königshaus hatte durch ſeine und des Landes Geſchichte den erblichen Beruf erhalten, dahin zu ſtreben, daß die bejammernswerthe Spaltung der beiden Bekenntniſſe aufhöre: das urſprünglich lutheriſche Haus war kurz vor dem Dreißigjährigen Kriege reformirt geworden, und dieſer Typus hatte ſich offenbar in allen chriſtlichen Perſönlichkeiten der regierenden Fürſten entſchieden ausgeprägt. Aber die evangeliſche Bevölkerung der ſechs öſtlichen Provinzen hing faſt ganz dem lutheriſchen Bekenntniſſe an, während in Weſtfalen und Rheinland das reformirte Element überwiegend war.

Seit Melanchthon hatten ernſte Fürſten, und gute und weiſe Theologen, wie Calixt und Spener, und vor allen der große Leibnitz an dem Siſyphusſteine gewälzt, zur chriſtlichen Eintracht zu gelangen auf dem Wege der theologiſchen Zwietracht. Indem ſie verſuchten, ſcholaſtiſche Theologen zum Markten über Denkſyſteme zu bewegen, huldigten ſie einerſeits dem unglückſeligen Wahne der byzantiniſch-römiſchen Kirche, als ſtehe Leben und Bekenntniß der Gemeinde in ſolchen abgezogenen Formeln unvoll-

kommener Philoſophie, und verletzten doch dabei andererſeits nicht allein dieſe Scholaſtik, ſondern auch das daran geknüpfte fromme Bewußtſein.

Das Große und Weltgeſchichtliche in dem Werke Friedrich Wilhelm's III. iſt die Einſicht und der Entſchluß, daß dieſer Weg als ein ganz falſcher aufgegeben werden müſſe. Warum, dachte er, ſollte die evangeliſche Landeskirche nicht durch gemeinſamen Gottesdienſt und gemeinſame Verfaſſung ihre Einheit darſtellen? Was vom Glauben noch da war, erſchien nicht confeſſionell, ſondern chriſtlich, ſowol im Volke als bei den Gelehrten. Die Lutheraner ſollten nicht Reformirte werden, die Reformirten nicht zur lutheriſchen Kirche übergehen; aber man ſollte ſie fragen: Wollt ihr die Verſchiedenheit in der theologiſchen Auffaſſung der Abendmahlslehre (die äußerſte Form der Gnadenwahl war bei den deutſchen Reformirten nie kirchlich geworden) der Schule und der wiſſenſchaftlichen Ausbildung überlaſſen, wenn ihr zum Abendmahl geht, und wenn es gemeinſames kirchliches Leben und Handeln gilt; mit andern Worten, wollt ihr nicht lieber eine nationale evangeliſche Kirche darſtellen und unter Einer Kirchenverfaſſung leben, als in einer Spaltung beharren,

die ſo bittere Früchte gebracht hat? Ihr werdet den lutheriſchen Katechismus gebrauchen oder den heidelberger, oder einen, worin die trennenden Unterſcheidungslehren in den Hintergrund geſtellt und verſchmolzen ſind. Ihr werdet predigen, nach der einen Lehrform oder nach der andern, wie der Geiſt es euch gibt, der Eine lutheriſch, der Andere reformirt, der Dritte überwiegend im Sinne der ausgebildeten Uebereinſtimmung; aber ihr werdet euch alles Verdammens enthalten und aller Anfeindung der andern Lehrformen, welche ſich innerhalb der Union befinden. Alles dieſes nun ſoll beſiegelt werden durch einen möglichſt ſchriftmäßig gehaltenen Unionsritus und ein unirtes Kirchenregiment. Eine rein evangeliſche Feier des Abendmahls wird euch in Glauben und Liebe als Brüder vereinigen im Gottesdienſt, eine gemeinſame Verfaſſung im kirchlichen Leben. Das ungefähr war die Vorſtellung im Gemüthe Friedrich Wilhelm's III.

Ich habe mit Bedacht geſagt: Kirchenverfaſſung, nicht blos Kirchenregiment. Es lebte damals noch in Friedrich Wilhelm III. eine Liebe zur verfaſſungsmäßigen, gemeindlichen Fortbildung, in Kirche wie in Staat. Davon gibt die Verordnung von 1816 Kunde, welche ausſpricht, daß Presbyterien,

d. h. Gemeindeälteſte, von jeder Gemeinde gewählt, und daß aus ihnen und den Pfarrern Provinzialſynoden hervorgehen ſollen, worin Laienälteſte ſitzen mit den Geiſtlichen.

Auf dieſe Weiſe begann Friedrich Wilhelm III. das größte Werk ſeiner Regierung, vielleicht des Jahrhunderts. Daß er es nicht ohne weiſes und frommes Bewußtſein, wie der Größe ſo des Zweckes, unternahm, ſpricht ſich unverkennbar aus in jener Erklärung vom 27. September des großen Jahres, welche man den Aufruf des Königs an ſein evangeliſches Volk nennen kann — unſer erſtes Actenſtück für dieſen Brief.

Der König kündigt ſeinem evangeliſchen Volke an, er werde am Jubelfeſte der Reformation (30. October 1817) in ſeiner Kirche in Potsdam die reformirte und lutheriſche Gemeinde derſelben vereinigen und in dieſer vereinigten Gemeinde das Abendmahl genießen. Man kann den daran geknüpften Aufruf etwa ſo zuſammenfaſſen: Jeder, welcher dieſes ebenſo im Glauben thun kann und will, thue es, als ein Werk des Glaubens und der Liebe, in Dankbarkeit gegen Gott, und es wird ein Werk reiches Segens ſein. Zur Erläuterung ſagt der König: „Bei dieſer vorgeſchlagenen Vereinigung beider Kir-

chen geht die reformirte nicht zur lutheriſchen über und dieſe nicht zu jener, ſondern beide werden eine neu belebte, evangeliſch chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters."

Theologie will der fromme und weiſe König nicht machen. „Der weiſen Leitung der Conſiſtorien, dem frommen Eifer der Geiſtlichen und ihrer Synoden überlaſſe Ich die äußere übereinſtimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden dem gern folgen werden." Er ſelbſt ſchreibt gar kein Ritual vor, und iſt überzeugt, „daß überall, wo der Blick nur ernſt und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabſichten, auf das Weſentliche und die große heilige Sache ſelbſt gerichtet iſt, auch leicht die Form ſich finden, und ſo das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von ſelbſt hervorgehen werde."

Dem Könige kam nicht allein die geſammte Predigerſchaft Berlins entgegen, Schleiermacher an der Spitze, mit einer Erklärung und Vorſchlägen, welche gleichmäßig chriſtlichen Ernſt und proteſtantiſche Freiſinnigkeit athmen, ſondern bald auch das ganze Land. Ja, der Gedanke des Königs war ſo zeitgemäß, daß die Bewegung der Union in wenigen Jahren durch ganz Deutſchland ging, und allge-

mein wurde, wo man ſie nicht von oben hemmte. Ein geiſtreicher Geſchichtſchreiber, Karl Haſe, hat ganz richtig geſagt, daß die Union dem Könige als eine reife Frucht in den Schoos fiel. Wenn jetzt unwiſſende Junker und maßloſe Rückſchlägler in dieſem willigen Entgegenkommen nur unfromme Gleichgültigkeit ſehen oder zu ſehen vorgeben, ſo iſt es eben nur ein Beweis, daß ſie keine Ahnung haben weder von der nur evangeliſchen, gar nicht confeſſionaliſtiſchen Färbung der damaligen Frömmigkeit, noch von den ſchweren Kämpfen des Geiſtes, unter welchen die chriſtliche Ueberzeugung von der Verderblichkeit des trennenden Symbolzwanges ſich gebildet hatte. Mehr noch als Gleichgültigkeit gegen die ſymboliſchen Bücher war es der in Leiden geprüfte, durch große Weltereigniſſe gehobene evangeliſche Glaube, welcher es möglich machte, Das durchzuführen, was dem Vater und Großvater Friedrich's des Großen unmöglich war zu unternehmen. Die Union machte ſich von ſelbſt, wie Leibnitz prophetiſch vorherſagte. Allerdings wollten die mächtigſten Geiſter der Zeit, eben wie der König, eine Vereinigung und allmälige Verſchmelzung der beiden Bekenntniſſe, aber im Sinne eines ernſten evangeliſchen Glaubens. Jene Schwätzer wiſſen noch weniger, daß das Nachlaſſen

der ſtraffen Ketten jener theologiſchen Symbole, welche Deutſchland um ſeine Stelle in Europa gebracht, zerriſſen und faſt in Knechtſchaft geſtürzt haben, die Rettungsklappe war, welche die Geiſter vor Verzweiflung und Unglauben, und die Völker unſerer Kirche vor den zerſtörenden Kämpfen politiſch-ſocialer Umwälzungen bewahrte. Von jenem Gefühle der edelſten und beſten Lehrer und Denker war Friedrich Wilhelm III. der Vertreter, als perſönlich gewordener chriſtlicher Menſchenverſtand, und es nahmen ihn zum Führer und Vorbilde auch Gemeinden, die nicht unter ſeinem Scepter ſtanden, und ſelbſtändige Regierungen.

Der herrſchende Grundgedanke war ebenſo wenig ſektireriſch als entkirchlichend. Das ſprechen auch die denkwürdigen Schlußworte aus, die ohne Proſelytismus in reinem Glauben geſprochen ſind:

„Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern ſein, wo unter einem gemeinſchaftlichen Hirten Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung ſich zu Einer Heerde bilden wird.“

Aber allerdings zeigte ſich auch von Anfang an die Schwierigkeit, eine geiſtige Neugeſtaltung herbeizuführen, ohne die lebendige Mitwir-

kung einer ſelbſtändigen Gemeinde, und ohne Stärkung jenes perſönlichen Glaubens an die ſittliche Weltordnung, auf welchem allein die Gemeinde ruht.

Der König wollte die Union nicht auf einen neuen Lehrbegriff ſtützen, ſondern auf den verſtärkten bibliſchen Glauben an Das, worin die beiden Bekenntniſſe übereinſtimmten, mit Hintanſtellung der Verſchiedenheiten. Dieſes war keineswegs eine blos verneinende und nachlaſſende Wendung. Die Gemeinſchaft in der Union verſtärkt ja das Bewußtſein der Grundanſchauungen des Proteſtantismus: oberſtes Anſehen der Bibel über alle Symbole, und Rechtfertigung durch den Glauben, alſo ſubjectiv, durch die gläubige, willige Geſinnung — und ebenſo das Bewußtſein der daraus fließenden übereinſtimmenden Hauptlehren über Geſetz und Evangelium, über Dieſſeits und Jenſeits.

Nun trug der König allerdings in ſich das Bewußtſein, daß die Union eines zweifachen bejahenden Unterbaues bedürfe, nämlich einer gemeinſamen Anbetung und eines gemeindlichen Lebens; alſo durch Liturgie und Verfaſſung.

Den zweiten Gedanken verdunkelten aber dem Könige in den Jahren von 1820 bis 1822 die Em-

pörungen in Spanien und Italien, und in ſeiner Nähe die Studentenverbindungen und deren Kundgebung in der Verſammlung auf der Wartburg; mehr jedoch noch, um die hiſtoriſche Wahrheit vollſtändig auszuſprechen, die rein abſolutiſtiſche und angreifende Stellung, welche die eng verbündeten Kaiſerhöfe von Oeſterreich und Rußland gegen die Freiheit nahmen, und in welche ſie ihn bis auf einen gewiſſen Punkt durch die Heilige Allianz hineinzogen.

Der Rückſchlag auf das Werk der Union war, daß die Verordnung von 1816 über Einrichtung von Presbyterien in den Gemeinden, zur Wahl von gemiſchten Synoden, nie zur Ausführung kam. Es hat nicht an Anregung auf dieſem Punkte gefehlt in den folgenden Jahren, allein der König war mit dem Alter ſtarr geworden, und die Erfahrungen auf dem Felde der Liturgie hatten ihn verſtimmt und mistrauiſch gemacht.

Die erſte von ihm bereits 1814 niedergeſetzte liturgiſche Commiſſion kam nach langem beamtlichen Schreiben und Betreiben endlich mit einem Entwurfe zu Stande, wonach der erſte Unionsgottesdienſt am 30. October 1817 in Potsdam gehalten wurde. Schleiermacher riß ihn mit wenigen Griffen mühelos in Stücke. Es iſt nicht wahr, daß dieſes das

Werk des Königs war. Erſt jetzt nahm der König ſelbſt das Werk in die Hände, mit dem Entſchluſſe, ſich feſt an die reformatoriſchen Liturgien, oder vielmehr die Entwürfe der proviſoriſchen Umbildung der Meſſe zu halten, welche im 16. und 17. Jahrhundert in den verſchiedenen Landestheilen eingeführt und geſetzlich nie aufgehoben, ſondern nur außer Gebrauch gekommen waren. Dieſe Agenden und Kirchenordnungen nun ließ er ſich vorlegen und dann im Cabinete ſelbſt eine überſichtliche Zuſammenſtellung davon anfertigen. Nachdem er ſich ſo eine ſelbſtändige anſchauliche Kenntniß erworben, bildete er daraus, mit Zuziehung einiger Geiſtlichen ſeines Vertrauens, die „Agende für die Hof- und Domkirche in Berlin", welche 1821 erſchien. Er ließ unter ſeinen Augen eine einfache Anordnung ausarbeiten, welche das Weſentliche jener alten Anordnungen darſtellte, allerdings nicht ohne Einſeitigkeiten und Misgriffe.

Wäre dieſe Arbeit, ungenügend und unvollkommen wie ſie ſein mußte, aus einer gemeindlich ſynodalen Beſprechung hervorgegangen und den Gemeinden als Anhang zum Geſangbuche in die Hände gegeben worden, ſo würde ſie ebenſo willkommen geweſen ſein, wie der Aufruf zur Union. So aber,

als Ausfluß des Militärcabinets und Werk der Hofgeiſtlichkeit, erſchien ſie als etwas Fremdartiges, Unproteſtantiſches, und wurde mit entſchiedenem Mistrauen aufgenommen. Gemeindegeſang und Predigt, die beiden Lebenspunkte des evangeliſchen Gottesdienſtes, ſchienen allerdings in den Hintergrund treten zu ſollen. Die Agende war ein Buch der Geiſtlichen und kam gar nicht in die Hände des Volks. Die Gottesdienſtordnung trug keinen volksthümlichen, ſondern den fremden, hierarchiſch klingenden Namen „Liturgie". Sie wurde von einem der Gemeinde ebenfalls nicht naturwüchſigen „Chore" in einem Striche „vorgetragen", mit der eingangsloſen, kurzen Predigt als Anhang. Was das Gefühl des Fremdartigen betraf, ſo erinnerte ſie nicht etwa an das „Gemeine Gebetbuch" der engliſchen Kirche, wol aber ward ſie in Verbindung gebracht mit der militäriſch-ruſſiſchen Liturgie, welche auf den König nicht ohne Eindruck geblieben war. Endlich verleitete die politiſche Verſtimmung über die Stellung der drei Nordmächte gegenüber den conſtitutionellen Beſtrebungen der Völker Südeuropas und der verfaſſungsmäßigen Entwickelung Preußens und Deutſchlands das Volk zu verkennendem Argwohn. Des Königs Feſtigkeit, das perſönliche Vertrauen auf

ſeine gerechte Mäßigung und Entfernung von aller Frömmelei, endlich das Zeitgemäße und Gottgegebene der Union ſelbſt, überwanden in den nächſten Jahren die Schwierigkeit der Einführung. Zur Milderung dieſes Widerſtrebens trug ganz beſonders auch die im Jahre 1829 bewerkſtelligte Ueberweiſung der Liturgie an die Conſiſtorien und an Verſammlungen der Geiſtlichen zu provinzieller Aneignung und Abänderung innerhalb des Typus bei. Schon zu Anfang des Jahres 1828 hatte der König für die Geſandtſchaftskapelle in Rom einige ſehr bedeutende, im Sinne einer ſelbſtändigen gemeindlichen Theilnahme gemachte Abänderungen bewilligt, und namentlich zugeſtanden, daß der Predigt die ihr „nach einem ziemlich allgemein gewordenen Herkommen angewieſene frühere Stelle wiedergegeben werden könnte". Dieſe Rubrik und die Vorrede zu der „Liturgie für die evangeliſche Kapelle in Rom" iſt von der eigenen Hand des Königs, welcher die ihm vorgelegte Ordnung perſönlich mit großem Ernſte und bis ins Einzelne geprüft und erörtert hatte, worüber die Urkunden erhalten ſind. Die Union ſelbſt war unterdeſſen mit ihrem Symbol, der Unionsliturgie, fortgeſchritten und ſeit 1830 in den Gemeinden geſetzlich eingeführt. Aber

gleichzeitig erhob ſich durch Scheibel, einen höchſt unwiſſenden, aber fanatiſchen und willenskräftigen Prediger, die altlutheraniſche Gegenwirkung, welche allmälig den König beſorgt machte. Der confeſſionelle Geiſt begann ſich zu regen, und nun zeigte ſich die Vereinſamung und Rathloſigkeit der königlichen Dictatur. Der Mangel an irgend einer ſelbſtändigen kirchlichen Gewalt und an aller freien Gemeindethätigkeit machte das Verſtändniß zwiſchen Gemeinde und Regierung immer ſchwerer; auch war endlich die Religionsfreiheit keineswegs geſetzlich geſichert.

So entſtand der Cabinetserlaß vom 28. Februar 1834, unſer zweites Actenſtück, welches ſich eigentlich noch mehr auf die Agende, als auf die Union bezieht.

Der König ſuchte die Sache der Union von der Sache der Agende zu trennen. Dieſe den Gemeinden mit landesherrlichem Anſehen zur Annahme vorzulegen, hielt er für ſein Recht. Der Beitritt zur Union, heißt es aber, iſt Sache des freien Entſchluſſes. Es werde dem Unbefangenen leicht ſein ſich zu überzeugen, daß es ſich nicht um die Aufhebung des bisherigen Bekenntnißſtandes handle. Wie es im Aufrufe von 1817 heißt, der Lutheraner ſolle nicht übertreten zur reformirten Kirche, noch der Reformirte zur lutheriſchen, ſo heißt es hier offenbar in

demſelben Sinne: die Union bezweckt und bedeutet keinen Uebertritt zu einem neuen Glaubensbekenntniſſe. Dieſen Grundſatz des Aufrufs von 1817 hatte ſchon ein Cabinetsbefehl vom 30. April 1830 in Erinnerung gebracht. Es heißt darin ausdrücklich, „daß die Union keinen Confeſſionswechſel enthält". Die Unionsagende, ſagt ferner jener Erlaß von 1834, hat nicht die Beſtimmung, an die Stelle der kirchlich überlieferten Bekenntnißſchriften zu treten. Jeder evangeliſche Chriſt kann ſie annehmen, und zwar ſchließt dieſe Annahme keineswegs nothwendigerweiſe den Beitritt zur Union in ſich. Die Gemeinde, welche in die Union tritt, nimmt natürlich die Agende an, nicht aber umgekehrt die Union durch Annahme der Agende. Aber ſelbſt Diejenigen, welche glauben, ſich an die Lehrverſchiedenheit in den beiden Bekenntniſſen mit großer Strenge halten zu müſſen, ſollten deswegen ſich die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft nicht verſagen. Der Sinn dieſes Ausdrucks kann offenbar kein anderer ſein, als daß ſolche dogmatiſche Chriſten und Gemeinden nicht allein deshalb die überwiegende Uebereinſtimmung beider Lehrſyſteme nicht verkennen, ſondern, im Glauben an dieſes gemeinſame Bekenntniß, auch in äußerlicher Kirchengemeinſchaft zu leben ſich wil-

lig finden laſſen, das heißt, wenigſtens gemeinſchaftlichen Gottesdienſt pflegen und unter demſelben evangeliſchen Kirchenregimente leben.

An dieſem Punkte hält der König feſt, als an dem, mit welchem die Union ſtehen oder fallen muß.

„Den Feinden der Union iſt jedenfalls nicht zu geſtatten, ſich als eine beſondere Religionsgeſellſchaft zu conſtituiren.“

Dieſes kann offenbar nicht ſagen ſollen: die Altlutheraner ſollen aus dem Lande getrieben werden. Denn wo bleibt ſonſt der Grundſatz, daß die Union die Sache freien Beitrittes iſt? Es kann alſo nur heißen: ſie ſollen ſich nicht innerhalb der unirten Landeskirche als eine beſondere Religionsgeſellſchaft geſtalten. Der König ſah, daß wir ſonſt in Zukunft ſtatt zweier drei Landeskirchen haben, und daß ſeine frommen Bemühungen, ſtatt eine Einigung hervorzubringen, nur zu einer größern Spaltung führen würden.

Deshalb hatte der König auch bereits 1830 in dem Cabinetserlaſſe vom 30. April den Generalſuperintendenten empfohlen, dahin zu wirken:

„daß das Aufgeben der den beiden evangeliſchen Confeſſionen eigenthümlichen

Unterſcheidungsnamen (Reformirte und Lutheriſche) von den Geiſtlichen und Gemeinden erfolge."

Wer alſo in der evangeliſchen Landeskirche, wie ſie geſetzlich beſteht, leben will, der mag, als Mann der Schule und als Dogmatiker, Lutheriſcher oder Reformirter bleiben nach Herzensgenügen, ſo jedoch, daß er in der Gemeinde die abweichenden Lehren zurückſtelle und den übereinſtimmenden unterordne, nicht beide gleichſtelle als unzertrennlich.

Die Miniſterialverfügungen aus der Regierung Friedrich Wilhelm's III. beweiſen zur Genüge, daß während derſelben unwandelbar nach dieſem Grundſatze regiert, verfahren und entſchieden worden iſt.

Nach jener landſchaftlichen Ausdehnung und Aneignung der Unionsagende in den Jahren 1829 und 1830 beſtand die Union allenthalben geſetzlich durch Annahme der Geiſtlichen und Gemeinden, mit Ausnahme ſehr weniger Gemeinden, deren Widerſtreben ſich bald gegeben haben würde, hätte man ſie ruhig beſtehen laſſen, wie ſie es wollten. In Rheinland und Weſtfalen traten 32 Gemeinden nicht der Union bei, aber ohne Bedenken in die Synodalverfaſſung ein, in welcher ſie brüderlich als Unirte leben.

In den übrigen Provinzen fehlte dieſes Siegel, das eigentlich reformirte Element; aber das liturgiſche Siegel, das weſentlich leitende, war da, und Lied und Gebet wirkten für die Vereinigung, welche ſich in ihnen darſtellte. Man hatte alle nicht ausſchließenden Formeln und Bräuche nicht allein in jeder Provinz, ſondern auch in einzelnen Gemeinden beſtehen laſſen, und ſich beim Mahle der Liebe geeinigt gefühlt in dem, deſſen dogmatiſche Form zur Spaltung geführt hatte und nur zu ihr führen konnte.

Allerdings beſtätigte ſich aber auch nur zu ſehr die Anſicht Derjenigen, welche da gemeint und behauptet hatten, die Union habe keinen dauernden Unterbau. Es fehlte, mit Ausnahme von Rheinland und Weſtfalen, die berechtigte Gemeinde als Trägerin des Rechts; auch fehlten die bleibenden Organe des frommen Bewußtſeins des geeinigten Volks. Die Kirche war ſeit 1809 rein dictatoriſch vom Könige regiert und durch ſeine Beamten verwaltet. Jeder Pfarrgeiſtliche wurde im Amtseide „als Diener der Kirche und des Staats“ bezeichnet. Bei dieſem unbedingten (wenn auch noch ſo mild und wohlwollend geübten) Kirchenregimente hielt man nicht viel auf förmliche und urkundliche Erklärungen; die Annahme erfolgte in

jeder Gemeinde beſonders, ſei es durch begeiſtertes Zujauchzen, oder auch nur durch den Pfarrer, mit jener ſtillſchweigenden Einwilligung der Gemeinde, welche die Lieblingsform oder Fiction des abſoluten kanoniſchen Rechts iſt. Der Pfarrer berichtete an den Superintendenten, dieſer an das Conſiſtorium und dieſes an das Miniſterium, daß die Annahme erfolgt ſei.

Aber die Annahme war im Laufe von ſiebzehn Jahren wirklich erfolgt und als zu Recht beſtehend ohne Widerſpruch durchgeführt. Nur in etwa fünf lutheriſchen Gemeinden zeigte ſich 1834 ein Widerſtand, der jedoch nirgends (ſo weit die Acten es beſagten, ich ſpreche aus perſönlicher Kenntniß) die Mehrheit erreichte.

Das gemeindliche Element ward auch bei Einführung der Unionsliturgie gar ſehr vernachläſſigt. Die Liturgie war und blieb Agende, und wurde als Sache der Geiſtlichkeit behandelt, weil es früher ſo geweſen. Sie ward in kein Geſangbuch aufgenommen. Auch ward ſie nicht volksmäßig ausgebildet, wie die engliſche, zu einer Zwieſprache von Volk und Geiſtlichen. Sie wurde „vorgetragen" vom „Liturgen" und vom „Chore". In dieſen Misgriffen zeigte ſich beim König allerdings eine

gewiſſe perſönliche Beſchränktheit und Aengſtlichkeit; allein man vergeſſe nicht, was er vorfand, jenes unüberwindliche Zopfthum des kleinlichen und pfäffiſchen 17. Jahrhunderts, und die unfruchtbare Formloſigkeit und Auflöſung des 18., beides die Folgen unſerer politiſchen Zuſtände.

Es bedurfte alſo zur Belebung des organiſchbildenden Gemeindegefühls vor allem der religiöſen Freiheit. Dieſe den wenigen Altlutheranern zu gewähren, welche ſich allerdings nach härteſter Geſetzlichkeit behandelt fanden, war eine der erſten Handlungen Friedrich Wilhelm's IV.

Der König aber ſtrebte überhaupt Freiheit und die Verwirklichung der eben bezeichneten Bedürfniſſe der evangeliſchen Kirche an. In dieſem Sinne berief er, nach manchen Vorbereitungen, im Jahre 1846 die erſte Generalſynode, welche aus 37 Geiſtlichen und 38 Laienvertretern beſtand, und die durch erleuchtete Frömmigkeit und geiſtliche Erfahrung, wie durch Kraft des Wortes und der Schrift ausgezeichnetſten Männer Preußens einſchloß.

Die überwiegende Mehrheit dieſer Verſammlung fühlte, eben wie der König, daß die Befeſtigung der Union die erſte Aufgabe einer ſolchen Verſammlung ſein müſſe. Denn wie ſoll irgend etwas Ge-

beihliches für eine Kirche und von einer Kirche geſchehen, ohne daß vor ullem feſtgeſtellt wird, wer zur Kirchengemeinſchaft, was zur Darſtellung der Gemeinde gehöre? Ihren Vorſchlägen und Anträgen wurde leider keine Folge gegeben. Aber es bleibt als Denkmal ihres Geiſtes ihre merkwürdige theologiſche Erklärung über Bedeutung, Umfang und Tragweite der Uebereinſtimmungspunkte der beiden Lehrſyſteme, als deren Haupturheber, neben dem mit der Faſſung beauftragten Dr. Julius Müller, Nitzſch angeſehen werden kann.

Kein Kundiger und Unbefangener wird das merkwürdige Actenſtück (unſer letztes) leſen, ohne die Ueberzeugung zu gewinnen, daß dieſes Zeugniß für die Union die würdigſte und ſchlagendſte Antwort iſt auf viele theologiſche Beſchränktheit und ſcholaſtiſche Anmaßung, und auf jene ſophiſtiſche Verdrehung der Unionsidee, zu Gunſten altlutheraniſcher Engherzigkeit.

Leider finden wir auf dieſer Seite ſchon damals Stahl, als Haupt der aus 14 Mitgliedern beſtehenden Minderheit. Wir haben ſeine Aeußerungen in den Verhandlungen der Generalſynode urkundlich vor uns. Es iſt nicht zu verkennen, daß ſie von einem, nicht hier und da verſchiedenen, ſon-

dern jener Anſicht, und damit der Union Friedrich Wilhelm's III. ſchnurſtracks zuwiderlaufenden Geſichtspunkte ausgehen. Denn Stahl erklärt:

die begriffliche Beſtimmung der Heilswahrheiten in den Symbolen ſei nicht zu trennen von den Heilswahrheiten an ſich.

Er bekannte in ſeinem und der Gleichgeſinnten Namen:

die Heilswahrheiten ſeien für ſie das Lebendige nur wie ſie eben in dem Gefäße der Symbole enthalten ſeien.

Dieſe Worte ſind alſo die volle Beſtätigung unſerer Erklärung ſeiner etwas dunkeln Aeußerungen über dieſen Gegenſtand in der Rede von 1855. Er verneint die Union.

Aber daneben räumte er ein:

die begrifflichen Beſtimmungen der Symbole ſeien ungenügend und der göttlichen Wahrheit nicht völlig adäquat, und es ſei die Aufgabe der einzelnen Chriſten und der chriſtlichen Kirche, ſich immer mehr zu dieſer göttlichen Wahrheit zu erheben und eine freiere Auffaſſung anzuſtreben; dazu nun bleiben jene begrifflichen Beſtimmungen ein Vehikel.

Ueber die Vereinigung dieſer unzweifelhaft rich-

tigen Anſicht von der Ungenügendheit der Faſſung der alten kirchlichen Bekenntniſſe mit jenen hochgeſchraubten theologiſchen Ausſprüchen bleiben wir allerdings im Dunkeln. Man könnte fragen: Was wird aus den Gefäßen, wenn die Heilsformen ſich frei machen, oder was aus den Heilswahrheiten, wenn ſie aus den Gefäßen genommen werden, ohne welche ſie todt ſein ſollen?

Es iſt doch nicht allein jedem Philoſophen unſerer Zeit bekannt, ſondern auch jedem einfachen evangeliſchen Chriſtenmenſchen leicht einleuchtend, daß man in Widerſprüche gerathen muß, wenn man den einfachen bibliſchen Chriſtenglauben, wie ihn allbekannte Bibelſprüche und der Katechismus ebenſowol als das Gewiſſen bezeugen, gleichſtellen will mit dem Annehmen der ſcholaſtiſchen Ausführungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Die Ungenügendheit der dabei zu Grunde gelegten exegetiſchen und geſchichtlichen Annahmen, und die Fehlerhaftigkeit der ganzen, damals wie im Mittelalter befolgten Methode des Philoſophirens über bibliſche Theologie ſind ja allgemein anerkannt. Gerade wer Luther's Grundanſchauung über die Rechtfertigung durch den Glauben, wie das Augsburger Bekenntniß und der Kleine Kate-

chismus ſie ausſprechen, für die beſte Auseinanderſetzung des Glaubenspunktes hält, kann die größten Bedenken haben wider die Anmuthung, der lutheraniſchen ſyſtematiſchen Ausbildung daſſelbe Anſehen einzuräumen, dieſelbe bindende Kraft beizulegen. Dieſe Bedenken werden theils in der Sache ſelbſt liegen, theils in der jenen theologiſchen Formeln, nach Stahl's eigenem Zeugniſſe, anklebenden Mangelhaftigkeit und Willkür. Noch viel mehr aber gilt alles dieſes von der ſcholaſtiſchen Begründung der lutheriſchen Abendmahlslehre, woran Luther ſelbſt einen geringen Antheil hat.

Leider findet ſich eine ähnliche Dunkelheit in Stahl's damaligen Aeußerungen über die Union. Er geſtand zu (und es iſt gut, ſich dieſes zu merken):

> die confeſſionelle Union ſei bereits vollzogen, und das Kirchenregiment inſofern confeſſionell unirt, als es das einzige Organ ſei, durch welches die Kirche einen Ausdruck ihres Glaubens habe und eine Kraft, es zu verwirklichen; in dieſem Sinne gebe es in Preußen keine lutheriſche Kirche mehr.

Das iſt ſeine Anſicht von der rechtlichen Sachlage. Aber dieſem Thatbeſtande entgegen zu wirken, ſoll jetzt zur Hauptſache gemacht werden in der

Regierung der Kirche. Es ſoll die Aufgabe des unirten Kirchenregiments ſein: „in der Union die Sonderbekenntniſſe zu ſchützen". Dieſer letztere Satz fordert zu ernſten Bedenken auf. Der Schatten Friedrich Wilhelm's III. erhebt ſich gegen die Behauptung, daß er dieſe Sonderbekenntniſſe habe angreifen wollen; er wollte ſie nur auf den rechten Platz ſetzen im chriſtlichen Gemeindeleben, und die große evangeliſche Landeskirche nicht wieder, bei neubelebtem religiös-kirchlichem Eifer, zur Theologenkirche werden laſſen. Gegen die Beſorgniß einer Bedrohung dieſer Sonderbekenntniſſe außerhalb der unirten Landeskirche erhebt ſich aber nicht minder ſtark ihre volle Freigebung durch Friedrich Wilhelm IV., welche gleich bei ſeiner Thronbeſteigung erfolgt war.

Die Verwirklichung jenes Schutzes der Sonderbekenntniſſe in ihrer ſcholaſtiſchen Ganzheit, innerhalb der Union, iſt die Zerſtörung der Union, die Vernichtung ihres Grundprincips.

Die Sonderbekenntniſſe haben anerkanntermaßen ihre große, bedeutende und beruhigende Uebereinſtimmung; wer ſich nun hieran halten und die nicht übereinſtimmenden theologiſchen Lehrpunkte im Gemeindeleben in den Hintergrund ſtellen will,

der ſteht in der evangeliſchen Landeskirche und tritt einem ſchönen Bekenntniſſe bei. Wer das nicht will oder kann, der findet Schutz zur Genüge in der auf den Widerſtreit gegründeten Sonderkirche, lutheraniſchen oder calviniſtiſchen. Jeder kann natürlich als gelehrter Theolog die eine Lehrmethode und Ausführung der andern vorziehen; allein das gehört dann nicht ins gemeindliche Leben, ſondern in die Schule und die freie Wiſſenſchaft. Wer aber den Widerſtreit hervorheben will, als Hinderniß der Vereinigung im Gottesdienſt und in der Verfaſſung, der kann redlicherweiſe nicht in der unirten Kirche bleiben: er verneint ſie. Er kann nur in ihr bleiben, um ſie, bewußt oder unbewußt, nach Kräften zu zerſtören.

Vergleichen wir nun jene Aeußerung von 1846 mit der Rede von 1855, ſo finden wir leider ein entſchiedenes Fortgehen auf jener Bahn, den confeſſionellen Separatismus innerhalb der Union zu ſetzen und vermittelſt der oberſten dictatoriſchen Behörde zu fördern. Er ſagt jetzt, wie wir geſehen:

„Es läßt ſich durchaus kein Unterſchied machen zwiſchen Fundamentallehren und ſolchen, die es nicht ſind — Alles iſt fundamental im wahren

System, und Anathema sit! wer ein Tittelchen davon aufgibt!"

Das ist wo möglich noch stärker als sein bezeichnendes apostolisch-ökumenisch-lutheranisches Bekenntniß auf dem Kirchentage von 1853.

Wir kommen nun zu den verhängnißvollen Jahren 1848 und 1849, und müssen Kenntniß nehmen von den merkwürdigen Aeußerungen Stahl's in jener Zeit, und von den damals erfolgten amtlichen Maßregeln, so weit sie die Union und die unirte Landeskirche betreffen.

Unterm 15. Januar 1849 forderte der damalige Minister der geistlichen Angelegenheiten, Herr von Ladenberg, sämmtliche Consistorien und evangelisch-theologische Facultäten der Landesuniversitäten und außerdem noch den Geheimen Justizrath Stahl und drei andere ausgezeichnete Professoren des Kirchenrechts zu gutachtlichen Aeußerungen auf, behufs der Anbahnung einer verfassungsmäßigen Selbständigkeit der evangelischen Landeskirche. Diese Gutachten wurden im Juli desselben Jahres der Oeffentlichkeit übergeben. Man war von der Idee einer auf Urwahlen beruhenden constituirenden Synode schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1848 abgekommen, und es war die Rede von organischen Vor-

bereitungen zu einer Landesſynode, auf den Grund von Provinzial- und Kreisſynoden, die wiederum aus kirchlichen Gemeinderäthen hervorgehen ſollten. Andere wollten eine freie Beſprechung oder Conferenz, und dieſer Anſicht war Stahl geweſen, als es ſich um Urwahlen zu einer Generalſynode handelte.

Eine von dem berühmten Kirchenrechtslehrer, Miniſterialrath Dr. Ludwig Richter verfaßte „Denkſchrift", welche alle zur Sprache gekommenen Anſichten lichtvoll zuſammenſtellte, begleitete die Aufforderung. Sie ſteht an der Spitze der ſehr lobenswerthen Veröffentlichung jener „Amtlichen Gutachten, die Verfaſſung der evangeliſchen Kirche in Preußen betreffend".

Mit Recht läßt der redliche Rechtslehrer hierbei die Union als die „vorläufige Frage" voranſtehen. Es ſei, ſagt er, in einzelnen Provinzen durch Rückwirkung der politiſchen Bewegung die Anſicht ausgeſprochen,

> es müſſe vor allem darauf ankommen, die confeſſionelle Beſonderheit in das durch die Union ihr entzogene Recht wieder einzuſetzen.

„Dieſe Anſicht", fährt die Denkſchrift fort, „leiſtet alſo Verzicht auf die Erhaltung einer äußerlich

verbundenen evangeliſchen Geſammtgemeinde des Landes, und anſtatt der Landeskirche, deren Begriff ihr der Klarheit und Wahrheit entbehrt, will ſie die lutheriſche, reformirte und unirte Kirche als abgeſonderte Lebensſphären hergeſtellt wiſſen."

Das iſt die Sprache der Wahrheit und der Geſchichte. Wir wiſſen nun urkundlich, daß das Gutachten Stahl's (S. 404—416) in der Hauptſache ſich als Organ jener in einigen Provinzen angeregten lutheraniſchen Anſicht darſtellt. Wir finden in ihm gerade die Worte, mit welchen Richter dieſe kennzeichnet als Parteianſicht der Feinde der Union.

Hinſichtlich der Verfaſſung verwirft Stahl den Territorialismus, wonach der Landesherr als ſolcher die evangeliſche Kirche regiert. Ich weiß ihm dies wenig Dank, da er das Recht des Fürſten, die Kirche zu regieren, durch eine andere Thür hereinbringt. Die evangeliſchen Landesherren nämlich regieren ſie als „vornehmſte Mitglieder". Beide Syſteme ſind unvereinbar mit dem Rechte der Gemeinde, und praktiſch gleich. Auch weiß Herr Stahl wohl, daß der König von Baiern und der Kaiſer von Oeſterreich ſich um ſolche Unterſchiede mit Recht nicht kümmern. Müſſen die Proteſtanten einmal von Fürſten regiert werden, ſo findet Jeder ſelbſt, daß er

das ſein kann. Ob auf den vom preußiſchen Oberkirchenrath neu begründeten Cäſaropapismus hin, oder nach lutheraniſchem Brauch, das iſt gleich; kurz, kraft deſſelben ſehen jetzt die Reformirten in Ungarn und Siebenbürgen ihre freie Verfaſſung bedroht durch Ausdehnung des Conſiſtorialregiments auf die reformirte Synodalkirche. So iſt's den Reformirten auch anderwärts gegangen. Hat nicht vor kurzem der katholiſche Miniſter des Innern in Baiern einem angeſehenen Pfarrer und Conſiſtorialrath verboten, ſich an einer Diakonenverſammlung zu betheiligen, welche rein kirchlicher Natur war? Herr Stahl predigt außerdem wider den Territorialismus, weil er fürchtet, es könnten vermöge deſſelben Beſchwerden über Nichtausführung der kirchlichen Artikel der Verfaſſung vor die Kammern gebracht werden. Eine verfaſſungsmäßige Anrufung der Kammern hinſichtlich der Ausführung der entſprechenden Artikel iſt ſeiner Partei gleichbedeutend mit einer Auslieferung der Selbſtändigkeit der Kirche an den Staat. Parlamentariſche Berufung alſo iſt territorialiſtiſcher Verrath; daß aber der evangeliſche Landesherr als „vorzügliches Glied" die Kirche regiere, neben dem Lehrſtande, iſt zu Recht begründet. Wodurch? Herr Stahl ſagt: durch die That-

ſächlichkeit. Auch der Buchſtabe der Verfaſſung iſt nach Stahl nicht dagegen (wie er ſchon 1848 in der Paſtoralconferenz öffentlich erklärt hatte): nur der Geiſt derſelben. Es komme alſo dem landesherrlichen Regimente jedenfalls vorerſt zu, die Regierung der Kirche jetzt fortzuführen; ein vorläufiger Zuſtand, der aber einen „längern, im voraus nicht abzuſteckenden Zeitraum einnehmen könne". Die Anbahnung der neuen Verfaſſung der Kirche geſchehe dann am beſten durch eine neu zu bildende kirchenregierende Behörde mit den jetzt beſtehenden Conſiſtorien unter ihr. Aber auch in dieſer endgültigen Verfaſſung müſſe dieſe Kirchenbehörde, etwa verſtärkt durch Zuziehung von Mitgliedern aus den Conſiſtorien, mit der ſynodalen Kirchenvertretung regieren. Die Gemeinde iſt bekanntlich ihm nicht die Trägerin des Rechts.

Wenn er nun eine ſolche Verfaſſung als dem Gebrauche der lutheriſchen Kirche entſprechend darſtellt, ſo hat er nur zu ſehr Recht, denn ſie würde weſentlich nichts ſein als die Conſiſtorialverfaſſung des 17. Jahrhunderts, das feſtgewordene dreihundertjährige Proviſorium der zur Despotie gewordenen Dictatur! Der Organismus der Synodalberathungen in dieſem Syſteme iſt praktiſch nichts Anderes als ein mühſeliges und

koſtſpieliges Anhängſel. Die im Namen des evangeliſchen Hauptgliedes die Kirche regierende „Centralbehörde" hat nicht allein die Ausführung (alſo die Regierung), ſondern außer der Mitberathung auch noch das Veto.

Wenn er aber andeutet, daß eine ſolche Verfaſſung „als nicht von unten nach oben bildend" in dem Geiſte der apoſtoliſchen Kirchenverfaſſung liege, ſo geſtehe ich Ihnen, verehrter Freund, daß dieſe Aeußerung, inſofern ſie nicht ein Gemeinplatz ſein ſoll, mich in jenen Zweifeln beſtärkt hat, ob der gelehrte Mann auch wirklich je Forſchungen auf irgend einem Gebiete der Theologie gemacht; daß er es auf dem exegetiſchen nicht gethan, habe ich ſchon oben zu ſeiner Ehre und meiner Beruhigung ſtark bezweifelt. Auch in der älteſten Kirchengeſchichte ſcheint er nur gewiſſe Vorausſetzungen angenommen zu haben, um ſie zu ſeiner Conſtruction der Geſchichte und des Rechts nützlich zu verwenden. Richter aber hat ihm ſchon 1840 nachgewieſen, daß ſeine Anſicht ſogar falſch iſt nach den Ausſprüchen der Reformatoren.

Wenn er endlich in einer ſolchen Verfaſſung die Erfüllung der preußiſchen Landesverfaſſung findet, ſo genügt es für den beſchränkten Laienverſtand, auf unſere in den Belegen abgedruckte

Magna Charta zu verweiſen, um eine ſolche Annahme ebenſo verfaſſungswidrig zu finden, als ſie den offen genug vorliegenden Erwartungen und Wünſchen des evangeliſchen Volks nicht entſpricht. Er hat ja ſelbſt geſtanden, daß die Form, auf welche er als Ziel hinarbeitet, mit dem Geiſte der Verfaſſung unvereinbar iſt, er kann alſo auch nur auf die gänzliche Umwandlung dieſes Geiſtes hinarbeiten.

Nach dieſen, von einem ſo ſcharfſinnigen und gelehrten Manne ſchmerzlich überraſchenden Aeußerungen kommt Stahl's Gutachten zu dem brennenden Punkte der Union. Er geſteht, daß die Confeſſionen (lies: Lutheraner) für die confeſſionelle Ueberzeugung keine genügende Garantie beſitzen an dem zur Beruhigung des Confeſſionalismus gegebenen Cabinetserlaſſe von 1834; denn dieſer ſei weder deutlich an ſich, noch ſei er gleichmäßig gehandhabt. Außerdem haben ſich die Lutheraner über zwei Beeinträchtigungen zu beklagen. Einmal darüber, daß man ihnen, den lutheriſchen Gemeinden, verboten, ihre alten Agenden zu gebrauchen; zweitens habe man ihnen die Bildung eines eigenen kirchenrechtlichen Organs verſagt, deſſen Aufgabe in der Fürſorge für Erhaltung des confeſſionellen Charakters beſtehen müßte. Dieſes iſt wahr, nämlich in der Union; denn als

Separatiſten haben ſie mehr als was hier verlangt wird. Aber ein Organ des Separatismus in der Union, das iſt's, was bis jetzt verſagt war; und das ihnen zu geben, wäre innerer Widerſpruch oder Verrath; es zu fordern, iſt — nicht beſcheiden.

Wer unter Friedrich Wilhelm III. die Union gekannt (und ich hatte Gelegenheit, ſie aus der erſten Hand kennen zu lernen, lange ehe Herr Stahl ins Land kam) wird kaum ſeinen Augen trauen, wenn er eine ſolche Beleidigung des Andenkens jenes geſegneten Gründers derſelben lieſt. Es iſt eine entſchieden den Thatſachen widerſprechende Behauptung, man habe auf die Eigenthümlichkeiten der lutheriſchen Agenden keine Rückſicht genommen. Nachdem man 1829 in den Provinzialberathungen der Geiſtlichen alle Formeln aufgenommen, welche von den Superintendenten und Pfarrern als im Volke lebende und ihm werthe bezeichnet wurden, hat man ſpäterhin (wie ich noch 1834 mich urkundlich zu überzeugen Gelegenheit und Aufforderung hatte) da, wo auf eine alte Agende vernünftig oder unvernünftig beſtanden wurde, den Gebrauch derſelben freigegeben, als eines beſondern Anhangs zur allgemeinen Landesagende; außer wo etwa bei der Spendung des Abendmahls eine

die Gemeinſchaft mit den Reformirten ausſchließende theologiſche Formel ſich eingeſchlichen hatte. Ich habe mich aber damals auch aus den Acten überzeugen müſſen, daß dieſer (damals nicht die Mehrheit einer einzigen Gemeinde für ſich habende) Fanatismus der Altlutheraner ſo weit ging, daß ſie ſich gegen das Zuſammenbinden ihrer Agende mit der Unionsagende als gegen eine Verunreinigung ſträubten. Das ſind die Leute, zu deren Organe ſich ein Mann des Geiſtes gemacht hat!

Wenn einigen unwiſſenden und ſyſtematiſch fanatiſirten Landgemeinden zu Gefallen die anmaßend ausſchließliche Partei den erſten Grundſatz der Union umſtößt, dabei aber doch in der unirten Kirche bleibt, ſo will ſie dieſe entweder beſeitigen, oder ſie handelt wenigſtens gerade wie Derjenige thun müßte, der dieſe Abſicht hätte. Stahl nun ſieht hierin gar nichts Arges. Beim zweiten Punkte gewahrt er allerdings Schwierigkeiten; allein man brauche ja nur die Union zu erſetzen durch eine „Conföderation": das habe ja die „wittenberger Verſammlung der Lutheraner" vorgeſchlagen, und Stahl ſelbſt in der berliner Paſtoralconferenz von 1848 im Dämmerlichte der Zukunft geſehen. So könne man vielleicht verhindern, daß die Lutheraner ſich ſpal-

ten und abſondern, in welchem Falle ſie ſich auf den Weſtfäliſchen Frieden und den rechtlichen Beſtand vor 1817 berufen könnten, wollte man ihnen nicht wenigſtens die Hälfte des Kirchenvermögens geben.

Da haben wir alſo zuerſt die ſchon 1848 auftauchende Formel. „Conföderation" heißt das verhängnißvolle Wort, welches man der „Union" unterſchieben will. Conföderation iſt, was ihr wirklich nach Kräften untergeſchoben wird. Conföderationspulver wurde dem guten redlichen Kirchentage einige Jahre ſpäter in die vertrauensvoll halbgeſchloſſenen Augen geſtreut; und es geſchah zu meinem und vieler guten Proteſtanten innigem Bedauern, daß der Kirchentag 1853 auf jenen Namen einging, und das mit Luther's Zuſtimmung verbeſſerte Bekenntniß von 1540 außer Kraft ſetzte.

Die Drohung mit dem Weſtfäliſchen Frieden erinnert faſt an des Biſchofs Ketteler und Herrn von Linde's ſchreckhafte Reden. Sie iſt aber hier jedenfalls mehr lächerlich als anſtößig.

Stahl ſchließt mit folgender Bemerkung:

„Ueberhaupt wird es eines beſondern Geſetzes über die Verhältniſſe des Kirchenvermögens be-

dürfen für den Fall des Uebertritts oder der innern Spaltung."

Die Verfaſſung ſetze darüber nichts feſt und könne auch gar nichts darüber feſtſetzen; die ältern Beſtimmungen aber ſeien unzureichend. Die Rede iſt dunkel, wie das von Zeit zu Zeit bei unſerm Rechtslehrer vorkommt. Läßt er ſich etwa hier nicht durch ſein theologiſches Syſtem ſo weit hinreißen, daß er den erſten Grundſatz der Union vergißt, nämlich daß bei ihr kein Uebertritt ſtattfinden ſoll? Der Lutheraner ſoll ja in der unirten Kirche nicht reformirt werden, noch der Reformirte lutheriſch. Austreten kann wer da will; thut er's um des Gewiſſens willen, ſo iſt er eben ein aller Achtung werther Separatiſt oder Diſſenter.

Was die Synode betrifft, ſo hatte Stahl 1848 ſtatt der Synode eine Conferenz zu freier Beſprechung vorgeſchlagen. Dieſen Vorſchlag nimmt er natürlich zurück, denn er wollte die Conferenz nur, um die Generalſynode zu beſeitigen; wie dieſes gelungen war, wollte er weder Conferenz noch Synode. Aber einen Oberkirchenrath wollte er, das heißt die oben in dämmernde Ausſicht geſtellte, im Namen des evangeliſchen Landesherrn regierende „Central-

behörde" mit den ihr für die innern Angelegenheiten untergeordneten Conſiſtorien.

Mein theurer Freund, wir haben verſprochen, das Kind, wenn wir ihm ins Geſicht geſchaut, immer beim rechten Namen zu nennen. Was denn iſt des ganzen Gutachtens praktiſcher Kern? Was will er? Oder mit Beſeitigung aller Perſönlichkeiten: Was wird des Vorſchlags nothwendiges Ergebniß in der Wirklichkeit ſein? Eine Cabinetsregierung der Kirche ſtatt einer Miniſterialregierung; im Laufe der Zeit alſo die gefährlichſte Form einer abſoluten Staatskirche. Dieſe vom jedesmaligen Landesherrn perſönlich abhängige permanente Behörde ſoll ſich durch Synoden erweitern, um in Stand geſetzt zu werden, allgemeine kirchliche Beſchlüſſe unter dem Scheine der Kirchlichkeit zu faſſen und als Werk der Geſammtgemeinde darzuſtellen. Ich verdächtige keines Menſchen Abſicht: ich weiß als Chriſt, daß ich ihn nicht richten darf; ich rede vom Syſtem. Ein Syſtem iſt unabhängig von allen Abſichten; nach Gottes ewiger Weltordnung wirken die Dinge nur, wie ihr Weſen es mit ſich bringt.

Aber wenn ein Einzelner oder eine Partei bewußt einen ſolchen Plan aufſtellt, ſo ſage ich: Das iſt nicht mehr unſchuldiger Conföderationsſand, den

man guten Freunden und vertrauenden deutſchen Gemüthern in die Augen ſtreut. Das erinnert an Brentano's Schickſalsbutter, welche (nach ihm) gewiſſe moderne Tragiker dem auf den Namen „Publicum" hörenden Volkshunde auf die Naſe ſchmieren, damit er in das ihm vorgehaltene trockene Brot beißen ſoll.

Proſaiſch ausgedrückt aber iſt's eine rein verfaſſungswidrige Umgehung der Verfaſſung, ja ein Hohn derſelben, und Aller, die ſie beſchworen: des Königs wie des Volks. Iſt's nicht alſo?

Das alſo iſt das Stahl'ſche Gutachten vom Februar oder März 1849.

Jahr und Tag verging, ehe etwas geſchah, als daß die innern kirchlichen Angelegenheiten einer beſondern Abtheilung des geiſtlichen Miniſteriums zugetheilt wurden. Aber der königliche Erlaß vom 29. Juni 1850 rief einen collegialiſch beſchließenden „evangeliſchen Oberkirchenrath" ins Leben.

Dieſe Behörde ſoll, in Vereinigung mit dem Miniſter der geiſtlichen Angelegenheiten, eine Gemeindeordnung für die evangeliſchen Kirchengemeinden der öſtlichen Provinzen anbahnen, und das zur Begründung einer ſelbſtändigen evangeliſchen Kirchenverfaſſung weiter Erforderliche beantragen.

Die Idee der Dictatur einmal angenommen, (und eine dictatoriſche Ueberleitung zur Selbſtändigkeit mit königlicher Machtvollkommenheit hat an ſich durchaus nichts Verfaſſungswidriges nach meiner Anſicht) muß man geſtehen, daß dieſer Erlaß allerdings der neuen Behörde eine ſchwere Verantwortlichkeit auflegte, aber ihr auch volle Freiheit ließ, das Gute und Richtige zu thun. Offenbar hing aber Alles ab von der Grundanſchauung über die Union. Wo ſolche Anſichten über die Union und ihr Ziel, wie die von Richter geſchichtlich dargeſtellten und von Stahl zur Schau getragenen, offen zur Sprache gekommen ſind, kann nur Der irgend etwas Erſprießliches in der unirten Landeskirche thun, ja die mäßigſten Forderungen des allgemeinen Gewiſſens erfüllen, welcher ſich der Union im Sinne des Gründers und des Landes anſchließt. Dieſes aufrichtig zu thun, ſteht nicht in Jedermanns Macht; aber die Stelle eines Oberkirchenraths behufs der Befeſtigung und Unterbauung der Union anzunehmen oder abzulehnen, das ſteht, ſcheint es mir, Jedem frei.

Ich wiederhole es, für damals wie für jetzt erſcheint mir jede fruchtbare Betheiligung an der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten unmöglich,

lichen Beiträge zur Erhaltung der kirchlichen Gemeindeanſtalten Handreichung zu thun und durch Theilnahme an Wort und Sacrament ſich als Glieder der Kirche zu bekennen."

Auf dieſer Verpflichtung beruht (nach Artikel 3) der Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anſtalten und Einrichtungen in der Gemeinde.

Ich geſtehe, dieſe Anordnung ſcheint mir doch bedenklich. Man wollte, ſo heißt es, die ſogenannten freien Gemeinden ausſchließen. Aber dieſe gehören ja gar nicht zur unirten Landeskirche, und es wird doch einer Gemeinde dieſer Kirche oder ihrem Vorſtande nicht einfallen, ſich bei ſolcher Gelegenheit ein kleines lichtfreundliches Glaubensbekenntniß zu machen! Was aber, frage ich Sie, verehrter Freund, was weiß der einfache evangeliſche Chriſt von den drei Hauptſymbolen? Natürlich ſind damit außer dem ſogenannten alten Taufgelöbniſſe, dem Bekenntniſſe, welches allein im Gottesdienſt und im Katechismus vorkommt, das Nicäniſche (eigentlich Konſtantinopolitaniſche von 380) und die dem Athanaſius untergeſchobene theologiſche Formel des 5. Jahrhunderts gemeint. Und wer nun etwas davon weiß — wird der ſein Gemeinderecht erkaufen wollen und dürfen mit dieſem Bekenntniſſe? Was ſollten wir

Beide in einem ſolchen Falle ſagen? Erſtlich, denke ich, würden wir wol fragen: Wer gibt euch oder irgend Jemandem das Recht, von mir als einfachem Chriſten und Mitgliede der evangeliſchen Landeskirche zu fordern, daß ich bekenne, daran zu glauben, als Bezeugung der Wahrheit des Wortes Gottes? Warum denn nun blos jene Bekenntniſſe? Warum nicht die Lehren jener Concilien in den erſten fünf oder ſechs Jahrhunderten, denen die beiden Formeln ihre kirchliche Geltung verdanken? Warum insbeſondere nicht der Lehrſatz des epheſiniſchen Concils über die Maria als Mutter, nicht Chriſti, ſondern Gottes, von welchem man ſoeben in Rom eine von jenem Standpunkt nicht ganz unberechtigte Folgerung gezogen hat? Dann widerſetzten wir uns auch wol der Anmuthung ſelbſt, aus innern Gründen. Wir könnten das zweite Bekenntniß, auch wenn es in der weſtlichen Kirche nicht durch den Zuſatz „und vom Sohne" verfälſcht wäre, für eine einſeitige Darſtellung des apoſtoliſchen Glaubens anſehen, und doch uns zum Augsburger Bekenntniſſe halten. Ebenſo dürften wir das dritte für eine Fälſchung und eine unbibliſche, unapoſtoliſche Spitzfindigkeit halten, wie die meiſten chriſtlichen Gelehrten, und die verdammende Schlußclauſel

verabſcheuen, und doch gute Gemeindeglieder ſein. Jedenfalls aber können wir doch dieſe beide noch viel weniger als jenes Taufgelöbniß der römiſchen Kirche gleichſtellen mit der heiligen Schrift, die gar nicht erwähnt wird. Als gemeindliches Zeugniß gegen Irrthum erſchiene uns wol das Tedeum viel zweckmäßiger als jene beiden Formeln. Bekanntlich führt Luther es als viertes Symbolum auf in ſeiner Ueberſetzung. Die Faſſung iſt alſo ein Misgriff und eine Verdunkelung des königlichen Grundgedankens.

Es folgen nun die organiſchen Beſtimmungen ſelbſt.

Stimmberechtigt iſt jeder Volljährige, welcher nicht durch laſterhaften Lebenswandel oder durch thatſächlich bekundete Verachtung der Religion oder der Kirche Anſtoß gegeben hat. Ueber die Thatſache entſcheidet der Gemeindekirchenrath und, bei Berufung auf ſie, die Kreisſynode, alſo vorerſt, da dieſe noch nicht beſteht, das Conſiſtorium. Die Mitglieder dieſes Gemeinderaths (welche mindeſtens vier ſein ſollen) müſſen 30 Jahre alte, würdige, zur Kirche und zu den Sacramenten ſich haltende Hausväter ſein. An der Spitze ſteht der Pfarrer. Die Wahl erfolgt durch die ſtimmberechtigten Gemeindeglieder auf Grund eines Vorſchlags des Gemeinderaths (das

erſte mal durch Pfarrer, Patron und Kirchenvorſteher unter Leitung des Superintendenten); es müſſen wenigſtens die doppelte Anzahl der zu Wählenden namhaft gemacht werden (§. 7). Ueber die Dauer des Amts wird nichts geſagt: es iſt alſo lebenslänglich; die endgültige Gemeindeverordnung wird durch die Kirche „begründet" werden.

Die Mitglieder des Gemeinderaths haben eine nicht näher bezeichnete Mitwirkung bei der Beſetzung des geiſtlichen Amts, alſo wol das Veto wegen Lehre und Lebenswandel. Außerdem ernennen ſie die niedern Kirchendiener, „wo dieſem nicht wohlerworbene Rechte entgegenſtehen", und vertreten die Gemeinde in ihren Beziehungen zur Schule, und auf der Kreisſynode, die noch nicht beſteht.

Als Ganzes angeſehen, verdient die Maßregel dankbare Anerkennung. Im Sinne der Union ausgeführt, iſt ſie der nothwendige erſte Schritt zur Annäherung an die Kirche im Rheinland und in Weſtfalen. Ihr Erfolg in der Provinz Preußen ſcheint erfreulich. Auch ſind es die Feinde der Anbahnung einer gemeindlichen Kirchenverfaſſung, welche ſich der Maßregel in andern öſtlichen Landſchaften entgegenſtellen. Was nun Ausführung und Erfolg betrifft, ſo ſehen wir aus den bisher veröffentlichten

Actenſtücken, daß mehre Gemeinden ſich dieſer Ordnung lieber zu entziehen wünſchten, und es wird den innern Behörden eine kräftige Betreibung wiederholt zur Pflicht gemacht, jedoch ohne Zwangsmittel. Die Anwendung von Zwangsmitteln iſt auch gewiß eine ſehr unglückliche, wo man eine Freiheit und eine Ehre geben will. Beharrt eine Gemeinde in ihrem Widerſtande (heißt es im Erlaſſe des Oberkirchenraths vom 22. Juli an das Conſiſtorium von Schleſien), ſo ſoll ſie vorläufig in ihren bisherigen Beziehungen verbleiben. Während einige Diſtricte in Pommern ihre conſtitutionellen lutheriſchen Rechte nicht hinlänglich gewahrt fanden durch die beunruhigende Mitgliedſchaft an einer allgemeinen evangeliſchen Gemeinde (Erlaß vom 14. October), wieſen einige angeſehene Prediger Berlins (Jonas, Piſchon, Sydow unter ihnen) die ganze Einrichtung von ſich als verfaſſungswidrig. Dieſe Männer rügen nun auch die Auslaſſung der Anerkennung der heiligen Schrift, als „unſerer alleinigen Glaubensnorm". Der Oberkirchenrath erklärt ſich in ſeiner Erwiderung vom 28. November 1850 ganz einverſtanden, wenn irgendwo die Einrückung dieſer Worte gewünſcht werden ſollte. Ich geſtehe, daß ich die Auffaſſung jener achtbaren Männer, inſofern ſie

die ganze Maßregel verwerfen, nicht theile; aber jener Beſcheid ſcheint mir doch auch nicht zureichend. „Der Herr dein Gott iſt ein eifriger Gott und will ſeine Ehre keinem andern gönnen" — ſo hatten wir einſt aus dem Luther'ſchen Katechismus gelernt. Der Glaube an Gottes Wort kann nicht ſo einfach eingerückt werden mitten unter Concilienbeſchlüſſen und ſcholaſtiſchen Verdammungsformeln.

Die drei Hauptſymbole, über welche ſich jene Prediger ebenfalls entſetzt hatten, ſind und bleiben dem Oberkirchenrathe unzertrennlich. Er beruhigt jedoch die desfallſigen Bedenken jener Prediger Berlins über dieſe Bedingung der Gemeindlichkeit folgendermaßen, für den Fall, daß dergleichen Bedenken ſich wirklich zeigen ſollten:

„Wir würden es zwar tief beklagen, wenn es Gemeinden geben ſollte, die dem Boden des Bekenntniſſes entrückt ſind. Wäre dieſes aber der Fall, ſo würden wir, falls ſie nur nicht ſelbſt ſich von uns trennen, ſie nicht von uns ſtoßen, ſondern ihnen in chriſtlicher Liebe gern die Hand reichen, um ſie wieder für das Bekenntniß zu gewinnen. Hier mitzuwirken, nicht durch irgend einen Zwang, ſondern durch die eifrige Predigt der evangeliſchen Lehre, und durch die treue Pflege

auch der ſchwächſten Keime chriſtlichen Lebens, wird die lohnende Aufgabe des geiſtlichen Amtes ſein."

Ich muß bedauern, daß der Glaube an jene drei Formeln als Maßſtab des rettenden Chriſtenglaubens genommen wird. Man kann dieſe Formeln annehmen und doch nichts glauben; man kann wahrhaft evangeliſch landeskirchlich gläubig ſein, ohne ſie anders anzuſehen, als wie geſchichtliche Zeugniſſe. Gemeinden ſind dadurch nicht „dem Boden des Bekenntniſſes entrückt", wenn ſie ſich, als Gemeinden, nicht zum Bekenntniſſe an die drei Hauptſymbole berufen fühlen. Unſere Väter (Luther an der Spitze) knüpften allerdings ihr amtliches Bekenntniß an die Symbole der ältern Kirche; aber untergeordnet dem Artikel vom rechtfertigenden Glauben und dem oberſten Anſehen der Schrift.

Gehen wir mit der Prüfung unſerer amtlichen Actenſtücke vorwärts. Sie führen uns zunächſt von hier zum Frühjahre 1852, und damit zum erſten der maßgebenden Erlaſſe des gegenwärtigen Königs, vom 6. März jenes Jahres; der zweite Erlaß iſt vom 12. Juli 1853 (unſer drittes und viertes Actenſtück). Die Actenſtücke der Verwaltung ſelbſt,

welche für uns von Wichtigkeit ſind, gehen über dieſen Zeitpunkt nicht hinaus.

Der zweite königliche Erlaß ward den Conſiſtorien unterm 27. Juli mitgetheilt, mit dem Bedeuten, ihn nicht zur Oeffentlichkeit gelangen zu laſſen; auch iſt er nur als Anlage zum Rundſchreiben und mit kleiner Schrift gedruckt.

Wir beginnen umgekehrt mit dem zweiten, als der maßgebenden Erklärung des erſten. Da der zweite Erlaß ſich ausdrücklich als Verwahrung gegen eine unrichtige Auffaſſung oder Anwendung des erſten gibt, ſo müſſen wir beide als ein Ganzes anſehen, und die Verwahrungen des letztern als maßgebend betrachten.

Deshalb ſtellen wir voran des Königs feierliche Erklärung im Erlaſſe von 1853, welche alſo lautet:

„Es konnte nicht Meine Abſicht ſein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangeliſchen Kirchengemeinſchaften zu ſtören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen.“

Die dieſer Erklärung zur Seite ſtehende andere, daß der Zweck des erſten Erlaſſes allerdings dahin gegangen ſei:

„dem Bekenntniſſe innerhalb der evangeliſchen Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen, mit Unrecht bezweifelten Anſpruch hat" —

findet alſo ihre maßgebende Begrenzung in der Aufrechthaltung der Union, wie ſie von Friedrich Wilhelm III. begründet worden. Was der Union entgegen iſt, kann nie als Bekenntnißſchutz geltend gemacht werden.

Was nun ſagt der erſte Erlaß in dieſer Beziehung? Er ſtützt ſich zuvörderſt darauf, daß der königliche Gründer der Union niemals gewollt:

daß die Union den Uebergang der einen Confeſſion zur andern und noch weit weniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntniſſes herbeiführen ſolle.

Der König habe (heißt es weiter) nur die Gemeinſchaft beim Mahle des Herrn möglich machen und beide Bekenntniſſe zu Einer evangeliſchen Landeskirche vereinigen wollen.

Die Worte enthalten an ſich nichts, was der Anſicht widerſpräche, die ſich uns oben aus den Urkunden der Stiftung und aus der ganzen Geſchichte der Union hervorgegangen zeigt.

Der Grundgedanke des Königs ſcheint mir zu ſein, die Union des Vaters zu erhalten, und das Aufgehen der beiden Sonderbekenntniſſe in eine einheitliche Kirche als Ziel aufzuſtellen oder vielmehr feſtzuhalten. Die Rückſicht auf lutheraniſche Beſchränktheit ſcheint mir aus jener liebevollen Geſinnung zu fließen, welche wir alle an unſerm Könige verehren. Er meint offenbar, man ſolle einen Kranken anders behandeln, als einen Geſunden. Damit iſt aber nicht geſagt, daß er einer Gemeinde, die mehr Eifer als Verſtand zeigt, das theologiſche Uebel und das confeſſionaliſtiſche Fieber eingeimpft haben will.

Es iſt auch nicht entfernt von einer Verbündung oder Conföderation beider Bekenntniſſe die Rede, noch war dieſes je der Fall. Gottlob, das Volk dachte auch nicht entfernt daran, daß beide ſich, einigen zankſüchtigen Theologen oder Paſtoren zu Gefallen, ſtreiten und befehden könnten. Man wirkte eben zuſammen, wo man nur konnte; die gläubigen Chriſten dachten noch weniger an den Unterſchied, als die Rationaliſten. Ebenſo wenig war in der Union von der Beſeitigung der beiden Lehrſyſteme die Rede. Es wurde nur angenommen, daß die in die Union eintretenden Gemeinden die Einheit

der reformatoriſchen Grundanſchauungen und maß-gebenden Lehren und Einrichtungen ſtark genug empfänden, um die Verſchiedenheiten beider in den Hintergrund zu ſtellen. Ohne dieſes aber iſt keine Union überhaupt da. Die Union iſt eben eine Vereinigung. Dieſe ſoll ſich in der Gemeinſchaft des Mahles derſelben und in der kirchlichen Verfaſſung äußerlich, d. h. nach außen, darſtellen. Inſofern nun jede lebendige Einigung über Hauptpunkte, gerade dadurch, daß ſie als Hauptpunkte, in Vergleich mit abweichenden Lehrmethoden in andern Punkten erkannt werden, ein neues Verhältniß der einzelnen Lehrpunkte untereinander einſchließt, oder vielmehr ausſagt, könnte man die Union ein neues Bekenntniß nennen. Falls aber damit gemeint werden wollte, das lutheriſche Bekenntniß habe weſentlich aufgehört durch die Union, und ebenſo das reformirte, ſo würde man zerſtören, was man behauptet befeſtigen zu wollen. Denn das als weſentlich in beiden Erkannte ſoll ja nicht einmal geſchwächt, es ſoll verſtärkt werden. Und zwar verſtärkt in einer doppelten Weiſe. Einmal dadurch, daß eine Wahrheit ſtärker bezeugt wird durch zwei voneinander unabhängige Zeugniſſe, als durch eines allein; dann aber auch, weil das Weſentliche ſtär-

ker und lebenskräftiger, wirkſamer wird, wenn das Spätere, Unweſentliche, alſo gewiſſermaßen Zufällige, das aus zufälligen Perſönlichkeiten und Umſtänden Gefloſſene, davon getrennt wird. Gerade im gegebenen Falle aber hatte man ſeit Melanchthon gefühlt, daß es ſolches Unweſentlichen vielerlei gebe, und auch Luther ſtellte in ſeinen letzten Tagen doch wol nicht in Abrede, daß er in der Sacramentslehre zu viel gethan. Nirgends in der preußiſchen Monarchie wurde endlich, auch ſchon lange vor der Union, irgend ein Geiſtlicher unbedingt verpflichtet auf irgend ein Bekenntniß, ſondern immer nach der das Gewiſſen ſchützenden Clauſel: „Sofern (quatenus) es mit der heiligen Schrift übereinſtimme", oder mit einer Beſchränkung auf das Weſentliche. Die Union gab alſo mehr Poſitives als ſie fand, und die unirte Kirche iſt ſoweit entfernt eine bekenntnißloſe zu ſein, daß ſie vielmehr ein verſtärktes Bekenntniß hat.

Des Königs Streben aber iſt gegen Diejenigen gerichtet, welche durch Berufung auf die Bibel ſich über die Bibel ſelbſt hinwegſetzen, und die Union als eine Flut angeſehen wiſſen wollen, beſtimmt alle Bekenntniſſe zu erſäufen.

So erklärt ſich die Veranlaſſung und der Sinn jenes königlichen Erlaſſes.

Offenbar alſo konnte des Königs Abſicht nur ſein, dieſen Sinn aufrechtzuhalten, als er gewiſſen Vorſchlägen des Oberkirchenraths über die Anwendung jener beiden maßgebenden Punkte die königliche Genehmigung ertheilte.

Der Bericht vom 19. December 1851, auf welchen ſich deshalb der königliche Erlaß vom 6. März 1852 bezieht, iſt nicht veröffentlicht. Die drei darin vorgeſchlagenen Punkte, welche der Erlaß genehmigt, ſind folgende drei:

1) Der Oberkirchenrath ſoll ſowol das Recht der Union wahren, als das der beiden Bekenntniſſe. Wir faſſen dieſes nach dem Obigen nicht als Erhaltung des Gleichgewichts zwiſchen Union und Bekenntniſſen, als zwiſchen zwei ſtreitenden Mächten; denn in der Union iſt kein Gleichgewicht, ſondern eine Einigung; ſondern wir verſtehen dieſes von dem Gleichgewichte zwiſchen den beiden Bekenntniſſen und von dem Schutze beider gegen eine die Union ſelbſt verflüchtigende, rationaliſtiſche Anſicht.

2) Der Oberkirchenrath beſteht aus Gliedern beider Bekenntniſſe, welche das

Zuſammenwirken von Gliedern beider Confeſſionen im Regimente mit ihrem Gewiſſen vereinbar finden.

3) Bei confeſſionellen Fragen ſtimmen zuerſt Diejenigen, welche dem dabei betheiligten Bekenntniſſe zugehören, und hiernach wird der Geſammtbeſchluß gefaßt.

Es iſt alſo die Ausführung dieſer vom Oberkirchenrathe vorgeſchlagenen und vom Könige genehmigten Verwaltungsgrundſätze, welche unerwünſchte Folgen gehabt, Beſchwerden hervorgerufen, des Königs Misfallen erregt und ſo zum zweiten Erlaſſe vom 12. Juli 1853 geführt hat. Die Prüfung der durch die „Actenſtücke" zur Oeffentlichkeit gekommenen Maßregeln des Oberkirchenraths in der Zeit zwiſchen den beiden königlichen Erlaſſen iſt alſo Das, was wir jetzt vor allem zu betrachten haben. Daß der Oberkirchenrath ſeit jenem zweiten zurechtweiſenden Erlaſſe ſoviel als möglich von dem eingeſchlagenen Wege abgelenkt hat, kann nicht bezweifelt werden. Wir wiſſen jedoch durch Stahl's Rede urkundlich, wohin er ſelbſt durch jene Auffaſſung geführt worden. Daß die Angſt und Unzufriedenheit im Lande nicht aufgehört, iſt auch kein Geheimniß. Weſſen Schuld iſt dieſes vorzugsweiſe?

Offenbar war bei der Ausführung des königlichen Erlaſſes vom 6. März 1852 die höchſte Vorſicht nöthig; insbeſondere bei der des dritten Punktes. Denn wie unterſchied ſich ſonſt das Kirchenregiment von einem über zwei nicht unirte, ſondern nur verbündete Kirchen, neben welchen als Ausnahme eine unirte ſtand? Stimmten ja ſelbſt im alten deutſchen Reiche immer die katholiſchen und evangeliſchen Mitglieder zuſammen, außer wo es ſtreitige Religionspunkte betraf; Niemand aber hat dergleichen je Union genannt. Aber, was der Sache weit näher liegt: ſo war es im Weſentlichen lange vor der Union allenthalben gehalten, wo ein landesherrliches Conſiſtorium die Oberhoheit hatte und beide Bekenntniſſe ſoweit es ging regierte.

Was aber ſollte man thun, wenn eines oder das andere der Mitglieder erklärte, als unirter evangeliſcher Chriſt gehöre er beiden Bekenntniſſen an? Nach der Anſicht, welche uns allein haltbar ſcheint, war dieſes die einzig richtige Antwort. Die Entſcheidung aber bei einer ſolchen Erklärung, wenn nicht Alle ihr beitreten ſollten, ſcheint nur ſein zu können: daß ein ſolcher Unions-Oberkirchenrath in allen Fällen mitſtimme, die Andern (welche eigentlich gar

nicht ſtimmen ſollten), nur als Vertreter der Betheiligten.

Die Einrichtung war jedenfalls endlich nur ein Verſuch. Stieß die beſchloſſene Ausführung auf Schwierigkeiten, erſchütterte ſie gar die Union, ſo mußte (ſcheint es mir) der Oberkirchenrath entweder dieſe ganze Auffaſſung als verfehlt erkennen, als nicht durchführbar, weil nicht ohne Zerſtörung oder tiefe Erſchütterung der Union ausführbar; oder wenigſtens mußte er ſich mit Beziehung auf das Ergebniß neue Verhaltungsbefehle holen.

Davon hören wir nichts. Wol aber wiſſen wir durch Stahl's Rede vom 29. März d. J.:

daß die Union als Conſenſus in Preußen die Ausnahme iſt —

das heißt, gerade heraus geſagt, daß die Union die Ausnahme bildet in der vom Oberkirchenrathe verwalteten, oder vielmehr ſeit 1850 von Grund aus neu organiſirten unirten Landeskirche.

Stahl's Programm von 1849 triumphirte aber am unglückſeligen 14. Juli.

Was die veröffentlichten Actenſtücke uns über die entſcheidende Ausführung des erſten Erlaſſes mittheilen, iſt Folgendes.

Der Erlaß vom 6. März 1852 ward den acht

Provinzialconſiſtorien noch unterm 10. Mai mitgetheilt, und die entſprechende Inſtruction erfolgte am 12. Auch in ihnen ward die Aufforderung an die Mitglieder geſtellt, ſich als Lutheraner oder Reformirte oder Evangeliſche zu ſondern (itio in partes), und, ſoviel ich weiß, mit ſehr verſchiedenem Erfolge.

Was aber darauf von den verſchiedenen Conſiſtorien geantwortet wurde, und welche Praxis ſich hiernach bildete, iſt durch endloſe Mittheilungen der öffentlichen Blätter bekannt geworden. Auch ſehen wir aus dem zweiten königlichen Erlaſſe, daß kaum ein Jahr verfloſſen war, als ſo viele Klagen und Beſchwerden und ſo ſchwere Beſorgniſſe vorlagen, daß der König glaubte, dem Oberkirchenrathe den Ausdruck ſeiner Unzufriedenheit nicht länger vorenthalten zu dürfen. Dieſer Erlaß redet mit großem Ernſte von Sonderbeſtrebungen, welche die Ordnung der Kirche untergraben; ja äußert, „es ſolle vorgekommen ſein",

daß Synodalverſammlungen, ja ſogar einzelne Geiſtliche, beſchloſſen, die Bezeichnung als evangeliſche Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben.

Aber ſchon was wir durch die Veröffentlichung

der Verhandlungen im Schooſe des Oberkirchenraths erfahren, läßt uns einen Blick thun in die höchſt bedenkliche Lage, in welche die Stahl'ſche Anſicht bei Ausführung der vom Könige genehmigten Grundſätze geführt hatte, und in die ſchweren Verwickelungen, welche dadurch dem Könige und dem Lande bereitet werden mußten.

Am 14. Juli 1852 forderte der Präſident von Uechtritz die anweſenden Mitglieder auf, ſich zu erklären:

in welcher der beiden Abtheilungen ſie nach ihrer confeſſionellen Stellung vorkommendenfalls in confeſſionellen Vorfragen ſtimmen würden?

Herr Stahl hatte dieſe Aufforderung in einer rechtswiſſenſchaftlichen Denkſchrift begründet.

Der Vorſitzende und fünf andere Mitglieder (Biſchof Neander und die Herren Strauß, von Mühler, Tweſten, Richter) erklärten ſich als lutheriſch, jedoch mit dem Zuſatze:

„in der durch die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffaſſung."

Mit demſelben Zuſatze erklärten ſich als reformirt: der Feldpropſt Bollert und Dr. Snethlage.

Stahl war der Einzige, welcher ſich dieſes doch

einigermaßen beruhigenden Zuſatzes durchaus enthielt. Er erklärte unbedingt:

„Ich erkläre mich als Mitglied des lutheriſchen Bekenntniſſes.“

Das heißt, wie die „Evangeliſche Kirchenzeitung“ auch ausdrücklich ſagte: ich will im Oberkirchenrathe als reiner Lutheraner ſitzen.

An Dr. Ehrenberg's Stelle, der vor der Union reformirt war, trat bei deſſen Tode, unterm 7. October, der zum lutheriſchen Bekenntniſſe übergetretene, urſprünglich reformirte Herr Cappell, und zwar wie Stahl, mit jener unbedingten Erklärung. Dies war ein thatſächlicher Sieg Stahl's, und ein doppelt auffallender.

Aber wir haben noch nicht von dem Manne geſprochen, welchen Deutſchland ſo ziemlich allgemein als den erſten evangeliſchen Theologen anſieht, den das Land als einen freimüthigen Bürger ehrt, und den der König ſeitdem durch Verleihung der angeſehenſten kirchlichen Stelle ausgezeichnet und zum Propſt Berlins ernannt hat. Nitzſch hatte bereits vor der Sitzung ſchriftlich erklärt:

daß er beiden Confeſſionen, nämlich dem Conſenſus beider angehöre.

Eine ſolche Erklärung wird uns nicht allein nicht

wundern, ſondern, wie wir oben bereits angedeutet, wir wüßten uns keine gleich gute zu denken. Aber über die nun folgende Entſcheidung wundern wir uns, daß nämlich hinfort Dr. Nitzſch gar nicht mehr betheiligt werden ſolle bei Entſcheidung von confeſſionellen Vorfragen. Daß der würdige Mann ſelbſt den Wunſch ausgedrückt hatte, bei ſolchen nicht mehr betheiligt zu werden, begreift ſich. Er wußte, worum es ſich handle, nämlich um die Union, und was man durch jene Vorfragen thue, nämlich an ihr rütteln. Denn die jetzt beliebte Geſchäftsordnung mußte in der Ausführung nothwendig die Union großen Gefahren ausſetzen, wie ſehr man auch wünſchen mochte ſie zuſammenzuhalten.

Praktiſch heißt dieſes Verfahren nichts, als daß die Lutheraner entſcheiden ſollen, ob die Unionsliturgie oder Verfaſſung ihr Bekenntniß nicht beeinträchtige; und das heißt, die Union auf eine harte Probe ſtellen. Die Union ſoll grundſätzlich im Sinne Friedrich Wilhelm's III. erhalten werden; alſo konnte jene Verfügung des erſten königlichen Erlaſſes wol eher ſo auszuführen ſein, daß ſich die lutheriſchen Mitglieder zuvörderſt über jenen Punkt beſprächen, den andern aber eine freie Erörterung nicht verſagt werde, als wenn nichts vorgefallen

ſei. Es konnte alſo vielleicht ein von der lutheraniſchen Mehrheit ganz abweichender Beſchluß gefaßt oder Antrag an den König geſtellt werden.

Leider ward nicht in dieſem Sinne verfahren. Man forderte alle Conſiſtorien auf, ſich als Lutheraner oder Reformirte oder Unirte zu erklären. Die praktiſche Durchführung ſcheiterte an dem richtigen Sinne mehrer dieſer Behörden. In den meiſten blieb er ein todter Buchſtabe: wie behauptet wird, ſelbſt im Oberkirchenrath. Der ehrwürdige Generalſuperintendent von Weſtfalen, Dr. Gräber, antwortete wie Nitzſch. Aber das Syſtem bleibt und kann früher oder ſpäter verwirklicht werden wollen. Wir kennen die Abſicht einer thätigen Partei aus ihren eigenen Geſtändniſſen. Auch wer nicht das ganze Verfahren von Grund aus unvereinbar findet mit der Aufrechthaltung der Union, und meint, der Oberkirchenrath hätte jenes bisher unerhörte Geſchäftsverfahren dem Könige gar nicht vorſchlagen ſollen, wird es mit Unwillen betrachten. Auch wer darin nicht die Abſicht ſieht, durch die praktiſche Behandlung und die Wahl der Perſonen Das zu erreichen, was man vom Könige nicht auf geradem Wege erlangen konnte, nämlich das Aufgeben deſſen, was ſoviele Millionen Union nennen, wird jenen

Vorſchlag bedauern müſſen, und noch mehr die Ausführung, welche er bis zum zweiten Erlaſſe erfuhr.

Herr Stahl ſchien wirklich das Syſtem zur Herrſchaft gebracht zu haben, welches Richter ſchon 1849 gekennzeichnet und zu deſſen Organ jener ſcharfſinnige Mann ſich hingegeben hatte!

Einen Blick in die beabſichtigte Anwendung jener die Union unterwühlenden und zerreißenden Geſchäftsordnung gewährt ein wichtiges Actenſtück vom 7. Febr. 1853, ein „Erlaß an das Conſiſtorium zu N." Es handelt ſich um die Anwendung der von Friedrich Wilhelm III. durch den Erlaß vom 30. April 1830 und das Rundſchreiben des Miniſteriums vom 5. Mai deſſelben Jahres feſtgeſetzten Bezeichnung der unirten Gemeinden „als evangeliſche". Unſere geſchichtliche Ueberſchau hatte uns dahin geführt, daß dieſe Benennung ohne Zuſatz grundgeſetzlich feſtſtehe. Des Miniſters Antrag von 1817 ging dahin, zu wirken, daß die näher beſtimmende Bezeichnung „evangeliſch-lutheriſch oder evangeliſch-reformirt" fallen gelaſſen werde. Daraus nun zieht der Oberkirchenrath den Schluß:

daß die Bezeichnung „evangeliſch" außer dem Acte der Annahme des Unionsritus noch einen beſondern, wenngleich an keine beſtimmte For-

malität gebundenen Act vorausſetze. Alſo die Thatſache, daß eine Gemeinde unirt ſei, muß erſt, wie jede andere Thatſache, durch glaubhafte Beweismittel conſtatirt werden.

Ich geſtehe, daß ein ſolches Verfahren mir faſt ebenſo unbegreiflich als ungeſetzlich vorkommt. Denn jener Erlaß erkennt ausdrücklich an, daß die einfache Bezeichnung ſeitdem häufig in amtlichen Actenſtücken ohne Unterſchied als gleichbedeutend mit unirter Landeskirche gebraucht ſei, ja ſelbſt in den wichtigſten königlichen Erlaſſen der jetzigen Regierung, der Generalconceſſion vom 23. Juli 1845 (Duldung der ſeparatiſtiſchen Lutheraner in Schleſien) und dem Patente vom 31. März 1847, eben wie im funfzehnten Artikel der Verfaſſungsurkunde. Sie ſoll nun allerdings der Regel nach auch ferner beibehalten werden, außer wenn eine nähere Bezeichnung des Bekenntnißſtandes zur Unterſcheidung, oder wegen der Beziehung der Urkunde auf das Bekenntniß nothwendig iſt, oder wenn von dazu berechtigten Perſonen der Gebrauch einer beſtimmten confeſſionellen Bezeichnung in Antrag gebracht wird.

Aber die Sache hätte gar nicht in Antrag gebracht werden ſollen. Nicht alle Gemeinden hatten, wie die der rheiniſch-weſtfäliſchen Kirche, Urkun-

den der Annahme aufgenommen; der Unterſchied von Annahme der Union und von Annahme der Benennung „evangeliſch“ war wol Wenigen in den Sinn gekommen. Man handelte im Vertrauen. Jetzt ſtört man die Aſche Friedrich Wilhelm's III. wieder auf. Aber es iſt ferner klar, daß man mit jenen zwei Clauſeln allenthalben leicht einen rechtlichen Grund finden kann, die Sache, d. h. die Union, in Frage zu ſtellen. Sind nicht die Patrone berechtigt? Und die Pfarrer? Und können der Conſiſtorialpräſident und der Oberpräſident der Provinz und alle Landräthe nicht darauf hinwirken? Ja, müſſen diejenigen von ihnen es nicht thun, welche die Union als ein Unheil betrachten?

Was den Erfolg dieſes Verfahrens betrifft, wie Herr Stahl es anſieht, das ſagt uns jenes in der oben beleuchteten langen Anmerkung über die Union in Klammern geſetzte, aber centnerſchwere Wort: **Der Conſenſus iſt die Ausnahme in Preußen.** Das heißt (ich wiederhole es) nothwendig:

die Union iſt die Ausnahme in der evangeliſchen Landeskirche Preußens, wenn man die Anſprüche der theologiſchen Sonderbekenntniſſe ſo ſtellt, wie Herr Stahl es thut.

Zuſammenfaſſung des Ergebniſſes hinſichtlich der Zuſtände der evangeliſchen Chriſtenheit in Preußen und in Deutſchland überhaupt.

Die Ueberſicht der Entſtehung und Fortbildung des rechtlichen Beſtandes der Union von 1817 bis 1853 liegt vor uns, mein verehrter Freund! Urtheilen Sie ſelbſt!

Was man auch über Einzelnes uns entgegenſetzen möge: der Verſuch, die Behandlung der Union auf die confeſſionelle Vorfrage zurückzuſchieben, iſt ein verfehlter und ein unglücklicher. Es iſt Lutheranismus geſäet, die Saat iſt aufgegangen, und man hat Fanatismus geerntet. Provinzialismus iſt gepflanzt, und ſiehe! es keimt Spaltung auf. Confeſſionalismus iſt begünſtigt, und ſiehe! die Union iſt tief erſchüttert. Man iſt auf Stahl's Wort von 1849 eingegangen, es gelte die gefährdeten Sonderbekennt-

niſſe zu ſchützen, und ſiehe! die unirte Kirche geht in drei Stücke auseinander, ſoviel an jener Geſchäftsordnung des Oberkirchenraths liegt. Das erinnert an das tiefe prophetiſche Wort: „Sie ſäen Wind, und werden Ungewitter einernten“ (Hoſ. VIII, 7).

Auf dem Wege dieſer Geſchäftsordnung iſt kein Erfolg zu erwarten, trotz der unverkennbaren edlen Abſicht des Königs und trotz der chriſtlichen Erleuchtung und Erfahrung, welche im Oberkirchenrathe vereinigt iſt, und der ich gern meine aufrichtige Anerkennung zolle.

Des Königs Weisheit, welche Ihm, auf die eben angedeuteten Maßregeln des Jahres 1852 und ihre offenkundigen Folgen, den zweiten Erlaß eingegeben, wird Ihm, dem die Befeſtigung der Union Friedrich Wilhelm's III. und die Führung der evangeliſchen Landeskirche zur Selbſtändigkeit, Herzensſache und heiligſter Beruf ſind, gewiß auch die Mittel zeigen, welche am geeignetſten ſein möchten, die drohenden Gefahren zu entfernen. Noch iſt's möglich, jene allgemeine Freudigkeit der Gemüther wiederzuerwecken, welche Friedrich Wilhelm's III. Aufruf im Jahre 1817 begrüßte.

Mir ſcheint der Augenblick günſtig, gerade we-

gen der Zeichen der Zeit, die wir gleich anfangs zur Sprache gebracht. Die erfreulichen und hoffnungsreichen Keime, welche wir dabei entdeckt, ermuthigen, die ernſten und bedrohlichen Thatſachen, zu denen die Betrachtung uns geführt hat, fordern auf zur rettenden, königlichen That. Misverſtändniſſe ſind da; Mistrauen iſt geboren; Bangigkeit erfüllt treue Gemüther und beſonnene Geiſter; die Behörden ſind getheilt und verwirrt, die Facultäten ſind gelähmt, betroffen, und die theologiſchen Studenten und Candidaten ſinken auf eine immer tiefere Stufe der Bildung herab, ſelbſt den katholiſchen gegenüber. Aber noch iſt Alles herzuſtellen.

Die Jahre 1848 und 1849 haben auf dem kirchlichen Gebiete ſegensreiche Lebenskeime geweckt: die Gemüther ſehnen ſich mehr als je nach evangeliſchem Chriſtenthum und nach gemeindlichem Zuſammenwirken.

Hieran wird man, ſcheint es, anzuknüpfen haben. Alſo die Behörden werden zuerſt nicht mehr fragen, wenn es ſich um Beſetzung von Schullehrerſtellen oder gar von Pfarren handelt: iſt der Mann lutheriſch oder reformirt? ſondern einfach, wer für das Amt und die Gemeinde, als eine unirte, am beſten paſſe. Das Unionsbekenntniß iſt unverträglich mit

der Auflöſung in drei paritätiſche Gemeinden. Alles was in dieſem Sinne geſagt und von den Verwaltungsbehörden gefordert und angebahnt iſt, muß als eine Verirrung betrachtet und als verfehlt beſeitigt werden.

Wie dieſes bewerkſtelligt werden könne, wird die königliche Fürſorge entſcheiden.

Es wird in zweiter Linie darauf ankommen, ſich klar zu machen, wie zweier frommen Könige gewiſſenhafte, zarteſte Rückſicht auf die beiden Bekenntniſſe des 16. Jahrhunderts ſich innerhalb der Union aufs vollkommenſte befriedigen laſſe, ohne die Union zu lähmen, um nicht zu ſagen aufzulöſen. Die lutheraniſche Ausprägung des evangeliſchen Typus hat, glaube ich, ſich bereits vollkommene Freiheit geſichert; aber man gebe ihr, wenn's irgendwo fehlt, auf Grund der allgemeinen Religionsfreiheit, Alles was ſie begehren mag; nur Eins nicht, nämlich daß ſie den verneinenden Stempel auf den bejahenden ſetze. Mag ſie immerhin den poſitiv rein evangeliſchen Unionsſtempel nicht aufnehmen wollen, dieſes iſt und wird nie von ihr gefordert. Wer aber den ſeligmachenden Glauben nicht meint bewahren zu können ohne dem reformirten Elemente wegen der abweichenden Punkte die Gemein-

ſchaft zu verſagen, wem das endliche Ziel, „die völlige Verſchmelzung beider" ein Gräuel iſt, der möge ſich ernſtlich prüfen, ob dieſe Geſinnung eine wahrhaft evangeliſche ſei, und, wenn er im Gewiſſen nicht anders kann, ſo möge er ausſcheiden im Frieden.

Der Verſchmelzungsproceß hat ſein Geringſtes wie ſein Höchſtes, vom bloßen Anerkennen der Vereinigung an, durch die Abendmahlsfeier und durch die Einheit der Verfaſſung und Zucht, bis zur Verſchmelzung durch poſitive Ausbildung des Gemeinſamen; aber zwiſchen dieſe beiden Punkte dürfen keine Schranken gezogen werden. Die eine Gemeinde kann mit ihrem Geiſtlichen ſich nur an den Katechismus Luther's halten; eine andere an den Heidelberger; eine dritte mag (wie in manchen geſchieht) den Kleinen Katechismus Luther's für die jüngern Schüler gebrauchen, den Heidelberger für die Erwachſenen, oder endlich auch die ſoeben in Baden bewerkſtelligte organiſche Verſchmelzung beider vorziehen. Ebenſo in der Liturgie. Ihr allgemeines Gepräge iſt ſchon durchaus lutheriſch, und nicht reformirt; wenn ſie je von ihrem verkrüppelten Zuſtande und ihrer bruchſtücklichen Dürftigkeit befreit und zugleich gemeindlich gemacht werden ſollte, ſo würde ſie nicht

allein dem Reformirten, ſondern dem Apoſtoliſchen und alſo wahrhaft Evangeliſchen näher gebracht werden, und damit dem Grundgedanken Luther's. Was aber das dritte Element betrifft: die Verfaſſung, alſo vorerſt „das Kirchenregiment", ſo iſt jede confeſſionelle Abſonderung in demſelben ein innerer Widerſpruch mit der Union, und wenn ſchon in der oberkirchenräthlichen Dictatur, ſo noch viel mehr in der freien Verfaſſung der ſelbſtändigen Kirche, auf welche wir hingehen. Die Union iſt nichts, oder ſie iſt Gemeinſamkeit in Anbetung und im Gemeindeleben. Solche Union war das Chriſtenthum von Anfang: Judenchriſten und Heidenchriſten, Petriner und Pauliner. Alles endliche Leben, das geiſtige wie das natürliche, geht aus der innigen Verbindung bedingter Gegenſätze, aus dem Spiele zweier Pole hervor. Der Gegenſatz von Luther und Calvin ſchwindet im Evangelium, wie der von Petrus und Paulus in Chriſtus.

Auf dieſe Weiſe möchten wir den oben aufgeſtellten Grundſatz bewährt ſehen: *Duldung für Alles, auch für die Unduldſamen, aber nicht für die grundſätzliche Unduldſamkeit der Ausſchließlichen.*

Aber die göttliche Bedingung der Löſung der

Gegenſätze in der Geſchichte iſt Freiheit. Die Fahne der vollen Religionsfreiheit iſt das Zeichen, in welchem der wahrhaft chriſtliche Staat ſiegen, die wahrhaft evangeliſche Kirche triumphiren wird.

Dieſe Freiheit führt die chriſtliche Regierung in die richtige Stellung zum chriſtlichen Volke, wie zur Hierarchie.

Sie, und ſie allein ermöglicht die Löſung aller jetzt ſchwebenden Verwickelungen.

Dieſe Freiheit nun muß, um lebenskräftig ſein zu können, auch hier kein Schattenbild bleiben, ſondern eine Wahrheit werden. Eine freie Kirche mit einer Conſiſtorialverfaſſung als endgültiger Form iſt ein Widerſpruch: eine in Superintendenturen zerbröckelte Synodal- oder Biſchofskirche hat keine Lebenskraft. Keine Bisthümer, ſondern Kirchengemeinden! Aber damit dieſe Kirchengemeinde ſich ſelbſt regieren könne, ſtehe an ihrer Spitze ein aus der Synode hervorgegangener lebenslänglicher Biſchof. Es war gewiß das Richtige, bei Anbahnung einer ſolchen freien Darſtellung der Kirche, mit der Gliederung der evangeliſchen Ortsgemeinden anzufangen. Aber zugleich muß das Ziel, nämlich die Freiheit des künftigen Ganzen, den Gemeinden und ihren Aelteſten unmisverſtändlich ver-

kündet werden. Es kann kein geſegneter Fortgang in der Gemeindeordnung gehofft werden, wenn nicht freudiges und freies Leben und Willigkeit aus dem Herzen des Volks dem Rufe entgegenkommt; und wie wäre dieſes möglich bei Unklarheit und Ungewißheit über das Ziel! Das Ziel des Stahl'ſchen Programms, oder wenigſtens ſein nothwendiges Ergebniß, iſt Knechtſchaft unter dem lügenhaften Scheine der Freiheit.

Nicht auf dieſem Wege, nicht auf ſolche Propheten hin konnte man dahin gelangen, was des Königs ausgeſprochene und verfaſſungsmäßige Abſicht war, nämlich zu ſelbſtändigen Gemeindekirchen, das heißt, zu ſelbſtändigen, wohlgegliederten Ganzen, welche ſich ſelbſt zu regieren im Stande ſind. Dieſes Ziel iſt das wahre; aber es iſt noch dringender als im Jahre 1850, daß man es vor Aller Augen ſtelle. Man wird ſich darüber in ſo klarer und ſo vertrauenerweckender Weiſe, als nur möglich, vor der Gemeinde ausſprechen müſſen. Es kann nicht überſehen oder vergeſſen werden, was eines der einflußreichſten Mitglieder des Oberkirchenraths, das Organ einer in Kirche und Staat noch einflußreichern Partei, aus der Verwirklichung des betreffenden Artikels der Verfaſſung gemacht hat. Sein ver-

öffentlichtes Gutachten geht auf eine in allen wesentlichen Punkten als permanent gedachte Regierungsmaſchine des Cabinets und des königlichen Oberkirchenraths, an welcher alle evangeliſche Chriſten, von den Gemeinden an, wie an einem Triumphwagen ziehen ſollen, und das in Chriſti Namen, zu Gottes Ehre, und als freie, ſich ſelbſt regierende evangeliſche Kirche!

Es gilt dieſen Eindruck zu verwiſchen; er iſt ein ſehr ſchlimmer.

Schon die Gemeindethätigkeit erfordert große Aufopferung, wie alle wahre Freiheit. Wer will ſie unternehmen, ohne daß er weiß, wozu? ohne daß dem Ganzen, ohne daß ſeiner Sphäre eine gebührende, lohnende Selbſtändigkeit geſichert ſei? Und nun die weitere, dauernde Entwickelung, wie iſt ſie denkbar ohne jenes Gefühl rechtlicher Sicherheit? Was gilt für geſichert?

Das erſte Erforderniß wäre, daß der Gemeindeverband zu einem bedeutendern Kirchenverbande führte, wie wir eben angedeutet, einem kirchlichen Sprengel.

Ein ſelbſtändiger Kirchenverein, die Diöceſe der alten Kirche, ſetzt eine Selbſtändigkeit in den vorhandenen geiſtigen und äußern Mitteln voraus. Der

Rath einer biſchöflichen oder Kirchengemeinde muß großentheils in derjenigen Stadt ſich vorfinden, welche der Mittelpunkt des Vereins iſt.

Ich glaube 1848 nachgewieſen zu haben, daß es in den ſechs natürlichen Kirchenprovinzen Preußens zuſammen höchſtens 60 ſolcher Städte gebe, 10 in jeder. Aber ein Drittel genügt und iſt praktiſcher. Alſo außer den Städten der ſechs Landesuniverſitäten noch etwa 14 angeſehene und wohlhabende Städte.

Wollte man aber die Landeskirche in Kreisgemeinden theilen, die ich oben ſchon bezeichnet, kleine Vereine wie unſere jetzigen faſt 400 Superintendenturen, ſo beabſichtigt man entweder die Selbſtändigkeit der Kirche wirklich nicht, oder man ladet wenigſtens den Schein auf ſich, ſie nicht ernſtlich zu wollen. Denn ein ſolcher Verein kann nicht mündig werden, er bedarf der Leitung von oben. Dieſe Leitung würde alsdann doch wol aus dem Cabinete oder vom Oberkirchenrathe kommen müſſen? Synoden können nicht regieren, noch verwalten.

Das Apoſtoliſche der Gemeinden beſteht in der Selbſtändigkeit. Es beſteht nicht in dieſer oder jener Form der Beamtung, ſondern in der Freiheit von

aller äußern Beamtung, alſo in der Selbſtentſcheidung bei wichtigen Fragen. Die noch von der Generalſynode von 1846 angenommene Miſchung freier Synodalverfaſſung mit der Conſiſtorialregierung iſt, als dauernd gedacht, ein überwundener Irrthum. Es war bei Einigen ein verzweifeltes Abkommen, bei Andern ein Kind politiſcher Unmündigkeit. Mit Beſchlüſſen berathender Verſammlungen iſt auf die Länge nichts gethan. Man fühlt, daß die Ausführung, mit der Synode in Verbindung, daß die Verwaltung kirchengemeindlich ſein muß. Es wird alſo vor allem vorausgeſetzt die Fähigkeit jeder einzelnen Kirche (im alten Sinne und in neueſter Wirklichkeit) ſich ſelbſt zu regieren auf Grund des Gemeindebewußtſeins. Das Epiſkopat der alten und der engliſchen Kirche iſt, trotz aller Mängel und Fehler, ſtark in ſich und in den Gemüthern durch dieſe Selbſtändigkeit; und die wahre apoſtoliſche Weihe der Biſchöfe liegt nicht in irgend einer apoſtoliſchen Reihenfolge, ſondern in ihrer amtlichen Unabhängigkeit gegenüber der weltlichen Gewalt, noch mehr als gegenüber der Gemeinde und bloßen Pfarrer, und in dem Beſitze von Mitteln der Gemeinde, dieſe Selbſtändigkeit durchzuführen.

Auch über dieſe Mittel müßte man erſt Zuſiche-

rung geben; denn die evangeliſche Landeskirche hat keinen Pfennig jenſeit ihrer Parochialbedürfniſſe. Die Koſten der Synoden drücken die Gemeinden. Man würde bei offenem Verfahren keine Schwierigkeiten im Hauſe der Abgeordneten finden: die katholiſche Partei kann nicht ſtimmen gegen Das, was ſie für ihre Kirche verlangt.

Alles Dieſes liegt oben auf, ſowie man die Maſchen der ſophiſtiſchen Netze zerreißt, welche das Stahl'ſche Gutachten, und was daranhängt, um den Gegenſtand geſchlungen hat, um ihn unverſtändlich und das Geſpinnſt unangreifbar zu machen.

Man ſage der Gemeinde, daß die Synode über allen Biſchöfen ſtehen ſolle, wie das Ganze über dem Einzelnen.

Aber vor allem wird man die Gewiſſen beruhigen, man wird glaubhaft und unmisverſtändlich ſagen müſſen, daß man der Gemeinde keine Glaubensregel und höchſte Norm auflegen wolle, als das Wort Gottes, wie es im Bewußtſein der Gemeinde lebt.

Es gibt nach evangeliſchem Grundbegriffe keine „geoffenbarte Wahrheit" für die Gemeinde als in der Bibel; es gibt keine Auslegung dieſer Wahrheit als durch den Geiſt, welcher der Gemeinde gegeben iſt;

es gibt kein Ziel als die Verwirklichung des Göttlichen in ihr, für den Bau des Reiches Gottes durch ſie. Das lutheraniſche Kirchenthum iſt das kleinlichſte und unfruchtbarſte Kirchenthum in der Geſchichte; die Union hat für Deutſchland erſt angebahnt, was für England bereits (obwol nicht in allgemeingültiger, typiſcher Form) vor 300 Jahren durch das Gemeinde-Gebetbuch geſchah. Der Geiſt Gottes hatte bei uns, in Luther's Geiſt und im deutſchen Volksgeiſt, ſeinen wahren Nachfolger, ſchon früher begonnen dieſe Union zu wirken durch unſern einzig daſtehenden geiſtlichen Liederſchatz, die heilige Ilias Gottes in Liedern, die nie unterbochene göttliche Poeſie des deutſchen Volks über die Weltgeſchichte. Aber es fehlte das Siegel: gemeinſamer Gottesdienſt und gemeinſame Verfaſſung.

Alſo mehr von Luther's Geiſt, aber kein neues Lutherthum! Kein neues Papſtthum in England, keine Staatskirche in Holland! Kein Erſtarren und Hängenbleiben in alten Formen. Der Geiſt treibt uns, die Vorzeit mit neuer Liebe zu umfaſſen, um ſie zu durchdringen, aber nicht um ihre längſt abgeſtorbenen Buchſtaben neu aufzurichten als Geſetz.

Alſo mehr Bekenntniß, ja mehr als Bekenntniß! Heiliges, weihendes Gelöbniß des gemeindlich

gewordenen und geordneten christlichen Volks, der Gemeinde, ist die höchste und letzte Form: Gelöbniß in der Wirklichkeit des Lebens, und für diese Wirklichkeit. Aber kein neues theologisches Lehrbekenntniß als Gemeindefahne, wäre es auch das beste, das der Berliner Generalsynode von 1846!

Also schönen Gottesdienst der Gemeinde, aber keine Agenden für die Geistlichkeit! Ebenso wenig selbstgemachte Andachten! Wir haben allgemeine Kirchengebete, und sollten und werden uns noch viel vollkommenere und uns ansprechendere, einfachere und tiefere gestalten. Alles Gottesdienstes Ziel nun ist die Anbetung, und der Anbetung Anfang und Ende ist das Gelöbniß: sei es das allgemeine in dem ersten gläubigen Bekenntnisse und in der Gemeinschaft des Mahles des Herrn, sowie bei Geburt und beim Tode und Begräbniß der Unserigen; oder sei es das besondere Gelöbniß für die Ehe oder das Amt, oder was sonst einer gemeindlichen Weihe theilhaftig gemacht wird. Gelöbniß ist das Selbstthätige, also Protestantische, im göttlichen Leben des Einzelnen wie der Gemeinde; Ausdrücke wie Taufe, Einsegnung, Weihe sprechen nur das Untergeordnete aus; das zum Gelöbniß von außen hinzutretende Zeichen und Siegel ist unbiblisch

und unvernünftig ohne das vorhergehende freie und bewußte Gelöbniß. Vieles in den Formen jener Handlungen iſt noch ein Reſt der mittelalterlichen Verpuppung, jener leidendlichen, nicht göttlich-thätigen Auffaſſung des Glaubens, und behaftet mit Prieſterlichkeit. Alſo auf das Bewußtſein von dieſem Gelöbniß, auf ſeine wiſſenſchaftliche Ausbildung und gemeindliche Anwendung geht jener Zug des Geiſtes in liturgiſchen Angelegenheiten, die jetzt vereinzelt und willkürlich und meiſt ſo geiſtlos und mit ſo jammervoller Taktloſigkeit betrieben werden.

Aber aller Gelöbniſſe und Anbetung Ziel iſt nicht in ihnen ſelbſt, ſondern in ihrer Verwirklichung im Leben durch den in Liebe thätigen Glauben — nicht in Eifer, welcher meiſt ſündigt und leicht irrt, ſondern in Bruderliebe, der Frucht dankbarer Gottesliebe.

Das Geſagte zuſammenfaſſend können wir ſo abſchließen:

Chriſtliches Leben in Haus, Kirche und Staat iſt das göttlich gegebene, ewigbleibende Feld dieſes chriſtlichen Lebens, und ſein Zweck und Ziel iſt die Bildung der freien, bewußten ſittlichen Perſönlichkeit oder des Geiſtes. Aller Gottesdienſte ſchönſter iſt ein gottgefälliges Leben; auch in ihm iſt

nicht das Werk, ſondern die Geſinnung das Weſentliche: wieviel mehr noch in der Anbetung! Alles ruht auf der Gemeinde der Bibel und auf der Bibel der Gemeinde. Der Gemeinde und ihres göttlichen Lebens Wurzel aber iſt die Perſönlichkeit, ſie allein iſt Selbſtzweck.

Am 28. September.

So iſt denn ein voller Monat verfloſſen, ſeit ich dieſen Brief an Sie, mein verehrter Freund, an Goethe's Geburtstage begann. Nur wenige Worte ſind erforderlich, um den eben angeregten Grundgedanken unſerer ganzen Betrachtung ſoweit wieder aufzunehmeu, daß wir, als am Ziele ſtehend, und alles Geſchichtliche in ſeiner Einzelheit abſchüttelnd, zurückblicken auf die beiden großen Zeichen der Zeit, mit welchen wir jene Betrachtung eröffneten. Dafür aber wollen wir den morgenden Tag zur Weihe nehmen.

Schluß.

Die Bedeutung der beiden Zeichen der Zeit.

Am Tage Michael's des Erzengels:
29. September 1855.

Und Stürme brauſen um die Wette,
Vom Meer aufs Land, vom Land aufs Meer,
Und bilden wüthend eine Kette
Der tiefſten Wirkung rings umher.
Da flammt ein blitzendes Verheeren
Dem Pfade vor des Donnerſchlags;
Doch deine Boten, Herr, verehren
Das ſanfte Wandeln deines Tags.

So ſingt der hohe Gottesbote, der Engel des Gerichts, beim Anſchauen der Herrlichkeit der Werke Gottes, und beim Betrachten des weiſe geordneten Alls, würdig ſeines Namens: „Wer iſt wie Gott!“ Wir Beide wenigſtens meinen, daß der große Dichter, an deſſen Tage und unter deſſen Weihe wir dieſe letzte Beſprechung anhuben, ihn in dem Prologe zum „Fauſt“ nicht unwürdig jener Ueberlieferung und des Namens hat reden laſſen. Und uns nicht zu ungelegener Zeit, wie es ſcheint.

Jawol, Stürme brauſen mehr als je „vom Meer aufs Land, vom Land aufs Meer“. Gar viele Zeichen flammen und ziſchen von Oſt nach Weſt und von Weſt nach Oſt, und bange Ahnungen und trübe Erwartungen ziehen durch der Menſchen Herzen beim Anblick aller dieſer Dinge. Zu Ende geht's (das fühlen Viele) mit Rechtloſigkeit und Gewalt und Unordnung! Zu Ende geht's mit allem Heucheln und mit dem Flicken heillos in ſich zerriſſener Zuſtände! Nur das Wahre rettet, nur das Geſetzliche wird vermögen zu ſtehen und ſich zu verjüngen gegenüber der bewußten Lüge und der vergötterten Gewaltthätigkeit; ſei es daß ſie von Völkern komme oder von Fürſten. Wie Gott wollten Viele ſein, und die Strafe ihres Frevels iſt zur Hand. Ein Gericht Gottes iſt nahe: mögen wir nun mit dem andern großen Dichter des deutſchen Zwillingsgeſtirns ſagen:

„Die Weltgeſchichte iſt das Weltgericht“,

oder an das Ende der Welt, mindeſtens aller Herrlichkeit Europas, denken; oder mögen wir (was wol das Beſte ſein dürfte) an das Eine und an das Andere glauben. Unſere Betrachtung ging aus von einem kleinen Punkte der Gegenwart, und ſchritt an der Hand der Thatſachen rückwärts

und vorwärts ein in die Jahrhunderte. Der Ernſt der Betrachtung wuchs, wie wir tiefer in unſere Zuſtände eingriffen und in ihre Grundlagen ſchauten. Es gilt den Kampf um die höchſten Güter, nichts weniger einen Kampf auf Leben und Tod — aber einen nur durch ſittliche Kraft, mit geiſtigen Mitteln zu führenden. Und zwar jetzt! Nur zu ſehr erinnern die Zuſtände der Welt an die Bedeutung des heutigen Tags im Kirchenjahre der Chriſtenheit. Wir werden zu deutlich hingewieſen auf das Ziel aller geiſtigen Entwickelung und alſo auf den Prüfſtein der Lebensfähigkeit aller jener Erſcheinungen der Gegenwart, welche wir an uns haben vorbeiziehen laſſen. Gewiſſensfreiheit, Gemeinde, Perſönlichkeit, dieſe drei blieben uns übrig als Gottes Boten an uns für unſer geiſtliches und geſelliges Leben, gegenüber von Gewiſſensdruck und Verfolgung, von Knechtung des Geiſtes und von Gewaltthätigkeit.

Die Rettung liegt in dem Glauben an die ewige und göttliche Wahrheit deſſen was wir erkennen, was wir bedürfen und verlangen, vor allem an die Perſönlichkeit als das Ebenbildliche der Gottheit im Menſchen, als das alles Ueberwindende und Neugebärende in der Menſch

heit, als Ziel und Ende der Schöpfung und des Lebens.

Dieſer Glaube aber an das Göttliche in der Menſchheit ſoll ſich bei uns nicht zeigen als haſſender und verfolgender Eifer, ſondern als ausharrende und vertrauende Liebe: furchtlos, thätig, aufopfernd, aber nicht mit Ungeduld und Leidenſchaft. Wir ſollen glauben, daß das Wahre ſiegen werde, ſo gewiß als das Weltall vor uns ſteht in ſeiner geordneten Pracht, und ſo gewiß als das Geiſtesall ſich vor uns entfaltet in der Weltgeſchichte. Das Böſe geht unter durch ſeine eigene Schwere, herabgedrückt in den Abgrund durch die Ausſtrahlung der ewigen Liebe im Aether des Kosmos der freien Geiſter.

Sollte das ſo ſchwer ſein zu glauben? Fließt es nicht von ſelbſt aus den Thatſachen unſers Bewußtſeins und der Weltgeſchichte und der Gegenwart?

Wenn es wahr iſt, daß das freie gemeindliche Leben die göttlich gegebene Form der Wirkung des Chriſtenthums in der Menſchheit iſt, die Perſönlichkeit aber mit ihrer freien ſittlichen Selbſtbeſtimmung die Wurzel, aus welcher dieſes gemeindliche Leben keimt: muß dann nicht aller zeitlichen Ent-

wickelung der chriſtlichen Kirche letztes Ziel ſein, daß der perſönliche Geiſt, das wahrhaft und an ſich Unſterbliche, geboren werde? Wer dieſe Wahrheit nicht als eine chriſtliche annehmen will, wird ſich ihrer nicht erwehren können als Philoſoph, und umgekehrt. Die Geburtswehe heißt den Sterblichen Leben, die wirkliche Geburt Tod. Nichts Anderes iſt Selbſtzweck. Gemeinde und Kirche, Familie und Staat, Kunſt und Wiſſenſchaft, ja ſelbſt die heiligſten Uebungen der Frömmigkeit ſind nicht Selbſtzweck, ſondern dienen als Mittel zur großen Kunſt des Lebens, zur Geburt des ewigen Lebens in der Menſchenſeele, dem unſcheinbaren Gotteskinde. Die Selbſtſucht, des natürlichen Lebens ſtärkſte Kraft, iſt nichts als die Verkehrung des göttlichen Triebes nach der Geburt des perſönlichen, bewußten Geiſtes. Dieſes Bewußtſein aber ruht nicht weſentlich auf der dialektiſchen Thätigkeit des Verſtandes, ſondern auf der ſittlichen Kraft, welche groß werden und zur Vollendung kommen kann ohne Wiſſenſchaft und Verſtandeserkenntniß. Die wahre Wiſſenſchaft und Erkenntniß entwickelt ſich aus ihr, wo der Seele Geſchick es mit ſich bringt, und ihr Beruf iſt groß, beſonders wo falſche Wiſſenſchaft und

Scheinerkenntniß weit verbreitet und Verſtandesbildung allgemein iſt.

Die wahre Erkenntniß aber iſt die Erkenntniß jener göttlichen Weltordnung, deren Mittelpunkt uns Chriſtus, deren Ziel uns die Menſchheit heißt und deren Geheimniß in jeder gottſuchenden Menſchenſeele ſchlummert. Der Schlüſſel der Weltgeſchichte iſt die Erkenntniß der Verwirklichung Gottes in der Entwickelung der Menſchheit, in jenem Bau der Gottesſtadt, welche aus den lebendigen Steinen bewußter Perſönlichkeit ſich frei zuſammenfügt. In dieſer Erkenntniß allein kann auch der Schlüſſel liegen zur Deutung der Hieroglyphen der Ewigkeit, welche wir die Zeichen der Zeit nennen.

Ich habe verſucht in dieſem Weltſpiegel einige Erſcheinungen der Gegenwart zu erkennen und zu deuten. Ich bin mir der Unvollkommenheit der Ausführung bewußt, aber ebenſo der Wahrheit der Grundanſchauung und der Sicherheit des Ergebniſſes. Nicht unſern Einbildungen, ſondern der Wirklichkeit haben wir ins Auge geſchaut, entſcheidende und unbeſtreitbare Thatſachen haben wir angeführt, und indem wir verſuchten ihren weltgeſchichtlichen Zuſammenhang zu erkennen, fanden wir mitten in bunter Mannichfaltigkeit eine überraſchende Einheit.

Im Einklange der Erſcheinungen der letzten Jahrhunderte und Jahrzehende, und in der Leichtigkeit der Löſung der Fragen der Zeit von dieſem Standpunkte liegt der faßbare Beweis der Wahrheit des Ergebniſſes, zu dem wir geführt wurden.

Die brennenden Fragen, in deren Glut wir leben, werden ſich erledigen je nach großen Geſchicken, durch Einzelne und durch Völker, in Jahrzehenden oder Jahrhunderten: aber nach keines Menſchen ſelbſtſüchtigem Willen, nach keines übermüthigen Herrſchers oder übermächtigen Volkes Abſicht und Gebot, ſondern einzig und allein nach den ewigen Geſetzen der ſittlichen Weltordnung Gottes und durch die ſittliche, gottergebene Kraft, welche das Reich Gottes an ſich reißt mit göttlicher Gewalt. Die Weltgeſchichte, von ihrem Mittelpunkt angeſchaut, iſt nicht allein die Mutter der Zukunft, ſondern auch ihre Prophetin, ihre wahre Pythia.

Von den zwei großen Zeichen der Zeit, mit deren Betrachtung wir unſern Weg begannen, iſt eines das aufgehende, das andere das untergehende. Der Vereinsgeiſt und ſeine Freiheit iſt Genius wie Dämon des anbrechenden Tags; die Hierarchie und ihre Tyrannei iſt der erlöſchende Stern der weichen-

den Nacht. Es iſt nicht Hesperus, welcher leuchtet in dieſem Zwielichte der Götter, ſondern der Morgenſtern. Nicht ſeit geſtern röthet ſich der Himmel von den blutigen Streifen der Aurora, nicht jetzt erſt flammt der Blitz im Weſten und Oſten der Weltbahn. In dieſer Geſtirnung verbündete ſich vor ſieben Jahren, vom Gefühle des nahenden Todes getrieben, die Hierarchie mit dem Vereinsgeiſte, wie früher mit dem weltlichen Abſolutismus. Sie ſuchte Stärkung da, wo ſie die Macht ſah. Aber ihrem ſelbſtſüchtigen Blicke blieb es verborgen, daß dieſes die Macht ſei, von welcher ihr zu ſterben beſtimmt ward. Je mehr der Vereinsgeiſt ſteigt, deſto mehr tritt das Unverſöhnliche hervor in dem Widerſtreite des Streites der Hierarchie mit der Freiheit. Denn nur die Freiheit des Gewiſſens iſt die Lebensluft der Menſchheit und die Wiege der wahren Perſönlichkeit, und dieſe Freiheit, aller andern Freiheit Mutter, kann die Hierarchie auf die Länge nicht ertragen. Der Gott des Kosmos iſt wider ſie aufgeſtanden.

So ringen Finſterniß und Licht im Lichte, Zwang und Freiheit in der Freiheit.

Ich rede nicht als Proteſtant gegenüber meinen katholiſchen Mitbürgern und Vaterlandsgenoſſen,

ja überhaupt den katholiſchen Völkern. Sie und wir gehen auf getrennten Wegen zu demſelben Ziele. Aber über dieſes Ziel ſind wir philoſophiſch und geſchichtlich miteinander einig in Europa; wir mit ihnen, ſie mit uns. Dieſes Ziel heißt geſetzliche religiöſe Freiheit und ihre Folgen. Die Mehrzahl der germaniſchen und die Mehrzahl der romaniſchen Völker haben in ſichtbarem Widerſtreite an entgegengeſetzten Enden angefangen. Wir haben begonnen uns zu regen auf dem kirchlichen Gebiete und ſind dann an das Politiſche gegangen; ſie haben ihre erſten Schritte auf dem ſtaatlichen Gebiete gethan. Gewiſſensfreiheit und Religionsfrieden wollen wir Alle, namentlich in Deutſchland. Es hat wol Manchen unter uns geſchmerzt, daß unſere katholiſchen Brüder in dieſer Woche nicht mit uns den dritten Jahrhunderttag des Augsburger Religionsfriedens gefeiert haben, den wir in unſern kirchlichen Verſammlungen am vorigen Sonntage allenthalben feſtlich und mit Dank gegen Gott begingen. Ueberhoben wird ſich des Ereigniſſes wol Niemand von uns haben; weder ein Prediger noch eine Gemeinde. Denn jener Friede gab uns nur eine unſichere Stellung, welche erſt nach einem dreißigjährigen Bruderkrieg durch den Weſt-

fäliſchen Frieden von 1648 etwas feſter wurde, obwol mit manchen Verluſten für die evangeliſche Kirche Deutſchlands. Er ſicherte dem Proteſtantismus nur einen untergeordneten Rang, der erſt 1815 ſich in die Weltſtellung eines ebenbürtigen Bruders verwandelte. Solange jener Friede die rechtliche Grundlage unſers Beſtandes war, anerkannte er uns weniger als unſere einwohnende und bleibende Kraft heiſchte; ſeit vollen zweihundert Jahren aber bietet er uns nichts als ein wehmüthiges Andenken an eine vergangene Zeit voll Blut und Zerſtörung, und den geringen Anfang der Gewiſſensfreiheit. Aber wir weilten doch gern und mit Dankbarkeit gegen Gott bei dieſem Jahrhunderttage; und weshalb vorzüglich? Weil jener Friede die erſte, wenn gleich erzwungene, unwillig gegebene und kümmerlich gehaltene Anerkennung des rettenden Grundſatzes der Gewiſſensfreiheit und der freien Perſönlichkeit war.

Jenes ſchmerzliche Gefühl alſo, welches ich um mich her vielfach ausſprechen höre, iſt begreiflich; aber es darf uns nicht ungerecht und mistrauiſch machen gegen unſere katholiſchen Mitbürger. Die katholiſche Laienſchaft iſt kirchlich rechtlos, und wie die Pfarrgeiſtlichen mehr als je willenloſe Werkzeuge

der Biſchöfe ſein ſollen, ſo ſtehen dieſe wiederum mehr als je unter der unbedingten Herrſchaft des Papſtes, welcher das unbedingte kanoniſche Recht geltendmacht. Nun hat der Papſt von Anfang an, wie von Ranke näher urkundlich nachgewieſen iſt, gegen den Augsburger Religionsfrieden, als gegen eine gottloſe Aufopferung der göttlichen Rechte der Kirche, Verwahrung eingelegt, und unſere Katholiken finden ſich alſo nicht in der Lage, unſer vaterländiſches Gefühl zu theilen, und ein Ereigniß, welches Frieden brachte und dem Religionshaſſe Einhalt that, anders als mit trauernder, oder wenigſtens ſtiller Erinnerung zu begehen.

Da ich nun dieſe letzten Briefe „zum ewigen Frieden" geſchrieben habe, ſo will ich auch noch den Punkt berühren, welcher den zeitlichen Religionsfrieden mehr als irgend ein anderer, nicht allein in Deutſchland, ſondern in der ganzen Welt zu bedrohen ſcheint — ich meine, den Jeſuitismus. Viele, übrigens ebenſo beſonnene als billige und gottvertrauende Menſchen glauben, der Friede der Welt könne nur dadurch geſichert werden, daß die proteſtantiſchen Regierungen und Völker die Jeſuiten vertrieben und ausſchlöſſen von der allgemeinen Freiheit. Ich ſelbſt unterſchätze nicht die weltliche

Macht und Bedeutung dieſer furchtbaren Geſellſchaft, und habe mich vom politiſchen Standpunkte über den Rechtspunkt und die einzig richtige Behandlung dieſer Angelegenheit ohne Rückhalt ausgeſprochen. Umſomehr halte ich es für meine Pflicht, hier, mit Beſeitigung alles Theologiſchen und mit Uebergehung alles tauſend mal geſagten Geſchichtlichen, den Gegenſtand von dem Punkte aus zu beſprechen, zu welchem wir eben gelangt ſind.

Wir gehen von der ſicherſten und urſprünglichſten Grundlage aus. Wenn Das wahr iſt, was wir eben zuſammenfaſſend von der Perſönlichkeit geſagt haben, ſo iſt auch wahr, was nothwendig daraus folgt. Wenn es ſich uns von allen Seiten, durch den Gedanken wie durch die weltgeſchichtliche Thatſächlichkeit bewährt, daß das Ebenbildliche der Gottheit im Menſchen die ſittliche Perſönlichkeit iſt: ſo kann die Vernichtung der Perſönlichkeit weder die Einzelnen noch die Völker zum Heile führen, ſondern beide nur den Weg des Verderbens. Wenn die ſittliche Perſönlichkeit Selbſtzweck, wenn die Bildung des Menſchen zu perſönlicher Selbſtändigkeit, das heißt zur freien Selbſtbeſtimmung und wahren Freiheit, das Ziel der Schöpfung,

wie der Keim des Rathſchluſſes der ewigen Liebe, und ſo das Ziel aller menſchlichen Erziehung und alles Lebens iſt: ſo kann ein Syſtem nicht wahr ſein, welches die Perſönlichkeit tödtet. Gott bedarf ihrer, um ſein Werk in der Seele zu thun; wer ſie mordet, mordet ſoweit er kann das Göttliche. Ein Syſtem ſolcher Tödtung, ein Syſtem ſolches „Gehorſams zum Tode" gegen Menſchen, es mag nun auf Täuſchung oder auf bewußtem Truge beruhen, muß verderblich wirken.

Die Unvollkommenheit der beſtehenden Zuſtände der Chriſtenheit bei Entſtehung und Entwickelung eines ſolchen Syſtems erklärt, wie es möglich war, daß eine darauf gegründete Geſellſchaft mächtig werden und ſobald nach ihrer Wiederherſtellung wieder zu Macht gelangen konnte.

Aber ſie kann und wird nicht beſtehen in der gegenwärtigen Weltlage, bei dem Ernſte der Zeit, bei der Innerlichkeit, die erlangt iſt oder angeſtrebt wird. Die leidenſchaftliche Erbitterung des unverſöhnten Haſſes gegen Unrecht und Lüge vereinigt ſich hierin mit dem wahrhaft chriſtlichen Gefühle der Menſchheit und dem redlichen Streben der Völker und Gemeinden nach Wahrheit in unſern kirchlichen und ſtaatlichen Zuſtänden.

Die naturgemäße Ordnung alſo iſt, daß dem Jeſuitismus der Untergang komme von den Völkern und Staaten, welche im Kirchenverbande mit Rom ſtehen. Dort iſt der Orden zu Hauſe; dort hat er Gewalt, als in ſeiner Heimat. Dort aber ward er auch angeklagt und gerichtet, und ſein nächſtes Vaterland, Spanien, hat mit Sardinien das Beiſpiel ſeiner Vertreibung gegeben. Was uns betrifft, ſo war die Wiederherſtellung des Ordens nichts mehr und nichts weniger als eine Kriegserklärung gegen den Proteſtantismus, und deshalb iſt ſeine Wiederaufnahme in Oeſterreich ein höchſt betrübtes und ſchickſalsvolles Ereigniß für Deutſchland. Der Bruch des Religionsfriedens von 1555 war das Werk der Jeſuiten, und ihre Aufhebung der Anfang der Gewiſſensfreiheit und Duldung ſeitens der noch vor hundert Jahren blutig verfolgenden katholiſchen Fürſtenhäuſer. Dieſes (ſo ſchmerzlich es uns iſt) darf nicht vergeſſen, ſondern muß wieder in Erinnerung gebracht werden, wenn die Jeſuiten jetzt, um die Gemüther zu fangen, die Maske der Milde und ſogar der Aufklärung vornehmen, und damit manche Männer und Frauen, ja Fürſten und Regierungen verblendet oder gar gewonnen haben. Aber deswegen müſſen wir uns

doch nicht aus der unſer allein würdigen, vernünftigen und kräftigen Stellung bringen laſſen und den Glauben verlieren. Alles das wird ihnen nichts helfen; die katholiſchen Bevölkerungen kennen ſie beſſer, und die Kralle kommt bald heraus. Man täuſche ſich nicht. Der Widerſtreit des Jeſuitismus mit dem Evangelium, wie mit aller Wirklichkeit in Gottes Natur und Geſchichte, iſt nicht zufällig oder Ausartung; er iſt weſentlich und urſprünglich. Der Widerſtreit iſt nicht hier und da, ſondern unbedingt, weil er aus der grundfalſchen Anſchauung der Welt und der Menſchen hervorgeht, auf welche der ganze Orden gegründet iſt und auf welcher er ruht. Ranke und Stahl ſtimmen darin überein, unter ſich und mit Pascal, daß die Seichtigkeit der jeſuitiſchen Moral und die ſprichwörtliche Verwerflichkeit ihrer Caſuiſtik nicht aus dieſen oder jenen Zwecken der Geſellſchaft erklärt werden kann, ſondern aus der Unnatur und Ungöttlichkeit des Grundprincips, vom allgemeinen chriſtlichen Standpunkte ebenſowol als vom philoſophiſchen und von dem des gemeinen Menſchenverſtandes.

Die jeſuitiſche Weltanſchauung iſt die poſitive Leugnung und volle Umkehrung der göttlichen und

menſchlichen Wirklichkeit, der bewußte Bruch mit der Weltgeſchichte und Weltordnung. Denn er iſt die bewußte und grundſätzliche Unterordnung der Wahrheit unter einen Zweck, und das auf dem religiöſen und ſittlichen Gebiete, und der Mord der gottgegebenen und gotteigenen Perſönlichkeit. Deshalb iſt der Streit unverſöhnlich mit der Freiheit, mit der Wiſſenſchaft, mit der Menſchheit. Dieſes iſt der unerſchütterliche, von allem Geſchichtlichen unabhängige Grund.

Loyola wußte vollkommen, daß der auf das Geiſtige gerichtete Wille die Welt beherrſcht; aber er wähnte, daß er Gott beherrſchen dürfe und ſeinen Platz nehmen in Gottes Heiligthume. Er wußte, daß alle religiöſe Erkenntniß nicht in irgend einem äußern gelehrten Wiſſen beſteht, ſondern aus dem Innern der Seele kommt. Aber er wollte dieſes Innere beherrſchen, um es zum Mittel und Werkzeug zu gebrauchen; und das iſt ewig wider Gott. Er wußte endlich auch, daß das natürliche Ich, das Selbſt, der eigentliche Feind des göttlichen Lebens in jedem Menſchen ſei, und die Selbſtſucht die eigentliche Sünde, und der Grund des Uebels und alles Elends der Menſchheit; aber er wollte das Gefäß zerbrechen, um es zum Werkzeuge Gottes

zu machen, im Dienſte der Oberen und des Papſtes.

Jene Anſchauungen waren des Mannes höchſte und beſte Gedanken. Ich bin gern geneigt, ſeinen Glauben daran für aufrichtig zu halten; allein was wir beurtheilen können, iſt, daß ſeine ganze Anſchauung der Wirklichkeit eine ungeſunde war, die weder mit den Thatſachen der Natur, noch mit dem Weſen des Göttlichen in Einklang zu bringen iſt. Er ſuchte weder in Natur noch in Geſchichte, weder in Bibel noch in Kirche die Wahrheit an ſich, ſondern als Mittel zur Herrſchaft durch Abrichten und Tödten der Perſönlichkeit, d. h. Gottes im Menſchen. Und dieſer Stempel der Abrichtung iſt dem Orden unauslöſchlich aufgedrückt durch ein Syſtem, welches nicht Organismus heißen kann, wol aber der vollkommenſte Mechanismus, und welches die nackte Proſa des Hierarchismus iſt in der Form der Schwärmerei und der todte Niederſchlag des Mittelalters in der Säure des 17. Jahrhunderts.

Die Perſönlichkeit, welche der Menſch in ſich findet, iſt ihrer natürlichen Wurzel nach eine ſelbſtſüchtige. Aber es lebt im Menſchen ein Bewußtſein, daß aus dieſer bittern Wurzel, unter Leitung des göttlichen Geiſtes im Menſchen, vermittelſt

Vernunft und Gewiſſen, ein Leben der Liebe und der Gerechtigkeit entſprießen ſoll. Das Evangelium bringt dieſes Bewußtſein zur Klarheit für alle Menſchen durch die Perſönlichkeit Jeſu von Nazareth, und dieſe geſchichtlich wahre und doch einzige Perſönlichkeit ſteht auf dem Grund und Boden einer weltgeſchichtlichen Entwickelung des Gottesbewußtſeins in der Menſchheit von Abraham und von Moſes an, durch wunderbare Erweiſungen der des Göttlichen in den Gottesmännern des Glaubens an den Einen Gott der Schöpfung und des Gewiſſens, und in dem auf dieſen Glauben gepflanzten Volke.

Aus der ſelbſtſüchtigen Perſönlichkeit alſo wird durch die ſittliche Bildung (welche nothwendig eine religiöſe iſt) eine innerlich erneute, welche das Gute und Wahre anſtrebt. Aus der Willkür wird wahrhaft freier Wille; aus dem Zwange und der Knechtſchaft der Selbſtſucht geht eine göttliche Freiheit hervor. Das ſelbſtſüchtige Streben wird verwandelt in willige Anerkennung des Rechts. An die Stelle ſtarrer Vereinzelung und zerſtörender Gewaltthätigkeit tritt die gottgeordnete Verwirklichung des Göttlichen, in der nicht gemachten, ſondern gottgegebenen Sphäre der Hausgenoſſenſchaft,

in der Gemeinde, im Staate; an die Stelle des Widerſtreits und Kampfes im Gemüthe endlich die Gottſeligkeit der Einzelnen und das Gedeihen des Ganzen.

Dieſen Verlauf kennt der Jeſuitismus; aber er greift in ihn ein, um ihn durch Vernichtung der Perſönlichkeit zu ſichern, ohne zu wiſſen oder zu bedenken, daß er ihn mit der Perſönlichkeit zerſtört. Gäbe es weder Gott noch Chriſtus noch Gottesbewußtſein noch Evangelium, ſo wäre der Jeſuitismus unentbehrlich — doch ſie ſind, und die Menſchheit iſt.

Der Gegenſatz iſt durchgehend ein ſchlagender, wenn man ihn einmal ins Auge faßt.

Der Jeſuitismus ſetzt an die Stelle der freien ſittlichen Selbſtbeſtimmung den unbedingten Gehorſam gegen Mitmenſchen, die Oberen. Die freie Hingebung des ſelbſtiſchen Willens an Gott wird der unbedingte Gehorſam eines ſeiner ſelbſt nicht mehr mächtigen Menſchen. Der Menſch, ſagt die Bibel und die „Deutſche Theologie", ſoll Gott werden wie Hand und Fuß; er ſoll werden Menſchenleiche und Stock, lebloſes Werkzeug, ſagen wörtlich die Conſtitutionen der Jeſuiten (VI, 1):

„Jeder glaube feſtiglich, daß Die, welche un-

ter dem Gehorſam leben, ſich von der göttlichen Vorſehung durch ihre Oberen führen und regieren laſſen ſollen, gerade als wären ſie ein Leichnam, welcher ſich nach allen Seiten wenden und auf jegliche Weiſe behandeln läßt; oder gleichwie der Stab des Greiſes, welcher Dem, der ihn in der Hand hält, dient, allenthalben und in jedem Dinge."

Wer will dem Geiſte Gottes wehren? Wer leugnen, daß fromme Männer in dem Orden gelebt haben? Wir reden vom Syſtem und ſeiner nothwendigen Wirkung im Großen und Ganzen. Wir reden hier nicht von Einzelnen. Was kann aus jener Vernichtung des Göttlichen, aus dieſem Gottesmorde hervorgehen? Nicht wahrlich bei den Einzelnen jene ſittliche Selbſtändigkeit, welche allein aus der Freiheit und dem Bewußtſein des unmittelbaren ewigen Verhältniſſes des Menſchengeiſtes zu Gott fließt, noch das Gefühl der ſittlichen Selbſtverantwortlichkeit, welches daraus mit Nothwendigkeit ſich entwickelt. Eine Abrichtung, nicht eine Bildung; eine Knechtung, nicht eine Befreiung; eine verſtärkte Macht der Selbſtſucht im Gliede der Geſellſchaft, welche Gottes Stelle einnimmt. Nicht wahrlich auch bei den Völkern, Selbſtändigkeit und gedeihliche

Entwickelung, ſondern ein verderbliches Schwanken zwiſchen Anarchie und Despotismus, wie zwiſchen Unglauben und Aberglauben. Nicht endlich eine wahre, gründliche, wahrheitfindende Wiſſenſchaft, noch eine geſunde und lebendige Kunſt. Iſt der Jeſuitenſtempel in beiden nicht unverkennbar? In der Kunſt eine ſüßliche Verdrehung des Schönen, eine Manierirtheit in Malerei und Plaſtik, eine gründliche Geſchmackloſigkeit und theatraliſche Verziererei in der Architektur. In der Wiſſenſchaft eine rhetoriſche Verflachung, wo nicht ſophiſtiſche Verdeckung der Wahrheit, eine zurechtgemachte Geſchichte und eine niedrige Philoſophie, eine todte und ſchielende Philologie; allenthalben eine Proſa auf ſchwärmeriſchem Grunde.

Dieſe Unfähigkeit, das Geſunde in Natur und Geiſt zu achten und alſo zu verſtehen, muß aus jenem Syſteme hervorgehen und iſt die göttliche Rache für deſſen Unnatur und Unlauterkeit. Ja Vernunft und Gewiſſen, Natur und Geſchichte, und beider Urheber, Gott ſelbſt, wäre nicht wahr, wenn dieſes ſich nicht als die nothwendige Folge eines ſolchen Syſtems darſtellte.

Wenn nun dem alſo iſt, mein verehrter Freund, wie ſollten wir Proteſtanten, die wir nichts mit den

Jeſuiten zu thun haben, zweifeln können, daß die gro-
ßen und edeln Völker, welche jene Geſellſchaft zuerſt
zum Aberglauben und Despotismus geführt, dann in
deren nothwendigen Folge, Unglauben und Anarchie,
geſtürzt hat, das wieder groß gewordene Uebel mit
heiligem Entſchluſſe und beſonnener That aus ſich
herausſchneiden und die Welt davon befreien wol-
len? Wer will die Knechtſchaft, welche jene brin-
gen oder pflegen, und nicht Freiheit? Wer Zer-
rüttung des Gemeinweſens und nicht Wohlſtand?
Wer Verfolgung und nicht Gewiſſensfreiheit? Es
würden dazu neue Jahrhunderte von Knechtſchaft
gehören, neue Religions- und Bürgerkriege, ehe die
Völker wieder ſo mürbe gemacht werden könnten,
und die Welt ſo ſchlecht, und der Unglaube ſo all-
gemein, und das Verſinken wahrer Bildung ſo tief,
daß Europa noch einmal Jeſuitenzögling würde.
Wir wollen ihnen den Gefallen nicht thun, in die
Falle zu gehen!

Alſo wir Andern wollen uns, in dieſem Glau-
ben, ganz und gar auf dem Gebiete des Rechts
und der Freiheit halten. Wir wollen beobachten
was geſchieht, aber nicht aus unſerm Rechte her-
austreten, um die Jeſuiten aus dem ihrigen zu ver-
treiben. Wollten wir unſern Grundſatz der Frei-

heit verletzen, ſo würden wir unſern Glauben an den Sieg des Wahren verleugnen. Helfen können wir unſern Brüdern nur dadurch, daß wir das uns anvertraute Evangelium und die Freiheit und Erkenntniß, zu welcher es uns geführt hat, treulich handhaben, und das Reich Gottes in uns fördern, immer unſerer Mängel nnd Unvollkommenheiten und des hohen Zieles und Preiſes der Freiheit eingedenk.

Aber das wollen wir frei ſagen und verkündigen:

Wer für Gewiſſensdruck und Knechtung des Geiſtes arbeitet, — ja wer nicht mit aller Treue und Kraft die Freiheit des Gewiſſens und Geiſtes im Glauben fördert, der arbeitet für den Jeſuitismus, und ſoviel an ihm iſt, für ſeiner eigenen Gemeinde und Heimat Untergang und Verderben. Iſt er aber Proteſtant, ſo iſt er doppelten Abſcheus oder Mitleidens werth.

Wer aber innerhalb der ihm angewieſenen Sphäre, ſei ſie hoch oder niedrig, treulich arbeitet für Recht und Freiheit, arbeitet für den Untergang

des Feindes des Reiches Gottes auf der ganzen Erde.

Allerdings, mein verehrter Freund, ein großer Kampf ſteht uns noch bevor.

Es iſt ein Gotteskampf, und Niemand darf ungeſtraft ihm nahen mit unheiligen Händen; aber ewig bleibt der Widerſpruch zwiſchen Gewiſſenszwang und Freiheit, und ſiegreich ſchwebt über dem Kampfplatze die ſittlichfreie Perſönlichkeit, die Fahne ſchwingend, auf welcher geſchrieben ſteht mit Feuerbuchſtaben: „In dieſem Zeichen wirſt du ſiegen.“ So ſchließt der Chorgeſang der griechiſchen Tragödie: „Aber das Heil ſiege!“ Ja das Heil wird ſiegen in der Weltgeſchichte, denn es hat geſiegt für die Menſchheit in Chriſtus vor achtzehn Jahrhunderten.

Wir alle eilen der Ewigkeit zu, indem wir in ihr leben, und unſere Zeit hat ihr Weſen im Ewigen, und das Reich Gottes wird in ſie geboren, und dringt tiefer und tiefer ein in die Wirklichkeit.

Vielleicht, mein theurer und verehrter Freund, ſehen wir die Morgenröthe des neuen Tages der Erde nur im Geiſte; aber wir werden ſie ſchauen, denn unſer iſt der Tag, der aus ihr hervorbrechen will. Mögen wir mit unſerm großen Dichter, wie

der göttliche Seher Elias, deſſen Gottesſchau er dabei im Sinne hat, des Herrn Nähe, auch beim brauſenden Sturme und Ungewitter erkennen im ſanften Säuſeln des innern Friedens! Mögen wir ſcheidend ausrufen mit des unſterblichen Sehers von Görlitz, des gottſeligen Jakob Böhme's, herrlichen Sterbensworten:

Hallelujah! Von Aufgang und Mitternacht flammet und ziſchet der Herr mit ſeiner Kraft und Macht; wer will das wehren?

Hallelujah! In alle Lande ſiehet dein Auge der Liebe, und deine Wahrheit bleibet ewiglich!

Hallelujah! Wir ſind erlöſet von dem Joche des Treibers! Das ſoll Niemand wieder aufbauen; denn der Herr hat's beſchloſſen in ſeinen Wundern. Hallelujah!

Alſo auf Wiederſehen, mein theurer Freund, hienieden oder im Ewigen!

Belege.

Zum achten Briefe.

Die kirchliche Magna Charta Preußens oder die Artikel der preußiſchen Verfaſſung vom 31. Januar 1850 über die kirchlichen Angelegenheiten.

Art. XII.

Die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes, der Vereinigung zu Religionsgeſellſchaften und der gemeinſamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleiſtet. Der Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte iſt unabhängig von dem religiöſen Bekenntniſſe. Den bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geſchehen.

Art. XIII.

Die Religionsgeſellſchaften, ſowie die geiſtlichen Geſellſchaften, welche keine Corporationsrechte haben, können dieſe Rechte nur durch beſondere Geſetze erlangen.

Art. XIV.

Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. XII gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Art. XV.

Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. XVI.

Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Art. XVII.

Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Art. XVIII.

Das Ernennung-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat

oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben. Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. XIX.

Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

Zum neunten Briefe.

Auszug aus den Verhandlungen des in Berlin im September 1853 gehaltenen evangelischen Kirchentags.

Zweite Sitzung, am 21. September,
unter dem Vorsitze des Hrn. Oberkirchenraths Stahl.

Das Verhalten der Kirche in Bezug auf Separatismus und Sektirerei, namentlich Baptismus und Methodismus.

Der Berichterstatter, Herr Oberconsistorialrath Dr. Snethlage (Mitglied des Oberkirchenraths), faßt seine Ansicht in folgende fünf Thesen zusammen:

„1. Die Kirche soll weder den Willen noch die Macht haben, Separatisten und Sektirer mit äußern Mitteln zu zwingen oder zu unterdrücken, welche aus irgend einem Grunde der Freiheit oder der Reinheit an ihr Anstoß nehmen, und entweder alle Gnadenmittel oder Eines, alle Kirchenordnungen oder doch das ordentliche Amt, verwerfen oder vergleichgültigen.

„2. Solange eine Separation oder eine Sekte blos im Werden und im Drohen iſt, oder ſolange im Kreiſe der Kirche nur einzelne Mitglieder ſich zu deren Führern und Propagatoren hinneigen, vielleicht auch ihre Verſammlungen beſuchen, iſt nur der Weg der Seelſorge, der ſpeciellen Seelſorge, des Unterrichts, des Zeugniſſes zu begehen, aber auch nach Umſtänden die ganze Gemeinde wiederholt auf die drohende Gefahr aufmerkſam zu machen und vor Verführung in den Irrthum zu warnen.

„3. Anders iſt es mit ſchon erklärten, abgeſchloſſenen Sekten und Separationen und den ihnen anhängenden Familien und Perſonen. Zwar ſind ſie in ihren Nöthen und Bitten geiſtlich und leiblich nicht zu verlaſſen oder zurückzuſtoßen; aber die Kirche muß ihnen zu fühlen geben, daß ſie das Recht der gleichen brüderlichen Gemeinſchaft verwirkt haben, und es iſt um ihrer ſelbſt willen ſogar nöthig und recht, ihnen, ſolange ſie die Kirche verkennen, die kirchlichen Segnungen und Rechte zu verſagen, wenn ſie dennoch aus irgend einem Grunde Anſpruch darauf machen.

„4. Wer daher aus erklärter Sektirerei ſeine Kinder dem kirchlichen Unterrichte entzieht, kann auf deren Confirmation in der Kirche keinen Anſpruch machen. Wer die Taufe der Kinder verwirft, darf auch nicht zu ihren Communicanten zählen. Wer zu ihren Communicanten nicht gehören will, noch ihr Amt anerkennen, hat die Trauung und die kirchliche Beerdigung

nicht in Anſpruch zu nehmen. Am wenigſten darf einem Geiſtlichen, einem kirchlichen Schullehrer, Küſter, Cantor, Organiſten zugeſtanden werden, das Amt zu führen und zu behalten, nachdem er einer Separation oder einer Sekte beigetreten iſt.

„5. Vor allem aber wird die wahre und durchgreifende Gegenwirkung gegen Separatismus und Sektirerei darin beſtehen, daß die Kirche das tiefe Bedürfniß chriſtlicher Gemeinſchaft und Genoſſenſchaft und die gegenſeitige Einwirkung der lebendigen Glieder der Gemeinde in entſprechender Weiſe zu befriedigen ſucht, und die beſſere Benutzung der mancherlei Kräfte und Gaben zur Erbauung der Gemeinden ſich zur Aufgabe macht, in welchen Stücken eben bei den kleinern ſeparirten Geſellſchaften ihre Macht liegt und ihre Anziehungskraft.“

Conſiſtorialrath Sack (aus Magdeburg) bemerkt zur vierten Theſe des Berichterſtatters: „Die Baptiſtenpartei, welche man trotz ihrer von uns für irrig gehaltenen Verwerfung der Kindertaufe eine ſektireriſche nicht nennen könne, dürfe daher auch von des Herrn Tiſch in unſern Gemeinden nicht ausgeſchloſſen werden.

Profeſſor Lange (aus Zürich, jetzt in Bonn) möchte zu den Theſen noch Folgendes hinzufügen: „Die Sekten ſind das Anzeichen einer beſtimmten Krankheit an dem Leibe der Kirche und zugleich des entſprechenden Heilungstriebes.“

Generalsuperintendent Büchsel (aus Berlin) stimmt dieser Ansicht bei und sagt: „Es gibt für den Geistlichen ein Mittel, sich der Separatisten zu erwehren: Gehe ins Kämmerlein und treibe dein Amt besser als bisher. Das ist das Einzige, was gerathen werden kann."

Prälat von Kapff (aus Stuttgart) erklärt sich mit den Thesen des Berichterstatters umsomehr einverstanden, weil er sie in seinem Vaterlande Württemberg durchaus bewährt finde. Alles, was der Berichterstatter wünsche, sei dort schon längst durchgeführt, und es habe sich insbesondere bewährt, daß die in jenem Lande befindlichen vielen Versammlungen und Gemeinschaften sich als Hauptableiter des Separatismus bewähren. Allenthalben auch habe dort milde, evangelische Behandlung und christlicher Verkehr die Separatisten zurückgeführt; hartes Verfahren sei in der Absonderung von der Gemeinde erstickt.

Der Vorsitzende (Oberconsistorialrath Stahl) erklärt hierauf, es sei kein Widerspruch laut geworden gegen die Thesen des Berichterstatters. Der Vorschlag zweier Redner:

daß „den Baptisten, das heißt Denen, welche die Taufe verwerfen", die Zulassung zum Abendmahle, wenn sie sich nach demselben sehnen und von ihrer eigenen Gemeinde getrennt seien, nicht versagt werden möge —

habe gegen ſich das Bedenken:

ob es der evangeliſchen Kirche zukomme, mit Solchen in die höchſte chriſtliche Gemeinſchaft, in die Communion zu treten, welche in einer ſo grellen Weiſe ihre Lehre verwerfen.

Hinſichtlich der Theſen ſelbſt aber fügte er Folgendes hinzu:

„Ich muß von meiner Seite noch darauf aufmerkſam machen, daß ein Geſichtspunkt vom Berichterſtatter nicht vollſtändig erſchöpft worden iſt, nämlich der über die Zwangsmittel. Er ſagt ganz richtig, die Kirche könne keinen Zwang üben, bei ihr zu bleiben, und es ſei dem Staate zu überlaſſen, ob er Zwang da üben wolle, wo ſeine Ordnung und ſeine Geſetze es erheiſchen. Damit iſt aber ein Drittes überſehen, das es außerdem noch gibt, nämlich: ob nicht der Staat, nicht für ſeine Ordnung, ſondern zum Schutze der Kirche, Maßregeln des Zwanges eintreten zu laſſen habe. Wenn eine chriſtliche Obrigkeit ſich an die evangeliſche Kirche wendet und ſagt: Ich verlange von dir ein Gutachten, du mußt dies aus dem Worte Gottes, aus deiner tiefern religiöſen Erkenntniß entſcheiden: ſoll ich gar nichts thun zu deinem Schutze? Wol verſteht es ſich von ſelbſt, daß ich Niemand zwingen werde mit Gewalt und Waffen, in der Kirche zu bleiben. Soll ich aber geſtatten, daß Sekten dieſer Art durch Colporteure und ähnliche Mittel dir die Deinigen abtrünnig machen? Soll ich

geſtatten, daß ſelbſt aus fremden Landen Emiſſäre geſchickt werden, um die Sektirerei in deine Mitte zu pflanzen? Soll ich alſo lediglich die Geiſter aufeinander platzen laſſen? Oder aber ſoll ich anerkennen, daß die Kirche, von deren Wahrhaftigkeit ich die Gewißheit habe, mir auch zum Schutze nach außen anvertraut iſt; ich will hierin durchaus nicht entſcheiden, es ſind hier entgegengeſetzte Geſichtspunkte möglich. Ich habe dieſe Bemerkung nur deshalb gemacht, damit es nicht den Anſchein bekommt, als ſei mit dem Ausſpruch: die Kirche könne keine Zwangsmittel anwenden, das Verhältniß vollkommen erſchöpft und erledigt, und habe daher der Kirchentag einen Ausſpruch gethan wider alle Schutzmittel der chriſtlichen Obrigkeit. Darin aber ſtimme ich vollkommen mit dem Herrn Referenten überein, daß die Kirche ſich ſieben mal beſinnen muß, bevor ſie den Staat angeht, irgend etwas von äußerer Gewalt zu ihrem Schutze anzuwenden."

Zum zehnten Briefe.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Union.

A.

Cabinetsordre vom 27. September 1817.

Schon Meine in Gott ruhende, erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen sein lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsamen Absichten ehrend, schließe Ich Mich gern an Sie an, und wünsche ein gottgefälliges Werk, welches in dem damals unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einfluß eines

beſſern Geiſtes, welcher das Außerweſentliche beſeitigt, und die Hauptſache im Chriſtenthum, worin beide Confeſſionen eins ſind, feſthält, zur Ehre Gottes und zum Heil der chriſtlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorſtehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu ſehen. Eine ſolche wahrhaft religiöſe Vereinigung der beiden, nur noch durch äußern Unterſchied getrennten, proteſtantiſchen Kirchen iſt den großen Zwecken des Chriſtenthums gemäß; ſie entſpricht den erſten Abſichten der Reformatoren; ſie liegt im Geiſte des Proteſtantismus; ſie befördert den kirchlichen Sinn; ſie iſt heilſam der häuslichen Frömmigkeit; ſie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterſchied der Confeſſion bisher gehemmten Verbeſſerungen in Kirchen und Schulen.

Dieſer heilſamen, ſchon ſo lange und jetzt wieder ſo laut gewünſchten und ſo oft vergeblich verſuchten Vereinigung, in welcher die reformirte nicht zur lutheriſchen und dieſe nicht zu jener übergeht, ſondern beide eine neubelebte, evangeliſch-chriſtliche Kirche im Geiſte ihres heiligen Stifters werden, ſteht kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, ſobald beide Theile nur ernſtlich und redlich in wahrhaft chriſtlichem Sinne ſie wollen, und von dieſem erzeugt, würde ſie würdig den Dank ausſprechen, welchen wir der göttlichen Vorſehung für den unſchätzbaren Segen der Reformation ſchuldig ſind, und das Andenken ihrer

großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werkes, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich auch wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit Etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußern Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnison-Gemeinde zu Potsdam zu einer evangelisch-christlichen Gemeinde feiern und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde, so hoffe Ich, daß dieses Mein eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantischen Gemeinden in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinden in echt christlichem Sinn dem gern folgen werden,

und daß überall, wo der Blick nur ernſt und aufrichtig, ohne alle unlautern Nebenabſichten, auf das Weſentliche und die große heilige Sache ſelbſt gerichtet iſt, auch leicht die Form ſich finden, und ſo das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll, mehr von ſelbſt hervorgehen werde. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr fern ſein, wo unter einem gemeinſchaftlichen Hirten Alles in einem Glauben, in einer Liebe und in einer Hoffnung ſich zu einer Heerde bilden wird!

B.

Allerhöchſte Cabinetsordre, das Weſen und den Zweck der Union und Agende betreffend, vom 28. Februar 1834.

Es hat Mein gerechtes Misfallen erregen müſſen, daß von einigen Gegnern des kirchlichen Friedens der Verſuch gemacht worden iſt, durch die Misdeutungen und unrichtigen Anſichten, in welchen ſie hinſichtlich des Weſens und des Zwecks der Union und Agende befangen ſind, auch Andere irre zu leiten. Zwar läßt ſich von der Kraft der Wahrheit und dem geſunden Urtheile ſo vieler Wohlunterrichteten hoffen, daß dieſes

unlautere Beginnen im Ganzen erfolglos ſein und daß es durch die pünktliche Ausführung der Befehle, welche Ich in Meiner Ordre vom heutigen Tage, behufs der Beſeitigung ſeparatiſtiſcher Unordnungen Ihnen ertheilt habe, gelingen werde, auch die Wenigen, die ſich durch falſche Vorſpiegelungen haben täuſchen laſſen, von ihrem Abwege zurückzubringen. Damit jedoch eine richtige Beurtheilung der in Rede ſtehenden Angelegenheit auch Denen erleichtert werde, deren Bedenklichkeiten aus Gewiſſensängſtlichkeit entſtehen, wird es zweckdienlich ſein, daß die Hauptgrundſätze, nach welchen die Einführung der Agende und die Beförderung der Union zu leiten Ich Sie bei wiederholten Veranlaſſungen angewieſen habe, im Zuſammenhange bekannt gemacht werden.

Die Union bezweckt und bedeutet kein Aufgeben des bisherigen Glaubensbekenntniſſes, auch iſt die Autorität, welche die Bekenntnißſchriften der beiden evangeliſchen Confeſſionen bisher gehabt, durch ſie nicht aufgehoben worden. Durch den Beitritt zu ihr wird nur der Geiſt der Mäßigung und Milde ausgedrückt, welcher die Verſchiedenheit einzelner Lehrpunkte der andern Confeſſion nicht mehr als den Grund gelten läßt, ihr die äußerliche kirchliche Gemeinſchaft zu verſagen. Der Beitritt zur Union iſt Sache des freien Entſchluſſes, und es iſt daher eine irrige Meinung, daß an die Einführung der erneuerten Agende nothwendig auch der Beitritt zur Union geknüpft ſei, oder

indirect durch ſie bewirkt werde. Jene beruht auf den von Mir erlaſſenen Anordnungen; dieſer geht nach Obigem aus der freien Entſchließung eines Jeden hervor. Die Agende ſteht mit der Union nur inſofern in Zuſammenhang, daß die darin vorgeſchriebene Ordnung des Gottesdienſtes und die für kirchliche Amtshandlungen aufgenommenen Formulare, weil ſie ſchriftmäßig ſind, ohne Anſtoß und Beſchwerde auch in ſolchen Gemeinden, die aus beiderlei Confeſſionsverwandten beſtehen, zu gemeinſamer Förderung chriſtlicher Gottesfurcht und Gottſeligkeit, in Anwendung kommen können. Sie iſt auch keineswegs beſtimmt, in der evangeliſchen Kirche an die Stelle der Bekenntnißſchriften zu treten, oder dieſen in gleicher Eigenſchaft beigeſellt zu werden, ſondern hat lediglich den Zweck, für den öffentlichen Gottesdienſt und die amtlichen Verrichtungen der Geiſtlichen eine dem Geiſte der Bekenntnißſchriften entſprechende Ordnung, die ſich auf die Autorität der evangeliſchen Agenden aus den erſten Zeiten der Reformation gründet, feſtzuſtellen, und alle ſchädliche Willkür und Verwirrung davon fernzuhalten; mithin iſt das Begehren Derer, welche aus Abneigung gegen die Union auch der Agende widerſtreben, als unſtatthaft, ernſtlich und kräftig abzuweiſen. Auch in nichtunirten Kirchen muß der Gebrauch der Landesagende, unter den, für jede Provinz beſonders zugelaſſenen Modificationen ſtattfinden, am wenigſten aber — weil es am unchriſtlichſten ſein würde — darf ge

ſtattet werden, daß die Feinde der Union, im Gegenſatz zu den Freunden derſelben, als eine beſondere Religionsgeſellſchaft ſich conſtituiren.

Ich beauftrage Sie gegenwärtigen Erlaß durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28. Februar 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminiſter
Freiherrn v. Altenſtein. *)

C.

Cabinetsordre vom 6. März 1852.

Aus der Mir mittelſt Berichts vom 19. December v. J. überreichten Denkſchrift erſehe Ich, daß der evangeliſche Oberkirchenrath die amtliche Verpflichtung der Kirchenbehörden, in Beziehung auf Union und Confeſſion in dem Sinn und Geiſt der Bekenntnißtreue

---

*) „Annalen der preußiſchen innern Staatsverwaltung", herausgegeben von K. A. v. Kamptz, Bd. 18, Jahrg. 1834, S. 74 fg.

aufgefaßt hat, von welchem Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majeſtät, nach ſeiner, in den Cabinetsordres vom 27. Sept. 1817 und vom 28. Februar 1834 bezeugten Auffaſſung, bei Förderung des in der Geſchichte chriſtlicher Kirche hochwichtigen Werkes der Union geleitet worden iſt. Sowol nach den erwähnten Erlaſſen des hochſeligen Königs, als auch nach oft wiederholten Aeuſſerungen deſſelben gegen Mich, ſteht unzweifelhaft feſt, daß die Union nach ſeinen Abſichten nicht den Uebergang der einen Confeſſion zur andern, und noch vielweniger die Bildung eines neuen dritten Bekenntniſſes herbeiführen ſollte, wol aber aus dem Verlangen hervorgegangen iſt, die traurigen Schranken, welche damals die Vereinigung von Mitgliedern beider Confeſſionen am Tiſche des Herrn gegenſeitig verboten, für alle Diejenigen aufzuheben, welche ſich im lebendigen Gefühl ihrer Gemeinſchaft in Chriſto, nach dieſer Gemeinſchaft ſehnten, und beide Bekenntniſſe zu einer evangeliſchen Landeskirche zu vereinigen. Wenn die daraus für die Stellung des Kirchenregiments ſich ergebenden Normen im Laufe der Zeit von der Verwaltung häufig misverſtanden und verkannt worden ſind, ſo gereicht es Mir zur beſondern Befriedigung hierdurch anzuerkennen, daß der evangeliſche Oberkirchenrath ſeit dem Eintritt in ſeinem ſchweren Beruf ernſtlich bemüht geweſen iſt, die Anſichten aufzuklären, und für die wahren Grundſätze der Union ein richtiges Verſtändniß vorzube-

reiten. Ich halte aber auch dafür, daß es nunmehr an der Zeit ist, diesen Grundsätzen in der Gestaltung der Kirchenbehörden einen bestimmten und für die letztern selbst maßgebenden Ausdruck zu verleihen, und dadurch die Bürgschaft zu geben, daß in dem Regiment der evangelischen Landeskirche ebenso sehr die mit Gottes Gnade in der Union geknüpfte Gemeinschaft der beiden evangelischen Confessionen aufrecht gehalten, wie auch die Selbständigkeit, jedes der beiden Bekenntnisse gerichtet werden soll. Demgemäß ertheile ich hierdurch den nachstehenden, Mir von dem evangelischen Oberkirchenrathe vorgetragenen Grundsätzen meine Genehmigung:

1. Der evangelische Oberkirchenrath ist verpflichtet, ebensowol die evangelische Landeskirche in ihrer Gesammtheit zu verwalten und zu vertreten, als das Recht der verschiedenen Confessionen und die auf dem Grunde desselben ruhenden Einrichtungen zu schützen und zu pflegen.

2. Der evangelische Oberkirchenrath besteht aus Gliedern beider Confessionen. Es können aber nur solche Personen in denselben aufgenommen werden, welche das Zusammenwirken von Gliedern beider Confessionen im Regimente mit ihren Gewissen vereinbar finden.

3. Der evangelische Oberkirchenrath beschließt, in den zu seiner Entscheidung gelangenden Angelegenheiten, collegialisch nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Wenn aber eine vorliegende Angelegenheit der Art iſt, daß die Entſcheidung nur aus einem der beiden Bekenntniſſe geſchöpft werden kann, ſo ſoll die confeſſionelle Vorfrage nicht nach den Stimmen ſämmtlicher Mitglieder, ſondern allein nach den Stimmen der Mitglieder des betreffenden Bekenntniſſes entſchieden werden, und dieſe Entſcheidung dem Geſammtbeſchluſſe des Collegiums als Grundlage dienen. Dieſes Verfahrens iſt in den betreffenden Ausfertigungen zu gedenken. Ich beauftrage demgemäß den evangeliſchen Oberkirchenrath, ſich nach vorſtehenden Grundſätzen in Zukunft zu achten, ſowie auch dieſen Meinen Erlaß den Provinzial-Conſiſtorien zur Nachachtung mitzutheilen, und für deren Verfahren in Gemeinſchaft mit Meinem Miniſter der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, eine Inſtruction vorzubereiten, welche Mir zur Genehmigung vorzulegen iſt.

Charlottenburg, den 6. März 1852.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

D.

Cabinetsordre vom 12. Juli 1853.

Ich bin auf den Bericht des evangeliſchen Oberkirchenraths vom 4. Nov. v. J. damit einverſtanden, daß es zur Vermeidung eines weitern unfruchtbaren Streites über Principien angemeſſen iſt, auf die verſchiedenen, einander oft ganz entgegengeſetzten Vorſtellungen, welche ſich an Meinen Erlaß vom 6. März v. J. geknüpft haben, nicht Beſcheide allgemeinen Inhalts ergehen zu laſſen, ſondern ſtets concrete Beſchwerden und Anträge zu erwarten. Ich nehme jedoch von dem Berichte zugleich Veranlaſſung, dem evangeliſchen Oberkirchenrathe Folgendes zu eröffnen. Es hat Mein gerechtes Misfallen erregt, daß, wie Ich dieſes aus dem erſtatteten Vortrage entnehmen muß, Mein Erlaß vom 6. März v. J. mehrfache unzuläſſige Deutungen erfahren hat, und daß insbeſondere viele Geiſtliche ihren ſubjectiven Standpunkt mit dem der ihnen anvertrauten Gemeinden identificirend und ihre perſönlichen Anſichten in dieſelben hineintragend, die Gemüther durch Erregung der Beſorgniß vor der einerſeits dem Bekenntnißſtande oder andererſeits der Union drohenden Gefahr beunruhigt haben. Wenn der Zweck Meines gedachten Erlaſſes allerdings dahin ging, dem Bekenntniſſe innerhalb der evangeliſchen

Landeskirche den Schutz zu gewähren, auf welchen es einen nur mit Unrecht bezweifelten Anſpruch hat, ſo könnte es doch nicht Meine Abſicht ſein, die von Meinem in Gott ruhenden Herrn Vater begründete Union der beiden evangeliſchen Kirchengemeinſchaften zu ſtören oder gar aufzuheben, und dadurch eine Spaltung der Landeskirche herbeizuführen, welche, wie dies auch der evangeliſche Oberkirchenrath ausführt, nicht ſtattfinden könnte, ohne die ſeit einer langen Reihe von Jahren begründeten rechtlichen Verhältniſſe zu verwirren, viele Gewiſſen zu beſchweren und den alten Streit der Confeſſionen zu erneuern. Ich erwarte, daß von dem evangeliſchen Oberkirchenrathe und den Conſiſtorien dieſer Geſichtspunkt ſtets feſtgehalten und allen damit nicht vereinbaren Folgerungen, welche aus Meiner gedachten Ordre gezogen worden ſind, entgegengetreten werde. Insbeſondere aber muß auf das gewiſſenhafteſte darüber gewacht werden, daß nicht durch confeſſionelle Sonderbeſtrebungen die Ordnungen der Kirche untergraben, und nicht, wie es vorgekommen ſein ſoll, Synodalverſammlungen, ja ſogar einzelne Geiſtliche beſchließen, die Bezeichnung als evangeliſche Gemeinden und den Unionsritus aufzuheben. Die Kirchenbehörden haben ſorgfältig darauf zu halten, daß ſolche Verſuche, die Ordnung der Kirche anzutaſten, nicht ungeahndet gelaſſen werden, und daß Abweichungen von den Ordnungen der evangeliſchen Landeskirche in einzelnen Gemeinden nur auf den

übereinſtimmenden Antrag der Geiſtlichen und Gemeinden bei ihnen zur Berathung kommen und nur erfolgen dürfen nach Erſchöpfung aller Mittel der Ermahnung und nach lebendigſter Vorſtellung der ſchweren Verantwortlichkeit vor dem Herrn, welche eine Spaltung ſeiner Kirche auf das Haupt der Urheber und Theilnehmer herabruft.

Sansſouci, 12. Juli 1853.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Anhang.

I.

Cabinetsſchreiben an die Paſtoren der Wittenberger Conferenz, vom 11. October 1853.

Die unter dem 27. v. M. an Mich gerichtete Adreſſe der Wittenberger Conferenz evangeliſcher Paſtoren lutheriſcher Confeſſion habe Ich einerſeits als ein Zeugniß für die Autorität der Ordnungen der Landeskirche mit Wohlgefallen aufgenommen; andererſeits hat ſie Mich ſchmerzlich bewegt, als ein Beweis des verwirrenden Einfluſſes, den das unſerer Zeit eigenthümliche Mistrauen gegen die Autorität auch auf gläubige und treue Diener des Wortes übt. Denn es iſt ein Bekenntniß des Mistrauens und des Kleinmuths zugleich, wenn Sie anerkennen, daß der Wortlaut Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. die Deutung zulaſſe: „als ſolle damit nur den von den confeſſionellen Sonderbeſtrebungen ausgegangenen Unordnungen entgegengetreten werden", und doch ſich irre machen laſſen in dieſer Deutung durch Schwache und Feinde,

ſtatt, Ihrem Könige vertrauend, auf Das zurückzublicken, was Ich in dreizehnjähriger Regierungszeit zum Schutze der berechtigten und ſelbſt der irregehenden Beſtrebungen der Sonderbekenntniſſe in der evangeliſchen Kirche gethan habe. Hätten Sie dieſen Blick zurückgethan, wie es Ihre Pflicht gegen Mich geweſen wäre, ſo würden Sie auch das richtige Verſtändniß Meiner Ordre vom 12. Juli d. J. feſtgehalten, und ſich nicht in der vollkommen begründeten Ueberzeugung haben irre machen laſſen, daß Meine Ordre vom 6. März v. J. unangetaſtet geblieben iſt. Nach dieſer Erinnerung an Ihre Pflicht gegen Mich verlange Ich von Ihnen, daß Sie, ein Jeder in ſeinem Kreiſe, ein lautes Zeugniß für die wahre Bedeutung der Ordre vom 12. Juli d. J. ablegen, wie Sie dies ſchon vorher hätten thun ſollen. Wenn Ich nun in Ihr Gedächtniß zurückgerufen habe, wie Ich von Beginn Meiner Regierung an und namentlich durch Meine Ordre vom 6. März v. J. an den Tag gelegt habe, daß Ich die Freiheit und Eigenthümlichkeit der Bekenntniſſe in der evangeliſchen Landeskirche Preußens heilig gehalten wiſſen will, ſo muß Ich aber zu gleicher Zeit warnen vor dem Beſtreben, dem Sonderbekenntniſſe in einem Grade Geltung zu verſchaffen, welcher die Einheit in der Kirche und dem Regiment unmöglich machen würde. Sie würden auf dieſem Wege bald an einem Punkte anlangen, wo Sie nicht mehr im Stande ſein würden, der kirchlichen

Ordnung die Achtung und den Gehorſam zu erweiſen, die Sie jetzt ihr zu ſchulden bekennen. Sie würden damit eine Schuld auf ſich laden, die zu allen Zeiten ſchwer, unerträglich aber heutiges Tages ſein würde, in der Zeit der allgemeinen Erhebung der Feinde des Evangeliums gegen das Wort. Bedenken Sie die Drohungen, welche dieſes göttliche Wort gegen Diejenigen enthält, welche die Kirche zertrennen, und danken Sie dem Herrn der Kirche, daß Er Sie in eine Zeit geſetzt hat, in der, nach langem Harren, Sehnen und Bitten der Gläubigen, endlich einmal ſtatt der Trennungen Vereinigung der Kirchen ins Leben getreten iſt, und an vielen Orten unſers Vaterlandes ſchon 36 Jahre beſteht. Laſſen Sie die ſchweren Geſchicke, welche die Feindſchaft der Confeſſionen im 16. und 17. Jahrhundert über die evangeliſche Kirche gebracht hat, ſich zur Warnung gereichen; laſſen Sie die Kraft, welche das unverbrüchliche und ſtrenge Halten an den Symbolen Ihrer Confeſſion Ihnen gibt, der geſammten evangeliſchen Kirche dienen, und wenden Sie nicht dieſe Kraft gegen dieſe Kirche, in der beide evangeliſche Bekenntniſſe ſehr wohl Platz und ſicherlich gegenſeitige Stärkung und Schutz gegen die gemeinſamen Feinde finden. Und prüfen Sie zu jeder Stunde mit allem Ernſte, wo denn eigentlich die Gefahren für das lutheriſche Bekenntniß ſind, die Sie beunruhigen, damit nicht gegenſtandloſe Beſchwerden Sie zu Schritten bewegen,

welche Ihre Gegner leicht als Verſuche zur Durchbrechung der kirchlichen Ordnung auslegen können.

Sansſouci, den 11. October 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Diakonus Hoffmann in Wittenberg
und Genoſſen.

II.

Evangeliſcher Conſenſus, wie er von der preußiſchen Generalſynode von 1846 vereinbart worden.

Seinen Grundzügen nach beſteht dieſer Conſenſus zum Erſten in dem Bekenntniſſe, durch welches die Reformation ihre Uebereinſtimmung mit der alten apoſtoliſch-chriſtlichen Kirche behauptet, und ſich von den Häreſien losgeſagt hat, die den geſchichtlichen Grund und Charakter des Chriſtenthums aufheben oder verändern, nämlich in dem Bekenntniſſe zu dem dreieinigen, ewigen, allwiſſenden und heiligen Gott, dem Schöpfer und Erhalter der Welt, der ſich uns als Vater, Sohn und heiliger Geiſt geoffenbart hat; ſowie zu der Menſchwerdung des eingeborenen Sohnes Gottes in Jeſu Chriſto, und zu den übrigen Thatſachen des Heils, auf welche die Apoſtel Predigt und Kirche gegründet haben, und die in den Bekenntniſſen der allgemeinen Chriſtenheit bezeichnet ſind.

Zweitens in dem einmüthig ausgesprochenen Grundsatze, daß jede Ueberlieferung der Kirche an dem maßgebenden Ansehen der kanonischen heiligen Schrift ihre Bedingung und Schranke habe; daß die Entscheidung der kirchlichen Lehrstreitigkeiten nicht auf dem Ausspruche eines unfehlbaren Lehramtes, sondern auf der heiligen Schrift vermöge ihrer Zulänglichkeit und Deutlichkeit beruhe, und daß die Apokryphen des Alten Testaments, wenngleich ihr Gebrauch in beiden evangelischen Confessionen theilweise ein verschiedener ist, doch zu diesem Grunde der Lehren vom Glauben und den Geboten Gottes nicht gehören.

Er besteht ferner in der Lehre, daß nicht durch den Willen und nach der Ordnung Gottes, welcher kein Urheber des Bösen ist, sondern durch den eigenen Willen der Creatur der Mensch in Sünde gefallen, und daß er um der Sünde willen verdammlich sei; daß derselbe natürliche Mensch aus eigener Kraft zwar eine bürgerliche Gerechtigkeit sich zu verschaffen, aber nicht das göttliche Gesetz in seinem Wesen zu erfüllen, oder sich Vergebung der Sünden bei Gott zu verdienen vermöge; daß die Barmherzigkeit Gottes dennoch das menschliche Geschlecht nicht verlassen, sondern sich an ihm auf mancherlei Weise, endlich durch die Sendung seines Sohnes in die Welt bezeugt habe, welcher unsere Erlösung vollbracht hat als unser einiger Mittler, und in seiner hohenpriesterlichen Wirksamkeit jede andere ergänzende, oder sonst hinzukom-

mende Genugthuung für die Sünde, in seinem königlichen Amte aber jede menschliche Herrschaft über die Kirche ausschließe. Nicht minder ist die evangelische Kirche beider Seiten einverstanden in der Lehre von der göttlichen Rechtfertigung des Sünders aus lauter Gnade durch den Glauben an Christi Versöhnung und von den guten Werken, welche aus der Liebe hervorgehen als Früchte und Zeugnisse des lebendigen Glaubens, und um des Gottes willen, der sie geboten hat und dem zu Ehren sie geschehen, nothwendig sind. Aus diesen Sätzen erhellt die Uebereinstimmung in der Lehre von der Buße, Wiedergeburt und täglichen Erneuerung.

Dieser Consens besteht ferner in den Erklärungen, welche die Reformation über die Unmöglichkeit von guten Werken, welche die Forderung des Gesetzes übersteigen, sowie über die nicht außerhalb, sondern innerhalb der natürlichen von Gott gestifteten Stände, der Ehe, des häuslichen und des bürgerlichen Lebens anzustrebende Vollkommenheit der Nachfolge Christi einstimmig abgegeben hat;

ferner in dem Bekenntnisse von der Kirche, von den Gnadenmitteln und den kirchlichen Ordnungen; daß die Kirche, deren Wahrheit an der Lauterkeit der Lehre und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente erkannt werde, zwar wesentlich die Gemeinde der Heiligen oder Gläubigen sei, daß sie aber das Innere nicht richte, und von der Gesinnung und Würdigkeit

der Verwaltenden die Wirkung der Gnadenmittel nicht abhängig mache; daß es ihr jedoch gebühre, durch Lehre und Pflege, sowie durch Zucht und Ordnung die Berufenen heranzubilden, und sich von Aergerniſſen zu reinigen; daß das Amt der Predigt von göttlicher Stiftung und ordnungsmäßig zu beſtellen ſei, und daß eine von dem äußern Worte in heiliger Schrift losgeriſſene Erleuchtung und Sendung keine Anerkennung finden könne; daß die Taufe und das heilige Abendmahl als die alleinigen ſacramentlichen Stiftungen des Neuen Teſtaments bis auf die Zukunft des Herrn fortzuſetzen ſeien; daß ſie nicht durch die äußerliche Verrichtung, ſondern kraft der Glauben weckenden und Glauben fodernden Verheißung Heil und Segen wirken, und daß die Kirche Ordnungen des Gottesdienſtes, der Sacramentsfeier und Sitte, auch Armenpflege einzurichten habe, nur daß dergleichen Werke und Einrichtungen nicht gegen das Evangelium verſtoßen, noch um des Heiles der Seelen willen für nöthig oder unveränderlich geachtet werden dürfen;

endlich in den Lehren von den zukünftigen Dingen, wie ſie ſchon in den Bekenntniſſen allgemeiner Chriſtenheit begriffen ſind, und in allem, was zur Hoffnung auf Chriſtum in Kreuz und Leiden gehört, überhaupt in der Lehre vom chriſtlichen Leben und ſeligen Sterben.

Neben dieſem die evangeliſche Kirchengemeinſchaft tief begründenden Conſenſus beſteht nun zwar eine

Verſchiedenheit der Lehren von den Sacramenten überhaupt, inſonderheit von dem heiligen Abendmahle, von der Beichte und dem Amte der Schlüſſel und von der Gnadenwahl, welche ſich innerhalb der Reformation gebildet und in den Sonderſymbolen mehr oder minder ausgedrückt hat; allein abgeſehen davon, daß ſie denjenigen deutſchen Bekenntniſſen, welche das ausgebreitetſte Anſehen erlangt haben, in ihrer ganzen Schärfe nicht einwohnt, und daß ſie großentheils in eine Mannichfaltigkeit theologiſcher Auslegung und chriſtlicher Privatmeinung allmälig übergegangen iſt, ſo läßt ſich ſelbſt in dieſen Lehren aus den Darlegungen des Diſſenſus, welche auf beiden Seiten ſtattgefunden haben, von neuem, und zwar ſchon nach Anleitung des Leipziger Geſprächs über die Artikel des Augsburger Bekenntniſſes und anderer Urkunden, ein bedeutender Conſenſus herausſtellen, welcher auf Einheit im Schriftgrunde hinweiſt, und bereits jetzt unter Vorbehalt weiterer Verſtändigung folgendermaßen erklärt werden kann. Was nämlich die Lehre von der Gnadenwahl anlangt, ſo läßt es ſich unzweideutig als Bekenntniß der evangeliſchen Kirche erkennen, was in folgenden Sätzen enthalten iſt und die praktiſche Seite des Dogmas ausmacht:

1) Da es der in Chriſtus geoffenbarte Wille Gottes iſt, daß der Sünder nicht ſterbe, ſondern lebe, nämlich daß er durch die Predigt vom Kreuze ſich bekehren laſſe und durch den Glauben ſelig werde, ſo

ist der berufende Gnadenwille auf Alle, die das Evangelium hören, wahrhaft und ernstlich.

2) Diejenigen aber, welche kräftig berufen werden, dürfen es nicht ihrem Laufen oder Glaubensverdienste zuschreiben, sondern allein der Barmherzigkeit und Wahl ihres Gottes, daß er sie angenehm gemacht hat in dem Geliebten, und Diejenigen, welche das Heil nicht erlangen, haben es nicht der Ohnmacht des Evangeliums, noch der Unwahrheit des Gnadenrufs, sondern ihrem Ungehorsam gegen das Evangelium und ihrem Widerstreben gegen den Geist der Gnade zuzuschreiben.

3) Welche aber, durch den Glauben gerechtfertigt, Frieden haben und Früchte der Gerechtigkeit, die sollen auch unter schweren Anfechtungen getrost sein, daß ihnen nicht blos eine zeitliche und vergängliche Gnade widerfahren ist, da sie gläubig wurden, sondern ein ewiger Vorsatz und Rath der Liebe Gottes sich an ihnen offenbart hat, und sollen kraft dieses Trostes ihre Erwählung festzumachen streben.

In Ansehung der Sacramente lehrt dieselbe evangelische Kirche einhellig:

1) Christus, in dessen Gemeinschaft das Heil ist, hat dieses uns erworben und eignet es uns zu. Die Mittel seiner Gnadenwirkung sind Predigt und Bundessiegel. Das Gnadenbundessiegel ist ein zwiefaches: die Taufe und das heilige Abendmahl; jenes dient zur Begründung des Lebens im Gnadenbunde mit dem

Heilande, dieſes zur Erfüllung, Erneuerung und Vervollkommnung deſſelben. Das Gleiche in beiden iſt, daß ſie ſind von Chriſtus der Kirche verordnete verheißungsvolle und geheimnißreiche Handlungen, in ſein Wort gefaßt, durch welche der Antheil an ihm und ſeinem Heile nicht allein abgebildet und dargeboten, ſondern auch verbürgt und gewährt wird. Nicht der Glaube des Empfängers, ſondern die Gnade des unſichtbaren Spenders wirkt dieſen Segen, welchen nicht das Wollen oder Nichtwollen des ſichtbaren Spenders verbürgen oder verkürzen kann, wol aber die Unbußfertigkeit und Heuchelei des Empfängers in Unſegen und Gericht verwandelt.

2) Die Taufe iſt die heilige Handlung der chriſtlichen Kirche, durch welche die rechtfertigende und belebende Gemeinſchaft des Erlöſers in dem Berufenen geſtiftet wird; und da der Herr ſelbſt uns geheißen, auch die Kinder zu ihm zu bringen, daß er ſie ſegene und ſein Heil ihnen zueigene, ſo darf und ſoll ſie auch den Unmündigen ertheilt werden, die dadurch in den Bereich ſeiner gnadenvollen Wirkung aufgenommen werden.

3) Das heilige Abendmahl iſt das Siegel und Mittel des perſönlichen und gemeinſamen Gnadenbundes mit dem Herrn, oder die in der Einſetzung des geſegneten Brotes und Kelches von Chriſtus geſtiftete wahre Gemeinſchaft ſeines Leibes und Blutes, in welcher er die Kräfte ſeines Lebens und die Segnungen ſeiner Erlöſung von Sünde und Tod alſo uns mit-

theilt, daß wir den Kampf gegen das Fleisch, die Welt und ihren Fürsten immer siegreicher bestehen mögen.

Betreffend endlich die Beichte und das Amt der Schlüssel, erkennt sie an:

Die Kirche hat in den Aposteln Vollmacht empfangen, nicht nur das Wort von der Versöhnung zur Buße zu predigen, sondern auch Denjenigen, welche ihre Sünden bekennen und Gott abbitten, unter der Bedingung einer bußfertigen und gläubigen Gesinnung die Vergebung im Namen Gottes zu sprechen, und Denen es zu verweigern, welche öffentlich in Lastern leben und weder ein Bekenntniß zur Buße noch eine Frucht derselben zeigen.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.